Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 422

EX BIBLIOTHECA
CONVENTUS RATISBONENSIS
CARMELITARUM
DISCALCEATORUM.
E. 229.

Josephi Casimi-
rij de May.
1743.

W

COMPENDIUM JURIS PUBLICI MODERNI REGNI GERMANICI.

Oder

Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs,

Entworffen

Von

Johann Jacob Moser

Neue, nach der jetzigen Wahl-Capitulation eingerichtete Auflage.

Tübingen,
In Verlag Johann Georg Cotta.
1742.

CUM DEO

Vorrede.

MEin Vorhaben, die Anzahl derer bißherigen Compendiorum unsers Teutschen Staats-Rechts mit einem neuen zu vermehren, (*) gedencke ich hier nicht zu rechtfertigen, indeme ich darzu eben so viel Recht gehabt zu haben glaube, als meine Vorgänger in dergleichen Arbeiten; ich will also viel-

)(2 mehr

(*) Die Herrn Professores, welche in ihren Lectionen über dieses Buch vorgeben, es seye eigentlich ein Collegium, so ich in Wien 2. gewissen Grafen gehalten hätte, irren sehr, indeme ich dieses Buch A. 1729. zu Tübingen zum Gebrauch meiner Collegien entworffen habe. So ist auch falsch, daß ich von besagten Herrn Grafen einige, geschweige viele, Subsidien darzu erhalten habe.

mehr diese wenige Seiten darzu anwenden, dem Leser meine bey diesem Wercklein geführte Haupt-Absichten zu entdecken.

Ich habe nemlich 1. das Staats-Recht des Teutschen, des Römischen und des Longobardischen Reiches jedes ins besondere abgehandelt, weilen doch alle Publicisten eingestehen, daß ermeldte drey Reiche zwar mit einander auf gewisse Art verbunden seyen, übrigens aber dannoch jedes auch noch heutiges Tages seine absonderliche Staats-Verfassung habe. Ich bekenne aber gerne, daß von denen beeden letztern noch vieles zu sagen wäre, und wer Lust und Zeit hat, Herrn LÜNIGS Codicem Italiæ Diplomaticum zu nutzen, wird leicht etwas viel vollständigeres zuwegen bringen; mir aber fehlet es dermahlen an obigen beeden Stücken.

2. Habe ich mich beflissen, denen in dem diesem Wercklein angehängten Programmate mir selbsten gleich bey dieses Buchs angefangenen Ausarbeitung vorgeschriebenen Regeln ein Genügen zu leisten, folglich lauter nützliche und in praxi fürkommende

mende Sachen fürzutragen, mich nicht unnöthig auf die alte Reichs-Historie, das allgemeine Staats-Recht, u. d. einzulassen und diejenige Materien, worinn der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, ja auch die Gelehrte nicht einerley Meynung seynd, auf eine ohnanstößige Art abzuhandlen.

3. Eben dieser bey meinem damaligen und dermahligen Umständen mir insbesondere nöthigen Vorsorge und damit ich niemand zu lieb oder zu leid zu reden, oder die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht, wie sie ist, sondern wie ich sie etwa gerne hätte, zu beschreiben scheine, ist es zuzuschreiben, daß ich mich selten heraus gelassen habe, mit welcher unter denen mancherley Meynungen ich es halte, welches mir jemand verständiges um so weniger als einen Fehler aufrechnen wird, weilen mein Ausspruch den Streit ja doch nicht ausmachen könnte oder würde, und einem endlich genug seyn kan, wann er weißt, wer dieser oder wer jener Meynung seye. (*)

(*) Add. Die Vorrede zu der Nachlese dieses Compendii.

4. Habe ich getrachtet, die sehr viele in andern Compendiis Juris publici befindliche entweder gar falsche oder doch ohnzulängliche Nachrichten, so viel mir möglich gewesen und es mein Absehen gelitten hat, zu verbessern, weiß auch gantz gewiß, daß ich manche von andern begangene Fehler circa facta vermeiden habe, daß aber gar keine dergleichen Fehler in diesem meinem Wercklein vorkommen sollten, getrauete ich mir selbsten nicht zu sagen.

5. Bin ich beflissen gewesen, die neuerlich hin und wieder auf die Bahn gekommene in unser Staats-Recht einschlagende Strittigkeiten fleißig an gehörige Ort einzutragen, wie dieses einer, der die neueste Acta publica gelesen hat, selbst finden wird.

Endlich so habe ich die Teutsche vor der Lateinischen Sprache erwählt, weil die meiste Reichs-Gesetze Teutsch geschrieben seynd, und also deren eigentliche Worte um so besser haben beybehalten werden können, ferner weilen die meiste in dieser Wis-

Wissenschafft vorkommende Kunst-Wörter, Titul und Namen im Teutschen bekannter seynd, als im Lateinischen, so dann und vornehmlich, weilen diese Arbeit einig und allein den Teutschen zu gefallen ist übernommen worden, die folglich auch alle zwar ihre liebe Mutter-Sprache, hingegen sehr viele von denen, welche doch von unserm Staats-Recht gerne etwas wissen möchten oder es nothwendig verstehen müssen, der Lateinischen Sprache entweder gar nicht mächtig seynd, oder doch ein solches Buch zehenmal lieber in Teutscher als Lateinischer Sprache lesen.

Bey dieser neuen Auflage sind nicht nur die häuffige Druck-Fehler, welche die vorige Auflagen verunzieret haben, sorgfältig verbesseret worden, sondern es ist auch in dem Text selbsten alles nach dem neuesten Zustand Teutschlands und der Wahl-Capitulation Ihrer Kayserlichen Majestät Carls des VII. eingerichtet, ingleichem allerley nutzliches weiter beygefüget worden.

Wer die in Jena zum zweytenmal gedruckte Nachlese zu diesem Compen-

dio und die bereits edirte, auch weiters folgend: 6. Theile meines Teutschen Staats-Rechts mit darzu nehmen mag, wird allda so wohl von diesem Compendio selbst, als denen darinnen enthaltenen Materien manches dienliches antreffen.

Innhalt
Der Bücher und Capitel dieses Wercks.

Erstes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Cap. 1. Von der Lehre der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reichs überhaupt. p. 1.

Cap. 2. Von der Lehre der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reichs Quellen und Hülffs = Mitteln insgemein. p. 12.

Cap. 3. Von der Lehre der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reichs Haupt=Quellen ins besondere, als 1.) von des Teutschen Reichs geschriebenen Grund=Gesetzen. p. 18.

Cap. 4. 2) Von denen von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Reich oder unter sich geschlossenen und in die heutige Staats = Verfassung des gantzen Reichs einschlagenden Verträgen. p. 31.

Cap. 5. 3.) Von denen Verträgen des Teutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen. p. 33.
Cap. 6. 4.) Von derer Stände und Glieder des Reichs Privilegiis. p. 41.
Cap. 7. 5.) Von dem Reichs Herkommen. p. 42.
Cap. 8. Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 50.
Cap. 9. Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 54.
Cap. 10. Von der Analogie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 59.

Zweytes Buch.

Von dem Teutschen Reich/ so fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Cap. 1. Von dem Teutschen Reich überhaupt, besonders dessen Namen und Tituln. p. 63.
Cap. 2. Von des Teutschen Reichs Politischen Eintheilungen. p. 71.

Cap. 3.

Cap. 3. Von des Römischen Kayserthums und des Italiänischen Königreichs Verknüpffung mit dem Teutschen Reich. p. 75.
Cap. 4. Von des Teutschen Reichs Activ-Ansprüchen. p. 81.
Cap. 5. Von des Teutschen Reichs Passiv-Ansprüchen. p. 100.

Drittes Buch.

Von dem Römischen Kayser und Kayserin, Römischen König und denen Reichs-Vicarien.

Cap. 1. Von des Röm. Kaysers Wahl und Crönung. p. 104.
Cap. 2. Von seinen Tituln und Wappen. p. 123.
Cap. 3. Von seinem Vorzug vor anderen gekrönten Häuptern 2c. auch dem Ceremoniel des Kayserlichen Hofes und gegen demselbigen. p. 128.
Cap. 4. Von seiner Hoheit und Vorzug in Ansehung des Teutschen Reichs und dessen Stände und Glieder, auch seiner Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt. p. 132.
Cap. 5. Von seiner Gewalt in Kirchen-Sachen in dem Teutschen Reich. p. 134.

Cap. 6.

Cap. 6. Von seiner Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutschen Reich. p. 149.
Cap. 7. Von seinem Amt und Pflichten. p. 192.
Cap. 8. Von seinem Hof= Cantzley= und Cammer=Staat. p. 197.
Cap. 9. Ob? wann? und wo? er belanget werden könne. p. 219.
Cap. 10. Von seiner Abdanckung und Absetzung. p. 221.
Cap. 11. Von der Römischen Kayserin. p. 225.
Cap. 12. Von dem Römischen König. p. 231.
Cap. 13. Von denen Reichs= Vicarien in Teutschland. p. 237.

Viertes Buch.

Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

Cap. 1. Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde? p. 249.
Cap. 2. Von denen Eintheilungen der Stände des Reichs. p. 265.
Cap. 3. Von dem Corpore der Catholischen Stände des Reichs. p. 268.
Cap. 4. Von dem Corpore der Evangelischen Stände des Reichs. p. 269.

Cap.

Cap. 5. Von denen geistlichen Ständen des Reichs. p. 279.
Cap. 6. Von denen weltlichen Ständen des Reichs. p. 301.
Cap. 7. Von denen Reichs-Craysen. p. 324.
Cap. 8. Von denen Chur-Fürsten. p. 338.
Cap. 9. Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers uud derer Chur-Fürsten. p. 352.
Cap. 10. Von denen Reichs-Fürsten. p. 355.
Cap. 11. Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtißinnen. p. 367.
Cap. 12. Von denen Reichs-Grafen und Herren. p. 372.
Cap. 13. Von denen Reichs-Städten. p. 385.
Cap. 14. Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers, der Chur-Fürsten, und gewisser anderer Stände. p. 395.
Cap. 15. Von denen vor die gesammte Stände des Reichs gehörigen Sachen. p. 412.
Cap. 16. Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs. p. 449.
Cap. 17. Von denen Landen derer Stände des Reichs. p. 459.
Cap. 18. Von der Landes-Hoheit übrrhaupt, p. 468.
Cap.

Cap. 19. Von der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen. p. 478.
Cap. 20. Von der Landes-Hoheit in weltlichen Sachen. p. 507.
Cap. 21. Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten aller Stände des Reichs. p. 569.
Cap. 23. Von dem Foro der Stände des Röm. Reichs. p. 572.
Cap. 23. Von Verlierung der Reichs-Standschafft. p. 575.

Fünfftes Buch.

Von denen anderen unmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs.

Cap. 1. Von denen unmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs (ausser dessen Ständen.) p. 581.
Cap. 2. Von der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft ins besondere. p. 585.
Cap. 3. Von denen allen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten. p. 607.

Sech-

Sechstes Buch.

Von denen mittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs.

Cap. 1. Von denen mittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs und derselben Classen, besonders denen Land-Ständen. p. 609.
Cap. 2. Von denen, allen mittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs zukommenden Gerechtsamen. p. 621.
Cap. 3. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten. p. 626.

Siebendes Buch.

Von denen Teutschen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Cap. 1. Von denen Reichs-Tägen des Teutschen Reichs. p. 629.
Cap. 2. Von denen Austrägen der Stände des Reichs. p. 662.
Cap. 3. Von denen höchsten Reichs-Gerichten in Teutschland insgemein. p. 669.

Cap. 4.

Cap. 4. Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath. p. 689.
Cap. 5. Von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht p. 707.
Cap. 6. Von dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil. p. 718.
Cap. 7. Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten. p. 722.
Cap. 8. Von denen Reichs-Lehen. p. 730.

Erster Anhang.
Von der heutigen Staats-Verfassung des Röm. Kayserthums. p. 748.

Zweyter Anhang.
Von der Staats-Verfassung des Italiänischen Königreichs. p. p. 761.

Dritter Anhang.
Anzeige einiger Collegiorum. p. 787.

Erstes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs überhaupt. (a)

§. 1. (b)

Was die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs sey?

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was dermahlen das Teutsche Reich heisse und begreiffe? was es mit dessen, wann es als ein einiges Corpus betrachtet wird, Regierungs-Art, Eintheilungen, Vorrechten, auch activ- und pas-

§. 1. (a) Ein völliger Commentarius über dieses Capitel seynd meine Præcognita Juris Publici Germanici generalissima, oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.
(b) Siehe dieser Præcogn. Cap. 1. p. 1.

passiv-Ansprüchen ꝛc. für eine Bewandtnüß habe, sodann, worinn ins besondere dessen Oberhaupts und Glidere Verbindung, Gerechtsame, Obligenheiten und Stritigkeiten, so ferne sie gegen einander als Haupt und Glieder, oder so ferne diese als zerschiedentliche Corpora und Collegia, oder gegen einander als Mitglieder, oder so ferne endlich das Haupt und jedes Glied (als ein solches) (c) ins besondere betrachtet wird, in Ansehung respective des gantzen Reichs, des Kaysers, der anderen ohnmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedere, der fremden Staaten, und endlich ihrer eigenen Personen, Familien, Lande, Unterthanen, u. d. g. nach des Teutschen Reichs Herkommen, Grund-Gesetzen, Verträgen, der Reichs-Glieder Privilegien ꝛc. und dieser aller Analogie resp. so wohl bestehen solten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum stehe. Um aber von allem diesem überzeuget zu werden, daß es etwas nütze und woher man diese Sachen erlerne? so wird von dem Nutzen und Art dieser Lehre und deren Qvellen etwas gemeldet.

§. 2.

(c) Nicht aber als ein einen eigenen Staat ausmachender Staud, welches in das besondere Staats-Recht gehöret. Von diesem letzteren siehe Meine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des H. Röm. Reichs und in mein von diesem Staats-Recht handlendem Werck. Franckfurt und Leipzig, 1739. fol.

§. 2. (a)

Daß nun die Erkänntnüß von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs sowohl demselben qua Corpori, als auch dessen Oberhaupt, Gliedern und deren Vasallen, Land-Ständen und Unterthanen (sonderlich denen, welchen die Gerechtsame der Unterthanen zu beobachten obliegt,) wie auch Räthen und Beamten von allerley Arten, Advocaten Consulenten, Professoribus, und endlich allen Teutschen ICtis, welche gantze Juristen seyn wollen, ohnentbehrlich seye, (wiewohlen jedem in seiner Maaß und einem mehr, dem anderen weniger, und einem dieses, jenem ein anderes davon,) ist unwidersprechlich, indeme unter allen vorbenahmßten Personen keine einige ist, deren nicht theils offt, theils doch zuweilen solche Fälle vorkommen, welche in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einlauffen. Weilen aber 1. der Reichs-Gesetze und des Reichs-Herkommens so vielerley, 2. beede manchmahlen sehr dunckel und 3. veränderlich seynd, oder 4. einander zu widersprechen scheinen, 5. viele Gesetze durch neuere suppliret, erläuteret oder geändert worden, auch 6. offt gantz oder zum Theil nicht gehalten werden, 7. in unserem Reich sich viel irregulares befindet, 8. der fürkommenden und

Nothwendigkeit der Erkänntnüß dieses Rechtes.

und einer zeitlichen Anweisung darzu.

§. 2. (a) Cit. Præcogn. Cap. 2. p. 19.

täglich neu = entspringenden ex Analogia und denen Haupt=Grund=Sätzen von der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reichs zu entscheiden nöthigen Fälle eine ohnzahlbare Menge ist, 9. man durch einen Fehler und wann man sich oder seinem Principalen zu viel oder zu wenig heraus nimmt, leicht einen sehr empfindlich= und unersetzlichen Schaden verursachen, auch offt das gröste Unheil anrichten, oder 10. doch durch die Unerfahrenheit in dieser Lehre sich ungemein verschimpffen kan, anderer Bedencklichkeiten zu geschweigen; als ist höchst = gefährlich, langweilig und mühsam, die heutige Staats=Verfassung des Teutschen Reichs erst aus der Erfahrung lernen wollen, hingegen auf alle Fälle nützlich und offt ohnumgänglich nöthig, sich vorhero, ehe man dergleichen in die Teutsche Staats = Verfassung einschlagender Sachen sich unterziehet, oder, wo dieses zu spat wäre, doch so bald möglich, einer münd = oder schrifftlichen Anleitung darinn, sonderlich in denen einem selbst ins besondere nöthigen Materien zu bedienen. Ubrigens ist es um diese Lehre etwas gar angenehmes und um die Wissenschafft dieses Staats = Rechtes offt etwas sehr einträgliches.

§. 3.

§. 3. (a)

Und zwar so hat Teutschland dieses besondere vor anderen Reichen, daß heutiges Tages es ein an sich von niemand mehr angefochtenes Reichs = Herkommen ist, daß nicht nur die Stände des Reichs auf ihren Universitäten und sonsten offentlich die Staats=Verfassung des Teutschen Reichs lehren lassen und so gar eigene Professores zu solchem Ende bestellen dürffen, sondern daß auch diese und ein jeder Privatus kecklich von allen die Teutsche Staats = Verfassung angehenden und so wohl das Oberhaupt als die Stände und andere Glieder des Reichs betreffenden Materien zu schreiben, die Reichs=Grund=Gesetze zu erklären, oder sonst seine Gedancken darüber zu eröffnen Fug und Macht hat.

Die Staats=Verfassung des Teutschen Reichs zu lehren ist erlaubt.

§. 4.

Wie aber nach allen natürlichen und weltlichen Rechten ein jedes Mitglied eines Staats verbunden ist, alle innerliche Unruhen darinn und was nur immer Gelegenheit darzu geben könnte, sorgfältigst zu verhüten, ein JCtus (dann diese haben am meisten mit der Lehre von der Staats = Verfassung des Teutschen Reichs zu thun,) auch überhaupt die Rechte nur lehren, erklären und bey vorkommenden Fällen anwenden, solche aber nicht verdrehen solle; also ist

Wie ferne?

§. 3. (a) Cit. Præcogn. Cap. 3. p. 43.

ins besondere auch in denen Reichs-Gesetzen versehen, daß niemand wider solche schreiben, sie zweiffelhafft machen, oder widrige Schlüsse daraus ziehen solle. (a) Auch hat Kayser Rudolph II. deßwegen eine eigene Verordnung heraus gehen lassen (b) und das Kayserliche Bücher-Commissariat zu Franckfurt (so sich aber gegen beeden Religions-Verwandten unpartheyisch erzeigen solle,) wieder erneuert. Weil aber diese Gesetze und Ordnungen in neuern Zeiten dannoch offt übertreten worden: so hat Kayser Carl der VI. (c) selbige durch eigene in das Reich erlassene Befehle beederley Religions-Verwandten nachdrücklich von neuem eingeschärffet; wiewohl es viele seithero dannoch ärger als zuvor gemacht und werden die in den Reichs-Gesetzen zur Vorsorge gemachte Verordnungen wegen der Druckereyen und Censur (d) vieler Orten schlecht

§. 4. (a) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 35. Instr. Pac. Art. 5. § 50. vers. Utriusque K. Carol. VII. Wahl-Capit. Art. 2. §. 6. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(b) Vid. dessen Constitution wegen des Druck- und Bücher-Wesens im Röm. Reich d. d. 1608. 15. Mart. in denen cit. Præcogn. p. 179.

(c) Vid. Extract dessen Edicts wegen des Schmähens der beederley Religions-Verwandten gegen einander und des Druck- und Bücher-Wesens, d. d. 1715. 18. Jul. in denen cit. Præcogn. p. 188. add. 195.

(d) Ob und wie ferne Evangelische Gesandten zu Regenspurg etwas ohne Censur drucken lassen dörffen? siehe ibid. p. 61. §. 12.

schlecht beobachtet. Die Straffe (e) auf die Ubertretere der obangeführten Reichs-Gesetze ist nach denen Reichs-Gesetzen, daß 1. solche Schrifften und Abdrucke caßirt, und 2. gegen die Autores und Theilhabere (Verlegere, Buchdruckere, Censores &c.) mit Ernst verfahren werden solle, welch letzteres gemeiniglich darinn zu bestehen pflegt, daß ein Fiscalischer Proceß wider dieselbe angestellet wird, die Schrifften confisciret, auch wohl offentlich durch den Hencker verbrannt werden, so dann der Autor für unehrlich erkläret wird und was dergleichen auf des Richters Belieben ankommende Straffen mehr seynd, wiewohl viele, die es wohl verdieneten, auch offt gelinder durchkommen, nachdeme nehmlich die Person oder Schrifft ist, oder andere Umstände mehr oder weniger Strenge anrathen. Kayser Carl VI. hat An. 1720. (f) so gar mit Cassation der Freyheiten derer Universitäten gedrohet, wo dergleichen widrige, besonders die damahlen benahmßte, Sätze gelehret würden, wider welch letzteres sich aber das Corpus Evangelicorum beschweret hat.

Straffe auf die Ubertretter.

 (g) Ubri-

(e) Wer solche vorzunehmen habe? das Kayserliche Bücher-Commissariat, oder die höchste Reichs-Gerichte? oder die Landes-Obrigkeit? ist manchmalen dunckel und schon Streit darüber entstanden. Siehe die Prærogn. p. 64.

(f) Vid. Kays. Commiss. Decret d. d. 1720. 12. Apr. in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. Gen. Contin. 2. p. 1375. und sonst.

(g) Ubrigens rathet manchmahlen die Klugheit, auch nicht einmahl das zu schreiben, was an sich wahr und recht ist, sondern lieber zu schweigen, als mit sein und der Seinigen Schaden und Spott ein Märtyrer der Wahrheit zu werden.

§. 5. (a)

Gegenwärtiger Zustand der Staats-Rechts-Gelehrsamkeit in Teutschland.

Ohnerachtet aber die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches heut zu Tag, gegen denen vorigen Zeiten zu rechnen, sich in einem ungemein besseren Zustand befindet, indeme man sich ehmahls um das Teutsche Staats-Recht gar nicht bekümmert, hernach aber zwar angefangen davon zu schreiben, aber nur Stückweis und auf eine erbärmliche Art, biß diese Lehre immer weiter und weiter durchgebrochen nnd in einen feinen Stand gekommen: So hat doch auch diese Lehre bey einiger Zeit in theils Stücken wieder abgenommen, indeme viele Publicisten gefährliche Grund-Sätze annehmen, den Grund unseres Staats-Rechtes umreissen und die Reichs-Historie das Staats-Recht fast verträngen lassen. Bey denen Catholischen wird das Teutsche Staats-Recht noch jetzo meistens schlecht getrieben, bey denen Evangelischen aber stehet es zwar besser damit, doch gibt es

(g) Conf Corp. Evang. Vorstellungs-Schreiben über ermeldt. Commiss. Dec. beym LüNIG l. c. Spic. Eccl. Contin. 3. p. 331. &c.

§. 5. (a) Vid. cit. Præcogn. Cap. 4. p. 73.

es noch mancherley Fehler und haben wir wenig Schrifften davon, die zugleich ordentlich, deutlich, gründlich und vollständig wären, sondern gemeiniglich mischet man viel unnöthiges ein und von vielem nöthigen findet man wenig oder nichts, wir haben auch noch kein einiges Reichs-Gesetz recht erläutert und wenig eintzele Materien wohl ausgeführt, man schreibt einander viel Fehler nach und macht deren täglich mehr, hält sich bey Kleinigkeiten und ohnnützen Dingen auf, nutzet die Acta publica und Urkunden nicht genug, mischet das Teutsche, Römische und Italiänische Staats-Recht unter einander, trägt die neue Fälle und Strittigkeiten nicht fleißig ein und siehet nicht genug auf das, was geändert worden, ist partheyisch ꝛc. Da nun dieses ist und auch die beste Compendia und Systemata unseres Staats-Rechts noch in vielem unvollkommen seynd und noch über dieses fast täglich etwas des Teutschen Reiches Staats-Verfassung betreffendes fürgehet, wordurch die richtige Puncten und deren heutiger Gebrauch bestärcket, andere Materien erläuteret, andere besser untersucht, andere in Zweiffel gezogen werden und andere neue auf die Bahn kommen, auch fast täglich mehrere Urkunden, ꝛc. an das Licht gebracht werden, welche die Lehre von der Teutschen Staats-Verfassung, so

ferne sie auf dem Reichs-Herkommen beruhet, immer vollkommener machen: so findet ein gelehrter Teutscher jederzeit Materie genug für sich, seine Geschicklichkeit hierinn zu zeigen und dem Vatterland dienen zu können.

§. 6. (a)

Wie das Jus publicum zu erlernen sey?

Wer das Teutsche Staats-Recht auf Universitäten lernen will, hat forderist die Gelegenheit nicht zu versaumen, wann er einen der Sache gewachsenen Mann hören kan, ausser diesem ist es besser, er lege zuvor in dem Burgerlichen Recht einen Grund. Hat er schon was in denen Neben-Quellen und Hülffs-Mitteln dieser Lehre gethan, ist es desto besser: wo nicht, kan er das nöthige darneben lernen. Eine mündliche Anleitung in dieser Wissenschafft hat grossen Nutzen, weil man einem viel sagen kan, so man in Büchern nicht findet, noch schreiben darff; doch seynd die von dieser Materie handlende Bücher darneben zu gebrauchen. Und da seynd unter denen kleineren Herrn STRUVENS und HORNENS Juris publici prudentia, MASCOVS Elementa Juris publici, SCHWEDERS und KEMMERICHS Introductiones ad Jus publicum; unter denen grösseren aber Herrn STRUVENS Corpus Juris publici, PFEFFINGERS Vitriarius illustratus und SPENERS

§. 6. (a) Vid. Præcogn. Cap. 5. p. 111.

NERS Teutsches Jus publicum die beste. Von mehreren, die so wohl das gantze Staats-Recht von Teutschland, als dessen eintzele Materien abgehandelt haben, geben Nachricht (b) STRUVE (c) Herrn HOFFMANNS und meine Bibliothecæ Juris publici. (d) Wer die Anfangs-Gründe wohl inne hat, kan so dann die Acta publica, Schrifften über die Reichs-Gesetze und eintzele Materien, wie auch die Deductiones in hieher einschlagenden Sachen fleißig lesen: bey all diesem ist nützlich, wann man 1. die Reichs-Gesetze allenthalben selbsten nachschlägt und denselben nachsinnet. 2. Die Historie einer dunckelen Stelle erforschet. 3. Sich der Umstände des Autoris wohl erkundiget, um sich so wohl wegen seiner Grund-Sätze bey der grossen unter den Publicisten sich äusserenden Partheilichkeit in acht nehmen, als auch etwa vorläuffig schliessen zu können, was man sich von dem Buch zu versprechen habe? 4. Ordentlicher Weise hat man allezeit die neuere denen älteren vorzuziehen. Zu allem diesem muß aber so dann auch die Erfahrung kommen, welche man sich erwirbt theils durch Reisen, theils durch Umgang mit Staats-Verständi-

(b) v. Mein Teutsch. Staats-Recht Lib. 1. Cap. 1. und 2.
(c) in Biblioth. Juris Cap. 14. p. 536.
(d) Von meiner sind zu Stuttgardt 1729.-1734. 3. Theile in 8. heraus gekommen.

ständigen, theils durch die einem in seinem Amt oder sonst vorkommende Fälle, wiewohlen dannoch keiner in diesem Theil der Rechts-Gelehrsamkeit jemahls auslernen, weniger alle Fehler vermeiden, am allerwenigsten aber Allen recht thun und so viele widerwärtige Köpfe unter einen Hut bringen wird.

Zweytes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs Quellen und Hülffs-Mitteln insgemein.

§. 1. (a)

Der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

DIe Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs hat theils ihre eigene Quellen, woraus sie nothwendig hergeleitet werden muß, theils gibt es gewisse Hülffs-Mittel, welche vieles (eines mehr, das andere weniger,) beytragen, ermeldte Staats-Verfassung leichter, gründlicher und deutlicher zu erlernen. Die eigentliche Quellen seynd wieder zweyerley, nehmlich die Haupt- und Neben-Quellen; jene seynd 1. des Teutschen Reichs geschriebene Grund-Gesetze; (b) 2. Die von einem ansehnlichen Theil des

Haupt-Quellen.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 3. §. 1-8.
(b) Vid. Cap. 3.

des Teutschen Reichs mit dem Kayser oder Reich, oder unter sich, oder mit andern des Teutschen Reichs Mit-Gliedern geschlossene und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagende Verträge; (c) 3. Die Verträge, welche von dem Teutschen Reich mit anderen Staaten errichtet worden seynd und jenes heutige Staats-Verfassung berühren; (d) 4. Der Reichs-Stände und Gliedere besondere Privilegia (e) und dann 5. das Reichs-Herkommen. (f)

§. 2. (a)

Diese seynd veränderlich

Von diesen Haupt-Quellen ist hier noch überhaupt zu bemercken, daß solche veränderlich seynd, indeme sie zuweilen, und zwar manchmahlen in denen wichtigsten Puncten, nicht nur suppliret und erläuteret, sondern auch gar zum Theil geänderet werden, welches entweder durch gütliche oder gewaltsame Wege, resp. nach vorherigen äusserlichen oder innerlichen Unruhen durch die darauf erfolgende Friedens-Schlüsse, oder durch die Kayserliche Wahl-Capitulationes, (b) oder durch öffentliche Reichs-Schlüsse zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen auf Reichs-Tägen und sonsten

(c) Vid. Cap. 4.
(d) Vid. Cap. 5.
(e) Vid. Cap. 6.
(f) Vid. Cap. 7.
§. 2. (a) v. Mein T. Staats-R. l. c. §. 9-23.
(b) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & seq. Cap. 3. §. 13.

sonsten, oder durch das Reichs-Herkommen geschiehet und lassen die also fürgegangene vielfältige Aenderungen sich aus Gegeneinanderhaltung der alten und neuen Reichs-Grund-Gesetze und Verträge leichtlich ersehen. So offt nun aber eine solche Haupt-Quelle in etwas geändert wird, so offt wird auch eben dadurch in so ferne die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs geändert. Zwar pflegen wohl die meiste Reichs-Grund-Gesetze, Verträge 2c. mit Clausuln versehen zu werden, daß sie unveränderlich und ewig während seyn sollen; alleine dieses ist nur so zu verstehen, wann nehmlich denen Compaciscenten nicht belieben sollte, solche künfftig hin gantz oder zum Theil abzuändern. Auch seynd der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder beederley Religions-Verwandten, oder Teutschland und fremde Staaten, offt über deren Verstand sehr uneins und beklagt sich immer ein Theil über den andern, daß er solche anderst auslege, als es seyn sollte.

und Mißverstand oder Verdrehungen unterworffen.

§. 3. (a)

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd 1. die Heilige Schrifft, 2. das natürliche Staats-Recht, 3. das Völcker-Recht, 4. das Römische Justinianische Recht, 5. das Päbstliche Kirchen-

Die Neben Quellen der Lehre von der Staats-Verfassung des

§. 3. (a) Vid. mein Staats-Recht. L. 1. C. 26.

Kirchen-Recht und 6. das Longobardische Lehen-Recht. (b)

Teutschen Reichs.

§. 4. (a)

Viele zehlen auch daher 1. den Sachsen- und 2. Schwaben-Spiegel, sammt beeder, sonderlich des letzten, Lehen-Rechten; Alleine, ob gleich darinn viele Spuhren nicht nur derer alten Teutschen Burgerlichen Rechte, sondern auch selbst der ehmahligen Staats-Verfassung von Teutschland enthalten seyn mögen, so seynd es doch nur privat-Sammlungen, welche in dieser Form von dem Kayser und dem Reich nie und von einzelen Ländern nur da und dorten (b) ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden, oder in Ubung gekommen seynd; so gehen auch des Schwaben-Spiegels und dessen Lehen-Rechtes Exemplarien ohngemein von einander ab, zum offenbahren Beweiß, daß es mit denen darinn beschriebenen Gewohnheiten hier so, dorten anderst, gehalten worden seye; folglich können diese Spiegel auch nicht nur keinen Gesetzmäßigen Nutzen in der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches haben, sondern sie gelten in dergleichen Staats-Sachen auch nicht einmal als Historische Zeugnüsse, man könne dann

Darunter gehören nicht der Sachsen- und Schwaben-Spiegel ꝛc.

(b) V. Cap. 8.
§. 4. (a) V. mein Staats-R. l. c. §. 7-29.
(b) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

dann erweisen, daß nicht nur das Sächsische oder Schwäbische Recht, sondern præcise diese Sammlungen und resp. welches Exemplar davon, in einer Provintz seye recipirt gewesen. Endlich so haben sie auch eben in denen Materien, welche die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs angehen, offenbahr allerhand falsa und abgeschmackte Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen nicht sicher kan getrauet werden. (c) Eben so wenig gehören unter des Teutschen Staats-Rechts Neben-Quellen die noch vorhandene Rechte einiger alten Teutschen Völcker und die neuere Reichs-Privat-Rechte. Ubrigens sind zwar die meiste dieser Neben-Qvellen an sich unveränderlich, nicht aber ihre Application.

§. 5. (a)

Hülffs-Mittel dieser Lehre überhaupt.

Zu denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs kan man zwar vielerley Disciplinen zehlen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat, oder derselbigen die Hand bietet; alleine theils davon seynd hier ohnentbehrlich, wenigstens in so ferne, als sie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einen Nutzen

(c) Siehe Herrn HARPPRECHTS non usum juris feudalis Alemannici in Germania superiore.

§. 5. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 33.

Nutzen haben, oder wañ einer diese Staats-Verfassung des Teutschen Reichs aus dem Grund verstehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vorgeschmack davon aus einem Compendio Juris publici, u. d. g. haben will; ich begnüge mich, nur besagte ohnentbehrliche Hülffs-Mittel anzuzeigen.

§. 6. (a)

Diese nun seyn 1. die Staats-Historie des Teutschen Reichs; 2. die Acta publica und Diplomata von Teutschland; 3. die Staats-Historie, Acta publica und Urkunden der einzelen Teutschen Staaten; 4. die Staats-Historie, Acta publica und Diplomata anderer Staaten; 5. die Diplomatic, fürnehmlich welche die Urkunden der Röm. Könige, Kaysere, Päbste, Reichs-Stände und Gliedere beurtheilen lehret, sodann 6. die Geographie, besonders von Teutschland. (b) Von allen diesen so wohl Haupt- und Neben-Qvellen, als Hülffs-Mitteln, wird an denen bey jeden bereits angezeigten Stellen mit mehrerem gehandelt werden.

Und ins besondere.

§. 6. (a) Vid. l. c.
(b) V. Cap. 9.

Drittes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs Haupt-Quellen ins besondere, als 1. von des Teutschen Reiches geschriebenen Grund-Gesetzen. (a)

§. 1.

Was die geschriebene Grund-Gesetze des Teutschen Reiches seyen?

Zu der ersten Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs haben wir gemacht (a) dessen geschriebene Grund-Gesetze. Diese nun seynd diejenige Verträge und Gesetze, welche (ausser der Reichs-Hof-Raths-Ordnung,) bißhero zwischen des Reichs Oberhaupt und dessen gesammten ohnmittelbaren Ständen oder deren Repræsentanten auf Reichs- oder Wahl-Tägen und sonsten verglichen, und zu Papier gebracht worden seynd und etwas die heutige Staats-Verfassung des Teutschen Reichs betreffendes für beständig fest setzen, es seye nun darinn was altes bestättiget, erläutert, vermehret, verbesseret, abgeschafft, oder etwas neues einge-

Rubr. (a) zu §. 1-6. siehe mein T. Staats-Recht, Lib. 1. Cap. 4.

§. 1. (a) Vid. Cap. 2. §. 1.

gegangen und verordnet. Meistens gehen sie auf einheimische, zuweilen aber auch auf ausländische Sachen.

§. 2.

Das Teutsche Reich hat kein einiges geschriebenes Gesetz, welches gantz allein und durchaus von lauter die heutige Staats-Verfassung des Teutschen Reiches betrefden Sachen handelte, sondern sie begreiffen alle auch entweder Verordnungen von Sachen, die zwar etwa in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs eingeschlagen haben, aber mit dem Verlauff der bestimmten Zeit, Aenderung gewisser Umstände, u. d. g. von sich selbsten erloschen seynd; oder sie enthalten auch viele Sachen, welche die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nichts, oder doch nur einen oder andern einzelen Reichs-Stand angehen; je mehr eben also ein Reichs-Gesetz Materien in sich fasset, welche von der Staats-Verfassung von Teutschland handlen und je mehr diese auf die wesentlichste und wichtigste Stücke der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs gehen, desto mehr kommet ihme der Name nnd die Art eines Reichs-Grund-Gesetzes zu; dahero einige mehrere, andere wenigere Grundgesetze des Teutschen Reiches zählē.

Welche es seyen überhaupt?

§. 3.

Meines Erachtens seynd vornehmlich

Und ins besondere.

 darun-

darunter zu rechnen 1. die güldene Bull, 2. der Land-Fried, 3. der Religions-Fried, 4. die Executions-Ordnung, 5. die neueste Cammer-Gerichts-Ordnung, 6. die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung und 7. vor allen anderen die Wahl-Capitulation des jetzo regierenden Kaysers. Es findet sich zwar auch noch in denen übrigen meisten geschriebenen Gesetzen des Teutschen Reiches hin und her etwas, welches in dessen heutige Staats-Verfassung einschläget und in Ansehung dessen selbige Gesetze auch in alle wege mit zu denen Grund-Gesetzen gehören; es seynd aber deren so viel, daß es zu weitläuffig fallen würde, sie hier anzuzeigen und das Haupt-Werck kommet eben doch auf die benahmßte Gesetze an. Endlich so könnte man hieher zwar auch den Westphälischen Frieden rechnen, weil aber solcher sich doch eigentlicher zu denen Verträgen mit fremden Staaten schicket, so wollen wir desselbigen unter diesen gedencken.

§ 4.

Deren Sammlung.

Die meiste dieser Grund- wie auch der übrigen Reichs-Gesetze finden sich in dem so genannten Corpore Recessuum Imperii, (welche Collection aber manc und gar vitios ist,) und vollständiger in LÜNIGS-Reichs-Archiv. Auch sind die fürnehmste Reichs-Grund-Gesetze in STRU-

VENS

VENS und SCHMAUSENS Corporibus Juris publici Academicis (deren letzteres billig sich alle Studiosi anzuschaffen hätten,) und anderer Orten anzutreffen. Ferner hat man sie in allerley Compendia und Locos communes gebracht, analysirt und übersetzt.

§. 5.

Ausser vorerzehlten Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen hat zwar auch GOLDASTUS in denen von ihme ans Licht gegebenen Constitutionibus Imperialibus und in anderen seinen Sammlungen (a) noch allerhand Gesetze an das Licht gestellet, welche dem Ansehen nach in die Classe der Reichs-Grund-Gesetze gehöreten; alleine, nachdeme von vielen bereits dargethan worden, daß sie offenbar falsch und untergeschoben seyen, andere ebenfalls nicht weniger verdächtig seynd, und überhaupt niemand weiß, wo GOLDASTUS die meiste herbekommen, dieselbe sich auch nirgends in denen Archiven finden wollen; als kan man auch denselben den geringsten Glauben in dem Teutschen Staats-Recht nicht beymessen (b) und wäre dahero überflüßig, ihrer hier mit mehrerem zu gedencken.

Von anderen untergeschobenen und zweiffelhafften Reichs-Grund-Gesetzen,

§. 5. (a) Umständliche Nachricht von allen Wercken des GOLDASTI findet man in der Biblioth. Histor. Hamburg. Centur. 8. p. 238. seqq.
(b) Einige seynd anderer Meynung.

§. 6.

Und noch anderen, wovon genugsame Nachricht ermanglet.

Noch findet man bey denen alten Geschicht-Schreibern Spuhren (a) von ein und anderen weiteren Reichs-Grund-Gesetzen, so in vorigen Zeiten errichtet worden seynd: alleine weilen 1. die Formuln davon abgehen, folglich 2. gefährlich wäre, in so wichtigen Sachen dem etwa nicht allzurichtigen Extract oder dem Zeugnüß ein oder etlicher Geschichtschreibere, die leicht, wie in so viel anderen Stücken, so auch hierinn übel oder nicht genugsam können berichtet gewesen seyn, oder die Sache nicht verstanden haben, zu trauen, 3. ohnehin alles, so daraus noch heut zu Tag einen Nutzen haben könnte, durch die neuere unzweifentliche Reichs-Gesetze oder das offenbahre Reichs-Herkommen bestättiget, wiederhohlet, erläuteret, vermehret ꝛc. worden ist; als ist am sichersten, man halte sich an diese und bekümmeren wir uns dahero auch hier um jene nicht weiter.

§. 7. (a)

Von der güldenen Bulle.

Um nun aber etwas mehrers von denen ohnzweifentlichen heutigen Reichs-Grund-Gesetzen ins besondere zu sagen, so ist 1. die güldene Bull ein Anno 1356. theils zu Nürnberg, theils zu Metz von Kayser Carolo IV. und ungewiß ob von denen Chur-

Fürsten

§. 6. (a) Welche PFEFFINGER in Vitriar. Illustr. Tom. I. p. 49. und SPENER im Teutsch. Jur. publ. Part. I. p. 94. gesammlet haben.

§. 7. (a) v. mein Staats-R. L. 1. C. 5.

Fürsten allein oder von dem gesammten Reich in Lateinischer Sprach errichteter und noch in denen neuesten Grund-Gesetzen (b) bestättigter Vertrag und Gesetz wegen der Kayser-Wahl und Crönung und der Chur-Fürsten Gerechtsamen fürnehmlich, so dann auch von anderen theils Staats-theils privat-Sachen des Reichs. Sie wird die güldene Bulle genannt, weil, so viel wissend ist, an alle deren noch hin und wieder vorhandene Originalia, das Kayserliche Sigill von massiv-Gold, welches die güldene Bull heisset, gehänget worden und theils noch daran zu sehen ist. (c) Es ist gewisser massen das älteste Reichs-Grund-Gesetz und kan in denen Materien, welche für die gesammte Reichs-Stände gehören, nicht ohne derselbigen Einwilligung geänderet werden. Die Ubersetzungen sind nicht authentisch.

§. 8. (a)

2. Der Land-Fried (Fried in Profan-Sachen, Pax publica profana oder auch schlecht hinweg: Pax publica,) ist ein dem alten

Von dem Land-Frieden.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. 2. 3.
(c) Siehe davon überhaupt THULEMARIUM de Bullis und so dann unter den Auslegungen darüber fürnemlich H. vou LUDEWIGS Erläuter. der Güld. Bulle. (Conf. aber dabey meine Bibl. Jur. Publ. Part. I. p. 245.) Von denen anderen siehe H. von LUDEWIG in Præfat. Tom. II. der Erläuter. und besagte Bibl. I. P. wie auch mein St. Recht.

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 6.

alten Teutschen Faust-Recht widriger, nach langer Bemühung auf dem Reichs-Tag zu Worms im Jahr 1495. zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs errichteter und hernach zerschiedentlich, sonderlich auf dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1555. erneuerter und in denen neuesten Reichs-Gesetzen (b) bestättigter Vertrag und Gesetz, daß kein Stand oder sonst jemand gegen einen anderen Gewalt, sondern den Weg Rechtens gebrauchen solle, auch von anderen die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen. (c) Es gelten keine Freyheiten dagegen. Nur fehlt es manchmahlen an der Handhabung.

§. 9. (a)

Von dem Religions-Frieden.

3. Der Religions-Fried (Pax Religiosa oder Pax publica religiosa,) ist ein, nach langen und gefährlichen von Anno 1517. an gedauerten Religions-Unruhen und Anno 1552. zu Paßau geschlossenem præliminar-Tractat, Nahmens Kaysers Caroli V. von dem Römischen König Ferdinand I. und gesammten Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555. errichteter, biß auf die Vergleichung beeder Religionen gestellter und, wann

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. 16. &c.
(c) DATT de Pace publica hat Historisch, GAIL de Pace publica Juridisch davon geschrieben; siehe aber die Bibl. Jur. publ. Part. 3.
§. 9 (a) v. Mein Teutsches Staats-Recht. L. 1. C. 7.

wann diese nicht erfolget, ewig gültiger Vertrag und Gesetz (b), auch Theil des Land-Friedens, wegen des freyen Religions-Exercitii der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Friedhaltung zwischen ihnen und den Catholischen, dann wegen der von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eingezogenen Kirchen-Güter und Suspendirung der Catholischen Geistlichen Obrigkeit Gewalt über die Augspurgische Confeßions-Verwandte, auch anderer dahin gehörigen Materien. (c) Der ehmals strittige Neben-Abschied hat durch den Westphälischen Frieden eine abhelffliche Maße bekommen.

§. 10.

Von dessen Gültigkeit auf Seiten der Catholischen.

Ob der Kayser und die Catholische Stände des Reichs dergleichen Frieden, sonderlich da der Pabst darwider jederzeit protestiret und ihne vor ohnerlaubt, folglich ohnverbindlich, erkläret hat und noch erkläret, haben eingehen können oder selbigen halten können und müssen? daraus haben die Catholische und Evangelische Scribenten in vorigen Zeiten zum öfftern pro & contra

(b) Er ist eigentlich ein Theil des Augspurgischen Reichs-Tags-Abschiedes vom Jahr 1555. dahero man in dem Corpore Recessuum Imperii denselben vergeblich unter der Rubric eines Religions-Friedens suchen würde.

(c) Conf. LEHMANNI Acta publica Pacis Religiosæ & LEHMANNUM suppletum & continuatum. Von diesen und anderen siehe die Bibliothec. Jur. publ.

contra geschrieben; alleine, da der Kayser und die Catholische Stände selbsten indessen sich zu dessen Festhaltung öffters von neuem verbunden, (a) besonders auch die Kaysere solchen allemahl in ihren Wahl-Capitulationen (b) beschwören, so ist daraus deutlich genug abzunehmen, daß sie, angeregter Federfechtereyen ohngeachtet, wie billich, an dessen ewiger Gültig- und Verbindlichkeit nicht zweiflen, wohl bedenckende, daß die widrige Meinung das Teutsche Reich ohnaufhörlichen innerlichen Kriegen und Unruhen, mithin ihre Religion vielleicht selbsten noch grösserer Gefahr, aussetzen würde. Ubrigens sind die über den Religions-Frieden entstandene Zweifel durch den Westphälischen Frieden gehoben, auch durch denselbigen der Religions-Fried in einigem geändert worden, da er übrigens noch jetzo eines der wichtigsten Reichs-Grund-Gesetze und scharff verboten ist, dagegen zu schreiben. Wann sich aber Streit darüber ereignet, muß er durch gütliche Tractaten ausgemacht werden.

§. 11. (a)

Von der Executions-Ordnung.

4. Die Executions-Ordnung ist ein zugleich mit dem Land-Frieden beliebter und sonder-

§. 10. (a) v. R. Absch. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1654. Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 1. &c.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. &c.
(c) ibid.
§. 11. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 8.

sonderlich A. 1555. auch hernach (b) erneuert- und verbesserter Vertrag zwischen dem Kayser und Reich, auch Gesetz, wegen Handhabung des Land- und Religions-Friedens, Vollstreckung der von den Reichs-Gerichten gesprochenen Urtheile und Vertheidigung des Reichs. (c) Man ist A. 1673. mit einer neuen Executions-Ordnung fast zu Stande gekommen, und es solle jetzo die letzte Hand daran geleget werden. (d) Dieser Vertrag ist zwar wichtig, wird aber offt schlecht gehalten. Viele Craiß-Verfassungen haben damit eine grosse Verbindung.

§. 12. (a)

5. Die Cammer-Gerichts-Ordnung ist die dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayser und Ständen des Reichs anfangs A. 1495. fürgeschriebene, hernach offt und leztlich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. geändert- und verbesserte, hernach aber wiederum verschiedentlich erläutert- verbessert- und geänderte, auch in zerschiedenen andern Reichs-Gesetzen (b) bestättigte Ordnung, wor-

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.

(b) v. R. Absch. 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594. 1654. Käys. Carls VII. Wahl-Cap. art. 2.
(c) Sie ist auch ein Stück des Reichs-Abschieds de A. 1555.
(d) Wahl-Cap. K. Carls VII. art. 12. §. 2.
§. 12. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 9.
(b) v. J. E. Instr. Pac. art. 5. §. 55. R. Hof-R. Ordn. T. 2. §. 8. Wahl-Cap. Carls VII. a. 16. 17.

wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieser ihren dahin erwachsenden Strittigkeiten unter einander sich zu achten haben. Die nach dem Jahr 1555. sich darinn ergebene Aenderungen können am besten aus denen neuen Auflagen des gedruckten, bißhero aber von dem Kayser und Reich noch nicht bestättigten, indessen bey dem Cammer-Gericht dannoch insgemein üblichen auch hiernächst vollends in Stand zu bringenden (c) Concepts einer neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auf einmahl ersehen werden. (d) Wie weit die alte Ordnungen vor A. 1555. auch noch gelten? ist man nicht einig.

§. 13. (a)

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

6. Die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist eine, nach verschiedenen älteren, vom Kayser Ferdinand III. im Jahr 1654. dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieser ihren dahin erwachsenden Strittigkeiten, auch anderen vor dasselbige gehörigen, sonderlich die Kayserliche Vorrechte betreffenden Sachen sich zu richten haben. Die Stände des Reichs, fürnehm-

(c) Wahl-Cap. a. 17. §. 9.
(d) Add. Das Franckfurter und Wetzlarer Corpus Juris Cameralis. it. DECKHERRS Commentarium ad Concepti Ord. Cam. Part. 1. Tit. 6. priores.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 10.

nehmlich die Evangelische, seynd zwar in vielen Stücken damit nicht zu frieden, (b) doch ist sie biß zu deren, krafft Kayserlicher Wahl-Capitulation, hiernechst auf dem Reichs-Tag vorzunehmende Verbesserung in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (c) bestättiget worden. (d)

§. 14. (a)

6. Die neueste Wahl-Capitulation endlich ist ein, nach dem vorigen Exempel von Kayser Carl V. her, zwischen dem jetzigen Kayser Carl dem VII. und denen Chur-Fürsten, für sich und gesammte Stände des Reichs, bey jenes Wahl im Jahr 1742. errichteter zimmlich mit dem Project einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation übereinkommender Vertrag, wornach er seine Regierung zu führen versprochen hat. Viele Reichs-Fürsten

Von der neuesten Wahl-Capitulation.

(b) Siehe HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 5. Mantiss. 2. p. 794. FABRI Staats-Cantzley, Tom. 24. p. 765. allwo die Monita communia aller Reichs-Stände und die particularia der Evangelischen zu befinden seynd.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 5. 8. Add. infr. Lib. 7. Cap. 3. §. 4.

(d) Die Reich-Hof-Raths-Ordnung stehet nicht in dem Corpore Recessuum Imperii; ist aber sonsten eintzeln und unter andern Piecen häuffig anzutreffen, e. g. in LüNIGS Reichs-Archiv, SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1181. &c. Add. Notæ perpetuæ ad Ordinat. Jud. Imp. Aul. 8. und das Kayserl. Decret an den Reichs-Hof-Rath de A. 1714.

§. 14. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 11.

Fürsten haben wider die vorherige in zerschidenen Stücken (von welchen sie glauben, daß die Chur-Fürsten ohne der übrigen Stände Bewilligung den Kayser dazu zu verbinden nicht befugt seyen,) protestiret (b) und wollen selbige so fern für kein Reichs-Grund-Gesetz erkennen, die Chur-Fürsten aber hielten der Fürsten ihr Verfahren dißfalls für unbefugt (c) und der Kayser richtete sich doch auch in denen von den Fürsten widersprochenen Puncten nach dieser Wahl-Capitulation, welche sonst zwar hin und wieder dunckel, doch aber überhaupt eines der allerwichtigsten Teutschen Reichs-Grund-Gesetze ist. (d)

Vierdtes

(b) Diese Protestation und Beschwerden der Reichs-Fürsten gegen die Capitulation siehe beym SCHMAUSEN l. c. p. 1591. 1592.

(c) Add. Lib. 4. Cap. 15. §. 34.

(d) Die Wahl-Capitulation ist auch nicht in dem Corpore Recessuum Imperii enthalten, aber ebenfalls einzeln und sonsten genug zu finden. Add NITZSCHII & LYNCKERI Commentar. ad Capitulat. Josephi; Meditat. ad eand. Meine Anmerck. über die neueste Capitul. Von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regierung in Teutschland. WEGELINS Spicileg. Observat. ad Capitul. Carol. VI. Eadem mit (MEDERS) Anmerck. MüLDENERS Capitulat. harmon. &c.

Vierdtes Capitel.

2. Von denen von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Reich oder unter sich geschlossenen und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagenden Verträgen.

§. 1. (a)

Von dergleichen Verträgen überhaupt.

DIe zweite Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen-Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd diejenige Verträge, welche von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Reich oder unter sich von Zeit zu Zeit geschlossen worden seynd und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagen: weil aber derer viele seynd, theils auch nichts sonderbahr wichtiges enthalten, als was auch in ein oder anderem der Reichs-Grund-Gesetze versehen ist, oder auch noch nicht zur Vollständigkeit gekommen, oder wieder unbrauchbar worden seynd, oder keine der ansehnlichsten Corporum angehen, oder nur von einem Theil des Corporis errichtet worden, oder noch widersprochen werden, oder gar caßieret

Cap. 4. §. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. I. C. 12.

ret worden seynd, als will ich hier nur die fürnehmste und solche berühren, wordurch sich etwa ein Theil des Reichs in die Form eines ordentlichen eigenen Corporis begeben, oder sich näher zusammen gesetzet hat, oder wodurch die Reichs-Rechte einer gantzen ansehnlichen Provintz fest gestellet und determiniret worden seynd u. d. g. Diese nun seynd ohngefehr 1. Die Chur-Fürsten Verein vom Jahr 1521. und 2. der Burgundische Vertrag vom Jahr 1548.

§. 2. (a)

Von der Chur-Fürsten-Verein de 1521.

1. Die Chur-Fürsten-Verein ist eine A. 1338. aus Gelegenheit der Päbstlichen Verfolgungen des Kaysers abgefaßte und nachhero verschiedentlich, letztens aber im Jahr 1521. u. s. w. erneuert- und erläuterte Vereinigung und Verbindung des Chur-Fürstlichen Collegii unter sich, zu Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtsamen und Bevestigung guten Vertrauens unter ihnen (b) Sie ist in den Kays. Wahl-Capitulationen (c) bestättigt und geht man mit deren Erneuerung um. Jeder neuer Chur-

§. 2. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 13.
(b) Diese Chur-Fürsten-Verein findet sich in LüNIGS Reichs-Archiv. part. Spec. unter Chur-Fürst. und Ständ. p. 243. &c. SCHMAUSSENS Corp. Jur. Publ. Academ. p. 158. Add. GUNDLING de causa & origine fœderis seu unionis Electoralis, und WILDVOGEL de Unione Electorali.
(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 6.

Chur-Fürst sollte darein formlich aufgenommen werden. Das Chur-Fürstliche Collegium hat von dieser Vereinigung viel Nutzen gehabt. Die Verein der Rheinischen Chur-Fürsten ist davon unterschieden.

§. 3. (a)

2. Der Burgundische Vertrag ist ein nach langem Streiten, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1548. zwischen Kayser Carl dem V. als Hertzogen zu Burgund, mit dem Teutschen Reich errichteter Vertrag, wie ferne die Burgundische Lande mit dem Teutschen Reich verbunden seyn sollten. (b) Wegen dessen Verbindlichkeit hat man nicht zu allen Zeiten einerley Meinung geheget.

Von dem Burgundischen Vertrag de 1548.

Fünfftes Capitel.

3. Von denen Verträgen des Teutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen.

§. 1. (a)

Die dritte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd die

Die fürnehmste Verträge des Teutschen Reichs mit fremden Staaten.

C

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 14.
(b) Conf. Reichs-Absch. de 1548. §. 67. LüNIGS R. Arch. Part. Spec. Contin. I. unter Burgund p. 4. &c. SCHMAUSS. l. c. p. 257. add. infr. Lib. 2. Cap. 1. §. 3.
§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 15.

die Verträge des Teutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen; die Fürnehmste davon (derer nicht zu gedencken, welche erloschen sind, oder nichts sonderliches ꝛc. enthalten, oder mehr Freyheits- und Schenckungs-Brieffe, oder ungewiß seynd, oder das T. Reich nicht angehen,) scheinen zu seyn 1. der Vertrag zwischen Kayser Ottone I. und Pabst Leone VIII. 2. der Vertrag zwischen Kayser Heinrich dem V. und Pabst Calixto II. 3. Der Vertrag zwischen Kayser Friedrich III. und Pabst Nicolao V. 4. Der Friedens-Schluß zwischen dem Teutschen Reich und denen Cronen Franckreich und Schweden zu Oßnabrück und Münster aufgerichtet, und 5. der Wienerische Friedens-Schluß zwischen dem Teutschen Reich und der Cron Franckreich.

§. 2.

Von dem Vertrag zwischen K. Ottone M. und P. Leone VIII.

1. Der im Jahr 964. geschlossene Vertrag zwischen dem Pabst Leone VIII. für sich und Nahmens des Römischen Volcks und dem Kayser Ottone I. (a) betrifft der Teutschen Könige Recht zu dem Römischen Kay-

§. 2. (a) Ich rede nach der hypothesi derer, welche behaupten, daß ein solcher Vergleich seye getroffen worden, welches ich glaube, obwohl der jetzo vorhandenen Formul nicht zu trauen ist. Conf. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

Kayserthum und über den Päbstlichen Stuhl ꝛc. (b)

§. 3. (a)

Von dem Verglich zwischen K. Heinrich V. und P. Calixto II.

2. Der im Jahr 1122. nach langen zwischen denen Kaysern und Päbsten wegen der geistlichen Einsetz- und Belehnung obgedauerten Strittigkeiten, zwischen Kayser Heinrich dem V. und denen Ständen des Teutschen Reichs einer, dann Pabst Calixto II. anderer Seits auf dem Reichs-Tag zu Worms errichtete Vertrag handelt von des Kaysers und des Pabsts, auch derer Stiffter in Teutschland, zerschiedenen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen. (b) Er wurde zwar hernach wieder angefochten, es bliebe aber zuletzt doch dabey.

§. 4. (a)

Von dem Vertrag zwischen K. Friderich III. und P. Nicolao V.

3. Der im Jahr 1448. nachdeme die Teutsche zuvor lange viele Beschwerden gegen den Päbstlichen Stuhl vergeblich geführet, zwischen Kayser Friederich dem III.

 und

(b) Vid. LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 139. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. II. Tit. 10. p. 80. ſq.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 17. DITHMARI Bellum inter Imperium & Sacerdotium; HOFFMANN ad Concordatum Henr. V. & Cal. II. de Inveſtitura Epiſcoporum & Abbatum.

(b) Er ſtehet in LÜNIGS Reichs-Archiv Spic. Eccleſ. 1. Theil p. 153. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1. &c.

§. 4. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 18.

und einigen Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen, dann Pabst Nicolao V. getroffene Vergleich ist gleichen Innhalts; und ob zwar mit demselben Anfangs viele Reichs-Stände nicht zufrieden gewesen seynd, auch noch darüber gestritten wird: ob er dem Teutschen Reich nutzlich oder schädlich seye? ist er doch in Ubung gekommen und wird noch jetzo durch die Kayserlich- Wahl-Capitulationen auch sonst (b) bestättiget, doch so, daß der Kayser zugleich verbunden wird, denen vielfältigen Eingriffen und Ubertrettungen des Päbstlichen Hofes dawider abzuhelffen und daß selbiger wider die Evangelische Stände (welche ihn gerne gar abgeschaffet seheten,) von keinen Kräfften seyn solle. Dieser Vertrag wird gemeiniglich mit dem Nahmen Concordata Nationis Germanicæ beleget. (c) Pabsts Clementis VII. und Gregorii XIII. Bullen können ihnen nicht nachtheilig seyn. In einigen Hoch-Stifftern sollen sie nicht hergebracht seyn, dagegen haben sie auch zuweilen bey denen Evangelischen einen Nutzen, ob sie gleich sonst nicht wider sie gebraucht werden dörffen. Einige Catholische

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 14. R. Hof-R. Ordn. Tit. 7 §. 24.

(c) Man kan sie lesen in LüNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1 Theil p. 113. beym SCHMAUSEN, l. c. p. 113. Add CORTREJI Observata ad hæc Concordata. LINCK de Concordat. Nat. Germ. GEORGII de Gravamin. Nation. Germ. &c.

lische haben mit denen Påbsten noch besondere Concordaten.

§. 5. (a)

Von dem Westphålischen Friedens-Schluß.

Der Westphålische Friedens-Schluß ist ein im Jahr 1648. zwischen dem Kayser und denen mit ihme es haltenden Reichs-Stånden einer Seits, zu Můnster mit der Cron Franckreich und denen ihro anhangenden Reichs-Stånden anderer Seits und zu Oßnabrůck mit der Cron Schweden und denen ihro anhangenden Reichs-Stånden dritter Seits, nach einem gefůhrten langwůhrigen Krieg, getroffener ewiger (b) Friede, worinnen die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs in sehr vielen wichtigen Stůcken im Geist- und Weltlichen theils auf einen sicheren, theils auf einen anderen Fuß gesetzet worden ist. Er wird auch offt nur das Instrumentum Pacis genannt und ist manchmalen sehr dunckel abgefasset, (c) dahero über dessen wahren

§. 5. (a) Mein Teutsch. Staats-Recht Lib. 1. C. 19. 20. Herrn von MEJERN Westphålische Friedens-Handlungen und Nůrnbergische Friedens-Executions-Acta; Herrn GÆRTNERS Westph. Friedens-Cantzl. HENNIGES Meditat ad Instr. Pac. &c.

(b) Dahero die Evangelische Stånde es sehr hoch aufgenommen, da die Catholische bey verschiedenen Gelegenheiten ein gewisses Temporal-Werck daraus machen wollen.

(c) Siehe HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 6. in Præfat. p. m. 798. Wie ferne die Protocollen,

Verstand und angeblichen Vertreh- und Ubertrettung zwischen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Strittigkeiten obwalten. Indessen ist er eines der wichtigsten Grund-Gesetze des Teutschen Reichs, und wird dahero bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-Gesetzen (d) sorgfältigst bestättiget, mit angehängtem scharffem Verbot, dagegen zu schreiben, oder ihn zweiffelhafft zu machen. Es gehören auch darzu die, nach vielen wegen der Execution sich ereigneten Schwürigkeiten, im Jahr 1649. und 1650. geschlossene zwey Friedens-Executions-Præliminar-und Haupt-Recesse 2c. Ohnerachtet aber, nebst anderen, sonderlich der Päbstliche Nuntius gleichbalden wider diesen Friedens-Schluß protestiret, der Pabst Innocentius X. solchen auch durch eine eigene Bull vernichtet und um dessen Wiederaufhebung auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1653. angesuchet hat; so seynd doch nicht nur alle wider denselben beschehende Protestationen, sie rühren her von wem sie wollen, schon in dem Friedens-Schluß selbsten (f) zum Voraus verworffen

u. d. g. zur Erläuterung dieses Friedens hinreichen? darüber ist man nicht eins.

(d) Reichs-Abschied de 1654. §. 6. R. Hof-R. Ordn. T. 1. §. 15. T. 7. §. 21. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. 4. &c.

(e) Alles dieses findet sich in dem Corpore Recessuum Imperii.

(f) Art. 5. §. 1. art. 17. §. 3.

sen und vernichtet worden, sondern es zeigen auch die angemerckte von dem gantzen Reich in denen neueren Reichs-Gesetzen häuffig beschehne Bestättigungen desselben, daß auch selbst der Kayser und die Catholische Stände ihne, dessen ohnangesehen, in alle Wege noch jetzo für gültig halten, gleichwie sich auch aus eben diesen Bestättigungen ergiebet, daß, ohngeachtet die Catholische nach denen Principiis ihrer Religion ihne nur ob inevitabilem necessitatem pro licita & toleranda gehalten haben und noch ansehen, sie ihn doch, obschon die damahlige Noth nicht mehr vorhanden ist, weilen sie so leicht wiederum entstehen könnte, auch das auf gute Treu und Glauben gehandelte zu halten ist, auch noch jetzo für verbindlich achten, woran anderer Seits die Evangelische niemalen gezweiffelt haben. Ubrigens seynd noch diese Stunde nicht alle restituirt, welche es krafft Westphälischen Friedens seyn sollten, ob gleich deßwegen etliche eigene Reichs-Deputationes angeordnet worden seynd, die Evangelische auch die Sache auf etlichen Reichs-Tägen und sonsten *ernstlich* getrieben haben; wie man dann auch nicht eins ist, auf was für eine Art denen noch nicht Restituirten zur Restitution verholffen werden könne und müsse? was für Grade dabey zu beobachten und

ob der Gebrauch der Waffen erlaubt seye? (g) wann man die Garants dieses Friedens um Hülffe anruffen könne und wie es zu halten seye, wann ein Reichs-Deputations-Urthel der Nullität beschuldiget wird?

§. 6. (a)

Von dem Wienerischen Frieden.

Der Wienerische Friedens-Schluß endlich ist ein im Jahr 1738. zwischen Kayser Carl VI. und dem Reich einer- so dann der Cron Franckreich anderer Seits (nach vorher schon A. 1735. auch zu Wien geschlossenen Præliminarien,) völlig errichteter, so viel das Teutsche Reich angehet, meistens auf die A. 1679. zu Nimwegen, A. 1697. zu Ryßwick und A. 1714. zu Rastatt und Baaden geschlossene Frieden gegründeter Friede, welcher hauptsächlich die Gräntzen zwischen Teutschland und Franckreich einrichtet.

§. 7. (a)

Von der Ryßwickischen Friedens-Clausul.

Weilen aber, alles Widerspruchs der Evangelischen ohnerachtet, dem Ryßwickischen Frieden einverleibt worden ist, daß die

(g) v. Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pac. Westph. in FABRI Staats-Cantzley. T. 39. p. 467.

§. 6. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 21. 22. 23.

§. 7. (a) v. ibid. und mein Tr. von der Clausula art. 4. des Ryßwickischen Friedens.

die Catholische Religion in denen von Franckreich an Teutschland restituirten Orten in dem Stand verbleiben solle, wie sie zur Zeit des geschlossenen Friedens gewesen seye, dadurch in den Westphälischen Frieden ein grosses Loch gemacht worden ist, die Catholische auch sich dieser Clausul überaus mißbrauchen, so ist darüber eine dem Reich sehr gefährliche Spaltung zwischen beeden Religions-Verwandten entstanden, welche durch vieljährige Tractaten doch nicht gehoben werden köñen, weil die Catholische in Friedens-Zeiten keinen Zug thun und bey Resolvierung eines neuen Reichs-Krieges zwar endlich etwas versprechen, hernach aber allerley Entschuldigungen herfür suchen. So ferne nun diese Clausul durch den Baadisch- und Wienerischen Frieden bestättiget ist, erkennen die Evangelische solche nicht als Reichs-Grund-Gesetze. (b)

Sechstes Capitel.

4. Von derer Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis.

§. un. (a)

Die Vierdte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches seynd die

Von der Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis remissive.

C 5

(b) v. Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 12.

Cap. 6. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 24.

die von denen Römischen Kaysern denen Ständen und Gliedern des Teutschen Reichs verliehene Privilegia, so ferne nemlich selbige die heutige Staats-Verfassung des gantzen Teutschen Reichs oder doch eines Corporis oder Collegii desselbigen angehen. Weilen ihrer aber eine allzugrosse Menge ist, selbige auch füglicher erzählet werden können, wann wir auf die Materien selbsten kommen, worüber ein oder anderer Stand oder Glied des Reichs besondere dergleichen Freyheiten erlanget hat: so will ich davon, gleichwie auch von deme, nichts gedencken, was wider die Gültigkeit zerschiedener solcher Privilegiorum, welche theils vor theils nach Errichtung derer Kayserlichen Wahl-Capitulation, besonders von Kayser Wentzel, ingleichem der Reichs-Ritterschafft ertheilt worden seynd, oder als untergeschoben, oder doch verdächtig angegeben werden.

Siebendes Capitel.

5. Von dem Reichs-Herkommen. (a)

§. 1.

Was das Reichs-Herkommen seye?

DAß etwas Reichs-Herkommens in Teutschland seye, ist und heisset so viel, wann von einer in die Staats-Ver-

Cap. 7. (a) v. mein Teutsch Staats-Recht L. 1. C.

Verfassung des Teutschen Reichs einschlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Gesetzen versehen, doch aber erweißlich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen der Interessirten auch also seye gehalten worden, als auf dergleichen Herkommen sich die Teutsche von alten Zeiten her offt zu beruffen pflegen, wie dann auch viele Herkommen noch aus alten Zeiten herrühren.

§. 2.

Es ist diese Materie in thesi so wohl, als auch und sonderlich in hypothesi und applicatione, offt sehr zweiffelhafft, ungewiß und kützelich, doch aber, weil so ein grosser Theil unseres Staats-Rechts darauf beruhet, unentbehrlich. Das nöthigste und wahrscheinlichste davon komet auf folgendes an. General-Erinnerung von dieser Materie.

§. 3.

Das Reichs-Herkommen (so auch allerley andere Nahmen hat,) betrifft forderist nur solche Sachen, welche zu der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs gehören, und dadurch unterscheidet es sich von anderen Gewohnheiten. Das Reichs-Herkommen betrifft Reichs-Staats-Sachen.

§. 4.

Wie aber nicht bey allen die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs berührenden Verschiedene Arten des Reichs-Herkommens.

25. KULPIS de observantia Imperii, KEMMERICH de Probat. Consuet. & Observ.

renden Sachen gleichbalden auch das gantze Reich, sondern zuweilen der Kayser und das Reich, zuweilen der Kayser allein, zuweilen die Stände allein, zuweilen allein Ein Corpus, Collegium oder Claß derselben interessirt seynd, also gibt es eben auch so viele Arten des Reichs-Herkommens.

§. 5.

Wer etwas zum Reichs-Herkommen machen köñe?

Aus diesem fliesset weiter, daß, um etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, nicht allemahl die Genehmhaltung des Kaysers und gesamten Reichs, sondern nur derer Interessenten erfordert werde, wie sich dann auch viele allein von dem Kayser oder allein von denen Ständen, oder nur von einem Theil dieser eingeführte Reich-Herkommen finden.

§. 6.

Die Interessenten müssen davon wissen und darein bewilligen.

Solle aber etwas zu einem Reichs-Herkommen werden, so müssen die Interessenten 1. davon gewußt und 2. ihren Willen ausdrucklich oder stillschweigend darein gegeben haben. Dieses letztere wird daraus geschlossen, wann der andere Theil die Sache weißt oder wissen kan oder soll, (über welchen drey Stücken aber wiederum offt lange gestritten wird,) darzu aber entweder schweiget, oder sich zwar Anfangs wehret, auf des anderen Theils Widerspruch aber die Sache ersitzen lässet, oder gar

gar etwas thut oder unterlässet, woraus von sich selbsten folget, daß er jenes Verfahren billige oder doch geschehen lasse. Alleine da geschiehet manchmahl, daß solche Umstände vorhanden seynd, da der eine Theil, um grösseres Unheil zu verhüten, oder weil er zu schwach ist, es dermalen hinaus zu führen, oder er sich in einer andern Sach des Spiel damit verderben würde, zwar durch die Finger siehet, nachmals aber, sonderlich bey veränderten Umständen, mit Anführung dieser Ursachen die vorgebliche Patienz entkräfften, oder es als einen von denen Ministres oder Cantzleyen begangenen Fehler auf diese schieben und das geschehene als kein Reichs-Herkommen ansehen lassen will. Ob nun wohl in jenen Fällen, wann man nicht im Sinn hat, zu dergleichen was stille zu sitzen und doch auch die Sache nicht hindern kan, man sich wenigstens und insgemein mit Protestationen zu verwahren pflegt, so hat doch auch diese Materie von denen Protestationen und deren Würckung allerhand Schwürigkeiten. Ubrigens wird nicht nothwendig erfordert, daß man die Absicht gehabt habe, sich ein Recht zu erwerben, auch erwirbt ordentlich nur der ein Recht, der etwas thut, oder unterläßt, nicht aber der, so es geschehen läßt.

§. 7.

§. 7.

Es betrifft geschehene oder unterlassene Sachen.

Das Reichs-Herkommen betrifft ferner nicht nur geschehene, sondern auch unterlassene Sachen, dahero man sich offt darauf beziehet, es seye Reichs-Herkommens, daß dieses oder jenes nicht geschehe oder jemals geschehen seye, oder daß, wann es habe eingeführet werden wollen, man es nicht zugegeben habe und der andere darauf davon abgestanden seye.

§. 8.

Ob reiteratio actuum erfordert werde?

Weiter halten die meiste dafür, daß zu einem Reichs-Herkommen allemal erfordert werde, daß eine Sache öffters wiederholet worden seye; andere aber glauben, daß zuweilen auch wohl ein einiger Actus, wann er die übrige Erfordernüssen eines Reichs-Herkommens hat, genugsam seye, etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, obwohlen freylich richtig seye, daß, je mehrere Exempel man von einem solchen Herkommen aufweisen könne, desto weniger sich dawider einwenden lasse. So müssen auch, wann man sich auf mehrere Actus beziehet, dieselbe einander in deme, was dadurch bewiesen werden solle, gleich seyn.

§. 9.

Oder eine Länge der Zeit?

So meynen auch die meiste, daß zu einem Reichs-Herkommen eine Länge der Zeit, ohnfürdenckliche Jahre, u. d. g. erfordert

dert würden; andere aber stehen in denen Gedancken, daß, wie ein zum Reichs-Herkommen sich qualificirender Fall in weniger Zeit und Jahren offt fürkommen können, also, je öffter es geschehe, desto eher entstehe daraus ein Reichs-Herkommen, sonderlich, wann es nicht nur mit Wissen, sondern auch mit zimlich deutlicher Bewilligung des anderen geschehe, welches jedoch mit solcher Maaß zu verstehen seye, daß der andere Theil nach denen Umständen der Sache von der Zeit der Wissenschafft an Raum genug gehabt habe, seine Beschwerden dagegen fürzubringen.

§. 10.

Ein Reichs-Herkommen kan, gleichwie dessen vielerley Arten seyn, also auch nach deren Beschaffenheit auf mancherley Weisen, e. g. durch Documenta, Bücher, Zeugen, Urtheile, u. d. g. erwiesen werden, wiewohlen sonderlich bey der mittleren Art, grosse Behutsamkeit zu gebrauchen und nicht genug ist, erwiesen zu haben, daß etwas geschehen seye, sondern auch, daß der andere interessirte Theil es erfahren und geschwiegen habe: Auch seynd offt bey einer Sache besondere Umstände, welche dieselbe gantz alteriren.

Von Erweisung des Reichs-Herkommens.

§. 11.

§. 11.

Von dem Richter in strittigen Reichs-Herkommen.

Wann ein Theil etwas als ein Reichs-Herkommen anführet, welches der andere nicht dafür will gelten lassen, so ist entweder die Haupt-Sache, zu deren Behuf das Reichs-Herkommen angeführet wird, der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Bottmäßigkeit unterworffen oder nicht. In jenem Fall stehet ohne Zweiffel dem Kayser zu, auch hierinn einen Ausspruch zu thun, in diesem Fall aber, e. g. wann der Kayser wider die Stände, oder die Stände wider den Kayser, sich auf ein solches strittiges Reichs-Herkommen beruffen, gehet es damit, wie in anderen zwischen ihnen strittigen Sachen, nemlich man setzt sich entweder in Güte mit einander, oder treibt es mit Gewalt durch, oder die Sache bleibt in suspenso und undecidirt. Und so geht es auch, wann ein Reichs-Herkommen einer Erläuterung bedarff und die Interessenten nicht darüber eins werden können.

§. 12.

Von der Würckung des Reichs-Herkomens.

Ein Reichs-Herkommen, wann solches zur Genüge erwiesen ist, hat von allen Zeiten und vor anderen Reichen in Teutschland ohne allen Zweiffel eben die Krafft und Würckung, als der verbündlichste ausdrückliche Vertrag, oder als ein Reichs-Gesetz, mithin kan es etwas neues einführen, oder etwas altes erläutern, oder auf-

heben,

heben, es wäre dann in gewissen Fällen in einem noch gültiger R. Grund-Gesetzen ein Herkommen zum Voraus verbotten.

§. 13.

Wie das Reichs-Herkommen und die Reichs-Gesetze ꝛc. einander aufheben.

Hieraus folget und geben es die vielfältige Exempel, daß ein älteres Reichs-Gesetz oder ausdrücklicher Vertrag durch ein jüngeres Reichs-Herkommen gantz oder zum Theil aufgehebet werden könne: Gleichwie hingegen auch ein neueres Reichs-Gesetz oder ausdrücklicher Vertrag ein älteres Reichs-Herkommen aufhebet, indeme dieses zwar eben die Krafft und Würckung eines Gesetzes hat, aber keine grössere. Wann ein Reichs-Herkommen ausdrücklich bestättiget wird, verlieret es die Natur eines Herkommens. Offt hebt sich auch ein Reichs-Herkommen durch ein anderes neueres Reichs-Herkommen oder auch bey gäntzlich veränderten Umständen von selbsten auf. Wann sich aber jemand bloß seines auf einem Reichs-Herkommen beruhenden Rechts freywillig nicht bedient, gehet solches Recht dadurch nicht verlohren. Schließlichen wird auch das Reichs-Herkommen manchmalen mißbraucht.

Achtes Capitel.

Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

§. 1. (a)

Die Neben-Quellen seynd 1. die H. Schrifft.

ALs die erste Neben-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches haben wir oben angegeben. 1. Die H. Schrifft, in so ferne solche allgemeine Reglen an die Hand gibt, wornach Regenten, Unterthanen und gantze Völcker sich zu richten haben. Sie hat auch dißfalls vor allen anderen Neben-Quellen einen Vorzug. Zwar kan sie mißbraucht werden, es ist aber nicht alles ein Mißbranch, was dafür angegeben wird und grosse Herrn selber haben sich dieser Neben-Quelle ehedessen würcklich bedient, jetzo aber ist es etwas ungewöhnliches.

§. 2. (a)

2. Das allgemeine Staats-Recht.

Die zweyt- Neben-Ouelle ist das allgemeine Staats-Recht, oder derjenige Theil des Natur-Rechts, welcher die Pflichten und Rechte der Regenten, Unter-

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 27.
§. 2. (a) v. l. c. Cap. 28.

terthanen und Völcker gegen einander begreiffet. Es wird gebraucht nicht nur in denen Strittigkeiten zwischen dem Teutschen Reich und auswärtigen Potentzien, welche jenes Staats-Verfassung angehen und aus keinen Verträgen entschieden werden können, sondern auch in denen Strittigkeiten zwischen dem Kayser und denen Ständen und Gliedern des Reichs, oder auch diesen unter einander, wo die andere Quellen des Teutschen Staats-Rechts aufhören. Weil man aber offt in denen Grund-Sätzen selber uneins ist, so ist nicht allemal viel darauf zu bauen.

§. 3. (a)

Drittens gehöret hieher das Völcker-Recht, oder die bey denen Europäischen freyen Staaten in gewissrn Staats-Fällen übliche Gewohnheiten. Sie können ihren Nutzen in denen zuvor beschriebenen Stücken gleichfalls äusseren; doch ist die Sache nicht zu weit zn treiben. 3. Das Völcker-Recht.

§. 4. (a)

Die vierte Neben-Quelle ist das Römische Justinianische Recht; dann weil die höchste Reichs-Gerichte von dem Kayser und Reich überhaupt und durch die Banck darauf verpflichtet werden, (b) in Ermang- 4. Das Römische Justinianische Recht.

§. 3. (a) v. l. c. Cap. 29.
§. 4. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 30.
(b) Siehe die Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 57. R.

lung derer Teutschen Reichs-Gesetze und Reichs-Herkommens nach denen gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten (welches eben dieses und das Longobardische Lehen-Recht seynd,) zu sprechen: so muß ja solches auch von denenjenigen würcklichen Staats-Sachen des Teutschen Reichs gesagt werden, worinnen die höchste Reichs-Gerichte Recht sprechen können. Ja auch das Justinianeische geistliche Recht hat zuweilen seinen Nutzen. Doch ist sich freylich in Obacht zu nehmen, daß man das Römische Recht nicht weiter applicire, als so ferne es die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs leidet, (c) wie auch nur in Sachen, so für die höchste Reichs-Gerichte gehören und in Ermanglung des Teutschen Rechts und Herkommens. Zuweilen wird aber auch ein Mißbrauch dieses Rechts in Staats-Sachen fürgegeben, wo sich doch keiner findet.

§. 5. (a)

5. Das Päbstliche Kirchen-Recht.

Die fünffte Neben-Quelle ist das Päbstliche Kirchen-Recht oder Jus Canonicum, welches, in so ferne es nicht durch die zwischen dem Teutschen Reich und dem Päbstlichen Stuhl errichtete Verträge in ein und

Hof-R. Ordn. Tit. 1 §. 15. Tit. 7. §. 21. R. Absch. de 1654. § 105. add. Lib. 7. C 2. c. 19.

(c) v. GRIBNER de præjudicio Principum Imperii ex abusu Juris Justinianei.

§. 5. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 31.

und anderem etwas geändert ist, übrigens bey denen Catholischen, sonderlich geistlichen Reichs-Gliedern in vollem Gang und Ubung ist, ja auch von Evangelischen Geist- und weltlichen Ständen in geistlichen und anderen Staats-Sachen gebraucht werden kan. Nur gehören weder die überschriebene Sätze des Päbstlichen Kirchen-Rechts hieher, noch muß man dasselbe zum Nachtheil der Reichs-Grund-Gesetze gebrauchen. Die neuere Päbstliche Verordnungen hingegen haben bey denen Evangelischen keinen und bey denen Catholischen weit nicht so grossen Nutzen, wie das alte Päbstliche Kirchen-Recht. So haben auch die Sätze des Costantz- und Baselischen, ingleichem der alten Teutschen National-Concilien den Nutzen nicht, welchen sich einige davon einbilden.

§. 6. (a)

6. Das Longobardische Lehen-Recht.

6. Nach dem Longobardischen Lehen-Recht werden, woferne nicht in ein oder anderem die Grund-Gesetze des Teutschen Reichs oder das Reichs-Herkommen ein anderes verordnen, oder ihme durch die Lehen-Brieffe und Pacta derogiret worden ist, oder es sich offenbahr nicht auf Teutschland appliciren lässet, alle Reichs-Lehens-Sachen gerichtet und abgethan, (b) doch

§. 6. (a) v. ibid. C. 32.

(b) doch so, daß dabey die Hoheit und Freyheit der Stände und übrigen Glieder des Reichs nicht aus den Augen zu setzen ist.

Neuntes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

§. 1.

Fürnehmste Hülffs-Mittel. 1. die Teutsche Staats-Historie.

Die fürnehmste Hülffs-Mittel der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd 1. die Staats-Historie dieses Reiches von dessen Ursprung an biß auf jetzige Zeiten. Dann aus solcher kan zum Theil das Reichs-Herkommen erlernet und erwiesen werden. So dienet auch solche sehr zu desto leichterer, deutlicher und gründlicherer Verständnüß und Erklärung der übrigen Haupt-Quellen des Teutschen Reiches.

§ 2.

Cautelæ dabey.

Es ist aber dabey sonderheitlich dieses zu beobachten: 1. kommt es überhaupt auf das arbitrium Judicis an: wie weit in jedem besonderen Fall dem Zeugnüß eines

(b) v. Reichs-Hof-R. Ordn. Tit. 5. §. 1.

nes Geschicht-Schreibers zu trauen seye? 2. Ordentlicher Weise sind die aus Archiven geschriebene Historien die glaubwürdigste. 3. Die meiste alte Teutsche Geschicht-Schreiber haben wenig von Staats-Sachen. 4. Manche neuere pflegen die Historie öffters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen und eine Historie zu lehren, nicht wie sie ist, sondern wie sie solche gerne hätten, dahero 5. die, so Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, so in dem Teutschen Staats-Recht etwas sonderliches præstiren wollen, nicht anderst können, als die Fontes selbsten nachzuschlagen. 6. Je näher die Historie auf unsere Zeiten gehet, je besser ist sie dißfalls zu nutzen und um so viel sorgfältiger zu betrachten und doch ist die ältere Historie bißhero noch besser excolirt, als die neuere, wie dann auch die Urkunden noch nicht genug genutzet sind und man fast noch von keinem Reichs-Grund-Gesetz eine rechte Historie hat. Unter denen besten dermalen vorhandenen Schrifften von der T. Staats-Historie seynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Historie, KOELERS Teutsche Reichs-Historie, SPENERS Historia Germaniæ universalis & pragmatica; STRUVENS Corpus Historiæ Germanicæ und das Compendium daraus, SCHMAUSSENS kurtzer Begriff der

Reichs-Historie, und BUDERS Supplement darzu. Auch sind J. P. GUNDLINGS Leben zerschiedener Kaysere gut.

§. 3. (a)

2. Die Teutsche Acta publica und Diplomata.

Das zweyte Hülffs-Mittel seynd die Acta publica, Deductiones und Diplomata von Teutschland, als auf welche eben die Historie guten Theils sich fusset uud aus deren jenen, sonderlich in strittigen Puncten, man beeder Theile Argumenta am besten erlernen, aus diesen aber sonderlich die Praxin vieler Materien des Teutschen Staats-Rechts ersehen kan. Die fürnehmste Sammlungen davon seynd LONDORPII *Acta publica*, mit MEYERS *Supplementen*, die *Electa Juris publici* in 8. FABRI Staats-Cantzley, THUCELII *Acta publica* fol. meine Reichs-Fama, &c. Von Deductionen hat LüNIG in seiner *Bibliotheca Deductionum* einen grossen Catalogum und in seiner Grund-Feste Europäischer Potenzien Gerechtsamen und *selectis Scriptis illustribus* einen grossen Vorrath gesammelt, dessen Reichs-Archiv, Sammlung von der mittelbaren Ritterschafft, *Codex Germaniæ Diplomaticus, Corpus Juris feudalis Germanici, &c.* auch die fürnehmste Collectiones der das Teutsche Reich angehenden Urkunden und einem, der was besonders in dem Teutschen Staats-Recht thun

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 35.

thun will, allerdings unentbehrlich seynd. Ubrigens hat auch Herr GEORGISCH angefangen, nützliche Regesta Chronologica Diplomatica herauszugeben.

§. 4. (a)

Das dritte Hülffs-Mittel sind die Staats-Historie, Acta publica und Diplomata der eintzelen Stände des Teutschen Reichs, welche offt der allgemeinen Staats-Historie und dem allgemeinen Staats-Recht des Teutschen Reichs besonders dem Reichs-Herkommen, ein grosses Licht gibt. Nach und nach tretten immer mehrere dergleichen Historien herfür.

3. Die Particular-Historie der Teutschen Staaten.

§. 5. (a)

Vierdtens gehören die Staats-Historie, Acta publica und Urkunden anderer Staaten, zumalen solcher, welche in Kriegs- oder Friedens-Zeiten etwas mit Teutschen Staats-Sachen zu thun gehabt haben. Einige, sonderlich die Päbstliche, sind überhaupt, andere aber nur in gewissen Zeitläufften, fürnemlich nutzlich und sind sie zwar behutsam, doch offt mit Nutzen zu gebrauchen.

4. Die Historie, &c. anderer Staaten.

§. 6. (a)

Fünfftens ist hieher zu rechnen die Diplomatic, welche die wahre Urkunden von denen

5. Die Diplomatic.

§. 4. (a) v. ibid. C. 36.
§. 5. (a) l. c. C. 37.
§. 6. (a) v. ibid. C. 38.

denen untergeschobenen nach deren äusseren und inneren Form zu unterscheiden lehret, und nicht nur in Jure publico particulari, sondern auch der Lehre von der Staats-Verfassung von gantz Teutschland, mittelst Untersuchung vieler angeblicher alten Reicht-Gesetze, Privilegiorum, u. d. g. trefliche Hülffe leistet. Des Chronici Gottwicensis Tomus prodromus ist dermalen das beste Werck hievon, neben welchem P. HERRGOTTS, HERTII, GUDENS, SCHANNATS und BAKINGS, wie auch die wegen der angefochtenen Urkunden gewechselte Schrifften gute Dienste thun, ob gleich die gantze Wissenschafft viel Schwürigkeiten behält. (b)

§. 7. (a)

6. Die Geographie.

Das 6te Hülffs-Mittel ist die Geographie und Geographische Carten. HÜBNERS Geographie ist die gemeinste, KOEHLERS aber besser zum Gebrauch der Teutschen Staats-Rechts-Lehre eingerichtet. Die Land-Charten beurtheilet HAUBER in seinem Versuch der Historie der Land-Charten. Es gehen aber bereits noch die in der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nöthige Charten ab, indeme wir keine einige Charte haben, worauf Teutschland nach seinen neuesten Gräntzen

(b) v. HOFFMANN de Lubrico artis Diplomaticæ.
§. 7. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 39.

ten und politischen Eintheilungen oder auch nur sonst accurat vorgestellet wäre; weniger haben wir von dessen verschiedenen vorgegangenen Veränderungen, denen damit verbundenen Reichen und deren Veränderungen, u. d. g. resp. einige oder gute Charten; es ist auch die Verbesserung dieser Fehler schwerlich zu hoffen und ersetzen diesen Mangel weder die Reichs-Matricul, noch die Beschreibungen Teutschlands.

Zehendes Capitel.

Von der Analogie der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. (a)

§. 1.

Weilen noch so viele (offt wichtige,) Stücke der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs weder durch die Reichs-Gesetze und Verträge, noch durch das Reichs-Herkommen entschieden seynd, so müssen der Kayser und die Stände so wohl als auch die Rechts-Gelehrte, sich zum öfftern auf die Analogie beruffen, das ist, sie müssen aus einem richtigen Principio generali die speciale Folgerungen herleiten, oder von einem Recht, Fall und Exempel auf das andere schliessen, ja

Nothwendigkeit der Analogie in der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Cap. 10. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 40.

ja man braucht zuweilen sonst nichts anderes.

§. 2.

Cautel. dabey.

Nur ist hiebey dieses überhaupt zu beobachten, daß, weilen die Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches so viel eigenes und besonderes, ja auch irregulaires hat und manchmahlen der Kayser oder die Stände zwar im grösseren etwas thun können, da sie doch in anderen weit geringeren Sachen dergleichen Macht und Befugniß nicht haben, daß dahero gar behutsam zu verfahren und der Schluß von dem grösseren auf das kleinere, oder von dem kleineren auf das grössere, oder von einem Recht, 2c. auf ein anderes gleiches zum öffteren nicht Platz greiffet.

§. 3.

Ob überhaupt in dubio der Kayser oder die Stände Præsumtionem Juris für sich haben?

Es entstehet aber auch offt die höchstwichtige Frage: Wann der Kayser oder die gesammte Stände oder ein einzeler Stand oder Glied des Reichs etwas thut oder unterlässet, so in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschläget, welches in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen, oder durch das Reichs-Herkommen nicht entschieden ist, der Kayser und die gesammte Stände, oder ein einzeler solcher Stand, 2c. des Reichs aber bey einem solchen Fall zweyerley Meynungen seynd, wer alsdann nach der Analogie der gantzen Staats-

Staats-Verfassung des Teutschen Reichs die Præsumtionem Juris für sich habe? Einige Publicisten erklären sich dißfalls vor den Kayser, andere vor die Stände. Jene setzen voraus: Der Kayser habe alle Gewalt, so ferne sie ihme nicht durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkommen, seye eingeschräncket worden; Diese aber setzen zum Grund die Regul: Der Kayser habe keine Gewalt, als welche die Stände des Reichs ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkommen, überlassen haben. Jene behaupten: die Teutsche Könige hätten ehedessen viel mehrere und die Stände viel weniger Gewalt und Gerechtsamen gehabt; Diese hingegen sagen: Die Teutsche Könige und Kaysere hätten ehedessen, wo nicht weniger, doch nicht mehr, die Stände aber, wo nicht mehr, doch eben diese Rechte gehabt. Jene beruffen sich darauf: Ein jedes Ober-Haupt in einer Republic habe alle Gewalt, so ferne sie nicht beschnitten worden und die Teutsche eigene Könige seyen in die Rechte der Carolingischen Kaysere und Könige über Teutschland eingetretten. Diese wenden ein: Die Teutsche Stände seyen nach Ausgang der Fränckischen Carolingischen Kaysere und Könige Souverain worden und ob sie gleich sich wieder ein gemeinsa-

mes Ober-Haupt erwählet, so müsse man doch præsumiren, daß sie nicht mehr von ihrer Souverainität fallen lassen, als sie ihrem Ober-Haupt deutlich oder stillschweigend eingeraumet haben 2c. Ich glaube, man müsse dabey nicht so wohl auf die alte, als die jetzige Zeiten sehen und in Sachen, welche in die Regierung des gantzen Reichs einschlagen, für den Kayser, in denen aber, welche die Regierung der einzelen Staaten von Teutschland betreffen, für die Stände sprechen.

Zweytes Buch.

Von dem teutschen Reich, so fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Erstes Capitel.

Von dem Teutschen Reich überhaupt, besonders dessen Namen und Tituln.

§. 1.

Von dem Verstand der Worte: Das H. Röm. Reich.

Die Worte: Das Heil. Römische Reich, werden in unterschiedlichen Verstand genommen: Dann zuweilen verstehet man darunter nicht nur Teutschland, sondern auch die damit verbundene Reiche, das Römische Kayserthum und das Italiänische oder Longobardische Königreich; Insgemein aber wird unter diesem Namen nur das einige Teutsche Reich angezeigt, z. E. wann es heißt: Des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall, General-Feld-Marschall, Stadt u. d.

§. 2.

§. 2.

Was Teutschland seye in Geographischem Verstand.

Das Teutsche Reich oder Teutschland ist in Geographischem Verstand diejenige Provintz Europens, welche gegen Morgen die Königreich Ungarn und Pohlen, gegen Mittag Italien und den Schweitzerischen Frey-Staat, gegen Abend Franckreich, das Teutsche Meer und die vereinigte Niederlande und gegen Mitternacht wiederum die vereinigte Niederlande, die Nord- und Ost-See, wie auch das souveraine Hertzogthum Schleßwig zu heutigen Gräntzen hat.

§. 3. (a)

Fehler der Land-Charten.

Es ist aber schon oben erinnert worden, daß die Charten von Teutschland in Bezeichnung der Gräntzen von Teutschland überaus fehlhafft sind und bald gantze Länder oder Orte, welche zu Teutschland gehören, zu Franckreich, der Schweitz, Italien, 2c. rechnen, bald Länder und Orte, welche anderen abgetretten worden, oder souverain sind, zu Teutschland ziehen.

§. 4.

Franckreich hat zerschiedenes de facto inne.

Ferner hat die Cron Franckreich noch jetzo zerschiedenes de facto inne, welches krafft der Friedens-Schlüsse längstens hätte restituiret werden sollen.

§. 5.

Von Hericourt &c.

Die Herrschafften Hericourt, Châtelot, Blamont und Clermont sind von ihren

§. 3. Vid. meine Diss. de dubiis Regni Germanici Finibus modernus, Add. C. 3.

ihren hohen Beſitzern bald als souverain, bald als ein Stück des Teutſchen Reiches angegeben worden und nun will Franckreich die Ober-Herrſchafft darüber behaupten.

§. 6.

Ob und wie ferne Böhmen, nebſt dem darzu gehörigen Mähren und Schleſien zu Teutſchland gehören? Darüber iſt nicht nur in vorigen Zeiten, ſondern auch in dem jetzigen Jahrhundert, aus Gelegenheit der Schleſiſchen Religions-Beſchwerden, offt geſtritten worden und wollen die Böhmiſche Scribenten Böhmen, ꝛc. auch noch jetzo meiſtens nicht als ein Teutſchland einverleibtes Stück anſehen; die Teutſche Scribenten hingegen halten, zumalen nach deme, was A. 1708. wegen Böhmen auf dem Reichs-Tag fürgegangen iſt, das Gegentheil mit mehrerem Grund dafür. Die Lauſitz wird ebenfalls billig zu Teutſchland gezählet.

Von Böhmen, Mähren und Schleſien.

§. 7. (a)

Auf die Frage: Ob die Oeſterreichiſche Niederlande noch jetzo zu dem Reich gehören? Weißt man faſt nicht zu antworten. Bald hat das Reich Burgund als ein Mitglied erkannt und erkennet es theils noch, bald, ſonderlich wann man ihme nachdrücklich hat beyſtehen ſollen, hat es daſſelbige nicht dafür erkannt. Hinwiederum

Von denen Oeſterreichiſchen Niederlanden.

E hat

§. 7. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 14.

hat Burgund zur Zeit der Noth zwar zu dem Reich gehören wollen und Hülffe bey demselben gesucht, ausser deme aber will es souverain seyn, zahlt auch das dem Reich versprochene nicht und bekümmeret sich mit einem Wort nichts um das Reich. Nachdeme also die Conjuncturen sind, wird bald ein, bald kein Nexus zwischen Teutschland und Burgund von beeden Seiten statuirt. Indessen hat doch Burgund Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag und præsentiret einen Cammer-Gerichts-Assessorem.

§. 8.

Von Besançon, Straßburg, Chur, Stablo, Savoyen und Trident.

Der Ertz-Bischoff zu Besançon in der Franche Comté gehöret zwar für seine Person noch unter die Reichs-Stände, es ist aber nicht bekannt, daß er ein unmittelbares Land besitze; das Bistum Straßburg gehört nur in Ansehung der dißeits Rheins gelegenen Aemter zum Reich; der Bischoff zu Chur hat zwar Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, die Lande aber scheinen fast mehr zur Schweitz als zu Teutschland zu zählen zu seyn, ja die Schweitzer wollen ihne selbst nur als einen Titular-Reichs-Fürsten ansehen; Stablo aber gehört noch gantz zum Reich. Savoyen und Trident endlich ligen zwar in Geographischem Verstand in Italien, in Politischem aber sind sie zu Teutschland zu rechnen.

§. 9.

§. 9.

Gräntz-Strittigkeiten 2c.

Gräntz-Strittigkeiten (in welchen der Kayser nichts ohne das Reich thun kan,) (a) hat das Teutsche Reich mit Pohlen wegen Schlesien und Pommern, mit Franckreich und denen vereinigten Niederlanden aber wegen der Oesterreichischen Niederlande, wann man diese zu Teutschland rechnen will,) so dann mit Franckreich noch weiter wegen des Elsaßes und wegen Lothringen und Baar stehet man bereits in Tractaten.

§. 10.

Abgerissene Stücke.

Neben deme, daß man noch darüber streitet: Ob nicht manche Provintzien ehedessen auch zu Teutschland gehöret und dieses noch eine Ansprache darauf habe? davon hernach (a), ist richtig, daß durch den Westphälischen, Nimwegischen, Ryßwickischen und Wienerischen Frieden vieles, so ohnstrittig völlig zu Teutschland gehöret hat, oder doch wenigstens in einigem Band mit demselbigen gestanden ist, an Franckreich überlassen worden ist, nemlich Metz, Tull, Verdun, die Landgrafschafft im Elsaß, das Sundgau, Straßburg, Landau, die Land-Vogtey der zehen Reichs-Stätte im Elsaß, Lothringen

(a) Wahl-Cap. Car. VI. a. 10. §. 5.
§. 10. (a) Cap. 3.

und Baar; dessen nicht zu gedencken, was durch zerschiedene andere Friedens-Schlüsse, daran Teutschland keinen Antheil genommen, doch aber ihnen auch nicht widersprochen hat, an Franckreich, Preussen und die vereinigte Niederlande gekommen ist. Nun solle zwar der Kayser, was von dem Reich abgerissen worden und ungebührlicher Weise in fremde Hände gekommen ist, wieder herbey bringen (b); alleine bey der jetzigen Verfassung Teutschlandes ist nicht daran zu gedencken.

§. 11

Was in Politischem Verstand das Reich seye?

In Politischem oder Rechtlichem Verstand aber bedeutet der Nahme: das Reich entweder den Kayser und gesammte Stände und Glieder des allererst Geographice beschriebenen Teutschen Reichs zugleich, oder man verstehet darunter auch nur die Stände und Glieder des Teutschen Reiches allein ohne den Kayser. In welcherley Sinn nun es jedesmals genommen werde, muß man aus denen Umständen schliessen.

§. 12.

Dessen zerschiedene Namen.

Dieses Teutsche Reich wird so wohl von uns Teutschen selbsten, als von anderen, sonderlich auch in denen Reichs-Gesetzen nnd Verträgen, und wann auch schon von ihme allein und nicht zugleich von denen damit

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 3.

mit verbundenen übrigen Reichen die Rede iſt, genennet das Heilige Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſch-Teutſche Reich; Das Heilige Römiſche Reich; Das Römiſche Reich; Das Heilige Reich; Das Teutſche Reich; Das Reich und Germanien; Im Lateiniſchen: Sacrum Imperium Romano-Germanicum; Imperium Romano-Germanicum; Sacrum Romanum Imperium; Sacrum Imperium; Imperium Romanum; Imperium; Regnum Germanicum und Germania. (a)

§. 13.

Warum Teutſchland oder das Römiſche Reich den Namen Heilig führe? haben zwar die Publiciſten allerhand Muthmaſſungen, doch iſt alles ungewiß. Es wird aber dieſer Titul dem Teutſchen Reich auch von denen fremden Potentzien insgemein und ohne Widerſpruch beygelegt. (a) Auſſer dem Teutſchen oder Römiſchen Reich aber führet kein anderes dieſen Titul. Von dem Namen: Heilig,

§. 14.

Der Name Römiſches wird zwar, wie ſchon erinnert worden, unſerem Teutſchen Römiſches,

§. 12. (a) v. BOECLERI Sacrum Romanum Imperium, hinter deſſen Notitia Imperii.

§. 13. (a) Vid. e. g *Inſtr. Pac. Oſn. Art.* 8. §. 1. *Inſtr. Pac. Monaſt.* §. 5.

schen Reich insgemein zugelegt; alleine, wann man die Sache recht betrachtet, kommet ihme dieser Name eigentlich nicht zu, indeme das Römische Reich oder Kayserthum und das Teutsche Reich zwar zwey mit einem unzertrennlichen Bande verknüpffte, aber doch auch noch heutiges Tages gantz von einander unterschiedene Reiche seynd. Dahero auch öffters, theils mehrerer Deutlichkeit willen, theils um, wie es scheinet, den Vorwurff abzulehnen, daß es sich nicht wohl schicke, daß das Haupt-Reich des mit ihme verbundenen und guten Theils unterworffenen Reichs Namen annehme, hinzu gesetzet wird: Das H. Römische Reich Teutscher Nation. Indessen hat man im gemeinen Leben eben nicht noth, scrupulos in dergleichen Benennungen zu seyn, cum penes usum arbitrium sit & vis & norma loquendi.

§. 15.

Imperium.

Weiter so wird unserm Teutschland im Latein der Name *Imperium* beygeleget, und zwar öffters gantz allein, ohne einigen weitern Zusatz. Auch diesen Titul geben ihme die Ausländische Potentzien willig, deren keine Christliche hingegen sich eines gleichen, sondern nur des Namens: Regnum, anmasset, ausser was Rußland bey wenigen Jahren her thut, welches doch auch

niemals

niemals überhaupt Imperium oder das Reich, ſondern allemal mit dem Beyſatz: Rußiſch benennet, mit dem allein geſetzten Wort: *Imperium* aber jederzeit das Teutſche oder Römiſche Reich beditten wird. Des Teutſchen Worts: Reich, bedienen ſich hingegen auch andere Könige und Königreiche, wiewohl Teutſchland auch ins beſondere und per excellentiam alſo genennet zu werden pfleget.

§. 16.

Germanien.

Der Name *Germanien* endlich wird heutiges Tages ſchwerlich anderſt, als in der Kayſerlichen und Chur-Maintziſchen Titulatur gebrauchet, in deren jene es Kayſer Maximilian I. geſetzet, ohne Zweifel auch dadurch anzuzeigen, daß noch jetzo das Römiſche und das Teutſche Reich gantz von einander unterſchieden ſeyen.

Zweytes Capitel.

Von des Teutſchen Reiches Politiſchen Eintheilungen.

§. 1.

Haupt-Eintheilung des Teutſchen Reichs.

Die fürnehmſte Eintheilung des teutſchen Reiches iſt die in das Haupt und die Glieder: Jenes (a) iſt der Römiſche Kayſer und in ſeiner Art der Römiſche

(a) Vid. Lib. 5.

mische König, wie auch die Reichs-Vicarien. Diese seynd wieder zweyerley Gattung: daß einige stehen ohnmittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und erkennen ausser ihme keinen Herrn; andere aber stehen nur mittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt und haben ausser demselben noch einen andern und nähern Herrn. (b) Die ohnmittelbahre Glieder des Reichs seynd wiederum theils Stände des Reichs, (c) theils keine. (d)

§. 2.

In das Reich und übriges Teutschland, oder in ohn- und mittelbahre Provintzien.

Von einigen wird ferner Teutschland getheilet in das per Excellentiam so genannte Reich, (worunter sie Francken, Schwaben und den Rheinstrohm verstehen,) und das übrige Teutschland, oder, welches mit dieser Distinction auf eines hinauslauffet, in mittelbahre und ohnmittelbahre Provintzien. In jenen solle die rechtliche Vermuthung seyn, daß, was in dem Land liege, es habe gleich seine eigene Marckung oder nicht, und seye ein einzeles Dorff, Stadt ꝛc. oder ein gantzer Bezirck, auch zu dem Land und unter dessen Hoheit gehöre, auch ein jeder Lehenmann zugleich ein Unterthan seye, biß der Besitzer eines Guts ein anderes erweise; (a) in diesen aber seye die rechtliche Vermuthung

(b) Vid. Lib. 6.
(c) Vid. Lib. 4.
(d) Vid. Lib. 5.
§. 2. (a) v. HILDEBRAND de Territorio clauso & non clauso sive mixto; de WERNHER de Probatione

muthung, daß ein in eines Standes Land gelegenes einem anderen zustehendes in einem gantzen Ort, Hoff, Schloß, Herrschafft, ꝛc. bestehendes Gut ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehe und ein Lehenmann nicht auch zugleich Unterthan seye, biß der Landes-Herr das Gegentheil darthue. Jene heissen sie geschlossene, diese hingegen ungeschlossene Lande. Doch seynd viele andere Publicisten mit dieser Eintheilung nicht zufrieden, welche aber wiederum dreyerley Gattung seynd, indeme einige gar keine ungeschlossene Reichs-Lande erkennen, sondern alle zu geschlossenen machen, andere gerad im Gegentheil keine simpliciter geschlossene Lande, in welchen ex solo districtu auf die Landsasserey könnte geschlossen werden, erkennen; noch andere aber, was in einer Stadt, Dorffes, ꝛc. Marckung liegt, für zu demselben gehörig, was aber gantze Höffe, Dörffer, Stätte, ꝛc. seynd, die ihre eigene Marckung haben, für nicht zu dem Land, worinn sie liegen, gehörig in dubio halten wollen. Die Materie ist wichtig und kommt gar offt in praxi für; es werden aber wohl beständig diese unterschiedliche Meynungen verbleiben und der Stritt niemals erörtert werden. Indessen pflegt jeder dem Satz beyzupflichten, welcher ihme oder seinem Herrn am profitabelsten ist.

Landsassiatus ex situ terrarum und andere in STRUVII Biblioth. Juris p. 712. erzehlte Schrifften.

§. 3.

In 10. Craise.

Vornehmlich aber wird Teutschland eingetheilet in 10. Craise oder Bezircke. Diese Craise seynd 1. der Oesterreichische, 2. Burgundische, 3. Nieder- oder Chur-Rheinische, 4. Ober-Rheinische, 5. Schwäbische, 6. Fränckische, 7. Bayrische, 8. Ober-Sächsische, 9. Nieder-Sächsische, uud 10. der Westphälische oder Nieder-Rheinisch-Westphälische Craiß. Ein mehreres davon folget unten. (a)

§. 4.

In Ober- und Nieder-Teutschland.

Noch theilen einige das Teutsche Reich in Ober- und Nieder-Teutschland. Zu jenem pflegt man zu rechnen Schwaben, Bayren, Oesterreich, Böhmen, Francken und den Rheinstrohm bis an Westphalen; zu diesem Westphalen, die Oesterreichische Niederlande und den Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß. Doch hat diese Eintheilung, man wollte dann mit einigen die Gräntzen derer Reichs-Vicariate darnach abmessen, so doch ziemliche Schwürigkeiten hat, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs keinen Nutzen, sondern ist mehr Geographisch.

§. 5.

In Quaterniones.

Endlich so machen einige Leute viel Wesens von der Eintheilung des Teutschen Reichs

§. 3. (a) *Lib. 4. Cap. 7.*

Reichs, oder vielmehr dessen Stände und Glieder, in Quaterniones, da sie nemlich behaupten, daß darinn 4. (Haupt-) Hertzoge, Grafen, Edelleute, Städte, Dörffer rc. seyen; Es halten aber insgemein die Publicisten und Historici es für eine Erfindung eines müßigen Kopffes. Indessen prævaliren sich einige Familien, die dadurch einen Ruhm zu erhalten vermeynen, des ihnen darinnen beygelegten Tituls und man ist hin und her, so gar auch an dem Kayserlichen Hof, so complaisant und thut, als wann man es ihnen zu Gefallen auch glaubte.

Drittes Capitel.

Von des Römischen Kayserthums und des Lombardischen Königreichs Verbindung mit dem Teutschen Reich.

§. 1.

Mit dem Teutschen Reich ist ohnzertrennlich verbunden 1. das Römische Kayserthum. (a) Den Grund und Ursprung leiten einige, sonderlich anch die Päbste, her, von der durch Kayser

Unter wem das Kayserthum mit Teutschland verknüpffet worden?

§. 1. (a) CONRING de Germanorum Imperio Romano und alle Autores de Jure Augusti & Imperii in Italiam, so in STRUVII *Biblioth. Jur. publ. p. 675. sqq.* erzählet werden.

ser Carolum M. erworbenen Kayserlichen Würde; (b) andere von Kayser Carolo Crasso; andere von Kayser Arnolpho und endlich noch andere und zwar die meiste von Kayser Ottone M. welche Meynung auch am sichersten ist, (c) indem des ersteren Kayser-Würde nur ihn und seine Familie, der anderen ihre aber bloß ihre Personen angienge.

§ 2.

Wann und wie?

Was aber Ottonem M. anbelangt, so wurde derselbe von Pabst Johanne XII. wider des Italiänischen Königs Berengarii Tyranney zu Hülffe geruffen, stellte sich auch An. 962. in Rom ein und wurde von gedachtem Pabst zum Kayser gesalbet. Weilen aber gleich im folgenden Jahr der Pabst auf die hintere Füsse trat und Berengarii Printzen Adelbert wider den Kayser portirte, gienge Otto abermals nach Rom, Johannes XII. wurde ab und Leo VIII. an seine Stelle gesetzet; Als aber die Römer sich nach Ottonis Abzug wider diesen Pabst empörten und jenen wieder haben wolten, belagerte Otto die Stadt Rom An. 964. nahme sie ein und beschützte Leonem. Dieser starb bald hernach, und wurde Johannes XIII. Pabst. Als aber die Römer im Jahr

965.

(b) Vid. Cap. Venerabilem X. de Elect.

(c) STURM de Ottone I. Imperium Romanum cum Regno Germanico non conjungente, thut der Sache kein Genüge.

965. auch wider diesen sich auflehneten, kame der Kayser zum viertenmal nach Rom, und wurde durch ihne eine scharffe Execution fürgenommen. (a)

§. 3.

An. 964. solle schon gemelter Pabst Leo VIII. auf einem Synodo zu Rom, mit Bewilligung des Römischen Volckes, sich mit Kayser Otto I. schon oben (a) gedachter massen, verglichen haben; Alleine viele zweiflen an der vorhandenen Urkund, daß solche ächt seye. Ist aber dieses, so ist sehr ungewiß, auf was Art das Römische Kayserthum mit Teutschland seye verbunden worden. Daß Otto I. Kayser worden, ist richtig; Mit was Recht? und ob es der Pabst Anfangs für sich gethan, auch ohne das Römische Volck habe thun können? ist so ausgemacht nicht. Daß auch eben damals oder bald hernach das Römische Kayserthum nicht nur an Kayser Ottonis Familie, sondern an das Teutsche Reich und dessen jedesmaliges Ober-Haupt verknüpffet worden seyn müsse, ist à posteriori ohnbetrüglich zu schliessen, indeme von selbiger Zeit an biß auf den heutigen Tag der von denen Teutschen zu ihrem Ober-Haupt erwählte damit zugleich jedesmal Römischer

Kayser

§. 2. (a) Conf. HAHNENS R. Hist. Part. 2. Cap. 3. §. 12. seq. p. m. 70. seqq.

§. 3. (a) Lib. I. Cap. 5. §. 2.

Kayser und von denen Italiänern selbsten, auch der übrigen gantzen Welt, dafür ohne Anstand erkannt wird. Nur bleibet solcher gestalten in dem Duncklen, wie ferne und mit was Beding das Römische Kayserthum mit Teutschland verbunden worden seye? Welchen Mangel die vorhandene Eydes-Formul Ottonis, wann man solche auch für richtig halten will, nicht ersetzet, indeme daraus nur ersehen werden kan, was einer Seits der Kayser versprochen, nicht aber auch, worauf doch so vieles ankommt, was anderen Theils der Pabst und das Römische Volck dem Kayser und Teutschen Reich zugesagt haben.

§. 4.

Ob diese Verbindung unter Kayser Otto dem III. erneuert worden!

Viele wollen auch, es hätte Kayser Otto der III. und Pabst Gregorius der V. nebst denen Römern, sich abermalen verglichen, daß zu ewigen Zeiten kein anderer Römischer Kayser und König in Italien seyn solle, als den die Teutsche zu ihrem König würden gewählet haben. Alleine es ist nicht nur keine Formul dieses angeblichen Vergleiches vorhanden, sondern auch von andern zur Genüge dargethan worden, daß sehr zu zweifflen seye, ob und was an dieser gantzen Sache seye?

§. 5.

Heutiger Zustand.

Den heutigen Zustand aber betreffend, so ist, wie schon erinnert worden, der geringste

ringſte Zweiffel nicht obhanden, daß das Römiſche Kayſerthum noch jetzo mit dem Teutſchen Reich verbunden ſeye; Wie weit aber dieſe Verbindung ſich erſtrecke? davon wird in dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums mit mehreren gehandelt werden.

§. 6.

Das zweyte mit Teutſchland verknüpffte Reich iſt das Longobardiſche oder Italiäniſche Königreich. Dieſes, wie es zu der Zeit, als es an Teutſchland verbunden worden, offenbar ein beſonderes Reich geweſen, auch zu anderer Zeit und unter einem anderen Titul an das Teutſche Reich gediehen, als das Römiſche Kayſerthum; alſo iſt es auch jederzeit und biß auf dieſe Stunde ein eigen Reich geblieben und hat ſeine eigene von der Teutſchen und Römiſchen abgeſonderte Staats-Verfaſſung noch jetzo, wie aus deren Grund-Riß, den wir unten geben werden, zu erſehen ſeyn wird.

Mit dem Teutſchen Reich iſt auch verbunden das Longobardiſche oder Italiäniſche Königreich.

§. 7.

Das Recht des Teutſchen Reichen auf dieſes Königreich beruhet darauf: Im Jahr 950. ſtarb die damals regierende Familie der Könige in Italien mit Lothario aus. Sein Premier-Miniſtre, Berengarius II. Marcheſe von Jurea, maßte ſich zwar des Reiches an, die Königliche Wittib

Wann dieſe Verbindung geſchehen.

tib aber rufte Kayser Ottonem I. zu Hülffe, die er ihro auch wiederfahren liesse, doch sich im Jahr 952. mit Berengario vergliche, daß diesem, mit Willen ermeldter Wittib, welche Otto indessen geehlichet, die Lombardey bleiben, er aber unter der Ober-Bottmäßigkeit Ottonis stehen sollte. Es gabe aber bald wieder neue Händel und nahme Ludolph, des Kaysers Printz, Beringario fast alles Land hinweg, starb aber und Beringarius kame wieder in dessen Besitz. Doch, als die Italiänische Grosse Berengarium aufs neue bey dem Kayser verklagten, gienge dieser im Jahr 961. abermals in Italien, nahme das gantze Königreich ein, bekame Berengarium gefangen, liesse ihne im Elend sterben und seine Söhne konnten eben so wenig wieder empor kommen. (c)

§. 8.

Mit was Recht?

Solcher Gestalten also hat Kayser Otto dieses Reich durch Krieg (von dessen Gerechtigkeit ich hier nicht reden will,) und Heurath erhalten und dessen Nachfolgere an der Regierung des Teutschen Reichs seynd bis jetzo jederzeit als rechtmäßige Ober-Häupter dieses Königreiches gehalten worden, ob sie gleich keinen Titul davon führen. Mehreres wird in schon bemeldtem Grund-Riß zu finden seyn.

§. 9.

(c) Vid. HAHN l. c. §. 10. p. 64. seqq.

§. 9.

Ob das Königreich Arelat oder Burgund mit Teutschland verknüpfft oder demselben einverleibt seye?

Wann man der gemeinen Meynung derer Publicisten folgen will, so muß hier auch des Königreiches Arelat oder des jüngern Burgundischen Königreiches gedacht werden, als welches insgemein vor ein eigenes nur mit Teutschland verbundenes Reich angegeben wird. Alleine ob gleich, als es an Kayser Conrad II. gekommen, es ziemlicher massen ein eigenes Reich geblieben zu seyn scheinet, so muß es doch nach und nach völlig dem Teutschen Reich einverleibt worden seyn, indeme ohnstrittig ist, daß die noch davon übrige Stücke heut zu Tag ein Theil des Teutschen Reichs seynd und gleiche Rechte mit denen anderen Gliedern des Teutschen Reiches durchaus geniessen, auch keine eigene Staats-Verfassung haben.

Vierdtes Capitel.

Von des Teutschen Reiches Activ-Ansprüchen. (a)

§. 1.

Erinnerung von dieser Materie.

IN dieser Materie von des Teutschen Reichs Ansprüchen kommt das meiste darauf an: Ob eine Verjährung zwischen freyen Völckern Platz finde?

(a) Add. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. & Controv. illustr.* Edit. de An. 1727. *Lib.* I. CONRING *de Finibus Imperii.*

finde? ingleichem: Ob, wann ein Staa
dem andern verbunden oder unterwürffi
gewesen, sich aber, es seye nun auf wa
Art es wolle, davon loß machet und vo
dem anderen zwar seiner Verbindlichke
nicht deutlich erlassen, doch aber andere
freyen Staaten gleich tractiret wird, derje
nige, so vorhero ein Recht auf den ander
gehabt hat, sich dardurch dessen begebe? I
welcher Fragen Beantwortung aber die Ge
lehrten unterschiedlicher Meynung seynd.

§. 2.

Eintheilung dieser Ansprüche.

Die Ansprüche des Teutschen Reich
seynd unterschiedlicher Gattung: Dann 1
seynd einige entweder von Teutschland
selbst, oder doch Nahmens desselbigen vor
andern seiter dem Westphälischen Frieden
getrieben worden und noch unausgemacht;
2. andere seynd vorhero, doch noch unge-
fähr seit An. 1500. vorgekommen und auch
noch nicht ausgemacht; 3. noch andere
seynd wenigstens seit mehr denn 200. Jah-
ren niemalen mehr auf das Tapet gekom-
men und 4. gedencken noch anderer wohl die
Gelehrte in ihren Schrifften, es ist aber
nicht bekannt, daß die grosse Herren selbsten
Theil daran nähmen.

§. 3.

1. Classe. Ansprüche auf Anholt,

Nach der ersten Classe hat das Römi-
sche Reich Streit mit denen vereinigten Nie-
derlanden 1. wegen der Herrschafft Anholt.
Diese

Diese ware vor deme ein Gelderisch Lehen, wiewohlen Kayser Carl der V. als er Geldern bekommen, die Lehenschafft nachgelassen haben solle. Nachdeme aber Geldern eine der vereinigten Niederländischen Provintzien worden, hat selbige sich der Ober-Bottmäßigkeit über diese Herrschafft und deren Besitzere, die Grafen von Bronchorst, angemaßt; wogegen zwar diese und das Reich sich resp. noch An. 1653. gewehret, es ist aber gewiß, daß es lange nichts gefruchtet, ob aber hernach? finde ich nicht.

§. 4.

2. Gehöret daher die Herrschafft Borckenlohe, über welche sich zwar das Reich und das Cammer-Gericht die Ober-Herrschafft mit vielem Eyfer vindiciret, doch aber nichts ausrichten können, indeme die Provintz Geldern vorgegeben, daß diese Herrschafft jederzeit zu Geldern und Zütphen gehöret, folglich das Reich kein Recht mehr daran habe, nachdeme die vereinigte Niederlande für freye Staaten erkannt worden seyen. In dem An. 1660. zwischen den vereinigten Niederlanden und dem Bischoff zu Münster geschlossenen Frieden ist dem Reich sein Recht vorbehalten worden. Borckenlohe,

§. 5.

3. Ist daher zu zählen die Herrschafft Leut, Leut der Grafen von Flodroff, welche die

General-Staaten, unter dem Vorwand, daß sie nicht auf des Reichs Grund und Boden liege, sondern ein Affterlehen von dem Schloß Falckenburg seye, des Reichs Gerichtbarkeit entzogen. Und obwohlen dieses vorgestellet, daß, wann es auch schon ein solches Lehen wäre, dieses dannoch keine Oberherrschafft nach sich zöge, u.d.so fuhren die General-Staaten der vereinigten Niederlande dannoch mit Gewalt zu und entsetzten das Reich seines Besitzes, so um das Jahr 1662. geschehen.

§. 6.

Elsloe, 4. Wegen der Ober-Bottmäßigkeit über die Herrschafft Elsloe hat man Anno 1700. und 1729. gestritten, und hat Chur-Pfaltz solche als ein Jülchisches, die General-Staaten und Arberg, so es besitzet, aber als ein Niderländisches Lehen halten wollen. (a)

§. 7.

Keßenich, 5. Endlich so haben die General-Staaten A. 1715. sich der Herrschafft Keßenich mit gewaffneter Hand bemächtiget, da hingegen der Kayser und das Reich solcher, als eines Jülchischen Lehens und Glieds des Westphälischen Craises sich angenommen haben; was sie aber damit ausgerichtet? finde ich nicht.

§. 8.

§. 6. (a) Reichs-*Fama* Part. 8. p. 460.

§. 8.

6. In dem Westphälischen Frieden wurde der Cron Franckreich die Landgrafschafft Elsaß und die Land-Vogtey der Reichs-Städte im Elsaß abgetretten; nach Anno 1661. wollte Franckreich daraus eine Souveraineté über gantz Elsaß machen, wurde aber A. 1669. durch ein Compromiss-Urtheil abgewiesen. Alleine nach dem Nimwegischen Frieden fienge es Franckreich nicht nur wieder von fornen an, sondern zoge auch noch mehrere Orte und Lande unter das Elsaß. In dem Ryßwickischen Frieden wurden zwar diese Reuniones cassiret, vom Elsaß aber eigentlich nichts gedacht, dahero hernach so gar auf dem Reichs-Tag um eine authentische Erklärung gebeten wurde: ob Franckreich durch den Ryßwickischen Frieden die Souverainité über Elsaß zugestanden worden seye? Diese Erklärung erfolgte aber nicht und in denen folgenden Friedens-Schlüssen wurde es bey dem vorigen gelassen, ausser daß sie per indirectum Franckreich vortheilhaffter scheinen. Indessen besitzet diese Crone Elsaß en Souverain und die darinn gelegene Reichs-Stände haben keinen Sitz und Stimme mehr weder auf Reichs- noch Craiß-Tägen. Doch ist, wie gesagt, die Sache noch nicht klar ausgemacht, oder gantz Elsaß jemals formlich an Franckreich abgetretten worden, wie es dann auch das Elsaß.

Reich A. 1709. unter die Restituenda gesetzet hat.

§. 9.

Sedan, 7. Das Fürstenthum Sedan hat sich von Teutschland unter Kayser Carl dem V. loßgerissen und unter Frantzösischen Schutz begeben, welche Crone erst im vorigen Seculo von dessen Fürsten, denen Hertzogen von Bouillon, die Souveraineté darüber vermeyntlich an sich gebracht hat. Indessen hat das Reich niemahlen darein verwilliget, vielmehr es im Jahr 1709. unter die Restituenda gerechnet.

§. 10.

St. Gallen. rc. 8. Mit denen Schweitzern hat das Reich Stritt wegen des Abtens zu St. Gallen der Grafschafft Toggenburg und anderer Reichs-Lehen in der Schweitz. Das Reich wolte An. 1708. seqq. seine Bottmäßigkeit darüber behaupten und sich deren gegen die Schweitzer annehmen; Diese aber glaubten, jene seyen nur dem Namen nach Reichs-Glieder, gehörten einig und allein zu der Eydgenossenschafft, uñ habe sich das Reich um ihre Händel unter einander nicht zu bekümmern. Nachdeme beede Parthien sich wieder mit einander verglichen, ist dieser Stritt bißhero auf sich beruhet.

§. 11.

§. 11. (a)

9. Ferner behaupten die Eydgenoßen die Souveraineté über des Bischoffs zu Costantz in ihren Gräntzen gelegene Aemter; der Kayser und der Bischoff zu Costantz hingegen halten dafür, diese Aempter gehören zu Teutschland. Von An. 1712. an wurde lang und hefftig darüber gestritten; endlich aber blieben die Schweitzer doch im Besitz. Einige Costanzische Aemter.

§. 12.

10. *Geneve* ist noch biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine freye Reichs-Stadt gewesen und die Kaysere haben viele Actus ihrer Hoheit darüber allda ausgeübet, die Stadt auch selbsten gegen Savoyen sich öfters darauf beruffen: dahero halten die Publicisten sie noch vor verbunden, des Teutschen Reiches Ober-Bottmäßigkeit zu erkennen, obwohlen heut zu Tag keine Spuhr einer würcklichen Verbindung übrig zu seyn scheinet und die Stadt bey sich ereignenden Fällen sich wohl auf das, was wegen der Schweitzer in dem Westphälischen Frieden versehen worden ist, beruffen dörffte. Geneve.

§. 13. (a)

11. Daß das Reich auf Preussen ein Recht habe, scheinet jenes in dem R. Preussen.

 Absch.

§. 11. (a) v. Mein Costanzisches Staats-R. p. 72. seqq.
§. 13. (a) HOHENHARDS f. LUDEWIGII vertheidigtes Preussen.

Absch. vom Jahr 1512. §. Den Hochmeister. Part. 2. §. 12. selbst zu zweiflen; indessen gibt es doch nicht nur zerschiedene, welche dafür halten, daß es befugte Ansprach darauf habe, weil die Creutz-Herren mit des Reichs Hülffe Preussen eingenommen und in dessen Besitz von Kayser Friedrich dem II. bestättiget worden seyen, dergleichen auch Kayser Heinrich der VII. und andere gethan haben; der Hochmeister habe bey dem Reich Hülffe gesucht, von Kayser Carl dem V. seyen zerschiedene Actus Jurisdictionales über ihne exerciret worden, die Teutsch-Meistere würden von denen Kaysern noch jetzo damit belehnet, u. d. sondern es sucht auch der Teutsche Orden um seine Ansprach auf das Eigenthum von Preussen desto besser zu unterstützen, noch immer des Teutschen Reichs Ober-Herrschafft über Preussen zu behaupten. Hingegen sagen andere, Kayser Friedrich habe Sachen, die ihme nicht angehöret, nicht verschencken können und eben so wenig seine Nachfolger, die gesuchte Hülffe seye kein Beweiß der Unterthänigkeit, Kayser Carl seye zu dem, was er gethan, nicht befugt gewesen, die Belehnungen seyen abusivæ, &c. So besitzen auch theils der König in Preussen, theils die Cron Pohlen Preussen, als Souveraine und das Teutsche Reich selbsten sitzt gantz stille darzu.

§. 14.

§. 14. (a)

12. Liefland und Curland haben ehedessen und noch lange im 16den Jahrhundert ohne Zweiffel zu dem Reich gehöret; insgemein aber glaubet man, daß, weilen das Reich diese Provintzien, als sie von Moscau angegriffẽ worden, Hülfflos gelassen und sie dadurch genöthiget worden, sich Pohlen zu untergeben, es seine Rechte verlohren, wie es denn auch zerschiedentlich stillschweigend eingestanden habe, daß seine Rechte darauf erloschen seyen. Andere aber wollen jenes entschuldigen, und dieses nicht eingestehen. Inzwischen besitzen es Pohlen oder der Hertzog in Curland und Moscau als souverain; nur hat noch A. 1653. und A. 1737. der Teutsche Orden einen Vertheidiger des Reichs Ober-Herrlichen Gerechtsamen abzugeben gesucht. Lieff- und Churland.

§. 15.

In die zweyte Classe gehören 1. die Ansprach auf die Ober-Herrschafft über die Frantzösische Provintz *Provence*, weil es zu dem Königreich Arelat gehöret und es noch von Kayser Albrecht nur als ein Reichs-Lehen an den König Philippum Pulchrum in Franckreich überlassen worden seye. Franckreich läugnet hingegen, daß es noch ein Reichs-Lehen gewesen, als es 2te Classe, Ansprüche auf Provence.

§. 14. (a) BOECLER de acquisito & amisso Imperii in Livoniam Jure.

es an dasselbe gekommen und berufft sich auf einen Erkauff vom Reich. Die Kaysere, Maximilian der I. und Carl der V. haben zwar die Reichs-Rechte über dieses Land noch her vorgesucht, Franckreich besitzet es aber als souverain.

§. 16.

Dauphiné, 2. Auf *Dauphinè*. Wegen desselben wird für das Teutsche Reich angeführet: daß es ein Reichs-Lehen gewesen, auch der Dauphin noch An. 1356. die Lehen darüber empfangen, ingleichen noch nachhero die Kaysere zerschiedene Actus ihrer Hoheit darinn ausgeübet und die Könige in Franckreich, Carl der VII. Ludwig der XI. und andere die Reichs-Gerechtsame darüber erkannt hätten. Franckreich aber wendet ein: Es seye kein Reichs-Lehen mehr gewesen, als es an die Crone gekommen, Kayser Carl der IV. hätte es König Johann in Franckriich geschencket, 2c. Mit dem Besitz hat es die Beschaffenheit, wie bey vorigem.

§. 17.

Oranien, 3. Auf *Oranien*. Wegen dieses Fürstenthums wird für das Teutsche Reich angeführet daß es ein Glied des Arelatensischen Reiches gewesen; die Grafen von Provence, welche die Fürsten von Oranien genöthiget, ihre Vasallen zu werden, hätten dem Reich sein Recht dardurch nicht nehmen können, ja da sie selbsten damals

noch

noch unter dem Reich gestanden, seye es allen Falls doch bey dem Reich geblieben, 2c. Im Gegentheil wird eingewendet: Oranien seye jederzeit und noch, ehe das Königreich Arelat aufgekommen, souverain gewesen, auch noch von Kayser Carl dem V. dafür erkannt worden. Franckreich ist auch, sonderlich vermöge des Utrechtischen Friedens vom Jahr 1713. in würcklichem souverainen Besitz dieses Fürstenthums.

§. 18.

4. Auf *Chalon* oder das Hertzogthum an der Maas. Vor das Teutsche Reich wird angeführet: daß es ehedessen auch zu dem Arelatensischen Reich gehöret habe und noch An. 1521. in die Reichs-Matricul gebracht worden seye; dagegen man einwendet, daß das letztere aus Irthum oder wegen der von denen Fürsten zu Oranien (welche Chalon schon im 14den Seculo denen Grafen zu Burgund überlassen hätten,) in Burgund oder an der Maas besessenen Güter geschehen seyn müsse. Dermalen hat es Franckreich inne und hält es vor souverain. **Chalon.**

§. 19.

Des Teutschen Reichs Ansprüche und Strittigkeiten nach der dritten und vierten Classe seynd: 1. Auf diejenige Stücke desmaligen neueren Burgundischen oder Arelatensischen Königreichs, welche sich von **3te und 4te Classe. Ansprüche auf Arelat.**

von dem Reich loßgerissen haben. Nehmlich der letzte König in Burgund, Rudolph III. welcher keine Kinder hatte, vermachte sein Reich denen Kaysern Henrico II. und nachmahls Conrad dem II. welcher es auch nach Rudolphs Tod A. 1032. in Besitz nahme, und es so wohl an das Reich als sein Hauß brachte, oder vielmehr mit jenem, wie wir schon gesagt, nur verknüpffte. Nun haben zwar sonderlich die Kaysere, Friederich der I. Otto IV. Friederich II. Wilhelm, Richard, Rudolph der I. Adolph, Heinrich der VII. Ludwig der IV. Carl der IV. und Ruprecht die Reichs-Rechte über dieses gesamte Königreich bey aller Gelegenheit zu behaupten gesucht; indessen haben sich doch, (ausser deme, was in folgenden Zeiten der Cron Franckreich von dem Reich überlassen, wie auch was denen Schweitzern nachgegeben worden,) zerschiedene Provintzien nach und nach dem Reich entzogen, welches aber seiner Ansprüche darauf sich noch nicht begeben hat. Zwar wollen einige behaupten: König Rudolph, als selbst unrechtmäßiger Besitzer, habe das Reich nicht andern vermachen können, Eudo Graf von Champagne, von deme die Könige in Franckreich herstammeten, habe ein näheres Recht darzu gehabt, die Kaysere hätten ihr Recht an dieses Reich an Franckreich überlassen, &c. Es wird aber alles dieses von denen Teutschen Publicisten

liciſten mit vielen Gründen wiederſpro-
chen. (a)

§. 20.

2. Wegen der Grafſchafft *Avignon* und Zugehörde wird für das Teutſche Reich angeführt: die Königin Johanna von Neapel und Gräfin von Provence, ſo es an den Pabſt überlaſſen, habe demſelben kein mehreres Recht geben können, als ſie ſelbſt gehabt; nun ſeye aber richtig, daß Provence, folglich auch Avignon, damalen Reichs-Lehen geweſen ſeyen. Der Pabſt hingegen berufft ſich darauff, daß Kayſer Carl IV. dieſe Ubergabe beſtättiget habe. Er beſitzet auch die Grafſchafft würcklich en Souverain und findet man nicht, daß das Reich ſich jemahls deswegen gereget hätte. Avignon.

§. 21.

Ferner und 3. erachten viele Publiciſten, daß das Teutſche Reich noch jetzo eine Anſprach auf die Schweitz habe, indeme nicht nur ein groſſer Theil davon auch ein Stück des Arelatenſiſchen Reiches geweſen ſeye, ſondern auch die gantze Schweitz noch, nachdeme ſie ihre Eyd-Genoßſchafft ſchon errichtet gehabt, des Reichs Ober-Herrſchafft zu Zeiten Kayſer Carls des V. und Ferdinands des I. erkannt hat. Und obwohlen in dem Weſtphäliſchen Frieden ihr nachmals Die Schweitz.

§. 19. (a) v. MASCOV de nexu Regni Burgundici cum Imperio R. G.

nachmals eingestanden worden, daß sie sich in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio befinde, so meynen doch viele, es gehe dieses nur die Exemtion von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, oder doch das Possessorium der Souveraineté, nicht aber das Petitorium an, welches das Reich noch nie hätte fahren lassen. (a) Auch streitet man: Ob diese Exemtion nur die 13. Cantons oder auch ihre Bunds-Genossen und Unterthanen angehe?

§. 22.

Champagne.

4. *Champagne* anlangend, so hat dessen Graf Theobaldus II. sich im Jahr 1054. Kayser Heinrich dem III. zum Vasallen ergeben, in welcher Verbindlichkeit die Grafen biß auf das Jahr 1335. verblieben seynd, da Philipp, König von Navarra, und dessen Gemahlin Johanna, diese Grafschafft Philippo Valesio, König in Franckreich, überlassen haben, wogegen sich zwar Kayser Ludwig der IV. auch nachher Kayser Maximilian der I. gesetzet, so aber nichts gefruchtet hat und Franckreich beherrschet es noch heut zu Tag en souverain.

§. 23.

Die vereinigte Niederlande.

5. Die vereinigte Niederlande waren ehedessen ohne Zweiffel ein Theil des Teutschen

§. 21. (a) Siehe meine gerettete völlige Souveraineté der Schweitzerischen Eyd-Genossenschafft, l. *Commentarium ad Art. 6. Inst. Pac. Westph.*

Teutschen Reiches und Burgundischen Craises, haben sich aber nachdeme bekanntlich von Spanien, als damahligen Besitzer des Burgundischen Craises, losgemacht, und eine eigene freye Republique errichtet, welche durch den Münsterischen Frieden von Spanien für souverain erkannt, auch versprochen worden, des Reichs Bewilligung hierüber beyzuschaffen, welches aber biß diese Stunde nicht, sondern nur von dem Kayser allein erfolget ist, dahero einige des Reichs Rechte demselben annoch vorbehalten, andere aber, weil man mit dieser Republic indessen als mit einem souverainen Statt an Seiten des Reichs umgegangen, selbige für verlohren achten.

§. 24.

6. Legen einige dem Reich eine Ansprach auf Engelland bey, weil König Heinrich der II. sich Kayser Friederich dem I. unterworffen, dergleichen auch König Richard gegen Kayser Heinrich dem VI. gethan, der jenen darauf wieder mit Engelland belehnet habe, u. d. g. Andere aber wollen, diese Gewalt der Kaysere über Engelland habe nicht lange gewäret und seye längst erloschen, Engelland auch von dem Reich von vielen Jahrhunderten her für souverain erkannt worden. So viel ist gewiß, daß Engelland in ohnzweiffentlichem Besitz der Souverainete ist. Engelland.

§. 25.

§. 25.

Dännemarck, 7. Dännemarck wurde unter Kayser Otto dem I. dem Reich unterwürffig und unter Kayser Otto II. demselben auch zinßbar. Und ob gleich die Dänische Könige zum öfftern sich von diesem Band loszumachen sucheten, wurden sie doch allemal mit Gewalt wieder zum Gehorsam gebracht. Kayser Conrad II. erliesse zwar denenselben diese Verbindung, Kayser Lotharius II. aber machte Dännemarck dem Reich von neuem unterthänig, in welchem Zustand es bis auf Kayser Friederich den I. verbliebe, welcher noch zerschiedene Actus der Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet haben solle, wiewohl die Dänen dieses und das übrige gar laugnen, oder doch anderst zu drehen suchen. Indessen ist Dännemarck von viel 100. Jahren im Besitz der Souveraineté.

§. 26.

Schleßwig, 8. An Schleßwig solle das Teutsche Reich ebenfalls Ansprach haben, nicht nur als an einen Theil von Dännemarck, sondern auch, weil schon der Teutsche König Heinrich der I. es erobert und Marggrafen dahin gesetzet, es auch in der Wormsischen Matricul vom Jahr 1521. stehe und noch nachhero von dem Cammer-Gericht Namens des Reichs die Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet worden seye. Hingegen laugnet Dännemarck das erste, beziehet sich

sich darauf, daß Kayser Conrad II. sein und des Reichs Recht König Canuto II. in Dännemarck überlassen, der Reichs-Matricul seye es aus Irrthum einverleibt und das vom Cammer-Gericht geschehene zuruckgezogen worden, ꝛc. Dännemarck und resp. Holstein beherrschen es auch würcklich schon geraume Zeit als ein souveraines Land.

§. 27.

9. Von Pohlen geben die Teutsche Scribenten für, daß Miseco, Hertzog in Pohlen, sich Kayser Otto dem I. unterworffen und dem Reich einen jährlichen Tribut entrichtet habe. Worauf die Kaysere und das Reich bis auf Friderich den II. ihrer Ober-Herrschafft darüber sich vielfältig gebrauchet hätten. Allein die Pohlnische Scribenten (a) laugnen alles oder legen es anderst aus. Nun sollen zwar die Kaysere, nachdeme Pohlen sich nach Kayser Friderichs des II. Zeiten vom Reich loß gerissen, biß auf Kayser Maximilian den I. die Reichs-Rechte auf Pohlen von Zeit zu Zeit immer wieder herfür gesucht haben, alleine es ist doch in dem Besitz der Souverainete geblieben, dahero heut zu Tage einige dem Reich keine, andere aber dannoch noch eine Ansprach auf Pohlen eingestehen. Pohlen.

§. 27. (a) SCHULZ de Polonia nunquam tributaria.

§. 28.

Ungarn, 10. Ungarn solle von Kayser Heinrich dem III. zum Teutschen Reich gebracht worden und dabey bis unter Kayser Lothario II. geblieben seyn; nachgehends aber hätte es sich zwar wieder davon getrennet, doch aber die Kayser bis auf Sigmunden die Reichs-Rechte darüber zu erhalten gesucht. Die Ungarn laugnen aber diese Unterwürffigkeit und sagen, Ungarn hätte nur zuweilen den Frieden um ein Stück Geld von denen Teutschen erkauffen müssen. Daß es heutiges Tages und schon lange, für ein souveraines Königreich gehalten werde, ist bekannt, doch meinen einige, des Reichs Ansprach seye noch bey vollen Kräfften, andere aber können sich dieses nicht einbilden, sonderlich auch wegen des R. Absch. vom Jahr 1566. §. 69. 70.

§. 29.

Dalmatien, &c. 11. So legen auch einige dem Teutschen Reich ein Recht über die Königreiche Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Servien, Rascien und Bosnien bey, weilen sie ehedessen zu dem alten Röm. Reich gehört haben, sonderlich aber, weil sie unter Kayser Carl dem Grossen und seinem Sohn Ludwig gestanden seyen. Andere aber halten diese Gründe nicht für hinlänglich, daraus, sonderlich noch heut zu Tag, eine Ansprach machen zu können.

Ubrigens

übrigens seynd sie längst von vielen anderen Staaten als ein Souveraines Land beherrschet worden.

§. 30.

12. Sicilien solle ebenfalls unter Kayser Heinrich dem VII. Majestatem Imperii comiter coliret haben. Auch dieses Reich wird aber, wie von denen vorigen, so dem jetzigen Könige en sonverain beherrschet. Sicilien.

§. 31.

Endlich und 13. so solle Neapolis von Kayser Otto dem I. nachdeme er die Griechen daraus vertrieben, dem Teutschen Reich erworben und dieses Recht, mittelst Vermählung seines Printzens, Kaysers Otto des II. an eine Griechische Kayserliche Printzeßin, bestättiget erhalten haben; Die Kaysere Heinrich der II. Conrad der II. und Lotharius der II. hätten sich bey dieser Gerechtsame erhalten und obwohlen die Päbste nachmals dieses Reich als ihr Lehen angesprochen, hätte doch solches ihnen nicht, wohl aber denen Kaysern gebührt, wie dann auch Conrad der III. und Heinrich der VII. sich noch um dieses Reich angenommen hätten. Alleine es ist dieses Königreich schon viele Jahrhunderte von zerschiedenen Familien als ein zwar von dem Päbstlichen Stuhl zu Lehen gebendes, doch souveraines, Reich regieret worden. Neapolis.

Fünfftes Capitel.

Von des Teutschen Reiches Paßiv-Ansprüchen. (a)

§. 1.

Paßiv-Ansprüche an das Teutsche Reich.

Hinwiederum giebt es auch zerschiedene andere Staaten, welche an das Teutsche Reich oder einige Stücke desselbigen Ansprach machen. Also behaupten zerschiedene Frantzösische Scribenten, daß der Cron Franckreich das jenige gebühre, was zu denen alten Königreichen Austrasien und Lothringen gehöret habe, folglich die meiste über dem Rhein gelegene Teutsche Provintzien. Ihre Gründe seynd fürnemlich: 1. Austrasien seye von 511. an biß auf Carolum M. und dessen Nachkommen bey Franckreich gewesen und habe dahero, vermöge Salischen Gesetzes, nicht davon veräusseret werden können. 2. Ludovici Balbi Kinder, Ludwig und Carolomann, auf deren Verzicht das Teutsche Reich seine Rechte am meisten gründe, seyen Bastarte, folglich keine rechtmäßige Könige von Franckreich gewesen, hätten also auch nichs davon veräussern können. 3. König Carolo Simplici in Franckreich habe die Erbschafft und Nach-

Der Cron Franckreich auf die zu Austrasien und Lothringen gehörige Stücke.

folg

Cap. 5. (a) Vid. SCHWEDER l. c.

folge König Ludwigs IV. in Teutschland gebühret, womit sich die vorige Verzichte aufgehoben und Franckreich ein neues Recht erlanget, &c. Teutschland aber hält entgegen: ad 1. Die Könige in Franckreich stammten nicht von denen Carolingern ab, Austrasien seye nach Ludovici Pii Tod von Franckreich abgesondert worden, habe also nicht zu Franckreich gehöret und könne folglich, wie vieler anderer, also auch dieser Ursach wegen, das Salische Gesetz daher nicht gezogen werden. ad 2. Was von der Unehlichkeit obbesagter Könige angeführet werde, seye ohngewiß, allen Falles in Franckreich nichts ohngewöhnliches gewesen und sie für rechtmäßige Könige erkannt worden, wie denn die jetzige Könige sich nach ihnen numerirten. ad 3. Franckreich habe sich selbst des Wahl-Rechts bedienet und Ottonem, wie auch nachgehends Hugonem Capetum, mit Ubergehung Hertzog Carls in Nieder-Lothringen, Carolingischen Geschlechts, gewählet. Von dem Jure Domanii habe man damals noch nichts gewust, &c.

§. 2.

So gibt es auch Frantzösische Scribenten, (a) welche das gantze Teutsche Reich in Ansprach — Das gantze Teutsche Reich

§. 2. (a) v. AUBERY des justes Pretensions du Roy sur l'Empire. du PUY Traité, touchant les Droits du Roy sur plusieurs Etats & Seigneuries, possédées par Plusieurs Princes Voisins. Und hiu

Ansprach nehmen für die Cron Franckreich, weilen nach Abgang der Carolingischen Linie in Teutschland die noch blühende Carolingische Lienie in Franckreich hätte jener Lande erben sollen, aber von denen Teutschē zwar unrechtmäßiger Weise vertrungen worden, doch der Cron Franckreich ihr Recht in salvo geblieben seye, weilen, was einmal zur Cron gehöre, davon nicht veräusseret, oder allen Falls jederzeit wieder zurück geforderet werden könne. Es wird aber an Seiten der Teutschen Scribenten hierauf eben das geantwortet, was wir im vorigen angeführet haben und die Cron Franckreich selbst hat sich noch nie mit diesem Anspruch gemeldet.

§. 3.

und die Zugehörungen von Metz, Elsaß, &c.

Ehe dessen hatte zwar der König in Franckreich ins besondere auch auf zerschiedene Provintzien des Teutschen Reichs, als Zugehörungen des ihme überlassenen Bißthums Metz oder der Landgrafschafft Elsaß, u. d. g. Ansprache gemacht, zu solchem Ende auch die bekannte Reunionen anstellen und die angesprochene Länder mit Gewalt hinwegnehmen lassen; Jedoch, nachdeme die darauf gefolgte Friedens-Schlüsse (a) diese Sache ihre abhelffliche Maasse

---

gegen l' Advocat condamné, ou la France & l' Allemagne egalement defendues contre le Sieur Aubery.

§. 3. (a) Siehe, Ryßwick. Fried. *Art.* 4.

Maasse bekommen und das Teutsche Reich wieder diese Reuniones sicher gestellet worden ist, (b) so ist auch hier davon so wenig zu gedencken, als von den Ansprüchen, welche zerschiedene andere Staaten zwar auf das Eigenthum ein- oder anderer Provintz des Reichs machen, ohne doch, daß bekannt wäre, als ob sie dem Reich zugleich auch die Ober-Bottmäßigkeit darüber in Zweiffel zu ziehen gesonnen wären.

(b) Als Lothringen und Barr A. 1735. an Franckreich überlassen worden, hat es gleichfalls allen Reunionen in Ansehung derselben abgesagt.

Drittes Buch.

Von dem Römischen Kayser und Kayserin / Römischen König und denen Reichs-Vicarien.

Erstes Capitel.

Von des Röm. Kaysers Wahl und Crönung.

§. 1.

Beschreibung des Kaysers.

DEr Römische Kayser (welcher auch gemeynet ist, wann es überhaupt heißt: Der Kayser,) ist die von denen Chur-Fürsten zu des Reichs oder derer gesammten Stände und Glieder des Teutschen und der mit selbigem verbundenen Reiche Ober-Haupt erwählte hohe Person.

§. 2. (a)

Teutschland ist ein Wahl-Reich.

Das Teutsche Reich ist, wie vorlängsten, also auch noch jetzo, ein Wahl-Reich, und

§. 2. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. Cap. 1.

und hat auch der jetzige Kayser sich eydlich (b) verbinden müssen, sich keiner Succession oder Erbschafft des Reichs anzumassen, zu unterwinden noch zu unterfangen, noch darnach zu trachten, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden, (c) womit aber die Recommendation eines Candidaten zur Kayser-Würde (deren sich so gar fremde Potenzien bedienen,) wohl bestehen kan, wann nur die Wahl frey ist. Auch hat man ehedessen aus zerschiedenen Ursachen etliche 100. Jahre jederzeit den regierenden Ertz-Hertzog zu Oesterreich zum Kayser erwählet, wiewohl es manchem Herrn aus diesem Hauße schwer gemacht worden ist, darzu zu gelangen, auch Franckreich sich schon angetragen hat.

§. 3. (a)

Die Wahl geschiehet, krafft der güldenen Bull und anderer Reichs-Grund-Gesetze, wie auch des Herkommens, ꝛc. durch die deßwegen also benahmste Chur-Fürsten, welche dißfalls keinen Stritt mehr haben, weder mit andern, noch in ihren eigenen Häusern, (b) und zwar so werden die

Durch wen die Wahl geschehe?

(b) Vid. Ejus Wahl-*Cap. art.* 2. §. 2. *a.* 3. §. 10. add. *Aur. Bull. Tit.* 1. & 2.

(c) Conf. das Pactum zwischen Oesterreich und Chur-Braunschweig de A. 1692. item Ertz-Hertzog Maximilians Gutachten de A. 1616.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 2.

(b) Vid. *Lib.* 4. *Cap.* 8.

die Geistliche zu der Wahl zugelassen, ob sie gleich von dem Pabst noch nicht bestätiget oder von dem Kayser belehnet worden seynd, wann es nur sonst wegen ihrer Wahl keine Scrupel hat. Ist eine Geistliche Chur erlediget, so wird das Capitul nicht beruffen, sondern erinnert, seine Wahl zu beschleunigen. Wann aber ein geistlicher Chur-Fürst seiner weltlichen Regalien von dem Kayser und Reich, nicht aber auch seines Ertz-Bistums von dem Pabst entsetzet ist, folglich zwar die Chur, nicht aber auch das Ertz-Bistum leer stehet und also das Capitul zu keiner neuen Wahl schreiten kan, so wird selbige Chur gar übergangen. Dergleichen auch mit Bewilligung des Chur-Fürstlichen Collegii geschehen ist, als der Kayser einen Geistlichen Chur-Fürsten verschiedener Ursachen wegen im Arrest hielte. Ein Weltlicher Chur-Fürst kan gleichfalls der Wahl beywohnen, wann er schon noch nicht belehnet ist, die Minderjährige aber werden durch ihre Vormundere vertreten. Ein seiner Chur entsezter und in die Acht erklärter aber verliehret, nebst allen anderen, auch die Wahl-Gerechtsamen. (c) Ob aber ein Chur-Fürst wegen der Widersetzlichkeit seiner Land-Stände, oder wegen des Päbstlichen Bannes, oder wegen der Evangelischen Religion zur Wahl gelassen werden

(c) Vid. *Aur. Bull. Tit. 1.* §. 8.

werden könne? Darüber wird schwerlich jemalen mehr gefragt werden. A. 1741. wurde Chur-Böhmen von der Wahl ausgeschlossen, weil einige der Königin die Cron, andere aber wenigstens die Verführung der Chur-Stimme strittig machten.

§. 4. (a)

Die Ansage zur Wahl lässet der Chur-Fürst zu Mayntz, (wann er gleich noch nicht bestättiget ist,) als Reichs-Ertz-Cantzlar, 2c. innerhalb einem Monath nach erhaltener Nachricht von des Kaysers Tod bey einem jeden Chur-Fürsten ins besondere durch einen Gesandten und ein demselben mitgegebenes offenes Einladungs-Schreiben thun. (b) Wäre aber die Chur Mayntz zu selbiger Zeit erlediget, so ist nicht ausgemacht, wer es zu verrichten habe, oder die Chur-Fürsten kommen selbsten zusammen, welches ihnen auch oblieget, wann einer oder mehrere gleich von Mayntz nicht beruffen würden, (c) bliebe aber dennoch einer aus, ist die Wahl nichts desto weniger gültig. Doch verstehet sich dieses letztere nur von einer Kayser- nicht aber Röm. Königs-Wahl, welche letzere insgemein von dem Regierenden Röm. Kayser veranlasset wird.

Ansage zur Wahl.

§. 5.

§. 4. biß 10. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 4.
(b) Aur. Bull. T. 1.
(c) *Aur. Bull. Tit. 1. §. 21.*

§. 5.

Ort der Wahl.

Der Ort der Kayser-Wahl ist Franckfurt am Mayn, (a) wiewohl aus bewegenden Ursachen, und gegen einen der Stadt Franckfurt ertheilten Revers, die Wahl auch schon anderswo fürgenommen worden ist. Der Wahl-Stadt Pflichten werden in der güldenen Bull (b) beschriben. So bald es ausgemacht ist, wo die Wahl geschehen solle, wird es der Stadt und dem Reichs-Erb-Marschall zu wissen gethan.

§. 6.

Zeit der Wahl.

Der Wahl-Tag solle innerhalb drey Monaten von dem Tag der Insinuation des Ausschreibens darzu den Anfang nehmen, doch wird dieser Termin mit Belieben der anderen Chur-Fürsten zuweilen verlängeret oder verkürtzet. Kommt einer später und wann die Zusammenkünffte schon angefangen, so muß er sich zu dem, was bereits vorbey gegangen ist, bequemen, gleichwie auch, wann einer vor vollendeter Wahl abreiset, er sich das muß gefallen lassen, was die andere ausmachen. (a) Bey einer Römischen Königs-Wahl endlich ist kein beständiger Termin festgesetzt.

§. 7.

§. 5. (a) *ibid.* §. 19. *&c.*
(b) *ib. T.* 1. §. 24.
§. 6. (a) *Aur. Bull. Tit.* 1. §. 19. 23. *Tit.* 2. §. 7.

§. 7.

Gegen die Zeit des Wahl-Convents machet das Erb-Marschall-Amt nebst der Obrigkeit des Orts resp. gemeinschafftlich, Anstalten wegen derer Quartiere, Lebens-Mittel, des Conferenz-Zimmers, Vermiethung der Häußer, unverburgerter und Bettel-Leuthe, Beobachtung behörigen Respects und Sittsamkeit, wegen der Garnison, 2c. gleichwie auch hernach während desselben der Chur-Fürst zu Sachsen, als Ertz-Marschall eine Policey- und Tax-Ordnung publiciren lässet. (a)

Des Ertz- und Erb-Marschalls Amt bey Wahl-Tägen.

§. 8.

Es kan aber ein Chur-Fürst entweder in Person erscheinen, oder aber einem andern Chur-Fürsten seine Stimme auftragen, oder (welches heutiges Tages allemal zu geschehen pflegt, wann der Chur-Fürst nicht selbsten kommt,) einen oder mehrere (gemeiniglich drey oder zwey,) Gesandte schicken, welche statt seiner der Wahl beywohnen, darunter, wiewohl nicht nothwendig, eine Person Grafen-oder Herren-Standes zu seyn pfleget, auch geniesset bey zerschiedenen Gelegenheiten der erstere von denen übrigen einiges zum Voraus, ob sie gleich alle den Character als Ambassadeurs haben, und ordentlicher Weise einerley Honores geniessen. Diese Gesandte müssen mit genugsamer Vollmacht

Erscheinung der Chur-Fürsten.

§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 25.

macht und freyem Gewalt, welchen sie Chur-Mayntz behändigen, versehen seyn, (a) wiewohl sich leicht einzubilden ist, daß ihnen darneben noch besondere gemessene Instructionen gegeben und nach Befinden nachgeschicket werden. Auch bekommen sie Creditive an die in Person anwesende Chur-Fürsten. Bliebe ein Chur-Fürst aus, schickte auch Niemand, oder trüge Niemand seinetwegen Comission auf, so gehet die Wahl doch fort.

§. 9.

Deren Geleit, Wann ein zur Wahl reisender Chur-Fürst oder Gesandter, wie doch heut zu Tag nicht geschiehet, es verlanget, muß ihme von den Ständen, durch deren Lande er reiset, unter schwerer Straffe, sicher Geleit und die Lebens-Mittel in billichem Preiß angeschaffet werden, auch solle ihnen niemand nachstellen 2c. (a) Nach der gül-

Und Suite. denen Bull (b) solle eines Chur-Fürstens oder dessen Gesandtens Gefolg, (dessen fourier-Liste eingeschicket wird,) den er mit in die Stadt nimmt, in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete seyen, bestehen; doch bindet man sich daran nicht so genau.

§. 10.

§. 8. (a) *Aur. Bull. Tit. 1. §. 23.*
§. 9. (a) *Aur Bull. Tit. 1. §. 1. seqq.*
(b) *Tit. 1. §. 22.*

§. 10.

Die Chur-Fürsten kommen entweder incognito an, oder ziehen solenniter ein: zuweilen geschiehet erstlich jenes, hernach dieses auch. Die Chur-Fürstliche Gesandte ziehen nie solenniter ein, wohl aber die fremde Ambassadeurs, ausser dem Nuncio. Das Ceremoniel der Chur-Fürsten unter sich, der Chur-Fürstlichen Gesandten unter sich, so dann dieser und jener unter sich und beeder mit fremden Gesandten, Fürsten, u. s. w. braucht eine sehr weitläufftige Beschreibung und ist in manchem strittig und irregular. Einzug und Ceremonie.

§. 11. (a)

Nach verflossenem zur Wahl angesetzten Termin (A. 1741. aber erst 9. Monath hernach) und gehaltenen præliminar-Conferenzien fangen die Berathschlagungen an so wohl über die dem künfftigen Kayser vorzulegende Wahl-Capitulation, (deren allzugrosser Schärffung sich zuweilen einige wiedersetzen,) als andere von denen Ständen, fremden Gesandten, oder andern auf die Bahn gebrachte Sachen, an, welche Berathschlagungen unter mancherley Ceremonien, gemeiniglich einige Monathe währen und wohnet selbigen heut zu Tag auch der König und Chur-Fürst in Böhmen oder dessen Gesandter bey; die in Wahl Berathschlagungen.

(a) §. 11. biß 13. v. Mein T. Staats-R. Lib. 2. C. 5.

in Person anwesende Chur-Fürsten erscheinen jetzo selten dabey selbst; das darinn passirende solle geheim gehalten werden.

§. 12.

Vorbereitungen zur Wahl.

Wann man nun mit denen Wahl-Tractaten zu Ende und das übrige zur Wahl gehörige angeordnet ist, so wird ein Tag zu der Wahl selbsten angesetzt, darauf der Stadt, wo die Wahl geschiehet, Obrigkeit, Burgerschafft und Militz von dem Chur-Fürstlichen Collegio in Pflichten genommen, ermeldtem Collegio Sicherheit zu verschaffen, die Fremde aus der Stadt zu thun, u. d. g. (a)

§. 13.

Besonders Ausschaffung der Fremden.

Hierauf wird auf Befehl des Chur-Fürstlichen Collegii, denen sich nicht in eines Chur-Fürstens oder dessen Gesandtens Gefolg befindenden Standes-Personen, (wann sie gleich Reichs-Fürsten, oder Königliche und Päbstliche Gesandten sind, auch eigene Häusser in der Stadt haben,) durch den Reichs-Erb-Marschall, denen übrigen Fremden aber durch ein Edict von der Stadt-Obrigkeit anbefohlen, entweder etliche Tage, oder auch nur den einigen Tag vor der Wahl sich aus der Stadt zu begeben und biß zu der Wahl Vollendung draussen zu verbleiben. Doch erlaubet das Chur-Fürstliche Collegium zuweilen einigen

§. 12. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 24.

gen Personen, daß sie die Stadt nicht raumen dörffen.

§. 14. (a)

Um nun auf die Wahl selbsten zu kommen, so ist forderist, was für Eigenschafften die hohe Person, welche fähig seye, zum Kayser erwählet zu werden, an sich haben müsse? vielerley seltsames Zeug bey manchen Publicisten zu befinden. Die Reichs-Gesetze sagen weiter nichts davon, als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich nützlich seyn solle. (b)

Eigenschafften eines Candidati zur Kays. Cron,

§. 15.

Dieses lässet sich endlich noch fragen: Ob auch ein Evangelischer, ingleichem ob ein anderer als ein Teutscher, der Kayserlichen Würde fähig seye? Jenes behaupten die Evangelische, das Gegentheil insgemein die Catholische; über diesem seynd die Teutsche (obwohlen die meiste dannoch es verneinen,) selbst nicht so einig, gleichwie man auch schon gestritten hat: ob dieser oder jener, z.E. Carl der V. ein Teutscher seye? Nur ist vieler Umstände wegen so wenig zu hoffen, daß ein Evangelischer, als daß ein anderer als ein Teutscher werde Kayser werden.

Besonders in Ansehung der Religion, der Geburt,

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, melden die Reichs-Gesetze auch davon nichts, wohl

Des Standes,

§. 14.-17. (a) v. Mein T. St. R. L. 2. C. 3.
(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

wohl aber hat man zerschiedene Exempel, daß auch schon Grafen zu Kaysern seynd erwählet worden; alleine jetzo dörfte die Reihe einen solchen schwerlich mehr treffen. So wird auch die Frage: ob ein Geistlicher, oder ein Frauen-Zimmer der Teutschen Crone fähig seye? nicht wohl fürkommen.

§. 17.

Und des Alters.

Das Alter dessen, der erwählet werden solle, ist nirgendswo ausgemacht, und noch an Kayser Joseph das Exempel vorhanden, daß er im zwölfften Jahr gewählet worden, wiewohl man eben deßwegen zugleich (a) bedungen, daß, wann sein Herr Vater mit Tode abgehen würde, ehe er das achtzehende Jahr seines Alters erreichet und angefangen, alsdann die Reichs-Vicarien die Regierung führen, die Expeditionen aber in des minderjährigen Kaysers Namen verfügen sollten. Doch ist dieses Alter nirgends durchgängig festgesetzet, sondern es kommt auch hiebey auf des Chur-Fürstlichen Collegii Belieben an. Auch stehet es bey demselben, ob es nicht ihme Veniam ætatis ertheilen will?

§. 18. (a)

Beschreibung der Wahl selbsten.

Die Wahl selbsten geschiehet mit vielen Ceremonien, wovon wir nur diese anmercken: Daß die Chur-Fürsten sich in ihren

§. 17. (a) Vid. Seine Wahl-Cap. art. 47.
§. 18. 19. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 6.

ren besondern Chur-Habiten, nebst der abwesenden Gesandten, von dem Rath-Haus Procesſions-weise in die darzu bereitete Kirche begeben, allwo nach vollendeter Messe (während derer die Evangelische Chur-Fürsten und deren Gesandte meistens abzutreten pflegen,) die Chur-Fürsten und der abwesenden erstere Gesandte einen leiblichen Eyd ablegen, den Tüchtigsten zu wählen; Worauf sie sich in die Wahl-Capelle verschliessen, allda forderist alle Chur-Fürsten oder der Abwesenden Gesandte sich verpflichten, die mehrere Stimmen gelten zu lassen, ins besondere aber versprechen die Weltliche Chur-Fürsten und deren Gesandte ferner, die Wahl-Capitulation, wann die Wahl resp. auf sie oder ihre Principalen fallen sollte, zu halten, darauf Chur-Maintz die Stimmen nach der Ordnung, als wenn alle Chur-Fürsten selbst gegenwärtig wären, sammlet und die seine zuletzt hinzuthut. Wann die Stimmen getheilet seynd, ist derjenige Kayser, welcher mehr dann die Helffte der Stimmen des gantzen Collegii hat (b) und kan ein Chur-Fürst sich selbsten die Stimme geben, (c) wie auch von denen Oesterreichischen Kaysern, als Chur-Fürsten zu Böhmen, jederzeit und so auch von dem jetzigen Kayser wegen Chur-Bayern geschehen. Daß

 aber

(b) *Aur. Bull. Tit. 2. §. 4, 6.*
(c) *ib. §. 10.*

aber jemals Kaysere durch Compromisse wären erwählet worden, ist falsch. Nach beschehener Eröffnung der Person, welche die Wahl betroffen, muß solche die Wahl-Capitulation sogleich beschwören und unterschreiben, oder es thut es in deren Abwesenheit ihr darzu besonders bevollmächtigter Gesandter, so gemeiniglich schon im Conclavi als Chur-Fürstlicher Gesandter zugegen ist, welchen Falles aber der Erwählte noch einen besonderen Revers wegen Vesthaltung der Wahl-Capitulation unter seiner Hand und Siegel ausstellen und dieselbe vor der Crönung in Person nochmals beschwören muß, bis dahin er sich auch der Regierung nicht annehmen darff, sondern solche denen Reichs-Vicarien überlassen muß.

§. 19.

Beschwörung der Capitulation.

Die Beschwörung der Wahl-Capitulation geschiehet von dem Erwählten, wann er auch schon noch nicht die mannbahre Jahre erreichet hat, hingegen pflegt sodann der Kayser die Capitulation mit zu unterschreiben und zu siglen, auch muß der Erwählte vor Antrettung der Regierung sich nochmals darzu verbinden. Nach beschehener ermeldter Beschwörung in der Wahl-Capelle wird so dann dem Erwählten, oder seinem Gesandten Glück gewünscht, von diesem aber gedanckt und

darauf

darauf die Wahl in der Kirche öffentlich kund gemacht.

§. 20.

Deren und des Wahl-Decrets Ausfertigung.

Von der Wahl-Capitulation werden so viele Exemplar, als Chur-Fürsten seynd, (ausser, wann einer aus dem Chur-Fürstlichen Collegio selbsten gewählet wird, da er für sich als Chur-Fürsten keines ausfertigen lässet,) gemacht, von dem Erwählten oder in seiner Abwesenheit von seinen Gesandten unterschrieben, mit des Erwählten Insiegel bestärcket, so dann jedem Chur-Fürsten ein Original zugestellet. Das Chur-Fürstliche Collegium hingegen lässet dem Erwählten ein Wahl-Instrument zustellen und es ihme, wann er abwesend ist, nebst einem Notifications-Schreiben durch eine fürnehme Standes-Person überbringen, die Wahl-Statt aber lässet ein Danck-Fest halten, die Gesandten, 2c. bekommen von dem Erwählten Verehrungen, 2c.

§. 21. (a)

Anstalten zur Crönung.

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu seiner Teutschen Crönung, welche er förderlichst zu empfangen verspricht (b) und schreibet sich biß dahin nur erwählten Römischen König, hierauf aber, (wann er

§. 21. 22. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 8.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 8.

die Regierung gleich antritt,) erwählten Römischen Kayser. Der Erwählte so wohl, als die Statt ꝛc. machen die nöthige Anstalten zu der Crönung, besonders in der Kirch und wann der Erwählte erst zur Crönung an den Ort hinkommt, wird er solenniter eingehohlt.

§. 22. (a)

Ort darzu.

Diese Crönung solte in der Reichs-Stadt Aachen geschehen, (a) doch wird sie nunmehro jederzeit in der Wahl-Stadt vollbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben.

§. 23. (a)

Reichs-Kleinodien.

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey der Crönung gebraucht, werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg (wiewohl jenes auch auf diese Anspruch machet,) verwahret, schreiben sich, wie man glaubt, meist von Kayser Carl dem Grossen her, seynd, ausser zerschiedenen Kleidungen, fürnemlich die Crone, das Scepter, zwey Ringe, ein Reichs-Apffel, drey Degen und Säbel, ein Evangelien-Buch, allerhand Reliquien ꝛc. und werden zu gebührender Zeit resp. gegen einen Revers abgefordert und solenniter an den Ort der Crönung geliferet.

§. 24.

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. add. mein Staats-Recht von Aachen p. 58. sqq.

§. 23. (a) v. Mein St. R. L. 2. C. 7.

§. 24. (a)

An dem Tage der Crönung begleiten die Weltliche Chur-Fürsten und der abwesenden Gesandten den Erwählten mit Fürtragung der Reichs-Kleinodien, in die Kirch, allwo ihne auch die Geistliche Chur-Fürsten empfangen. Währender Messe schwöret er, den Catholischen und Apostolischen Glauben zu behalten, die Kirch und deren Diener zu schützen, die Gerechtigkeit handzuhaben, die Reichs-Rechte und Güter zu erhalten und wieder herbey zu bringen, die Arme, Wittwen und Waysen zu vertheidigen, auch dem Pabst und der Kirche gebührende Ehrerbietung zu leisten, 2c. Nachdeme darauf das Volck sich erkläret, den Erwählten zum Oberhaupt zu haben, gehet die Crönung selbsten mit vielerley Ceremonien für sich. Crönungs-Ceremonien.

§. 25.

Die Salbung geschiehet, vermöge Verglichs vom Jahr 1657. (a) entweder von dem Chur-Fürsten zu Maintz, oder dem zu Cölln, in wessen Sprengel nemlich die Stadt der Crönung gelegen ist; ist aber dieselbe ausser beyder Sprengel, so wechslen sie mit einander; wiewohl Chur-Mayntz es etliche mahl an Chur-Cölln, gegen Re- Wer die Salbung verrichte?

§. 24. - 26. (a) v. MASCOV de Augustorum Germaniæ Augustarumque Coronatione, und mein Teutsch. Staats-Recht L. 2. C. 9.

§. 25. (a) Add. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 9.

vers überlassen hat. Auch kan keiner die Salbung verrichten, er seye dann Priester. Die Auffsetzung der Crone aber geschiehet von allen drey Geistlichen Chur-Fürsten zugleich.

§. 26.

Ubrige Ceremonien.

Der neue Kayser muß darauf nochmals einen fast dem vorigen gleichen Eyd ablegen, schläget so dann Ritter, wird unter die Zahl der Canonicorum der Marien-Stiffts-Kirch zu Aachen aufgenommen und dann in Procession auf das Rath-Hauß zur Tafel begleitet. Vorhero aber verrichten die Ertz- oder in deren Abwesenheit, wie bey der gantzen Wahl und Crönung, also auch hier die Erb-Aemter (ausser dem Erb-Cämmerer-Amt, welches in des Chur-Fürsten Abwesenheit jezuweilen dessen Gesandter versehen,) ihr Amt, (a) da der Marschall aus einem Hauffen Habern ein Meß ausmißt, so dann den Habern Preiß gibt, der Cämmerer dem Kayser das Hand-Wasser reichet, der Truchses ein Stück von einem gebratenen gantzen Ochsen abholt und ihn so dann Preiß giebt, der Schatzmeister Gold- und Silberne Crönungs-Müntzen unter das Volck auswirfft, und endlich der Schenck dem Kayser einen Trunck reichet. Die Reichs-Grafen tragen darauf dem Kayser die Speisen auf, die Chur-Fürsten (nicht

§. 26. (a) *Vid. Aur. Bull. Tit.* 27.

(nicht aber der abwesenden Gesandte,) speisen in eben dem Gemach mit dem Kayser, jeder an einer besonderen Tafel, die Reichs-Fürsten aber (so jedoch nicht allemal erscheinen,) an Einer zusammen und einiger Reichs-Städte Abgeordnete in Neben-Gemächeren, alle auf des Kaysers Kosten, da indessen dem gemeinen Volck zum Vergnügen aus einem Brunnen roth und weisser Wein rinnet. Ubrigens haben die R. Erb-Aemter für ihre Bemühungen einige Ergötzlichkeiten zu geniessen, und gibt es bey dieser Crönung zuweilen allerley Strittigkeiten. Nach gehaltenem Danck-Fest, publicirter neuer Tax-Ordnung Nahmens des Kaysers, auch abgestatteten Visiten und Revisiten, gegebenen Audientzien und Mahl-Zeiten, von der Stadt auch meistens zugleich eingenommener Huldigung, wird endlich der Gecrönte bey seiner Abreise solenniter heraus begleitet. Die Arelatensische Crönung ist selten gebraucht worden.

§. 27. (a)

Von Pabst Gregorii VII. Zeiten an haben sich die Päbste, zumalen wann es zwispaltige Wahlen gabe, öffters in diese Wahl gemischet, selbige untersucht, die Teutsche Crone, wem sie gewolt, angetragen, die Wahl anbefohlen und die Kaysere bestättiget. Es haben die neue Kaysere von

Des Pabsts Anspruch auf die Bestättigung der Kayser-Wahl und des Kaysers Obedienz-Gesandtschafft an den Pabst.

§. 27. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 10.

Kayser Heinrichs V. Zeiten an solche Bestättigung von denen Päbsten selbsten gesucht, und zu solchem Ende eigene Gesandtschafften nach Rom gesandt, dem Pabst in ihrem Nahmen Gehorsam zu versprechen. Es wurde aber schon A. 1338. ein Reichs-Schluß abgefaßt, daß ein Kayser des Pabsts Bestättigung nicht bedörffe, und von Kayser Carls V. (den er vergeblich von der Wahl auszuschliessen suchte,) Zeiten an raumete man ihme weniger ein, gestattete ihme gar nichts mehr bey der Wahl, fragte nichts darnach: ob er einen von denen Teutschen Erwählten für einen Römischen Kayser erkennen wollte oder nicht? Und wann die Päbste in Ansehung der Obedienz-Gesandtschafft nicht denen Kaysern zu Willen werden wollten, schickten sie ihnen gar keine, also daß es jetzo nichts weiters als eine blosse Ceremonie ist.

Zweytes

Zweytes Capitel.

Von des Röm. Kaysers Tituln, Wappen und Sigillen.

§. 1. (a)

Des Kaysers Titul: Imperator.

DEr Kayser führet forderist den Titul: Kayser, im Lateinischen: *Imperator*, und zwar seit Kayser Maximilians I. Zeiten gleich nach der Teutschen und noch vor erhaltener Päbstlicher Crönung. Er bekommet denselben von allen anderen Staaten ohne Widerrede. Dieser Titul führet nach dem ehmaligen allgemeinen Dafürhalten der übrigen Europäischen Potentaten und Völcker eine mehrere Würde mit sich als der Königliche, wiewohl die Principia sich nunmehro, zwar nicht in Ansehung des Röm. Kaysers, wohl aber des Tituls: Kayser überhaupt zu ändern scheinen. Bißhero hat ausser ihme in Europa kein anderes gecröntes Haupt sich dessen angemasset, ausser dem Türckischen Kayser, als Nachfolgern der Constantinopolitanischen oder Morgenländischen Kaysere; seit 1721. her aber hat auch der Czaar in Rußland diesen Titul angenommen, wiewohl

§. 1-7. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 12.

wiewohl mit grossem Widerspruch des Römischen Kaysers, welcher auch nebst zerschiedenen andern Potentaten, denselben ihme noch biß diese Stunde nicht beygeleget.

§. 2.

Römischer. 2. Nennet sich der Kayser Römischen Kayser, theils zum Unterschied von denen Morgenländischen und Türckischen Kaysern, theils nach der Gewohnheit anderer hoher Häupter, von dem Römischen ihme von Rechtswegen zuständigen Kayserthum. Doch wird auch öffters, sonderlich im gemeinen Leben und in Schrifften, dieser Name so wohl von uns Teutschen, als auch anderen Nationen, aussengelassen und nur gesetzet: Kayser; unter welchem allein gebrauchten Wort so dann allemal der Römische Kayser verstanden wird.

§. 3.

Erwählter. 3. Schreibet sich der Kayser Erwählter Römischer Kayser; entweder dadurch anzuzeigen, daß er die Römische oder Päbstliche und in der That eigentliche Kayserliche Crönung noch nicht empfangen habe, oder aber zum eigenen Bekänntniß, daß er nicht durch ein Erb-Recht, sondern durch freye Wahl zur Kayserlichen und Teutschen Crone gelanget seye.

§. 4.

Allezeit Mehrer des Reichs. 4. Leget sich der Kayser selbst den Titul bey: Semper Augustus, oder Allezeit

Mehrer

Mehrer des Reichs. Die Publicisten glauben insgemein, daß die bemerckte Lateinische Worte nicht wohl auf die angezeigte Art Teusch gegeben worden; auch seynd sie nicht allerdings einig, was der Verstand dieser Worte eigentlich seyn solle. Bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten wollten die Frantzösisch uud Schwedische Gesandte dem Kayser diesen Titul nicht geben oder verlangten ihn allenfalls auch für ihre Könige, doch gaben sie endlich in beedem nach.

§. 5.

In dem Lateinischen bedienet sich der Kayser auch zum öfftern an statt des Tituls: Imperator, des Worts: *Cæsar*; wiewohlen es schwerlich im Cantzley-Stylo als ein Substantivum, wohl aber adjective gebraucht wird: Sacra *Cæsarea* Majestas. Cæsar.

§. 6.

6. Endlich so nennet sich der Kayser auch seit Kayser Maximilian I. *Rex Germaniæ*, König in *Germani*en, von welchem Titul aber schon oben (a) geredet worden ist. König in Germanien.

§. 7.

Zu dieser eigentlichen Kayserlichen Titulatur komen so dann auch noch die Titul derer Kayserlichen Erb-Lande und gabe es in den Kayserlichen Cantzleyen derer Oesterreichischen Kaysere dreyerley Kayserliche Titu- Andere Kayserliche Erb-Titul.

§. 6. (a) *Lib. 2. Cap. 1. §. 8.*

Titulaturen, die grosse, die mittlere und die kleine.

§. 8.

Bey-Wörter. Die gewöhnliche Bey-Wörter des Kayserlichen Tituls seynd: 1. *Sacra* Cæsarea Majestas; welches doch im Teutschen in Cantzleyen nicht pflegt gebraucht zn werden. 2. Allerdurchleuchtester; welches Wort im Teutschen sonst weder der Kayser einem König, noch ein König dem andern gibt, sondern nur Durchleuchtigst, das Lateinische Serenissimus aber, welches der Kayser sich selbst gibt und von andern erhält, gibt er auch allen gecrönten Häuptern. 3. Großmächtigst; welches der Kayser zwar auch von andern gecrönten Häuptern bekomt, ihnen aber nur Großmächtig wieder gibt, das Lateinische potentissimus aber legt der Kayser auch anderen Potentaten bey; 4. Unüberwindlichst, invictissimus; auch diesen Titul haben andere Könige, ja selbst der Türckische Kayser, denen Kaysern mehrmahlen gegeben, wiewohl sich von diesen auch Urkunden und Verträge finden, darinn er nicht befindlich ist, hingegen beehret der Kayser, (auch eigentlich sonst niemand,) kein anderes gecröntes Haupt damit. Von denen mit denen anderen Potentaten, ja selbst denen meisten Ständen des Reichs, gemein habenden Titulaturen: Wir, und: von GOttes Gnaden, ingleichen allerhand anderen denen Kaysern von sich selbst oder von anderen

bey-

beygelegten mehr rednerischen als Cantzley-mäßigen Tituln will ich hier nichts gedencken.

§. 9.

Von noch vielen anderen das Cantzley-Ceremoniel des Kaysers gegen sich und andere Potenzien, wie auch derer Reichs-Stände gegen den Kayser, ingleichem mancherley dißfalls entstandenen Strittigkeiten und was sonst hieher gehören mag, findet sich in meinem Teutschen Staats-Recht (a) mehrere Nachricht. Mehreres vom Cantzley Ceremoniel remissive.

§. 10. (a)

Das Wappen eines Kaysers ist in einem güldenen Feld ein schwartzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zweyen Hälsen und Köpffen, deren einer rechts-, der andere linckwerts siehet, mit gelben Schnäbeln und Füssen. Uber des Adlers Häuptern aber erblicket man die Kayserliche Crone. Ausser deme aber führet der Kayser auch noch die Wappen seiner Erb-Lande und zwar auf zweyerley Art. Des Kaysers Wappen.

§. 11.

Neben der güldenen Bull, oder dem Kayserlichen aus massiv Gold bestehenden Sigel, so nur in wichtigen Sachen und Gnaden-Bezeugungen, in Standes-Erhöhungen aber biß auf die Frey-Herren-Diplomata incl. auf Verlangen gebraucht wird, Und Sigille.

§. 9. (a) l. c. Cap. 11.
§. 10. 11. (a) v. Mein Teutsch Staats-R. L. a. C. 22.

wird, gibt es in der Reichs-Cantzley grösseres, mittleres und kleineres Kayserliches Sigel, des Daumen- oder gemeinen Sigels nicht zu gedencken.

Drittes Capitel.

Von des Röm. Kaysers / 2c. Vorzug vor anderen Gecrönten Häuptern, 2c. auch dem Ceremoniel des Kayserlichen Hofes und gegen demselbigen. 2c.

§. 1. (a)

Des Kaysers Vorzug vor anderen Potentaten 1. in dem Rang.

DJe Majestät, Hoheit und Gewalt eines Römischen Kaysers äusseret sich theils in Ansehung fremder Staaten, theils in Ansehung des Teutschen Reiches und dessen Stände und Glieder. So viel jenes betrifft, so wird 1. der Kayser noch heutiges Tages von allen anderen gecrönten Häuptern und Staaten Europens für den Ersten Potentaten darinn gehalten, dahero auch ihme und seinen Gesandten von denenselben und deren Gesandten allen (ausser dem Pabst, deme und dessen Gesandten der Kayser, nicht als Printzen, sondern als Ober-Haupt der Catholischen Kirchen, nachgiebet,) der Rang oder Vorsitz,

Cap. 3. §. 1.-4. (a) v. ibid. L. 2, C. 13. §. 1, seqq.

Vorsitz, Vorgang, erste Proposition, Vor-Unterschrifft, u. d. g. ohne einige Widerrede gelassen wird. Und ob zwar einige Frantzösische Scribenten (b) ihrem König den Vorzug vor dem Kayser haben zusprechen wollen, so hat doch diese Cron selbsten dergleichen sich noch nicht angemasset; wohl aber will diese Crone dem Römischen Kayser im Ceremoniel gleich gehalten seyn. Ja der Kayser will so gar in seinem eigenen Hausse keinem anderen gecrönten Haupt die Ober-Hand lassen, dahero auch kein solches gecröntes Haupt anderst als incognito oder an einem dritten Ort zum Kayser kommt. Der Römisch-Kayserliche und der Türckische Hof aber tractiren einander gleich.

§. 2.

(Strittigkeiten darüber.)

Indessen haben doch die Kayserliche Gesandten bey vielen Congressen und anderen Gelegenheiten mit denen Gesandten anderer Potenzien, sonderlich denen Frantzösischen, ingleichem mit dem Gouverneur zu Rom ungemein viele Ceremoniel-Strittigkeiten gehabt, davon in meinem Teutschen Staats-Recht (a) das mehrere nachzusehen ist.

(b) AUBERY de la Preeminence de nos Roys & de leur Preseance sur l' Empereur & le Roy d' Espagne.

§. 2. (a) Lib. 2. Cap. 13. §. 30. seqq.

§. 3.

2. In der Titulatur.

2. Was der Kayser vor anderen gecrönten Häuptern in der Titulatur zum Voraus habe, davon ist schon im vorhergehenden (a) geredet worden, welchem beyzusetzen ist, daß noch jetzo der Kayser zwar von allen anderen Potentaten den Titul: Majestät erhält, selbigen aber ihnen nur in Hand-Schreiben wieder, in Cantzley-Schreiben aber nur: Euer Liebden: Dilectio Vestra, oder: Serenitas Vestra, gibt.

§. 4. (a)

Der Kayser ist das Haupt der Christenheit.

3. Wird der Kayser in seiner Wahl-Capitulation und anderen Reichs-Gesetzen (b) der Christenheit Advocat, das weltliche Haupt der Christenheit, Oberst, Haupt und Vogt der Christenheit, rechter Vogt und Schirm-Herr der Christlichen Kirchen, u. d. benennet, ja ehedessen wurde ihme von sich selbst und anderen gar die Ober-Herrschafft der Welt zugeschrieben.

§. 5. (a)

Seine Vor-Rechte bey Creutz-Zügen und Concilien.

So viel ist gewiß, daß bey denen vormaligen Creutz-Zügen die Kaysere das General-Commando der alliirten Christlichen Armeen geführet, auch bey Ausschreib- und Haltung allgemeiner Concilien besondere Gerecht-

§. 3. (a) Cap. 2. §. 1. seqq. add. mein T. Staats-R. L. 2. C. 11. §. 67.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-R. L. 2. C. 13. §. 1.-12.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. a. 1. §. 1. Aur. Bull. Tit. 2. R. Absch. 1512. Part. pr. §. 4. und 1529. §. 1. 2c.

§. 5. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 13. §. 59.-83.

Gerechtsame und Vorzüge vor anderen Europäischen Potentaten genossen haben.

§. 6. (a)

Was der Grund dieses Vorzugs der Römischen Kaysere vor anderen gecrönten Häuptern seye? darüber gibt es gar mancherley Meynungen und kan in denen älteren Zeiten allerley zusammen geholffen haben; heut zu Tag aber mag wohl der langwühtige Besitz und die Macht des Kaysers und Teutschen Reichs, sich dabey zu erhalten, der beste Grund seyn. Grund dieses Vorzuges.

§. 7. (a)

Das Ceremoniel des Kayserlichen Hofes dependiret zwar von eines jeden Kaysers eigenem Gutbefinden, indessen ist es doch unter denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich lange Zeit auf einerley Fuß verblieben, deme auch der jetzige Kayser meistens zu folgen scheinet. Was dabey in Ansehung der Titulaturen der Kayserlichen Familie und Ministers, des Burg- und Campagne-Ceremoniels, der Gala-Täge, des Trauer- und Militar-Ceremoniels, des Einfahrens in das Schloß, des Eintritts in die Zimmer, der Kleidung, der Ordnung im Gehen und Sitzen, der Reverenzen, der Tafel, der Audienzien, der Aufwartungen derer Dames, aller Gattungen von Gesandten und ihrer Gemah- Des Kayserlichen Hofes Ceremoniel.

J 2 linin,

§. 6. (a) v. ibid. §. 84.-97.
§. 7. (a) l. c. Cap. 14.

linin, der Legatorum à latere, der Cardinäle, der Türckischen und der nach der Türckey gehenden Bottschaffter, 2c. zu sagen wäre, ist hieher zu weitläufftig.

§. 8. (a)

Und anderer Ceremoniel gegen Ihne und die Seinige.

Und so lässet sich hier auch bloß dem Nahmen nach berühren, was von dem Ceremoniel der Päbste, der Könige, der Reichs-Stände und auswärtigen Republiquen, auch des Türckischen Hofes, gegen den Kayser in Person, und dessen zerschiedene Arten von Gesandten, wie auch deren Gemahlinin und endlich von dem un- und gleichen Ceremoniel derer Kayser- und Königlichen Gesandten zu wissen nöthig ist.

Vierdtes Capitel.

Von des Römischen Kaysers persönlicher Hoheit und Vorzügen in Ansehung des Teutschen Reichs und dessen Stände und Glieder. (a)

§. 1.

Der Kayser ist des Reichs-Ober-Haupt.

IN Ansehung des Teutschen Reichs, oder dessen gesammter Stände und Glieder, hat der Kayser den Vorzug, daß er des Reichs Ober-Haupt ist und genennet

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 15.
Cap. 4. (a) Vid. ibid. Cap. 16.

genennet wird, und deßwegen ohne ihn kein Corpus Germanicum erkennet.

§. 2.

Sein Vorzug im Ceremoniel.

Hieraus nun folgen allerley andere Rechte 1. in Ansehung des Ceremoniels, z. E. die Chur-Fürsten leisten ihme Hof-Dienste, er hat den Rang vor jedermann, sein Nahme wird überall dem Reich fürgesetzt, die Stände nennen sich seine Unterthänigste, oder gar Allerunterthänigste, ihn aber ihren allergnädigsten Herrn, unterschreiben sich nicht in gleicher Linie mit ihme, bedienen sich auch gegen ihne nicht des Auralis, er lässet sie an seinem Hofe nicht mit sich auf seiner Seite speisen, u. s. w.

§. 3.

Andere Ehrerbietigkeits-Zeichen gegen ihme.

So werden auch, zu Bezeugung der Ehrerbietigkeit gegen ihne, nach seiner Wahl Freuden-Feste angestellt, hier und da seine Geburts- und Nahmen-Tage gefeyert, für ihne wird in den Kirchen gebetet und gesungen, auf Reisen durch der Stände Landen werden ihme allerley Ehren erwiesen, das Reich in Corpore und die einzele Stände gratuliren und condoliren ihme resp. zu gewissen Zeiten, oder bey gewissen Vorfallenheiten, nach seinem Absterben werden Land-Trauren anbefohlen, u. s. w.

§. 4.

Der Stände ihme schuldige Treue, und Straffe deren Verletzung.

Er verleihet ferner in seinem und des Reichs Nahmen alle Reichs-Lehen und alle fürnehme Reichs-Stände sind seine Vasallen. Ob ihme auch gleich nur die Reichs-Städte huldigen, so seynd ihme doch alle Reichs-Stände Treue schuldig, und es kan von ihnen das Laster der beleidigten Majestät wider ihne, ja, einiger Meynung nach, auch gegen seinen Reichs-Hof-Rath ꝛc. begangen werden, wobey es jedoch schon Stritt gesetzet hat: wer in dem Fall, da ein mittelbares Reichs-Glied dessen bezüchtiget wird, darinnen zu sprechen habe?

Fünfftes Capitel.

Von des Röm. Kaysers Gewalt in Regierungs- besonders in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Des Kaysers Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt.

Die Gewalt des Kaysers in Regierungs-Sachen des Teutschen Reichs betreffend, so haben wir schon oben gehöret, daß einige, (deren doch sehr wenige seynd,) darinnen die Regel zum Grunde setzen: der Kayser habe keine mehrere Gewalt, als die Stände ihme deutlich

Cap. 5. (a) Vid. l. c. Cap. 17.

deutlich (andere setzen noch darzu: oder auch stillschweigend, durch des Reichs-Herkommen,) eingeraumet. Andere aber (und zwar die mehreste,) kehren es gerad um und sagen: der Kayser hat alle diejenige Gewalt, welche ein Ober-Haupt eines Reichs haben kan, es seye dann, daß er sich derselben in ein oder anderem durch die Wahl-Capitulation oder sonsten begeben habe. So viel ist sicher, daß der Kayser Teutschland nicht en Souverain beherrschet, sondern ihme durch die Wahl-Capitulationen und andere Reichs-Gesetze und Verträge wie auch das Reichs-Herkommen, immer engere Schrancken (wiewohl nicht mit aller Reichs-Stände Zufriedēheit,) gesetzet wordē seynd, worinn er sich zu enthalten hat, auch die offt fürkommende Worte: Aus Kayserlicher Majestät Macht und Vollkommenheit, nach Maaßgab der Teutschen Staats-Verfassung zu verstehen seynd. Ob ihm auch gleich die Reichs-Schlüsse zur Approbation übergeben werden müssen, und er davon dissentiren darf, die Reichs-Schlüsse auch solchen Falles keine Krafft haben, folglich das Reich ohne ihn nichts thun kan, so kan er doch auch das Reich zu nichts nöthigen. Welche aber um dieser und anderer Ursachen Willen dem Kayser die Majestät absprechen, die vermengen die Majestät und die Souveraineté mit einander.

§. 2.

Von den Kayserl. Reversaten.

Die Rechte, welche der Kayser alleine und ohne Concurrenz der Reichs-Stände ausüben kan, werden Reservaten genannt; doch ist der Kayser auch darinnen nicht souverain, noch bestehet eben in denenselben seine gröste Gewalt und man kan keine genaue Specification davon geben, ob man gleich wohl sagen kan, was sie seynd. Zuweilen kan der Kayser in solchen Reversaten selbst Richter und Executor seyn, zuweilen nicht. Diese Reservaten und der Reichs-Stände Gerechtsamen seynd einander nicht entgegen, und sie können zuweilen concurriren. Es kan aber das Römische, u. d. Rechte nicht die Richtschnur dieser K. Reservaten seyn, noch sind alle alte Kayserliche Reservaten heut zu Tag applicabel. Der Modus, sie auszuüben, ist unterschidlich, zumalen nachdeme es Gnaden- oder Justiz-Sachen sind und die Eintheilung dieser Reservaten kommt auf eines jeden Geschmack an.

§. 3. (a)

Kayserl. Rechte in Kirchen-Sachen.

Daß der Kayser in Religions- und Kirchen-Sachen gar keine, oder daß er darinnen völlige Gewalt habe, ist beedes falsch, sondern er hat dißfalls manche, ob gleich umschränckte, Gewalt.

§. 4.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-R. Lib. 2. C. 18.

§. 4. (a)

Religions-Strittigkeiten kan er nicht entscheiden, auch nur Interims-Weise, noch kan er die Glaubens-Bücher abfordern und beurtheilen; wohl aber kan er Vorstellungen thun, Thätlichkeiten verhindern, die Güte probiren, denen Religions-Spöttern sich entgegen setzen, 2c. weiter aber erstrecket sich seine Gewalt circa Doctrinalia nicht, auch nicht einmal in Neben-Sachen. Von Glaubens-Sachen.

§. 5. (a)

Der Kayser kan denen Universitäten und resp. denen Comitibus Palatinis Freyheiten ertheilen, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores creiren zu dörffen, wiewol es etwas seltenes ist, wann es der Kayser namentlich verstattet. Von der Freyheit, die Theologie zu lehren und Theologiæ Doctores zu creiren.

§. 6. (a)

Mit Besorgung des offentlichen Gottesdienstes hat der Kayser nichts zu thun, noch schreibt er allgemeine Fest- und Feyer-Täge aus; die Gebette wider den Türcken aber gehören nicht hieher. Doch kan der Kayser aufrührische Anstalten verhüten und die Prediger im Zaum halten, auch, wo es Herkommens ist, verlangen, daß in der Kirche für ihn gebettet, 2c. werde. Von dem offentlichen Gottesdienst.

§. 4. (a) ibid. Cap. 19.
§. 5. (a) ibid. C. 20.
§. 6. (a) l. c. C. 21.

§. 7. (a)

Von National Concilien.

Die Teutsche National-Concilien seynd långst ausser Ubung, der Kayser und die Catholischen haben auch keinen Lust darzu, ausser deme ihme wenigstens die Evangelische deren Ausschreibung und Direction zugestehen wůrden.

§. 8. (a)

Von Religions-Gesprächen.

Eben dieses ist auch von denen im 16den Jahrhundert ůblich geweßten unfruchtbaren Religions-Gesprächen zu sagen.

§. 9. (a)

Schutz-Recht über die Evangelische und Catholische.

Der Kayser solle schůtzen 1. die Christenheit, 2. den Stuhl zu Rom und den Pabst, (wiewohl sich von beeden geringe Wůrckungen åussern, die Evangelische auch den Kayser zu dem 2ten nicht für verbunden achten wollen,) so dann 3. die Christliche Kirch, aber nicht nur die Catholische, sondern er ist denen Evangelischen, die Reformierte mit eingeschlossen, gleichen Schutz zu leisten verbunden. Die gewohnliche besondere Schutz-Briefe aber haben keinen Nutzen. Endlich so tragen die Kaysere die Unter-Schutz-Gerechtigkeit über einzelne Clőster zuweilen anderen zu Lehen auf.

§. 10. (a)

Hűlffe der Betrangte.

Der Kayser kan und darf zwar beeden Religions-

§. 7. (a) ibid. Cap. 22.
§. 8. (a) l. c. Cap. 23.
§. 9. (a) ib. Cap. 24.
§. 10. (a) Cap. 25.

Religions-Verwandten zu dem ihrigen verhelffen und sie dabey schützen; es ist aber dieses kein Kayserliches Reservat und er kan nach keinen unlauteren oder angefochtenen Reichs-Gesetzen sprechen. Die Evangelische glauben auch, wann das Kayserliche Amt nichts helffe, seyen die Repressalien erlaubt.

§. 11. (a)

Weiter darf er künfftige Unruhen unter denen zerschiedenen Religions-Verwandten verhüten, die Thätlichkeiten verbieten und gegen die, so die Reichs-Gesetze mißhandlen, oder andere Religions-Verwandten beleidigen, verfahren; doch ist auch dieses kein Reservat und die Evangelische glauben, denen Catholischen gehe manches ungestrafft hin. Erhaltung der Ruhe.

§. 12. (a)

Der Kayser darf die alte Reichs-Gesetze von Religions-Sachen erneuren, (wie ihne dann die Evangelische schon selbst darum gebetten haben,) aber er darf nichts daran ändern, noch etwas neues befehlen, rc. und ist schon etlichmal hart gestritten worden: Ob der Kayser nicht dißfalls zu weit gegangen seye. Erneuerung der R. Gesetze von Religions-Sachen.

§. 13. (a)

Daß der Kayser die geistliche Gerichtbarkeit Ob die geistliche Gerichtbarkeit?

§. 11. (a) Cap. 26.
§. 12. (a) Cap. 27. Instr. Pac. art. 5. §. 50.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 28.

barkeit in Teutschland habe, ist falsch; über die Catholische verlanget er sie nicht einmal, über die Evangelische aber hat er auch keine mehrere Gewalt uud die dißfalls für den Kayser angeführte Exempel sind unhinlånglich.

§. 14. (a)

Bestättigung der Stifftungen.

Wohl aber kan der Kayser die geistliche Stifftungen bestättigen, sie in Schutz nehmen, ihren Titul und Wappen verleihen, u. d.

§. 15. (a)

Recht bey denen Wahlen der Ertz- u. Bischöffe zu seyn.

In Ansehung der Ertz- und Bisthümer, auch Abbteyen in dem Reich hat der Kayser das Recht, Commissarios zu denen Wahlen zu schicken, (b) welches auch jederzeit (ausser etwa bey Prålaten, welche keine eigene Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath haben,) zu geschehen pflegt, doch ist der Commissarius nicht bey der Wahl selbst zugegen, auch sind die Capitel nicht verbunden, die ihnen von dem Kayser recommendirte Person nothwendig zu erwählen. Ob der Kayser einem Candidaten die Exclusivam geben könne? darüber ist jezuweilen Stritt entstanden, der aber nicht zum Vortheil des Kaysers ausgegangen ist. Eben so wenig kan der Kayser eine strittige Wahl entscheiden, auch

§. 14 ibid. Cap. 29.
§. 15. (a) v. l. c. Cap. 30.
(b) Vid. Vertrag vom Jahr 1122.

auch nicht bey denen Evangelischen, ausgenommen, wo es um Verträge, oder Erhaltung der gemeinen Ruhe zu thun ist. Hingegen hat er obiges Recht nicht nur bey denen Catholischen, sondern auch denen Evangelischen Stifftern. Ob er aber eine Wahl, wenigstens bey denen letzteren, inhibiren könne und in gewissen Fällen das Wahl-Recht auf ihne falle? darüber streitet er mit denen Evangelischen.

§. 16. (a)

Jus primariarum precum.

Weiter hat der Kayser, vermöge alten Herkommens, auf allen so wohl Catholisch- als Evangelischen Manns- und Frauen-Stifftern, und zwar bey denen Evangelischen unmittelbaren, wo er es vor dem Westphälischen Frieden ausgeübet hat, (b) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624. in dessen Besitz gewesen ist, (c) (über welcher Worte Verstand man streitet,) das Recht, einer darzu der Religion und denen Statuten nach tüchtigen Person in Anwartschafft auf die nächst ledig werdende geistliche Pfründ oder beneficium zu verleihen, welches das Recht der ersten Bitte oder Jus primariarum precum genennet wird. Ein jeder Kayser kan es bey einem Stifft nur

§. 16. (a) v. Mein St. Recht L. 2. C. 31.
(b) *Instr. Pac. art.* 5. §. 18.
(c) *ibid.* §. 26.

nur Einmal Zeit seiner gantzen Regierung ausüben; ob aber eine Päbstliche Verwilligung, (welche sich die meiste Kayser haben geben lassen,) darzu nöthig seye, ehe er sich dieses Rechtes bedienen könne? darüber hat der Kayser und der Pabst mit einander gestritten, doch lässet jener sich des Pabsts Widerspruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieses Recht bey Patronat-Stifftern nicht statt finde, der Kayser aber hält das Gegentheil dafür, gleichwie er auch weder Verjährung noch widriges Herkommen dagegen will gelten lassen. Ob es in denen secularisirten Stifftern statt finde? darüber hat er mit theils Reichs-Ständen Stritt. Einige haben Privilegia gegen diese Preces. Wann sich nun eine ledige Stelle bey dem Stifft, worauf der Kayser einen angewiesen hat, ereignet und der Precist will solche annehmen, (indeme ihme frey stehet, einer anderen etwa fetteren Pfründe Erledigung zu erwarten,) insinuirt auch dem Collatori die Kayserliche Preces innerhalb eines Monats, so muß er demselben diese Stelle zukommen lassen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann die Erledigung selbiger Pfründe schon in einem Monat fiele, darinnen sonst der Pabst die eröffnete Stellen zu ersetzen hätte, oder ein anderer von dem Collatore oder Pabst die Anwartschafft auf die nächste ledig werden-

de Pfründe gehabt hätte. Wann der Precist stirbt, ehe er zu einer solchen Pfründe gelanget, oder den geistlichen Stand verlässet, u. d. g. so stehet dem Kayser frey, an selbiges statt einen anderen auf dieses Stifft anzuweisen: Auch kan ein Precist, mit Genehmhaltung des Kaysers, seine erhaltene Preces einer anderen tüchtigen Person überlassen. Wann aber der Kayser stirbt, ehe die Preces ihre Würckung thun, so meynen einige, sie erlöschen damit; der Kayser aber glaubet, sie bleiben dannoch bey Kräfften. Ehedessen überliesse der Kayser dieses sein Recht zuweilen anderen in einem gewissen Bezirck. In denen Precibus wird allemal einigen Reichs-Ständen die Execution derselbigen aufgetragen, indessen kommet es doch im Fall der Widersetzlichkeit eigentlich auf den Reichs-Hof-Rath an.

§. 17. (a)

Recht zu Canonicaten.

Vormals hatten die Kaysere bey zerschiedenen Stifftern Canonicate zu vergeben; es wird aber wohl überall abgekommen seyn, ausser zu Aachen, woselbst der Kayser an seiner (als Canonici) statt zwey Vicarios hält. §. 18. (a)

Recht der Panis-Brieffe.

Weiter hat der Kayser das Recht auf ein jedes ohnmittelbar- oder mittelbares,

§. 17. (a) v. ibid. Cap. 32. Staats-Recht von Aachen. p. 71.

§. 18. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. Cap. 33.

res, Catholisches oder Evangelisches, arm- oder reiches Manns- oder Frauen-Stifft in dem Reich einen Panis-Brieff auszustellen, wodurch selbiges verbunden wird, diejenige Person, welche dergleichen von dem Kayser erhält, in das Stifft aufzunehmen und sie mit Essen, Trincken, auch anderer Leibes-Nothdurfft, Tag Lebens zu versorgen. Ob ein Kayser dieses Recht bey einem Stifft auch nur Einmal ausüben, oder aber nach Abgang dergleichen Person einer anderen auch solche Gnade thun könne? ist zweiffelhafft, wie es dann auch überhaupt wegen dieses Rechts zuweilen Streit gesetzet hat.

§. 19. (a)

Recht, die Ahnen- und Rang-

Der Kayser decidiret die Ahnen-Strittigkeiten derer Geistlichen und solle sich der Pabst dessen nicht anmassen, wiewohl ihme doch zuweilen fast zuviel dißfalls eingeraumet worden ist. Das Cammer-Gericht hat aber dieses Recht auch. Hingegen entscheidet der Kayser alleine die Rang-Stritte derer Geistlichen.

§. 20. (a)

auch andere weltliche Strittigkeiten zu entscheiden.

Und so kan der Kayser (wiewol auch das Cammer-Gericht,) auch in anderen Strittigkeiten zwischen Geistlichen Urtheil und Recht ergehen lassen, wann es weltliche Sachen betrifft.

§. 21.

§. 19. (a) v. l c. Cap. 34.
§. 20. (a) ib. C. 35.

§. 21. (a)

Die Geistliche Reichs-Stände sind in Ansehung ihrer Lande, Lehen-Recht, oder vielmehr der Regalien, des Kaysers und Reichs Lehen-Leute, können dahero auch ihrer Regalien privieret werden, doch nicht von dem Kayser allein. Lehen-Recht.

§. 22. (a)

Daß der Kayser als Patronus über unmittelbare Kirchen-Güter disponiren könne, ist falsch. Recht, über Kirchen-Güter zu disponiren.

§. 23. (a)

So auch, daß der Kayser jemals einen Calender im Reich eingeführet habe, massen der Gregorianische bloß von jedem Stand, nach seiner eigenen Convenienz und Belieben entweder expresse eingeführt, oder doch usu recipiret worden, die Evangelische aber denselben sich niemals haben aufdringen lassen, sondern die nöthig befundene Verbesserungen selbst verfüget haben. Indessen hat sich doch Kayser Carl VI. A. 1724. dißfalls gegen die Evangelische hart bezeuget, die sich hinwiederum so wohl darüber, als daß viele Catholische Landes-Herren ihren Evangelischen Unterthanen den Gregorianischen Calender mit Gewalt aufgetrungen, sehr beschweret haben. Calender-Recht.

§. 21. (a) ib. C. 36.
§. 22. (a) v. mein T. St. Recht. L. 2. C. 37.
§. 23. (a) ibid. C. 38.

§. 24. (a)

Lehen-Recht ꝛc. über die Evangel. Geistliche.

Die Evangelische Geistliche Stände haben keine Kayserliche Confirmation nöthig, müssen aber bey ihrer Belehnung anderthalb Lehen-Taxen bezahlen.

§. 25. (a)

Rechte bey Pabst-Wahlen.

Bey denen Pabst-Wahlen kan wohl der Kayser einem Cardinal die Exclusivam geben, aber seine Recommendation ist nicht von gleichem Gewicht. Ubrigens lässet der Kayser dem zur Pabst-Wahl versammleten Cardinals-Collegio seinen Schutz solenniter anbieten.

§. 26. (a)

Bey neuen Päbstlichen Gesetzen.

Der Pabst kan ohne des Kaysers Mit-Bewilligung in Religions- und Kirchen-Sachen kein neues Gesetz unter denen Catholischen in Teutschland einführen.

§. 27. (a)

Bey Beschwerden gegen den Pabst.

Wann der Pabst die Teutsche in etwas beschweret, kan das Reich, oder gantze Corpora, oder mehrere, oder eintzelne Stände und Glieder desselben darüber bey dem Kayser klagen, welcher allerley Wege hat, sich ihrer hierinnen anzunehmen.

§. 28.

§. 24. (a) l. c. C. 39.
§. 25. (a) ibid. C. 40.
§. 26. (a) l. c. C. 41.
§. 27. (a) ibid. C. 42.

§. 28. (a)

Der Pabſt hält an dem Kayſerlichen Hofe allezeit einen Nuncium, und iſt dieſe Nunciatur die fürnehmſte. Der Kayſer verlangt, daß vor der Ernennung eines ſolchen Nuncii wegen der Perſon mit ihme communiciret werde. Ordentlicher Weiſe werden dieſe Nuncii Cardinäle. Päbſtlicher Nuncius beym Kayſer.

§. 29. (a)

Der Kayſer kan ein Subjectum zur Cardinals-Würde vorſchlagen, welches den Rang vor anderer Cronen ihren Candidaten hat, und beſchweret ſich der Kayſer ſehr, wann er übergangen wird. Auch ernennet der Kayſer einen Teutſchen, oder doch einen dem Reich mit Pflichten verwandten Cardinal zum Protectore von Teutſchland, den er auch wieder erlaſſen kan. Ihme wird offt ein Con-Protector von Teutſcher oder anderer Nation zugegeben. Kayſerl. Rechte in Anſehung der Cardinäle.

§. 30. (a)

Nicht weniger ernennet der Kayſer den bey der Rota Romana von der Teutſchen Nation ſich befindenden Auditorem. Der Rotæ Romanæ.

§. 31. (a)

Der Kayſer kan und ſolle verhindern, daß an die Catholiſche geiſtliche Gerichte, Der Catholiſchen geiſtlichen Gerichte.

 wie

§. 28. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 2. C. 43.
§. 29. (a) ibid C. 44.
§. 30. (a) l. c. Tom. 3. p. 527.
§. 31. (a) cit. Lib. 2. C. 45.

wie auch den Pabst und dessen Nuncios keine für sie nicht gehörige Sachen gebracht werden, zu welchem Ende sonderlich Kayserliche Patenten wegen der Appellationen von denen Officialen, welche zugleich die Civil-Jurisdiction hergebracht haben, ergangen seynd. Auch solle sich der Kayser mit dem Pabst vergleichen: Was für Sachen an die geistliche und was für an die weltliche Gerichte gehören, welches aber wohl niemalen geschehen wird.

§. 32. (a)

Und sonst über die Catholische Geistliche.

Der Kayser hat auch sonst noch allerley Gerechtsamen über die Catholische Geistliche in Justitz- und Gnaden-Sachen. Annaten aber kan er nicht von ihnen erheben. Wohl aber sind ihrer viele seine Lehen-Leute.

§. 33. (a)

Uber die geistliche Ritter-Orden.

So ertheilen auch die Kaysere denen geistlichen Rittern- und Mönchs-Orden, auch anderen geistlichen Societäten öffters allerley Freyheiten.

§. 34. (a)

Wegen Veräusserung der Immobilien an Geistliche. ꝛc.

Ferner pflegen sich zuweilen fürnehme geistliche Stände von dem Kayser auszubitten, daß in ihren Landen keine unbewegliche Güter, u. d. an die Geistlichkeit dörffen veräussert werden; gleichwie sich auch sonst

§. 32. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 46.
§. 33. (a) ibid. C. 47.
§. 34. (a) l. c. C. 48.

sonst viele Stände von ihnen haben befreyen lassen, daß steuerbare Güter also bleiben, wann sie in der geistlichen Hände kommen.

§. 35. (a)

Der Kayser kan darüber halten, daß nur die drey erlaubte Religionen im Reich geduldet werden. Die Juden waren ehedessen Kayserliche Cammer-Knechte, und mußten dem Kayser bey seiner Crönung und jährlich steuren, so aber in Abgang gerathen ist. Wohl aber ertheilen noch die Kaysere denen R. Ständen und denen Juden selbst mancherley (zuweilen gegen einander lauffende) Freyheiten, u. s. w. Kays. Rechte über die Juden. rc.

Sechstes Capitel.

Von des Römischen Kaysers Gewalt in Weltlichen Sachen in dem Teutschen Reich.

§. 1.

Die Gewalt des Römischen Kaysers in Weltlichen Sachen in dem Teutschen Reich zeiget sich am deutlichsten, wann man betrachtet, 1. was der Kayser für sich allein und ohne jemand darum zu befragen, 2. was er nicht ohne Unterschied der Kayserlichen Gewalt in weltlichen Sachen.

§. 35. (a) ibid. C. 49.

Bewilligung derer Chur-Fürsten, 3. was er nicht ohne Bewilligung gewisser anderer Stände des Reichs und 4. was er nicht ohne Bewilligung der gesammten Stände des Reichs zu thun befugt ist. Von der ersten Gattung der Kayserl. Gerechtsamen wird anjetzo hier, von denen übrigen aber in dem 4ten Buch (a) gehandelt werden.

§. 2. (a)

Kayserl. Reservata in Ansehung der R. Stände in Gnaden-Sachen.

In Ansehung derer Reichs-Stände und anderer unmittelbarer Personen und Communen nun kommet forderist dem Kayser alleine zu, allerhand Begnadigungen (zu welchen er folglich wider Willen nicht kan genöthiget werden,) zu ertheilen.

Von des Kaysers Rechten bey der Königlichen Würde.

Dergleichen ist 1. das Recht, allerhand persönliche Standes-Erhöhungen zu ertheilen, mit denen der Reichs-Hof-Rath ordentlicher Weise nichts zu thun hat. In dem Teutschen Reich kan sich niemand ohne des Kaysers Bewilligung der Königlichen Würde anmassen, auch hat man Exempel, daß die von denen Kaysern zu Königen erklärte Printzen überall dafür erkannt worden seynd. Heut zu Tag aber ist dergleichen Standes-Erhebung kaum zu vermuthen, würde auch in und ausser Teutschland vielem Widerspruch un-

§. 1. (a) Cap. 9. 14. & 15.
§. 2. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 50.

unterworffen ſeyn. Viel weniger wird des Kayſers Einwilligung nothwendig darzu erfordert, wann ein ſouverainer Herr den Königlichen Titul annehmen will.

§. 3. (a)

Andere ſelten

Daß ohne des geſammten Reichs Einwilligung kein neuer Chur-Fürſt könne gemacht werden, wird unten (b) zu hören ſeyn. Die Groß-Hertzogliche Würde iſt bißhero in Teutſchland unbekannt, die Ertz-Hertzogliche aber hat indeſſen alleine Oeſterreich geführet. Hingegen haben die Kayſere nach und nach viele Hertzoge gemacht; jetzo aber halten ſie mit dieſer Würde an ſich. Burggrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Pfaltzgrafen ſeynd von denen Kayſern gleichfalls ſchon lange nicht mehr gemacht worden. Wohl aber erheben ſie öfters Perſonen und Familien zu Fürſten, (dergleichen kein Teutſcher eo ipſo wird, da er Cardinal wird,) gefürſteten Grafen, Grafen und Frey-Herrn, ſo daß von denen Chur-Fürſten und Evangeliſchen vorlängſt groſſe Klagen darüber geführet worden. Ferner machen die Kayſer Edle Herrn, (die mit denen Frey-Herrn und Edlen nicht zu vermengen ſeynd,) Ritter, (die aber kein Ordens-Zeichen tragen, auch wohl es auf gewiſſe

Und mehrers gewöhnliche Standes-Erhebungen.

§. 3. (a) vid. ibid.
(b) Lib. 4. Cap. 1. §. 4.

Grade erblich erhalten und so wohl bey der Crönung, als ausser derselben, creiret werden, 2c.) Edle und gemeine Edelleute. Doch kan der Kayser keine Ahnen cum effectu suppliren.

§. 4.

Cautelæ dabey.

Bey dergleichen Standes-Erhebungen nun hat der Kayser zu beobachten, daß, sonderlich die Höhere, nur denen ertheilet werden, 1. die es vor andern verdient, 2. im Reich gesessen und 3. genugsame Mittel haben, den neuen Stand zu führen. Ferner solle er keinem Neu-Erhöheten mit Decretis zu Sitz und Stimme in Reichs- oder Gräflichen Collegiis zu statten kommen, noch durch eine Standes-Erhebung jemand anderes præjudiciren. Man streitet aber mehrmahlen darüber: z. E. ob Anverwandten ein Nachtheil dadurch zugezogen werde, wann der Kayser Kinder aus ungleicher Ehe in der Eltern Stand erhebet, oder: ob es doch geschehe, wann der Kayser erst nach des Vatters oder der Mutter Tod (da aus einer ungleichen Ehe keine gleiche mehr gemachet werden kan,) solche Standes-Erhöhung ertheilet, oder, wann die Kinder vorhero gerichtlich als Kinder ungleicher Ehe erkläret worden seynd, hernach aber doch eine Standes-Erhöhung erfolget? u. d. g. (a)

§. 5.

§. 4. (a) Conf. Was wegen der Sachsen-Meinungischen Standes-Erhöhung paßiret ist.

§. 5.

Der Kayser solle auch in Obacht nehmen und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen, insonderheit aber die Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayserliche Raths-Titul, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werde, bey keiner anderen als der Reichs-Cantzley geschehen sollen; Wie dann diejenige Diplomata, so bey einer anderen, als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Namen Zeit währender Kayserlicher Regierung expediret würden, null und nichtig seyn und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührenden Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle. (a)

Ins besondere wegen Expedition der Diplomatum.

§. 6.

Des Taxes.

Ferner, weil die Reichs-Cantzley von dem Tax erhalten wird; Als solle der Kayser, neben dem Chur-Fürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlarn, daran seyn und darauf halten, daß von diesem, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzlar, die

§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c.

Moderation und Nachlaß zu thun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von Kayserlichen Concessionen und Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. (a)

§. 7.

Und der Diplomatum Auslösung.

Wann über die erlangte Begnadigungen innerhalb drey Monat-Zeit die Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiret und erhebet werden, sollen die Kayserliche Begnadigungen ipso facto cassirt seyn und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider die, so sich derselben dannoch anmassen, verfahren. (a)

§. 8.

Insinuation derer Diplomatum.

Wann Diplomata, so in der Reichs-Cantzley ausgefertiget worden seynd, von da aus anderen des Kaysers (Erb-Land-) Cantzleyen intimiret werden, sollen dieselbige schuldig seyn, (wiewohl sie es dennoch nicht zu thun pflegen,) gedachte Intimationes ohnentgeltlich anzunehmen und denen Impetranten, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn gesetzten Pön, nicht zu entziehen. (a)

§. 9.

§. 6. (a) ibid. Die Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Rolle siehe beym UFFENBACH vom R. Hof-Rath, in STRYKENS Exam. Jur. feud. im Anh. etc.

§. 7. (a) v. Wahl-Capit. l. c.

§. 8. (a) ibid.

§. 9.

Ausser diesem hanget die Fähigkeit einer Person zu einer der erzählten Würden von der Gnade des Kaysers ab, also, daß z. E. eine nicht eben alle obenbesagte Stuffen nach einander betreten muß, sondern auch per saltum z. E. vom Freyherrn oder gar Edelmann Fürst, vom Edelmann Graf, u. d. g. werden kan. Wiederum hindert eine Person auch die geringste Geburt nicht, daß der Kayser derselben, wo nicht auf einmal, doch nach und nach gar den Fürstlichen Stand beylegen kan; obwohlen dergleichen gar ausnehmende Gnaden-Bezeugungen gemeiniglich von denen Ständen sehr ungern gesehen, auch wohl Beschwerden darüber geführet werden.

Qualitäten derer in höheren Stand zu erhebenden Personen.

§. 10.

Ferner wird es mit dergleichen Standes-Erhöhungen unterschiedlich gehalten: Dann es werden entweder Eltern und Kinder ohne Unterschied in gleichen Stand gesetzet, oder es wird zwischen denen Eltern und Kindern ein Unterschied gemacht, also daß der Vatter oder die Mutter einen höheren, die Kinder aber einen niedrigeren Stand und Titul führen sollen, und dieses wiederum entweder nur bey Lebzeiten der Eltern, oder aber auch gar, (welches jedoch nur bey Standes-Erhöhungen eines Fürsten,

Unterschiedliche Arten der Standes-Erhebungen.

sten, ꝛc. Gemahlin ungleichen Standes zuweilen geschiehet,) für beständig; oder es wird nur zwischen denen Kindern oder Geschwistrigten ein Unterschied gemacht, nemlich, daß nur der älteste Sohn, z. E. den Fürstlichen, die übrige Kinder aber den Gräflichen Titul führen dürffen.

§. 11.

b) Standes Erhebungen eines Landes oder Gebiets, ꝛc.

Wie nun der Kayser also denen Personen einen höheren Stand zulegen kan; also hat er auch gleiche Macht in Ansehung deren Länder und Gebiete in dem Teutschen Reich, (als welche durch des Besitzers Standes-Erhöhung nicht mit erhöhet werden,) z. E. Er kan ein Land zu einem Hertzogthum, Fürstenthum, gefürsteten Grafschafft, Grafschafft, Reichs-Herrschafft, Ritter-Sitz, u. d. g. erhöhen. Dieses geschiehet entweder zugleich, wann der Besitzer eine Standes-Erhöhung erhält, e. g. daß, wann einer Fürst wird, dessen Lande auch zum Fürstenthum erhöhet werden, oder es geschiehet auch, daß nur das Land eine Erhöhung erhält, weilen der Besitzer dessen nicht bedarff, e. g. wann einer, der vorhin schon Fürst ist, sein Land zu einem Fürstenthum erhöhen lässet. Ferner bekommt das Land entweder gleiche Erhöhung mit seinem Besitzer, e. g. daß wann dieser zum Fürsten ernennet wird, der Kayser das Land auch für ein Fürstenthum erkläret, oder es erhält einen

nen etwas geringeren Titul, z. E. der Besitzer wird Fürst, das Land eine Gefürstete Grafschafft, oder der Herr wird Graf, sein Gebiet eine Reichs-Herrschafft. Es kommt aber mit ermeldten Erhöhungen einig auf des Kaysers Belieben an und wird eben nicht darauf gesehen: ob das Land, das z. E. zum Fürstenthum gemacht wird, auch Fürstliche Einkünfften abwerffe, sondern es ist bekannt, daß auch offt gar geringe Herrschafften mit diesem Titul von dem Kayser beehret werden.

§. 12.

c) Zulegung allerhand Titulaturen.

Zu denen Standes-Erhebungen gehöret 3. auch die aus einer besonderen Gnade geschehene Beylegung allerhand höherer Cantzley-Titulaturen, als andere Stände und Personen von sonst gleicher Würde bekommen. Unter solchen ist der vornehmste in Teutschland übliche Titul: Königliche Hoheit, welcher gar selten vorkommt und gegeben wird. Die Fürsten können das Ehren-Wort: Durchleuchtig, die Grafen: Hoch- und Wohlgebohren (oder auch wohl, doch gar selten: Hochgebohren,) und die Freyherrn: Wohlgebohren ja gar: Hoch- und Wohlgebohren,) erhalten. Wollte aber, da heut zu Tag alle Titul steigen, der Kayser mit solchen und andern Titulaturen auch freygebiger seyn und denen erzählten samtlichen Classen (nicht aber nur

einer

einer einzelen,) noch höhere geben, würde ihme, dieses zu thun, nichts in dem Weg stehen. Ob aber die Stände und Glieder des Reichs dem damit Begnadigten gleiche Ehren-Worte beylegen müssen? darüber streitet man.

§. 13.

(d Und anderer Würden und Aemter. 4. Gehöret unter die Kayserliche Reservata das Recht, allerhand andere Würden, welche aber keine Standes-Erhöhung mit sich führen, zu ertheilen. Dergleichen seynd die Conferirung der Reichs-Aemter, (ausser der Reichs-Militar Chargen, welche von dem gesammten Reich vergeben werden, und der Reichs-Erb-Aemter,) wann dem Kayser nemlich belieben solte, einige neue und weitere anzurichten, die Beylegung des Kayserlichen Geheimen-Reichs-Hof-Raths, Kayserlichen Raths und anderer dergleichen Titul, sonderlich aber das Amt eines Comitis Palatini oder Comitis Sacri Consistorii Imperialis, Comitis Aulæ Palatiique Cæsarei, eines Reichs-Hof-Grafens, Kayserlichen Hof-Pfaltz-Grafens ꝛc. (a) Dieses wird entweder, und gemeiniglich, einzelen Personen, oder gantzen Familien, entweder für beständig, (welches aber nur bey dem grösseren Comitiv geschiehet,) oder auf gewisse

in specie der Comitivæ Palatii,

Grad

§. 13. (a) v. SCHUBART de Comitibus Palatinis Cæsareis.

Grad und Personen, oder gewißen Collegiis oder deren Vorstehern ertheilet. Es ist aber zweyerley, entweder das grosse oder das gewöhnliche Comitiv; jenes wird nur Churfürstlichen, Fürstlichen, Gräflichen oder auch, wiewohl selten, Freyherrlichen Personen oder Familien, dieses aber meistens Gelehrten, obwohlen auch anderen, gegeben.

§. 14.

Der Comitum Palatinorum Gewalt.

Beeder Gewalt ist unterschiedlich und nach dem jedem zugestellten Kayserlichen Diplomate abzumessen. Die geringere Sorte bekommt, wie man insgemein vorgibt, höchstens folgende Gerechtsamen: Das Recht, Doctores und Licentiatos (gemeiniglich aber nicht auch in der Theologischen Facultät,) ferner Magistros und Baccalaureos zu creiren, gekrönte Poeten und Notarien zu machen, unehlich gebohrene (ausser derer von Adel oder zuweilen nur der Herren Standes-Personen Kinder,) ehlich zu machen, burgerliche Wappen-Brieffe zu ertheilen, unehrlich gemachte wieder ehrlich zu machen, levis notæ maculam zu abstergiren, minderjährige für volljährig zu erklären, minderjährigen die Verwaltung ihres Vermögens zu gestatten, Vormündere zu bestellen, zu bestättigen oder zu entsetzen, Kinder zu emancipiren, leibeigene Leute und Knechte los

zu machen, Testamenten, Einkindschafften, Annehmungen an Kindes-statt und Veräusserungen zu beståttigen, u. d. g. doch wird ihnen vieler Orten ihre Gewalt und Ansehen sehr eingeschränckt. Uber dieses aber haben die, so das grosse Palatinat haben, insgemein das Recht, Edelleute und Ritter, auch Comites Palatinos zu machen, Adeliche Wappen zu geben, u. d. g.

Und Mißbrauch. Weilen aber die Comites Palatini, sonderlich die von der niederen Claß, sich ihres Gewalts offt sehr zu mißbrauchen pflegen; als hat der Kayser versprochen, (a) auf diesen Mißbrauch absonderliche Obacht zu halten und die Mißbråuchere empfindlich zu bestraffen, wie auch einigen, mittelst wider sie angestellten Fiscalischen Processes, bereits widerfahren ist.

§. 15.

c) Wappen-Ertheilung. Mit diesen Rechten des Kaysers hat auch eine Verbindung das Recht 5. allerley Standes-Personen resp. Fürstliche, Gråfliche, Adeliche ꝛc. Wappen zu ertheilen, selbige zu vermehren, zu verbesseren, zu ånderen, u. d. g.

§. 16.

2. Macht Privilegia zu verleyhen. Ausser diesen bißhero erzehlten Gnaden-Bezeugungen, die in ihrer Maaß auch Privilegia heissen können, hat der Kayser 2. die Macht, besonders so genannte Privile-

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 22.

vilegia zu verleyhen. Es hat aber der Kayser zugesagt, 1. in Ertheilung solcher Freyheiten, welche zu Ausschließ- und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stånde älteren Privilegien, oder sonst znm Præjudiz eines Tertii ausrinnen, die Nothdurfft våtterlich zu beobachten (a) und sich der exorbitirenden Privilegien und Immunitåten zu enthalten, (b) ins besondere aber keine Privilegia über die Zoll-Freyheit zu ertheilen, (c) wie dann überhaupt alle contra Jus tertii, und ehe derselbe zuvor darüber vernommen worden, verliehene Privilegia und Exemptiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Beståttigungen null und nichtig seyn sollen. (d) Cautelæ dabey.

§. 17.

Zu diesem Reservat des Kaysers nun gehöret 1. das Recht, denen Stånden des Reichs Privilegia de non appellando und zwar entweder unumschränckte, oder auf gewisse Fälle, Summen, Lande, u. d. g. eingeschränckte zu ertheilen oder die ertheilte zu vermehren und zu verbesseren. (a) Es hat aber der Kayser versprochen, (b) mit deren a) Privilegia de non appellando.

L

§. 16. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 18.
(b) ibid. art. 10.
(c) ibid. art. 8.
(d) ibid art. 15.
§. 17. (a) vid. Lib. 7. Cap 3. §. 10.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 18.

ren und der hernach folgenden zwey Privilegiorum Verleyhung die Nothdurfft våtterlich zu beobachten und, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de A. 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbahrer Austråge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an sich zu halten. Daß aber dadurch, wie einige neuere wollen, dem Kayser die Hand völlig gebunden seye, dergleichen Privilegien zu ertheilen, werden schwerlich viele behaupten, wie dann auch die Stånde, und selbst die Churfürsten, so die Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, dergleichen indessen von dem Kayser sich ausgebeten und erhalten haben.

§. 18. (a)

b) de non evocando.

Die Wahl-Capitulation gedencket, unter erst-gemeldter Bedingung, auch 2. der Ertheilung der Privilegien de non evocando; (a) weil aber, wann diese Freyheit in solchem Verstand genommen wird, daß kein Reichs-Glied von seinem ordentlichen Richter ab- und an ein entweder gar ungebührliches oder doch dermalen noch nicht zu erkennen habendes Gericht resp. per saltum fürgefordert werden sollte, bereits alle sowohl un- als mittelbahre Reichs-Glie-

§. 18. (a) v. KEMMERICH de Jure de non evocando.

Glieder dieſe Freyheit, vermöge der Reichs-Geſetze, (b) haben; ſo weiß ich nicht, ob die Abſicht nicht etwa darauf gegangen iſt, daß keinem kein Privilegium leicht darauf ertheilet werden ſolle, daß er oder ſeine Unterthanen in Sachen, welche eigentlich gleich in erſter Inſtanz für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, dennoch nur oder doch zu erſt für ſeinen oder reſp. ſeines Landes-Herrns Gericht ſolle belanget werden? Andere meynen, dergleichen Privilegia eximirten à foro 1. rei ſitæ, 2. domicilii, wo er nicht würcklich wohnt, 3. contractus, 4. delicti, 5. arreſti, und daß ein Reichs-Stand, den eine Privat-Perſon belangen will, für ſeinen eigenen Gerichten verklagt werden müſſe.

§. 19.

3. Das Recht Privilegia Electionis fori zu ertheilen, deren Natur und Würckung dieſe iſt, daß der, ſo einen alſo Befreyten in einer an die höchſte Reichs-Gerichte ſich qualificirenden Sache rechtlich zu belangen geſonnen iſt, es ihme zu wiſſen machen muß; Worauf dieſer (der Befreyte,) die ſonſt dem Kläger zuſtehende Macht hat, eines aus beeden höchſten Reichs-Gerichten zu erwählen, vor welchem er ſich einlaſſen will, wornach dann auch der Kläger ſich richten muß. (a)

c) Electionis fori.

L 2 §. 20.

(b) Vid. infr. Lib. 6. Cap. 2.

§. 19. (a) Vid. præc. §. 9.

§. 20.

d) Der Austräge.

4. Das Recht einem ohnmittelbahren Reichs-Stand oder Glied, deme es nicht vorhin zukommt, das Recht der Austräge zu verleihen, vermöge welches er, an statt, daß er sonst hätte können gleichbalden vor denen höchsten Reichs-Gerichten belanget werden, vorhero entweder vor seinem Cantzler und Räthen, oder vor anderen Ständen oder deren Räthen, u. d.g. nachdeme nemlich das Privilegium lautet, (a) beklaget werden muß. (b)

§. 21.

e) Universitäten zu bestättigen.

5. Stehet, vermöge Reichs-Herkommens, dem Kayser allein das Recht zu, die Academien oder Universitäten im Reich zu bestättigen und ihnen die Macht zu ertheilen, die Academische, nemlich die Doctors-Licentiaten-Magister- und Baccalaureen-Würde zu vergeben. Zuweilen seynd auch die Bestättigungen derer Gymnasiorum von denen Ständen des Reichs bey denen Kaysern gesucht worden, obwohlen dieses zu thun nicht nöthig ist. (a)

§. 22.

f) Stadt-Recht.

6. In vorigen Zeiten pflegten die Stände des Reichs sich wohl auch das Stadt-Recht vor ihre municipal-Orte bey dem Kayser

§. 20. (a) Add. infr. L. ult. C. 2.
(b) Conf. præc. §. 17.
§. 21. (a) v. RINCKII Imperatores, primi, perpetui ac soli Academiarum in Germania Autores.

Kayser auszubitten, so aber jetzo nicht mehr geschiehet. (a) So liessen sich auch einige befreyen, daß auf einen gewissen Bezirck keine andere Stadt solle erbauet werden; alleine es kehret sich jetzo kein Stand an ein dergleichen habendes Privilegium seines Nachbarn etwas.

§. 23.

g) Meß- und Marckt-Recht.

7. Das Recht, einem Orte zu verstatten, daß es offentliche Messen, Jahr- und Wochen-Märckte halten dürffe, (a) ingleichem, daß auf einen gewissen Bezirck keine andere entweder überhaupt oder wenigstens zu selbiger Zeit sollen gehalten werden. Es werden aber allemal die Benachbarte über dergleichen Gesuch vernommen.

§. 21.

h) Jus adoptandi.

8. Das Recht, die Freyheit zu geben, in Ermanglnng eigener Söhne, einen anderen, aus seiner eigenen Familie oder sonsten, an Kindes-Statt anzunehmen und ihme damit, nebst denen hinterlassenen Gütern, auch des Adoptantis Stand, Freyheiten, Titul und Wappen zuzuwenden. Daß aber der Kayser dieses einem erlauben könne, mit dessen Tod seine besitzende Lehen oder resp. andere Güter dem Reich oder seinen Anverwandten heimfallen sollten,

§. 22. (a) Add. Lib. 4. Cap. 21.
§. 23. (a) v. ibid.

ten, daran zweiflen die Rechts-Gelehrte. (a)

§. 25.

i) Blutbann.

9. Das Recht, den Blutbann an Orten, die dieses Recht vorhin nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, auszuüben und die dazu gehörige Zeichen, Stock und Galgen, u. d. g. setzen und aufrichten zu lassen; wiewohlen, da die Stände des Reichs den Blutbann, Krafft der Landes-Hoheit, alle vorhin haben, diese Freyheit nur bey denen ohnmittelbaren übrigen Reichs-Gliedern Platz greiffet.

§. 26.

k) Jus Asyli.

10. Das Recht, an einem Ort eine Freyung oder Asylum für Todschläger, oder auch andere unsichere Personen und Missethäter (die fürsetzliche Mörder ausgenommen,) auf gewisse oder beständige Zeit anzurichten. Die Gattungen und Freyheiten dergleichen Asylorum aber sind unterschiedlich. (a)

§. 27.

l) Recht, sich von seinen Gütern zu schreiben rc.

11. Das Recht zu erlauben, sich von denen Gütern, so man hat, oder überkommen möchte, zu schreiben, derselben Wappen anzunehmen, oder aber ermeldter Güter Namen abzuändern und den neuen ihnen zugelegten Namen zu führen; welcher Fall

§. 24. (a) v. KULPIS de Adoptionibus & Emancipationibus Principum.

§. 26. (a) v. MYLERI Asylologia.

Fall aber, daß nemlich Stände des Reichs bey dem Kayser dergleichen Freyheiten suchten, nicht wohl vorkommen wird,

§. 24.

12. Das Recht glaubwürdige Transsumta zu machen und Copien vidimiren zu können; welches Recht aber, wie es ohnehin allen Ständen des Reichs und allen Gerichten eingestanden wird, ja bekanntlich so gar allen und jeden Notarien zukommt; also wird selbiges auch nur an ohnmittelbare von Adel oder andere Privatos von dem Kayser verliehen.

m) Recht Transsumta zu machen.

§. 29.

13. Das Recht, daß, wann ein Stand des Reichs oder anderes un- oder mittelbares Glied des Reichs ein oder andere Freyheit von dem Kayser zwar erlangt, selbiger aber sich niemalen bedient, oder sich zwar deren eine Zeitlang gebrauchet hätte, hernach aber es wiederum unterlassen, ja gar sich deren durch einige derselben widrige Actionen ipso facto begeben hätte, daß dieses jedannoch dem Befreyten unschädlich und er befugt seyn solle, sich selbiger Freyheiten wiederum zu bedienen, wann und wie er es vor gut befinden werde.

n) Freyheit, quod non usus Privilegiorum non præjudicet.

§. 30.

16. Das Recht mit rothem (weichem, nicht Siegel-Lack oder Spanischem,) Wachs zu sieglen, welches, vermöge Reichs-

o) Recht, mit rothem Wachs zu sigelen.

Herkommens, nur dem Kayser, denen Chur-und Fürsten und, wie einige behaupten, denen Universitäten und Doctoribus zustehet. Ehedessen war es gewöhnlicher, daß Grafen, Reichs-Städte und andere Communen oder Personen sich hierüber befreyen liessen; heut zu Tag aber höret man nicht viel mehr davon, doch ist es auch nicht gar ausser Gebrauch. (a)

§. 31.

von anderen verdächtigen

Ferner findet sich, daß die Kaysere, auch noch in gantz neuen Zeiten, zerschiedenen unmittelbaren Personen oder Familien folgende Freyheiten ertheilet haben, als 1. das Burger-Recht in allen Reichs- und der Kayserlichen Erb-Lande Städten, 2. nebst diesem die Erlassung des Burger-Eyds, 3. Ausnahm von allen oneribus & muneribus personalibus, realibus & mixtis, ordinariis & extraordinariis, in Kriegs-und Friedens-Zeiten, 4. Ausnahm von der Acht, u. d. g. worein der Ort gethan würde, darinn sie wohnen, 5. Freyheit von der Nachsteuer, 6. Freyen Zug und Ruckzug, 7. Freyheit von Durchzügen und Quartieren der Soldaten, es befehle es dann der Kayser ausdrücklich und werde alles baar bezahlt, 8. das Recht der ersten Instanz vor denen höchsten Reichs-Gerichten, ohnerachtet solche

§. 30. (a) v. STRYCK de cera rubra.

solche Personen sonst noch eine Instanz hätten und was dergleichen mehr hin und wieder fürkommt; es finden aber die mehreste Staats-Rechts-Lehrer so viele Bedencklichkeiten dabey und man hat Exempel, wie wenig bey sich ereigneten Fällen der Kayserliche Hof selbsten Staat von dergleichen Freyheiten mache, daß ich Bedencken trage, mich damit aufzuhalten.

§. 32.

Oeffters ertheilen die Kaysere auch so wohl un- als mittelbahren Gliedern des Reichs, auf ihr Bitten, zu ihrer desto mehrerer Sicherheit, oder von selbsten ein und anderes als eine Freyheit, welches doch denenselben, nach eigener Geständniß und Praxi des Kayserlichen Hofes, vorhin und ohne dergleichen besondere Bewilligung zustünde, dahero daraus, daß dieser oder jener über was befreyet worden, sich nicht gleichbalden der sichere Schluß machen lässet, daß zu selbigem nothwendig eine absonderliche Kayserliche Befreyung nöthig seye. und überflüssigen Privilegien.

§. 33.

Ob die von einem Kayser jemanden ertheilte Freyheiten, sonderlich derer Stände des Reichs, nothwendig von jedem Nachfolger am Reich müssen bestättiget werden oder nicht? (a) Darüber wird öffters

Ob die von einem Kayser ertheilte Freyheiten von seinen Nachfolgern bestättiget werden müssen?

§. 33. (a) v. Cap. 7. §. 1

ters gestritten. Jenes behauptet sonderlich der Kayserliche Hof und die subalterne Reichs-Gerichte; Dieses aber die Stände und meiste Rechts-Gelehrte. Doch pflegen zu mehrerer Sicherheit und allen Scrupuln und Verdrießlichkeiten vorzubauen, die Stände des Reichs sich gemeiniglich von einem jeden neuen Kayser mit einer allgemeinen Beståttigung aller ihrer Freyheiten versehen zu lassen; Deßgleichen thun auch wohl mittelbahre Communen, Stände, Collegia oder Personen, welche ansehnliche Freyheiten haben: Zuweilen lassen sich auch einige darauf privilegiren, daß ihre erhaltene Freyheiten keiner Kayserlichen Beståttigung vonnöthen haben sollen.

§. 34.

Weiter hat ein Kayser Macht und Gewalt, sonst noch andere ansehnliche Gerechtsamen (deren theils von einigen auch noch zu dem Recht Freyheiten zu ertheilen gerechnet, doch aber von anderen besser davon abgesondert zu werden scheinen) auszuüben, als 3. das Recht Moratoria, (Quinquennell, eiserne Brieffe,) zu verleihen, welche dieses wircken, daß während der darinn bestimmten Zeit die Glaubigere den damit befreyten Schuldner nicht nur wegen des Capitals, damit er ihnen verhafftet ist, nicht anfechten oder es von ihme erfor-

3. Das Recht Moratoria zu ertheilen.

erforderen können, sondern daß zuweilen auch indessen keine Zinse aus besagtem Capital dörffen gegeben werden, wiewol die Moratorien in Ansehung der Zinse nicht einerley Innhalts sind.

§. 35.

4. Schutz-Brieffe.

4. Das Recht Protectoria oder Schutz-und Schirms-Brieffe wider unrechtmäßigen Gewalt zu ertheilen, auch dessen zum Anzeigen ihnen zu erlauben, benöthigter oder dienlicher Orten den Kayserlichen Adler anhefften oder anmahlen zu lassen. Diese Protectoria bestehen bloß in einer schrifftlichen Urkund und wann dawider gehandelt wird, muß deßwegen bey dem Kayser geklaget werden. (a)

§. 36.

5.) Conservatoria und

5. Das Recht Conservatoria zu verleihen, vermöge welcher der Kayser einigen benachbarten oder einigen dem Befreyten selbst beliebigen Ständen des Reichs Befehl gibt, die damit begnadigte Person, Commun, Collegium, Land 2c. entweder überhaupt, wann solche, es seye von wem es wolle, betränget und gedrucket wird, oder aber und meistens wider eine gewisse Person, Stand, Commun u. d. g. in gleichem Fall Namens des Kaysers auf alle Art und Weise zu schützen und bey ihren Gerechtsamen zu erhalten.

§. 37.

§. 35. (a) v. ROESLER de Protectoriis Cæsareis.

§. 37.

6.) Veniam ætatis zu ertheilen.

6. Das Recht denen minderjährigen Ständen des Reichs und anderen ohnmittelbahren Personen veniam ætatis oder das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen, mithin sie tüchtig zu machen, die Regierung ihrer Lande oder Verwaltung ihrer Güter selbst zu übernehmen. (a) Doch meynen einige, der Kayser könne keinem Chur-Fürsten das Recht der Volljährigkeit geben, andere geben es zwar zu, so viel die Landes-Regierung, nicht aber auch so viel die Stimme bey der Kayser-Wahl betrifft, noch andere aber glauben, der Kayser könne beedes. Der, so also das Recht der Volljährigkeit erhalten hat, wird dadurch auch tüchtig, seiner Geschwistrigte Vormundschafft an sich zu ziehen.

§. 38.

7. Unehlich gebohrene den ehlichen gleich zu stellen.

7. Das Recht natürliche oder ausserhalb der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren, oder denen ehlich gebohrnen gleich zu stellen; wobey aber noch der Zweiffel obwaltet: ob die Kayserliche Legitimation entweder an und für sich jederzeit, oder wenigstens, wann es dieselbe deutlich ausdrucket, von der Würckung seye, daß die legitimirte auch, sonderlich wann es Kinder eines Reich-Standes seynd, in dessen Landen

§. 37. (a) LUDEWIGII Differentiæ Jurium in ætate puberum & majorum. KEMMERICH de majori Principum ætate.

den folgen und den Vatter erben können? Einige bejahen es überhaupt; andere wollen es zugeben, wann keine andere ehlich-gebohrene Kinder vorhanden seyen; wieder andere wollen nur gestatten, wann keine Anverwandte vorhanden seyen, welche ein Recht auf dergleichen Erbschafft haben; noch andere machen auch einen Unterschied zwischen denen Lehen und eigenthümlichen Gütern und sonderlich seynd einige der Meynung, daß solche legitimirte in denen Reichs-Lehen nicht folgen könnten, wann auch gleich weder ehliche Kinder noch Anverwandte zugegen seyn.

§. 39.

8. Das Recht, die Vergleiche und Verträge, so zwischen denen Reichs-Ständen oder auch anderen ohnmittelbahren Reichs-Gliedern, oder zwischen einem ohnmittelbahren und mittelbahren Reichs-Glied errichtet worden, ingleichem derer ohnmittelbahren Reichs-Gliedere Testamenten, Familien-Verträge, Einführung des Rechts der ersten Geburt, des Seniorats, u. d. g. zu bestättigen. Ob und welche von vorerzählten Stücken nothwendig die Kayserliche Bestättigung erforderen, wann sie gültig seyn sollen, oder bey welchen es nur um mehrerer Vorsorg und Sicherheit willen, rathsam seye? darüber seynd die Rechts-Gelehrte nicht einig, wie wir zum

8. Recht die Vergliche der Reichs-Glieder zu bestättigen.

zum Theil unten mit mehrerem hören werden.

§. 40.

9. Das Recht getrungene Eyd ad effectum zu bringen.

9. Das Recht Reichs-Gliedern die ihnen von einem andern ohnmittelbahren hinterlistiger oder gewaltthätiger Weise abgetrungene Eyde so fern zu erlassen, daß sie, des gethanen Eydes ohnerachtet, dannoch den anderen über derjenigen Sache, worüber sie den Eyd geschworen, rechtlich belangen können. Ubrigens kan dieses Recht nicht völlig unter die dem Kayser allein zustehende Gerechtsamen gezehlet werden, weilen das Cammer-Gericht auch in peinlichen Sachen ebenfalls dergleichen Eyde erlässet, aber nur in dem Fall, wann ein von seiner Obrigkeit ex causa civili gefangen gesetzter bey seiner Erlassung eine Urphed schwören muß, daß er das Gefängnüß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle. (a)

§. 41.

10. Die Belehnungen mit dem Reichs-Lehen.

10. Kommet dem Kayser allein zu, diejenige, so Lehen von dem Reich besitzen, damit zu belehnen. (a) Was dabey zu beobachten seye und mit was Ceremonien es gesche-

§. 40. (a) v. mein Tr. von der Relaxatione Juramenti so wohl überhaupt, als ad effectum agendi, in meiner Einleit. zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1 p. 653.

§. 41. (a) v. MüLLER de Jure investiendi Status Imperii.

geschehe? davon wird anderwärts (b) zu reden seyn.

§. 42.

11. Das Post-Recht. Bey diesem Kayserlichen Reservat seynd der Kayser und die Stände, wie auch die Rechts-Gelehrte, sehr unterschiedener Meynung. Einige schreiben es dem Kayser nur zu, wo er es hergebracht, andere aber in dem gantzen Reich. Der Kayser behauptet, es stehe ihm privative zu, also, daß die Stände des Reichs keine Land-Posten darneben anlegen dürffen; diese aber behaupten das Gegentheil, gleichwie dann auch viele würcklich eigene Land-Posten angelegt haben, wiewohlen der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath sich jederzeit dawider setzen. Die Fürsten von Taxis tragen das General-Reichs-Erb-Post-Amt, die Grafen von Paar aber, neben dem Oesterreichischen Erb-Land-Post-Amt auch das Reichs-Hof-und Feld-Post-Amt von dem Kayser nnd Reich zu Lehen. Weilen aber diese beede Aemter, sonderlich wegen des Reichs-Feld-Post-Amts, wann sich der Kayser ausser seinen Erb-Landen befindet, grosse Strittigkeiten miteinander gehabt, so hat der Kayser versprochen, (a) zu deren

11. Das Post-Amt.

(b) Lib. 7. Cap. 7.

§. 42. (a) Wahl-Cap. Car. VII, art. 28.

ren gäntzlicher Aufhebung, in Erwägung des von dem Chur-Fürstlichen Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachtens und der in selbigem Reichs-Abschied beschehenen Verordnung, die beständige Verfügung zu thun, daß das General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem esse erhalten und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von dem Kayserlichen Hof-Post-Amt jenem biß dahero im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amts-Pacqueter gehandhabet und so wohl in Beyseyn des Kaysers und seines Hof-Staats, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Post ankommenden und abgehenden Briefe und Pacquet, gegen erhebendes billiches Post-Geld, gelassen und was deme zuwider auf einigerley Weise und Wege ergangen und verliehen worden, allerdings aufgehoben seyn, hingegen das Kayserliche Erb-Land-Hof-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangten Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilten Revers in denen Erb-

Landen

Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben und dabey geschützet werden solle. (b) Ausser deme hat der Kayser noch zugesagt, (c) er wolle nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Landen und Gebieten solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen und deren Treue man nicht versichert seye, zu Post-Beamten angesetzt oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden ausgezogen und befreyet werden. Auch wolle er den General-Reichs-Erb-Postmeister dahin anhalten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe und die getreue und richtige Brieff-Bestellung, gegen billiches Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere. Doch solle der Kayser auf diesem Articul seiner Wahl-Capitulation nur so lang halten, biß von Reichs-wegen ein anderes beliebet werden würde, massen diese Sache an das gantze Reich zu weiterer Entschliessung verwiesen worden ist, dahero auch unten (d) noch ein und anderes davon zu gedencken seyn wird. (e)

M §. 43.

(b) Ibid. Der Reichs-Hof-Rath hatte zuvor anderst gesprochen. Siehe meine Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. I. p. 685.
(c) l. c.
(d) Lib. 4. Cap. 20. §. 11.
(e) v. LEONHARDI Scriptores & Excerpta Juris Pae

§. 43.

12. Hier pflegt von allen andern Publi-
cisten von der Materie: Ob der Kays
die Rang-Strittigkeiten der Reich-
Stånde entscheiden kônne? gehandelt
werden; es hat aber seine Ursachen, wa
um ich selbige hier übergehe. (a)

§. 44.

13. Das Recht, gewisse Zoll-Strittigkeiten zu entscheiden.

13. Ehedessen ware denen Kaysern e
ne Zeitlang fürbehalten, daß wann si
Zoll-Strittigkeiten ereigneten, wobey d
Chur-Fürsten active oder passive intere
siert wåren, der Kayser solche alleine fü
sich ziehen und entscheiden kônne; we
aber die Fürsten, rc. sich darüber beschw
ret, so ist es wieder aus denen Capitulati
nen gelassen worden, mithin concurrir
das Cammer-Gericht nunmehro darinne
von neuem. Daß aber der Kayser be
Entscheidung der Zoll-Stittigkeiten di
Chur-Fürsten zu Rath sollte ziehen müsse
ist ein ungegründeter Einfall einiger neue
ren Scribenten.

§. 45.

14. Das Recht, in Reichs-Lehens-Sachen zu sprechen.

14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sa
chen zu sprechen. Wegen dieses Recht
seyn

starum. CORTREJUS de Regali Postarum Jure
&c. Vid. tn. meine Biblioth. Jur. Publ. Part.
p. 822. seqq.

§. 43. (a) v. Ausführlicher Bericht über den schwe
benden Sessions-Stritt unter den Reichs-Stånden
in LüNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechti
Tom. I. n. 33.

seynd der Kayser und die Stände des Reichs nicht allemahl einig gewesen und theils, wie auch die JCti, noch nicht. Einige legen dem Kayser dieses Recht bey, der Stritt mag zwischen dem Kayser als Lehen-Herrn und dem Vasallen, oder er mag zwischen denen Vasallen unter sich, oder denen, welche zur Lehens-Folge gelassen zu werden suchen, obwalten; Andere hingegen wollen in dem ersten Fall, wie andere auch in dem zweyten Fall, gehöre die Sache vor den Reichs-Tag oder ein von dem Kayser niederzusetzendes aus Ständen des Reichs bestehendes Lehen-Gericht, wann es nehmlich ein Fahn-Lehen oder ein Feudum dignitatem regalem annexam habens betreffe. (a) Wann der Stritt nur einen Theil eines solchen Reichs-Lehens betrifft, oder wann nur in possessorio gesprochen werden solle, meynet das Cammer-Gericht auch befugt zu seyn, daferne der Handel für es gebracht wird, solchen zu entscheiden; da hingegen der Kayser weder eines noch das andere durchaus nicht zugeben will, sondern solche Sachen von dem Cammer-Gericht abfordert; (b) das Reich endlich

§. 45. (a) v. Bericht über die Frage: ob der Kayser in Sachen ein Fürstenthum, rc. belangend allein, und zwar durch Dero Reichs-Hof-Rath, oder mit Zuziehung der Chur- und Fürsten zu sprechen?

(b) vid. Acta in causa Manderscheid contra Schwartzenberg, Schaumburg-Lippe contra Schaum-

lich hält es für eine Sache, die einer Entscheidung nöthig habe. (c)

§. 46.

15. Das Recht, über die Kayserliche Privilegia zu cognosciren.

15. Das Recht in Fällen, wo von der Gültigkeit eines Kayserlichen Privilegii oder dessen Verstand und Meynung gestritten wird, allein zu sprechen. Jedoch verstehen dieses, daß der Kayser über die Gültigkeit der Kayserlichen Privilegien allein zu urtheilen habe, viele Rechts-Gelehrte dahin, daß dieses nur von dem Fall zu verstehen seye, wann das blosse Recht einer Parthey von solchem Spruch abhanget, z. E. wann darüber gestritten wird: ob nicht das strittige Privilegium von dem einen Theil erschlichen worden seye? Hingegen wañ die Frage ist: Ob der Kayser berechtiget gewesen seye, das strittige Privilegium zu ertheilen und ob also selbiges in dieser Absicht gültig seye? alsdann wollen sie dem Kayser dergleichen Erkänntniß nicht einraumen. Wañ übrigens nur wegen Verletzung einer von dem Kayser ertheilten Freyheit die Frage ist, so kan auch das Cammer-Gericht darinn Sprüche ergehen lassen.

Andere zweiffelhaffte Rechte.

§. 47.

Einige schreiben dem Kayser auch noch zu die Rechte, 1. daß die Stände des Reichs, oder nach anderen wenigstens die Reichs-Städte,

burg-Lippe, Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels. &c.

(c) add. infr. L. 7. C. 8. §. 19.

Städte, dem Kayſer auf Verlangen ihre Veſtungen öffnen und ihne oder ſeine Soldaten einnehmen müſten; 2. Daß der Kayſer die Atz-Gerechtigkeit habe oder die Reichs-Stände ihn freyhalten müßten, wann er in ihre Lande komme; 3. Daß der Kayſer, wann die Stände über etwas nicht einig werden können, das Recht habe, aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit die Sache zu entſcheiden; 4. Daß er einen von dem geſammten Reich in die Acht erklärten von der Acht wieder loß zählen könne; 5. Daß ihme die Ober-Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen aller unmittelbahren Reichs-Gliedere, u. d. g. alleine zuſtehe; alleine theils davon ſeynd offenbahr denen Reichs-Geſetzen und der Reichs-Verfaſſung zuwider, theils ſo zweiffelhafft, daß es beſſer iſt, nichts weiters davon zu berühren.

§. 48.

Kayſerliche Gerechtſame in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder. 1. Allerley Begnadigungen.

In Anſehung der mittelbahren Glieder des Reichs kommet dem Kayſer wiederum zu 1. das Recht, allerley Begnadigungen zu ertheilen, und zwar perſönliche Standes-Erhöhungen, die ſich vor ſie ſchicken und oben erzählet ſeynd, denen der gemeine Adel und das Patriciat hier beyzufügen iſt. Doch ſolle eines unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Geſeſſe-

M 3 nen

§. 48. (a) v. Lib. 6. Cap. 1. §. 6.

nen und Begüterten höhere Standes-Erhöhung dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn und die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben; Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches biß daher graviret und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden wäre, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret und das unbillich vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. Nur streitet man offt lang und hart mit einander: ob das vorgebliche Præjudiz würcklich vorhanden seye? Sonderlich kommen die Fragen mehrmalen für: ob es einem Landes-Herrn überhaupt nachtheilig seye, wann einer seiner Landsassen oder Unterthanen ohne seine Bewilligung von dem Kayser eine Standes-Erhöhung erhält, besonders wann er mit seinem Landes-Herrn gleiche Würde erhält? (b) Ubrigens hat sich der Kayser und der Begnadigte nach deme zu richten, was oben hievon weiter vorgekommen.

§. 49.

Andere Fragen hievon.

Ob aber der Kayser einen neu-geadelten

(b) v. Acta Mansfeldica, Schwarzburgica, Lœwensteiniana, &c.

ten den Abgang seiner Ahnen also ersetzen könne, daß, wo vermöge der Statuten oder Herkommens nur alte von Adel zugelassen werden, ein solcher auch hingelangen könne und angenommen werden müsse? darüber streitet man; insgemein werden in denen Adels-Brieffen vier Ahnen supplirt, welche aber weder von dem Cammer-Gericht, noch denen Stifftern respectiret werden. So wollen auch einige mächtige Reichs-Stände behaupten, daß eine von dem Kayser einem ihrer Landsassen oder Unterthanen ertheilte Standes-Erhöhung nicht gültig seyn oder ihre Würckung thun solle, biß sie zuvor darein bewilliget hätten, welches aber der Kayser als einen Eingriff in seine Gerechtsamen ansiehet.

§. 50.

b) Von Zulegung allerley Titulaturen und c) anderer Würden, d) Wappen-Ertheilungen (auch Burgerlicher) ist hier auch zu wiederholen, wan oben (a) davon gesagt worden. Eben dieses ist auch 2. von Ertheilung Kayserlicher Privilegien an mittelbahre Personen zu sagen, (b) und solle der Kayser keinem Stand des Reichs oder der Reichs-Ritterschafft ihre Landsassen, mit oder ohne Mittel unterworffene 2. Privilegia.

 Unter-

§. 50. (a) §§. 12-15.
(b) §. 16.

Unterthanen und mit Landes-Fürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten resp. Steuren, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Standes-Erhöhung, noch einem anderen Schein, eximiren und befreyen. (c)

§. 51.

Privilegia impressoria.

Hieher gehöret ferner das Recht, Privilegia impressoria zu verleihen. Diese seynd unterschiedlicher Gattung: Dann entweder wird ein gantzes Collegium, geistlicher Orden, u. d. g. befreyet, daß alles, was ihre Mit-Glieder herausgeben, nicht in dem Röm. Reich darff nachgedruckt oder ein ausländischer Nachdruck darinn verkaufft werden, vielmehr dergleichen Nachdruck confiscirt und die Druckere, Buchführere, Verkäuffere, ꝛc. fiscalisch processirt werden sollen; oder es wird ein solch Privilegium einem Buchhändler also ertheilet, daß alles, was er verlegt, dergleichen Freyheiten genießt, oder einem Buchdrucker über alles, was er druckt, oder einem Autori, über alles was er schreibt,

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 15. §. 2.

schreibt. Gemeiniglich aber werden sie einem Autori oder Verleger anf ihr Anhalten nur über einzele Bücher verstattet. Es hat aber diese Materie offt auch viel unlauteres, z. E. einige, sonderlich Evangelische Stände, behaupten, daß über Bücher, die gleichsam allenthalben eingeführt seynd und sehr starck oder resp. nothwendig gebraucht werden, als wie Arnds Paradis-Gärtlein, und wahres Christenthum, das Corpus Juris Civilis, Corpus Recessuum Imperii, u. d. g. keine solche Privilegia könnten gegeben, oder doch denen Ständen nicht verwehret werden, diese Bücher wenigstens zu der ihrigen Gebrauch auflegen und in ihrem Land vertreiben zu lassen.

§. 52.

Weiter ist zu gedencken des Rechts, dergleichen Freyheiten über die Verfertigung und Verkauffung gewisser selbst erfundener oder verbesserter Arzneyen, Manufacturen, Machinen, u. d. g. zu ertheilen: Doch hat der Kayser versprochen, (a) keines Weges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manafacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, zu ertheilen, sondern, da

und über neu erfundene Künsten 2c.

§. 52. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 7. §. 4.

da dergleichen erhalten worden wären, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben. Es verstehet sich aber dieses ohne Zweiffel nur von bereits bekannten und im gemeinen Leben üblichen, nicht aber von neuen Küusten, u. d. g.

§. 53.

Von anderen dergleichen Sachen.

Von dem Jure adoptandi, Asylorum, Recht, sich von seinen Gütern zu schreiben, Transsumta zu machen, Privilegio, quod non usus non præjudicet, Recht mit rothem Wachs zu sieglen, von verdächtigen und überflüßigen Privilegen, Moratorien, Schutz-Brieffen, Conservatorien, relaxatione Juramenti, Belehnung mit Reichs-Lehen und Macht über die Kayserliche Privilegia zu cognosciren, ist wiederum, so ferne es sich auf mittelbahre Personen schickt, das zu sagen, was wir davon bereits (a) gehört, und solchem noch dieses beyzusetzen: Es sollen mittelbaren Personen keine Moratoria gegeben werden, es seye dann der Kayser von der Obrigkeit, darunter die Person, welche dergleichen suchet, gesessen ist, zuvor eigentlich berichtet und vergewissert, oder es bringe der Supplicant glaubliche Urkunden und Schein für, daß sie aus unversehenen zugefallenen Unfällen verdorben seye; wo aber Moratoria anderer

Besonders denen Moratoriis.

§. 53. (a) §. seqq.

rer Gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlanget würden, die sollen krafftlos und unfürträglich seyn und dafür gehalten werden. (b) Einige neuere wollen zwar dem Kayser dieses Recht in Ansehung derer mittelbahren Reichs-Gliedere zweifelhafft machen, die meiste aber halten es mit dem Gegentheil, und der Kayser befindet sich in offenbahrem Besitz dieses Rechts, auch was solche Personen betrifft.

§. 54.

Dem Recht Unehrliche ehrlich zu machen.

Man schreibet auch dem Kayser insgemein zu, das Recht, diejenigen Personen, welche durch ihne selbst oder resp. ihre Landes-Herren für ehrlos seynd erkläret worden, wiederum ehrlich zu machen. Doch behaupten einige neuere, daß, wann der Kayser einen durch einen Landes-Herrn ehrlos gemachten ohne jenes Bewilligung wider ehrlich machen wollte, es wenigstens in dem Land, da er für unehrlich erkläret worden ist, keine Würckung haben würde. (a) Auch wollen theils neuere dem Kayser und dessen Comitibus Palatinis das Recht, in derer Stände des Reichs Lande Volljährigkeit zu ertheilen und unehliche denen ehlich gebohrnen gleich zu stellen nicht ein-

Venia ætatis und Legitimationen.

(b) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 23. §. 4.

§. 54. (a) v. LYNCKER de Jure restituendæ Famæ. GRIBNER de Jure Principum Imperii restituendi famam.

einraumen. (b) Ingleichem wollen einige neuere dem Kayser das Recht Eyde zu relaxiren in Ansehung der mittelbahren Reichs-Glieder zweiffelhafft machen; alleine es halten die meiste das Gegentheil dafür und der Kayser findet sich in dem Besitz dieser Gerechtsame, es scheinen auch jene nur den Statum controversiæ nicht recht eingesehen zu haben.

§. 55.

Rechte des Kaysers in Ansehung fremder Potentzien. Das Recht eines Defensiv-Kriegs.

In Ansehung fremder Potentzien seynd des Kaysers Gerechtsamen diese: Wann der Kayser von jemanden von Reichs wegen angegriffen würde, ist er befugt, sich aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe zu gebrauchen, mithin einen Defensiv-Krieg zu führen, wobey er jedoch nicht Macht hat, weder während solchen Krieges noch sonst in der Stände des Reichs Landen und Gebieten Vestungen von neuem anzulegen und zu bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum zu erneuren, viel weniger andern solches zu gestatten oder zuzulassen, (a) noch für seine Völcker in der Stände Landen ein mehreres, als Dach und Fach zu prætendiren.

§. 56.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. a 4. §. 15. &c. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imperii. SCHILLING de Jure legitimandi Comitum Palatinorum in Terris Principum Imperii.

§. 55. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 6. add. Lib. 4. Cap. 8. §. 2. Cap. 15. §. 18.

§. 56.

Ferner iſt der Kayſer befugt, fremden Potentaten je zu Zeiten zu verſtatten, Werbungen in dem Reich anzuſtellen; doch ſolle er zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Stände des Reichs, samt allen deſſen Angehörigen, bey ſolcher Werbung mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Wege, wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret oder dawider verfahren werde, (a) wie er dann auch keine fremde Völcker ins Reich führen ſolle, ꝛc. (b)

Das Recht fremden Potentaten Werbungen im Reich zu verſtatten.

§. 57.

Was der Kayſer ſonſten noch auf Reichs-Tägen und bey denen höchſten Reichs-Gerichten, auch Reichs-Städten, für ſehr groſſe und anſehnliche, die meiſte bißhero erzählte übertreffende Gerechtſamen und Reſervaten habe, davon wird ſich füglicher unten an ſeinem Ort (a) reden laſſen, gleichwie auch derer Kayſerlichen Bücher-Commiſſarien auf den Franckfurter Meſſen ſchon oben (b) gedacht worden iſt.

Von noch anderen remiſſive.

§. 58.

§. 56. (a) Wahl Capit. Car. VII. art. 4. §. 14.
(b) ibid. §. 7. 15. &c.

§. 57. (a) Lib. 4. Cap. 13. & Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
(b) Lib. 1. Cap. 1. §.

§. 58.

Der Kayser übt seine Rechte theils mittelbahr aus.

Der Kayser übet übrigens seine Reservat-Gerechtsamen entweder ohnmittelbahr oder auch zum Theil mittelbahr aus. Dieses geschiehet theils durch Kayserliche Commissarios, z. E. auf Reichs-Tägen, bey Einnehmung der Huldigung in denen Reichs-Städten, u. d. g. theils durch die oben-beschriebene Comites Palatinos, wie auch zum Theil durch den Reichs-Hof-Rath.

§. 59.

Was wider die Wahl-Capitulation geschiehet, ist nichtig.

Wann einigem in der Kayserlichen Wahl-Capitulation enthaltenen Articul und Puncten etwas zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles solle krafftloß, todt und ab seyn; inmassen es der Kayser in seiner Wahl-Capitulation jetzt als dann und dann als jetzt krafft derselben cassirt, getödtet, abgethan und versprochen hat, wo noth, denen beschwerten Parthien derhalben nothdürfftige Urkund und brieflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen. (a)

§. 60.

Ob der Kayser doch im Fall der Noth dawider thun könne?

Es fragen die Publicisten aber: Ob der Kayser im Fall der Noth wider seine Wahl-Capitulation thun könne? In der Wahl-Capitulation lautet es: Der Kayser wolle sie stet, vest und unverbrochen halten

§. 59. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 11.

ten, dem darinn zugesagten treulich nachkommen, dawider nicht seyn, thun, noch schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden, ihme auch darwider einiger Behelff- oder Ausnahm, Dispensationes oder Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie sie Namen haben möge, nicht zu statten kommen solle. (a) Hieraus nun schliessen viele, daß der Kayser auch in dem Fall der Noth nicht die Schrancken seiner Wahl-Capitulation überschreiten könne, sonderlich, weil es fast unmöglich seye, daß sich ein Fall ereignen solte, da die Noth so groß wäre, daß der Kayser nicht vorher entweder mit denen Chur-Fürsten, oder aber mit dem nunmehro beständig versammleten Reichs-Convent sich darüber vernehmen könnte, wie dann auch, wann der Kayser einen solchen Nothfall, warum er dieses oder jenes gethan, vorschützet, die Stände jederzeit etwas schwürig seynd. Andere aber meynen, jene Worte seyen nur von denen gewöhnlichen Fällen gemeynt; wann aber eine wahrhaffte Noth vorhanden wäre und dem Reich ein sehr grosser Schaden daraus zuwachsen würde, so dringe die in dem Natur- und Völcker-Recht gegründete Regel für: Salutem Reipublicæ supremam Legem esse debere.

§. 60. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 30. §. 7.

debere. Wann aber keine Noth vorhanden, sondern etwa nur ein anscheinender grosser Nutzen für das gesammte Reich von dem Kayser wolte zur Entschuldigung gebraucht werden, warum er sich einer mehreren Gewalt angemasset, als ihme die Wahl-Capitulation verstattet, würde er unter denen Ständen oder Publicisten schwerlich viele finden, die es rechtfertigten.

Siebendes Capitel.

Von des Römischen Kaysers Obliegenheit.

§. 1.

Des Kaysers Pflichten.

Ausser deme, was bereits angezeiget worden und in folgenden Büchern und Capiteln, als an einem bequemen Ort, noch ferner wird beygebracht werden, bestehet die Obliegenheit eines Röm. Kaysers, und zwar in Ansehung des gantzen Reiches, darinn 1. daß er die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Chur-Fürsten, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonsten auch

in Ansehung des Reichs,

auch einem jeden bey seinem Stand und Wesen, lassen wolle; (a) 2. Daß er denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuförderist aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beständiger Form confirmiren, (b) 3. sie dabey handhaben und schützen und 4. niemand einig Privilegium darwieder ertheilen und da 5. einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch mittelst der Wahl-Capitulation cassirt und annullirt haben wolle. (c)

§. 2.

Der Kayser solle ferner das Reich, so viel in seinen Kräfften ist, schirmen und ver-

N mehr-

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1.
(b) v. Cap. 6. §. 33.
(c) Wahl-Cap. l. c.

mehren, alle Reichs-Gesetze handhaben und nicht gestatten, daß dawider gehandelt werde. Er solle die Reichs-Gesetze erneuern, sie, wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, mit der Stände allgemeiner Bewilligung, besseren, (a) in allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, die Stände sich ihres Juris Suffragii gebrauchen lassen und ohne derselben Reichs-tägige freye Bestimmung in selbigen nichts fürnehmen noch gestatten. Er solle das Reich in keine fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehe, gäntzlich enthalten. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierungen und anderen Kriegs-Angelegenheiten höchst beschweret würden und dahero des so theuer erworbenen (Westphälischen) Friedens-Schlusses in nichts geniessen möchten, vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollten; Als verspricht der Kayser, nicht allein durch eyfrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch,

§ 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 2.

auch, vermöge der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allem der Kayser die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft, sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und darwider in keinerley Weise beschweren lassen, ingleichem die noch vermöge Westphälischen Friedens etwas zu restituiren schuldige darzu anhalten wolle, ꝛc. (b)

§. 3.

Besonders der Stände.

2. In Ansehung derer Stände insbesondere solle der Kayser allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen und sie davon weder provisorie, noch sonsten, ausschliessen oder suspendiren, (a) auch nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions- Politischen- und Justiz- Sachen sub quocunque prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete, rechtmässige und verbindliche Pacta von denen

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4.

§. 3. (a) ibid. art. 1. §. 3. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.

Reichs-Gerichten, oder jemand anderes, vor-oder eingegriffen werde, rc. (b)

§. 4. (a)

und der Chur-Fürsten.

In Ansehung der Chur-Fürsten solle der Kayser sie, als des Reichs innerste Glieder und Haupt-Säulen, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen; sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præeminenzien und Prærogativen erhalten und Vorsehung thun, daß darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an dem Kayserlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen und gestattet werde. (b) Der Kayser solle weiter die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Chur-Fürsten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürsten, um ihr Amt bey der Crönung zu versehen, erfordern, rc. (c)

§. 5.

In Ansehung der fremden Staaten.

In Ansehung der benachbarten Christlichen Potetaten solle sich der Kayser gegen die-

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 8. Instr. Pac. art. 8. §. 1. 2.
§. 4. (a) v. Lib. 4. Cap. 8. §. 3.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3.
(c) ibid.

dieselbe friedlich halten und ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, 2c. (a)

Achtes Capitel.

Von des Röm. Kaysers Hof-Cantzley-und Cammer-Staat.

§. 1.

Dem Kayser als Kayser ist nirgend eine gewisse Residentz ausgemacht, massen das, was einige von Bamberg sagen, keinen genugsamen Grund hat, sie halten dahero ihr Hof-Lager schon lange in ihren Erb-Landen, und zwar die Oesterreichische meistentheils zu Wien, der jetzige Kayser aber zu = = = wie dann auch der Kayser versprechen muß, seine Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im H. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem beständig zu habē und zu halten. (a) Von des Kaysers Residentz.

§. 2.

Den Hof- und Cantzley-Staat des Kaysers anbelangend, so hat derselbe zu sei- Denen Reichs-

§. 5. (a) l. c. art. 4. §. 2. Siehe mit mehrerem über dieses Capitel die gantze Kayserliche Wahl-Capitulation.

§. 1. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 1.

ner Bedienung 1. die Reichs-Ertz-Aemter, 2. die Reichs-Erb-Aemter und 3. die Kayserliche (Hauß-) Hof-Aemter.

§. 3.

Besonders denen Ertz-Aemtern der Geistlichen

Die Reichs-Ertz-Aemter werden alle durch Chur-Fürsten versehen. (a) Und zwar so ist 1. der Chur-Fürst zu Mayntz Ertz-Cantzlar durch Teutschland. (b) Dieser hat dahero die Hand mit in allen wichtigen Reichs-Geschäfften, wie solches aus deme, was theils in diesem Capitel, (c) theils anderswo an seinem Ort (d) wird gesagt werden, erhellet. 2. Der Chur-Fürst zu Trier ist des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Gallien, (Galliam Belgicam,) und das Königreich Arelat (e) und 3. der Chur-Fürst zu Cöllen des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Italien. Es bestehen aber heut zu Tag diese beede Ertz-Cancellariate nur in einem blossen Titul, wie dann Chur-Maintz oder dessen Vice-Cantzlar auch die Italiänische, u. d. g. Sachen ausfertiget und unterschreibt. Alle drey Reichs-Ertz-Cantzlare führen wegen dieses ihres Amtes kein besonderes Wappen, wohl aber den Titul davon.

§. 4.

§. 3. (a) v. WAGENSEIL de S. R. I. summis officialibus & eorundem Sub-Officialibus und von LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull. passim.
(b) v. MALINCKROT de Archi-Cancellariis S. R. I.
(c) §. 5.
(d) Lib. 4. Cap. 16.
(e) v. Mein Chur-Trier. Staats-R. p. 16. 40. seqq.

§. 4.

4. Der König und Chur-Fürst in Böhmen ist des H. Röm. Reichs Ertz-Schenck; 5. Der Chur-Fürst in Bayern ist des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und führet wegen dieses Ertz-Amtes den Reichs-Apfel zum Wappen; 6. Der Chur-Fürst zu Sachsen ist des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und führet davon zwey creutzweiß übereinander gelegte Schwerdter zum Wappen. 7. Der Chur-Fürst zu Brandenburg ist des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, dessen Wappen ist der Reichs-Scepter; 8. Der Chur-Fürst zu Pfaltz wurde nach dem Westphälischen Frieden des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister; nachdeme aber im Jahr 1706. der Chur-Fürst von Bayern in die Acht erkläret ward, bekame er das Ertz-Truchsessen-Amt wieder und Chur-Braunschweig, welches noch kein Ertz-Amt hatte, gegen Revers, es allen Falls wieder zurück zu geben, das Ertz-Schatzmeister-Amt: wie nun Bayern durch den Baadischen Frieden alle seine vorige Würden wieder erhielte, bekame es auch das Ertz-Truchsessen-Amt zurück, hingegen will Chur-Braunschweig biß diese Stunde das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt nicht wieder abtretten, worüber sich Pfaltz sehr beschweret und schreiben sich nun beede also.

und Weltlichen Chur-Fürsten.

Inzwischen ist man schon lange bemühet, vor Chur-Braunschweig ein anderes anständiges Ertz-Amt auszufinden, womit es sich aber bißhero noch nicht schicken will. Doch solle es der Kayser nachdrücklich beförderen. (a) Alle diese Chur-Fürsten (ausser Böhmen,) setzen ihre Ertz-Aemter auch in ihre Titul. A. 1742. überliessen zerschiedene Ertz-Aemter einander vor dieses mal.

§. 5.

Was der so wohl Geist- als Weltlichen Ertz-Aemter Verrichtung bey Kayserlichen Wahl- und Crönungs- auch resp. auf Reichs-Tägen seye, davon ist theils schon oben (a) geredet worden. Weilen aber die Chur-Fürsten nicht allemahl in Person zugegen seynd oder seyn können, wann diese Verrichtungen vorkommen, so hat deßwegen 1. Chur-Mayntz einen Reichs-Vice-Cantzlar oder Reichs-Hof-Vice-Cantzlar, dessen Amt aber nicht erblich ist oder seyn kan, weil darzu eine besonders geschickte Person erfordert wird. Der Chur-Fürst zu Mayntz ernennet ihn, doch pflegt er eine dem Kayser anständige Person auszuersehen, indeme der Reichs-Vice-Cantzlar allemal zugleich würcklicher Kayser-

Von dem Reichs-Vice-Cantzlar.

§. 4. (a) v. Reichs-Fama Tom. I. 179. 283. II. 233. 379. III. 571. IV. 595. VIII. 235. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 5.

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 1. Add. Lib. 4. Cap. 16.

serlicher geheimer Rath und einer der vornehmsten Kayserlichen Ministres ist. Er muß dem Kayser und dem Chur-Fürsten zu Mayntz schwören. Sein Amt ist, dem Kayser die wichtige Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, der Stände des Reichs und ihrer Abgesandten Anbringen und anderer dergleichen Reichs-Sachen zu referiren und bey Belehnungen, öffentlichen Audienzen, u. d. g. im Namen des Kaysers das Wort zu führen, alle in Reichs-Sachen ausgefertigte Urtheile, Urkunden, Briefe, u. d. g. sowohl in Justiz- als Gnaden-Sachen, entweder nebst dem Kayser und einem Secretario, oder allein nebst einem Secretario, zu unterschreiben, die Aufsicht und Direction über die Reichs-Hof-Cantzley zu haben, rc.

§. 6.

Und den Reichs-Erb-Aemtern.

Die Chur-Fürsten zu Trier und Cölln haben und brauchen keine Vice-Cantzlare. Die Weltliche Chur-Fürsten aber haben alle Erb-Aemter, (a) welche sie selbsten nach Belieben auf Absterben einer Familie einer anderen auftragen und sie damit belehnen, bey deren es auch biß zu deren oder resp. der damit belehnten Linie Abgang verbleibet. Und zwar hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schencken die Grafen

§. 6. (a) v. WAGENSEIL l. c.

von Althan, von Graf Michael Johanns, gewesenen Kayserl. Obrist-Stallmeisters Linie, sie führen deßwegen einen Becher im Wappen; Der Chur-Fürst in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchsessen die Familie dieses Namens, so zugleich Grafen von Waldburg, rc. sind und den Reichs-Apffel im Wappen führen; Der Chur-Fürst zu Sachsen hat zu Reichs-Erb-Marschallen die Grafen von Pappenheim, von deren Amt auf Wahl-Crönungs-und Reichs-Tägen zum Theil schon oben geredet worden. Das übrige (b) bestehet in Einführung der neuen Fürsten in den resp. Chur-u. Fürsten Rath, in der Ansage zu den Raths-Tägen, in dem Aufruffen in dem Reichs-Fürsten-Rath, rc. zu welchem Ende der Reichs-Erb-Marschall eine eigene kleine Cantzley auf dem Reichs-Tag (wobey der eine Cancellist Evangelisch, der andere Catholisch seyn muß,) ingleichem einen Reichs-Quartier-Meister und Reichs-Profosen hat. Die Grafen von Pappenheim führen wegen dieses Amts auch die Chur-Sächsische Schwerter im Wappen. Der Chur-Fürst zu Brandenburg hat zu Reichs-Erb-Cämmerern die Fürsten zu Hohenzollern, die führen auch den Scepter im

(b) v. SOMMERS Nachricht von Verwaltung des Reichs-Erb-Marschall-Amts in LüNIGS Grund-Fest. Europ. Potenz. Gerechts. ESTORS auserles. Schrifft. und CARPZOV. de Leg. Reg.

im Wappen; endlich so hat der Chur-Fürst zu Pfaltz zu Reichs-Erb-Schatzmeistern die Grafen von Sintzendorff, welche derohalben die Reichs-Crone ihrem Wappen einverleiben.

§. 7.

In Abwesenheit der Reichs-Ertz-Aemter versehen deren Stellen am Kayserlichen Hof nicht ihre etwa anwesende Gesandte, sondern die Reichs-Erb-Aemter, diese aber werden in ihrer Abwesenheit von denen Kayserlichen Hof-Aemtern vertreten; hingegen hat der Kayser versprochen, (a) die Verfügung zu thun, wann der Chur-Fürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey dem Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so offt der Kayser auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen seinen Kayserlichen Hof begehe, (das ist, sich mit Fürtragung derer Reichs-Kleinodien, u. d. g. bedienen lasse,) oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen, (e. g. Belehnungen,) in gebührendem Respect gehalten und ihnen von denen Kayserlichen Hof-Aemtern keines Weges vor- oder eingegriffen werde; oder da je, wegen ihrer Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Kayserlichen Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollten, so wolle der Kayser doch,

Diese, und nicht die Gesandte, oder Hof-Aemter, vertreten die Ertz-Aemter.

§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 24.

doch, daß ihnen, denen Chur-Fürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den anderen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet oder bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden sollen.

§. 8.

Von denen Kayserlichen Hof-Aemtern.

Indeme aber weder die Reichs-Ertz- noch Erb-Aemter sich ordentlicher Weise an dem Kayserlichen Hof aufzuhalten pflegen, so hat der Kayser noch seine besondere Hof-Aemter, deren Anzahl, Rang, Verrichtungen, 2c. lediglich von dem Kayser abhangen. Bißhero sind die 4. fürnehmste gewesen: Der Obrist-Hofmeister, der Obrist-Cämmerer, der Obrist-Hof-Marschall und der Obrist-Stallmeister; ferner gehören dahin der Leib-Garde-Hartschieren-Hauptmann, der Leib-Garde-Trabanten-Hauptmann, der Obrist-Kuchelmeister, Obrist-Silber-Cämmerer, u. d. g. (a) Der einige Reichs-Vice-Cantzlar hält sich eigentlich jederzeit an dem Kayserlichen Hof auf und hat dahero der Kayser keinen Kayserlichen Hof-Cantzlar; wann jedoch der Reichs Vice-Cantzler eine zeitlang abwesend ist oder mit Tod abgehet, so ernennet der Kayser indessen, biß resp. jener wiederum zurück kommt, oder von Chur-

Mayntz

§. 8. (a) vid. Wahl-Cap. a. 23. §. 4.

Mayntz ein anderer darzu erwählet wird, einen, der dessen Stelle versiehet, welches insgemein der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsident, oder, wann diese Stelle ohnersetzt ist, der älteste Reichs-Hof-Rath von der Herren-Banck zu seyn pflegt. Der vorige Reichs-Vice-Cantzlar bekame einen Adjunctum, der ihme aber doch nicht succediret hat.

§. 9.

Ausser denen oberzählten Reichs-Ertz-Erb-und Kayserl. Hof-Aemtern gibt es noch zerschiedene Reichs-Aemter, e. g. die Hertzoge zu Würtemberg haben das Recht des Reichs-Sturm-Fahnen zu führen: (a) ob aber dieser Sturm-Fahne des Reichs-Haupt-Fahne seye? darüber ist ehedessen zwischen Chur-Braunschweig und Würtemberg gestritten worden, wiewohl jenes hernach nachgelassen und dieses von dem Kayser eine gute Erklärung erlanget hat. Das Reichs-Obrist-Jägermeister-Amt solle Chur-Sachsen, als Marggraf zu Meissen und Landgraf in Thüringen, besitzen, wiewohl sich auch ein Ertz-Hertzog von Oesterreich wegen Cärnthen also geschrieben und andere es auch denen Hertzogen zu Würtemberg zulegen. General-Reichs-Post-Meister ist der Fürst von Taxis;

Von anderen Reichs-Aemtern.

§. 9. (a) v. Wechsel-Schrifften vom Reichs-Pannier. Herr WEINLAND de Vexillo Imperii primario.

xis; Reichs-Obrist-Hof- und Feld-Post-meister ware der Graf von Paar, cessiret aber jetzo; Reichs-Erb-Thürhütere die Grafen und Herren von Werthern. Einige geben auch die Fürsten von Schwartzburg vor des Reichs-Stallmeistere, die Grafen von Oldenberg für des Reichs Teichmeistere, die Stadt Basel für des Reichs Fischere, u. d. g. an, doch ist es mit diesen nicht so ausgemacht, wie mit jenen.

§. 10.

Von dem Kayserl. Geheimen Rath.

Den Cantzley-Staat des Kaysers, und zwar forderist diejenige Collegia anbelangend, in welchen die Reichs-Sachen, so an den Kayserlichen Hof gehören oder gelangen, entweder in Gegenwart des Kaysers, oder Namens dessen in seiner Abwesenheit, überlegt und entschieden werden, seynd, 1. nach vielen, der Kayserliche Geheime Rath. Jedoch es seynd hiebey die Publicisten sehr unterschiedlicher Meynung, (a) ob und wie ferne nemlich auch Reichs-Sachen für den Kayserlichen Geheimen Rath gehören? Einige glauben, der Kayser könne darinn nicht nur die blosse Reichs-Staats-Sachen, z. E. was vor den Reichs-Tag, Friedens-Congresse, u. d. g. ge-

§. 10. (a) v. Historie des Stritts: wie ferne dem Kays. Geheimen Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justitz-Sachen, eine Cognition zukomme? in meinen vermischt. Schrifft. über das Teutsch. Staats-Recht. Part. 1. p. 472.

gehöret, als dessen sich der Reichs-Hof-Rath notorie nicht anmassen könne, sondern auch 2. die Gnaden-Sachen, ingleichem 3. die von dem Reichs-Hof-Rath an ihne, den Kayser gebrachte und seiner Entscheidung heimgestellte so wohl die Raison d'Etat als Justiz-angehende, ja auch 4. die von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayser gebrachte ein blosses Punctum Juris betreffende Sachen überlegen und entscheiden lassen; andere seynd gleicher Meynung, jedoch, daß in denen beeden letzten Fällen, nach Anleitung der Wahl-Capitulation, (b) der Kayser in wichtigen Sachen den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlar, Re- und Correferenten, auch andere Reichs-Hof-Räthe beeder Religionen, insonderheit wann die Sache beederley Religions-Verwandten betreffe, mit darzu ziehe, wann dergleichen Sachen fürkommen und mit denenselben darüber berathschlage. Wieder andere wollen nur die in die 3. erste, andere nur die in die 2. erste, noch andere gar nur die in die allererste Claß sich qualificirende Sachen dem Kayserlichen Geheimen Rath überlassen und endlich noch andere dafür halten, der Kayser als Kayser habe gar keinen Geheimen Rath. In der Praxi verhält es sich also: Der Kayser hat

(b) Car. VII, art, 16, §. 15.

hat einen geheimen Rath, welcher, wenigstens wann Reichs-Sachen fürkommen, alleine in des Kaysers (der, so offt er gehalten wird, aus denen Geheimen Räthen diejenige, so demselben beywohnen sollen, denominirt, auch Zeit und Stunde darzu ansetzt,) Gegenwart gehalten wird, nachdeme die wichtigste Sachen vorhero gemeiniglich durch Conferentien præpariret worden seynd. Die Geheime Räthe haben darinn, wo der Kayser selbst gegenwärtig ist, lauter vota consultativa und bindet sich der Kayser nicht an die mehrere Stimmen, sondern gibt allein den Ausschlag. In diesem Geheimen Rath nun lässet der Kayser überlegen 1. die Materien von der oben bemerckten ersten Claß, 2. viele von der anderen Claß, dann es ziehet auch der Reichs-Hof-Rath einige für sich und gibt darinn entweder für sich selbst Bescheid, oder erstattet deßwegen Gutachten an den Kayser, einige solche Sachen referirt auch zuweilen alleine der Reichs-Vice-Cantzlar, oder ein Geheimer Reichs-Hof-Referendarius, oder der Reichs-Vice-Cantzlar resolvirt einiges selbst und der Kayser unterschreibt es nur. Endlich so werden auch die Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wann solche etwas wichtiges betreffen, in dem Geheimen Rath überlegt. (ob aber die Referenten aus dem Reichs-Hof-Rath und andere Reichs-Hof-

Räthe

Räthe mit zugezogen werden? iſt mir unbekannt,) mit denen übrigen aber wird es gehalten, wie in der andern Claß.

§. 11.

Der zweyte Rath, deſſen ſich der Kayſer in Reichs-Sachen bedienet, iſt der Reichs-Hof-Rath, durch welchen der Kayſer ein groſſes Theil ſeiner Reſervatorum ausübet; weilen aber von demſelben unten (a) ein eigenes Capitel fürkommen wird, ſo will hier davon nichts weiters gedencken. Dem Reichs-Hof-Rath.

§. 12.

Hieher kan man auch rechnen das Kayſerl. Hof-Marſchall-Amt, als welches nicht nur die Gerichtbarkeit über den Kayſerlichen Hof-Staat und die dazu gehörige Perſonen ausübet, ſondern auch ein gleiches in Anſehung der dem Kayſerlichen Hof folgenden fremden Geſandten und anderer Perſonen, ſo nicht unter des Reichs-Hof-Raths Bottmäßigkeit ſtehen, aber doch dem Hof folgen, behauptete. Ja es maſſete das Hof-Marſchall-Amt ſich ein gleiches auch über zerſchiedene Perſonen an, welche nach denen Reichs-Geſetzen und dem Herkommen unter des Reichs-Hof-Raths Gerichts-Stab gehören. Nunmehro aber seynd alle zum Reichs-Hof-Rath gehörige Per- Dem Kayſerl. Hof-Marſchall-Amt.

§. 11. (a) Lib. 7. Cap. 4.

Personen, wie auch der Stände Gesandten und Agenten von des Hof-Marschalls Jurisdiction frey. (a) Ubrigens hat der Kayser zugesagt, (b) daß dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Reichs-Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch seine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden solle.

§. 13.

Dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath und Hof-Cammer.

Zwar gibt es auch noch einen so genannten Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath und eine Kayserliche Hof-Cammer; alleine selbige führen nur diesen Titul, weil sie per accidens von dem Kayser, wiewohl nicht qua tali dependiren und haben mit Reichs-Sachen nichts zu schaffen, sondern seynd nur privat-Collegia des Kaysers, als Monarchens seiner Erbländer. Und ob zwar die Hof-Cammer zugleich die wenige Reichs-Einkünfften eines Kaysers administriret und also eher noch diesen Namen verdiente, so ist sie doch nicht nur zu diesem Ende, sondern auch zu Administration des Kaysers Einkünffte aus seinen Erb-Landen gesetzt, dahero, und weil jene gegen diesen kaum zu spühren seynd und höchstens eine einige Person, nicht aber ein gantzes Collegium

§. 12. (a) v. Reichs-Fama Part. 3. p. 273. sqq. Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 7.
(b) ibid. art. 3. §. 25.

legium erforderten, so hält man auch die Hof-Cammer billich für ein Erb-Lands-Collegium des Kaysers.

§. 14.

Von der Reichs-Cantzley, besonders denen darzu gehörigen Personen.

Das zu Ausfertigung der von dem Kayser, als Kayser, resolvirten Sachen bestellte Collegium wird die Reichs-Cantzley (a) genannt und bestehet aus dem Reichs-Vice-Cantzlar, denen Geheimen Reichs-Hof-Secretarien und Referendarien Teutscher und Lateinischer Expedition, welche in dem Kayserlichen Geheimen Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen, das Protocoll führen, einige kleine Sachen dem Kayser selbst fürtragen und alles, was der Kayser resolvirt, so nicht durch den Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudicialia) auffsetzen und unterschreiben, ferner denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien, welche die durch den Reichs-Hof-Rath lauffende und von demselben oder nach erstattetem Gutachten von dem Kayser resolvirte Sachen (die judicialia,) auffsetzen und unterschreiben, weiter dem Taxatore, Tax-Gegenschreiber, Protonotarien, Registratoribus, Cancellisten und anderen geringeren Bedienten.

§. 14. (a) Deren Ordnungen siehe im Anhang zu UFFENBACHS Tr. vom Reichs-Hof-Rath und in LÜNIGS Reichs-Archiv.

§. 15.

Von Direction derselben.

Alle diese Personen nimmt allein der Chur-Fürst zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlar an, hat die Ober-Bottmäßigkeit über dieselbe, erlässet sie auch und besoldet sie aus denen eingehenden Tax-Geldern: wie dann der Kayser ins besondere versprochen hat, (a) in Bestell- und Ansetzung der zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen ermeldtem Chur-Fürsten in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderung zu thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß zu geben, es solle auch, was dawider vorgegangen und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Jedoch communiciren der Kayser und der Chur-Fürst zu Mayntz mit einander, wann eine neue Reichs-Cantzley-Ordnung gemacht wird und wird solche bald unter des Kaysers, bald unter des Chur-Fürsten Namen publicirt. In des Chur-Fürsten Abwesenheit dirigirt die Reichs-Cantzley der Reichs-Vice-Cantzlar, der jedoch in wichtigen Sachen Bericht an den Chur-Fürsten erstattet und dessen Bescheid abwartet.

§. 16.

Von denen bey derselben üblichen Sprachen.

In allen Schrifften und Handlungen, welche durch die Reichs-Cantzley ausgefertiget

§. 15. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 1.

tiget werden, wird keine andere Sprache gebraucht, noch iſt dem Kayſer oder ſeinen Miniſtris in Reichs-Sachen můnd- oder ſchrifftlich (es wåre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wåre und im Gebrauch ſtůnde,) ſich einer anderen zu bedienen erlaubt, (a) als der Teutſchen und Lateiniſchen, jener zwar durchgehends, wann etwas ein Glied des Teutſchen Reiches angehet, ausgenommen wann es Privilegia impreſſoria über Lateiniſche Bücher ſeynd, oder die Oeſterreichiſche Niederlande, oder Burgund, oder Lůttich, oder Savoyen angehet, als in welchen, wie auch, wann es Italiåner oder andere Fremde betrifft, die Lateiniſche Sprache gebraucht wird. (b)

§. 17.

Daß alles, was unter des Kayſers, als Kayſers, Namen heraus kommt, in dieſer Reichs-Cantzley můſſe ausgefertiget werden und was weiter hievon, ſonderlich auch wegen des Taxes, welchen Chur-Mayntz allein regliret, (wiewohl die Ståndе darůber Beſchwerden führen,) zu erinneren ſeyn möchte, iſt ſchon oben (a) beygebracht worden. und dem Tax.

§. 18.

§. 16. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 3.
(b) Siehe meine Abhandlung von dem Recht der Teutſchen Sprache, in meinen vermiſchten Schrifft. vom Teutſch. Staats-Recht. Part. 1. p. 398. LYNCKER de Idiomate Imperiali.
§. 17. (a) Cap. 6. §. 6. ſeqq.

§. 18.

Von dem Reichs-Archiv.

Das Reichs-Archiv (a) oder eigentlicher die Geheime Reichs-Hof- und die Reichs-Hof-Raths-Registraturen seynd ein Theil der Reichs-Cantzley und werden dahero bey selbiger aufbehalten, stehen mithin auch unter Chur-Mayntzischer Obsicht. Es kommt dahin alles, was von dem Kayser als Kayser verhandelt wird oder an ihne als Kayser einlaufft und ist es in zwey Theile getheilt, in deren einem, (der Geheimen Reichs-Hof-Registratur,) die extrajudicialia, in dem anderen (der Reichs-Hof-Raths-Registratur,) aber die judicialia aufbehalten werden. A. 1741. und 42. machte Oesterreich grosse Schwürigkeiten, das Reichs-Archiv zu extradiren.

§. 19.

Der Reichs-Cantzley solle kein Eingriff geschehen.

Endlich so hat sich der Kayser verbunden, (a) keines Weges zu gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. (b)

§. 20.

Des Kaysers gewisse

Den Cammer-Staat eines Röm. Kaysers anlangend, so seynd die Einkünfften desselben so wenig, daß man fast lieber da-

§. 18. (a) v. LYNCKER de Archivo Imperii.
§. 19. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 3.
(b) Add. supr. Cap. 6. §. 6.

davon gar ſchweigen ſolte. (a) Die gewiſſe Gefälle seynd 1. einige geringe Steuren, welche zerſchiedene Reichs-Städte dem Kayſer jährlich geben, (b) 2. die Cronen-Steuer der Juden, welche zu Anfang der Regierung eines Kayſers demſelben von allen Juden in dem gantzen Röm. Reich gereichet werden mußte, wie auch der jährliche Opfer-Pfenning um Weyhnachten kame im vorgen Jahr hundert in Abgang. Kayſer Carl VI. ſuchte zwar dieſes Recht wieder herfür, konnte es aber nicht zu Stande bringen.

§. 21.

Die ungewiſſe Einkünffte beſtunden bißher 1. in denen dem Kayſer (oder vielmehr dem König in Ungarn und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich,) von denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterſchafft zuweilen bewilligenden Beyſteuren zu Türcken-Kriegen und Veſtungs-Bauen, (a) 2. denen Reichs-Ritterſchafftl. Charitativ-Subſidien, 3. denen Reichs-Hof-Raths-Gefällen als Laudemien-Geldern, welche der Kayſer denen Reichs-Hof-Räthen als einen Theil ihrer Beſoldung überlaſſen hat, denen Sporteln von denen Revisions-Proceſſen, womit es gleiche Beſchaffenheit hat, denen Straff-Geldern, und ungewiſſe Einkünfften.

 deren

§. 20. (a) v. SCHWEDER de Domanio S. R. I.
(b) v. §. 23. it. Lib. 4. Cap. 13. §. 10.
§. 21. (a) Vid. tn. Lib. 4. Cap. 15. §. 26.

deren wenige seynd, theils von einigen Bedienten sich ausgebetten, die übrige aber auf die Reichs-Hof-Raths-Ausgaben verwendet werden, 4. denen freywilligen Verehrungen, welche beym Antitt der Regierung, bey Gelegenheit der Crönung, oder der Huldigung, oder des Durchzugs durch ein Land oder Ort, dem Kayser von ein oder anderem Collegio der Reichs-Stände, oder von einzelen Ständen gemacht werden. Die von einigen auch unter die Kayserliche Einkünffte gezählte Tax-Gelder gehören nicht dem Kayser, sondern dem Chur-Fürsten zu Mayntz. (b)

§. 22.

Anstalten zu deren Verbesserung, mittelst Beybehaltung der heimfallenden Lehen.

Weilen es nun mit dem Einkommen eines Kaysers so schlecht bestellet ist, so hat der Kayser (a) versprechen müssen, 1. wann ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen würden, so etwas merckliches ertragen, als Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städte und dergleichen, die solle er, die Chur-Fürstenthümer ohne des Chur-Fürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber ohne der Chur-Fürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nehmlich

(b) Vid. supr. Cap. 6. §. 6. & hoc Cap. §. 17.
§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 10. 11.

lich eine Reichs-Stadt betreffen thue,) Städtischen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, seiner und der nachkommenden Könige und Kaysere, behalten, einziehen und incorporiren, doch ihme, dem Kayser, wegen seiner Erb-Lande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von seinen Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Verbindlichkeit unschädlich. Wie nun aber fast alles in Teuschland theils krafft dergleichen Anwartschafften, (b) theils krafft der ebenfalls von dem Kayser in seiner Wahl-Capitulation (c) bestättigten Erb-Verbrüderungen auf alle nur erdenckliche Fälle bereits zum Voraus seinen Herrn hat, also wird auch auf diese Art wenig oder nichts jemalen an den Kayser kommen.

§. 23.

und Zuruckforderung gewisser Reichs-Städte-Steuren.

2. Solle der Kayser auch, (a) neben anderem, die Reichs-Steuren der Städte und

(b) v. MASCOV de Expectativis in Feuda Imperii und mein Tr. von Reichs-Lehen Cap. 2. in meiner Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß Tom. 3.

(c) art. 1. §. 9.

§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 16. &c.

und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen und zu dessen Nutzen anwenden, auch hat er eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit (forte der Zeit) seyen, innerhalb Jahres-Frist nach würcklicher Antretung der Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken sollen, weiter solle er nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Chur-Fürsten (b) beschehen wäre, dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen. Jedoch als Kayser Carl VI. einige dergleichen Reichs-Steuren, welche von Privat-Personen an die Reichs-Städte selbst gekommen waren, zuruckgefordert, hat es grosse Bewegungen gegeben, (c) wie sich dann auch die Reichs-Stätte wegen der von ihme besehehenen Erhöhung dieser Steuren unter dem Vorwand, daß die alte Gulden Gold-Gulden seyen, sehr beschweren.

Neun-

(b) Wider diesen Passum beschweret sich der Fürsten-Stand.

(c) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. 45. C. 21.

Neuntes Capitel.

Ob? wann? und wo der Röm. Kayser belanget werden könne?

§. 1.

Vermög der güldenen Bull (a) solle zwar der Röm. Kayser vor dem Chur-Fürsten zu Pfaltz wegen derer Sachen, worüber er belanget würde, Red und Antwort geben, doch daß der Chur-Fürst dieses Gericht nirgends anderst als an dem Kayserl. Hof-Lager anstelle; alleine es ist noch sehr unlauter, forderist, wie es gemeynt seye? nemlich, ob es nur auf dem Fall gehe, wann einer den Kayser so zu sagen als privatum, z. E. wegen eines Contracts, u. d. g. belangen sollte? oder ob es davon zu verstehen, wann der Kayser, als Landes-Herr eines oder anderer seiner Erb-Lande, beklaget würde? oder ob es auch sich auf die Regierungs-Sachen erstrecke und auf welche? Jede Meynung hat ihre Anhänger unter denen Rechts-Gelehrten. Dieses allein ist richtig, daß wenigstens in etlichen hundert Jahren keine Spuhr sich findet, daß dieses Gericht jemals wäre ausgeübet worden, dahero viele es für erloschen, überhaupt auch der

Ob und wann der Kayser für Chur-Pfaltz belanget werden könne?

§. 1. (a) Tit. 5. §. 3.

der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht mehr gemäß achten; andere aber wollen, es könnte, wann sich ein Kläger finde, noch wohl in den Stand gebracht werden. Jedoch dieses würde Mühe kosten. (b)

§. 2.

Ob er sonst belanget werden könne als privatus?

Setzt man aber dieses Pfältzische Gericht beyseit, so ist wohl kein Zweiffel, daß, gleichwie alle andere gecrönte Häupter, also auch der Kayser, wegen seines Privat-Lebens und Wandels und seiner Privat-Handlungen niemanden als GOtt Rechenschafft zu geben schuldig seye und er wegen solcherley Sachen nirgend beklagt werden könne.

§. 3.

Oder wegen Regierungs-Sachen.

Was aber die Regierungs-Sachen anbelangt, so unterlässet entweder der Kayser etwas, welches er vermög seiner Wahl-Capitulation thun solte, oder er begehet etwas, welches ihme krafft eben dieser nicht erlaubt ist: Von jenem ist in denen Reichs-Gesetzen nichts versehen, es ist auch, nach dem Zusammenhang der gantzen heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches, nicht abzusehen, daß ein anderes Mittel übrig seye, als daß die Chur-Fürsten, oder ein anderes Reichs-Collegium, oder ein

(b) v. SENCKENBERGS Fabula Judicii Palatini in Cæsarem.

ein Corpus der Stände, oder das gesammte Reich trachte, den Kayser durch Vorstellungen, Bitten, &c. dahin bewegen, daß er seinem Amt ein Genügen thue. In dem anderen Fall aber verordnen die Reichs-Gesetze, wie wir anderwärts (a) schon gehöret, weiter nichts, als daß dergleichen Unternehmen an sich null und nichtig seyn solle, mithin wird schwer fallen zu behaupten, daß und wen der Kayser in Regierungs-Sachen zum Richter habe. (b)

Zehendes Capitel.

Von des Römischen Kaysers Abdanckung und Absetzung.

§. 1.

Ausser der gewöhnlichen Art, durch den Tod nemlich, kan die Römisch-Kayserliche Würde erlediget werden 1. durch Abdanckung. Diese kan entweder nur in Uberlassung einiger Stücke des Regiments an einen Römischen König, oder die Reichs-Vicarien, oder aber in völliger Niederlegung der Cron bestehen. Von Niederlegung der Cron.

§. 2.

Ob dieses letztere ohne Einwilligung der Churfürsten oder gar des gesammten Reiches Ob der Kayser es für sich thun könne?

§. 3. (a) Cap. 6. §. 59.
(b) Add. tn, Cap. seq. §. 4.

Reiches geschehen könne? darüber streitten die Publicisten. Einige stellen alles in des Kaysers freyes Belieben und daß er nicht einmal nöthig habe, die ihne darzu bewegende Ursachen anzuführen, weil ihne weder die Wahl-Capitulation, noch ein anderes Reichs-Gesetz zu Einholung dergleichen Bewilligung verbinde; andere machen einen Unterschied zwischen einer gefährlichen oder solchen Abdanckung, woraus dem Reich Schaden entstehen könnte und einer, die nicht also beschaffen ist: in jener erfordern sie besagte Einwilligung, in dieser aber nicht; noch andere aber wollen diese Bewilligung durchgehends für nöthig halten.

§. 3.

Ob des Pabsts Bewilligung dazu erfordert werde?

Bey sich zu Zeiten Kayser Carls des V. ereignetem dergleichen Fall behauptete der Pabst, daß eine solche Niederlegung der Crone in seine Hände geschehen müßte, man lachte aber darüber und wiese ihme, daß, gleichwie ein Kayser weder die Teutsche noch die Römische Crone von ihm erhalte, also er auch nicht Ursach habe, ihme von seiner Abdanckung Rechenschafft zu geben. (a)

§. 4.

§. 3. (a) v. WEBERI Papa quid facis? sive de vanis & iniquis Pontificum circa Electiones Imperatorum moliminibus.

§. 4.

Zweytens kan der Kayſerliche Thron erledigt werden durch Abſetzung eines Kayſers. Zwar zweiflen einige daran: Ob ſich jemals ein Fall zutragen könne, da erlaubt wäre, dem Kayſer die Regierung wieder abzunehmen und meynen theils, daß man allen Falls dem Kayſer den Titul und Ehre, die Regierung aber in ſeinem Namen durch die Reichs-Vicarien laſſen müßte: ihre Gründe nehmen ſie aus dem allgemeinen Staats-Recht aller Völcker. Die meiſte aber glauben, es könne zwar ein Kayſer abgeſetzt werden, weil er das Reich Bedings-weiſe überkomme, halte er nun das Bedungene nicht, ſo ſeye das Reich auch nicht an das gebunden, was man ihme verſprochen habe, jedoch ſeynd ſie nicht einig, ob es die Chur-Fürſten allein zu thun befugt ſeyen, oder aber, ob es von dem gantzen Reich geſchehen müſſe? Dann daß dem Pabſt dergleichen Recht zukomme, (a) glauben die vernünfftige Catholiſche ſelbſten nimmer.

Ob ein Kayſer könne abgeſetzt werden?

Wer es thun könne?

§. 5.

So dann ſeynd ſie auch nicht einig wegen der Urſachen, um welcher willen dergleichen Abſetzung geſchehen könne, indeme einige nothwendig erforderen, daß der Kayſer ſich offenbahr feindlich gegen das Reich

Aus was Urſachen?

§. 4. (a) c. 2. de Sent. & re jud. in VI.

Reich aufführen müsse; andere wollen der Absetzung auch in dem Fall Platz geben, wann der Kayser sich des Reichs, dessen Regierung, Schutzes und Sicherheit, aller vorhin gegangenen Erinnerungen und Bedrohungen unerachtet, dannoch lediglich nicht annähme, sondern es gleichsam Preiß gäbe; noch andere wollen die Nachlässigkeit allein nicht für genugsam halten, sondern, daß er, wo nicht gar feindlich wider das Reich handele, dannoch sich seiner Macht und Gewalt zu Unterdrückung der Teutschen Stände Freyheit und Gerechtsamen sehr mißbrauche und keinen gütlichen Erinnerungen Platz geben wolle. So viel ist richtig, daß von dieser Materie die Reichs-Gesetz und Verträge nichts enthalten, die vorhandene Exempel (a) aber so beschaffen seynd und dergestalten von einigen angefochten werden, daß man darauf als auf ein Reichs-Herkommen sich nicht sicher beruffen kan, endlich daß dergleichen Absetzung täglich wenig in das Werck zu richten möglich scheinet, wenigstens ohne das Teutsche Reich einem gäntzlichen Umsturtz und Haupt-Veränderung dessen dermaliger Staats-Verfassung auszusetzen.

Eilfftes

§. 5. (a) Die Acta Depositionis Wenceslai siehe in dem Apparatu Juris publici Part. I. Straßburg 1696. 4.

Eilfftes Capitel.

Von der Römischen Kayserin.

§. 1.

Die Römische Kayserin, oder Gemahlin eines Römischen Kaysers, erhält, gleich anderer gecrönter Häupter Gemahlinnen, diesen Titul und die damit verknüpffte Würde mittelst der Vermählung mit dem Kayser und schreibet sie sich auch vor ihrer Crönung jederzeit Kayserin. Sonst aber führet sie keinen Titul, als daß ihr in dem Lateinischen auch der Name Augusta (doch nicht semper Augusta, weniger im Teutschen: allezeit Mehrerin des Reichs,) wie auch von jedermann und dem Kayser selbst (doch von diesem mit dem Beysatz: und Liebden) der Majestäts-Titul gegeben wird.

Der Römischen Kayserin Gerechtsamen Ursprung.

Titul.

§. 2.

Ob und wann die Kayserin solle gecrönet werden? beruhet auf dem alleinigen Wohlgefallen ihres Gemahls, massen bey vielen dergleichen Crönung unterlassen oder spät fürgenommen worden seynd. Wann aber der Kayser sich entschliesset, seine Gemahlin crönen zu lassen, so geschiehet es mit eben denen hauptsächlichsten Ceremo-

Von deren Crönung.

nien, wie des Kaysers, nur daß der Kayser seine Gemahlin dem Consecratori zur Crönung præsentiret und die Abte zu Fulda und Kempten auch einigen Antheil an der Crönung haben. (a) Ob aber die Ertz-Aemter ihr Amt nur aus Gefälligkeit verrichten, oder ob es von ihnen auch als eine Schuldigkeit gefordert werden könne? darüber streiten die Publicisten. (b)

§. 3.

Prærogativen,

Des Vorzugs, den der Kayser so wohl inn- als ausserhalb Reiches vor denen resp. fremden gecrönten Häuptern und Staaten, wie auch denen Reichs-Gliedern geniesset, und der meisten (nicht aller, dann z. E. bey ihrem Absterben wird keine Trauer im Römische-Reich angelegt,) davon abhangenden Gerechtsamen hat sich auch die Kayserin zu erfreuen und ist hierbey zu mercken, daß eine regierende Kayserin den Rang vor einer Verwittweten hat, wann diese schon jener Gemahls leibliche Mutter wäre, hingegen folget sie bey öffentlichen solennen Procesſionen nicht unmittelbar auf den Kayser, sondern der König in Böhmen, alsdann die Kayserin. (a)

§. 4.

§. 2. (a) v. §. 4.
(b) Allerley Beschreibungen von Crönungen derer Kayserinnen findet man in LüNIGS Theatr. Cerem. Tom. I.
§. 3. (a) Aur. Bull. Tit. 22. und 26. §. 5.

§. 4.

Der Abbt und Fürst zu Fulda (a) ist der Kayserin Ertz-Cantzlar; es ist aber mehr ein Ehren-Titul, als daß demselbigen einige Würcklichkeit oder Amts-Verrichtung anhienge, ausser daß er bey der Crönung die der Kayserin von denen Chur-Fürsten aufgesetzte Crone noch etliche mal abnimmt, hält, und wieder aufsetzet, 2c. Der Abbt und Fürst zu Kempten ist der Kayserin Ertz-Marschall, und der Abbt zu St. Maximin ist ihr Ertz-Caplan, doch ist auch von dieser ihrer Obliegenheit wenig zu lesen, nur daß der Fürst von Kempten bey der Crönung den der Kayserin von dem Consecratore übergebenen Scepter hernach zuweilen abnimmt und wieder zustellet. Den übrigen ordinairen Hof-Staat einer regierenden Kayserin setzet der Kays[e]r an und seynd die fürnehmste Bedienungen die eines Obrist-Hof-Meisters, so dann der Obrist-Hof-Meisterin, welche bey solennen Processionen den Rang vor denen Fürstlichen Printzessinnen haben solle, dawider sich aber der Fürsten-Stand sehr beschweret. Sonst hat eine regierende Kayserin keine eigene weitere hohe Bediente, ausser denen Cammer-Fräulein und Hof-Damen. Weder eine

und Hof-Staat.

§. 4. (a) v. WALDSCHMID de Augustæ Imperatricis Archi-Cancellario. ULRICH de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbatis Fuldensis.

regierende noch verwitwete Kayserin geniesset von dem Reich einige Einkünfften und also ist auch von ihren Cammer-Staat nichts zu sagen.

§. 5.

Ob sie etwas in Regierungs-Sachen zu sagen habe?

Ob der Kayserin einiges Recht in Regierungs-Sachen des Teutschen Reiches zukomme? darüber streiten die Rechts-Gelehrte, indeme ihro z. E. einige das Recht, allerhand Freyheiten zu ertheilen, &c. zuschreiben, andere aber, ausser der Macht, etwa einen Orden zu stifften, welches aber hiehero nicht gehöre, dergleichen nichts einräumen wollen. Auch seynd sie nicht eins: ob und wie ferne der Kayser ihro etwas von seinen Reservaten zur Ausübung überlassen könne?

§. 6.

Ob sie das Jus primariarum precum habe?

Ins besondere ist: Ob der Kayserin auch ohne oder nur nach vorgängiger ihres Gemahls Erlaubnüß das Recht der ersten Bitte bey denen Frauens-Stifftern in dem Reich zustehe? eine unter denen Publicisten noch nicht ausgemachte Frage, wiewohl die neuere meiste es mit der letztern Meynung halten. In beeden Fällen muß sie sich ohnfehlbar auch nach dem richten, was dem Kayser selbsten wegen Ausübung dieses Rechtes vorgeschrieben ist.

§. 7.

§. 7.

Theils Publicisten führen übrigens aus dem Römischen Justinianeischen Recht vielerley besondere Freyheiten an, welche einer Römischen Kayserin zukommen sollen, z. E. daß ihr Hof-Staat gleiche Rechte als des Kaysers seiner habe, daß sie das Jus Fisci und ein stillschweigendes Unterpfand in denen Gütern ihrer Beamten habe, u. d. g. alleine andere ziehen zerschiedenes davon in Zweiffel, anderes halten sie nicht wohl für applicabel und das übrige leiten sie lieber aus dem Herkommen her, oder setzen es auf des Kaysers Belieben aus. Von anderen ihren Rechten.

§. 8.

Ob von denen Ständen und übrigen Gliedern des Reichs wider die Kayserin ein eigentliches und wahrhafftes Laster der beleydigten Majestät könne begangen werden? darüber seynd die Teutsche Staats-Gelehrte abermalen unterschiedlicher Meynung, indeme es einige bejahen, andere aber es zwar für ein grosses Verbrechen, doch nicht für das eigentliche bemerckte Laster ansehen wollen. Ob wider sie das Laster der beleydigten Majestät begangen werde?

§. 9.

Ob die Kayserin endlich eine Ober-Gerichtbarkeit und wessen über sich zu erkennen habe? ist wiederum eine Frage, welche kaum fürkomen wird, dahero sich bey derselbigen nicht aufzuhalten ist. Von ihrem foro.

§. 10.

Von einer Kayserlichen Wittib.

Eine verwittwete Römische Kayserin behält (ausser dem Rang, worinn sie der Regierenden schon obgemeldter massen (a) weichet,) alle Vorrechte, die sie vorhin gehabt; ja in einigen Stücken hat sie noch fast was zum voraus, indeme sie ihren Hof-Statt selbsten anordnet, auch einen eigenen grösseren Hof-Staat hat, als eine regierende Kayserin, massen eine verwittwete auch ihren Obrist-Stallmeister, Hartschieren- und Trabanten-Hauptmann, Obrist-Hof-Kuchelmeister, Obrist-Hof-Silber-Cämmerer, Cammer-Herrn, u. d. g. hat. Von der Ober-Bottmäßigkeit über ihre Person ist das §. præc. gemeldete auch zu sagen. Von der Gerichtbarkeit über ihren Hof-Staat aber kan das Herkommen den besten Ausschlag geben. Ubrigens hat eine solche Wittib so wenig als eine regierende Kayserin einige Einkünfften von dem Reich, auch gehen der Aebte zu Fulda, Kempten und St. Maximin Reichs-Ertz-Aemter sie nichts an.

Zwölff-

§. 10. (a) §. 3.

Zwölfftes Capitel.
Von dem Röm. König. (a)

§. 1.

Ein Römischer König ist (a) diejenige hohe Person, welche noch bey Lebzeiten des Kaysers von denen Chur-Fürsten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den sich ergebenden Fall der Thron-Erledigung erwählet wird. Wer der Römische König seye?

§. 2.

Die Chur-Fürsten sollen nicht leichtlich zu der Wahl eines solchen Römischen Königs schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben und ausserhalb demselben sich beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen. (a) Wann einer könne und solle gewählet werden?

P 4 §. 3.

Rubr. (a) v. LYNCKER & HOFFMANN de Romanorum Rege.

§. 1. (a) Add. Cap. 1. §. 21. p. 102.

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 11. add. HENIGS in Meditat. ad Instr. Pac Spec. 7. p. 948.

§. 3.

Wie ferne des Kaysers Bewilligung darzu vonnöthen seye?

Wann nun aber ein oder anderer dieser Fälle vorhanden ist und die Chur-Fürsten also gesonnen seynd, einen Römischen König zu erwählen, seynd sie, daferne nicht, wie insgemein geschiehet, dergleichen Wahl auf eigenes Veranlassen des Kaysers vorgenommen worden ist, verbunden, den Kayser um seine Bewilligung hierzu zu erbitten. Falls aber derselbe solchen Consens ohne erhebliche Ursachen verweigern sollte, seynd die Chur-Fürsten befugt, die Wahl dannoch vorzunehmen und damit der güldnen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, allerdings frey und ungehindert fortzufahren, wie dann auch der Kayser, dieses geschehen zu lassen versprochen hat. (a) Wird ein Kayserlicher Printz zum Röm. König gewählet, so muß der Kayser noch über dieses auch als Vatter seine Einwilligung zu der Wahl geben, die aber, wie leicht zu erachten, schwerlich versagt und von einigen vor nothwendig gehalten wird, von anderen aber nicht.

§. 4.

Von denen Wahl-Tractaten.

Die Wahl und Crönung selbsten geschiehet mit allen denenjenigen Ceremonien, wie eines würcklichen Kaysers, dahero alles

§. 3. (a) Wahl-Cap. l. c.

alles von dieser gesagte auch auf jene gezogen werden muß (a) und selbigem noch beyzufügen ist, daß forderst ein Chur-Fürsten-Tag angstellet werden müße, auszumachen: ob man einen Römischen König wählen wolle? Wann nun dieses beliebt worden, resolvieren sich die Chur-Fürsten erst: wann der Wahl-Convent angehen solle? wiewol meist der Collegial-Tag so gleich in einen Wahl-Tag verwandelt wird.

§. 5.

Der Römische König führet auch den Titul: allezeit Mehrer des Reichs, wie auch König in Germanien und bekommt so wohl von Aus- als Innländern das Ehren-Wort Majestät, ausser von dem Kayser nicht, als welcher ihne nur Euer Liebden, er den Kayser aber Euer Majestät und seinen Herrn nennet. Zum Wappen führet er den Reichs-Adler wie der Kayser, aber nur mit einem Kopff und Hals. Von seinem Hof- Cantzley- und Cammer-Staat ist nichts zu sagen.

Von des Röm. Königs Titul

und Wappen.

§. 6.

Die ohnzweiffentliche und einem Römischen König jederzeit zukommende Gerechtsamen seynd, daß, wann der Kayser abgehet oder zur Regierung völlig untüchtig ist,

Dessen ohnzweiffentliche Gerechtsamen.

§. 4 (a) Beschreibungen von solchen Wahlen und Crönungen findet man in LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I.

ist, die Regierung des Teutschen und der damit verbundenen Reiche eo ipso auf ihn fällt, daß er allen Ständen des Reichs, so wohl einzelen als insgesammt, vorgezogen und von ihnen das Laster der beleydigten Majestät wider ihn begangen wird, 2c.

§. 7.

Und die stritrige oder unlautere.

Ferner behauptet er den Rang vor allen anderen Königen, den ihme aber diese nicht eingestehen wollen, doch befindet er sich ziemlicher massen in dessen Besitz. Eben so streitet man auch sehr darüber: ob und was er bey Lebzeiten des Kaysers vor Gerechtsamen in Regierungs-Sachen habe? Denen Wahl-Capitulationen derer Römischen Könige pflegt einverleibt zu werden, daß sie sich keiner Regierung noch Administration im Heil. Röm. Reich, so lang der Kayser im Leben, ohne weiters oder anders, dann so viel ihme von dem Kayser vergönnet und zugelassen werde, unterziehen, auch dem Kayser die Zeit seines Lebens an seiner Hoheit und Würden des Kayserthums keine Irrung oder Eintrag thun wollen, (a) dahero auch einige dem Römischen Könige bey Lebzeiten des Kaysers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen absprechen, andere aber glauben, er

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 32. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Josephi, art. 47.

er habe doch auch zerschiedene eigene Gerechtsamen, z. E. primarias preces zu verleyhen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhöhungen zu ertheilen, u. d. g. Es verstehet sich aber dieses alles nur davon: ob nemlich der Römische König dergleichen für sich und wann der Kayser die Regierung noch würcklich selbsten, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayser (obgemeldter massen,) zu der Regierung völlig untüchtig ist, oder dem Römischen König die Regierung gantz oder zum Theil selbst überträgt, er alles das thun könne, was der Kayser kan, ist wohl ausser Zweiffel, obwohlen es einige von dem ersten Fall nicht zu sagen getrauen. In dem letzteren aber lässet er alles unter eigenem Namen ausfertigen und bezeuget entweder, daß er es, krafft von dem Kayser ihme aufgetragener Vollmacht und eigener Gewalt, thue; oder er beruffet sich auch nur allein auf den von dem Kayser ihme beschehenen Auftrag. Ob aber der Kayser, wann er ausserhalb Reichs gehet, oder sonsten einen Theil der Regierung entweder vor beständig oder auf eine Zeitlang von sich geben will und ein Römischer König von genugsamen Jahren vorhanden ist, diesen übergehen und sothanen Auftrag einem anderen thun könne? ist eine auf beeden Seiten mit ihren Grün-

den

den besetzte Frage und haben beede ihre Verfechtere.

§. 8.

Von seinem Foro.

Ob und wie ferne ein Römischer König wegen seiner so Privat- als der ihme von dem Kayser überlassenen Regierungs-Handlungen Red und Antwort zn geben schuldig seye und wem? seynd zwey delicate Fragen. Bey der ersten hat es Gründe, aus welchen man schliessen könnte, daß er wenigstens in Privat-Sachen allein unter GOtt stehe, es hat aber auch Gründe, das Gegentheil zu behaupten. So schreiben auch einige, es seye nun der erste oder andere Casus, die Erkänntnüß dem Kayser, andere aber dem gesammten Reich zu. In denen Reichs-Gesetzen ist nichts davon enthalten und die Exempel, worauf sich einige als auf ein Reichs-Herkommen beruffen, seynd so alt, daß andere ohnfehlbar sich darauf beziehen werden, es habe sich die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches in vielem so geändert, daß sich von selbigen Exempeln nicht wohl ein Schluß auf unsere Zeiten machen lasse.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Vicarien in Teutschland. (a)

§. 1.

Reichs-Vicarien (oder Verwesere,) seynd überhaupt diejenige hohe Personen, welche an statt des Römischen Kaysers das Teutsche Reich eine Zeitlang regieren. Was die Reichs-Vicarien seyen?

§. 2.

Forderist gibt es zweyerley Haupt-Gattungen von Reichs-Vicariaten; dann entweder stehen die Reichs-Vicarii indeme dem Teutschen Reich für, nach dem Tode eines Kaysers, wann kein Römischer König vorhanden ist, biß ein anderer Kayser erwählet wird und die Regierung angetretten hat, (a) desgleichen auch währender Minderjährigkeit eines Römischen Kaysers; (b) oder sie versehen das Reichs-Vicariat auch bey Lebzeiten eines Kaysers, wann entweder derselbe lange Zeit aus dem Reich gehet, oder durch andere Umstände verhindert wird, der Regierung vorzustehen, (c) Zweyerley Gattungen der Reichs-Vicariaten.

§. 4.

Rubr. (a) v. SCHILTER, WERNHER, GRIBNER, STRUVE, DECKHERR, &c. von dieser Materie.
§. 2. (a) arg. Capit. Car. VII. art. 30. §. 6.
(b) arg. Capit. Joseph. art. 47.
(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 15.

§. 3.

Wer die Reichs-Vicarii seyen?

Das Reichs-Vicariat stehet nach der Güldenen Bull (a) denen beeden Chur-Fürsten zu Pfaltz und Sachsen zu. Nachdeme aber Pfaltz in dem vorigen Jahrhundert seine Chur verlohren und diese an Bayern gegeben, hingegen durch den Westphälischen Frieden nachmals eine neue Chur für Pfaltz errichtet worden ist, so streiten Bayern und Pfaltz miteinander, welcher von beeden, neben Sachsen, Reichs-Vicarius seyn solle. Endlich verglichen sich A. 1724. beede Häuser in der Stille eines gemeinsamen Reichs-Vicariats, welches sie auch würcklich A. 1740. 41. und 42. also exerciret, das Reich und die meiste, zumalen grosse Stände aber haben es nicht erkannt und die Entscheidung der Sache ist durch die Wahl-Capitulation (b) auf den Reichs-Tag verwiesen worden.

§. 4.

Jeden Vicariats-Gräntzen.

Diese beede Reichs-Vicarii haben das Teutsche Reich also unter sich getheilet, daß Chur-Bayern oder Pfaltz Vicarius ist am Rhein, in Schwaben & in Jure Franconico, (a) (über welch letzterer Worte Verstand allerhand Streitens ist,) Chur-Sachsen aber ist Vicarius an denen Enden,

§. 3. (a) Cap. 5.
(b) art. 3. §. 18.
§. 4. (a) Aur. Bull. l. c.

Enden, wo die Sächsische Rechte zu Zeiten der Güldenen Bulle gegolten haben. (b) Doch gibt es zerschiedentliche Provinzien, über welchen man streitet, zu welchem Vicariat sie gehören; Dergleichen seynd die Sächsisch-Hennebergische Lande im Fränckischen Craiß, Hessen, Westphalen, Jülich, Cleve, Bergen, Lüttich, Ost-Friesland (c), ꝛc. und noch andere Provinzien wollen gar keinen Reichs-Vicarium erkennen, als wie Oesterreich und die Burgundische Lande, auch Mayntz; es scheinet aber das Herkommen müsse den Stritt ausmachen, ausser daß Mayntz dißfalls ein Pactum mit Pfaltz hat.

§. 5.

Ihre Interims-Regierung hebt sich an, so bald sie von dem Tod des Kaysers Nachricht erhalten, welchen und die angetrettene Vice-Regierung sie darauf durch gedruckte Vicariats-Patente männiglich zu wissen machen und selbige aller Orten in denen Gräntzen ihres Vicariat-Gebiets durch die Landes-Herren, welche aber solche ingrossiren, oder ihre eigene Befehle beyfügen, anschlagen lassen. Antritt der Vicariats-Regierung.

§. 6.

Ermeldte Reichs-Vicarien bekommen zwar, wann sie dieses Amt versehen, für ihre Per- Der Reichs-Vicarien Vorzug.

(b) v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici.
(c) v. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Frisiam Orientalem.

Person keinen weiteren Vorzug, ausser daß sie sodann den Titul führen: des H. Röm. Reichs Fürseher und Vicarius resp. in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, so dann: in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörig und sich des doppelten Reichs-Adlers mit dem Wappen ihres Ertz-Amtes auf der Brust auf Müntzen, wie auch in Sigillen, bedienen, massen sie übrigens ihren sonst habenden Rang, u. d. g. behalten; indessen aber stehen dieselbe doch in der That selbsten während solchen Amtes in einem sehr grossen und fast Kayserlichen Ansehen wegen der ihnen so dann zukommenden Gewalt in Regierungs-Sachen im Teutschen Reich.

§. 7.

Von ihrer Gewalt in Regierungs-Sachen, als 1. dem Recht, Gericht zu halten.

Was nun diesen der Reichs-Vicarien Gewalt in Regierungs-Sachen anbelangt, so legt die Güldene Bull (a) ihnen ausdrücklich bey: 1. das Recht Gericht zu halten. Diesem zu folge nun hält jeder Vicarius während seinem Amt an seinem Hof, statt deß indessen stille stehenden Reichs-Hof-Raths, ein Reichs-Vicariats-Gericht, welchem in denen Gräntzen seines Viaariats eben die Gewalt und Rechte zustehen, wie sonsten dem Reichs-Hof-Rath

§. 7. (a) Tit. 5.

Rath in dem gantzen Reich, ausser, daß einige zweifflen: ob denen Reichs-Vicarien auch zukomme, die über Feudis regalibus entstehende Strittigkeiten zu entscheiden? wiewohlen es andere ihnen ohne Bedencken zuschreiben. In der letzten Wahl-Capitulation (b) seynd die Rechte dieser Vicariats-Hof-Gerichte auch auf Fortstellung der am Reichs-Hof-Rath anhängig geweßten Proceße namentlich erstreckt und ist zu dem Ende die Extraditio Actorum an dieselbe hingegen auch die Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv nach geendigtem Vicariat beliebt worden. So erlässet auch das Reichs-Cammer-Gericht (c) während solcher Zeit alle seine Expeditionen unter dem gemeinschafftlichen Namen beeder Reichs-Vicarien, gleichwie auch dieselbe mit einem solchen gemeinschafftlichen Sigill bedrucket werden. Darüber man sich aber in letztem Interegno nicht vergleichen konnte, dahero die Cammer-Gerichts-Expeditiones gehindert wurden. Das Rothweilische und andere dergleichen Unter-Reichs-Gerichte aber lassen ihre Sprüche allein in dem Namen des Vicarii ergehen, in dessen Gebiet sie liegen.

(b) art. 3. §. 16. 17.

(c) Was zwischen denen Reichs-Vicarien und dem Cammer-Gericht paßirt ist, siehe bey DECKHERRN in seinem Tr. von Interregnis.

§. 8.

2. Kirchen-Pfründen zu vergeben.

2. Das Recht zu Kirchen-Pfründen zu præsentiren. Uber den Verstand dieser Worte seynd die Publicisten nicht eins, indeme es einige von dem Jure primariarum precum erklären und selbiges denen Reichs-Vicarien, so wohl krafft dieses Textes als des Reichs-Herkommens, zulegen; andere aber verstehen dadurch das alte Kayserliche Jus Patronatus bey zerschiedenen Stifftern.

§. 9.

3. Die Reichs-Einkünffte einzuziehen.

3. Die Befügniß, die während solcher Zeit vorfallende Reichs-Einkünfften einzuziehen; von denen aber einige behaupten, daß sie von denen Vicarien nicht für sich dürfften behalten, sondern dem neuen Kayser Rechnung darüber müsse erstattet werden, da hingegen andere in beeden Stücken gantz widriger Meynung seynd.

§. 10.

4. Die Reichs-Lehenleute zu belehnen.

4. Die Macht, die Reichs-Vasallen mit ihren Reichs-Lehen (von denen sie jedoch, und überhaupt von dem Reich, die Vicarien nichts veräusseren dörffen,) zu belehnen, ausgenommen die Fürsten- und Fahn-Lehen, oder die coram Throno von dem Kayser empfangende Lehen, (a) gegen welche Stelle sich aber die Reichs-Grafen

§. 10. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 7.

Grafen beschweren. Die übrige geringere Reichs-Lehen, welche von denen Reichs-Vicarien würcklich empfangen werden, dürffen nach der gemeinen Meynung der Publicisten (b) von dem neuen Kayser nicht von neuem genommen oder gemuthet werden.

§. 11.

Was sie für weitere Gerechtsamen haben?

Ob und was für weitere Gerechtsamen aber, ausser diesen in der Güldenen Bull erzählten, denen Reichs-Vicarien in Regierungs-Sachen in dem Teutschen Reich zukommen? darüber ware ehedessen so wenig das Chur-Fürstliche Collegium, als die Publicisten, einig. (a) Viele wollten ihnen gar nichts weiteres zulegen, als die Macht, Fried und Ruhe im Reich zu erhalten; andere glaubten, sie könnten sich auch dessen anmassen, in wessen ruhigem alten Besitz sie sich vermöge Reichs-Herkommens befänden, oder worzu sie durch Kayserliche Privilegien berechtiget wären; Noch andere aber, und zwar die meiste neueste, sonderlich die Chur-Sächsische Staats-Rechts-Gelehrte, behaupten, es stehe denen Reichs-Vicarien alle diejenige völlige Macht zu, welche ein Kayser selbst habe, so ferne sie nicht durch die Reichs-

(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 11. (a) v. Dn. de WERNHER de Juribus Vicariorum Imperii in Aurea Bulla expressis & non expressis.

Gesetze oder des Reichs-Herkommen ihnen eingeschräncket und beschnitten worden seye, die güldene Bulle aber setze nur ein- und anderes Exempelweise und auf diesen letzteren Fuß haben sich auch, sonderlich im Jahr 1711. die Reichs-Vicarien gesetzet und z. E. Standes-Erhöhungen, Palatinate, Privilegia impressoria, Legitimationen u. d. g. ertheilt und nunmehro seynd ihre Handlungen auch in Gnaden-Sachen so gar durch die Wahl-Capitulation selbsten bestättiget. (b)

§. 12.

Ob sie an die Kays. Wahl-Capitulation gebunden seyen?

Man fragt ferner: ob die Reichs-Vicarien auch an des letzt-verstorbenen Kaysers Wahl-Capitulation verbunden seyen und sich darnach zu richten haben? Einige sagen Nein, die meiste aber Ja; jene führen an, daß die Wahl Capitulation nur mit dem Kayser verglichen werde und also ausser ihme niemand binden könne, diese aber sagen, daß ob gleich der Kayser sterbe, die Staats-Verfassung des Reichs dannoch einerley bleibe und ein Verweser des Reichs ja nicht weitere Gewalt haben könne, als ein würckliches Oberhaupt des Reichs und wie jene in dieses Gerechtsame, also tretten sie auch in dessen Pflichten ein. Es ist auch nicht bekannt, daß ein solcher Reichs-Vicarius sich jemals

(b) add. Lib. 7. Cap. 1. §. 37. art. 3. §. 20.

jemals einer grösseren Macht, als dem Kayser zukommt, angemasset hätte.

§. 13.

Der Kayser hat versprochen, (a) daß er die Vicarios des Reichs bey ihren uralten in der güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs so wohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwühriger Abwesenheit ausser Reichs, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte unbeeinträchtigt bleiben lassen, auch nicht nachgeben wolle, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemanden disputiret oder bestritten werden.

Der Kayser solle die Reichs-Vicarien manuteniren

§. 14.

Der Kayser solle auch alles das, so durch die des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Vicarien mittler Zeit der Vacantz und biß der Kayser die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bulle und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich

und ihre Verrichtungen confirmiren.

§. 13. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 15.

dasselbige gezieme und gebühre, ja A. 1742. wurden die Chur-Sächsische Vicariats-Handlungen durch die Wahl-Capitulation selbst bestättiget, die Confirmation der Rheinischen Vicariats-Handlungen dagegen wurde suspendirt. (a)

§. 15.

Wie lang dieser Reichs-Vicarien Regierung währe?

Die Regierung der Reichs-Vicarien währet, nach der letzten Wahl-Capitulation (a), nicht nur biß ein neuer Kayser erwählet ist, sondern auch, wann der Erwählte abwesend ist, noch hernach so lange, biß derselbe die Wahl-Capitulation in Person beschworen, biß dahin die Vicarien statt seiner die Administration des Reichs continuiren. Doch hat der Fürsten-Stand wider diesen Puncten sich beschwert und vorgestellt, die Prolongirung des Vicariats, biß der neu-erwählte Kayser die Capitulation nochmahls in eigener Person beschworen habe, seye eine wider das Herkommen lauffende Neuerung, sintemalen das Interregnum vormals so fort cessiret habe, wann der neu-erwählte Kayser die Wahl-Capitulation durch seine gevollmächtigte Commissarien beschworen und in Teutscher Nation sich gegenwärtig befunden habe, wobey es das Chur-Fürstliche Collegium in künfftigen Fällen zu lassen ver-

§. 14. (a) ibid. §. 19. 20. Add. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 2. p 670.

§. 15. (a) art. 3. §. 20. & art. 30. §. 6.

verhoffentlich gemeynt seyn werde.(b) Bey einem minderjährigen Kayser aber währet ihr Vicariat bis auf die in der Wahl-Capitulation verglichene Zeit.

§. 16.

Von des Pabsts angemaßten Reichs-Vicariat.

Das von dem Pabst sich ehedessen, wann der Kayserlich Thron erlediget ware, angemaßte Vicariat scheinet derselbe selbsten nur von Italien verstanden zu haben, (a) dahero ich das weitere hievon in den Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Röm. Kayserthums und des Longobardischen Königreichs verspahre.

§. 17.

Von den Reichs-Vicarien bey des Kaysers Lebzeiten.

Wann ein Kayser aber zwar bey Leben ist, hingegen 1. ausser dem Reich gehet, oder 2. physice vel moraliter (z. E. wann er gefangen wäre, wie K. Wenzel) verhindert wird, der Regierung vorzustehen oder 3. deren sich selbsten gerne gantz oder zum Theil auf eine Zeitlang begeben will und kein Römischer König vorhanden ist; ob alsdann der Kayser diese Interims-Regierung nothwendig denen schon benahmsten Vicarien, welchen sie bey erledigtem Thron zukommt, überlassen oder aber ob er solche jemand anderes, wem er will, auftra-

(b) Vid. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 27. p. m. 413.

§. 16. (a) Vid. C. un. Extravag. Joh. XXII. ne Sede vacant.

tragen könne? wäre eine unter denen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten sehr gestrittene Frage. (a) Die neueste Wahl-Capitulation dagegen spricht, bereits erinnerter massen, nunmehro auch dieses Vicariat denen ordentlichen Reichs-Vicarien zu.

§. 17. (a) v. KREGEL de Vicariatu Saxonico in casu absentiæ Imperatoris.

Vierdtes Buch.

Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

Erstes Capitel.

Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde.

§. 1.

Wer ein Stand des Reichs seye?

Ein Stand des Reichs ist (a) eine Person oder Commun, welche nicht nur, entweder in Ansehung ihrer Person, oder gewisser Güter, oder beeder, ohnmittelbar unter dem Kayser stehet, sondern auch auf denen Reichs-Tägen des Teutschen Reichs entweder gantz eigene Sitz und Stimme, oder doch an der Stimme entweder eines gantzen Collegii, z. E. der Reichs-Grafen, oder nur auch eines einze-

 len

§. 1. (a) COCCEJUS de Charactere Statuum Imp. HENNIGES in Meditat. ad Instr. Pac. Mantiss. ad Specim. 2.

len Standes, folglich an des Reichs Regierung, Theil hat. Andere haben diejenige vor Stånde halten wollen, welche in der Reichs-Matricul eingeschrieben stůnden, oder welche ohnmittelbar zu dem Reich die schuldige Reichs-Præstationen erlegten, u. d. g. es ist aber von vielen schon offt gezeiget worden, daß dieses gantz keine richtige Merckmahle eines Standes des Reichs seyen, indeme die Matricul nur darzu errichtet worden ist, daraus zu ersehen, wer und was jeder zu dem Reich ohnmittelbar beyzusteuren habe; nun gibt es aber eines Theils Stånde, welche doch nicht verbunden seynd, einige Reichs-Beschwerde zu tragen, anderen Theils hingegen gibt es Fůrsten, Prålaten, &c. welche ohnmittelbahr zu dem Reich steuren und doch keine Stånde seynd.

§. 1.

Unterschiedliche Bedeutung des Worts: Stand.

Das Wort: Stånde wird ǒfftèrs auch abusive nur von denen niedrigeren Stånden des Reichs genommen und gesetzet: Chur-Fůrsten, Fůrsten und Stånde, wo alsdann das Wort: Stånde die Prålaten, Grafen und Reichs-Ståtte begreifft, ja es wird auch zuweilen die Formul gebraucht: Chur-Fůrsten und Stånden, da alsdann unter diesem letzten Wort auch die Fůrsten mit gemeynet seynd, doch haben diese sothane Formul nicht gerne,

haben

haben sich auch schon eine Versicherung darüber ausstellen lassen, daß es so viel seye, als: Chur-Fürsten, Fürsten und Stände.

§. 3.

Wie die einmal erhaltene Reichs-Standschafft auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzet

Die Reichs-Standschafft verbleibet ordentlicher weise denen, welche solche einmal erhalten haben, beständig, dahero, so bald einer durch Erbschafft oder Wahl zu der Regierung eines Landes, rc. gelanget, welchem das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen anklebet, so bald ist er auch ein Stand des Reichs und kan dieses seines Rechts sich ohne weiteren Anstand bedienen. Wann aber jemand unter gewissen Bedingungen angenommen worden, wird vor deren Erfüllung sein Sitz und Stimm-Recht nicht auf die Erben fortgepflantzt, wie dann wegen der A. 1654. und zeithero aufgenommenen eine Comitial-Untersuchung vorgehen solle. (a) Und so solle auch, wann nur eine Linie eines Hauses Sitz und Stimme erhalten, der Kayser solches nicht für sich auf andere Linien erstrecken. (b) Bey den Reichs-Städten aber, weil solche kein Haupt haben, welches absterben könnte, gehet dißfalls gar keine Veränderung für, sondern es wird deren Stimme eben einmal wie das andere

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 7.
(b) ibid. §. 6.

andere fortgeführet, es wäre dann, daß eine in die Acht erkläret, oder von dem Feind eroberet, demselben aber über kurtz oder lang wieder mit Gewalt abgenommen würde, als welchen Falls sie durch den Kayser und Stände wieder formlich in den vorigen Stand gesetzet und ihro das Sitz- und Stimm-Recht von neuem zugestanden zu werden pfleget, welches auch geschiehet, wann eine Reichs-Stadt zur Landsäßigen Stadt gemacht wird, nachmahls aber wiederum die Unmittelbarkeit erhält. (c) Daß endlich verpfändete Reichs-Städte doch Sitz- und Stimm-Recht behalten können, davon hat man an Gelnhausen ein (wiewol rares,) Exempel.

§. 4.

und wie sie von neuem erhalten werde?

Gantz von neuem aber wird die Reichs-Standhafft überhaupt mit Bewilligung des Kaysers und Reichs (a) erlangt; doch hat es nach dem Unterschied derer Classen der Stande auch eine zerschiedentliche Beschaffenheit so wohl mit der Bewilligung des Reichs, als auch mit denen Eigenschafften, welche erforderet werden, wann einer ein Stand des Reichs werden will. Von denen Chur-Fürsten zwar ist nichts in denen Reichs-Gesetzen versehen; indessen da nach

Wie einer in Chur-Fürstliche,

(c) Lib. 4. Cap. 23. § 3.
§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

nach langem streiten zu Einführung der Chur Braunschweig und Wieder-Zulassung in das Chur-Fürstliche Collegium der Cron Böhmen die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erforderet worden ist, so wird ohne solchen allgemeinen Consens des Reichs auch in das künfftige keine neue Chur eingeführet werden können, (b) gleichwie auch keiner darzu gelangen wird, der nicht von besonderer Macht und Ansehen ist.

§. 5.

Ein Fürst solle in das Fürstliche Collegium nicht an- oder aufgenommen werden, er habe sich dann vorher darzu mit einem immediaten Fürstenthum genugsam qualificirt und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (deßentwegen in Comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren,) in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden und über solches alles, neben dem Chur-Fürstlichen, auch das Fürstliche Collegium und die Banck, darein er aufgenommen werden solle, in die Admission ordentlich gewilliget. (a) Ob aber 1. ein solcher Candidat nothwendig Standesmäßige ohnmittelbahre Güter haben müsse? oder ob es genug seye, wann er nur von

Fürstliche,

(b) Siehe den Anhang zu dem Project. Capitulat. perpet. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1512.

§. 5. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

von seinen sowohl ohn- als mittelbahren Gütern zusammen sich Standes-mäßig aufführen kan? 2. ob die Majora des gantzen Fürsten-Raths genug seyen? oder-ob nothwendig die mehrere Stimmen der Banck, worauf einer kommen soll, vorhanden seyn müssen? ingleichem 3. ob die mehrere Stimmen der Banck, wann schon nicht die mehrere des gesammten Fürsten-Raths da seynd, genug seyen? ist so ausgemacht nicht, doch redet in dem ersten Fall das Herkommen der letzteren Meynung fast das Wort und den letzteren Fall wird schwerlich jemand bejahen. Vor einen Standesmäßigen Anschlag pflegt man jetzo insgemein zu nehmen, wann ein Fürst bey allen verwilligenden Reichs-Hülffen für einen einfachen Römer-Monat 3. zu Pferd und 10. zu Fuß, oder an Geld 76. fl. und vor jedes Zihl zum Cammer-Gericht 16. fl. übernimmt, nemlich einer, der mit keinen ohnmittelbahren Gütern versehen ist; wer aber dergleichen Güter hat, muß einen nach deren Ertrag proportionirten Anschlag erlegen, doch daß er nicht geringer seye, als ermeldter so genannter Lobkowitzischer Anschlag. Die alte Reichs-Fürsten hingegen verlangen, daß ein Fürst, ausser seinen Cameral-Einkünfften wenigstens jährlich 50000. fl. von collectablen, &c. Unterthanen zu erheben habe.

§. 6.

§. 6.

Der Prälaten und was bey Aufnahm eines solchen erfordert werde, gedencken die Reichs-Gesetze nicht; wie aber dieser Fall eben auch nicht gar unmöglich ist, also kan man ex Analogia sicher schliessen, daß ein solcher mit einer ohnmittelbahren Reichs-Prälatur versehen seyn, so dann auch die bey denen Fürsten angemerckte übrige Requisita werde haben müssen, so weit sie auf ihn applicabel seynd. Prälatische

§. 7.

Ein Graf oder Herr, so auf dem Reichs-Tag zugelassen zu werden verlanget, muß ebenfalls Besitzer einer ohnmittelbahren Reichs-Graf- oder wenigstens Herrschafft seyn, so dann auch das übrige befolget werden, was von denen Fürsten gesagt worden. Zwar nimmt manchmalen ein Reichs-Gräfliches Collegium einseitig einen Grafen in ihre Anzahl auf, dispensiret auch wohl mit ihme wegen der ohnmittelbahren Güter; alleine diese werden zwar also wohl Glieder eines solchen Reichs-Gräflichen Collegii, geniessen auch wohl zuweilen per indirectum etwas an ihres Collegii voto curiato, wann nemlich Sachen, welche auf dem Reichs-Tag fürkommen oder fürkommen sollen, vor ihrem Collegio verhandelt werden, ingleichem seynd sie derer ihrem oder allen Reichs- und Gräfliche Collegium kommen könne.

Gräf-

Gräflichen Collegiis verliehenen Freyheiten fähig, z. E. in Wien der Sperr-Freyheit, alleine werden weder sie noch ihre Abgeordnete auf dem Reichs-Tag zugelassen, so lange sie obige Erfordernüssen nicht erfüllet und darauf auf oben gemeldte Art zu einem Reichs-Stand seynd aufgenommen worden; einfolglich seynd sie auch biß dahin keine Reichs-Stände und geniessen also auch deren Rechten und Freyheiten nicht: wiewohl doch vor kurtzem dergleichen Grafen so gar schrifftliche Collegial-Vota als Directores zu denen Reichs-Acten eingeschicket haben.

§. 8.

Die Reichs-Städte haben nichts dabey zu sagen.

Es verlangen zwar die Reichs-Städte aus zerschiedenen Gründen, sonderlich, weil sie, vermöge Westphälischen Friedens-Schlusses, in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii Jus liberi suffragii haben sollen, daß bey Zulassung neuer Fürsten, Grafen und Herren in den Fürsten-Rath auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmalen billig zu erforderen und dasselbe also von dergleichen Berathschlagungen nicht auszuschliessen seye; (a) sie haben aber damit biß-

§. 8. (a) v. Repræsentation einiger Ursachen, warum bey Admittirung neuer Fürsten, Grafen und Herren ad Votum & Sessionem die Reichs-Städt zu concurriren haben? hinten an dem Projecto Capitulat. perpet.

bißhero noch kein Gehör gefunden, vielmehr ist auf deren Gründe mit spitziger Feder geantwortet worden. (b)

§. 9.

Solte aber endlich eine Stadt zur Reichs-Standschafft gelangen wollen, müßte sie, nach der Analogie derer Reichs-Gesetze, (a) ohnmittelbahr seyn, sich vorher mit einem Standes-mäßigen Anschlag in einen gewissen Craiß eingelassen und verbunden und, neben des Chur-Fürstlichen, auch des Reichs-Städtischen Collegii und der Banck desselben, worauf sie kommen solte, Bewilligung hierzu haben.

Wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde.

§. 10.

Heut zu Tag wird schwerlich so bald von einer neuen Chur-Einführung zu hören seyn; so kommt auch keine Annahm eines Geistlichen in den Reichs-Fürsten-Rath, es seye nun als Fürst oder als Abbt, und eben so wenig einer neuen Reichs-Stadt für: sondern die, so die Aufnahm zur Reichs-Standschafft suchen, oder in vorigem und diesem Jahrhundert erhalten haben, seynd fast alle Candidaten auf die weltliche Fürsten-Banck oder Grafen und Herren gewesen.

Die übliche Gattungen neuer Stände.

(b) v. Welt-und Staats-Spiegel Part. 34. p. 802. LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. Tom. 2. p. 583. Ej. Staats-Consil. T. 2. p. 1693.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.

§. 11.

Eines neuen Standes auszustellende Reverse

Wann die Aufnahm eines neuen Reichs-Standes von dem Kayser und denen Ständen beliebet worden ist, muß derselbe zwey Reverse von sich stellen, in deren einem er sich verbindet, des Kaysers und des Reichs Ehre, Nutzen und Wohlfahrt nach seinem besten Vermögen treulich zu beförderen, deren Schaden aber abzuwenden und zu warnen, so dann einen vorher verglichenen Reichs-Anschlag zu übernehmen und (wann dieses nicht schon geschehen ist,) sich mit Stand-mäßigen ohnmittelbaren Gütern zu versehen. In dem anderen Revers aber erkläret er sich, daß, gleichwie er sich des von dem Kayser erlangten Standes zu anderer Mit-Stände præjudiz oder Schaden zu gebrauchen keines Weges gemeynt seye, also auch seine Aufnehmung in das N. Collegium denenjenigen resp. Fürsten, Grafen, rc. so ein älteres Recht, als er, durch Kayserliche Decreta, Reichs-Conclusa oder sonsten zur Introduction hätten und doch darzu noch nicht haben gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimme jemals nachtheilig seyn, noch sonsten zu ihrer Beschwerung auf einige Weise gedeutet werden solle.

§. 12.

und Introduction.

Hierauf befiehlt der Kayser, oder dessen Principal-Commissarius, wann ein

Fürst

Fürst introducirt werden solle, dem ältesten Reichs-Erb-Marschallen, sich an den Ort des Reichs-Tages zu verfügen, dem neuen Stand oder dessen Bevollmächtigten zur Introduction ansagen zu lassen, auch solche selbst zu verrichten; Welches dann, auf des Directorii Geheiß, mittelst Abholung des neuen Standes oder dessen Bevollmächtigtens aus einem Neben-Zimmer, Einführung in das Collegium und Anweisung des Platzes (darinn, vermöge Fürstlichen Conclusi vom Jahr 1641. auf das Alter der Standes-Erhebung gesehen werden solte, welches jedoch, wenigstens zuweilen, nicht beobachtet wird,) so dann die darauf folgende Dancksag- und Glückwünschung verrichtet wird. Daß bey eines Grafens Introduction was weiteres vorgehe, als daß, wann die Reception vorhero in Richtigkeit gestellet worden, der Gesandte desjenigen Reichs-Gräflichen Collegii, worein der neue Graf aufgenommen worden, die Anzeige der Reception auf die Grafen-Banck öffentlich in dem Reichs-Fürsten-Rath zum Protocoll gibt, (a) habe ich nicht gelesen.

§. 13.

Zuweilen wird die ohnmittelbahre Begüterung nachgesehen.

Es ist aber bey dieser Materie noch weiters zu erinnern: 1. Daß schon mehrmalen

R 2

§. 12. (a) v. Monathl. Staats-Spiegel 1704. Nov. p. 35.

malen darinnen mit einem neuen Reichs-Stand dispensiret worden ist, daß man ihne zu Sitz und Stimme zugelassen hat, ohnerachtet er keine ohnmittelbahre oder doch lauter bereits schon einem anderen Corpori z. E. dem Grafen-Stand, oder der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft, verhafftete Reichs-Güter besessen, (a) jedoch pflegt allemal dabey vorbehalten zu werden, daß dieses küufftig von niemand zu einiger Folge oder Præjudiz angezogen werden, der neue Stand sich, so bald möglich mit ohnmittelbahren Gütern versehen, oder dieses Sitz und Stimme-Recht seinen Erben nicht zu gutem kommen solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbahren Fürsten-mäßigen Reichs-Gütern versehen und dann, daß inskünfftige, ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, und insonderheit erstgemeldeter Begüterung, keiner zugelassen werden solle (b), doch wird zuweilen auch unter eben diesen Bedingnissen dieses Sitz- und Stimm-Recht dannoch wieder auf ein oder anderen Erben prorogirt. Man hat auch Exempel, daß ein solcher

§. 13. (a) Doch hat der Reichs-Hof-Rath in causis der Reichs-Ritterschafften contra Rechberg, Lymburg-Styrum und Giech gesprochen, daß solche Güter nach wie vor dem Ritter-Corpori collectabel verbleiben und mit keinen Reichs- oder Crayß-Præstandis beleget werden sollen.

(b) Vid. e. gr. R. Absch. de 1654. §. 197.

solcher mit keinen ohnmittelbahren Gütern versehener Stand, diesen Anstand zu heben und seine Annahm zu beförderen, bey einem Crayß ein so starckes Capital angeleget hat, daß von denen Zinsen allen Falls des Jahrs 200. Römer-Monathe, nach dem Lobkowitzischen Anschlag gerechnet, hätten bestritten werden können.

§. 14.

Es werden nicht eben Reichs-Lehen, wohl aber diß erfordert, daß einer die Güter Jure pleno besitze.

2. Es ist gantz richtig, daß nicht eben Reichs-Lehen erforderet werden, sondern auch Allodia oder eigenthümliche Güter genugsam seynd, wann sie nur ohnmittelbahr und standesmäßig seynd. Hingegen wird 3. nothwendig requirirt, daß der, so wegen eines Fürstenthums (ohne Zweiffel so auch wegen einer Grafschafft 2c.) Sitz und Stimme verlanget, dieselbige jure proprio & pleno Territoriali besitzen muß, (a) dahero es nicht angehet, wann etwa zwey, sie seyen nun aus einem Hauß, oder Fremde, sich mit einander vergleichen wollten, daß der eine das Land besitzen, der andere aber Sitz und Stimme davon führen sollte, wiewohl doch auch hier sich ein, alleine mit besonderen Umständen begleitetes, Exempel an dem Braun-

§. 14. (a) Vid. Reichs-Fürsten-Raths-Conclusum vom 26. Apr. 1715. ap. PFEFFINGERUM in Vitriar. illustrat. Tom. II. Lib. I. Tit. 16. § 30. not. g. p. 38. Staats-Cantzl. Tom. 26. Cap. II.

schweig-Grubenhagischen Voto eine Zeitlang gefunden hat.

§. 15.

Es können auch Reichs-Affter-Lehen seyn.

4. Wird eben nicht nothwendig erforderet, daß der, so ein ohnmittelbahres Reichs-Lehenbahres Fürstenthum, 2c. besitzet, selbiges auch ohnmittelbahr von dem Kayser und Reich zu Lehen nehmen müsse, wann er in Ansehung desselben suchet ein Reichs-Stand zu werden, sondern es kan auch wohl ein Reichs-Affter-Lehen seyn, das ist, es gehet wohl an, daß es ein anderer Stand des Reichs ohnmittelbahr von dem Kayser und Reich, er, Candidatus, aber von jenem Stand zu Lehen empfange, wann er es nur anderst mit der völligen Landes-Hoheit besitzet und nicht als ein Vasall zugleich des anderen Landsaß und Unterthan wird.

§. 16.

Ob das Sitz- und Stimm-Recht dem Lehen oder Allodio anhange?

5. Wann die Familie eines alten Reichs-Standes, der so wohl viele Reichs-Lehen, als auch viele eigenthümliche Güter besessen hat, ausstirbt und ungewiß ist: ob er Sitz und Stimme in Ansehung der ersten oder der anderen gehabt habe? so fragt es sich: wie es mit diesem Reichs-Voto gehe und: ob selbiges denen Lehens-Nachfolgern, oder Eigenthums-Erben, oder beeden zugleich, zufalle? Alle

drey

drey Meynungen haben ihre Anhänger und Gründe, der Fränckische Crayß und das Reichs-Gräflich-Fränckische Collegium haben indessen in dem Limburgischen Fall sich vor die Eigenthums-Erben erkläret, dagegen sich aber der König in Preussen, als Lehens-Nachfolger, beschweret hat. (a)

§. 17.

Ob der Person oder dem Land?

6. Daß das Recht, Sitz- und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen zu führen, dem Land und nicht der Person (ausser bey denen, welche per dispensationem ohne ohnmittelbahre Güter zugelassen werden,) anklebe, obwohlen es freylich durch den Besitzer des Landes geführet und verwaltet, auch regulariter ein Votum zu dem Corpore gerechnet wird, dessen Religion der Landes-Herr beypflichtet, ohnerachtet das Land anderer Religion ist, ist daraus klar, weilen sothanes Recht bey Absterben einer Familie oder durch Kauff auch auf deren Erben, so sonsten dem Stand und ihrer Person nach nicht fähig darzu seynd, (dahero auch nur Güter-Innhaber genennet werden,) fället und von ihnen ausgeübet wird, z. E. wann ein Fürstenthum an einen Grafen, eine Graf- oder Herrschafft an einen Prälaten erwächst, ferner, weilen offt seine Person in Ansehung mehrerer Länder

§. 16. (a) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 38. p. 313. Tom. 39. p. 585.

auch das Recht zerschiedene Stimmen zu führen hat und weilen das Sitz und Stimm-Recht nur von denen Regierenden Herren, nicht aber auch ihren anderen Geschwistrigten oder Vettern, ausgeübet wird, hingegen sede vacante die Dom-Capitul das Votum dannoch fortführen, nicht zu gedencken, daß, wie wir schon gehöret, heut zu Tag niemand ohne ohnmittelbahre Güter zu der Reichs-Standschafft gelangen solle. (a)

§. 18.

Nicht alle Crayß-Stände seynd auch Reichs-Stände.

7. Nicht ein jeder Crayß-Stand ist deßwegen auch ein Reichs-Stand, sondern es gibt Fürsten, z. E. Pfaltz-Sultzbach, in specie aber viele Grafen, welche zwar auf Crayß-Tägen Sitz und Stimme haben, nicht aber auch auf dem Reichs-Tag; ingleichem hat etwa ein Fürst auf Crayß-Tägen Sitz und Stimme auf der Reichs-Fürsten-auf dem Reichs-Tag aber nur auf der Grafen-Banck. (a)

§. 19.

Es giebt einige Stände, welche würcklich weder Sitz noch Stimme haben.

Zum Beschluß ist hiebey noch zu erinnern, daß es in Teutschland auch Fürsten giebt, welche würcklich auf dem Reichs-Tag weder eigene Sitz noch Stimme, noch auch an einem Voto curiato Theil haben und doch ohnfehlbar der übrigen Gerecht-

§. 17. (a) Add. das §. 14. allegirte Fürsten-Raths-Conclusum.

§. 18. (a) Siehe oben §. 7.

rechtsamen derer Stånde des Reiches geniessen, z. E. die die Hertzoge zu Jůlich, Cleve, ꝛc. vorstellende Stånde, ehemals der Fůrst zu Oettingen; ꝛc. dieses pflegt zu geschehen, entweder wann ein solcher Fůrst noch keine eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Fůrsten-Rath erhalten kan und doch auch mit dem Reichs-Gråflichen Collegio, worinn er vorhero gestanden, nichts mehr zu thun haben will, dergleichen Fůrst, weilen, wann er nur wolte, er an einem Reichs-Gråflichen Voto curiato Theil haben kőnnte und also wenigstens potentia ein wůrcklicher Reichs-Stand ist, ohne Zweiffel der Freyheiten eines Reichs-Standes fåhig ist: oder es kan sich oben bemerckter Fall auch zutragen, wann ůber der Erbschafft eines solchen Standes gestritten wird, weme sie gebůhre? und indessen, biß zu der Sache Ausgang, der offt nicht nur 100. Jahr anstehet, allerhand Ungelegenheit vorzukommen, die strittige Stimme suspendiret wird.

Zweytes Capitel.

Von denen Eintheilungen derer Reichs-Stånde.

§. 1.

Die Stånde des Reichs werden zerschiedentlich eingetheilet, als 1. in An- Verschiedene Eintheilungen der Reichs-Stånde.

Ansehung der Religion in zwey Corpora, nemlich das Corpus der Catholischen (a) und das Corpus der Evangelischen oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten Stände, (b) 2. in Ansehung des Standes überhaupt in Geistliche (c) und Weltliche (d) Stände, 3. in Ansehung der unterschiedlichen Würdigkeit des Standes in drey Collegia, nemlich das Chur-Fürstliche, (e) das Fürstliche, (f) in welchem auch die Prälaten, (g) Grafen und und Herren (h) mit sitzen, und das Reichs-Städtische (i), oder auch 4. in fünff Classen, nemlich der Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren und der Reichs-Städte, welche Classen alle wieder andere Eintheilungen leiden, wovon aber an einem anderen Ort sich füglicher wird reden lassen.

§. 2.

Von der Eintheilung in die, welche supremadum haben und nicht.

Einige machen auch einen Unterschied zwischen denen Ständen, welche Supremadum (a) oder Potentatum (b) haben oder nicht,

§. 1. (a) Conf. seq. Cap. 3.
(b) Vid. seq. Cap. 4.
(c) Add. Cap. 5.
(d) Jung. Cap. 6.
(e) Vid. Cap. 8.
(f) Vid. Cap. 10.
(g) Vid. Cap. 11.
(h) Vid. Cap. 12.
(i) Vid. Cap. 13.
§. 2. (a) v. FÜRSTENERIUS oder LEIBNITZ de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imperii.
(b) LYNCKER de Potentatu.

nicht, oder deutlicher zu reden, zwischen denen mächtigen und nicht so mächtigen Ständen des Reichs. Alleine, ob zwar nicht ohne ist, daß jene bey auswärtigen Staaten freylich manchmalen in grösserem Ansehen stehen und mehr bey denen Staats-Sachen von Europa zu sagen haben, als diese, dahero auch vor diesen etwa ein oder anderes in dem Ceremoniel zum Voraus erhalten, auch wohl an Seiten des Kaysers und Reichs säuberlicher mit ihnen verfahren wird und, denen Reguln der Klugheit nach, gemeiniglich die gelindere Wege vor denen strengen gegen sie ergriffen werden, so hat doch im übrigen diese Eintheilung, von deren auch die Reichs-Gesetze nichts wissen, in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs von Rechtswegen keinen Nutzen, sondern jeder Stand als Stand, oder als Mitglied dieses oder jenes Collegii, hat nicht mehr oder weniger Gerechtsamen, als ein anderer resp. Stand, oder als ein anderes Mitglied seines Collegii, er seye mächtiger oder ohnmächtiger als wie dieses. Doch lässet es sich in der Praxi nach und nach in manchem fast anderst an.

Drit-

Drittes Capitel.

Von dem Corpore derer Catholischen Stände des Reichs.

§. un.

Die Catholische Stände des Reichs machen zwar ein eigenes und mächtiges Corpus derer Reichs-Stände aus, ihre Gesandte halten auch zuweilen in einem Closter zu Regenspurg Zusammenkünffte und gemeinschafftliche Berathschlagungen über die ihre Religion und die derselben zugethane Stände betreffende Vorfallenheiten, erlassen gemeinschafftliche Schreiben an den Kayser, Pabst, 2c. oder fassen sonsten Schlüsse ab; es scheinet aber nicht, daß es eine gewisse eigene und richtige Verfassung habe. Chur-Mainz führet dabey das Directorium.

Viertes Capitel.

Von dem Corpore der Evangelischen Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Die Evangelische Stände (a) werden sonst auch die der Augspurgischen Confession Zugethane, oder Verwandte, oder Protestirende (weil sie wider den ihrer Religion gefährlichen Reichs-Abschied vom Jahr 1529. protestiret haben,) benahmset und theilen sich zwar in die besonders so genannte Evangelische, (oder Lutheraner, welchen Nahmen aber man nicht gerne gebrauchet,) und die Evangelisch-Reformirte (b) (so man ehedessen auch viel Calvinisten oder Zwinglianer, 2c. genannt, welche Benennungen sie aber nicht leiden wollen,) indessen kommet doch auch diesen alles das zu statten, was in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen denen Augspurgischen Confessions-Ver-

Der Evangelischen Stände Namen

und Eintheilung.

Rubr. (a) v. TREUER de Comitiis Corporis Evangelici. BOEHMER de Beneficiis Juris Augustanæ Confessionis. ESTORS Delineatio Juris publici Ecclesiastici Protestantium.

§. 1. (a) Deren Religion Evangelica genennet wird in Instr. Pac. art. 10. §. 16. v. HENNIGES in Meditat. ad h. l.

(b) Vid. des Corp. Evangel. nähere Zusammensetz. de 1722.

Verwandten zu gutem ist versehen worden. (c)

§. 2.

Sie machen ein eigen Corpus aus.

Diese beede Arten Evangelischer Stände werden in denen Reichs-Gesetzen für einerley Religion zugethan angesehen, stehen wider die Catholische für Einen Mann und machen so ferne ein eigen und einiges Corpus oder Collegium aus, welches man insgemein das Corpus Evangelicorum nennet, wiewohlen ihnen der Kayser noch vor wenigen Jahren die Benennung und die Qualität eines Corporis dispitirlich machen, oder sie doch nur abusive dafür halten wollen; wogegen sich aber ermeldte Evangelische Stände sehr beschweret und beedes behauptet haben.

§. 3.

Dessen Zusammenkünffte.

Die Verfassung dieses Corporis äussert sich aus denen Zusammenkünfften, welche sie, wann sie auf Reichs-Tägen geschehen, selbsten mit dem Namen einer Conferenz belegen und welche von einigen ebenfalls entweder überhaupt, oder doch in so ferne, als darinn vorläuffig von Sachen gehandelt wird, welche für den gantzen Reichs-Convent gehören, für unerlaubt angegeben worden seynd, da hingegen die Evangelische deren Rechtmäßigkeit, wie aus

(c) Instr. Pac. art. 7. §. 1. Wahl-Cap. Car. VII. art. 2. §. 3.

aus anderen Gründen und der Catholischen Stände eigenem Exempel, also fürnehmlich aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation dargethan haben, als worinn (a) versehen ist, daß inn- und ausserhalb derer Reichs-Täge denen Reichs-Ständen unverwehrt seyn solle, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordere, entweder circulariter, oder collegialiter, oder sonsten, ungehindert männiglichen, zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 4.

Deren Ort und Zeit.

Diese Zusammenkünffte nun werden entweder währenden Reichs-Tages und an eben dem Ort, wo sich dieser befindet, oder aber ausserhalb des Reichs-Tages, oder wenigstens des Orts, gehalten. Diese letzte beede Arten waren ehedessen auch sehr gewöhnlich, aber jetzo, da wir keinen innerlichen Krieg und einen beständigen Reichs-Tag haben, seynd sie nicht mehr üblich. Jene aber seynd noch im Gang und ist die Abrede genommen worden, daß wochentlich des Sonnabends eine solche Conferenz solte gehalten werden; es hat aber mit dieser Ordnung keinen langen Bestand gehabt. Der Ort der Zusammenkunfft beruhet, wann es ausserhalb Reichs-Tags ist, auf dem Vorschlag des Directorii und Be-

§. 3. (a) art. 13. §. 10.

Bewilligung der fürnehmsten Gliedere; auf dem Reichs-Tag aber ist es entweder das Fürstliche Neben-Zimmer, oder des Directoris, oder eines anderen Gesandten Quartier, oder auch ein sonst beliebiger dritter Ort.

§. 5.

Des Corporis Evangelici Directorium.

Director des Corporis Evangelici ist der Chur-Fürst zu Sachsen. Zwar nachdeme der Chur-Fürst Friedrich August und nachgehends auch sein Chur-Printz, der jetzige Chur-Fürst, sich zu der Catholischen Religion gewendet, hat man zu zweyen malen lang und scharff darüber gestritten: ob man ihnen dieses Directorium dannoch lassen wolle? doch ist es ihnen noch bißanhero verblieben, jedoch also, daß der Chur-Fürst die das Corpus Evangelicorum angehende Sachen, unter Direction des Evangelischen Hertzogen zu Sachsen-Weissfels, allein durch seine der Evangelischen zugethane geheime Räthe besorgen lassen muß. (a)

§. 6.

und Vice-Directorium.

In Abwesenheit eines Chur-Sächsischen Gesandtens schreibet sich dessen Chur-Brandenburg als Vorsitzender zu; da hingegen die meiste Evangelische Stände behaupten; es hasste das Directorium nicht eben

§. 5. (a) v. 5. Fasciculi verschiedener Schrifften über die Frage: ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachsen zu lassen oder nicht?

eben auf dem Vorsitz, sondern es komme auf das freye Belieben und die mehrere Stimmen der Evangelischen Stände an, weme sie es übertragen wollten, wie dann auch Sachsen den von Brandenburg anführenden Besitz in diesem Interims-Directorio nicht eingestehen will, sondern vorgiebt, daß, was Brandenburg gethan, entweder auf vorherigen Auftrag von dem Chur-Sächsischen Gesandten, oder mit anderer, sonderlich der gesammten Sächsischen Häuser, Widerspruch geschehen seye, wie dann auch diese würcklich sich allemal dem Bandenburgischen Interims-Directorio widersetzen. (a)

§. 7.

Die Verrichtungen und Gerechtsamen dieses Directorii bestehen darinn, die an das Corpus einlauffende Sachen anzunehmen, zu erbrechen, denen übrigen Evangelischen Ständen, mittelst öffentlicher Dictirung mitzutheilen, oder auch, wann sie hefftig geschrieben, vorhero zur Abänderung zuruck zu geben, denen anderen Gliedern des Corporis zu denen Conferenzen an-

Des Directorii Verrichtungen und Gerechtsamen.

§. 6. (a) v. Nachricht, wie es auf diesem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos, absente Legato Saxonico, jedesmahls gehalten worden? in den Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 8. Mantiss. 4. &c. und der demselben entgegen gesetzte Bericht de Directorio inter Evangelicos, ibid. Mantiss. 5.

ansagen zu lassen, (welches doch gemeiniglich vorhero, wenigstens mit denen Fürnehmsten, verabredet wird,) in denen Conferenzen selbsten den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammlen, den Schluß zu machen, die Aufsätze zu verfertigen (welche Arbeit doch öffters getheilet, oder anderen überlassen wird, oder doch von anderen Materialien darzu hergegeben werden) die Besieglung zu besorgen, die besiegelte Schreiben zu verschicken, die Vorstellungs-Schreiben an den Kayser demselben überreichen und die Bescheide darauf treiben zu lassen, des Corporis Archiv aufzubehalten, u. d. g.

§. 8.

Was weiter von diesen Zusammenkünfften zu wissen.

In dem Sitzen und Umfragen bey denen Evangelischen Conferentien wird kein Rang beobachtet, ausser daß etwa die Chur-Fürstliche Gesandte zu erst ihre Meynung sagen; so wird auch von keinen Secretarien kein Protocoll geführet, sondern jeder Gesandter merckt sich selbst an, was er nöthig zu seyn erachtet. Bey der Sieglung der Schreiben hingegen, welche Namens des Corporis abgelassen werden, wird der Rang pünctlich in acht genommen, doch werden sie nur nomine collectivo, oder: Namens der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu dem Reichs-Tag bevollmächtigten Räthe, Botschaffter und Gesandten, unterschrieben,

aber ein Schema oder Verzeichnüß derer Stände, in welcher Namen das Schreiben gesiegelt worden und in was für Ordnung es geschehen, beygelegt.

§. 9.

Materien, so darinn fürkommen.

Die Materien, wovon bey offtgemeldeten Conferentien gehandelt wird, seynd alle Sachen, welche das Evangelische Religions-Wesen in dem Reich mittelbahr oder ohnmittelbahr betreffen und entweder von ein oder anderem Stand und Glied des Reichs selbsten bey dem Corpore anhängig gemacht, oder welche von dem Directorio oder anderen Ständen dafür angesehen werden, daß es die Nothdurfft erfordere, sich derselbigen ex officio und unersucht anzunehmen. Sonderheitlich wird auch darinn in vorgängige Uberlegung gezogen, was an den gantzen Reichs-Convent gebracht wird, wobey die Evangelische Stände und Glieder des Reichs interessirt seynd und werden in diesen Conferentien die etwa nöthig befindende gemeinschafftliche Vota derer gesammten Evangelischen Stände verabredet und aufgesetzet.

§. 10.

Ob und wann die mehrere Stimmen gelten?

Ob und in was für Fällen die mehrere Stimmen bey denen Zusammenkünfften derer Evangelischen gelten? ist so ausgemacht nicht. Insgemein hält man dafür,

daß, wann ein Stand bey einer Sache ins besondere interessiret seye, alsdann keine Mehrheit der Stimmen, sondern nur die gütliche Vergleichung statt finde, hingegen jene Platz greiffe, wann eine Sache keinen Stand ins besondere, sondern alle und das gesammte Evangelische Wesen gleich angehe. Jedoch ist besonders darüber ein wichtiger Stritt entstanden: ob, wann von einer Sache gerathschlaget wird, welche hernach auch bey dem gantzen Reich in Uberlegung kommt und durch die mehrere Stimmen ein gemeinschafftliches Votum beliebet und verabredet wird, die einer anderen Meynung beypflichtende wenigere Evangelische Stände ihre Gedancken in denen Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes haben die Catholische und einige Evangelische, dieses aber die meiste Evangelische Stände behauptet.

§. 11.

Würckung der Evangelischen Vorstellungen an den Kayser.

Wann die Evangelische sich gegen die Reichs-Gesetze beschweret zu seyn erachten, solle der Kayser sich auf ihre an ihne samt oder sonders thuende Vorstellungen ohne allen Anstand denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß entschliessen, solche Entschliessung auch ihnen zu wissen thun und sie ungesäumt zum würcklichen Vollzug bringen. (a)

§. 12.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 11.

§. 12.

Ob sich ein Glied von dem Corpore trennen könne?

Ubrigens ist das Corpus Evangelicum kein solcher gestalten geschlossenes Collegium, daß einer, der es einmal mit demselben gehalten hat, nothwendig darbey verbleiben muß, sondern, wie die Evangelische Stände sich aus freyem Belieben und ohne eine formliche Union zusammen begeben haben und indessen beysammen geblieben sind, also stehet auch einem jeden Stand, nicht nur, wann er die Religion ändert, sondern auch ohne dieses, frey, sich nach Belieben auf eine Zeitlang, oder in einzelen Sachen, oder auch für beständig, von dem Corpore zu trennen und an dessen Vornehmen Theil zu nehmen oder nicht, wie dann auch von denen beeden ersten, sonderlich aber dem anderen Fall, viele Exempel vorhanden seynd. Noch weniger kan ein Stand, der vorhin zu denen Evangelischen Conferentien zugelassen worden ist, wann das Corpus ihne wegen veränderter Religion, oder aus anderen wichtigen Ursachen, ausschliesset, mit Recht behaupten, daß er dannoch, wider des Corporis Willen, zu dessen Conferentien zugelassen werden müsse.

§. 13.

Nähere Vereinigung der Evangelischen und

Auch ist noch zu erinneren, daß im Jahr 1722. die mehreste Gliedere des Corporis Evangelici sich mit einander verglichen haben,

Evangelisch-Reformirten

ben, in der in denen Reichs-Gesetzen versehenen gemeinsamen Verfassung beständig zu bleiben, einander treu zu meynen, die Controversien in der Religion modest abhandlen zu lassen, so viel jeden Landes und Stadt Verfassung (doch jeden theiles so wohl, als selbst der Privatorum, Rechten, Kirchen und Kirchen-Gefällen, Schulen und Universitäten, Ceremonien-Ubung, Gerechtsamen, Besitz und Forderungen gegen einander oder sonsten unbeschadet und vorbehalten,) leide, einander alles gute würcklich zu thun und zu leisten, zu solchem Ende treulich bey einander zu halten, keine Privat-Absichten zu hegen und sich auf keine Weiß und Wege zu trennen, oder trennen zu lassen, sondern ihre Conservation gesamter Hand auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu beobachten rc. (a) Doch ist die Sache zu keinem rechten Stande gekommen.

§. 14.

Ubrigens sind der Evangelischen symbolische Bücher keinen fiscalischen Processen unterworffen; doch solle in die künfftig neu zu verfertigende nichts anzügliches oder schmähliches einfliessen. (a)

§. 13. (a) Vid. ipsum Conclusum ap. LÜNIG in calce des Haupt-Registers zu dem R. Archiv p. 904. in FABERS Staats-Cantzl. Tom. 41. Cap. 8. n. 1. p. 548. &c.

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. §. 8.

Fünff-

Fünfftes Capitel.

Von denen geistlichen Ständen des Reichs. (a)

§. 1.

Unterschied der geistlichen Reichs-Stände.

Die geistliche Stände des Reichs seynd in Ansehung der Religion Evangelisch oder Catholisch. Bey dem einigen Bißthum Oßnabrück ist dieses etwas besonderes, daß wechsel-weiß das einemal ein Evangelischer, so dann ein Catholischer, darauf wieder ein Evangelischer, u. s. f. erwählet werden muß. (a)

§. 2.

Unterschied der Evangelischen geistlichen Stände.

Unter denen Evangelischen seynd 1. in Ansehung der Religion alle Evangelisch-Lutherisch, ausser der Aebbtißin zu Herforden, so Reformirt ist. 2. In Ansehung der geistlichen Würde sind es Bischöffe, als Oßnabrück und Lübeck, oder Aebbtißinnin, als zu Quedlinburg. 2c. 3. In Ansehung der weltlichen Würde Fürsten, als beede Bischöffe oder gefürstete Aebbtißinnin, zu Quedlinburg, Herforden, 2c. 4. In Ansehung des Geschlechts männliche, (die Bischöffe,) und weibliche, (die Abbtißiñin.)

Rubr. (a) v. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Episcopis Ecclesiæ Germanicæ.

§. 1. (a) Instr. Pac. art. 13. §. 1.

§. 3.

Wie sie zu ihrer Würde gelangen?

Sie gelangen allerseits durch die Wahl derer Capitel zu dieser Würde. Ob aber bey dergleichen Wahlen auch ein Unterschied zwischen der Election zu machen seye? daran zweifflen einige; andere aber glauben, daß er bey vorkommenden sich darzu qualificirenden Fällen allerdings auch beobachtet werden müsse; und dieser letzteren Meynung bin ich auch. Doch hat ein Postulirter, der genugsame Stimmen hat, nicht nöthig, bey jemand die Verstattung der Postulation zu suchen.

§. 4.

Eingeschränckte Wahlen zu Oßnabrück,

Doch ist die Wahl eingeschränckt 1. bey dem Hoch-Stifft Oßnabrück, allwo, wann die Reihe an denen Evangelischen ist, allemal ein Printz aus dem Hauß Braunschweig, Hannoverischer, oder, nach deren Abgang, Wolffenbüttelischer Linie, und zwar, so lang noch gebohrne Printzen vorhanden seynd, einer aus diesen, erwählet werden muß. (a) 2. Bey dem Hoch-Stifft Lübeck, allwo, Krafft eines im Jahr 1647. mit dem Dom-Capitul getroffenen Vergleichs 6. Bischöffe nach einander aus dem Hause Holstein-Gottorff gewählet werden sollen, wie dann bereits seit dieser Zeit 5. auf solche Art darzu gelanget seynd. 3. Bey dem Stifft Quedlinburg

Lübeck,

Quedlinburg.

§. 4. (a) Instr. Pac. Osn. art. 13.

linburg darff ohne des Schutz- und Erb-Vogtens Vorwissen keine Abbtißin oder Coadjutorin gewählet werden, ingleichem keine Person, so demselben zuwider wäre, Krafft Vertrags de An. 1574.

§. 5.

Von des Kaysers Gerechtsamen bey dergleichen Wahlen ist schon oben (a) Bericht geschehen. Des Kaysers Rechten dabey.

§. 6.

Auch in denen Evangelischen Stifftern muß bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden, was das Päbstliche Kirchen-Recht erforderet, so ferne solches mit der Evangelischen Religion compatibel ist. In einem Lutherischen Stifft kan kein Reformirter und in einem Reformirten kein Lutherischer postuliret oder erwählet werden. Was sonst bey denen Evangelischen Wahlen zu beobachten?

§. 7.

Wann bey einer Wahl sich das Capitul trennt und kein Theil dem anderen nachgeben will, so glauben einige, es könne die Sache nach Belieben entweder an dem Cammer-Gericht oder an dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht werden; andere aber, denen ich beypflichte, halten es in denen oben (a) bemerckten Fällen für ein Kayserliches Reservat und also allein den Richter, wann die Wahl strittig ist.

S 5 Reichs-

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 13.
§. 7. (a) Cit. §. 13.

Reichs-Hof-Rath für den Richter hierinn, welcher auch im vorig und jetzigen Jahrhundert in denen Lübeckischen und Quedlinburgischen strittigen Wahlen Verordnungen hat ergehen lassen. In denen übrigen Fällen aber scheinet eine gütliche Vermittelung fast der einige practicable Weg zu seyn.

§. 8.

Interims-Regierung.

Die Interims-Regierung wird biß zum Ausgang des Wahl-Streits durch das Dom-Capitul geführt, es wäre dann, daß der Kayser, (wie er in besagten Fällen kan,) provisorie einen der Competenten zum Administratore des Stiffts bestellte.

§. 9.

Freyheiten der Evangelischen geistlichen Ständen.

Die Evangelische geistliche Reichs-Stände haben weder des Kaysers, noch des Pabsts Bestättigung, noch einer Ordination, noch des Pallii vonnöthen, auch leisten sie (ausser dem Kayser den gewöhnlichen Lehen-Eyd und dem Dom-Capitul den Eyd auf die Capitulation,) niemand keinen Eyd, stehen unter keinem resp. Metropolitano oder Bischoff, und geben keine Annaten; wo auch der Pabst oder jemand anderes dergleichen verlangte, solle ihnen durch den weltlichen Arm nicht darzu verholffen werden. Sondern, wann sie sich innerhalb Jahr und Tag von dem Tag ihrer Wahl an (wie sie schuldig seynd,) bey

dem

dem Kayser um die Belehnung mit denen Regalien oder der Landes-Hoheit über ihr Stifft gemeldet haben, muß sie ihnen ohne einige Widerrede ertheilet werden, doch müssen sie schon oben erwähnter massen, ausser dem gewöhnlichen Lehen-Tax, noch die Helffte desselben bezahlen. (a)

§. 10.

Ihre Titul, Sitz und Rang.

Sie müssen beständig den Titul: erwählter oder postulirter Bischoff, 2c. führen; (a) bekommen aber die bey denen Catholischen geistlichen Ständen ihres gleichen übliche Titul und darffen heyrathen, führen sich auch sonst völlig als weltliche Standes-Personen auf. Auf dem Reichs-Tag sitzen die Evangelische Bischöffe auf einer eigenen nemlich der Quer-Banck, werden aber, wann die Reihe der geistlichen Catholischen Fürsten zu Ende ist, wechsel-weiß mit denen Weltlichen, welche nach der Alternation von oben herunter die Ordnung getroffen hat, aufgeruffen. (b)

§. 11.

Unterschied der Catholischen geistlichen Reichs-Stände.

Die Catholische geistliche Reichs-Stände seynd 1. in Ansehung ihrer geistlichen Würde entweder Ertz-Bischöffe, (a) oder

§. 9. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 21. 22.
§. 10. (a) Instr. Pac. l. c. §. 22.
(b) v. WILDVOGEL Diss. de Scamno Comitiorum transverso.
§. 11. (a) Diese seynd Mayntz, Trier, Cölln, Saltzburg und Besançon.

oder Bischöffe, (b) Aebbte, (c) Pröbste, Aebbtißinnin, Primaten und Legati nati des Stuhls zu Rom. Auch werden zu denen geistlichen Reichs-Ständen gezählet der Hoch- und Teutschmeister und zwey Teutsch-Ordens-Land-Commenthure, so dann der Johanniter-Meister oder Groß-Prior des Johanniter-oder Maltheser-Ordens in Teutschland. 2. In Ansehung der weltlichen Würde sind sie resp. Chur-Fürsten, (d) Fürsten, gefürstete resp. Aebbte, Pröbste und Aebbtißinnin (e) und gemeine Aebbte, Pröbste und Aebbtißinnin. (f) 3. In Ansehung des Geschlechts Manns-oder Frauens-Personen.

§. 12.

Von dem Primat in Teutschland.

Wegen des Primats unter denen Ertz- und Bischöffen in Teutschland seynd vielerley Meynungen: einige halten die Ertz-Bischöffe zu Mayntz, Trier und Cölln jeden für einen Primatem, (a) nemlich jeden in einem gewissen Bezirck von Teutschland, andere setzen ihnen Magdeburg und Saltzburg

(b) Deren Anzahl siehe unten Cap. 10. §. 4.
(c) Siehe eben diese Stelle und Cap. 11 §. 2. 3.
(d) Mayntz, Trier, Cölln.
(e) Vid. Cap. 10. §. 4. und Cap. 11. §. 2. 3.
(f) Vid. Cap. 11. §. 2. 3.
§. 12. (a) v. Dn. ZECH de origine, indole, fatis atque Juribus Primatum Germaniæ eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum ad negotia Imperii concursu. Add. mein Chur-Trierisch. Staats-Recht, p. 172. seqq.

burg bey; andere geben nur diese beede dafür aus; andere nur Magdeburg und zwar, wie einige wollen, auch noch jetzo nach dessen Secularisation, (b) (so aber seltsam herauskommt,) andere nur Saltzburg, andere endlich wollen dermalen gar von keinem Primaten in Teutschland wissen. Dermalen führt der Ertz-Bischoff zu Saltzburg diesen Titul. (c) Und unter denen Aebbten führt der zu Fulda den Titul als Primas in Teutschland und Gallien. Des Primats Gerechtsamen bestehen, nach der gemeinen Meynung, wenigstens heutiges Tages bloß in einem Titul und etwa dem Rang vor anderen Ertz-Bischöffen oder Aebbten. Ob sie ehedessen mehrere Gerechtsamen gehabt, darum bekümmern wir uns nicht.

§. 13.

Legati nati des Stuhls zu Rom.

Legatos natos des (Heil.) Stuhls zu Rom schreiben sich der Chur-Fürst zu Cölln und der Ertz-Bischoff von Saltzburg. (a) Sie haben Krafft dieses Tituls in ihren Landen in geistlichen Dingen gewisse Vorrechte vor anderen Ertz-Bischöffen zu geniessen. Diese Würde ist an obige

(b) Vid. LUDEWIG de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi-Episcopatus.

(c) Es laugnen dieses zwar einige; alleine die Sach ist richtig.

§. 13. (a) Die Publicisten pflegen zwar nur dieses letzteren zu gedencken; es ist aber gewiß, daß die erstere seit einiger Zeit sich auch also schreiben.

ge Stiffter also gebunden, daß so bald einer Ertz-Bischoff ist, wird er zugleich auch eo ipso ein solcher Legat, deßwegen heissen sie Legati nati.

§. 14.

Wie die Catholische geistliche Stände zu dieser Würde gelangen?

Die Catholische geistliche Stände gelangen gleichfalls durch die Wahl derer Dom-oder Stiffts-Capitul oder Closter-Convente zu dieser Würde. (a) Doch werden, vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, folgende Fälle hievon ausgenommen: 1. Wann ein Stand des Reichs an dem Päbstlichen Hof selbsten oder, wann er nicht über zwey Tag-Reisen davon entfernet ist, stirbt; 2. Wann einer von dem Pabst abgesetzt wird; 3. Wann der vorige Bischoff, rc. mit Bewilligung des Pabsts ein anderes Bistthum, rc. angenommen hat; 4. Wann eine Wahl aus billigen Ursachen cassirt wird; 5. Wann der Pabst einer Postulation nicht statt gibet; 6. Wann sich einer der auf ihne ausgefallenen Wahl verzeiht; 7. Wann einer ein Cardinal oder Päbstlicher Hof-und-Cantzley-Bedienter wäre. (b) Hierzu kommt noch, Krafft gemeiner Rechten, wann ein Capitel die in dem

§. 14. (a) v. CONRINGII Diss. de Constitutione Episcoporum Germaniæ.

(b) Daß der Pabst die in denen Päbstlichen Monaten (wovon unten,) ledig-werdende Ertz- und Bistthümer oder Prälaturen ersetzen könne, ist ein Irrthum.

dem Jure Canonico zu Fürnehmung der Wahlen gesetzte Zeit der drey Monathe vorbey streichen lässet, ohne die Wahl zu verrichten; es wäre dann aus einer unumgänglichen Nothdurfft die Wahl länger aufgeschoben worden. In allen diesen Fällen nun hat der Pabst die Stellen zu ersetzen; doch muß er eine nach den Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Closters darzu qualificirte Person ernennen. Wiewohl mir von den meisten dieser Fälle Exempel bekannt seynd, daß die Wahl-Gerechtigkeit nicht nur behauptet, sondern auch meines Wissens nicht einmahl angefochten worden ist. Endlich so cessirt auch die Wahl bey dem Johanniter-Meisterthum, als zu welchem allemahl der älteste Commenthur dieses Ordens in Teutschland gelangt.

§. 15.

Unterschied zwischen der Election und Postulation.

Die Wahl geschicht ordentlicher Weise per Electionem, oder per Postulationem. Jenes ist, wann eine Person erwählet wird, deren vermöge der Päbstlichen Kirchen-Rechte nichts in dem Weg stehet; Dieses aber, wann zwar eine Hindernüß vorhanden ist, die aber gehoben werden kan, z. E. wann einer noch nicht dreysig Jahr alt ist, die Ordines noch nicht angenommen hat, schon ein oder

mehr

mehr andere Stiffter, Abbteyen, u. d. g. hat. Ein Eligendus (a) muß wenigstens die mehrere Stimmen des gantzen Capituls haben, ausser, wann er einen Postulandum zum Competenten und dieser nicht über zwey Drittel des gantzen Capituls hätte, dann da seynd auch weniger Stimmen genug; (b) Ein Postulandus aber muß über zwey Drittel des gantzen Collegii haben, wann er einen Competitorem eligibilem hat; ist aber sein Competent auch ein Postulandus, so gelten die mehrere Stimmen, wann es schon nur zwey Drittel oder darunter seynd. So lang von der Postulation dem, der das Bestättigungs-Recht hat, noch nicht Nachricht ertheilt ist, kan das Capitel wieder davon abgehen.

§. 16.

Brevia Eligibilitatis.

Es kommt aber der Pabst denen Candidatis zu einem Ertz-oder Bißthum, öffters vor angehender Wahl mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten, wodurch wegen einer solchen Person dispensirt wird, daß sie eligirt werden möge. Diese Brevia seynd

§. 15. (a) Per scrutinium, welches die gewöhnliche Art ist; dann die per inspirationem vel compromissum seynd wenigstens jetziger Zeit in Teutschland unbekannt.

(b) Ein Exempel hat man an der Chur-Cöllnischen Wahl Joseph Clements.

seynd meistens auf gewisse Stiffter gerichtet und wird manchmalen einer Person mehr als eines, und hinwiederum zuweilen mehreren Personen auf Ein Stifft dergleichen, ertheilt.

§. 17.

Wann sich ein Capitel bey einer Wahl also trennet, daß jeder Theil den von ihme erwählten vor das rechtmäßig erwählte Ober-Haupt hält, so betrifft es entweder ein Ertz- oder Bißthum, oder dem Pabst unmittelbar unterworffene Abbtey oder eine andere Abbtey; in jenen Fällen thut der Pabst, in diesem aber der Bischoff, in dessen Diœces das Closter gehört, den Ausspruch. Von dem Richter einer zwiespaltigen Wahl.

§. 18.

Mit der Interims-Regierung gehet es indessen, wie oben bey denen Evangelischen zu ersehen ist, ausser daß, was dorten dem Kayser, hier dem Pabst zukommt. Interims-Regierung.

§. 19.

Ist aber die Wahl friedlich abgegangen, so muß, wann es ein Ertz-Bischoff, Bischoff oder eximirter (keinem Bischoff unterworffener) Abbt ist, das Dom- oder Stiffts-Capitul oder Convent die Bestättigung bey dem Pabst, der Convent einer nicht eximirten (eines Bischoffs Gericht- Von der Wahl Bestättigung.

barkeit unterworffenen) Abbtey aber bey Diœcesano (d. i. dem Bischoff, unter dessen Sprengel das Closter gehöret,) suchen. Ehe diese Bestättigung erfolget, nennet sich der erwählte nur erwählten oder postulirten Bischoff, kan sich der Jurium ordinis (oder des eigentlichen Bischöfflichen Amts,) nicht anmassen, noch von dem Kayser die Belehnung erhalten; Doch übt er indessen die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus, führt die Landes-Regierung und geniesset aller der resp. Chur-Fürstlich-Fürstlich-oder Prälatischen Würde anhangenden Gerechtsamen. Daß aber ein Erwählter zwar ordentlicher Weise von dem Pabst nothwendig bestättiget werden müsse, doch aber auch von demselben aus bewegenden Ursachen die Wahl cassirt werden könne; ingleichem daß der Pabst einen Postulirten nicht nothwendiger Weise bestättigen müsse, sondern denselben abweisen und alsdann die Stelle selbst ersetzen könne, haben wir schon oben gehört. Jedoch pflegt eines und das andere überaus selten, wiewohl nicht gar niemals, zu geschehen.

§. 20.

Eyd der Treue.

Alle Ertz- und Bischöffe (a) müssen dem Pabst den Eyd der Treue leisten, des-

§. 20. (a) Einige, z. E. BOEHMER in Jur. Eccles. Protest. Tom. 1. p. 360. scheinen zwar der Mey-

dessen Formul (b) anderwärts gelesen werden kan.

§. 21.

Hierauf folget die Consecration, Einseegnung oder Ordination. Die Ertz- und Bischöffe pflegen von dem Pabst Erlaubniß zu erhalten, daß sie es verrichten lassen können, durch wen sie wollen. Ein uneximirter Abbt, ꝛc. wird von seinem Diœcesano, ein eximirter von einem ihm selbst beliebigen Bischoff eingesegnet. Durch diese Consecration erhält ein Bischoff die Jura ordinis oder das völlige Bischöffliche Amt, ein Abbt aber die ihme in geistlichen Sachen zustehende Gewalt. Von der Consecration.

§. 22.

Alle Ertz-Bischöffe, und unter denen Bischöffen die zu Bamberg und Passau, müssen ferner innerhalb 3. Monat nach ihrer Consecration von dem Pabst das Pallium lösen, welches eine schmale Binde von weisser Wolle, mit einigen darein gewürckten Creutzen, ist, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird und fornen herab hanget. Es wird zu Rom mit besonderen Ceremonien verfertiget und nur zu gewissen Zeiten getra- Von dem Pallio.

nung zu seyn, daß nur die Ertz-Bischöffe dergleichen thun müssen; es ist aber gantz richtig, daß auch die Bischöffe darzu gehalten seynd, Vid. LÜNIGS Reichs-Archiv. Tom. 20. unter Würtzburg.

(b) Beym BOEHMER l. c.

tragen. Dieses Pallium muß sehr theuer und wohl mit 25. biß 27000. Gulden bezahlt werden, wiewohl die Teutsche Nation sich wegen Steigerung dessen Taxes schon vor etlich 100. Jahren beschweret hat. Ehe es bezahlt worden ist, kan ein solcher Ertz-oder Bischoff die ihme, als Ertz-Bischoff oder Bischoffen zukommende geistliche Verrichtungen nicht ausben und also auch weder den Kayser salben, noch Bischöffe einsegnen, ꝛc. So viel Ertz- oder Bisthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, so oft muß er ein neues bezahlen, ingleichem wann er von einem Ertz-Bisthum auf ein anderes komt.

§. 23.

Von denen Annaten.

Endlich so müssen alle neuerwählte Ertz- und Bischöffe, wie auch Aebbte (nicht auch die Aebbtißinnin,) von denen Einkünfften, welche ihnen in beeden ersten Jahren verfallen, eine gewisse starcke Summ Geldes, und zwar die Helffte in dem ersten, die andere Helffte aber in dem zweyten Jahr, bezahlen, welches Geld die Annaten genennet werden. Wann jedoch ein solcher Stand innerhalb des ersten Jahres wieder mit Tod abgienge, oder dieser Fall sich in Einem Jahr mehr dann einmal zutrüge, dürfften die Annaten dannoch nicht weiter als Einmal bezahlet werden. Wann auch einem Stifft die Annaten allzuhoch angesetzet

setzet wären, solle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie auf Verlangen Commissarii in partibus von dem Pabst gegeben werden, welche die Sach untersuchen und den Tax, nach Beschaffenheit des Landes, der Zeit und anderer Umstände, einrichten sollen. (a) Es hat sich aber die Teutsche Nation dannoch schon offt beklagt, daß sie mit denen Annaten übernommen und selbige nicht darzu, worzu sie gewidmet seyen, nemlich dem Türcken zum Widerstand, gebraucht würden, dahero auch der Kayser verbunden worden ist, (b) insbesondere diesen Mißbrauch zu verhüten. (c)

§. 24.

In Teutschland geschiehet offt, daß noch bey Lebzeiten eines (zuweilen noch nicht gar alten,) Ertz- oder Bischoffs, rc. meistens auf dessen eigenes Veranlassen, oder doch mit seiner Bewilligung, von dem Dom-Capitul ein Coadjutor erwählet wird: wann nun der Pabst solchen bestätiget, hat er zwar bey des Ertz- oder Bischoffs Lebzeiten (derselbe wäre dann blöden Verstandes, oder trüge es ihme selbsten auf,) in Regierungs- oder geistlichen Sachen nichts zu sagen, folget aber nach jenes Tod gleichbalden völlig im geist- und welt- Von Coadjutoribus.

 lichen

§ 23. (a) Concord. Nat. Germ. §. 4.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 14.
(c) v. LUDEWIG de Jure Annatarum, præsertim Principis Evangelici.

lichen; wann aber der Pabst den Coadjutorem weder bey Lebzeiten des Ertz-oder Bischoffs, noch nach seinem Tod innerhalb einer von dem Dom-Capitul bestimten Zeit bestättiget, hilfft die Coadjutorie nichts zur Succession und das Dom-Capitul schreitet zu einer neuen Wahl.

§. 25.

Subordination der geistlichen Stände des Reichs.

Die Ertz-Bischöffe stehen insgesammt unmittelbar unter dem Pabst; ihre Lande heissen Ertz-Stiffter, die Dom-Kirch eine Metropolitan-Kirch: die Bischöffe aber stehen jeder unter einem Ertz-Bischoff, der deßwegen ihr Metropolitanus, sie aber seine Suffraganei heissen, ausser denen Bischöffen zu Bamberg, Regenspurg und Passau (a), welche auch unmittelbar unter dem Pabst stehen. Ihre Lande werden Hoch-Stiffter genannt; Die Dom-Kirch eine Cathedral-Kirch; der District, so weit sich ihre Bischöffliche Gewalt erstreckt, eine Dioeces. Die Aebbte stehen unter denen Bischöffen, in deren Dioeces sie liegen, es wäre dann ein Closter von dem Pabst dißfalls besonders befreyet, die deßwegen exemt genennet werden. Der Abbt zu Fulda ist nicht nur von der Bischöfflichen Jurisdiction eximirt, sondern behauptet

§. 25. (a) Wegen dessen Exemtion es viele 100. Jahre grosse Schwürigkeiten gesetzet hat. Siehe die Reichs-Famam P. 4. p. 406. P. 7. p. 232.

tet auch, daß ihme über die in seinem Land gelegene Clöster und sonst Bischöffliche Gerechtsamen zukommen, worinn ihme aber der Bischoff zu Würtzburg widerspricht. Die Clöster heissen Stiffter.

§. 26.

Von der geistlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit.

Von der geistlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit ist zum Theil oben (a) geredet worden und das übrige kommt unten (b) für.

§. 27.

Von denen minderjährigen Geistlichen Ständen.

Wann bey denen Catholischen einer zum Bischoff, 2c. postuliret wird, welcher die in denen Päbstlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf sich hat, so wird ihme ein Administrator in spiritualibus gesetzet, welcher seine Stelle, so viel das geistliche Amt betrifft, vertritt und unter seinem Namen versiehet, oder es wird mit ihme dispensirt, doch aber zuweilen jemand zugegeben, dessen Raths er sich bedienen muß. So wird ihme auch, wann er die nach denen Reichs-Gesetzen oder dem Reichs-Herkommen der Landes-Regierung erforderliche Jahre noch nicht zurück geleget hat, von dem Capitul ein Administrator in temporalibus gesetzet, welcher die Landes-Regierung (gemeiniglich mit Zuziehung einiger aus dem Capitel) doch in

§. 26. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 19.
(b) Lib. 7. Cap. 8.

des minderjährigen Namen führet, oder es dispensiret der Pabst abermalen, wiewolen solches Recht billicher dem Kayser zukäme. Bey denen Evangelischen Bischöffen aber wird es mit denen Vormundschafften gehalten, wie bey denen Weltlichen Ständen, wovon hernach. (a)

§. 28.

Ein Geistl. Stand muß nicht Priester seyn.

Es hat aber ein Catholischer Ertz-oder Bischoff nicht nöthig Priester zu werden, sondern es nehmen viele anfänglich nur die quatuor Ordines minores an oder behalten selbige wohl viele Jahre, ja ihr Lebenlang, allein, um allen Falls, wann sie wegen Zusammengehung ihrer Familie, bey anfallenden Landen oder aus anderen Ursachen sich entschliessen solten, den Geistlichen Stand wieder mit dem Weltlichen zu vertauschen, selbiges annoch thun zu können, als welches nicht mehr geschehen kan, wann einer einmal Priester worden ist.

§. 29.

Von dem resp. Fürsten-Stand und Reichs-Standschafft der ohnmittelbahren Geistlichen in Teutschland.

Alle ohnmittelbahre Ertz-und Bischöffe in Teutschland seynd, wie wir oben (a) gehöret, zugleich auch Chur-oder doch Fürsten, unter denen Aebbten und Aebbtißinnin führen auch viele den Fürstlichen Titul und theils Aebbte haben so gar auch ihre eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-

Für-

§. 27. (a) Cap. seq.
§. 29. (a) §. 2. 11.

Fürsten-Rath. Insgemein aber seynd alle ohnmittelbahre Ertz- und Bischöffe, wie auch Aebbte und Aebbtißinnin, (etliche gar wenige von beeden letzteren Gattungen ausgenommen,) Stände des Reichs und haben als solche in ihren Landen und Gebieten, gleich denen Weltlichen Ständen, alle Landes-Hoheit auszuüben.

§. 30.

Ein geistlicher Stand kan über seine Verlasenschafft disponiren.

Was ein Teutscher Ertz-oder Bischoff von seinen Einkünfften erspahret, oder sich dafür an unbeweglichen oder beweglichen Gütern anschaffet, darüber hat er so wohl in seinem Leben frey zu walten, als auch kan er solches nach Belieben durch ein Testament verschaffen und austheilen; wo er aber ohne Testament verstirbt, erben ihne die, welche sonsten nach Ordnung gemeiner Rechten einen ohne Testament dahin gehenden Weltlichen erben.

§. 31.

Wie ferne einem die Religion zu ändern erlaubt seye?

Es stehet ferner zwar allen so wohl Catholisch- als Evangelischen Geistlichen Ständen des Reichs frey, ihre Religion mit einer anderen zu verwechseln, jedoch verliehren sie damit, so bald sie solches thun, ihr Amt und das damit verknüpffte Land und Gebiet und die Capitul oder Convente seynd befugt, zu einer neuen Wahl zu schreiten, (a) welches der Geist-

§. 31. (a) Reichs-Abschied de 1555. §. 18. Instr. Pac. art. 5. §. 15.

liche Vorbehalt genennet wird. (b) Es gibt zwar Leute, welche dieses letzte auch noch jetzo läugnen wollen, es widerspricht ihnen aber der klare Buchstab des Westphälischen Friedens.

§. 32.

Von denen Advocatis derer Stiffter und Clöster.

Viele ohnmittelbahre Stiffter und Clöster haben auch ihre Advocatos oder Vögte, Kasten-Vögte, Schutz- und Schirms-Herren, ꝛc. (a) welche sie theils selbst erwählet haben, theils ihnen von dem Kayser gegeben worden sind, theils sich dieses Recht bey der Stifftung vorbehalten, theils es von anderen Kauff-Tausch-Erbs-Weise, ꝛc. erhalten haben. Einige seynd wiederrufflich, andere nicht, einige gehen von dem Kayser oder denen Stifftern selbst zu Lehen, andere seynd ein Eigenthum, ꝛc. Worinn nun so wohl die Pflichten, als auch die Gerechtsamen, dergleichen Advocatorum bestehen, ist eine eben so wichtige als gestrittene und theils unlautere Sache. So viel ist richtig, daß der Advocat sein Stifft oder Closter wider unbillichen Gewalt schützen und schirmen solle, entweder umsonst, oder um ein gewisses beständ-

(b) v. SCHRECKENFELS de bonorum Ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentia respectu Reservati Ecclesiastici.

§. 32. (a) v. GOEBEL & MAGER de Advocatia armata. PAULLINI de Advocatis Monasticis. RECHENBERG de Advocatis & Advocatiis Germanicis.

ständiges oder ein unbeständiges nach denen Umständen proportionirtes Honorarium; ausser diesem wollen einige, sonderlich viele Stiffter, dem Advocato, wann nichts weiters ins besondere und ausdrücklich ausbedungen und versprochen worden ist, kein weiteres Recht oder Gewalt einraumen, andere aber schreiben denenselben auch zu die Criminal - Jurisdiction, andere die Civil - Jurisdiction, andere beedes, andere auch die Obsicht auf die Verwaltung der Stiffts - Güter und Einkünffte, andere wollen dieses nur denen Kasten-Vögten und nicht auch denen anderen Vögten zulegen, andere schreiben ferner denen Vögten, oder andere nur denen Kasten - Vögten, zu die Obsicht auf das Leben und Wandel der Stiffts - oder Closters-Personen, nebst dem Recht, sie zu bestraffen, ihnen Ordnungen fürzuschreiben, u. d. g. Andere behaupten gar, daß die Vogtey, oder doch die Kasten-Vogtey, nichts anderes als die völlige Landes-Hoheit seye. Endlich so vermeynen noch andere, daß man nicht überhaupt etwas gewisses sagen könne, oder solche Vogteyen und Kasten-Vogteyen einerley Gattung seyen, sondern es komme forderist bey jedem Stifft oder Closter auf die Vergliche und das besondere Herkommen, sodann auf das allgemeine Herkommen selbigen Landes oder Gegend an. In

Praxi

Praxi trifft man würcklich vielerley Arten solcher Advocatorum an und hat der eine mehr, der andere weniger Gerechsamen; je mächtiger aber der Advocat ist, je gefährlicher siehet es gemeiniglich um des Stiffts oder Closters Gerechtsamen aus, dahero sich auch viel Stiffter durch Geld, gute Worte oder auf andere Art von ihren Advocaten losgemacht haben.

§. 33.

Der Stiffter Erb-Beamte.

Alle Geistliche Reichs-Fürsten und gefürstete Aebbte, wie auch Aebbtißinin, pflegen gewisse Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche oder Adeliche Familien mit ihres Stiffts Erb-Cammerer-Truchseß-Schencken-und Marschall-oder auch noch anderen Aemtern zu belehnen und ist sonderlich zu mercken, daß bey Hoch-Stifft Bamberg die 4. alte weltliche Chur-Fürsten eben die Aemter versehen, wie bey dem Kayser. (a) Doch pflegen vornehme Familien es wieder an andere niedrige Familien als ein Affter-Lehen zu geben und bey denen Solennitäten, wo diese Aemter gebraucht werden, ihre Stellen durch sie versehen zu lassen.

§. 33. (a) v. GÆRTNER de S. R. J. Electorum, inprimis Saxoniæ, feudis & officiis Bambergensibus.

Sechs-

Sechstes Capitel.

Von denen Weltlichen Ständen des Reichs.

§. 1.

Der Weltlichen Stände des Reichs Classen.

Die Weltliche Stände des Reichs seynd, wie wir bereits oben (a) gehöret, ihrem Stand nach auch unterschiedlicher Gattung, nemlich Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren und Reichs-Städte.

§. 2.

Succession.

Die Art der Folge in der Landes-Regierung bey denen Weltlichen Ständen des Reichs ist beedes sowohl in denen Lehenbahren als eigenthumlichen Landen und Gütern unterschiedlich. 1. Erbet sowohl bey denen Chur-Fürsten, (wovon hernach,) als auch sonsten in vielen Fürstlichen und Gräflichen Familien jedesmals nur der Erstgebohrene von der ältesten oder resp. in einer gantzen Linie Land und Leute und die damit verknüpfte Regierung und Reichs-Standschafft gantz allein, welches das Recht der Erstgeburt genennet wird. (a)

Recht der Erstgeburt.

§. 3.

§. 1. (a) Cap. 2. §. 1.

§. 2. (a) v. de LUDOLF de Introductione Juris primogenituræ, de VOIT de Emolumentis Territoriorum, in primis Germaniæ, ex Jure Primogenituræ descendentibus.

§. 3.

Wie es eingeführet werde.

Dieses Recht kan auf zerschiedene Arten eingeführet werden, als durch ein Kayserlich Privilegium, durch Familien-Verträge, durch eine Vätterliche Verordnung bey seinem Leben, oder durch ein Testament, oder Codicill, oder durch ein verjährtes Herkommen.

§. 4.

Ob der Kayser,

Es fragt sich aber dabey: 1. ob und wann der Kayser darein bewilligen oder es bestättigen müsse? Einige meynen, der Kayser müsse nothwendig jederzeit seine Einwilligung darzu geben, so gar, daß auch beschworne Verträge, wodurch dieses Recht eingeführet worden ist, ohne solche nicht gelten; andere meynen, es seye nur nöthig in Ansehung der Reichs-Lehen, so ein solcher Stand also besitze; andere wollen, es seye nur nöthig, wann das Recht der Erstgeburt nicht nur bey dessen, der es eingeführet, Nachkommen, sondern auch bey allen Landes-Nachfolgern, auf welche die Landes-Regierung künfftig fallen möchte, gelten solle, ja, daß in diesem Fall gar des gantzen Reiches Bewilligung darzu vonnöthen seye; noch andere aber halten die Kayserliche Bestättigung überhaupt nicht für nöthig, obwohlen die meiste sie dannoch für rathsam halten; es ist auch sicher, daß, wann jetzo in einer Familie das Recht der Erstgeburt eingeführet wird, jederzeit die Kayserliche Bestättigung darüber gesucht zu werden pflegt.

§. 5.

§. 5.

2. Ist die Frage: Ob und wann die bereits erzeugte Kinder, sonderlich die Söhne eines solchen Standes, ihre Bewilligung zu Einführung des Rechts der Erstgeburt geben müssen? Einige halten dafür, dergleichen Consens seye nöthig, andere aber glauben das Gegentheil. Nach der Praxi müssen zwar die Kinder nothwendig vernommen werden, doch ist ihr Consens nicht nöthig, wann ihnen ein ihrem Stand und ihres Hauses Vermögen proportionirter Unterhalt ausgeworffen wird. (a) Wann um Bestättigung des Rechts der Erstgeburt bey dem Kayser angehalten und die Einwilligung der volljährigen Kinder oder (wo die Töchtern von der Erbfolge ausgeschlossen seynd,) der Söhne nicht beygeleget und zugleich gemeldet wird, was jedes der Nachgebohrenen zu seinem Unterhalt bekommen solle, wird jederzeit denen minderjährigen Kindern von dem Kayser ein Pfleger gesetzt und ein anderer Stand des Reichs, meistens aus selbigem Hauß, zum Commissario verordnet, welcher, nach darzu gegebener genugsamer Bedachtzeit, so wohl die Volljährige, als der minderjährigen Pflegere Erklärung anhöret, die Appanagia und deren richtige Auszahlung, nach Proportion der Lan-

Die Kinder.

§. 5. (a) v. meine Diss. de Legitima S. R. I. Statuum Liberorum utriusque sexus, &c.

Landes-Einkünfften und der Billichkeit, einrichten hilfft, denen Kindern, welche nicht einwilligen wollen, zuspricht und so dann dem Kayser über das Bericht erstattet. Daß nun dieser, wann ein und anderes Kind sich, ohne genugsame Ursach, dannoch beständig widersetzet, dessen ohngeachtet, alsdann die Bestättigung ertheilen könne, ist wohl ziemlich richtig. (a)

§. 6.

und Anverwandte darein bewilligen müssen.

Mit der Verhörung derjenigen Anverwandten, welche zu seiner Zeit ein Recht auf die Landes-Folge haben, hat es, wann nemlich dieses Recht der Erstgeburt auch sie angehen solle, gleiche Beschaffenheit und zwar um so mehrers, als ja, wann die Kinder, über welche ein Vatter doch mehreren Gewalt hat, darüber gehöret werden müssen, denen Anverwandten dieses um so weniger in Zweiffel kan gezogen werden, wie dann auch schwerlich ohne deren Einwilligung solches Recht auch auf sie selbst von dem Kayser wird extendiret werden können.

§. 7.

Unterschiedliche Arten desselben.

Dieses Recht der Erstgeburt wird entweder auf alle Lande gestifftet, oder nur auf gewisse, z. E. die Lehenbahre, u. d. g. welchen Falles in denen übrigen Landen und Gebieten die gesammte Söhne oder (nach Beschaffenheit der Umstände,) auch die

§. 5. (a) Siehe die Reichs-Hof-Raths-Conclusa Tom. 5. P. 931.

die Töchtern succediren und darein theilen. Daß es aber auch auf die Nachfolgere dergestalten erstrecket werden könne, daß alle Lande, welche dieselbe künfftig, es seye auf was Art es will, überkommen würden, auch nur dem Erstgebohrnen zufallen solten, daran ist sehr zu zweifflen.

§. 8.

Was der Erstgebohrne an die Mobilia zu prætendiren habe?

Wie weit sich aber das Recht der Erstgeburt, ausser Land und Leuten, über die bewegliche Verlassenschafft erstrecke, darüber ist schon offt gestritten worden und seynd die Gelehrte nicht alle einerley Meynung. Einige wollen, der Erstgebohrne könne nur an die zu dem Land nothwendig oder zu der Familie beständig gehörige Sachen, z. E. auf das Archiv, die Stamms-Kleinodien, das nothwendige Geschütz in denen Vestungen, u. d. g. Ansprach machen, das übrige aber falle denen gesammten Kindern zu, es wäre dann, daß durch Familien-Verträge, oder auf andere Art, auch dißfalls ein anderes verordnet wäre. Andere meynen, es gehöre dem Erstgebohrnen so viel zum Voraus, als er zu seinem Stand unumgänglich an Meubles nöthig habe. Noch andere endlich sprechen dem Erstgebohrenen allen vorhandenen Schatz, Vorrath an Frucht und Wein, Bibliothequen, Kunst-Kammern, u. d. g. zu. In Praxi wird es unterschiedlich gehalten.

§. 9.

Versorgung der nachgebohrenen Söhne.

Die nachgebohrene Söhne, welche kein eigen Land oder Gebiet samt der darzu gehörigen Landes-Hoheit bekommen, werden überhaupt und insgemein appenagirte oder abgefundene Herren genannt. (a) In neueren Zeiten haben einige einen Unterschied zwischen den appanagiatis oder abgefundenen und denen paragiatis oder abgetheilten Herren machen wollen. Jene sollen seyn, welche nur gewisse Einkünffte zu ihrem Unterhalt, diese aber, welche ein Stück Landes mit oder ohne einen Theil der (doch nicht der völligen,) Landes-Hoheit bekommen; andere haben zwar die Namen fahren lassen, aber die Sache selbst behalten, noch andere aber den gantzen Unterschied verworffen.

§. 10.

Deren unterschiedliche Arten.

Dieses ist unlaugbahr und Reichs-kündig, daß unterschiedliche Arten, die nachgebohrene Söhne der Stände des Reichs zu versorgen, in Teutschland üblich seynd. Z. E. einige bekomen ein gewisses an Geld für alles und alles, nebst der Wohnung an einem Ort, andere Geld und Victualien, und diese entweder in einem gewissen Anschlag, oder eine gewisse Quantität ohne Anschlag, andere bekommen darneben noch ein oder andere Regalien, z. E. das kleine, oder auch mittlere, oder auch grosse Waydwerck,

§. 9. (a) v. MEIERI Corpus Juris Appanagii & Paragii.

werck, entweder in einem gewissen Bezirck, oder zu gewissen Zeiten, oder auf eine gewisse Anzahl, so auch Weyher, Teiche und Seen, u. d. g. andere bekommen einen Theil der Nieder-Gerichtbarkeit, oder doch die Nutzungen davon, andere erhalten die gemeinschafftliche Huldigung, das Recht, eine eigene formliche Cantzley zu halten und etwa noch andere, diese oder jene, mehrere oder wenigere, Stücke der Landes-Hoheit, jedoch so, daß das Hauptwerck davon, samt der Reichs-Standschafft, allein dem Erstgebohrnen und Regierenden Herrn verbleibt. Wann der Regierende und ein solcher nachgebohrner Herr aber mit einander wegen der Regalien oder Gerichtbarbarkeit strittig seynd und die Sache unlauter ist, so hält man insgemein dafür, daß die rechtliche Vermuthung für den Regierenden Herrn seye.

§. 11.

Ob die nachgebohrene Herren, rc. unter des Landes-Herrns Botmäßigkeit stehen?

Ob die in des Regierenden Herrn Land sich befindende nachgebohrene Brüder oder Vettern unter seiner (folglich, wann sie sich in eines anderen Landes-Herrns Gebiet aufhalten, unter dessen) Landes-Hoheit stehen? darüber seynd weder diese mit jenen, noch die Publicisten unter sich eins, indeme viele Regierende Herren es behaupten, die appanagirte aber es laugnen und von denen Rechts-Gelehrten stehen gleichfalls einige auf dieser, andere aber auf der anderen Seiten:

ten: doch lencket sich der Kayserliche Hof mehr auf der nachgebohrenen Herren Seite. (a)

§. 12.

Versorgung der Töchtern.

Denen Töchtern ist der Vatter, oder, da solcher vorher verstirbt, dessen Nachfolger an der Regierung ein denen Familien-Verträgen, oder dem Herkommen der Familie, oder anderen ihres Standes gemässes Heurath-Gut, wann anderst die Einkünffte des Landes es erleiden mögen, zu geben schuldig, und zwar hat es theils Orten der Regent selbst aus seiner Cammer zu bezahlen, an anderen Orten aber müssen es die Land-Stände übernehmen und werden deßwegen die so genannte Fräulein - Steuren ausgeschrieben. Die übrige bey denen Vermählungen derer Stände des Reichs fürfallende Materien wegen der Morgengab, Widerlag des Heurath-Guts, Hand-und Spiel-Gelder, Wittum-Sitzes, u. d. g. werden gemeiniglich jedesmahls vorher verglichen und seynd also darnach zu beurtheilen, in deren Entstehung aber richtet man sich nach dem Herkommen der Familie, oder anderen Familien gleichen Standes, besonders in selbiger Gegend, oder auch nach denen gemeinen Rechten.

§. 13.

Besonders der nachgebohrenen Söhne ihrer.

Ob aber der Regierende Herr, wann es nicht

§. 11. (a) v. de BERGER Jus Appanagiale.

nicht durch Familien-Verträge ausgemacht ist, auch seiner abgetheilten und abgefundenen Vettern Töchtern ein Heurath-Gut zu geben schuldig seye? darüber seynd die Staats-Rechts-Gelehrte nicht einig, indeme es einige bejahen, andere verneinen: doch bekommet dieser Punct, wann auch schon keine ausdrückliche Verträge bey einer Familie deßwegen vorhanden seynd, dannoch meistens aus dem üblichen Herkommen seine abhelffliche Maaß.

§. 14.

Wo das Recht der Erstgeburt nicht eingeführet ist, da kommet es wegen der Landes-Folge forderist auf die Familien-Verträge oder das Herkommen einer Familie an oder endlich auf das allgemeine Herkommen bey denen Weltlichen Reichs-Ständen. Sehen wir jene an, so giebt es zerschiedene Arten der Landes-Folge: Dann entweder erbet der älteste an Jahren von der gantzen Familie, oder einer gewissen Linie, welches ein Seniorat oder Majorat (a) genennt wird, oder es erbt der oder die, welche dem Verstorbenen dem Grad nach am nächsten verwandt gewesen sind, ohne auf die ältere Linie ein Absehen zu machen, welches successio gradualis genannt wird; oder es erben der oder die, so von der dem Verstorbenen am nächsten Verwandten

Unterschiedliche andere Arten der Landes-Folge.

§. 14. (a) v. Comitis de SOLMS Diss. de Majoratu.

Linie herstammen, welches man successionem linealem nennet.

§. 15.

Wann die Landes-Folge auf mehrere zugleich fällt, so theilen sie sich entweder (worauf, wann kein anderes versehen oder in der Familie Herkommens ist, jeder zu dringen befugt ist,) oder sie behalten das Land gemeinschafftlich miteinander.

§. 16.

Besonders der Theilungen.

Die Theilung kan auf zerschiedene Arten geschehen, entweder daß man das Land völlig und gäntzlich zertheilet, also daß fürohin ein Theil mit dem anderen keine Gemeinschafft mehr hat, oder man theilet zwar das Land, behält aber gewisse Sachen, die sich nicht, oder doch nicht wohl, theilen lassen, gemeinschafftlich und zwar so, daß sie entweder der älteste an Jahren, oder der Erstgebohrene in der ältesten Linie, administrirt, oder sie werden von einigen oder allen wechselweiß, oder endlich auch jederzeit von allen gemeinschafftlich, verwaltet.

§. 17.

Was dabey zu beobachten?

Bey allen Theilungen pflegt darauf gesehen zu werden, daß Lande oder Gebiete, welche zusammen gehören, oder gemeinschafftliche Rechte, Freyheiten und dergleichen haben, u. d. g. so viel möglich ohnzertrennt gelassen und denen, welche einen

Theil daran bekommen solten, auf andere Art, nemlich mit anderen Gütern, baar Geld oder Einkünfften aus diesem oder einem anderen Gebiet, Satisfaction dafür gegeben werde. Auch pflegt man darauf zu sehen, welcher Theil diesem oder jenem Interessirten besser gelegen seye, u. d. g. dahero es bey solchen Theilungen meist auf gütliche Einverständniß, oder, wo diese nicht zu erhalten ist, Richterliche Erkänntniß (welche selbst aber offt mehr den Nutzen des Reichs oder des Landes, als die sonst und ausser dergleichen Umständen übliche Rechts- und Billichkeits-Reguln zum Grund setzen muß,) ankommt, auch nicht allemahl gleiche Theile giebet.

§. 18.

Wann aber ein Land unzertheilt behalten wird, so giebt es wiederum zerschiedene Arten dessen Regierung in Teutschland: dann entweder überlassen die gesammte Interessenten die Landes-Regierung einem allein, z. E. dem Aeltesten an Jahren, oder dem Erstgebohrenen der ältesten Linie, 2c. und es werden nur die Einkünffte unter die gesammte Mit-Herren zertheilet, oder sie führen die Regierung Wechsel-weiß von Quartalen oder Jahren, u. d. g. zu Quartalen oder Jahren, oder es führen einige die Regierung zumahl und gemeinschafftlich, andere aber begeben sich derselben, *Unterschiedliche Arten, ein unzertheiltes Land zu regieren.*

oder es wird endlich auch die Regierung von denen gesammten Mit-Herren zugleich, gemeinschafftlich und unter aller Namen geführet, (obwohl doch etwa der Senior, &c. in ein oder anderem einen Vorzug hat,) welchen Falles so dann in vorfallenden Regierungs-Sachen die mehrere Stimmen ordentlicher Weise den Schluß machen. Alles dieses kommt abermals meistens auf gütliche Handlung und die Familien-Verträge oder das Herkommen in einer Familie, u. d. g. an.

§. 19.

Von denen Erb-Verbrüderungen.

Unter denen Weltlichen Ständen des Reichs seynd auch die Erb-Verbrüderungen, (a) (welche mit denen Erb-Vereinigungen, die nur in Zusagung der Freundschafft und Hülffleistungen bestehen, nicht zu vermengen seynd,) üblich, krafft deren zwey oder mehrere Stände, auch ungleichen Standes, sich vergleichen, daß, auf den Abgang des einen männlich-oder auch weiblicher Nachkommen, ihme der andere entweder völlig oder in denen darzu ausgesetzten Landen oder Gütern nachfolgen solle. Die bißhero aufgerichtete seynd zwar in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (b) bestät-

§. 19. (a) v. STREIT de Pacto Confraternitatis inter Nobiles aliosque privatos moribus usitato. CARPZOV & BODINUS de Pacto Confraternitatis Saxonico, Brandenburgico, Hassiaco.
(b) Car. VI. art. 1.

stättiget, doch meynen einige, es seye nur von denen den Reichs-Constitutionibus gemäß errichteten (worein die gewilliget, welche ihren Consens hätten ertheilen müssen, wann das Lehen dem Reich heimgefallen wäre und jemanden von neuem hätte gegeben werden sollen,) zu verstehen, dahero, wann dergleichen Erb-Verbrüderungen über ansehnliche Reichs-Lehen ohne den selbiger Zeit erforderlich geweßten Consens des Kaysers, ꝛc. eingegangen worden wären, selbige deßwegen nicht gültig seyen.

§. 20.

Wie ferne ein Nachfolger in seines Vorfahrens Verbindlichkeit eintrette.

Wie ferne ein Stand des Reichs, welcher dem anderen in der Regierung folget, gehalten seye, seines Vorfahren Verbindlichkeiten zu übernehmen und, Krafft solcher, z. E. die von ihme gemachte Schulden zu bezahlen? u. d. g. darüber wird abermahlen sehr gestritten. (a) Einige wollen den Nachfolger fast gar von aller Verbindlichkeit loß sprechen; andere machen einen Unterschied zwischen dem, was der Vorfahrer als Fürst und Regent gehandelt, gethan oder übernommen hat, z. E. wann er zu des Landes Besten Geld aufgenommen und deme, was er so fern als eine Privat-Person gethan, z. E. wann er Geld für sich zu Bestreitung seiner Plaisirs oder

§. 20. (a) v. BEYER de Obligatione Successoris illustris. de LUDWIG de Obligatione Successoris in Principatus & Clientelas S. R. I. ex facto Decessoris.

anderen eben nicht nöthig oder nützlichen Ausgaben entlehnet hat; zu jenem wollen sie den Nachfolger verbinden, zu diesem aber nicht; wieder andere machen einen Unterschied: ob einer seinem Vorfahren, krafft der Reichs-Gesetze oder Familien-Verträge, rc. nothwendig habe folgen müssen, oder ob der Vorfahrer Macht gehabt hätte, mit dem hinterlassenen Vermögen zu schalten und zu walten, wie er gewollt und also der Nachfolger als sein eigentlicher Erbe anzusehen seye? in jenem Fall halten sie den Nachfolger nicht für verbunden, (wobey doch andere wiederum den schon angeführten Unterschied machen,) wohl aber in diesem; endlich so wollen noch andere den Nachfolger überhaupt ordentlicher Weise durch den Vorfahren verbunden halten. Ubrigens ist auch unter Ständen des Reichs zuweilen üblich, daß die Erben die Erbschafft cum beneficio Inventarii antreten.

§. 21.

Von der Stände des Reichs

Von denen Vormundschafften derer Chur-Fürsten wird, wann wir von diesen handeln, (a) geredet werden. Bey denen übrigen Weltlichen Ständen (b) kommt es

§. 21. (a) seq. Cap. 8. §. 14.
(b) v. COCCEJUS de tutelis Illustrium. LUDEWIGII Differentiæ Juris Romani & Germanici in tutelis, testamentaria & legitima; in tutelis maternis; in fructuum attributione tutelæ usufructuariæ.

es forderist auf die Familien-Verträge an, in deren Entstehung aber kan ein Vatter entweder bey seinen Lebzeiten auf allen Fall deßwegen eine Abrede nehmen oder in seinem Testament Verordnung thun. Und zwar so stehet ihme frey, wem er die Vormundschafft auftragen will: ob einem anderen Stand des Reichs, oder sonst einer hohen oder niedrigen Standes-Person, oder seiner Gemahlin, oder einem Anverwandten? rc. ferner: ob er sie einer Person oder mehreren vertrauen und, wann er mehrere darzu ausersiehet, ob er allen gleichen oder einigen etwas, und wie viel, weiteren Gewalt zulegen, ins besondere, ob er die Vormundschafft der Person und die Verwaltung der Landes-Regierung von einander trennen will? u. d. g. doch hält man insgemein dafür, daß, wann die Regierung an sich auch einer mittelbaren oder niedrigen Standes-Person anvertrauet werden wolle, es zwar geschehen könne, doch daß man derselben Ehren halber noch eine Person hohen Standes zufüge, unter deren Namen alles geschehe und geführet werde. erbettenen,

§. 22.

Wann die Vormundschafft nicht auf diese Art ist bestellet worden, fället solche auf die Legitimos Tutores, oder die nächste Verwandte, welche solchen Falles, denen Reichs-Gesetzen und Herkommen nach, dar- Geblüts,

darzu gezogen werden müssen. Da fragt es sich nun: ob die Mütter deren auch fähig seyen? (a) Man hat Gründe und Exempel, so wohl die ihnen zu statten kommen, als die ihnen zuwider seynd, sonderlich gibt es auch von der letzteren Art, da man zwar der Mutter die Aufsicht über die Auferziehung des Sohnes, die Landes-Regierung aber jemand anderes anvertrauet hat. So dann, wann auch der Mutter die Regierung überlassen wird, pflegt jedannoch solcher gemeiniglich ein Vormundschafftliches Geheimes- oder Regierungs-Collegium an die Seite gesetzet zu werden, ohne welches sie in wichtigen Sachen nichts zu unternehmen befugt ist: auch muß sie sich der Vormundschafft begeben, wann sie zu einer anderen Vermählung schreitet.

§. 23.

und von den Reichs-Gerichten gegebenen Vormundern.

Seynd aber auch keine solche Personen vorhanden, welche von Rechtswegen die Vormundschafft behaupten können, so wird bey dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, (die zuweilen auch ex officio entweder ad certos actus, oder für beständig, Vormündere geben,) um Ernennung eines Vormundes angesucht; nur behaupten einige Stände und Rechts-Gelehrte, daß denen Ständen, welche Reichs-Affter-

§. 22. (a) v. SCHILTERI Institut. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 88. seqq.

Afterlehen, oder mittelbahre Güter in eines anderen Standes Land, besitzen, in Ansehung solcher von dem resp. Lehen-oder Landes-Herrn ein Vormund angesetzet werden müsse oder könne; worinnen ihnen aber dergleichen Stände und andere Rechtsgelehrte so wohl, als auch der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath, widersprechen und auch in diesem Fall die Bevormundung dem Kayser zuschreiben. (a)

§. 24.

Ob deren Bestättigung von dem Kayser nöthig?

Ob es nothwendig seye, daß sich ein Vormunder eines Standes des Reichs Namens des Kaysers von einem der höchsten Reichs-Gerichte bestättigen und zu solchem Ende den Vormundschaffts-Eyd allda ablegen lassen? davon hegen die Rechts-Gelehrte zweyerley Meynungen, obwohlen das letztere bey denen, so von denen höchsten Reichs-Gerichten selbsten angesetzet werden, ohnehin seine Richtigkeit hat. In praxi finden sich Exempel, da dergleichen Bestättigung weder gesucht, noch, daß es geschehen müßte, behauptet worden ist, hingegen finden sich auch, und sonderlich in neueren Zeiten, Exempel, daß der Kayserliche Hof nicht nur es als was nothwendiges angesehen, sondern daß man sich auch von selbsten darum häuffig beworben hat, da-

§. 23. (a) v. Reichs-Fama Tom. 14. p. 152. SPENER de tutela dativa Sub - Vasallorum Imperii.

dahero es wenigstens rathsam ist, ein gleiches zu thun und dadurch besorglichen Ungelegenheiten fürzubiegen.

§. 25.

Von des Vormunds Landes-Regierung

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichs-Standes in eigenem und nicht in des Pfleglings Namen geführet, die Gesetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündiget, die Müntzen unter seinem Bild und Titul geschlagen, u. d. g. doch alles mit dem Beysatz, daß er es als Administrator thue. Was aber die Lands-Einkünffte anbetrifft, so wird zwar öffters dem Vormunder eine gewisse Summ ausgeworffen, mit deren er sich begnügen muß, wann es aber nicht geschiehet, so fragt es sich: ob der Vormund Rechnung thun müsse? und wem der Uberfluß zu gutem komme? Einige wollen alle Vormünder von Stellung der Rechnungen freysprechen, andere nur die Standes-Personen, andere nur die Stammes-Verwandte, andere wollen alle darzu, angehalten wissen, doch nur sie, nicht aber auch ihre Erben, andere hingegen auch diese. So wollen einige den bey geendigter Vormundschafft vorhandenen Uberfluß ebenfalls dem Vormunder, andere dem geweßten Pflegling zusprechen. In praxi wird es in beeden Stücken unterschiedlich gehalten.

und Administration der Landes-Einkünfften.

§. 26.

§. 26.

Endigung der Vormundschafft.

Die Vormundschafft erreichet ihre Endschafft, wann der Minderjährige entweder die Volljährigkeit erlanget, oder aus Kayserlicher Macht für volljährig erkläret wird. (a) Wann jenes bey denen Chur-Fürsten geschehe, wird hernach zu hören seyn. In denen Fürstlich-Sächsischen und einigen andern Häusern wird das Sachsen-Recht beobachtet, vermöge dessen einer nach zurück gelegtem 21sten Jahre volljährig wird, die übrige Weltliche Stände des Reichs aber werden es erst nach hingelegtem 25sten Jahr. Und obwohlen es einige gibt, welche meynen, es könne ein solcher Stand, wann er sich tüchtig darzu befinde, wohl auch vorher, und ohne von dem Kayser das Recht der Volljährigkeit zu suchen, sich der Regieruug unterziehen, so stehen doch diesem viele wichtige Gründe, die gemeine Meynung der Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten und die Praxis in dem Weg. Ob aber durch Familien-Verträge eingeführt werden könne, daß einer vor der in denen gemeinen Rechten bestimmten Zeit volljährig werde? darüber seynd mehr Rechts-Gelehrte unterschiedlicher Meynung und bejahen es einige, einige verneinen es.

Von der Volljährigkeit.

§. 27.

§. 26. (a) v. Lib. 3. Cap. 6. §. 37.

§. 27.

Von der Stånde des Reichs Vermåhlungen.

In denen Vermåhlungen (a) haben zwar die Stånde des Reichs ihren freyen Willen, daß sie eine Person, welche ihnen beliebet, wåhlen kõnnen, es seye inn- oder ausserhalb Reiches und daß sie die Bewilligung des Kaysers nicht darzu vonnõthen haben; jedoch seynd dieselbige, vermõge Reichs-Herkommens, verbunden, sich eine Standes-måßige Gemahlin auszuersehen, wann anderst die Gemahlin und Kinder gleicher Würde theilhafftig werden und resp des Vatters Lande erben sollen. Zwar gibt es Leute, welche meynen, ein solcher Stand kõnne heyrathen, wen er wolle und es erhalte die Gemahlin durch dergleichen Ehe auch ihres Gemahls Stand; alleine diesem widerspricht die Reichs-kündige Praxis. Dieses aber ist mehr unlauter: Was eine Standes-måßige Gemahlin seye? (b) Daß eines Chur-Fürstens oder Fürstens Ehe mit einer Gråfin (deren vier Ahnen wenigstens von Adel gewesen und die nicht nur erst selbst zur Gråfin gemacht worden ist,) eines Grafen aber mit einer alten von Adel nicht unstandesmåßig seye, ist

Von deren Standes- und Unstandes-måßigkeit.

§. 27. (a) v. MYLERI Gamologia Statuum Imperii.

(b) v. COCCEJUS de matrimonio inæquali Personarum illustrium. Von LUDEWIGS Bedencken von Miß-Heurathen, in seiner Erlåuter. der Güld. Bull. Tom. 2. pag. 1359. Reichs-Fama Tom. 6. p. 557. Tom. 12. p. 193.

ist wohl richtig, wiewol einige Grafen es nicht wollen aufkommen lassen; mit einer neuen von Adel dagegen hat es mehrere Schwürigkeit. Ob aber die Vermählung eines Chur-Fürstens oder Fürstens mit einer neuen Gräfin oder alten oder neuen Freyin oder von Adel Standes-mäßig seye? ist fast schwer zu sagen, indeme sich so wohl gerichtliche als aussergerichtliche Exempel finden, so wohl daß sie für Standes-mäßig gehalten worden seynd, als nicht. Eines Fürstens, ja auch Grafens, Ehe aber mit einer Person burgerlichen Standes ist ohne Zweiffel für eine ungleiche Ehe zu halten, ob auch gleich der Gemahlin Vatter ein Graduatus, welche sonsten in denen Reichs-Gesetzen denen von Adel auf gewisse Art gleich gestellet, ja gar vorgezogen werden, gewesen wäre. (c)

§. 28.

Von denen Ehen ad Morganaticam.

Es seynd auch in Teutschland die Vermählungen zur Lincken Hand, oder Matrimonia ad Morganaticam, üblich, da nemlich ein Stand des Reichs sich eine Person ungleichen (zuweilen auch Adelichen,) Standes mit diesem Bedinge (meistens an die lincke Hand, welches aber kein Hauptstück ist,) anvertrauen lässet, daß die aus einer solchen Ehe erzeugte Kinder mit einem niedrigeren, meistens vorhero aus-

(c) add. supr. Lib. 3. Cap. 6. §. 4.

gemachten, Stand und denen ihnen ausgeworffenen Unterhaltungs-Geldern zu frieden seyn sollen. Ob aber, wann Eltern, deren Ehe nicht ungleich wäre, dergleichen einen Verglich eingehen und ihre Kinder also, wenigstens bis zu anfallenden mehreren Landen und Einkünfften, zuruck setzen und ob diese so dann, wann solcher Fall sich ereignet, der Eltern oder Vor-Eltern Stand ohne Anfrage bey dem Kayser und dessen Einwilligung annehmen können? darüber gibt es zerschiedene Meynungen, gleichwie auch darüber: Ob und wann die Stamms-Verwandte oder Expectivirte darein bewilligen müssen?

§. 29.

Von denen aus ungleicher Ehe erzeugten und natürlichen Kindern.

Die aus einer ohnstrittig-notorischen Miß-Heurath eines Standes des Reichs gebohrene Kinder dürffen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaysers und der Interessenten, weder den Namen noch das Wappen ihres Vatters führen, viel weniger bekommen sie dessen Stand oder erben ihne, (a) sondern sie müssen, wann sie anderst nicht, wie gemeiniglich geschiehet, auf der Eltern, oder ihr eigenes, Ansuchen von dem Kayser eine Standes-Erhöhung erhalten, (welche bey Fürsten-Kindern der Grafen- oder auch nur der Freyherrn-oder Adel-Stand, bey Grafen aber der gemeine

§. 29. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 22. §. 4.

ne Adel-Stand zu seyn pfleget, mit ihrer Mutter Stand und einer demselben gemässen Versorgung zufrieden seyn, ob gleich einige Publicisten sich ohne Grund bemühen, das Gegentheil zu behaupten. Denen natürlichen Kindern gebühret bloß ihr Unterhalt, doch werden sie meistens in den Adel-Freyherrn- oder Grafen-Stand versetzet, darffen auch wohl, mit Bewilligung der Interessenten, den Stammes-Namen annehmen, doch ohne Beysetzung der Würde, die der Vater hat.

§. 30.

Von dem Foro eines Reichs-Standes Gemahlin und Kinder.

Ob und wie ferne die Gemahlin und Kinder eines Reiches-Standes unter dessen Bottmäßigkeit stehen? seynd die Gelehrte wieder nicht einig. Dann es gibt welche, die dem Gemahl über seine Gemahlin zwar die einem Ehmann, und über die Kinder die einem Vater, sonst nach denen gemeinen und burgerlichen Rechten in Teutschland zukommende Gewalt beylegen, wiewohl sie, wiederum verschiedener Meynung seyn: wie weit sich solche erstrecke? Andere aber raumen einem solchen Stand die völlige Landesherrliche Gewalt über seine Gemahlin und Kinder, so wohl als über andere seine Unterthanen, ein: von der Praxi lässet sich überhaupt fast nichts gewisses sagen (a)

§. 30. (a) v. SCHOENENS Bedencken: ob eines Regierenden Fürsten und Landes-Herrns Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye?

§. 31.

Von Annehmung an Kindesstatt, derer Stånde des Reichs.

Von dem Annehmen an Kindesstatt ist schon oben (a) geredet worden.

§. 32.

Von der Reichs-Stånde Testamenten.

Ob die Stånde des Reichs in ihren Testamenten an die Regeln des Justiniaeischen Rechts verbunden seyen oder nicht? darůber streiten die Rechts-Gelehrte hefftig; doch pflegen auch diejenige, welche dafůr halten, daß von Rechtswegen die Stånde es nicht nǒthig haben, dannoch, mehrerer Sicherheit willen und, um allem Stritt vorzukommen, einzurathen, daß ein Stand sich lieber darzu bequemen solle.

Siebendes Capitel.

Von denen Reichs-Craisen.

§. 1.

Was ein Craiß seye?

Ein Craiß oder Reichs-Craiß heisset in Teutschland eine gewisse Anzahl unter einer eigenen Verfassung besonders mit einander verbundener und meistens neben einander liegender Stånde des Reichs, oder der aus dieser Landen und Gebieten bestehende Bezirck.

§. 2.

Deren Zahl und Namen.

Dergleichen Craise hatte es Anfangs sechse, hernach zehen; beede seynd durch Kayser Maximilian den I. mit Bewilligung

§. 31. (a) Lib. 3. Cap. 6. §. 24.

gung derer Stände des Reichs, angeordnet worden und heissen 1. der Oesterreichische, 2. Burgundische, 3. Ober- und 4. Nieder-Rheinische, 5. Ober- und 6. Nieder-Sächsische, 7. Schwäbische, 8. Fränckische, 9. Bayrische und 10. Westphälische.

§. 3.

Was jeder Craiß ins besondere für Stände begreiffe? ist hier zu weitläuffig zu erzählen.

Was jeder für Stände begreiffe?

§. 4.

In Ansehung der Religion werden die Craise getheilet in die gantz Catholische, gantz Evangelische und die gemischte. Die gantz Catholische seynd 1. der Oesterreichische und der Burgundische; Die gantz Evangelische 1. Der Ober- und Nieder-Sächsische: Die übrige Craise seynd gemischt. Diese Eintheilung ist sonderlich wegen Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum zu mercken.

Ihre Eintheilung in Ansehung der Religion.

§. 5.

Jeder Craiß hat forderist einen oder mehrere Craiß-Ausschreibende Fürsten und zwar, wo ihrer mehrere seynd, gemeiniglich einen Geistlichen und einen Weltlichen, wiewohlen offt einer mehrere Gerechtsamen hat als der andere, dahero jene in einigen Craisen besonders Directores genennet werden, obschon dieser Name in denen Reichs-Gesetzen allen Craiß-Aus-

Von denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten überhaupt

schreibenden Fürsten beygeleget wird. (a) Ob aber in einem aus beeden Religionen gemischten Craiß der eine Craiß-Ausschreibende Fürst Evangelisch seyn und bey dessen und seiner Evangelischen Linie Abgang oder Religions-Veränderung ein anderer Evangelischer an seine statt erwählet werden müsse? darüber seynd die Catholische und Evangelische nicht einerley Meynung; jene sagen nein, diese ja. (b)

§. 6.

Und insbesondere.

In dem Oesterreichischen Craise ist Ausschreibender Fürst der Ertz-Hertzog von Oesterreich; in dem Burgundischen eben derselbe auch, als Hertzog zu Burgund; in dem Chur-Rheinischen der Chur-Fürst zu Mayntz; in dem Ober-Rheinischen der Bischoff zu Worms und der Chur-Fürst zu Pfaltz, als Pfaltz-Graf zu Simmeren, wiewohl der erstere eigentlich Director ist. In dem Schwäbischen Craiß seynd Ausschreibende Fürsten der Bischoff zu Costantz und der Hertzog zu Würtemberg, welch letzterer aber allein Director ist, darüber er mit jenem schon manchen Stritt, worinn aber der Bischoff allezeit unten gelegen ist, gehabt hat. In dem Fränckischen ist es der Bischoff zu Bamberg und die Marggrafen zu Brandenburg-Bareuth und Onoltz-

§. 5. (a) Mein Costantzisches Staats-Recht p. 13. seqq.
(b) v. HENNIGES Meditat. ad Instr. pac. Specim. 8. Mantiss. 1.

Onoltzbach, jeder drey Jahre, Bamberg hat aber das Directorium. (a) In Bayern seynd es der Chur-Fürst in Bayern und der Ertz-Bischoff zu Saltzburg. In dem Ober-Sächsischen der Churfürst zu Sachsen. In dem Nieder-Sächsischen wechselweis der König in Preussen als Hertzog zu Magdeburg und Chur-Braunschweig als Hertzog zu Bremen, jedesmals drey Jahr, so dann ist Con-Director der älteste Regierende Hertzog zu Braunschweig. In dem Westphälischen Craiß endlich seynd Ausschreibende Fürsten der Bischoff zu Münster (ob ihme gleich sonst Paderborn vorgehet,) und neben ihme wechsel-weise die Chur-Fürsten zu Brandenburg und Pfaltz, als Landes-Nachfolgere derer Hertzoge zu Jülich.

§. 7.

Derer Craiß-Ausschreibenden Fürsten und Craiß-Directorum-Amt bestehet darinn, daß sie resp. alle an den Craiß einlauffende Sachen annehmen und denen anderen Ständen mittheilen, sie zusammen beruffen, die Craiß-Täge dirigiren, die Schlüsse machen, das geschlossene ausfertigen, das Craiß-Archiv aufbehalten, die Craiß-Cantzley bestellen und die Obsicht darüber haben, im Namen des Craises an andere schreiben, Attestata und Testimo- Deren Amt.

 niales

§. 6. (a) vid. Histor. Send-Schreib. vom Craiß-Ausschreib. in Francken.

niales ausstellen, u. d. gl. sonderlich aber, daß sie die wider einen Stand ihres Craises ergangene Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte vollstrecken: doch kommt ihnen, ausser in denen durch die Reichs-Gesetze verstatteten oder krafft solcher von dem Kayser ihnen anbefohlenen, oder sonsten unter denen Craiß-Ständen verglichenen Fällen, über die andere Craiß-Stände keine Bottmäßigkeit oder Hoheit zu.

§. 8.

Von denen Craiß-Obersten.

Ferner sollte nach denen Reichs-Gesetzen, ein jeder Craiß einen Craiß-Hauptmann oder Craiß-Obersten (welche jetzo theils Orten den Titul als General-Feld-Marschalle angenommen,) haben, es ist aber dieses Amt in zerschiedenen Craisen abgegangen und in einigen gar nie keiner gewesen, hingegen auch in dem Ober-Rheinischen Craiß erst kurtz wieder in Gang gebracht worden. (a) Seine Verrichtung bestehet in dem Commando und der Ober-Aufsicht über die Craiß-Miliz und Kriegs-Bereitschafft, alle Unruhe in dem Craiß zu verhüten und zu stillen, fremde Werbungen zu verhüten, die Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte zu vollstrecken, u. d. g. doch haben theils Stücke davon die Craiß-Ausschreib-Aemter an sich gezogen. (b)

§. 8. (a) v. Considerationes über die Wieder-Bestellung des Craiß-Obersten-Amts im Ober-Rheinischen Craiß, in LüNIGS select. Script. illustr. n. 26.

(b) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Proceß. Tom. 2. p. 272. seqq.

§. 9.

§. 9.

Es kan darzu von denen Craiß-Ständen erwählet werden, wer ihnen beliebet, ein Reichs-Stand, oder jemand anderes inn-oder ausserhalb dem Craiß. Nur darüber hat man gestritten: ob es auch ein Geistlicher seyn könne? welches die Weltliche widersprochen, ingleichem: ob es ein auswärtiger, Reichs-Lande besitzender, König seyn könne? welches der Kayser nicht hat leiden wollen. Von dessen Wahl.

§. 10.

Ein Fürst kan dieses Amt durch eine andere Person Namens seiner versehen lassen. Jedem Craiß-Obersten seynd gewisse Stände aus dem Craiß unter dem Namen Zugeordnete (darunter der Fürnehmste Nachgeordneter genennet wird,) zugegeben, ihme mit Rath und That an Hand zu gehen, auch benöthigten Falles seine Stelle zu versehen. Von diesen ist ist kein Zweiffel, daß es sowohl Geist- als Weltliche, ja Reichs-Städte seyn können. (a) Man höret aber in Praxi so wohl von Zu-oder Nachgeordneten wenig oder nichts. Nach-und Zugeordnete.

§. 11.

Die Craise haben ferner unterschiedliche geringere Bedienten, deren einiger Orten mehr, an anderen weniger seynd, als Craiß-Syndicos, Secretarien, Einnehmer, Andere Craiß-Bediente und Zugehörungen.

§. 10. (a) Reichs-Absch. de 1555. §. 56. seqq. Reichs-Absch. de 1576. §. 47. seqq. 120.

Cancellisten, Müntz-Wardein, ꝛc. Ingleichem sollen sie jedesmals und auch in Friedens-Zeiten eine gewisse Anzahl Soldaten auf den Beinen und genugsames Kriegs-Geräthe darzu im Vorrath haben. Endlich so hat ein jeder Craiß sein eigen Archiv, welches der Director verwahret und seine eigene Cassa, darein die Craiß- auch offt die Reichs-Præstanda geliefert werden.

§. 12.

Der Craise Nutzen.

Diese Craise dienen darzu, 1. die innerliche Ruhe und Sicherheit in dem Reich, besonders in jedem Craiß, desto besser zu erhalten, 2. äusserliche feindliche Gewalt desto leichter abzuhalten, 3. die auf den Reichs-Tag gehörige Materien, auch andere das gemeine Beste und Wohl des Reichs, sonderlich des Craises, betreffende Sachen resp. vorher in Uberlegung zu ziehen und auszumachen oder zu veranstalten, 4. die verwilligte Reichs-Hülffen an Mannschafft oder Geld desto richtiger einzutheilen und desto besser zusammen zu bringen, 5. die Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte wider die Reichs-Stände zu exequiren, 6. die Cammer-Gerichts-Assessores zu ernennen, 7. denen Zoll- und Müntz-Unordnungen vorzubiegen oder abzuhelffen, ꝛc.

§. 13.

Associationes.

Diesen Endzweck desto eher zu erhalten, haben von Zeit zu Zeit sich auch mehrere

Craise

Craise auf gewisse Fälle zusammen noch näher verbunden. So seynd sonderlich seither Anfang dieses Jahrhundertes die associirte Craise bekannt, (a) da bald mehrere, bald wenigere, sonderlich aber die gegen Franckreich zu gelegene Craise sich auf eine gewisse Zeit verbunden haben, im Fall ein oder der andere von auswärtiger feindlicher Macht sollte angegriffen werden, einander mit der verglichenen Anzahl an Mannschafft, Geschütz oder Geld zu Hülffe zu kommen, zu gleichem Ende auch in Friedens-Zeiten eine zu Beschützung des Vatterlandes genugsame verglichene Mann- und Kriegs-Geräthschafft zur Vorsorge bereit zu halten. Es kommet hiebey alles auf das Belieben und die Vereinigung der Craise selbsten an.

§. 14.

besonders in Müntz-Sachen.

So seynd auch die in dem Müntz-Wesen und um dessen, folglich des Handels und Wandels, und damit des Staats, Zerfall vorzukommen, oder denen entstandenen Unordnungen abzuhelffen, correspondirende Craise Schwaben, Francken und Bayern bekannt. Eine gleiche Correspondenz in eben diesem Punct haben auch miteinander der Ober- und Nieder-Rheinisch-Westphälische Craiß, wie auch der Ober- und Nieder-Sächsisch- und Westphälische Craiß.

§. 15.

§. 13. (a) v. Dn. KOPP von den associirten Craisen.

§. 15.

Craiß-Täge, allgemeine,

Zu gleichem Ende, um nemlich von des Reichs und Craise Besten zu berathschlagen und die Absicht, warum die Craise angeordnet worden sind, zu erhalten, werden die Craiß-Täge angestellt. (a) Solche seynd entweder allgemeine, da die Craiß ausschreibende Fürsten, oder auch nebst solchen die Craiß-Nach- und Zugeordnete, aller Craise zusammen kommen, wegen ihrer gemeinschafftlichen Sicherheit und dergleichen sie insgesamt betreffenden Sachen sich zu bereden. Solche allgemeine Zusammenkünfften aber geschehen sehr selten und seynd heut zu Tag, da mittelst des immerwährenden Reichs-Tages diese Sachen allda leichter ausgemacht werden können, gar nicht mehr zu vermuthen.

§. 16.

der associirten Craise.

Bekannter, jedoch eben auch nicht häufig, seynd die Associations-Convente der associirten Craise. Selbige pflegen angestellet zu werden, wann das Reich mit einem Krieg in der Nachbarschafft bedrohet zu werden scheinet, oder würcklich darein verwickelt ist. Das Ausschreiben verrichtet gemeiniglich der Chur-Fürst zu Mayntz, nach vorher erlangter Bewilligung der Craise, welche zu dergleichen Zusammenkunfft und Beschickung zuweilen durch den Kayser

§. 15. (a) v. ENGELBRECHT & GOEBEL de Conventibus Circularibus.

Kayser erinneret werden. Nachdeme die Puncten, worüber man sich bereden will, mit dem Ausschreiben zur Zusammenkunfft an jede Craise übersendet worden, pflegen solche vorhero, wann die Noth nicht zu groß, ihre Particular-Convente anzustellen und selbige Puncten in Uberlegung zu ziehen, so dann aber die Beschickung des Associations-Convents denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten zu überlassen.

§. 17.

Die so genannte Müntz-Probations-Täge (a) derer Craise Francken, Schwaben und Bayern werden von dem Bischoff zu Bamberg, nach vorheriger Vernehmung der übrigen Deputirten, und zwar wechselweiß zu Nürnberg, Augspurg und Regenspurg angeordnet, so dann von einigen wenigen für beständig hierzu erwählten Ständen besucht, durch selbige, mittelst der General-Müntz-Wardeine, die neue zum Vorschein gekommene Müntzen ihrem Schrot und Korn nach probirt und deme gemäß beschlossen, was jede Art gelten, oder welche gar in Handel und Wandel nicht angenommen werden sollen. Auch werden andere zu dem Müntz-Wesen gehörige Sachen überlegt, z. E. daß nicht allzuviel Scheid-Müntz geschlagen werde, wie Müntz-Probations-Täge.

§. 17. (a) v. SCHEIDLIN de Conventibus monetalibus S. R. J. trium superiorum correspondentium Circulorum, &c.

wie dem Aufwechseln, Ausführen und Verschmeltzen derer harten Sorten vorzubiegen seyn möchte, u. d. g. Das Beschlossene wird so dann in einen förmlichen Abschied gebracht und allenthalben in diesen Craisen ausgekündigt, gemeiniglich auch die abgewürdigte oder verruffene Sorten zu männiglichs Nachricht in Kupffer gestochen und an öffentlichen Orten angeschlagen. Ehedessen waren diese Convente in gutem Gang, jetzo aber fangen sie an selten zu werden, scheinen auch bey dermalig allgemeinen Zerfall des Müntz-Wesens in gantz Teutschland keinen so grossen Nutzen mehr als ehedessen zu haben, doch sollen sie auch noch nach der jetzigen Wahl-Capitulation (a) wieder hergestellet werden.

§. 18.

Craiß-Täge derer einzelen Craise.

Endlich so halten auch die einzele Craise ihre Convente, ausser, daß solche in einigen Craisen gar niemahls üblich gewesen sind, weilen der gantze Craiß eigentlich nur unter einem einigen Herren stehet und die wenige etwa sich noch zu solchem Craiß bekennende Reichs-Stände mehr pro forma darzu gehören oder doch thun, was jener haben will: Dergleichen Craise seynd der Oesterreichische und Burgundische und in anderen Craisen, als dem Ober- und Nieder-Sächsischen, unterbleiben die Craiß-

§. 17. (a) art. 9. §. 5.

Craiß-Täge wegen einiger innerlichen Verdrießlichkeiten, sonderlich mit oder zwischen denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten. In denen übrigen Craisen aber seynd dergleichen Convente noch immer im Schwang und werden in Friedens-Zeiten meistens jährlich einmal, zu Kriegs-Zeiten auch wohl zweymal oder öffters gehalten. Sie seynd allgemeine, zu welchem alle Stände berufsen werden, oder Ausschuß-Täge, wobey nur gewisse von dem gesammten Craiß darzu verordnete Stände erscheinen.

§. 19.

Sie werden von dem oder denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten nach Belieben ausgeschrieben ohne den Kayser darum befragen zu dörffen, (a) und können die andere Stände sich, ohne besonders erhebliche Ursache, des Erscheinens nicht weigeren. Die Materien, worüber berathschlaget werden solle, (so schon oben (b) berühret worden,) werden dem Ausschreiben mit einverleibt, damit die Stände ihre Gesandte und Abgeordnete darauf instruiren können. Darauf schickt jeder Stand entweder einen eigenen Gesandten oder Abgeordneten zu dem Craiß-Tag ab, oder er gibt einem anderen Mit-Stand Vollmacht. Jene legitimiren sich, nachdem es Herkommens ist, bey dem Craiß-Directore oder bey

§. 19. (a) Wahl-Cap. Car. VII, art. 13. §. 10.
(b) §. 12.

bey beeden Craiß-Ausschreibenden Fürsten und darauf gehen die Berathschlagungē an.

§. 20.

Wo in einem Craiß alle Sorten von dergleichen Ständen vorhanden seynd, pflegen sie sich auf Craiß-Tägen in fünff Bäncke zu theilen, als 1. die Geistliche und 2. Weltliche Fürsten- 3. die Prälaten- 4. die Grafen- und Herren- und 5. die Reichs-Städtische Banck. Die Chur-Fürsten sitzen mit auf der Fürsten-Banck. Jeder Prälat und Graf hat seine eigene Stimme, welche so viel gilt als eine Chur- oder Fürstliche und wird ordentlicher Weise nach denen mehreren Stimmen der Schluß gemacht und zuletzt alle solche Schlüsse in einen Abschied verfasset.

§. 21.

Erinnerungen von denen Craisen insgemein.

Uberhaupt ist noch von denen Craisen zu erinnern 1. daß es auch Reichs-Stände gibt, welche zu keinem Craiß gehören und zwar nicht nur solche, welche ausser denen Craisen liegen, z. E. Böhmen, Mömpelgart, 2c. sondern auch zerschiedene Grafen, gleichwie auch die Reichs-Ritterschafften heut zu Tag eigentlich zu keinem Reichs-Craiß gehören und deren Ritter-Craise gantz andere Gräntzen haben; 2. Daß zuweilen die zu einem Craiß gehörige Lande nicht eben beysammen liegen, z. E. die zu dem Oesterreichischen gehörige; 3. Daß die gesammte Craise keinen gewissen Rang un-

ker sich haben, doch haben sich etliche einer Ordnung dißfalls verglichen; 4. von vielen Craisen ist vieles abgerissen und entweder gar dem Reich entzogen, oder zu anderen Craisen geschlagen worden; (a) 5. Es werden zuweilen Reichs-Stände zu einem Craiß gezählet, welche doch weder darinn noch sonst ohnmittelbahre Lande haben; 6. Wie wir schon oben (b) gehöret, so ist nicht ein jeder Craiß-Stand auch ein Reichs-Stand.

§. 22.

Des Kaysers Pflichten in Ansehung der Craise.

Bey der §. præc. membr. 4. bemerckten Beschaffenheit hat der Kayser versprechen müssen, (a) die Ergäntzung der Reichs-Craise, wann es inmittelst nicht geschehen, zu befördern, ihnen keine von Alters einverleibte Stände und Lande entziehen zu lassen, noch zu gestatten, daß sie sich selbst entziehen, &c. und zu dem Ende denen Craiß-Ausschreibenden Fürsten und, wann es die Nothdurfft erfordere, denen anderen hohen Craiß-Aemtern die würckliche Hand zu bieten, auch nicht zu hinderen, sondern vielmehr daran zu seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet und darinnen beständig erhalten, auch alles das, was in

§. 21. (a) WEBER de turbatis Imperii Circulis. LYNCKER de Redintegratione Circulorum Imp.
(b) Cap. 1. §. 18.
§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 12. §. 1. 2. &c.

der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, denen Reichs-Gerichten dagegen solle nicht gestattet werden, sich in die innere Kriegs-Civil-und Oeconomische Verfassung derer Craise zu mischen, ꝛc. wie dann der Kayser in der Reichs-Executions-und Craiß-Ordnung nichts änderen wolle, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Auch hat der Kayser (b) zugesagt, daß es denen Ständen des Reichs ohnverwehrt seyn solle, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordere, Circulariter ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Achtes Capitel.

Von denen Chur-Fürsten.

§. 1.

Des Chur-Fürstlichen Collegii Glieder.

DAs Chur-Fürstliche Collegium bestehet aus drey Geistlichen und sechs Weltlichen Chur-Fürsten: jene seynd die Ertz-Bischöffe zu Mayntz, zu Trier und Cölln; diese der König in Böhmen, der regierende Hertzog in Bayern,

(b) ibid. art. 13. §. 10.

ern, der erstgebohrene Hertzog zu Sachsen aus der ältesten Linie Albertinischen Stammens, der erstgebohrene Marggraf zu Brandenburg von der ältesten Linie, der erstgebohrene Pfaltz-Graf am Rhein, Rudolphinischer ältester Linie und der erstgebohrene Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, Hanoverischer Linie. (a) Wann aber aus dem Hause Pfaltz, so wohl Rudolphinisch-(welches die Chur-Pfältzische) als Wilhelminischer Linie (welches das Chur-Hauß Bayern ist und mit Pfaltz einerley Ursprung hat,) kein Catholischer Nachfolger an der Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Augspurgischen Confessions-Verwandten gefallen seyn sollte und in gedachtem Hauß diese beede Fälle sich würcklich zugetragen hätten und die Hanoverische Chur-Linie noch stünde, alsdann sollen die Catholische ein Votum supernumerarium bekommen, welches durch den vorsitzenden Catholischen Chur-Fürsten, prævia tamen legitimatione solita, bey allen Reichs-Wahl-Collegial Deputations- und anderen Tägen oder Zusammenkünfften nach ihrem, der übrigen Catholischen Mit-Chur-Fürsten per majora machenden Schluß, oder wie sie sich sonsten untereinander dißfalls vergleichen möchten, geführet werden

§. 1. (a) v. CORTREJUS de Electoratu Nono controverso & Acta publica suppleta & continuata, den 9ten Electorat betr.

den solle, biß entweder die Chur Pfaltz wieder auf einen Catholischen kåme, oder die Hanoverische Chur-Linie abgienge, ꝛc. (b) Auch hat der Kayser Carl VI. darauf angetragen, man möchte die Braunschweigische Chur-Würde eventualiter, nach Abgang der Hanoverischen Linie, auf die Wolffenbüttelische erstrecken, (c) das Reich hat aber noch keinen Schluß darüber abgefasset.

§. 2.

Und übrige Einrichtung.

Die Chur-Fürsten nehmen unter sich den Rang, wie sie oben erzählet worden, ausser daß Trier und Cölln in dem Rang täglich umwechslen, doch votirt Trier jederzeit zu erst. Wann ein Chur-Fürst in Person zugegen ist, sitzet er denen Gesandten aller übrigen Chur-Fürsten auf seinem latere vor, alleine seine Stimm giebt er erst, wann es ihne in der gewöhnlichen Ordnung trifft. (a) Director des Chur-Fürstlichen Collegii ist Chur-Mayntz.

§. 3.

Der Chur-Fürsten Gerechtsamen.

Von der Chur-Fürsten Gerechtsamen bey denen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-

(b) Vid. Conclus. 3. Colleg. S. R. I. de 30. Jun. 1708. und das Kayserl. Ratificat. Commiss. Decret vom 6. Sept. 1708. in SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1513. 1516. &c.

(c) v. Reichs-Fama Tom. 2. p. 499.

§. 2. (a) vid. Vergleich de A. 1653.

nungs-Tägen, auch wegen der Reichs-Ertz-Aemter, ist schon oben (a) geredet worden und von ihren Befugnüssen bey und auf Reichs-Tägen werden wir unten handlen. Die übrige Vorzüge und Rechte der Chur-Fürsten, und zwar in Ansehung des Kaysers, seynd, 1. daß der Kayser denen Geistlichen den Titul: Hochwürdigst und Neven, denen Weltlichen aber den Titul: Durchleuchtigst und Oheim giebt; (b) 2. Daß sie bey ihren Belehnungen frey von den Sporteln seynd; (c) 3. Daß sie Gesandte von dem ersten Rang an den Kayser schicken können, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen, und solle der Kayser unter selbigen an seinem Hof, auch sonsten aller Orten, inn- und ausser dem Reich keinen Unterschied machen, sondern es solle allen und jeden gleiches Tractament, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden; (d) 4. Die erste Verrichtung eines neuerwählten Kaysers solle seyn, daß er denen Chur-Fürsten ihre Freyheiten und Würden bestättige, 2c. (e) Ubrigens sollen alle Privilegia, welche die Kaysere jemanden, es seye wer es wolle und worüber es wolle, ertheilet haben oder er-

1. In Ansehung des Kaysers.

§. 3. (a) Lib. 3. Cap. 1. §. 3. seqq. & Cap. 8. §. 8. seqq.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 2.
(c) Aur. Bull. Tit. 29. §. 1.
(d) Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 21.
(e) Aur. Bull. Tit. 2. §. 8. 9.

ertheilen möchten, die derer Chur-Fürsten Freyheiten, Gerechtsamen, Ehren, Würden oder Landen nachtheilig wären, insbesondere durchaus null und nichtig seyn. (f)

§. 4.

2. Des Reichs.

Von derer Chur-Fürsten Vorzügen in Ansehung der Reichs-Geschäffte ist theils schon oben (a) etwas geredet worden, theils wird in folgendem gantzen Capitel, wie auch unten (b) mit mehrerem davon gehandelt werden.

§. 5.

3. Der höchsten Reichs-Gerichte.

In Ansehung der höchsten Reichs-Gerichten stehet jedem Chur-Fürsten 1. das Recht zu, zwey Cammer-Gerichts-Beysitzere zu præsentiren, (wann nemlich deren Zahl auf 50. fest gestellet ist.) (a) 2. Haben sie alle, so viel ihre Chur- (nicht aber, wie einige wollen, ihre gesammte) Lande betrifft, vermöge der Güldenen Bull, (b) ein unumschränncktes Privilegium de non appellando, wiewohl theils derselben sich dessen nicht bedienet und es erst wieder auf das neue von dem Kayser erlan-

(f) Aur. Bull. Tit. 13. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 5.
§. 4. (a) Lib. 3. Cap. 7. §. 4.
(b) Lib. 7. Cap. 1.
§. 5. (a) Instr. Pac. art. §. 5. 57. Reichs-Abschied de 1654. §. 169.
(b) Tit. 8. & 11.

erlanget haben. Und so haben sich zerschiedene es auch auf viele ihrer anderen Lande erstrecken lassen.

§. 6.

In Ansehung ihrer, der Chur-Fürsten, selbsten und unter sich, ist über das, was schon oben (a) von ihren Vereinigungen gesagt worden ist, zu mercken, daß sie 1. befugt seynd, je zu Zeiten nach Gelegenheit des Heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen zu kommen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, welches auch der Kayser nicht verhinderen, noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen samtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, noch auch verlangen solle, daß es mit seinem Vorwissen und unter seiner Autorität geschehe und seine Gesandten schlechter Dings darzu gelassen werden müßten. (b) Ehedessen waren dergleichen Chur-Fürsten-Täge ziemlich häuffig, anjetzo aber, bey beständigen Reichs-Tägen, pflegen selten dergleichen gehalten zu werden, ausser, wann die Frag auf das Tapet kommt: Ob man einen Römischen König bey Lebzeiten des Kaysers wählen wolle? 2. Wird wi-

4. Ihrer selbsten.

§. 6. (a) Lib. 1. Cap. 4. §. 2. & hoc Lib. Cap. 7. §. 4.
(b) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. §. 12. 13.

der sie das Crimen læsæ Majestatis begangen. (c) 3. Seynd die eigentliche Chur-Lande untheilbar und fallen jederzeit auf den Erstgebohrenen, (d) wiewol nun bey allen Chur-Häusern eingeführet ist, daß die samtliche Lande ihme verbleiben.

§. 7.

5. Des Fürsten-Standes.

Mit dem Reichs-Fürsten-Stand haben die Chur-Fürsten viele Strittigkeiten. Z. E. die Chur-Fürsten verlangen und haben sich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) ausbedungen, daß ihre Gesandte denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen sollen, wogegen aber diese sich hefftig beschweren; so wollen auch die Chur-Fürsten denen Fürsten das Recht, Gesandte vom ersten Rang zuschicken und jener Gesandten dahero diesen die Excellenz, nicht eingestehen, verlangen von diesen ohne Unterschied den ersten Besuch, wollen ihnen die Oberhand in jener eigenen Quartier nicht geben, 2c. (b) worüber und anderen, sonderlich in das Ceremoniel einschlagenden, Stücken es dannenhero zwischen beeden immer zu thun gibt und viel gutes dadurch gehindert wird. So beschweren sich auch die

(c) ibid. Tit. 24.
(d) Add. infr. §. 12. seqq.
§. 7. (a) Car. VI. art 3. §. 21.
(b) Vieles davon findet man in LüNIGS Theatr. Ceremon. add. Reichs-Fama Tom. 3. p. 415. Tom. 6. p. 540.

die Fürsten, daß die Chur-Fürsten sich in Reichs-Sachen zu viel heraus nähmen und sonderlich bey Gelegenheit der Wahl-Capitulationen sich je mehr und mehr erhöheten, den Fürsten-Stand hingegen zu unterdrucken suchten. Die Bischöffe, so keine gebohrene Printzen seynd, geben dem Geistl. Chur-Fürsten, unter dem, als Ertz-Bischoffen, sie stehen, die Gnade.

§. 8.

Die Reichs-Prälaten, Grafen, Herren, Reichs-Städte, auch übrige ohn-und mittelbahre Glieder des Reichs geben denen Geistlichen Chur-Fürsten, so keine gebohrene Printzen seynd, den Titul! Euer Chur-Fürstliche Gnaden, denen aber, so gebohrene Printzen seynd, wie auch denen Weltlichen Chur-Fürsten: Euer Chur-Fürstliche Durchleucht, und nennen sie: Gnädigste Herren. 6. Der übrigen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliedere,

§. 9.

Sonsten solle der Kayser diejenige Stände, denen von seinen Vorfahren, mit Verwilligung der Chur-Fürsten, mit dieser Masse und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet und prorogiret worden, daß sie die Chur-Fürsten, deren Gesandte und Räthe und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Besonders in Zoll-Sachen.

Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpassiren und treiben lassen und darüber, vermittelst eines sonderbahren verglichenen Reverses, gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollten, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug herauszugeben und denen Chur-Fürsten einzuhändigen; Denen aber, so ins künfftige obbeschriebener massen massen neue Zölle oder der alten Ersteigerung erhalten werden, solle er, der Kayser, vor Herausgebung solcher Reversen seine Kayserliche Concessiones keines Weges ausfertigen noch ertheilen lassen. (a) Doch protestiren die Reichs-Fürsten hierwider.

§. 10.

7. Der fremden Staaten.

In Ansehung der fremden Staaten endlich, so weichen zwar die Chur-Fürsten denen gesammten Königen und deren Gesandte derer regierenden Könige, Königlichen

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 26. 27.

chen Wittwen und Königlichen Pupillen, denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet und immittelst in der Vormundschafft begriffen seynd, Gesandten, hingegen erhalten sie und ihre Gesandte von allen Staaten fast alle denen Königen oder ihren Gesandten zu geben übliche Ehren-Bezeugungen und weichen sie weder einem Cardinal, ob gleich es diese suchen, noch einem Päbstlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republic, welch letzterer wegen sie absonderlich den Kayser verbunden haben, nicht zu gestatten, daß deren Gesandte den Rang vor denen Chur-Fürstlichen nehmen. (a) Die Weltliche und von den Geistlichen diejenige, so gebohrne Printzen seynd, bekommen von auswärtigen Königen den Ehren-Titul: Bruder, und so auch die Geistliche: Hochwürdigst und die Weltliche: Durchleuchtigst. (b)

§. 11.

Wie ferne die Geistliche von denen Weltlichen Chur-Fürstenthümern ausgeschlossen seyen?

In denen Weltlichen Chur-Fürstenthümern kan kein Catholischer Geistlicher succediren, (a) wann jedoch einer nur die ordines minores empfangen hätte und den Geistlichen Stand, wie bekanntlich nach dem Päbstl. Kirchen-Recht wohl geschehen

§. 10. (a) ibid. art. 3. §. 21.
(b) v. Reichs-Fama Tom. 1. p. 39. 392.
§. 11. (a) Aur. Bull. Tit. 7. §. 2. 3. 4.

hen kan, wieder niederlegen wolte, so muß er in alle Wege zu der Landes-Folge gelassen werden. Denen Evangelischen aber stehet die Bischöffliche Würde, oder ein anderer Geistlicher Stand, gar nicht in dem Weg, indeme solche mehr dem Namen als der That nach Clerici seynd, sonderlich auch von denen Catholischen nicht dafür geachtet werden, dahero ein Printz, der etwa ein Evangelisches Bißthum oder Canonicate, ꝛc. besitzet, nicht nur, dessen ohnerachtet, in der Chur-Würde folgen, sondern auch jene noch neben dieser behalten kan, wie sich die Probe hievon an dem Chur-Fürst Ernst August zu Braunschweig gezeiget hat.

§. 12.

Ob jederzeit der Erstgebohrene succedire?

Uber die Art der Landes-Folge aber und der Auslegung der davon handlenden Güldenen Bulle (a) seynd die Staats-Rechts-Gelehrte unterschiedlicher Meynung. Die meiste halten dafür, es folge jedesmalen der Erstgebohrene und unter dessen Nachkommen allemal wieder des Erstgebohrenen Erstgebohrener, so lange eine Nachkommenschafft vorhanden ist: andere aber meynen wann nur Brüder vorhanden seyen, so folge zwar der Erstgebohrene ohne Zweifel und bleibe so dann die Lan-

§. 12. (a) Tit. 7. add. von LUDEWIGS Erläut. der Güld. Bull. Tom. 1. p. 670. 709.

Landes Folge bey dessen Nachkommen, biß zu Ausgang seiner Linie; Gleiche Beschaffenheit habe es auch, wann nach Aussterben einer Linie Anverwandte im dritten und weiteren Grad folgen: Wann aber, nach Absterben eines Chur-Fürstens ohne Erben, von dessen vorher verstorbenen zweyten Bruder einer oder mehrere Söhne vorhanden, des verstorbenen Chur-Fürsten dritten Bruder aber noch in dem Leben wäre, so schliesse der überlebende Bruder des verstorbenen Bruders Söhne von der Landes Folge aus. Ohne ist es nicht, daß zerschiedene Exempel vorhanden seynd, welche die letzte Meynung bestärcken; Alleine wenden die, welche der ersten beypflichten, wider solche allerley ein und wollen zeigen, daß es mit selbigen seine gantz besondere Beschaffenheit gehabt habe und dahero von solchen auf andere Fälle kein Schluß gemachet werden könne. Ubrigens hat der Kayser zugesagt, die Weltliche Chur-Häuser bey dem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, verbleiben zu lassen, (b) welche Worte aber nicht klar seynd, doch auf die Beysammenhaltung der samtlichen Lande zu gehen scheinen.

§. 13.

Wann aber eine gantze Chur-Linie ausstirbt, so ist schon einige male sehr gestrit-

Ob nach Ausgang einer Linie die

(b) Wahl-Cap. Car. VI. art. 1. §. 2.

Lineal- oder Gradual-Succession Platz greiffe?

stritten worden: Ob alsdann die Landes-Folge demjenige gebühre, welcher der Erstgebohrene von der dem Verstorbenen am nächsten verwandten Linie ist, oder dem, welcher ihme dem Grad nach am nächsten verwandt gewesen? Es seynd viele Bücher und Schrifften dieser Materie wegen herausgekommen, doch ist von dem Kayser und denen Chur-Fürsten der, so das Recht der nächsten Linie vor sich gehabt, für den rechtmäßigen Nachfolger erkannt worden. (a)

§. 14.

Von der Churfürsten Volljährigkeit und Vormundschafft.

Ein Chur-Fürst erlangt seine Volljährigkeit, wann er das achtzehende Jahr seines Alters zurück geleget hat. Wann aber die Landes-Folge auf einen minderjährigen Weltlichen Chur-Printzen verfällt, so ordnet zwar die Güldene Bull, (a) daß der nächste Anverwandte (der Linie nach) die Vormundschafft bekommen solle: es haben aber sowohl die Stände des Reichs und Chur-Fürstliche Vettern, als auch die Gelehrte, sich schon offt gewaltig zerzanckt: ob einem Chur-Fürsten dannoch erlaubt seye, seinem minderjährigen Chur-Printzen in dem Testament noch einen anderen Vormund zu verordnen? Einige sagen, Nein; Andere meynen: es könne doch

§. 13. (a) v. de LUDEWIG l. c. p. 704.
§. 14. (a) Tit. 7. §. 4. add. de LUDEWIG l. c. p. 721.

doch seyn und rede die Güldene Bull nur von dem Fall, wann der Vatter nicht selbst einen Vormunder verordnet habe; andere glauben, man müsse zwar die Vormundschafft dem nächsten Vetter geben, könne ihme aber einen Mit-Vormunder beyfügen; wieder andere halten dafür, es seye ein Unterschied zwischen denen eigentlichen Chur- und übrigen Landen eines Chur-Fürstens zu machen, oder auch zwischen denen Chur-Geschäfften und der übrigen Landes-Regierung. Der Stritt ist noch nicht ausgemacht, doch hat man Exempel, daß der in dem Testament geordnete Vormund sich bey dem Besitz der völligen Vormundschafft wider den nächsten Vetter erhalten hat, hingegen aber auch andere, da der nächste Anverwandte vor- und durchgetrungen hat. Im übrigen wird es mit denen Vormundschafften der Chur-Fürsten, wie mit der übrigen Weltlichen Stände ihrer, gehalten, wovon schon oben (b) geredet worden ist.

§. 15.

Wie ferne das 18de Jahr einem Chur-Fürsten mündig mache?

Ob das achtzehende Jahr einen Chur-Fürsten nur zu Führung der Stimm im Chur-Fürstlichen Collegio, nicht aber auch zu der Landes-Regierung, oder nur in seinen Chur- nicht aber auch denen übrigen Landen der Regierung fähig mache? darüber

(b) Cap. 6. §. 21. seqq.

über hat man zwar auch streiten wollen, doch haben die meiste dafür gehalten, daß ein Chur-Fürst mit achtzehen Jahren in alle Wege auch zu der Regierung, und zwar aller seiner Lande, gelange und so wird es auch in Praxi gehalten.

§. 16.

Ob eine Person 2. Chur-Fürstenthümer besitzen könne? ꝛc.

Ob Eine Person zwey Chur-Fürstenthümer besitzen könnnen? darüber certiren die Publicisten wieder und glauben einige, es könne wohl seyn, andere aber halten das Gegentheil dafür. Daß aber z. E. Vatter und Sohn, oder zwey Brüder, zu gleicher Zeit zwey Chur-Fürstenthümer besitzen können, ist ausgemacht und seynd die zerschiedene und neue, auch theils noch vorhandene, Exempel bekannt.

Neuntes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers und der Chur-Fürsten.

§. 1.

Gemeinschafftliche Rechte des Kaysers und der Chur-Fürsten.

Ausser deme, was wegen Ausschreibung eines Reichs-Tages unten (a) fürkommen wird, haben sich die Chur-Fürsten in der Wahl-Capitulation (b) noch

§. 1. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 2.

(b) noch zerschiedenes ausbedungen, worinnn der Kayser nichts ohne sie solle thun können, nemlich 1. wann der Kayser in des Reichs Händeln Bündnuß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb Reichs zu machen für nöthig erachtete, publica salus & utilitas aber eine mehrere Beschleunigung erforderten, als daß die Sache auf einen Reichs-Tag könnte gebracht werden, so solle der Kayser aller Chur-Fürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer allgemeinen Reichs-Versammlung kommen könne, erlangen. (c) Es beschweren sich aber die Fürsten hierüber und wollen diese Sache jederzeit auf einem Reichs-Tag angebracht wissen. 1. Reichs-Bündnüsse.

§. 2.

So solle 2. auch der Kayser inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, kein Gezänck, Fehde noch Krieg anfangen, auch selbst in eilenden Fällen wenigstens nicht ohne der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen Rath und Einwilligung, wo hiernächst gleichwolen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu 2. Reichs-Kriege.

(b) Car. VI. art. 6. & 4.
(c) v. MASCOV de Jure Fœdorum in S. R. I.

zu beobachten. (a) Es protestiret der Reichs-Fürsten-Stand auch hierwider und will in so fern die Wahl-Capitulation für kein Reichs-Gesetz erkennen. (b)

§. 3.

3. Veräusse- rungen ꝛc.

3. Solle der Kayser in Sachen, welche Veräusserungen oder Verpfändungen derer Reichs-Lande, ingleichem die Wieder-Herbeybringung derer von dem Reich abgerissenen Stücke, besonders derer in Italien veräusserten Herrschafften und Lehen, betreffen, mit Rath, Hülffe und Beystand derer samtlichen Chur-Fürsten allein (oder nach Gelegenheit der Sach auch der Fürsten und Stände,) jederzeit das an die Hand nehmen, was durch den Kayser und sie vor rathsam, nutzlich und gut angesehen und verglichen seyn werde; (a) alleine auch dieses will denen übrigen Ständen nicht anstehen.

§. 4.

4. Status publicus, &c.

4. Solle der Kayser in allen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen zuvor der Chur-Fürsten Collegial-Bewilligung erlangen. (a)

Zehen-

§. 2. (a) ibid. art. 42. add. MASCOV de Bello solenni Imperii. it. supr. Lib. 3. Cap. 6. §. 5. & infr. Cap. 15. §. 18.

(b) Add. infr. Cap. 15. §. 18.

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 1-7. add. LYNCKER de potestate Imperatoris alienandi bona Imperii.

§. 4. (a) Wahl-Cap. a. 6. §. 2.

Zehendes Capitel.

Von denen Reichs-Fürsten.

§. 1.

Das Wort Fürst begreiffet in weitläuffigem Verstand auch den Kayser, die Könige und Chur-Fürsten, 2c. unter sich; in engerem und dem in unserem Teutschen Staats-Recht üblichen Verstand aber heisset ein Fürst eine solche hohe Person, welche mehr als ein Graf und weniger als ein König oder Chur-Fürst ist und in dem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme hat. Das Wort Printz aber bedeutet eine nicht regierende Fürstliche Person.

Verstand des Wortes: Fürst

und Printz.

§. 2.

Das Reichs-Fürstliche Collegium bestehet ebenfalls aus Geistlichen und aus Weltlichen Ständen, welche beede aber wiederum zerschiedener Gattung seynd. Dann unter denen Geistlichen gibt es Ertz-Bischöffe, Bischöffe und gefürstete Aebbte, deßgleichen gehören dahin der Hoch- und Teutschmeister, oder das Haupt des Ritterlichen Teutschen Ordens, und der Johanniter-Meister oder Groß-Bailif des Johanniter oder Malthefer Ordens; unter denen Weltlichen aber hat es einen Ertz-Hertzog, Hertzoge, Pfaltzgrafen, Marg-

Unterschied der Reichs-Fürsten.

grafen, Landgrafen, (es ist aber nicht ein jedweder Landgraf Fürst,) Burggrafen, (deren die meiste sonst nur Grafen seynd,) Fürsten und gefürstete Grafen.

§. 3.

Und der Bäncke in dessen Collegio.

In dem Reichs-Fürsten-Rath hat es drey Bäncke, den Geistlichen, den Weltlichen und den Querbanck. Auf der Geistlichen Banck sitzen die Geistliche Fürsten, nebst denen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Hertzogen zu Burgund, welche mehreres Ansehens halben sich auch auf die Geistliche Banck gesetzt haben und zwar so, daß Oesterreich mit Saltzburg täglich in der ersten Stelle wechselt, Burgund aber allemal nach Oesterreich Platz einnimmt. Auf der Weltlichen Banck sitzen die übrige Weltliche Fürsten und auf der Querbanck der Bischoff von Lübeck und der Bischoff von Oßnabrück, wann er Evangelisch ist, welche Querbanck deßwegen angerichtet worden ist, weilen die Evangelische Bischöffe nicht zu denen Weltlichen haben sitzen, die Catholische Geistliche aber solche nicht unter sich einnehmen wollen. (a)

§. 4.

Geistliche Reichs-Fürsten.

Die Geistliche Fürsten des Reichs seynd die Ertz-Bischöffe 1. zu Saltzburg und 2. zu Besançon, (a) 3. der Hoch- und Teutschmeister,

---

§. 3. (a) Siehe oben Cap. 5. §. 11

§. 4. (a) Dieser wird zwar noch aufgeruffen, beschickt aber den Reichs-Tag schon lange nicht mehr.

meister, die Bischöffe zu 4. Bamberg, 5. Würtzburg, 6. Worms, 7. Eichstätt, 8. Speyer, 9. Straßburg, 10. Costantz, 11. Augspurg, 12. Hildesheim, 13. Paderborn, 14. Freysingen, 15. Regenspurg, 16. Passau, 17. Trident, 18. Brixen, 19. Basel, 20. Lüttich, 21. Oßnabrück, 22. Münster, 23. Chur und 24. Lübeck, (also 21. Bischöffe,) ferner die gefürstete Aebbte zu 25. Fulda und 26. Kempten, 27. der gefürstete Probst zu Ellwangen, 28. der Johanniter-Meister, insgemein Fürst zu Heitersheim, 29. der gefürstete Probst zu Berchtolsgaden, 30. der Bischoff zu Speyer, als gefürsteter Probst zu Weissenburg, 31. der Chur-Fürst zu Trier, als Administrator der gefürsteten Abbtey Prüm, 32. der gefürstete Abbt zu Stablo und 33. der gefürstete Abbt zu Corvey. (b) Unter diesen geistlichen Ständen gibt es allerley Rang-Vergliche und Strittigkeiten. In dem Westphälischen Frieden seynd viele Ertz- und Bißthümer, auch gefürstete Abbteyen, in Weltliche Hertzog- und Fürstenthümer verwandelt worden.

§. 5.

Die Weltliche Reichs-Fürsten seynd 1. der Ertz-Hertzog zu Oesterreich, 2. eben derselbe als Hertzog zu Burgund, 3. der Chur-Fürst in Bayern, als Hertzog in Bayern *Weltliche Reichs-Fürsten.*

(b) Conf supra. Cap. 5.

Bayern, 4. der König in Preussen, als Hertzog zu Magdeburg, 5. der Chur-Fürst zu Pfaltz, als Marggraf zu Lautern, 6. ferner zu Simmern und 7. als Hertzog zu Neuburg, 8. der König in Groß-Brittannien und Chur-Fürst zu Braunschweig, als Hertzog zu Bremen, 9. der Pfaltzgraf zu Birckenfeld-Zweybrücken, 10. Chur-Pfaltz, als Pfaltzgraf zu Veldentz und Lautereck, 11. der Hertzog zu Sachsen-Weimar, 12. der Hertzog zu Sachsen-Eisenach, 13. die gesamte Hertzoge zu Sachsen von Hertzog Ernsts zu Gotha Linie wegen Coburg, 14. der Hertzog zu Sachsen-Gotha wegen Gotha und 15. wegen Altenburg, 16, der Marggraf zu Brandenburg-Bareuth oder Culmbach, 17. der Marggraf zu Brandenburg-Onoltzbach oder Anspach, 18. der König in Groß-Britannien, als Hertzog zu Braunschweig-Zell, 19. zu Grubenhagen und 20. zu Calenberg, 21. der Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, 22. der König in Preussen, als Fürst zu Halberstait, 23. der König in Groß-Brittannien und Chur-Fürst zu Braunschweig, als Hertzog zu Verden, 24. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Würtemberg, 25. der Landgraf von Hessen-Cassel wegen Hessen, 26. der Landgraf von Hessen-Darmstatt, 27. der Marggraf von Baaden-Baaden, 28. der Marggraf von Baaden-Durlach,

wegen

wegen Durlach und 29. wegen Hochberg, 30. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin und 31. Güstrau, 32. der König in Schweden, wegen des Hertzogthums Vor-Pommern, 33. der König in Preussen, wegen des Hertzogthums Hinter-Pomern, 34. der König in Groß-Brittannien, als Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, 35. der der König in Dännemarck, als Hertzog zu Holstein-Glückstatt, 36. der Hertzog zu Holstein-Gottorff, 37. der König in Preussen wegen des Fürstenthums Minden, 38. der Hertzog von Savoyen, (so sich aber seines Sitz- und Stimm-Rechts nicht bedienet,) 39. der Chur-Fürst in Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg, 40. die Fürsten zu Anhalt, hat, 41. der Chur-Fürst zu Sachsen und die Hertzoge zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Gotha, wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg, 42. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Fürst zu Schwerin, 43. der König in Preussen, als Fürst zu Camin, 44. der Hertzog von Mecklenburg-Strelitz, wegen des Fürstenthums Ratzeburg, 45. der Landgraf von Hessen-Cassel, wegen des Fürstenthums Hirschfeld, 46. der Hertzog von Lothringen, wegen der Marggrafschafft Nomeny, 47. der Hertzog zu Würtemberg, wegen der gefürsteten Grafschafft Mömpelgardt, 48. der Hertzog zu Aremberg,

49. die Fürsten zu Hohenzollern, 50. der Fürst zu Lobkowitz, 51. der Fürst zu Dietrichstein, 52. der Fürst zu Nassau-Siegen wegen Hadamar, 53. der Fürst zu Nassau-Diez wegen Siegen, 54. item wegen Dillenburg und Diez 55. der Fürst von Auersperg, 56. der Fürst von Ost-Frießland, 57. die Fürsten von Fürstenberg, 58. der Fürst von Schwartzenberg und 59. der Fürst von Lichtenstein. Auch unter diesen Fürsten gibt es viele Rang-Strittigkeiten und Vergliche, sonderlich in denen Sächsisch-Brandenburg- und Braunschweigischen, so dann denen fünf alternirenden Häusern Würtemberg, Hessen, Baaden, Pomern und Mecklenburg, welche A. 1740. nun auch Holstein-Glückstatt unter sich aufgenommen haben. Der Grund, warum Ein Haus just so viel Stimmen hat; rühret fast bey allen von der Observanz des A. 1582. gehaltenen Reichs-Tags her. (a)

§. 6.

Candidaten der Reichs-Fürsten-Würde.

Dieses seynd nun diejenige, welche würcklich Sitz und Stime in dem Reichs-Fürsten-Rath haben; es gibt ihrer aber, ausser der suspendirten Jülich-Clev- und Bergischen Stimme, noch viele, welche zwar den Fürstlichen Titul führen und ohnmittelbahr seynd, ohne jedoch bißhero eine Stelle in dem Reichs-Fürsten-Rath zu haben.

§. 5. (a) Moseriana. Part. 1.

ben. Einige derselben haben bereits Schlüsse einiger oder aller Reichs-Collegien für sich, daß sie zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath sollen zugelassen werden, ob gleich die Würckung davon noch nicht erfolget ist; solche seynd 1. Chur-Mayntz wegen Lorsch, 2. der Pfaltz-Graf zu Sultzbach, (a) 3. Sachsen-Weißenfels wegen Querfurt, 4. der König in Preussen wegen Mörs und 5. der Fürst zu Oettingen. Andere haben zwar noch keine Schlüsse für sich, seynd aber von dem Kayser recommendirt worden, ihnen Sitz und Stimme zu verstatten, oder haben sich doch darum gemeldet, nemlich Chur-Sachsen 1. wegen des Landgrafthums Thüringen, 2. des Burggrafthums Meissen, 3. des Burggrafthums Magdeburg und 4. des Marggrafthums Meissen, (wiewohl der Chur-Fürst sich nachmals erklärt hat, von dem ersten und dritten abzustehẽ,) Chur-Cölln 5. wegen des Hertzogthums Engern und 6. des Hertzogthums Westphalen, 7. der Bischoff zu Münster, wegen des Burggrafthums Stromberg, 8. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Teck, 9. die Fürsten zu Schwartzenburg, 10. der Fürst zu Schwartzenburg, wegen der gefürsteten Landgrafschafft Klettgau, 11. der Fürst zu Nassau-Saarbrücken, 12.

§. 6. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 419. Tom. 8. p. 135.

13. die Landgrafen zu Hessen wegen ehedessen gehabter vier Stimmen 14. die Stiffter Naumburg und 15. Merseburg, 16. der Fürst von Löwenstein, 17. der Fürst von Waldeck, und 18. der Fürst von Salm. (b) Anderer, die sich noch nicht offentlich gemeldet, es aber wohl in dem Schild führen dörfften, ingleichem derer vielen aus- und innländischen Familien, welche bloß diesen Ehren-Titul führen, ohne etwas zu denen Regierungs-Geschäfften des Teutschen Reiches zu sagen zu haben, nicht zu gedencken.

§. 7.

Der Reichs-Fürsten Vorzüge in Ansehung des Kaysers.

Von dem Kayser bekommen die Geistliche Fürsten, so nicht Fürstlichen Geblüts seynd, (ausser Saltzburg, welches Dero Liebden erhält,) den Titul: Ehrwürdiger und Dero Andacht, wann es gebohrene Printzen seynd: Dero Andacht und Liebden, die weltliche Fürsten aber: Hochgebohrener, lieber Vetter und Fürst, und Dero Liebden, doch haben die meiste von denen alten Fürstlichen Häusern von dem Kayser per Privilegium das Ehren-Wort: Durchleuchtiger erhalten, welches ihnen jedoch der Kayser nicht allein, sondern nur: Durchleuchtig-Hochgebohrener

(b) v. GRIBNER de Jure suffragii usu intermisso non pereunte. Unmaßgebliche Gedancken über die von verschiedenen Teutschen Fürsten gesuchte neue Vota in dem Reichs-Fürsten-Rath.

ner gibt. Auch titulirt der Reichs-Hof-Rath in seinen Conclusis die Chur- und Fürstliche Personen: Herr oder Frau, wiewohl es das Cammer-Gericht auch gegen Grafen thut. (a)

§. 8.

Die Reichs-Fürsten haben unter sich selbsten allerhand Disputen: so seynd ihrer sehr viele, (wie wir schon gehöret,) so wohl auf der Geist- als Weltlichen Banck wegen des Ranges uneins und behelffen sich entweder zu Anfang eines Reichs-Tages, oder so offt eine solche Stelle durch einen neuen Gesandten ersetzet wird, mit protestiren gegen einander, oder vergleichen sich provisorie eines Temperaments, z. E. der Wechslung mit einander. So haben auch die alte Weltliche Fürstliche Häuser (zu welchen die von Anfang an erzählte biß auf Mömpelgart inclusive gerechnet zu werden pflegen,) mit denen neueren Fürsten darinn Strittigkeit, daß jene nicht leiden wollen, daß diese in dem Reichs-Rath den Rang vor jener ihren Gesandten nehmen, wollen sie auch sonsten im Ceremoniel geringer halten, als die alte Fürsten, wogegen aber sich jene setzen. In Praxi wird es mit dem letzteren unterschiedlich gehalten und wegen des ersteren meiden die neue Fürsten die Gelegenheit, da es zu einem öffentlichen Widerspruch kommen könnte. Uberhaupt scheinen

Allerhand Disputen der Reichs-Fürsten unter sich.

§. 7. (a) v. Cap. 12. §. 8.

scheinen die alte Weltliche Fürsten je länger je mehr gleichsam ein eigenes Corpus formiren zu wollen. So dann wollen die Oesterreichische, Saltzburgische und Burgundische Gesandte auch nicht einmal einem alten Fürsten in Person den Rang in dem Reichs-Fürsten-Rath lassen, 2c. (a)

§. 9.

Besonders zwischen denen Geist- und Weltlichen.

Ferner so haben überhaupt die Geist- und Weltliche Fürsten Rang-Strittigkeiten gegen einander, indeme jene durchaus diesen fürgehen, diese es aber nicht eingestehen wollen, sondern sich darauf beziehen, daß selbst bey dem Aufruffen in dem Reichs-Fürsten-Rath von der Geistlichen auf die Weltliche Banck abgewechselt werde. Jeder Theil sucht bey Gelegenheit sein Recht zu behaupten und dem anderen einen Rang abzulauffen, in Kayserlichen Commissorialibus, u. d. g. aber werden die Geistliche Fürsten jederzeit denen Weltlichen vorgesetzet.

§. 10.

Etwas von dem Ceremoniel der Fürsten.

Die Fürsten schreiben sich so wohl als der Kayser und die Churfürsten Wir und von GOttes Gnaden, (a) (doch nicht gegen den Kayser und theils Könige,) pflegen auch ihre vier Erb-Hof-Aemter zu haben

§. 8. (a) Siehe LÜNIGS Theatrum Ceremoniale passim und ZWANZIGS Theatrum Præcedentiæ.

§. 10. (a) v. GEISLER s. HAGELGANSII de Titulo: Nos Dei Gratia.

ben und sich in ihren Wappen, auch bey Leich-Processionen, u. d. g. eines so genañten besonders gestalteten und denen Chur-Hüten gleich kommenden Fürsten-Huts zu bedienen. Sie untereinander selbsten, ingleichem die Chur-Fürsten die Fürsten und die Fürsten die Chur-Fürsten benennen einander: Euer Liebden.

§. 11.

Von denen Grafen und anderen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliederen bekommen die Geistliche Fürsten, so keine gebohrene Printzen seynd, den Titul: Hochwürdigster und Fürstliche oder Hoch-Fürstliche Gnaden, die Weltliche aber, die ältere Fürsten: Fürstliche oder Hoch-Fürstliche Durchleucht, und die neuere Fürstliche oder Hoch-Fürstliche Gnaden, obwohlen auch diese zum öfftern von ihren Räthen, Unterthanen und niedrigen Standes-Personen den Titul: Durchleucht erhalten und annehmen. Die Grafen geben denen Fürsten insgesammt auch die Gnade, wiewohl wenigstens theils neueren auf diese Art: Gnädiger, auch Hochgeehrtester Herr Vetter. Ja theils unmittelbare, noch mehr die mittelbahre Grafen und andere geringere Personen heissen die alte Fürsten: Gnädigste Herren.

§. 12.

Der Reichs-Fürsten Disputen mit anderen

Mit denen freyen Staaten oder Republiqven der Vereinigten Niederlande, Schweitz, 2c. ingleichem denen mächtigeren

Staaten und Fürsten.

ren Italiänischen Fürsten z. E. Modena, 2c. haben die Reichs-Fürsten auch Rang-Strittigkeiten, so auch die Teutsche Bischöffe, welche Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag haben, mit auswärtigen Ertz-Bischöffen; doch behaupten in allen diesen Fällen die Reichs-Fürsten den Vortritt, oder da es ausserhalb Reichs ist, oder die Umstände sonst darnach beschaffen seynd, daß man nicht sichere Hoffnung hat, durchzudringen, meidet man die Gelegenheit, um nicht genöthiget zu werden, nachzugeben. (a)

§. 13.

Ob die Reichs-Fürsten Gesandte von dem ersten Rang schicken können?

Ob die Reichs-Fürsten Gesandte von dem ersten Rang oder Ambassadeurs schicken können? darüber hat man schon offt gestritten. Wenigstens die alte Reichs-Fürstliche Häuser behaupten solches, der Kayser, die Chur-Fürsten und die auswärtigen Staaten aber wollen es ihnen nicht eingestehen, dahero einige Rechts-Gelehrte auf den Unterschied zwischen denen mächtigen und nicht sonderlich mächtigen Reichs-Fürsten gefallen seynd und besagtes Recht, nebst anderen damit verknüpfften Vorzügen, diesen zwar abgeschnitten, hingegen jenen beygeleget haben, wovon schon oben (a) geredet worden ist.

§. 14.

---

§. 12. (a) v. LüNIG & ZWANZIG ll. cc.

§. 13. (a) Cap. 2. §. 2. add. Annotata über die vorgefallene Quæstion: Ob die Reichs-Fürsten befugt, Ambassadeurs zu schicken? in THUCELII Elect. Jur. publ, Tom. 1. Cap. 7. p. 296.

§. 14.

Die Mit-Gliedere des Reichs-Fürstlichen Collegii, oder besser die weltliche Alt-Fürstliche Häuser, denen sich jezuweilen einige Geistliche zugesellen, halten nicht nur auf dem Reichs-Tag jezuweilen ihre besondere Zusammenkünffte, in welchen sie von denen Angelegenheiten des Reichs-Fürsten-Standes berathschlagen, sondern sie halten wohl, wann wichtige Sachen fürfallen, auch ausser dem Reichs-Tag ihre eigene Fürsten-Täge, wie sonderlich zu End vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, als der Hertzog zu Braunschweig-Hanover von dem Kayser zum Chur-Fürsten ware erhöhet worden, zerschiedentlich und nach A. 1741. nach dem Tode Kayser Carls VI. zu Offenbach geschehen ist. Doch pflegen in beeden Fällen sich die Chur-Fürsten, welche auch Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath haben, gemeiniglich von denen übrigen Fürsten zu trennen; Zuweilen nehmen auch wenig oder keine Geistliche Fürsten an dergleichen Berathschlagungen Theil. Von denen Reichs-Fürsten-Tägen.

Eilfftes Capitel.

Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtissinnin. (a)

§. 1.

Rubr. (a) v. Copia Epistolæ Amici ad Amicum de Prælatis in Imper. R. G. WAGENSEIL de Abbatissis.

§. 1.

Der Reichs-Prälaten, 2c. Unterschied.

WAs ein Abbt, oder Probst, und Aebbtißin, u. d. g. seye, ist vorhin aus dem Päbstlichen Kirchen-Recht bekannt; Sie werden nach Unterschied ihrer Ordens-Regeln Aebbte oder Pröbste, Aebbtißinnin, 2c. genannt. Hier handlen wir von denenjenigen, welche Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen des Teutschen Reichs haben, welche sich in zwey Bäncke abtheilen, nemlich in die Schwäbische und in die Rheinische Banck.

§. 2.

Die auf der Schwäbischen

Die Prälaten und Aebbtißinnin auf der Schwäbischen Banck seynd 1. die Aebbte zu Marchthal, Præmonstratenser Ordens, 2. zu Elchingen, Benedictiner-Ordens, 3. zu Salmansweiler, Cistercienser-Ordens, 4. zu Weingarten, 5. zu Ochsenhausen, 6. zu Irsee, 7. zu Petershausen, alle vier Benedictiner Ordens, 8. zu Urspring, Præmonstratenser Ordens, 9. zu Roth oder Münchroth, Benedictiner Ordens, 10. zu Roggenburg, 11. zu Weissennau oder Münderau und 12. zu Schussenried, alle drey Præmonstratenser Ordens, 13. der Probst zu Wettenhausen, Augustiner Ordens und 14. der Abbt zu Gengenbach, Benedictiner Ordens, sodann 15. die gefürstete Aebbtißin freyen Weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Lindau und

und die Aebbtißinnin 16. zu Rotenmünster, 17. zu Hegbach, 18. zu Guttenzell und 19. zu Baindt, alle Cistercienser Ordens. Sie wählen sich einen Directorem und Con-Directorem, welche es Lebenslang bleiben.

§. 3.

Auf der Rheinischen Banck sitzen 1. der Abbt zu Kaysersheim, Cistercienser Ordens, 2. der Probst zu Odenheim, oder des Ritter-Stiffts zu Bruchsal; die Aebbte 3. zu Werden und Helmstätt, 4. zu St. Ulrich und Afra in der Reichs-Stadt Augspurg, 5. zu St. Georgen in der Reichs-Stadt Ißny; 6. zu St. Cornelii Münster und 7. zu St. Emmerau in der Reichs-Stadt Regenspurg, (der nunmehro in den Fürsten-Stand erhoben worden ist,) alle Benedictiner Ordens; Ferner die Aebbtissinnin 8. zu Essen, 9. des freyen Weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Buchau am Feder-See, 10. zu Quedlinburg, 11. zu Hervorden, 12. das Fürstl. Hauß Anhalt Namens der Aebbtißin zu Gernrode, die Aebbtißinnin 13. zu Nieder-Münster und 14. zu Ober-Münster, beede in der Reichs-Stadt Regenspurg, 15. zu Burscheid, 16. zu Gandersheim und 17. zu Thoren. Unter diesen Aebbtißinnin führen zerschiedene den Fürstlichen Character.

und auf der Rheinischen Banck.

§. 4.

Zu denen Reichs-Prälaten werden auch gerechnet 1. des Teutschen Ordens Land-

Wer ferner darzu gehöre.

Comenthur der Balley Coblentz und 2. selbigen Ordens Land-Comenthur der Balleyen Elsaß und Burgund, auch Commenthur zu Alschhausen. Einige zählen zwar noch mehrere Reichs-Aebbte und Aebbtißinnin, alleine, so viel ich bißhero finden kan, ohne genugsamen Grund.

§. 5.

Evangelische Aebbtißinnin

Unter oberzählten Aebbtißinnin seynd die zu Quedlinburg, und Gandersheim der Evangelischen, die zu Hervorden aber der Reformirten Religion zugethan (wiewolen in dem letzteren Stifft auch Lutherische Canonissen seynd) und ist von diesen Aebbtißinnin bey denen Publicisten die Frage: Ob solche sich vermählen und die Abbtey dannoch dabey behalten können? welches einige bejahen, andere aber verneinen. Jene beziehen sich unter anderem auch auf ein dißfalls vorhandenes Exempel. (a)

ob sie heurathen dürffen?

§. 6.

Der Reichs-Prälaten Sitz und Stimme.

Die Reichs-Prälaten, rc. haben auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürsten-Rath ihren Sitz (so viel die Directores betrifft,) auf der Geistlichen Fürsten-Banck, nach allen Geistlichen Fürsten, die übrige aber auf besonderen Bäncken und führen alle zusammen nur zwey Stimmen, nemlich

§. 5. (a) v. THULEMARII Rationes daß eine der Evangelischen Religion zugethane Aebbtißin in Teutschland, wann sie sich verheurathet, nicht nöthig habe zu resigniren; in FABRI Staats-Cantzley Tom. 2. p. 88.

lich die Schwåbische Banck eine und die Rheinische Banck eine; Doch trachten sie, nach dem Exempel derer Grafen, noch eine oder zwey zu erhalten. Sie werden erst aufgeruffen, wann alle Geist- und Weltliche Fürsten votirt haben.

§. 7.

Rang gegen andere Prålaten

Die Prålaten, so Reichs-Stånde seynd, weichem keinem Auslåndischen, viel weniger einem mittelbahren, Prålaten in dem Rang und haben der Kayser und das Reich, als der Abbt zu Creutzlingen wider den Reichs-Prålaten zu Petershausen deßwegen an dem Påbstlichen Hof einen Proceſs angefangen, sich des letzteren nachdrücklichst angenommen, auch haben das Chur- und Fürstliche Collegium sich bereits vereiniget, der beståndigen Kayserlichen Wahl-Capitulation einverleiben zu lassen, es sollen die unmittelbahre Reichs-Prålaten, welche auf Reichs- und Craiß-Tågen Sitz und Stimm haben und die gemeine Reichs-Anlagen und Bürden, gleich anderen Stånden des Reichs, tragen, bey Kayserlichen Crönungen, Processionen, auch anderen solennen Actibus inn- und ausserhalb Reichs, den Vorgang, Sitz und Stelle, samt was deme anhångig, vor allen anderen inn- und auslåndischen Prålaten, die weder Votum & Sessionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, hinführo

 haben

haben und behalten und von einem regierenden Römischen Kayser dabey gehandhabet und manuteniret werden; (a) Daß ihnen aber der Rang bey diesen Gelegenheiten auch vor denen Grafen zugesprochen würde, haben sie noch nicht erhalten kōñen.

und denen Reichs-Grafen.

§. 8.

In dem Aufruffen auf dem Reichs-Tag wird zwischen denen Prälaten und Grafen-Bäncken abgewechselt, auch von jenen der Anfang gemacht, doch unterschreiben sich alle Prälaten vor denen Grafen, auch wird auf Craiß-Tägen die Prälaten-Banck der Grafen-Banck vorgezogen; ob aber deswegen alle Grafen, sonderlich die Evangelische und mächtigere, an einem dritten Ort einem jeden Prälaten weichen? ist mir unbekannt.

Zwölfftes Capitel.

Von denen Reichs-Grafen und Herren. (a)

§. 1.

Wer und

Die Reichs-Grafen und Herren seynd diejenige hohe Weltliche Personen in Teutschland, welche geringeren

§. 7. (a) Europ. Staats-Cantzl. P. 23. p. 613. seqq.

Rubr. (a) v. LüNIGS Thesaurus Juris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs, woselbst fast von allen in diesem Capitul abgehandelten Materien theils eigene Schrifften, theils hinlängliche Nachrichten, anzutreffen seynd.

geren Standes als die Fürsten und gefürstete Grafen und höheren als der gemeine Adel seynd, auch Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben. Einige, und zwar anjetzo fast alle, führen den Titul als Grafen, andere aber als Land-Grafen, Burg-Grafen, Wild- und Rhein-Grafen, oder Frey-Herren; doch seynd diese letztere nicht geringer als die Grafen, sondern haben gleiche Rechte und gleichen Rang mit und unter ihnen. Ja es befinden sich in denen Gräflichen Collegiis auch noch zerschiedene Fürsten, welche bißhero keine eigene Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben erhalten können. Hinwiederum giebt es in Teutschland auch zerschiedene Bedienungen, deren Verwesere den Titul Grafen, doch mit einem Beysatz führen, z. E. Zent-Grafen, Hans-Grafen, Saltz-Grafen, u. d. g. welche aber meistentheils von burgerlichen Personen versehen werden und überhaupt mit dem Reichs-Grafen-Stand, ausser zum Theil dem Namen nach, die geringste Verwandtschafft nicht haben und dahero auch damit ja nicht zu vermengen seynd.

Wie vielerley die Reichs-Grafen und Herren seyen?

§. 2.

Die Reichs-Grafen und Herren theilen sich inn- und ausserhalb Reichs-Tages in vier Collegia, nemlich 1. das Wetterauische, 2. das Schwäbische, 3. das Fränckische und 4. das Westphälische. Jedes

Ihre Collegia

und Stimmen auf Reichs-Tägen.

des dieser Collegiorum hat auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürsten-Rath ein einiges Votum und sitzet der ein solches Collegium repræsentirende Graf oder Gesandte auf der Weltlichen Fürsten-Banck nach allen Fürstlichen Gesandten. Das Wetterauische und das Schwäbische Collegium wechslen mit einander in dem Rang ab.

§. 3.

Mit-Glieder des Wetterauischen,

In dem Wetterauischen Collegio befinden sich dermalen, 1. Printz Wilhelm zu Heßen-Caßel, qua Graf zu Hanau, 2. Solms-Laubach, Rödelheim, Braunfels und Hohen-Solms, 3. Ysenburg-Büdingen, Wächtersbach, Birstein und Meerholtz, 4. Stollberg-Gedern, Stollberg und Ortenberg, 5. Wittgenstein-Wittgenstein, Berlenburg und Homburg, 6. Rheingrafen zu Stein, Dhaun und Grunbach, 7. Leiningen-Hartenburg, Heydesheim und Bockenheim, 8. Leiningen-Westerburg, 9. die Reußische Häuser, 10. die Schönburgische Häuser, 11. Ortenburg, 12. Wartemberg. Ehedessen gehörten auch Naßau-Saarbrücken, Usingen und Weilburg, Waldeck und die Schwartzburgische Häuser darzu, sie haben sich aber separirt, doch hoffet man von etlichen, daß sie reaccediren werden. Das Directorium sollte zwar alle drey Jahre verändert werden, doch wird es zuweilen nach und nach auf eines Directoris gantze

Lebens-

Lebens-Zeit prorogirt. Der Director hat vier Adjunctos, welche es auch nur drey Jahre bleiben. Unter diesen ist allemal Einer aus denen Ober-Sächsischen zugewandten Häusern, oder aus denē Familien Schwartzburg, Reußen und Schönburg.

§. 4.

Zu dem Reichs-Gräflichen Collegio in Schwaben gehören die Fürsten zu Fürstenberg-Mößkirch, als Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, das Fürstliche Frauen-Stifft Buchau, der Land-Commenthur der Teutsch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund, als Commenthur zu Alschhausen, die Grafen von Fürstenberg, von Oettingen, von Montfort, der Chur-Fürst zu Bayern, wegen der Grafschafft Helfenstein, der Fürst zu Schwartzenberg, wegen der Landgrafschafft Klettgau und Grafschafft Sultz, die Grafen von Königsegg, die Reichs-Erb-Truchsessen, der Marggraf von Baaden-Baaden, wegen der Grafschafft Eberstein, die Grafen von der Leyen wegen Gerolseck, die Grafen Fugger, die von Hohen-Ems, der Fürst von Lichtenstein, wegen Vadutz, die Grafen von Rechberg, von Limburg-Styrum, wegen Iller-Aichheim, die Frey-Herren von Freyberg, wegen Justingen, die Grafen von Traun, wegen Egloff, der Abbt zu St. Blasii, wegen Bondorff und der Graf von Stadian, wegen Thannhausen. Einige Schwäbischen,

thun auch die Grafen Schlick von Sinzendorff, von Trautmannsdorff, von Waldstein und Wolckenstein hinzu. Ob der Fürst von Taxis, so die Grafeneckische Güter erkaufft und Chur-Bayern, so Marelrein (welches einige auch hieher zählen,) geerbet, sich gleichfalls zu diesem Collegio halten? weiß ich nicht. Dieses Collegium hat zwey Directores und 4. Adjunctos, welche alle erwählet werden und es Tag Lebens bleiben.

§. 5.

Fränckischen.

In dem Fränckischen Collegio seynd die Grafen von Hohenlohe, welche 6. Vota haben, die Grafen von Castell mit zwey Votis, der Fürst und die Grafen von Löwenstein-Wertheim mit 2. Votis, (wiewohl der Fürst sich dem Collegio jetzo entziehen will,) die Grafen von Erbach mit 2. Votis, die Gräflich-Limburgische Erb-Töchtern, (denen es doch der König in Preussen strittig macht,) mit 2. Votis, der Fürst von Schwartzenberg, wegen der Herrschafft Seinsheim, (der jetzo aber sich auch nicht mehr zu dem Collegio halten will,) die Grafen von Nostitz, wegen ihres Antheils an der Grafschafft Rieneck, die Gräflich Wolffsteinische Erben, die Grafen von Schönborn, mit 2. Votis, wegen der Herrschafft Reigelsberg und der Herrschafft Wisentheid, die Grafen von Windischgrätz, von Rosenberg, von Stahrenberg, von Wurmbrand, von Giech und

von

von Grävenitz. Bey diesen Grafen wird mit dem Directorio nach dem Alter abgewechselt und bleibet es drey Jahr bey einem; auf des Directoris Begehren wird ihme ein Adjunctus beygefügt.

§. 6.

Endlich so gehören zu dem Westphälischen Collegio der Marckgraf von Brandenburg-Onoltzbach wegen Sayn-Altenkirchen, der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, die Grafen von Wied zu Wied und von Wied-Runckel, der Landgraf zu Hessen-Cassel und Graf zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg, wegen der Grafschafft Schaumburg, der König in Dännemarck, wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, die Grafen zu der Lippe, der Graf von Bentheim-Bentheim, der König in Preussen, wegen Tecklenburg, der Graf von Bentheim-Steinfurt, der König in Engelland, wegen der Grafschafft Hoya, die Grafen von Löwenstein, wegen der Grafschafft Virneburg, der König in Engelland, wegen der Grafschafften Diepolt und Spiegelberg, der Graf von Kaunitz, wegen der Grafschafft Rittberg, der Fürst von Waldeck, wegen der Grafschafft Pyrmont, die Grafen von Gronnßfeld, von Aspermont, wegen der Grafschafft Reckheim, der Fürst zu Salm, wegen der Herrschafft Anholt, der Graf von Metternich-Beilstein, wegen der Graf- und Westphälischen Collegii.

schafft Winneburg-Beilstein, der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafschafft Holtzappel, die Grafen von Manderscheid-Blanckenheim, wegen der Grafschafft Blanckenheim uñ Geroldstein, (diese lassen einige aus,) von Plettenberg, wegen der Herrschafft Wittem, von Limburg-Styrum, wegen der Herrschafft Gehmen, der Fürst von Schwartzenberg, wegen der Herrschafft Gymborn-Neustadt, der Frey-Herr von Quadt, wegen der Herrschafft Wickeradt, die Grafen von Berleps, wegen der Herrschafft Mylendonck, von Nesselrod, wegen der Grafschafft Reichenstein, zu der Marck, wegen der Grafschafft Schleiden, von Schäsberg, wegen der Grafschafft Kerpen-Lommertzheim, der Chur-Fürst zu Sachsen, wegen der Grafschafft Barby-Mühlingen, (dieses lassen einige aus,) die Grafen von Salm, wegen der Grafschafft Reifferscheidt, zu der Marck, wegen der Herrschafft Saffenburg, von Vehlen, wegen der Herrschafft Bretzenheim, (wegen der Grafschafft Rheinstein ist das Votum zwischen denen Königen in Engelland und Preussen strittig,) der Graf von Platen, wegen der Grafschafft Hallermund, die Grafen von Sinzendorff, wegen Rheineck und der Graf von Virmond. Auch prætendirt der König in Preussen ein Votum wegen der Grafschafft Lingen. Die mehreste

reste aus diesem Collegio haben vor wenig Jahren 2. Directores, einen Catholischen und einen Evangelischen, erwählet. Weilen aber die Fürsten, so Vota in diesem Collegio haben, solch Directorium bißhero nicht haben erkennen wollen, so bleibet es damit noch zur Zeit in der Ungewißheit. Das Votum auf dem Reichs-Tag aber wird wechsel-weis monatlich durch die Gleder des Collegii bestellet.

§. 7.

Von dem Kayser bekommen die Grafen eigentlich nur den Titul: **Edler**, doch haben die meiste sich nicht nur das Wort: **Wohlgebohrener**, sondern auch: **Hoch- und Wohlgebohrener** per privilegium zulegen lassen, ja es pflegt jetzo ein jeder ohn- oder mittelbahrer, der sich in den Grafen-Stand erheben lässet, zugleich um dieses letztere zu bitten und selbiges zu erhalten. Es hat dahero der Reichs-Grafen-Stand angesucht, ihne mit dem Prædicat: **Hochgebohren** zu begnadigen, es hat es aber der Kayser abgeschlagen, mit der Versicherung jedoch, darauf fest halten zu lassen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuständige Prædicat: **Hoch- und Wohlgebohren** niemand niedrigeren Standes ertheilet werde, wodurch der Unterschied, Vorrechte und Ehre des Reichs-Grafen-Standes sattsam zu erkennen seye; so wolle auch der Kayser dieses speciale Privilegium, auf

Ihre Vorzüge rc. in Ansehung des Kaysers,

auf besonderes Ansuchen, dem R. Grafen-Stand insgemein, einem jeden dessen Mit-Glieder aber gedachtes Prædicat ins besondere gerne beylegen lassen. Ubrigens werden die Grafen von dem Kayser Du genannt.

§. 8.

der höchsten Reichs-Gerichte,

In Ansehung der höchsten Reichs-Gerichte verlangen die Reichs-Grafen, es solle kein Graf, oder Herr, oder Frey-Herr, welcher nicht in einem ihrer Collegiorum Sitz und Stimme habe, zum Cammer-Richter, oder Cammer-Gerichts-Præsidenten, von dem Kayser bestellet werden; Alleine es seynd doch etliche male auch Præsidenten, und vor wenigen Jahren gar der Cammer-Richter, aus der Reichs-Ritterschafft und resp. aus mittelbahren Gräflichen Häusern genommen worden, und obwohlen sich die Grafen so wohl damahlen gleich darüber beschweret, als auch hernach gesucht haben, es für das künfftige zu verhüten, so hat jedoch der Kayser sich zu nichts weiters erklärt, als: bey vorfallenden Kayserl. höchsten Gerichts- und anderen Stellen auf den Reichs-Grafen-Stand in besonderen Gnaden ferner und vorzüglich zu gedencken. (a)

§. 9.

der anderen Stände,

Mit denen übrigen Ständen hat der Grafen-Stand zerschiedene Disputen, indeme z. E. man ihren Gesandten bey Solennitäten

§. 8. (a) add. supr. C. 10. §. 7. & infr. Lib. 7. C. 2. §. 6. 7.

nitäten nicht mit 6. Pferden zu fahren verstatten will, die Chur- und Fürstliche Gesandte die Gräfliche nur für Deputatos halten und dahero ihnen kein gegen einen Gesandten übliches Cerimoniel eingestehen wollen, u. d. g. Das meiste ist noch unerörtert und obwohlen sich die Grafen in Theils dieser Puncten an den Kayser gewendet, so haben sie doch auch allda noch keine Resolution oder Hülffe erhalten. Theils Grafen bekommen von einigen (meist nahe Verwandten,) Fürsten: Euer Liebden, oder: Herr Vetter, sonst aber: der Herr Graf, rc.

§. 10.

Gegen ihren Unterthanen schreiben sich die Grafen und Herrn: Wir. Unter sich schreiben und nennen sie einander: Euer Liebden und haben sie ebenfalls mancherley Rang-Strittigkeiten und Vergliche unter sich. ihrer selbst

§. 11.

Wegen des Rechtes, Gesandte zu schicken, haben die Reichs-Grafen nicht nur mit denen Reichs-Ständen, sondern auch mit auswärtigen Staaten, schon Stritt gehabt, es haben aber jene, nebst vielen anderen Gründen, sich auf das Herkommen beruffen, als nach welchem ausgemacht wäre, daß nicht nur gantzen Gräflichen Collegiis, sondern auch einzelen Grafen, das Recht Gesandte (von dem zweyten Rang, Envoyés,) zu schicken eingestanden worden wäre. So viel ist gewiß, daß in neueren und der fremden Staaten.

Zeiten

Zeiten die von einem gantzen Collegio Bevollmächtigte für Gesandte erkannt worden seynd.

§. 12.

Der R. Grafen Rang

Wegen der Reichs-Grafen und Herren Rang ist in der Kayserl. Wahl-Capitulation (a) versehen: Es solle bey Kayserl. und (Röm.) Königl. Crönungen, auch anderen Reichs-Solennitäten denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Innländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, von allen anderen, weil sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billich, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was dem anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten, am Kayserlichen Hof und aller Orten, observiret werden.

§. 13.

und Titulaturen.

Von einzelen Cavaliers, (einige auch von gantzen Ritter-Corporibus,) Reichs-Städten und denen mittelbahren Reichs-Gliedern bekommen die Grafen den Titul: Hochgebohrener und: Gnädige Herren, auch: Hoch-Gräfliche Excellenz oder: (statt dessen anderer Orten;) Hoch-Gräfli-

§. 12. (a) Car. VI. art. 3.

Gräfliche Gnaden, wiewohlen die Grafen sich beschweren, daß nunmehro die unmittelbahre, so bald sie nur ein wenig ein ansehnlich Amt bekleideten, anfiengen, ihnen die Gnade nicht mehr zu geben, ja daß gar ihre eigene Vasallen in Sachen, welche das Lehen nicht angiengen, sich auf diesen Fuß setzen wollten. Die mächtigste Grafen, wie auch diejenige, welche von denen fürnehmsten Ministern des Kayserl. Hofes seynd, werden nunmehro von burgerlichen Standes-Personen auch Gnädigste Herren genannt.

§. 14.

Grafen-Täge.

Die Reichs-Grafen halten jezuweilen ihre eigene Zusammenkünffte oder Grafen-Täge, über ihre Angelegenheiten sich zu besprechen. Solche nun seynd entweder allgemeine, da alle vier Collegia zusammen kommen, oder es versammlen sich auch nur die Glieder eines einzelen Collegii. Es kan kein Mit-Glied darinn seine Stimme durch jemanden führen lassen, der nicht selbst ein Mit-Glied, oder ein gebrödteter und besoldeter Diener des Collegii oder eines dessen Mit-Glieder ist.

§. 15.

Vorhabende Vereinigung.

Der Reichs-Grafen-Stand ist schon lange damit umgegangen, zwischen allen vier desselben Collegiis eine gesammte und genauere Vereinigung zu treffen und ist darüber auf vielen Grafen-Tägen gehandelt wor-

worden, endlich auch A. 1738. das Project adjustirt worden, doch ist sie noch nicht formlich unterschrieben; indessen hat der Kayser sich schon zum Voraus erkläret, daß er sie gerne sehen, und, wañ selbige zur Vollkommenheit gebracht und ihme vorgeleget seyn werde, sich, gestalten Dingen nach, erklären, selbige bekräfftigen und befreyen werde.

§. 16.

Schluß wegen des Juris Retractus.

Indessen hat der Reichs-Grafen-Stand sich zusammen verbunden, daß die Gräfliche Güter, so verkaufft und von niemanden aus des Alienanten Verwandtschafft eingelöset und retrahiret werden wollten, durch ein anders Membrum desselbigen Collegii, oder auch der übrigen Reichs-Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung der Gelder, wofür sie verkaufft, in terminis Juris communis sollten retrahirt werden können, welcher Vereinigung Bestättigung die Grafen bey dem Kayser gesucht haben, der sich darauf erkläret hat, geneigt zu seyn, solche auf besonderes Anruffen wiederfahren zu lassen und die höchste Reichs-Gerichte zu dessen Handhabung anzuweisen. Auch solle, im Fall etwa ein Mit-Glied des Grafen-Standes in höheren Stand erhoben werden sollte, dessen Land und Leute des Beytrags halben dem Reichs-Gräflichen Catastro beygethan verbleiben, oder, wann trifftiger Ur-

sachen

sachen halber auch das Land aus Kayserl. Macht Vollkommenheit in Erhöhung gesetzet würde, solle solches dem Collegio abgeschrieben werden, 2c.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Städten. (a)

§. 1.

Die Reichs-Städte in Teutschland seynd diejenige Städte, welche keinen Reichs-Stand, 2c. zum Haupt oder Herrn haben, sondern durch ihren eigenen Magistrat regieret werden, ohnmittelbahr unter dem Kayser und dem Reich stehen und auf Reichs-Tägen Sitz- und Stimme haben. Einige derselben besitzen ziemlich schöne Gebiete, also, daß sie eine feine Republic abgeben könnten, ob gleich der Kayserliche Hof nicht gerne siehet, wann sie sich diesen Namen, wie auch ordentlicher Weise nicht geschiehet, beylegen. (a) Was die Reichs-Städte seyen?

§. 2.

Auf dem Reichs-Tag machen sie ein eigenes, nemlich das dritte und letzte, Collegium derer Stände des Reichs aus, wovon unten (a) ein mehrers. Es theilet sich aber dieses Collegium ab in die Rheinische und in die Schwäbische Banck und wird in Deren Eintheilungen in Bäncke.

Rubr. (a) v. KNIPSCHILD de Civitatibus Imperii.
§. 1. (a) v. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 3. p. 120.
§. 2. (a) Libr. 7. Cap. 1. §. 32.

in dem Aufruffen von jener angefangen, so dann aber beständig von einer Banck auf die andere mit denen einzelen Städten abgewechselt.

§. 3.

Städte auf der Rheinischen

Auf der Rheinischen Banck sitzen 1. Cölln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Bremen, (welche aber deßwegen ehedessen mit Schweden-Bremen Stritt hatte,) 9. Mühlhausen, 10. Nordhausen, 11. Dortmund, 12. Friedberg, 13. Wetzlar, 14. Gelnhausen, 15. Hamburg, (welcher aber durch den König in Dännemarck die Reichs-Standschafft sehr strittig gemacht wird.) Auf der Schwäbischen Banck befinden sich 1. Regenspurg, 2. Augspurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rothenburg an der Tauber, 9. Schwäbisch Hall, 10. Rotweil, 11. Uberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbisch Gmünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dünckelspül, 17. Biberach, 18. Ravenspurg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuern, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Jßny, 26. Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirchen, 29. Wimpffen, 30. Weissenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerspach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federsee und

und Schwäbischen Banck.

37.

37. Bopfingen. Ehedem gehörten noch viele andere Städte darzu, welche aber durch die Cronen Franckreich, Spanien, den Chur-Fürsten in Bayern, die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, die Schweitzer, 2c. abgerissen worden sind. So ist zwar auch die Stadt Hervorden durch Kayserliche Urtheile vor eine Reichs-Stadt zerschiedentlich erkläret worden, der König in Preussen aber, dessen Vorfahren sie schon im vorigen Jahrhundert eingenommen, hat sie noch in dem Besitz.

§. 4.

Frey- und Reichs-Städte.

Ausser deme theilen sie sich auch in Frey- und besonders so genannte Reichs-Städte. Daß sie noch heut zu Tag, wann von dem gantzen Reichs-Städtischen Collegio die Rede ist, sich schreiben: Frey- und Reichs-Städte, ist richtig, welches aber die Reichs- und welches die Frey-Städte seyen und worinn dieser Unterschied bestehe? wissen sie selbsten nicht zu sagen und haben die Gelehrte deswegen verschiedene Muthmassungen. Noch weniger aber stehet sicher zu ergründen: was diese Eintheilung heut zu Tag für einen Nutzen habe?

§. 5.

Einerley oder gemischter Religion.

In Ansehung der Religion ist bey denen Reichs-Städten die Eintheilung in

§. 4. (a) v. de LUDEWIG de dispari & SCHWEDER de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio.

pur Catholische, pur Evangelische (a) und die gemischte wohl zu beobachten. Die letztere seynd, wo im Jahr 1624. ein Theil von der Burgerschafft, (oder, nach anderen, des Raths,) nicht nur der Catholischen oder Evangelischen Religion zugethan gewesen ist, sondern auch ihre öffentliche und eigene Religions-Ubung in der Stadt gehabt hat. Dahero dieses keine gemischte Stadt macht, wann schon etwa damals oder jetzo ein Theil der Burgerschafft Catholisch oder Evangelisch gewesen ist, aber keine öffentliche und eigene Religions-Uebung gehabt hat, oder wann Clöster in einer solchen Stadt liegen und die vorhandene Catholische Burger ihrem Gottes-Dienst darinn abgewartet haben.

§. 6.

Ob es halbe Reichs-Städte gebe?

Auch bringen theils Teutsche Staats-Rechts-Lehrer einer dritte Art von Städten auf die Bahn, nemlich gemischte, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Land-Städte seyen. Jedoch es halten die meiste und insgemein alle neuere Publicisten dafür, daß dieses Vorgeben keinen Grund habe; sondern wie zwar etwa wohl ein anderer Stand des Reichs in einer Reichs-Stadt grosse Gerechtsamen (gleich solches auch offt in anderer Stände Landen geschehe,) oder eine Land-Stadt grosse

§. 5. (a) v. WILDVOGEL de Jure circa Sacra Civitatum Imperialium Protestantium.

grosse Freyheiten haben könne, so bleibe doch jederzeit der Haupt-Unterschied, daß jene bey allen ihren Servitutibus passivis doch niemanden für einen Landes-Herrn erkennen und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, diese aber bey allen ihren Freyheiten doch ordentlicher Weise unter der Landes-Hoheit stehen und ermeldten Sitz- und Stimm-Rechts entbehren müssen. Daß aber einige Reichs-Städte würcklich kein Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führeten, da seye bekannt, daß noch nicht ausgemacht seye, ob ihnen dieses Recht billich oder unbillich bestritten werde und hätten ermeldte Städte Kayserliche Urtheile und andere wichtige Gründe dißfalls für sich.

§. 7.

Mit der Regierungs-Form derer Reichs-Städte ist es unterschiedlich beschaffen, massen der Adel, oder die so genannte Patricii oder Geschlechtere, der Magistrat und die Burgerschafft in einigem mehr, in anderen weniger zu sagen haben und kommet es dißfalls meistens auf das Herkommen und die Verträge zwischen der Obrigkeit und der Burgerschafft solcher Städte an, wiewohlen wir bey wenigen Jahren her zerschiedene Exempel haben, daß, wann etwa die Burgerschafft wider den Rath Beschwerden geführet hat, der Kayser durch den Reichs-Hof-Rath, aus

Von der Reichs-Städte Regierungs-Form

ner Bewegnuß und von Kayserlichen Amtes wegen, mancherley offt wichtige Veränderungen in der alten Verfassung des Stadt-Wesens fürgenommen und sonderlich dem Rath die Burgerschafft oder deren Deputirte also an die Seiten gesetzet hat, daß jener ohne diese nichts wichtiges vornehmen kan und sonderlich diese genau einsehen können: wie der Stadt Einkünffte verwaltet werden? (a) Wie dann der Kayser denen Magistraten nicht eingestehet, daß sie den Reichs-Stand ausmachen, sondern nur daß sie Administratores des gemeinen Stattwesens und der demselbigen zustehenden Gerechtsamen seyen.

§. 8.

und anderen Gerechtsamen.

Daß die Reichs-Städte in ihrem Gebiet die Landes-Hoheit auszuüben haben, wird zwar von einigen geläugnet, von denen meisten aber eingestanden und in Praxi selbige von ihnen würcklich ausgeübt, (a) ja einige legen ihnen gar ein geschlossenes Gebiet bey. (b) Von ihrem Gesandtschaffts-Recht wird unten (c) geredet werden.

§. 8.

§. 7. (a) Siehe die, die Städte Augspurg, Franckfurt, Dünckelspühl, Biberach, ꝛc. betreffende Kayserliche Verordnungen in meiner Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Conclusis.

§. 8. (a) v. WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii

(b) v. STRUVE de Territorio clauso Civitatum Imperialium.

(c) Cap. 16. §. 11.

§. 9.

In zerschiedenen Reichs-Stådten gibt es noch Reichs-Vögte und Reichs-Schultheissen, welche entweder, Krafft habender Freyheiten, von dem Magistrat erwählet, oder von dem Kayser gesetzt werden, oder es haben andere Stände des Reichs dieses Recht Erb-oder Pfand-weiß inne. Die Reichs-Vögte sollen eigentlich den Blutbann, die Reichs-Schultheissen aber andere Stücke der Landes-Hoheit, oder burgerlichen Gerichtbarkeit, auszuüben haben, wiewohl andere wieder andere und zwar nicht nur einerley Gedancken führen, worinn diese Aemter eigentlich bestehen. Viele von denen Reichs-Stådten aber haben dergleichen Beamte gar nicht mehr, oder doch erhalten, daß sie, wie oben gemeldet, solche selbst ansetzen. In dem vorigen Jahrhundert wurde zwar von einigen darauf angetragen, diese Aemter bey allen Reichs-Stådten herzustellen, es haben aber diese sich sehr gewehret und ist es auch bißhero noch in obigem alten Stand verblieben, (a) Reichs-Vögte und R. Schultheissen.

§. 10.

So seynd auch noch unterschiedliche derer Reichs-Stådte verbunden, dem Kayser jährlich eine gewisse von Alters herge- Reichs-Steuren.

 kom-

§. 9 (a) v. HEIDERS Bericht von den alten Reichs-Vogteyen, nebst deß en Anhang.

kommene Geld-Summ als eine Steuer zu bezahlen, obwohlen die meiste Städte sich entweder auch hievon losgemacht, oder doch andere Stände des Reichs, oder Privati, selbige auf unterschiedliche Art an sich gebracht haben, von deren Wieder-Herbeybringung schon oben (a) geredet worden ist. Endlich so seynd auch die Reichs-Städte gehalten, dem Kayser, oder dessen Commissario, auf Erforderen, die Huldigung zu leisten, wiewohlen sie bey vielen offt gar unterbleibet, oder doch erst nach langen Jahren geleistet wird. Von anderen mehreren Rechten, welche die Kaysere vor diesem, wo nicht in allen, doch in denen meisten, oder vielen, Reichs-Städten auszuüben gehabt haben, höret man heut zu Tag wenig oder nichts mehr. (b)

§. 11.

Städte-Täge.

Die Reichs-Städte hielten ehedessen auch ihre eigene Zusammenkünfften, welche Städt-Täge genennet wurden (a) und entweder allgemeine oder particulare waren; Auf jenen kamen alle, auf diesen nur die von einer Banck, von einem Craiß, &c. zusammen. Die ausschreibende Städte waren Ulm, Nürnberg und Straßburg. Der

§. 10. (a) Lib. 3. Cap. 8 §. 23.
(b) add. Lib. 4. Cap. 14. §. 8.
§. 11. (a) v. LAUZ de Conventibus Civitatum Imperialium.

Der ehmahligen Verabredung nach sollten sie alle Jahre gehalten werden, alleine bey gegenwärtig beständigem Reichs-Tag höret man nichts davon.

§. 12.

Austrägen.

Weiter so haben die Reichs-Städte unter sich eine Art von Austrägen aufgerichtet, (a) da nemlich eine Stadt, welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieselbe forderist vor einigen gewissen anderen Städten belangen muß und erst, wann sie mit deren Spruch nicht zufrieden ist, an die Reichs-Gerichte gehen kan. Sonst aber haben die Reichs-Städte das Recht derer Austräge nicht, wie wir unten hören werden.

§. 13.

Rang-Stritt mit der Reichs-Ritterschafft.

Mit der Reichs-Ritterschafft haben die Reichs-Städte schon lange einen Rang-Streit, worüber die Gelehrte schon viele Bücher geschrieben (a) und einige überhaupt die Reichs-Städte dem Reichs-Adel, andere überhaupt den Reichs-Adel denen Reichs-Städten vorgezogen, noch andere aber einen Unterschied gemachet haben: Ob beede Corpora, oder ob ein Ritter-Craiß, oder Canton, mit einer einzelen

§. 12. (a) v. Dn. HILLER de liberarum S. R. G. J. Civitatum Judicio amicabili.

§. 13. (a) v. TREUSBACH f. KNIPSCHILD, WINCKLER und HARPPRECHT von dieser Materie.

Reichs-Stadt? Oder das Reichs-Städtische Collegium mit einem einzelen Reichs-Craiß, oder Canton, oder einem einzelen Reichs-Ritterschafftlichen Mit-Glied, 2c. concurriren? bey welchen Fällen allen es dann wiederum mehrerley Meynungen giebt. Dieser Stritt ist noch nicht ausgemacht und werden in denen Reichs-Gesetzen und anderen öffentlichen Handlungen bald diese, bald jene vorgesetzet.

§. 14.

Von denen Hansee-Städten.

Mit denen Reichs-Städten seynd übrigens nicht zu vermischen die Hansee-Städte, welches ehedessen eine gewisse geschlossene Gesellschafft vieler mächtigen Handels-Städte, sonderlich an der Nord-und Ost-See ware, die sich der Handlung wegen zusammen verbunden hatten und theils aus Reichs-theils aus Land-Städten bestunde. Heut zu Tag ist diese Gesellschafft meistens und eigentlich zwar getrennet, doch pflegen sich Hamburg, Lübeck und Bremen, auch Rock und Stralsund, 2c. noch diesen Titul zuzulegen, die drey Erste haben auch noch würcklich einen Bund unter sich schliessen, unter dem Namen der Hansee-Stätte, mit fremden Potenzien Handlungs-Tractaten, (a) ingleichem ist in der jetzigen Wahl-Capitulation (b) einiges zu ihrem Besten versehen worden. Vier-

§. 14. (a) v. LÜNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4. unter den Hansee-Städten.
(b) Car. VII. art. 7. §. 2.

Vierzehendes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers, der Chur-Fürsten und gewisser anderer Stände.

§. 1.

Diejenige Reichs-Geschäffte, wobey, ausser dem Kayser und denen Chur-Fürsten, zwar nicht alle, doch gewisse andere Stände, (deren Vota zwar mehr consultativa als decisiva seynd, etwas zu sprechen haben, seynd 1. die Ertheilung neuer, Erhöhung alter, oder Erlängerung, oder Verweigerung derer nur auf eine gewisse Zeit gegebenen Zölle. Dieses alles soll hinführo (doch unbeschadet der vor Aufrichtung der letzten Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderten Requisiten verwilligter und von denen vorigen Römischen Kaysern, absonderlich denen Chur-Fürsten des Reichs, (a) ertheilten und in Observanz gebrachten Zoll Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen,) nicht geschehen, es verwilligen dann nicht nur alle und jede Chur-Fürsten collegialiter

1. Das Recht Zölle zu verleihen, zu erhöhen, ꝛc.

§. 1. (a) Wider diese Stelle beschweren sich die Fürsten.

liter darein, massen die mehrere Stimmen hiezu nicht genug seyn sollen, sondern es seyen auch die interessirte Benachbarte und derjenige Craiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden wolle, darüber gehöret, der dawider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen und nach befundener Billichkeit beobachtet worden. Auch solle der Kayser, neben dem Chur-Fürstlichen Collegio, dahin sehen, damit durch die neue Zölle andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden leiden mögen. (b)

§. 2.

Kayser solle dißfalls in die Chur-Fürsten nicht setzen.

Es solle so gar der Kayser auch denen, so um eine der vorgemeldeten Bewilligun-ansuchen, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten gehen noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdings, einer Collegial-Versammlung derer Chur-Fürsten zu erwarten, erinneren.

§. 3.

Zoll-Reverse.

Was endlich vor erhaltender Ausfertigung des Privilegii in Ansehung der Chur-

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 1. seqq.

Chur-Fürsten für ein Revers ausgestellet werden solle? ist schon oben (a) fürgekommen.

§. 4.

Straff auf die eigenmächtige Zoll-Ansetzer, Erhöher ꝛc.

Auf den Fall aber einer oder mehrere, wes Standes oder Wesens der oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation, in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften und Gebieten, zu Wasser und Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Kaysere und des Chur-Fürstlichen Collegii Bewilligung und damahlige Requisiten angestellt und aufgesetzet hätten, oder künfftig anderst, als obgemelt, anstellen oder auffsetzen würden, oder Falls auch jemand diejenige Zoll-Concession, so er von einem Kayser und denen Chur-Fürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Chur-Fürsten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Kayser dessen von selbsten in Erfahrung komme, oder von anderen Anzeige davon empfange, solle er durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenom-

§. 3. (a) Cap. 8. §. 9.

nommen worden, gäntzlich abthun und caſſiren, auch nicht geſtatten, daß jemand hinfüro de facto und eigenes vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge. Ja es ſolle jeder habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſe mit der That ſelbſten, wann er nicht alſobalden ſolchen Exceſs, auf zuvor beſchehene Erinnerungen der Craiß-Ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lange ein ſolcher Chur-Fürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket haben und derentwegen a competente judice alſobald ad Declarationem geſchritten werden und dieſes alles auch, wann ſchon ein Ubertretter kein Immediatus, ſondern ein mittelbahrer Land-Stand, wäre. Wann aber ein Craiß-Ausſchreibender Fürſt mit Mißbrauch der Zoll-Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre, ſolle die Ermahnung dem anderen mit-Ausſchreibenden Fürſten obliegen; im Fall aber beede intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolle ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Cräiſes zuſtehen. Und ſolle darneben einem jeden Chur-Fürſten, Für-

ſten

sten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubet seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er könne, zu erledigen und zu befreyen. (a)

§. 5.

Kayser soll wegen der Zölle Erkundigung einziehen.

Damit man auch über die hin und wieder in dem Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung, neben andern Imposten und Auflagen: ob? und wie? jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so solle der Kayser sich dessen bey jedes Craises Ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die Craiß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen und darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklich verfahren. (a)

§. 6.

Anderer Zollmäßiger Imposten Verbott.

Wann auch einige, sie seyen gleich ohnmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, sich unterstanden hätten und noch

§. 4. (a) ibid.
§. 5. (a) ibid.

noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst anderer Orten in und vor denen Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anderes mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauffhauß- Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Imposten (a) zu beschweren, solches alles aber für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher zu halten seye, &c. so hat der Kayser bald bey Antrettung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen? von denen benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern und dann selbige, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen die geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter dreyßig-jährigem Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleit- Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührendes ernstes Einsehen thun, ingleichem den Kayserlichen Fiscal

§. 6. (a) Add. infr. Cap. 20. §. 65. seqq.

Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von dem Kayser eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denuntiation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunichst zu verfahren, anbefehlen lassen sollen.

§. 7.

Kayser solle keine Zoll-Freyheiten ertheilen.

Und nachdeme vormahls die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände an dero Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheiten und Herkommen, offtermals durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemtions-Befehl und, zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weege ersucht und beschweret worden; so solle der Kayser solches, als unerträglich, abstellen und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider, ohne Consens des Chur-Fürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und ab seyn. (a)

§. 8.

Zoll-Freyheit der R. Stände und deren Gesandten auf Reichs- und Craiß-Tägen 2c.

Doch sollen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craiß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an den Ort der anberaumten Zusammen-

§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. l. c.

sammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Maut, Aufschlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgeordneter, Unterschrifft und Insiegel bekräfftigte Urkund, pass- und resp. repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Maut, Aufschlag, oder anderwärtiges Entgeld, zuruck- und durchgelassen werden und solle der Kayser die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet und hierwider kein Chur-Fürst, Fürst oder Stand, noch deren Abgesandte, auf einigerley Weise beschweret werden. (a) Zwar hat denen Reichs-Städtischen Abgeordneten deßwegen Streit erreget werden wollen, es hat sich aber das gantze Reich ihrer dißfalls angenommen. (b)

§. 9.

Andere des Zolls befreyte Personen.

Ferner so geniessen der Zoll-Freyheit die zu dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht gehörige Personen, (a) der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft und des Teut-

§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 31.
(b) v. FABRI Staats-Cantzley Tom. 1. p. 13. Tom. 16. Cap. 6. Tom. 24. Cap. 5.

§. 9. (a) R. Absch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 6.

Teutschen, auch Maltheser Ordens Mitgliedere, Krafft Kayserlicher Privilegien, welche jedoch viele Stände nicht für gültig halten wollen, ja nach vielen Rechts-Gelehrten, überhaupt alle Edelleute, Doctores, Professores, Kirchen- und Schul-Bediente und Studenten. Es wird aber diese Freyheit denen in die letzte Classe gesetzten Personen nicht allenthalben eingestanden und es damit in dem Reich zerschiedentlich gehalten.

§. 10.

Von der Zoll-Freyheit des Hauß-Gebrauchs, 2c. derer R. Stände, 2c.

So behaupten auch die Stände des Reichs insgemein, (a) ja auch die Reichs-Ritterschafft, daß, was einer zu sein- und der seinigen, oder resp. seiner Hof-Staat, eigenem Gebrauch, und nicht zu Handel und Wandel, anderwärts herführen lasse, besonders das sogenannte Fürsten-Gut, wie auch die Gefälle, so von denen Orten, da sie fallen, in des Gült- oder Zehend-Herrns Gebiet geführet werden, durchgehends Zoll-frey seyn sollen. Denen mächtigeren Ständen wird auch wohl deswegen schwerlich ein Stritt gemachet werden; alleine denen übrigen und der Reichs-Ritterschafft will man solches nicht recht und theils Orten gar nicht eingestehen uud hat man mit der

Cc 2 letz-

§. 10. (a) v. HEZEL de immunitate Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum spectantibus.

letzten hier und da das Temperament ergriffen, daß derselben die suchende Zoll-Freyheit, gegen eine erlegende Douceur, aber nur auf eine gewisse Anzahl Jahre, verstattet, doch, wann diese zu Ende, selbige gemeiniglich wiederum auf gleiche Weise auf eine neue Anzahl Jahre erstrecket wird.

§. 11.

Wehr-Zölle.

Wegen der Wehr-Zölle, (da ein Zoll an einem anderen Ort, als es eigentlich seyn sollte, auf eben der Strasse erhebt, hingegen so dann an dem Haupt-Zoll nichts weiters gefordert wird,) seynd die Stände selbst sehr unterschiedlicher Meynung: ob sie erlaubt seyen oder nicht? Noch mehreres ist die Verlegung derer Zölle selbst verbotten. (a)

§. 12.

2. Stappel-Gerechtigkeit zu geben.

Gleiche Bewilligung, wie bey denen Zöllen, wird erfordert 2. bey Ertheilung der Staffel- (Stappel-) oder Niederlags-Gerechtigkeit, (a) welche darinn bestehet, daß die, so mit Lebens-Mitteln oder anderen, als denen deßwegen so genannten Meß-Waaren (massen diese hievon frey seynd,) handlen, selbige an dem mit obiger Freyheit begabten Ort aus- oder abladen und eine gewisse Zeitlang feil haben müssen, alsdann erst aber weiter reisen dürffen.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 1. &c.
§. 12. (a) ibid. §. 19.

dürffen. Es gibt zweyerley Arten derſelben, nemlich, es ſtehet entweder Fremden und Einheimiſchen frey, dergleichen ausgeladene Güter zü kauffen, oder es haben nur die Einwohner des Orts dergleichen Freyheit, welch letzteres ins beſondere das Jus Emporii genannt wird. Beyde seynd unterſchieden von dem Kran-Recht, da mittelſt eines Krans die vorbeygehende Waaren ausgehoben, gewogen oder gemeſſen werden, welches Recht die Staats-Rechts-Lehrer allen Zoll-Herren zuſchreiben.

§. 13.

Straff derer, ſo ſich deſſen eigenmächtig anmaſſen.

Hingegen ſollen alle und jede dergleichen ſo wohl unter währendem (30jährigem) Krieg, als vor und nach demſelben auf allen Strömen und ſchiffbahren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied, neuerlich anmaſſende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur ſelbigen Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinfüro aber ohne obgedachte Bewilligung, ein und anderen Orts jetzt und inskünfftige vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzufuhren geſuchet werden möchten, null und nichtig ſeyn, auch einem jedweden des H. Reichs-Chur-Für-

 ſten,

sten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey- und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbst zu entheben. (a)

§. 14.

3. Das Recht, Müntz-Freyheit zu verleihen. Was und wie vielerley die Müntz-Freyheit seye?

3. Gehöret hieher das Recht zu ertheilen, Müntzen schlagen zu lassen. (a) Diese Freyheit hat unterschiedliche Grade, indeme einige nur kleine oder Scheid-Müntz, andere auch harte Sorten, aber nur in Silber, andere endlich aber auch in Gold prägen zu lassen befugt seynd. Wie aber das Müntz-Recht sich nur von Ausgeb- und in Handel und Wandel üblichem Geld verstehet, also hat bißhero in Teutschland an denen meisten Orten männiglich die Freyheit, Denck- und Schau-Müntzen, wie auch Rechen- oder Zahl-Pfennige aus allerley Metall, wie man will, selbst zu prägen und zu giessen, oder durch andere prägen oder giessen zu lassen.

§. 15.

Wem sie zustehe?

Das eigentliche vorbesagte Müntz-Regal aber stehet dermahlen in Teutschland (doch, wie gemeldet, nicht in allen in gleichem Grad,) zu dem Kayser, allen Chur-Fürsten, (a) so dann denen meisten Reichs-Fürsten, deßgleichen vielen Prälaten, Abtißinnen, Grafen, Freyherren und Reichs-Städ-

§. 13. (a) ibid. art 9. §. 6.
§. 14. (a) v. Dn. de BüNAU de Jure circa rem monetariam in Germania.
§. 15. (a) Aur. Bull. Tit. 10.

Städten, ja so gar auch zerschiedenen mittelbahren Fürsten, Grafen, Städten und einigen Edelleuten, welche der Kayser damit begnadiget hat, oder die es von Alters hergebracht haben. Auch hat es ipso Jure ein jeder, der Gold- oder Silber-Bergwercke hat, so viel nemlich das darinn gefallende austrägt. (b) Doch bedienen sich viele Stände, so dieses Recht haben, desselbigen sehr selten, oder gar nicht, um die Kosten zu erspahren.

§. 16.

Vor das künfftige aber solle dieses Recht Müntze zu schlagen, wie auch einer eigenen Müntz-Stadt, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten (doch so, daß die mehrere Stimmen genug seynd,) und Vernehmung, auch billiche Beobachtung desjenigen Craises Bedencken, in welchem der neue Müntz-Stand gesessen ist, von dem Kayser niemand, wes Standes oder Wesens der seye, verliehen werden.

Wie sie künfftig zu ertheilen?

§. 17.

Nicht ein jeder, der Müntz-Gerechtigkeit hat, ist deßwegen auch befugt, eine eigene Müntz-Stadt anzurichten, sondern es sollen, nach eines jeden Craises Gelegenheit, in einem Craiß nicht mehr dann drey oder vier Müntz-Städte seyn, ausgenommen

Müntz-Städte.

(b) Reichs-Absch. de 1551. §. 48. 1570. §. 133. 1594. §. 103.

men, wann ein Stand des Reichs eigene Bergwercke hätte und eine Müntz-Stadt darneben halten wollte. (a) Die über diese Erlaubnüß angerichtete so genannte Hecken-Müntzen aber sollen durch die Craiß-Ausschreib-Aemter abgeschafft und gäntzlich zerstöret werden. (b)

§. 18.

Anderes, so von denen Müntz Ständen zu beobachten.

Es solle auch niemand, so Müntzens-Freyheit erlanget, diese seine Gerechtigkeit anderen verkauffen, verleihen oder in andere Wege vergönnen und zustellen, auch mit denen Müntzmeistern, oder jemand anderes, ausserhalb gebührlicher Besoldung, in keinen Weg paciſciren oder einig Geding machen, oder den Gewinn theilen, sondern jeder Müntz-Stand auf sein selbst eigen Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen die Müntz, so er müntzen will, verlegen. (a) Es sollten auch alle Müntzen in dem H. Röm. Reich nach einerley Fuß oder Schrot (Gewicht,) und Korn (innerlichen Gehalt,) und zwar dermahlen nach dem Leipziger Fuß gepräget, (b) deßgleichen nicht mehr Scheid- oder kleine Müntz geschlagen werden, als man in selbigem Craiß nöthig habe, ꝛc. (c) Doch wollen viele

§. 17. (a) Reichs-Absch. de 1570. §. 133 Wahl-Capit. Car. VII. art. 9. §. 1. seqq.
(b) Wahl-Cap. l. c.
§. 18. (a) R. Müntz-Ordn. de 1559. §. 174. Reichs-Absch. de 1570. §. 132. &c.
(b) v. cit. M. Ordn. Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. &c.
(c) v. cit. M. Ordn. §. 32. cit. R. Absch. §. 123. seqq.

viele Rechts-Gelehrte dafür halten, daß, dieser Verordnungen ohnerachtet, ein Müntz-Stand dannoch zum Gebrauch seiner Lande wohl eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende Land-Müntzen schlagen lassen könne. Land-Müntzen.

§. 19.

Wann der Kayser beständig befinden solte, daß diejenige Stände, denen solches Müntz-Regale und Privilegium verliehen, dasselbe, dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verlustiget gemachet haben; so solle der Kayser ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Craise wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privilegirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versamlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren, wie dann der Kayser auch gegen diejenige, so, obgedachter massen, das ihnen zukommende Müntz-Regal, gegen die Reichs-Constitutiones, mißbraucht oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihren Regals, auch mit der Suspension a Sessione & voto, (a) Straff auf die Müntz-Verbrecher.

 jedoch

§. 19. (a) Wider dieses, als etwas neues, beschweren sich die Reichs-Fürsten.

jedoch auf Art und Weise, wie in dem 1. Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation enthalten, verfahren und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen solle. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Chur-Fürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen sind, begäbe, alsdann solle durch deren Landes-Fürsten und Herrn wider sie, wie sich gebühret, verfahren und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret und ferner nicht ertheilet werden. (b)

§. 20.

Jetziger Zustand des Müntz-Wesens in Teutschland.

Ob nun aber wohl also sowohl in denen angeführten, als auch vielen anderen, ja fast allen Reichs-Gesetzen die nachdrücklichste Verordnungen wegen des Müntz-Wesens gemachet, auch, damit desto besser darüber gehalten werde, Müntz-Probations-Täge, Kayserliche Commissarii auf denen Messen rc. angestellt worden seynd, (a) ingleichem sich hin und wieder zerschiedene benachbarte Stände und Craise zusammen gethan haben oder noch zusammenthun, so

(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 20. (a) v. Bedencken: Ob eine Kayserliche Müntz-Inquisitions-Comission wider die Reichs-Stände (oder vielmehr mittelbare Personen in der R. Stände Landen,) statt habe? in LüNIGS select. Script. illustr. n. 22.

so hat doch alles bißhero wenig oder nichts geholffen und scheinet es damit von Tag zu Tag ärger zu werden und in einen grösseren Zerfall zu kommen: Wie man dann längst in Teutschland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policey-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölff Uhr biß Mittag.

§. 21.

Endlich und 4. so solle auch der Kayser denen mittelbahren Ständen nicht nur mit dem Müntz-Regal, sondern auch anderen dergleichen höheren Privilegien, ohne mit-Einwilligung der Chur-Fürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung, selbigen Craises Bedencken und der Mit-Interessirten, vielweniger aber zu derselben Abbruch, nicht willfahren. (a)

4. Vergleichung grosser Freyheiten an mittelbahre Reichs-Glieder.

§. 21. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. §. 11.

Fünff-

Fünffzehendes Capitel.
Von denen für die gesammte Stände des Reichs gehörigen Sachen.

§. 1.

1. Die Achts-Erklärung.

DIe vor die gesammte Stände des H. Röm. Reichs gehörige Sachen seynd 1. wann ein Stand des Reichs in die Acht erkläret werden solle. Diese Acht ist zweyerley, nemlich die eigentliche und rechte Acht, so dann die Privation; jene ist, wann einer aller seiner Freyheiten, Lande und Güter beraubet wird, die Unterthanen von dessen Pflichten loßgezählet werden und des geächteten Person Vogelfrey, auch ehr- und rechtlos erkannt wird, also daß an ihme oder den seinigen niemand freylen kan, (a) und diese Acht hat wider Weltliche, wie auch Geistliche der Evangelischen Religion zugethane Stände und Personen, statt. Die Privation aber ist, wann ein Geistlicher Catholischer Stand des Reichs, der seiner Geistlichen Würde noch nicht entsetzet ist, (dann wo dieses geschehen, wird er wie ein Weltlicher gehalten,) zwar seiner von dem Reich habenden Lande, Regalien und Freyheiten beraubet und die Regierung seiner Lande dem Dom-Capitul anvertrauet, doch

§. 1. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.

doch aber wider seine Person nichts widriges verhänget wird. Sonst wird auch die Acht in die Acht und Ober-oder Aber-Acht getheilet, welches aber heut zu Tag keinen Nutzen zu haben scheinet, indeme einer jedesmals zugleich in beede erkläret wird.

§. 2.

In was Fällen sie statt finde.

Als Ursachen, warum einer in die Reichs-Acht erkläret werden kan, seynd in denen Reichs-Gesetzen benennt, 1. so jemand hohen oder niederen weltlichen Standes, wer der oder die wären, wider eines oder mehr, so in dem Kayserlichen Land Frieden gesetzet ist, handlen würde oder aber die Ordnung und Verpflichtung des Land-Friedens in einem oder mehr Articuln verachten, der nicht Folge thun und verschaffen, sondern darinn läßig und säumig erscheinen würde. (a) 2. Wañ jemand auf eine der vorgeschriebenen Arten wider den Religions-Frieden handlen würde. (b) 3. Wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung (c) gemeldet, daß einer um Schulden und anderer Sachen halben, den Friedbruch nicht betreffend, in die Acht kommen könne. (d) Die übrige Fälle stehen zu des Reichs Erkanntnuß. Heutiges Tages ist die Acht, sonderlich gegen einen Reichs-Stand, einer der allerraresten

§. 2. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.
(b) R. Absch. de 1555. §. 33. seqq.
(c) Part. II. Tit. 19.
(d) Wahl-Cap. Car. VII. att. 20. Conf. tn, §. 11.

resten Fälle, welche fürkommen können und wo es einen Grossen betrifft, haben wir Exempel, daß, wann ein solcher so gar mit des Kaysers und Reichs erklärten Feinden in Allianz gestanden ist und würcklich feindlich gegen sie agieret hat, doch an keine Acht gegen ihne gedacht worden ist.

§. 3.

Wie damit zu verfahren?

Die Achts-Erklärung solle hinfüro wider niemand hohen oder niederen Standes, Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand oder anderen, ohne rechtmäßige und genugsame Ursachen, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ergehen, sondern in denen künfftigen Casibus, darinnen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation, entweder vom Kayserlichen Fiscal Amtswegen, oder auf Anruffung des klagenden und lædirten Theils, zu procediren und zu verfahren und darüber der Kayser entweder an dem Reichs-Hof-Rath oder dem Cammer-Gericht pro administratione justitiæ imploriret würde, solle zuforderst in Decretirung oder Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sache weiterer Ausführung biß zum Beschluß auf des H. Reichs vorhin hierüber gefaßte Gesetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung gege-

gegeben werden, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich beeidigte Stände (den Grafen- und Prälaten-Stand mit-eingeschlossen,) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset und also das verglichene Urtheil, nachdeme es von dem Kayser oder seinem Commissario gleichfalls approbiret worden, in des Kaysers Namen publicirt, auch die Execution so wohl in diesen, als in anderen Fällen anderst nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Craiß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. (a)

§. 4.

Wie es mit der Geächteten Gütern zu halten.

Was dem in die Acht erklärten abgenommen wird, das solle der Kayser nicht sich und seinem Hause zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction

§. 3. (a) l. c. §. 3. seqq. Cont. Acta wegen der Donauwörtisch-Pfältzisch-Bremisch-Erfurtisch-Cölln- und Bayrischen resp. Privations- und Acht-Erklärungen.

faction geschehen, jedoch, so viel die Particular Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten, unbeschadet. So solle auch im H. Röm. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Gütern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderem zu priviren, keines weges statt haben. Der Kayser hat auch dasjenige, was ein- oder anderen Orts in denen verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach Antrettung seiner Regierung genau untersuchen und mit Zuziehung, Beyrath und Gutbefinden des Chur-Fürstlichen Collegii (a) solche Vorsehung machen lassen sollen, wie die vorhergehende Capitulationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz, solches erforderten und an die Hand geben. (b)

§. 5.

§. 5. (a) Hierwider beschweret sich das Fürstliche Collegium.

(b) Wahl-Cap. Cor. VII, l. c. §. 6. seqq. Add. Gegenw. Verfass. der Ka. Reg. in Teutschl. Append. p. 480. seqq.

§. 5.

Unformliche Achten seynd null.

Wann auf vorbeschriebene Masse, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so solle alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure für null und nichtig gehalten werden. (a)

§. 6.

Wie dem Beleidigten zu helffen?

Wann der gewaltthätig entsetzte und spoliirte, pendente processu banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so solle der Kayser daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug, und ohnerwartet des quoad pœnam banni anhängig gemachten Processes, zu seiner ohneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der CammerGerichts-Ordnung und andtrer Kayserlicher Constitutionen, cum pleno effectu verholffen werde. (a)

§. 7.

Ob obiges auch auf mittelbahre Personen gehe?

Ubrigens streitten die Rechts-Gelehrte: Ob die Verordnung der Kayserlichen Wahl-Capitulation wegen der Achts-Erklärungen nur von denen Ständen des Reichs oder auch von anderen ohn- und mittelbahren Personen zu verstehen seye? obwohlen die meiste das letztere (a) bejahen,

§. 5. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 10.
§. 6. (a) ibid. §. 9.
§. 7. (a) arg. Wahl-Cap. Car. VII. art. 20. §. 2. ibi: Stand oder anderer; welches aber von anderen auf die Reichs-

auch seit der letzteren Wahl-Capitulation gar niemand in die Acht erkläret worden ist. Von Wiederaufhebung der Acht ist hier noch beyzufügen, daß, ehe solche geschehe, vor allen Dingen von dem Geächteten denen beleydigten Genugthuung wiederfahren solle.

§. 8.

Von dem Banno contumaciæ.

Ehedessen ware auch sowohl bey denen höchsten als denen niederen Reichs-Gerichten üblich, daß ein von denenselben citirter und muthwillig aussenbleibender Beklagter zuletzt in die Acht oder das Bannum contumaciæ erkläret wurde; es ist aber solches durch die letzte Kayserliche Wahl-Capitulation(a), als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, abgeschaffet und befohlen worden, es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen. Das Schwäbische Land-Gericht hat zwar, dessen ohnerachtet, fortgefahren, dergleichen Achts-Erklärungen zu publiciren, es ist ihme aber von dem Reichs-Hof-Rath untersagt worden.

§. 9.

2. Veräusserung 2c. der Reichs-Güter.

2. Gehöret es vor die gesammte Stände des H. Röm. Reichs, wann etwas von demselben oder dessen Zugehörungen hinge-

Ritterschafft, unmittelbahre R. Dörffer, Italiäner, 2c. gezogen wird.

(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 54.

§. 8. (a) art. 20. §. 11.

gegeben, verschrieben, verpfändet, versetzet, oder in andere Wege veräusseret oder beschweret werden solle, als welches ohne Wissen, Willen und Zulassen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nicht geschehen solle. (a) Es kommet aber auch dises, ausser, was bey Friedens-Schlüssen geschiehet, niemahls für.

§. 10.

Von denen alten Reichs-Pfandschafften.

Was ehedessen von denen Kaysern denen Ständen des Reichs ist verpfändet worden, dabey solle der Kayser die Stände ruhig verbleiben lassen und es ihnen bestättigen, biß mit Bewilligung derer Chur-Fürsten und Stände ein anderes solte geordnet werden. (a) Es ist aber zwischen denen Rechts-Gelehrten doch noch eine grosse Frage: Ob die Reichs-Pfandschafften, sonderlich diejenige, worinnen dem Kayser und Reich, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nicht dannoch zuruckgenommen werden können? Die meiste halten dafür, es könne nicht seyn, andere aber wollen selbst aus denen angeführten Reichs-Gesetzen das Gegentheil behaupten. (b) Wie weit sich aber die Rech-

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 1. Conf. tn. supra Cap. 9. §. 3.

§. 10. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 26. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 9. art. 10. §. 4.

(b) STRAUCH de Oppignorationibus rerum Imperii. GUNDLING de Jure oppignorati Territorii.

te des Pfand-Herrens über eine Reichs-Pfandschafft erstrecken? ist sonderlich zwischen Chur-Pfaltz, Hanau und Gelnhausen gestritten worden. Meistens werden sie anderen Unterthanen gantz gleich gehalten.

§. 11.

3. Die Ausschliessung oder Suspension eines Reichs-Standes.

3. Wann ein Reichs-Stand, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon auch nur provisorie suspendirt und ausgeschlossen werden solle, muß dieses auch mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorgehender Bewilligung geschehen. (a)

§. 12.

4. Neue Reichs-Gesetze zu machen.

4. Gehöret hieher, wann neue Ordnungen oder Gesetze in dem Reich sollen gemacht werden, als worinn der Kayser nicht anderst, dann mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen solle. (a) Wohl aber kan er alte, aber noch gültige, Reichs-Gesetze durch ins Reich erlassende Edicten von neuem einschärffen.

§. 13.

5. Alte zu verbesseren, oder

6. zu erläuteren.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch 5. wann, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, alte Reichs-Gesetze verbessert oder geändert, oder 6. da solche dun-

HARPPRECHT de Reluitione Oppignorationum Imperialium.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 3.

§. 12 (a) Wahl-Cap. Car. VII, art. 2, §. 5. Instr. Pac. art. 8. §. 2.

dunckel, selbige erkläret werden sollen. (a) Ins besondere solle, wann etwas in denen das Religions-Wesen betreffenden Reichs-Gesetzen zweiffelhafft scheinet, zwischen denen beederseitigen Religions-Verwandten nur eine gütliche Vergleichung Platz greiffen. (b) Eben so wenig sollen auch die höchste Reichs-Gerichte sich einer Entscheidung anmassen, wann in den Reichs-Gesetzen etwas unlauteres fürkommt, sondern die Sache auf den Reichs-Tag verweisen. (c) Dieses verstehet sich aber nur davon, wann die Besitzer eines solchen Reichs-Gesetzes selbsten unterschiedlicher Meynung seynd; wann aber in einer Materie die Rechts-Gelehrte zwar strittig seynd, doch aber die Besitzere eines höchsten Reichs-Gerichts einerley Meynung hegeten, so sollen sie solche Fälle zwar in ein eigen Buch schreiben und selbige an den den Chur-Fürsten zu Mayntz schicken, damit auf dem Reichs-Tag etwas gewisses dißfalls geordnet werden möge, (d) biß zu dessen Erfolgung aber sollen sie sich in decernendo processus & decidendo causas ihrer eige-

 nen

§. 13. (a) Vid. ll. alleg. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 50.
(c) ibid. §. 56. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 5. §. 22. Wahl-Cap. art. 2. §. 5.
(d) Von dergleichen sogenannten Dubiis Cameralibus höret man schon lange nichts mehr. Die ältere, sammt deren Resolutionen, hat man im Druck. add. KIPPING de Senatus Consultis supremorum Judiciorum Imperii R. G.

nen also beliebten Meynung nachgehen. (e) Wann aber nur eine der Parthien ein Reichs-Gesetz für unlauter oder einer authentischen Erklärung benöthiget achten wolte, so ordnen die Reichs-Gesetze nichts, wie weit die Reichs-Gerichte darauf Reflexion zu machen verbunden seyn sollen?

§. 14.

Ob bey veränderter causa impulsiva.

Es fragt sich aber: Ob bey veränderten Umständen die Verbindlichkeit der Reichs- sonderlich der Grund-Gesetze aufhöre? Diese Frage theilet sich wieder in zwey Membra ab, nemlich erstlich: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Grund-Gesetzes aufhöre, wann die causa impulsiva, oder diejenige Umstände, welche den Kayser und das Reich bewogen, ein solches Gesetz einzugehen, cessiren? Ohnelängsten ist denen Catholischen Ständen, wenigsten Theils derselben, beygemessen worden, daß sie es mit der Affirmativa halten, das Corpus Evangelicum aber hat die Frage verneinet. Das letztere ist auch dem natürlichen und Teutschen Staats-Recht allerdings gemäß: Dann wie z. E. meistentheils die eine Parthie zu Schliessung eines Friedens gezwungen wird, also folgte daraus, daß selbige zu Hal-

(e) R. Absch. de 1570. §. 77. add. tn. Visit. Absch. de A. 1713. §. 14.

Haltung des Friedens nicht länger verbunden wäre, als so lang die Forcht vor dem Gegentheil währet, und so würde des Religions- und Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze mehr Verbindlichkeit längstens aufgehöret haben. Alleine da 1. alle dergleichen Reichs-Gesetze die Clausul haben, daß es beständige und ewig-währende Gesetze seyn sollen, (a) welches aber nicht seyn könnte, wann mit der Causa impulsiva auch die die Verbindlichkeit erlöschete; 2. die meiste dergleichen Reichs-Grund-Gesetze in neueren Zeiten, ohnerachtet die Causa impulsiva längstens aufgehöret, von dem Kayser und Reich dannoch auf das kräfftigste seynd bestättiget worden, auch 3. sonsten Teutschland beständig denen innerlichen Unruhen und Kriegen unterworffen und deren gewärtig seyn müßte, als siehet man wohl, daß die affirmativa dieser Frage durchaus nicht Platz greiffen könne.

§. 15.

Oder finali die Verbindlichkeit eines R. Gesetzes aufhöre?

Das zweyte Membrum der vorgelegten Frage ist: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Gesetzes, besonders eines Reichs-Grund-Gesetzes, aufhöre, wann die Causa finalis oder die Absicht und der Endzweck, weßwegen es gegeben worden, gäntzlich und völlig erlöschet? Diese Frage nun muß man bejahen, dann so ist z. E.

§. 14. (a) Conf. Lib. 1. Cap. 2. §. 2.

der Zweck des Religion- und eines Theils des Westphälischen Friedens, wo von denen Städten, darinnen zweyerley Religion im Schwang ist, gehandelt wird, Friede und Ruhe zwischen denen zweyerley Religions-Verwandten zu erhalten, wann nun ein Theil einer solchen gemischten Stadt freywillig zu des anderen Religion übertritt und also einerley Religion in der gantzen Stadt wird, so höret eo ipso die Gültig- und Verbindlichkeit besagter Friedens-Schlüsse, so viel dergleichen Ort und Stelle betrifft, vollkommen auf, ohnerachtet kein widriges expresses oder stillschweigendes Gesetz deßwegen gegeben wird. Allein es wird ein dergleichen Casus bey einem Reichs-Grund-Gesetz sich schwerlich in langer Zeit ereignen.

§. 16.

Ob ein Stand die R. Privat-Gesetze in seinen Landen abschaffen könne?

Weiter streiten die Rechts-Gelehrte darüber: ob ein Stand des Reichs befugt seye, Reichs-Gesetze, in so ferne solche von keinen die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs angehenden Sachen handlen, sondern nur Privat- und Burgerliche Gesetze begreiffen, in seinen Landen abzuändern und ein anderes einzuführen? (a) Einige sagen durchgehends ja; andere überhapt nein und noch andere machen einen Unterschied: ob in einem solchen Reichs-Ge-

§. 16. (a) v. THOMASIUS de Statuum Imperii potestate legislatoria contra Jus commune.

Gesetz denen Ständen freye Hände gelassen worden seyen, ein anderes in ihren Landen zu ordnen und also solche Reichs-Gesetze gleichsam nur in subsidium errichtet worden seyen, oder ob ermeldte Freyheit denen Ständen nicht vorbehalten worden? In jenem, nicht aber auch in diesem Fall, sprechen sie für die Reichs-Stände. So halten auch einige dafür, daß, wann einer oder anderer Stand bey Errichtung eines solchen Reichs-Privat-Gesetzes dawider protestiret, solche Protestation auch von dem Kayser und denen Ständen angenommen, oder wenigstens nicht verworffen worden seye, ein dergleichen Gesetz selbigen oder selbige Stände auch nicht verbinde. In Praxi trifft man viele dergleichen Reichs-Privat-Gesetzen widrige Land-Gesetze an.

§. 17.

7. Bündnüsse in R. Sachen zu schliessen.

7. Solle der Kayser Namens des Reichs oder in Reichs-Händeln mit niemand keine Bündnüß schliessen, es geschehe dann solches auch mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag. (a) Man hat aber zu unseren Zeiten geklagt, daß der Kayser die Bündnüsse zu erst würcklich geschlossen und her-

§. 17. (a) Wahl-Cap. Car. VII, art 4. §. 2. & 6. §. 1, Instr. Pac. art. 8, §. 2. add. tn supra Cap. 9, §. 1, vid. MASCOV. de Jure Fœderum in S. R. I.

nach erst der Stände Einwilligung darzu verlanget habe.

§. 18.

8. R. Kriege anzufangen, 8. Solle der Kayser kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand anfangen, es geschehe dann, solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag. (a) Und aus eben diesem Grund fliesset auch, daß der Kayser in des Reichs Namen, oder in Reichs-Sachen, keine Werbungen anstellen solle, es haben dann die Stände auf dem Reichs-Tag darein bewilliget. (b)

oder Werbungen anzustellen.

§. 19.

9. Direction eines R. Krieges. 9. Wann von dem Reich ein Krieg beschlossen wird, solle die Reichs-Generalität, (a) samt denen Kriegs-Raths-Directorn und Räthen von dem Kayser und gesammten Ständen, und zwar in gleicher Anzahl beeder Religionen, ernennet, auch selbige, samt dem gantzen Kriegs-Heer, in des Kaysers und Reichs Pflichten genommen, so dann der Krieg selbsten also geführet werden, wie es die Reichs-Constitutionen, die Executions-Ordnung, der West-

§. 18. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 2. Instr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. supra Cap. 9. §. 2.
(b) ibid.

§. 19. (a) v. MYLERI Stratologia; MOEGLING de summo Militiæ Imperialis Præfecto; STRYCK de de Jure Militiæ Imperialis.

Westphälische Friedens-Schluß und die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen. (b) So sollen auch die Einquartierungen derer Soldaten auf dem Reichs-Tag beliebt und eingerichtet werden. (c) Es seynd keine Kriegs-Raths-Directorn und Räthe mehr üblich, und der Krieg selbsten wurde bißhero meistens von dem Kayser und seinem Hof-Kriegs-Rath alleine dirigiret, der sich auch in Ansehung der Quartiere, ꝛc. vieles herausnahme, aber damit auch viele Beschwerden verursachet, (d) welche nach der jetzigen Capitulation (e) nimmer vorkommen sollen.

§. 20.

10. Reichs-Frieden zu schliessen.

10. Solle der Kayser keinen Frieden ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen. (a) Nun hat es sich zwar zu unseren Zeiten begeben, daß Kayser Carl VI. etliche solche Frieden allein und für sich geschlossen, doch

(b) Wahl-Cap Car. VII. art. 4. §. 3.
(c) Instr. Pac. art. 8. §. 2.
(d) vid. H. ESTORS Vorstellung der Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Reichs-Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Dic. von Auxiliar-Völckern. v. CRELLIUS de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes & in S. R. J. Wahl-Cap. art. 4. §. 7. 15.
(e) art. 4. §. 4. 7. 9. 15. &c.
§. 20. (a) Wahl-Cap. a 4. §. 11. & Instr. Pac. II. cc. v. MOLLENBECK de Juribus Cæsaris circa negotium Pacis; & MEUSCHEN de concursu Statuum Imp. circa negotium Pacis.

doch hat derselbe solches selbst mit der unvermeidlichen Noth und anderen Umständen, auch resp. daß doch dabey mit zerschiedenen der fürnehmsten Reichs-Stände darüber communiciret worden seye, sich entschuldiget, alleine es haben doch die Stände darüber empfindlich zu seyn geschienen, und sonderlich die Evangelische sich einmal deutlich verwahret, daß der gebrauchte Modus denen Reichs-Gesetzen ohnabbrüchig seyn und zu keiner Folge gereichen solte, worzu sich der Kayser auch selbsten erkläret hat, und fürs künfftige solle der Kayser auch in Nothfällen ohne des Chur-Fürstlichen Collegii Einwilligung sich in nichts verbindliches einlassen, auch nicht præliminariter. (b)

§. 21.

Von R. Deputationen zu Friedens-Congressen.

Krafft dieser derer Stände bey Schliessung eines Reichs-Friedens nöthigen Einwilligung haben ermeldte Stände das Recht, zu denen zu Schliessung eines Friedens angestellten Congressen eine eigene Reichs-Deputation abzuschicken. (a) Es giebt aber bey diesen Reichs-Deputationen vielerley Schwürigkeiten darüber, wer von denen Ständen darzu genommen werden und

(b) Wahl-Cap. Car. VII a. 4. §. 11.

§. 21. (a) v. de LUDEWIG de Jure adlegandi Ordinum Imp. STRUVII Discurs von der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüssen, vor seiner Histor. der Rastatt. Friedens-Handlung.

und wer solche ernennen solle? so dann wegen der Instruction, besonders wo die Religion mit einschläget. Diese und andere Umstände verursachen, daß das Reich meistens den Kayser bevollmächtiget, auch in des Reichs Namen mit dem Feind zu handlen und zu schliessen, doch daß der Kayser die Vollmacht nicht über deren wortlichen Verstand erstreckte und dem Reich die Ratification vorbehalten werde, welche, wann sie erfolget, doch auch hernach allein von dem Kayser, krafft der ihme von dem Reich darzu ertheilten Vollmacht, ausgefertiget und ausgestellet wird. Wann aber die Stände neinen Congress würcklich beschicken, sollen ihre Deputirte zu allen Conferentien zugelassen, ohne sie nichts verhandelt, und von denen Kayserlichen keine Vertrettung prætendiret, zwischen denen Kayserlichen Gesandten und Reichs-Deputirten aber der auf Reichs-Tägen herkommliche Modus beobachtet werden. (b)

§. 22.

II. Anse-zung der R. Steuren.

II. Solle der Kayser in zugelassenen, nothdürfftigen, ohnverzüglichen Fällen die Reichs-Steuren (a) und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs-oder Friedens-Zeiten anderst nicht, als mit Rath, Wissen

(b) Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 11.

§. 22. (a) v. WINZLER de Collectis, seu Contributione Imperii; GERDES de Collectis & Contributionibus Provinciarum Imper.

Wissen und Verwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten u. Stände auf allgemeinen R. Tägen ansetzen, (b) dahero die Stände gar übel damit zufrieden seynd, wann die Kaysere, wie vor diesem öffters geschehen, einzele Craise oder Stände um eine Beyhülffe oder Steuer ersuchet haben, welches aber doch bißhero mehrmalen geschehen ist.

§. 23.

Deren Unterschied.

In Teutschland giebt es ordentliche und ausserordentliche Steuren, zu welchen die Stände verbunden seynd, oder doch resp. solche zu verwilligen pflegen. Jene seynd die so genannte Cammer-Zihler oder die von jedem Stand jährlich zu Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts herzuschiessen habende Gelder. Was jeder Stand also zu geben hat, ist aus der A. 1731. auf dem Reichs-Tag für genehm gehaltenen Cammer-Matricul (a) (welche, ohnwissend warum? von der Reichs-Matricul in der Proportion offt abgehet,) zu ersehen, obwohlen über selbige noch in vielen Stücken geklaget wird, theils nemlich, daß solche unvollkommen, theils, daß viele Stände entweder überhaupt oder doch

Cammer-Zihler.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 2. seqq. Instr. Pac. art. 8. §. 2.

§. 23. (a) So ist in meiner Reichs-Fama Tom. 1. p. 580. zu finden ist. Ein mehreres von denen Cammer-Matriculn sihe in dem 2ten Anhang zu des H. von LUDOLFS Historia Sustentationis Judicii Cameræ Imperialis.

doch gegen andern ihres gleichen zu hoch angelegt seyen, 2c. So ist das Reich auch mit deren Rectificirung oder Untersuchung, wer und wie viel jeder der Billigkeit nach zu jedem Zihl zu bezahlen habe? 2c. noch nicht völlig zum Stand gekommen, gleichwie auch schon lang darauf gedacht wird, wo das, mittelst der vielen Ständen geschehenen Milderungen ihres Anschlags, abgängige anderwärts her zu ersetzen seyn möchte, weilen die Stände über den jetzigen erhöhten Fuß nichts weiters übernehmen, und doch auch von denen mancherley so wohl vom Camer-Gericht selbst, als auch von Reichs-Ständen und Privatis gethanen Vorschlägen noch keiner beliebet werden wollen. (b)

§. 24.

Ausserordentliche R. Steuren.

Die ausserordentlichen Steuren seynd, welche, auf Verlangen des Kaysers, je zu Zeiten nach erheischender Nothdurfft, von denen Ständen aus allerhand Ursachen bewilliget werden, z. E. zu Unterhaltung der Reichs-Armee, zu Erhaltung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, wie auch Maynz, zu Türcken-Kriegen, zu Reichs-Gesandtschaffts-Kosten, zu Erbau- oder Erhaltung der Vestungen, wider die Türcken, zu Erbauung eines Hauses für das Cammer-Gericht, zum Præsent

(b) v. cit. Histor. Sustent.

sent für den commandirenden Reichs General, &c.

§. 25.

Römer-Monate.

Die Bewilligung derer Reichs-Steuren geschiehet in Teutschland nach Römer-Monaten. Nemlich, als die Kaysere noch die Päbstliche Crönung empfiengen, waren die Teutsche Reichs-Stände verbunden, selbige mit einer gewissen Anzahl Mannschafft zu Roß und zu Fuß sechs Monat lang auf eigenen Kosten zu begleiten, oder monatlich für einen Reuter zwölf Gulden und für einen Fußgänger vier Gulden an Geld zu bezahlen, dahero der Zug Römer-Zug, das, was aber also an Geld erleget wurde, Römer-Monate benennet wurde. Weilen nun zu Behuf dieser Züge eine Austheilung der gantzen Mannschafft oder Geld-Summ unter die Stände gemacht werden mußte, damit jeder wisse, wie viel Mann er zu stellen, oder wie viel er statt deren an Geld zu erlegen habe, welchen Austheiler man die Reichs-Matricul heißt, so wurde bey anderen verwilligten Reichs-Steuren bißhero beliebt, solchen Fuß beyzubehalten, und werden also allemal eine gewisse Anzahl Römer-Monate verwilliget, auf dem Reichs-Tag aber zuweilen weiter nicht ausgemacht, als was jeder Craiß an dieser Summ zu tragen habe; Die weitere Sub-Repartition hingegen wird alsdann

denen

denen Craisen selbst, welche offt einen von der Reichs-Matricul gantz abgehenden Fuß unter sich eingeführet haben, überlassen. Wann aber ein jeder Stand das seine unmittelbahr dem Kayser oder in eine Reichs-Caß erlegen muß, geschiehet sein Beytrag nach der Reichs- und nicht nach der Craiß-Matricul. Die Bezahlung selbst wird, nachdeme es verabredet worden, entweder an dem Kayserlichen Hof, oder auf dem Reichs-Tag, oder in die an einen gewissen Ort gelegte Reichs-Kriegs-Operations-Casse, oder in die Craiß-Leg-Stätte, 2c. geleistet und sollen keine Assignationen auf Stände oder Craise wider deren Willen ausgestellet, noch Compensationes zwischen Reichs- und Privat-Schulden oder Geldern gestattet werden. (a)

§. 26.

Fernere Cautelæ wegen der Reichs-Steuren.

Es solle aber der Kayser die Stände ohne Noth mit Steuren nicht beschweren, die verwilligte in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Craisen dahin verordnete Bedienten empfangen lassen und daran seyn, damit von dem Reichs-Pfenningmeister oder Reichs-Cassierer jedesmals dem Reich, oder wen dasselbige bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen werde, auf dem so dann fürwährenden, oder, wann selbiger

Ee

§. 25. (a) Wahl-Cap. Car. VII, a. 5. § 8.

biger Zeit keiner wäre, dem nächst-darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde. Auch solle der Kayser die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als worzu sie bewilliget worden, anwenden. Ferner solle der Kayser nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weise eximire, oder von Innländischen oder Auswärtigen eximiret werde, weniger sich in Ansehung seiner Erb-Lande selbst des Beytrags entziehen, auch daran seyn, daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces vermöge der Reichs-Executions-Ordnung verfahren werde. (a) Es gibt aber offt bey Stellung der Rechnungen mancherley zu erinneren und es wollen doch zerschiedene Stände, krafft habender Freyheiten, nichts steuren.

§. 27.

Sub-Collectation der Unterthanen.

Die Reichs-Stände seynd befugt, die bewilligte Reichs-Steuren von ihren Unterthanen zu erheben, doch, daß sie nicht ein mehreres ausschreiben, als jene betragen,

§. 26. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 6. 7. 9.

gen, dahero zwischen denen Landes-Herren und ihren Unterthanen schon mehrmalen Stritt entstanden ist: Ob und wie ferne jene schuldig seyen, diesen zu eröffnen, wie hoch sich ihr Antheil belauffe, wie auch darzuthun, daß das erhobene an gebührende Orte hin verwendet worden seye?

§. 28.

Ubrigens werden zwar manchmalen ansehnliche Summen verwilliget, alleine in der Bezahlung bleiben gerne die, so ein grosses oder wohl das meiste beyzutragen hätten, ein ansehnliches im Rückstand, welcherley Ausstände zwar der Kayser in seiner Wahl-Capitulation (a) einzutreiben versprechen müssen, alleine es wird Kunst brauchen. So ist auch eine alte Klage, daß, wann gleich eine grosse Macht von Mannschafft in das Feld zu stellen von dem Reich einmüthig beliebet wird und wider die, so säumig hierinn erfunden wurden, die schärffeste Schlüsse abgefasset werden, dannoch meist nicht der halbe Theil von der auf dem Papier stehenden Mannschafft in dem Feld angetroffen wird, der wegen derer würcklich ins Feld Ruckenden Verpflegung, Commando, Quartiere, Marche, Fourage, u. d. g. jederzeit obschwebenden Irrungen und vielerley Privat-Absichten jetzo nicht zu gedencken.

Schlechte Haltung des Versprochenen.

§. 28. (a) art. 5. §. 3.

§. 29.

12. R. Müntz-Sachen.

12. Die Reichs-Müntz-Sachen, wie nemlichen denen vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halben vorzukom̃en und das Müntzwesen in beständige Ordnung und Wesen zu stellen seyn möchte? sollen auch auf Reichs-Tägen abgehandelt und zu solchem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied vom Jahr 1570. auch in An. 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichs-Tägen beliebt worden, in gute Obacht genommen werden. Man hat auch würcklich vor wenigen Jahren lange davon auf Reichs-Tägen gehandelt und einige Schlüsse abgefasset, aber nichts gantzes gemacht, so aber nun geschehen und das geschlossene vollstrecket werden solle. (a)

§. 30.

13. R. Vestungen zu erbauen.

13. Es sollen, auch nicht einmal in einem Reichs-Krieg, in eines Standes Landen neue Vestungen in des Reichs Namen angelegt, noch zerfallene oder alte wiederum erneuert, noch die vorhandene mit Reichs-Besatzungen beleget werden, es geschehe dann mit Bewilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, (a) nemlich, wie es scheinet, in dem Fall, wann es der Landes-Herr nicht leiden wolte, dann, wo es mit dessen

§. 29. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 9. §. 4.

§. 30. (a) Instr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 4. §. 6.

dessen Belieben geschiehet, ist nicht nöthig, deswegen vorher bey dem Reich anzufragen. (b)

§. 31.

14. So gehören auch auf den Reichs-Tag die Religions-Angelegenheiten und Strittigkeiten zwischen beederseits Religions-Verwandten. Zwar wann es nur um etwas zu thun ist, welches nach denen Reichs-Gesetzen seinen geweißten Weg hat, z. E. wañ einer in seinem ohnzweifentlichen Besitz gekräncket würde, u. d. g. so scheinet es dem Kläger freyzustehen: Ob er sich an das gantze Reich, oder nur an den Kayser, als obersten Richtern und Executorn derer Reichs-Gesetze wenden wolle? Alleine, wo es auf etwas ankomt, da man in principiis beederseits entweder uneins ist, oder doch selbige noch nicht richtig gestellet seynd, oder Fälle fürkommen, wovon in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen gar nichts versehen ist, selbiges scheinet nothwendig für das gantze Reich müssen gebracht zu werden. (a)

14. Die Religions-Angelegenheiten.

§. 32.

Endlich so qualificiren sich überhaupt für den Reichs-Tag alle andere wichtige in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschlagende und vermöge derer Reichs-Gesetze oder des Reichs-Herkommens nicht dem Kayser allein, oder ihme und denen

Von anderen für den R. Tag gehörigen Sachen überhaupt.

(b) Dic. Von denen Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl.

§. 31. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 50.

denen Chur-Fürsten, oder gewissen anderen Ständen, oder gewissen Collegiis derer Stände, überlassene Sachen.

§. 33.

Auf den nächsten Reichs-Tag verwiesene Sachen. 1. Verbesserung der Fehler bey R. Tägen.

Ins besondere ist in dem Westphälischen Frieden (a) verordnet worden, die Würckung davon aber noch nicht erfolget, und also noch zu erwarten, daß auf dem nächsten Reichs-Tag 1. die Fehler derer vorigen Reichs-Täge sollten verbessert werden. Von dergleichen Fehlern seynd hin und her (b) ziemlich starcke, theils glossirte Verzeichnüsse zusammen getragen worden, wovon aber hier ein mehreres zu gedencken der Raum und das Vorhaben nicht gestatten. Nur ist noch zu melden, daß in dem Westphälischen Frieden ins besondere versehen wird, daß davon: wie weit sich von Rechtswegen die Macht und die Gewalt derer Directorum in denen Reichs-Collegiis zu erstrecken habe? gehandelt werden solle. Indessen ist in der neuesten Capitulation Vorsehung gethan, daß das Reichs-Directorium die Reichs-Stände mit der Dicatur und Proposition ihrer Angelegenheiten nicht aufhalten solle. (c)

§. 34.

2. Beständige K. Wahl-Capitulation.

2. Sollte von Verfassung einer gewissen und beständigen Kays. Wahl-Capitulation

§. 33. (a) Art. 8. §. 3. über welchen §. fürnemlich des HENNIGES Meditationes zu consuliren seynd.
(b) v. FABRI Europ. St. Cantzl. Tom. 38. p. 287.
(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 8.

tion gehandelt werden. (a) Damit nun hat es diese Beschaffenheit. Die Chur-Fürsten verfaßten ehedessen die Wahl-Capitulation, ohne daß die andere Stände ihnen etwas suchten in den Weg zu legen, alleine bey der Wahl Kaysers Matthiä fiengen die übrige Stände an sich zu beschweren, daß die Chur-Fürsten sich dieses Rechts mißbrauchten und vielerley, zum Theil ihnen selbsten vortheilhafftiges, denen andern Ständen aber nachtheiliges, und solche Sachen, welche vorhero von dem gantzen Reich sollten beliebet werden, derselben einverleibten, dahero sie verlangten, in so fern auch mit darzu gezogen zu werden, sie konnten aber nichts erhalten, bis sie endlich in dem Westphälischen Frieden sich obiges ausbedingeten. Während des darauf gefolgten Reichs-Tages gienge die Wahl des Röm. Königs Ferdinands des IV. für sich; bey dieser Gelegenheit überreicheen die Fürsten denen Chur-Fürsten einige Erinnerungen, welche sie beobachten möchten, diese aber behielten nur davon, was ihnen anständig ware und die Haupt-Sache ward abermal auf einen neuen Reichs-Tag verschoben. Darauf ward Kayser Leopold gewählet und da gienge es wieder, wie bey der vorigen Wahl, dahero die Fürsten auch diese Wahl-Capitula-

§. 34. (a) v. Dn. de MüNCHHAUSEN f WILDVOGEL de capitulatione perpetua; HENNIGES in Medit. ad Instr. Pac. Spec. 7. und dessen 18. Mantissas.

tulation so wenig als die vorige vor ein Reichs-Gesetz erkennen wollten. Als darauf der noch jetzo währende Reichs-Tag im Jahr 1663. angienge, brachten die mehrere Evangelische Fürsten es mit grosser Mühe dahin, daß dieser Punct ernstlich fürgenommen, im Jahr 1664. ein Project verfasset, und selbiges im Jahr 1671. bis auf einige Puncten und den Eingang und Beschluß verglichen wurde. Weil sich aber die Chur-Fürsten das Jus adcapitulandi, das ist, das Recht, einen neuen Kayser über das in der beständigen Wahl-Capitulation verglichene nach Belieben auch noch auf andere Articul zu verpflichten, vorbehalten, die übrige Stände aber dieses nicht zugeben wollten, bliebe die Sache wieder ersitzen. Bey der Wahl Kayser Josephs im Jahr 1690. wurde es abermals gehalten, wie bey beeden vorhergehenden. Im Jahr 1709. ward die Sache wieder rege und darüber von neuem gehandlet, biß endlich die beede höhere Collegia im Jahr 1711. währendem Interregno sich über einem Project verglichen, und einige bis dahin noch strittig gewesene Articul abmacheten, wiewohlen das Werck dannoch nicht zum völligen Stand kame, indeme man mit denen Reichs-Städten, (welche zwar ihre Erinnerungen von selbsten übergaben,) noch nicht darüber geredet, und einige Puncten noch ausgesetzet blieben.

Bey der darauf erfolgten Wahl Kayser Carls VI. legten die Chur-Fürsten zwar das verglichene Project zum Grund der neuen Wahl-Capitulation, übten aber nicht nur das immer behauptete Jus adcapitulandi in der That aus, sondern sie verbanden auch zwar den Kayser, (b) daß er gleich nach angetrettener seiner Regierung diese Materie bey dem Reichs-Tag vornehmen und selbige, so bald möglich, zu ihrer Perfection bringen lassen wollte, jedoch bedungen sie sich zugleich auch deutlich aus, daß sie sich dabey das Jus adcapitulandi vorbehalten haben wollten. Weilen sie nun in denen darauf mit einigem Fortgang auf dem Reichs-Tag wieder angefangenen Tractaten hievon nicht abzubringen waren und dahero, auch anderer, sonderlich über dem 10. Articul, Zwistigkeiten wegen, ermeldte Tractaten bald wieder in das Stecken geriethen, so hielten dahero die Fürsten um so nöthiger, ihre zu haben vermeinende Gerechtsame durch die schon oben (c) berührte Protestationen zu verwahren. Seithero nun ruhet die gantze Sache.

§. 35.

3. Die Ergäntzung der Reichs-Craise.

3. Sollten die Craise wieder ergäntzet werden, welches auch die Kayserliche Wahl-Capitulation (a) beförderet wissen will. Man

(b) art. 29. §. 2.
(c) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
§. 35. (a) Car. VII. art. 5. §. 10. art. 12. §. 1. 2. add. Lib. 4. Cap. 7. §. 21. 22.

Man hält insgemein dafür, daß hierunter verstanden werde, wie diejenige, welche ehedessen selbsten ohnmittelbahre Reichs-Stände gewesen, hernach aber von anderen Ständen zu Landsassen gemacht und also dem Reich und denen Craisen entzogen worden seynd und zwar theils, ohne daß die von denen also Ausgezogenen vorhin dem Reich erlegte Steuren von denen Ausziehenden Namens dererselben entrichtet würden, wieder herbeygebracht, mithin die Craise zu Abstattung derer verwilligenden Reichs-Hülffen desto tüchtiger gemachet werden könnten? (b)

§. 36.

4. Die Erneuerung der R. Matricul.

4. Hat die Reichs-Matricul erneuert werden sollen, welches Geschäfftes Vornahm die neueste Wahl-Capitulation (a) abermalen einschärffet und, wo es auf dem Reichs-Tag nicht thunlich, auf einen fordersamst anzustellenden eigenen Moderations-Tag, wo möglich innerhalb 2. Jahren, anträgt. Die neueste Reichs-Matricul ist vom Jahr 1521. nach welcher man noch jetzo sich überhaupt richtet: (b) Es haben aber nicht nur die Reichs-Städte, als welche gar nicht einmal bey deren Errichtung

(b) v. LYNCKER de Redintegratione Circulotum S. R. J. WEBER de turbatis S. R. J. Circulis.

§. 36. (a) art. 5. §. 10.

(b) v. CORTEJUS ad Matriculas Imperii, sonderlich GEIZIGKHOVLERS darinn befindlicher Aufsatz; MAURITIUS de Matricula Imp. STEIN de Matricula Imperii novissima &c.

tung vernommen worden seyen, wie sie fürgeben, von Anfang an dawider protestiret, sondern es haben auch viele andere Stände sich beschweret, daß ihnen ein überspannter Anschlag aufgebürdet worden seye. Ferner seynd indessen manche Reichs-Stände weit von ihrer damahligen Macht, Einkünfften und Landen herabgekommen, andere hingegen seynd mächtiger worden, vieles ist von dem Reich indessen hinweg- anderes aber hinzugekommen, viele seynd, wie wir erst gehört, von anderen ausgezogen worden, viele haben von dem Reich Moderationen ihrer Anschläge erhalten, u. d.g. wodurch dann das Reich-Steuerwesen in eine sehr grosse Zerrüttung gekommen ist, welcher, mittelst Richtigstellung, was jeder Stand, der Billichkeit nach, an denen gemeinen Reichs-Beschwerden beyzutragen habe? abgeholffen werden solle. Alleine es ist dieses Werck mit vielen nach der jetzigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches fast unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpffet, indeme man theils nicht einig werden kan, nach was für einem Fuß die Anlegung einzurichten seye, zumahlen die wenigste gerne ihr und ihrer Länder Vermögens Untersuchung gestatten wollen, theils weil eben niemand gerne etwas übernehmen, sondern vielmehr alles auf andere schieben will, 2c. (c)

Rich-

(c) v. Meine Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs-Interims- oder Usual-Matricul.

§. 37.

Moderationes der Matricular-Anschläge.

Indessen und biß dieses Geschäfft seine Richtigkeit und Endschafft erhält, solle 5. der Kayser keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ertheilen, (a) wiewohl viele dafür halten, daß dieses nur so ferne zu verstehen seye, wann sich der Kayser das Moderatum nicht abziehen lassen wolte, da hingegen, wann er einem Stand einen Nachlaß gönnen und sich solchen abrechnen lassen wollte, er es wohl thun könne; welche Meinung aber, ausser bey solchen Steuren, die dem Kayser zu freyer Disposition verwilliget sind, nicht Platz greiffen kan. So protestiren auch die Craise dawider, daß das, was ein oder anderem ihrer Mitglieder abgenommen wird, nicht dem übrigen Craiß zugeleget, sondern an dessen gantzen Beytrag abgeschrieben werden solle, welches aber der Kayser nicht will geschehen lassen. Ingleichem wollen sie die Reichs-Moderationes nicht auf die innerliche Craiß-Præstanda erstrecken lassen. Zuweilen erlässet auch ein einzeler Craiß seinem Mit-Stand dessen Beytrag gantz oder zum Theil auf einige Zeit, hingegen übernehmen es die übrige Stän-

§. 37. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 9. Instr. Pac. art. 8. §. 3. v. KOEBEL de Moderatione Statuum Imperii matriculari.

Stände, dahero wider diese Art von Moderationen niemand nichts einzuwenden hat. In theils Craisen hat es indessen wegen eigenmächtig unternommener Moderation der sich vor prægravirt achtenden Stände grosse motus gegeben. (b)

§. 38.

6. Verbesserung des Policey- und Justiz-Wesens.

6. Sollte das Policey- und Justiz-Wesen in dem Reich auf einen besseren Fuß gesetzet werden. In beeden diesen Puncten (a) ist ein Anfang gemacht und sonderlich wegen des letzteren in dem jüngsten Reichs-Abschied vielerley versehen worden, indessen ist noch manches zuruck geblieben, namentlich auch die in dem Westphälischen Friedens-Schluß ausgedruckte Tax-Einrichtung derer Sportuln bey dem Cammer-Gericht und Zusammentragung desjenigen, was von dem Chur-Fürsten zu Mayntz bey Visitirung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths beobachtet werden solle, der Verbesserung des erstbesagten höchsten Reichs-Gerichtes-Ordnung, davon unten, hier nicht zu gedencken. (b)

(b) v. Vollständ. Acten-mäß. Vorstell. ab Seiten Würtembergs rc. was in dem Schwäbisch. Craiß bißher in dem Matricular-Wesen vorgegangen. 1719. fol. M.

§. 38. (a) v. Bericht, was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbessung der Policey-Ordnung vorgegangen, in HENNIGES Medit. ad Instr. Pac. Spec. 8. Mantiss. 2.

(b) add. Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 17.

§. 39.

7. Reglirung der Ord. R. Deputation.

7. Ist auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen worden, wie die ordentliche Reichs-Deputationen zum Besten des Reichs eingerichtet und wieder in den Gang gebracht werden könnten? wovon auch unten (a) ein mehrers. Endlich so seynd auch, ausser zerschiedenen Materien, welche nachmals ausgemachet worden sind und dahero solche hier zu berühren überflüßig wäre, überhaupt alle übrige Sachen solcher Gattung, welche zwar bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten vorgekommen seynd, aber nicht ausgemacht werden können, auf diesen Reichs-Tag verwiesen worden.

§. 40.

Wie weit es mit diesen Materien gekommen.

Nun ist zwar im Jahr 1653. und 54. ein neuer Reichs-Tag gehalten, die meiste der darauf verwiesenen Materien aber wiederum auf einen neuen Reichs-Tag verschoben worden, und obwohlen auch dieser hierauf im Jahr 1663. angegangen und indessen währet, inner welcher Zeit sich endlich schon was hätte ausmachen lassen, so ist doch auch bißhero nicht nur wenig genug in denen bißhero erzählten Materien gethan worden, sondern auch schlechte Hoffnung vorhanden, daß es künfftig anderst gehen werde und muß gewiß ein neuer Planet an den Himmel zu stehen kommen, wann

§. 39. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 44.

wann etwas sonderliches von deme, was man bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten nicht ausmachen können, auf dem so gearteten Reichs-Tag zu End gebracht werden solle. Indessen solle der jetzige Kayser wenigstens trachten, es dahin zu bringen.

§. 41.

Von anderen Materien, welche auf R. Tägen fürkommen.

Dieses nun seynd diejenige Materien, welche so wohl überhaupt auf einen allgemeinen Reichs-Tag in Teutschland gehören, als auch, welche ins besondere auf den nächsten und dann auf den jetzigen seynd verwiesen worden; es werden aber auch so wohl von Ständen als anderen un- und mittelbahren Gliedern des Reichs manchmalen vielerley andere (auch Privat-) Angegenheiten auf gen Reichs-Tag gebracht, so, daß auch der Kayser sich schon darüber beschweret hat, daß so viele Sachen allda anhängig gemacht oder fürgenommen würden, welche doch ihrer Natur nach keines weges dahin gehörten. Ins besondere aber ist schon öffters die wichtige Frage fürgekommen: Ob einem Stand des Reichs, welcher sich durch das Verfahren oder den Spruch eines derer höchsten Reichs-Gerichte beschwert befindet, erlaubet seye, selbige Sache bey dem Reichs-Tag anhängig zu machen? (a) Die Stände haben schon

§. 41. (a) v. Kurtze und gründliche Bewährung, daß der Recursus ad Comitia auch in Justiz-Sachen, so vor denen höchsten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewissen

schon bey vielerley Gelegenheiten behauptet, daß ihnen dieses nicht gewehret werden könne, wann zumal die Sache in ihrer Folge noch mehrere andere Reichs-Stände betreffe, hingegen hielten der Kayser und die höchste Reichs-Gerichte das Gegentheil dafür, und Kayser Carl VI. hat sich gegen dergleichen Recurs-Sachen mit aller Macht gesetzet. Weilen auch der Kayser auf die in solchen Sachen an ihne gebrachte Reichs-Gutachten entweder gar keine, oder wohl gar eine abschlägliche Resolution ertheilet hat, so ist es doch gemeiniglich ohne grosse Würckung gewesen, wann man auch schon sich in dergleichen Angelegenheiten an den Reichs-Tag gewendet hat. Nun sollen auf dem Reichs-Tag gewisse Reglen festgestellet werden, in was für Fällen der Recurs statt habe, oder nicht.

Sech-

Fällen ꝛc. nicht præcludirt werden könne, in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz-Gerechts. Tom. 1. n. 30. und H. von LUDOLFS Jur. Cameral. in Append. p. 134. HAPPEL de Recursu ad Cæsaream Majestatem vel ad Comitia universalia ap. LUDOLFUM l. c. p. 140. GERCKENS Otium Vienna-Ratisbonense. Meine Historisch- und rechtliche Betrachtung des Recursus von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

Sechzehendes Capitel.

Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Wir haben indessen gesehen, was so wohl jeder Claß derer Stände ins besondere für Gerechtsamen zukommen, als auch in was für Sachen und Angelegenheiten der Kayser ohne sie insgesammt nichts fürnehmen köñe? Nunmehro wollen wir auch die übrige einem jeden Stand des Reichs in Ansehung des Kaysers, seiner Neben-Reichs-Stände, der fremden Staaten, seiner eigenen Person und seiner Unterthanen zukommende Rechte und Gerechtigkeiten kürtzlich durchgehen. Connexion.

§. 2.

In Ansehung des Kaysers halten die meiste Staats-Rechts-Gelehrte die Stände des Reichs für berechtiget, wann der Kayser ihnen in Weltlichen oder Kirchen-Sachen Gewalt anthun und ihre Freyheit und Gerechtsamen unterdrücken wollte, sich ihme, und zwar benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, zu widersetzen und dieses Vermöge der Göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechte, auch der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches. Hingegen

Rechte der Stände, 1. in Ansehung des Kaysers. Ob und wann sie ihme mit gewaffneter Hand begegnen,

getrauen sich einige andere, sonderlich die alte, dergleichen nicht zu behaupten, oder schräncken es doch ungemein ein. Dieses ist gewiß, daß der Kayser weit gehen muß, wann die Stände sich dieses Canonen-Rechts mit Fug bedienen wollen, doch lassen sich die Fälle nicht wohl specifice anzeigen, so seynd auch, wo dergleichen Fall entstehet, allemal die Umstände so beschaffen, daß es grosse Klugheit brauchet, der Sache auf den rechten Grund zu sehen und weder dem Kayser noch denen Ständen zu nahe zu tretten. Das übelste aber ist, daß doch endlich jeder Theil sein Vornehmen mit einigem Schein Rechtens bemänteln kan und kein Richter vorhanden ist, mit dessen Ausspruch beede Parthien zufrieden seyn müßten.

§. 3.

Oder seinen Befehlen nicht gehorsamen dörffen?

Dieses ist gewisser, daß, wann der Kayser oder die in seinem Namen urtheilende höchste Reichs-Gerichte in ihren Befehlen die Gräntzen der ihnen durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen verstatteten Macht und vorgeschriebenen Ordnung überschreiten, besonders wann die Sachen derer Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Befehle erlassen würden, ehe diese mit ihrer Nothdurfft vernommen worden, (a) daß ihnen alsdann erlaubt ist, der-

§. 3. (a) Wahl-Cap. Car. VII, art. 19. §. 7. add. art. 15. §. 5.

dergleichen unförmlichen Gebotten keinen Gehorsam zu leisten, wiewol auch hier sich leichtlich so wohl Mißbräuche, als Schwürigkeiten, ereignen können.

§. 4.

In Ansehung der fremden Staaten legen viele denen Ständen des Reichs das Recht bey, 1. daß sie wider Auswärtige nicht nur Defensiv- sondern auch Offensiv-Kriege führen können, wann nur das Reich nicht darein verwickelt werde und zu Schaden komme, oder ein solcher Stand zu Tragung der Reichs-Beschwerden untüchtig werde; Alleine da andere dafür halten, daß kein Stand einen Krieg führen könne, ohne daß eines oder das andere der erstbenahmsten Stücke geschehe, so sehen sie nach ihrer Meinung auch nicht ab, wie denen Ständen des Reichs dieses Recht beygeleget werden könne. 2. Mit dem Recht Frieden zu schliessen hat es gleiche Bewandtnüß, wie mit dem vorhergehenden und so auch 3. mit denen Repressalien gegen Ausländern.

2. In Ansehung fremder Staaten: Ob sie das Recht Krieg zu führen haben?

§. 5.

4. Seynd zerschiedene Rechts-Gelehrte der Meynung, es stehe einem Stand des Reiches frey, sich unter eines auswärtigen Königes oder Staats Schutz zu begeben, wann nur dieser Schutz nicht dem Kayser und Reich zum Nachtheil angezogen oder gebrauchet werde; andere aber

Ob sie sich in fremden Schutz begeben können?

wollen dergleichen Schutz-Anruff- oder Annehmungen vor deutlich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) verbotten halten.

§. 6.

3. In Ansehung ihrer unter sich. Das Recht der Zusammenkünffte.

In Ansehung derer Stände unter sich haben solche 1. das Recht, inn- und ausserhalb der Reichs-Täge, so offt es die Noth und ihr Interesse erforderet, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten, ohngehindert männiglichs, zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten, (a) welches auch von ihnen würcklich fleißig beschiehet, wie bereits in vorhergehenden Capiteln (b) mit mehrerem gezeiget worden ist.

§. 7.

2. Ob sie in eines anderen Land die Gerichtbarkeit über die übrige habẽ?

2. Zählen einige unter die Gerechtsame derer Stände des Reichs, daß sie befugt seyen, auch wann sie sich in eines anderen Herren Land befinden, die Gerichtbarkeit über die in ihrem Gefolge befindliche Räthe und Bediente auszuüben, auch selbige allen Falles mit der Todes-Straff zu belegen: wiewohlen sie denen Grafen und Herren dieses Recht nur in ihres gleichen oder geringerer Stände Gebiet beylegen, worinn aber andere widriger Meynung

§. 5. (a) Car. VII. art. 26. §. 3.
§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 10.
(b) Vid. Cap. 3. Cap. 4. § 3. seqq. Cap. 7. §. 15. seqq. Cap. 8. §. 6. Cap. 10. §. 14. Cap. 12. §. 13. Cap. 13. §. 10.

nung seynd, auch der gantze Streit in dem Völcker-Recht selbsten noch nicht ausgemacht ist. Denen Gesandten aber derer Stände des Reichs will man solche Macht über ihre Suite gar nicht eingestehen. (a)

§. 8.

3. Ob sie sich in eines Mit-Standes Schutz begeben können?

3. Schreibet man denen Ständen des Reichs insgemein das Recht zu, daß sie befugt seyen, sich in eines anderen mächtigeren Mit-Standes Schutz und Schirm zu begeben, um nicht nur dessen Beystandes wider unbillichen Gewalt zu geniessen, sondern auch, als welches insgemein damit verbunden zu seyn pfleget, einige Vortheile in Handel und Wandel in seinen Landen zu erhalten und darinn auf gewisse Art denen Unterthanen des Schutzherrens gleich gehalten zu werden. Dergleichen Schutz und Schirm gibt aber übrigens dem Schutzherrn über den Schutzverwandten keine Obrig- oder Gerichtbarkeit und pflegt dieser gemeiniglich dagegen jährlich eine gewisse verglichene Summ Geldes zu erlegen. Und ob schon einige meynen, es seye in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) auch dergleichen Schutz-Anruff- und Annehmungen verbotten, so halten doch einige das Gegentheil dafür und

§. 7. (a) Conf. tn. Lib. 7. Cap. 1. §. 29. v. CARMON de Jurisdictione in Legatos eorumque Comites, præsertim Statuum Imperii in Comitiis.

§. 8. (a) Car. VII. art. 26. §. 3.

ist sicher, daß es viel dergleichen hin und her in dem Reich gibt und solche noch täglich erneuert werden, wiewol man auch weißt, daß der Kayser den von Friedberg Hessen übertragenen Schutz caßiret und die Stadt gestraffet hat, so aber seine besondere Ursachen hatte.

§. 9.

4. Das Recht, Bündnüsse zu schliessen.

4. Können zwar alle und jede Stände des Reichs so wohl unter sich, als mit fremden Potentaten und Staaten, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung nach freyem Belieben Bündnisse schliessen, wann, worinn, wie offt und auf was Art sie wollen, doch so, daß dergleichen Bündnüsse nicht wider den Kayser und das Reich, noch den Land- und Westphälischen Frieden, streiten und ohnverletzt des Eydes, womit jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, geschehen, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge. (a) Nun hat zwar also diese Sache in thesi ihre Richtigkeit, in hypothesi aber seynd, wie wir erst vor wenig Jahren (b) gesehen, der Kayser und die Stände offt gewaltig ohneins: ob die von diesen

§. 9. (a) Instr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 6. §. 4. 5. Add. Grav. Princ. contra hunc passum. it. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

(b) Aus Gelegenheit der A. 1725. geschlossenen Hanoverischen Alliantz.

diesen getroffene Bündnüsse denen erstbesagten Regeln gemäß seyen oder nicht? Ins besondere aber fragt es sich: Ob ein Stand des Reichs sich von einer fremden Crone ausbedingen könne, ihne bey dem Besitz aller dermalen innhabenden Länder zu schützen, wann unter denenselben solche seynd, über denen der Besitzer vor denen höchsten Reichs-Gerichten in Rechtfertigung mit anderen schwebet?

§. 10.

Von Garantien.

So glauben auch die meiste Staats-Rechts-Gelehrte, daß die Stände des Reichs berechtiget seyen, über die mit anderen getroffene Vergliche, u. d. g. so wohl einige ihnen beliebige R. Mit-Stände, als auch auswärtige, sonderlich in Religions-Sachen die bey dem Westphälischen Frieden interessirte Cronen, nebst dem Kayser oder ohne denselben, um Ubernehmung der Garantie, daß solche fest gehalten werden sollen, zu ersuchen. Doch hat der Kayser ohnelängsten dergleichen Auswärtigen übertragene Garantien für höchst-gefährlich und seinem Reichs-Obrist-Richterlichen Amt nachtheilig ansehen wollen und dahero solche vernichtet, wogegen aber die Evangelische Stände ihre Vorstellungen gethan haben. (a)

§. 10. (a) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 39. Cap. 1. Tom. 44. Cap. 3. Tom. 47. Cap. 2.

§. 11.

6. Das Gesandtschaffts-Recht.

6. Von dem Recht derer Stände des Reichs, Gesandte zu schicken, ist etwas schon oben (a) geredet worden. Denen Reichs-Stätten machen dieses Recht viele (einige auch denen Grafen,) in so fern strittig, daß sie nemlich nicht befugt seyen, characterisirte und also in dem Verstand des Völcker-Rechts eigentliche Gesandte zu schicken, sondern wollen ihnen nur das Recht Deputirte oder Abgeordnete zu schicken zustehen, ob sie gleich übrigens diesen, ausser dem Ceremoniel, die andere einem Gesandten zustehende Gerechtsamen nicht abzusprechen verlangen, andere hingegen legen denen Reichs-Städten das Recht, auch formliche Gesandte zu schicken, bey, (b) doch ist wenigstens gewiß, daß, wann ihren Abgeordneten schon auch etwa in denen Reichs-Gesetzen oder sonsten der Name Gesandter beygeleget, dannoch selbigen schwerlich irgendwo ein Gesandten zukommendes Ceremoniel verstattet wird. Es schicken auch Sede vacante die Dom-Capitul, ingleichem währender Minderjährigkeit eines Reichs-Standes dessen Vormunder Gesandte.

§. 12.

§. 11 (a) Cap. 8. §. 3. §. 7. Cap. 10. §. 13. add. FÜRSTENERIUS de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imp. KULPIS de Legationibus Statuum Imp. PRESBEUTA s. HENNIGES de Jure Legationis Principum Imp.

(b) v. WOELCKER de Jure Legationis Civitatum Imp.

§. 12.

Und zwar so schicken die Stånde des Reichs Gesandte nicht nur an einander unter sich und an fremde Staaten, sondern auch an den Kayser, (der ihnen gleiches Ceremoniel mit denen Gesandten fremder Potentaten von gleichem Character gibt,) an und auf den Reichs-Tag, zu Friedens-Schlůssen, engeren Reichs- auch Craiß- und Reichs-Stândischen Collegial-Tâgen; Ferner schicken sie zuweilen auch mehrere zu gleicher Zeit und an Ein Ort, auch wohl unter zerschiedentlichem Character. Ins besondere aber hat der Kayser versprochen, wie denen Stånden selbsten, so auch ihren Bottschafftern und Gesandten, jederzeit schleunige Audienz und Expedition zu ertheilen und dieselbe mit keinem Nachreisen zu beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. (a)

§. 13.

Einige Scribenten haben ůbrigens zwar auch denen Stånden des Reichs eine wahrhaffte Majeståt beylegen und sie dißfalls denen gecrônten Håuptern oder vôllig freyen Staaten gleichstellen wollen: alldieweilen aber selbige den Kayser und das Reich für ihr wahres und würckliches Oberhaupt erkennen und für ihr selbigem belanget werden kônnen, ferner, weilen sie nach denen Reichs-Gesetzen leben můssen, auch nach solchen

Ob die Stånde des Reichs die würckliche und vôllige Majeståt haben?

§. 12. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 2.

solchen auf eine wahrhafftig richterliche Art gerichtet werden, so halten die meisten dafür, daß ihnen, in Ansehung ihrer eigenen Person die Majestät nicht zugeschrieben werden könne und weilen die Stände des Reichs auch in ihren Landen viele einem freyen Printzen oder Staat zukommende Gerechtsamen gar nicht oder nur auf erhaltene Kayserliche Freyheit ausüben können, so dann der Kayser in vielen Fällen ihren Unterthanen unmittelbahr befehlen kan und andere Gerechtsamen über sie auszuüben hat, auch die Unterthanen ordentlicher Weise, wann sie wider ihren Landes-Herrn oder dessen Sprüche Beschwerde zu haben vermeinen, sich an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte wenden können, so glauben sie, daß ihnen eben so wenig auch in Ansehung ihrer Lande eine Majestätische Gewalt zukomme. (a)

§. 14.

Rechte der Stände in Ansehung ihrer Unterthanen.

Endlich die denen Ständen des Reichs in Ansehung ihrer Unterthanen zukommende Gerechtsamen betreffend, so werden solche alle zusammen mit dem Wort: Landes-Hoheit oder Superioritas territorialis benennet, welche Materie aber, sonderlich weil darinn der Vorzug der Teutschen Reichs-Stände für denen Ständen aller anderer Reiche sich fürnemlich zeiget, so wichtig ist, daß

§. 13. (a) v. HENNIGES Tr. de Super. Territ. ad Rubr. Cap. 18. alleg.

daß wir solcher einige eigene Capitel, die jetzo gleich folgen, widmen müssen, gleichwie wir auch unten (a) von noch mehreren Gerechtsamen, welche aber die Stände des Reichs mit anderen ohnmittelbahren oder auch mittelbahren Reichs-Gliedern gemein haben, hören werden.

Siebenzehendes Capitel.

Von denen Landen derer Stände des Teutschen Reiches. (a)

§. 1.

Die Lande und Gebiete derer Stände des Teutschen Reiches seynd unterschiedlicher Gattung: 1. Seynd solche unmittelbahr oder mittelbahr; Jene heissen also, weilen deren Besitzer in Ansehung solcher unmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehet und die Landes-Hoheit darüber auszuüben hat; diese aber, weilen deren Besitzer in Ansehung ihrer noch einen anderen und näheren Herrn, als den Kayser und das Reich, über sich und dessen Landes-Hoheit zu erkennen hat. Dann ein Gebiet wird dessentwegen, weil es einen Stand des Reichs zum Besitzer hat, nicht unmittelbahr, sondern es besitzen viele Stände manche Lande und Güter, welche unter

Unterschied der Stände Landen. 1. Un- und mittelbahre.

§. 14. (a) Lib. 6. Cap. 2.
Rubr. (a) v. MENIUS de Finibus Territorii; GERDES de Jure Territorii, &c.

unter eines anderen Standes Landes-Hoheit liegen.

§. 2.

2. Lehen

2. Seynd es entweder Lehen oder eigenthümliche Güter: Die Lehen seynd wieder entweder ohnmittelbahre Reichs-Lehen, welche von dem Kayser und Reich empfangen werden müssen, oder es seynd Reichs-After-Lehen, oder mittelbahre Reichs-Lehen, da einer von einem Reichs-Lehen-Mann wiederum mit dieses seinem ohnmittelbahren Reichs-Lehen gantz oder einem Theil davon belehnet wird, oder es seynd bloß mittelbahre Lehen, welche ein Stand einem anderen von jenes eigenthümlichen oder ihme aufgetragenen Gütern zu Lehen überläßt. Von denen Reichs-Lehen wird unten (a) geredet werden und die Materie von denen mittelbahren Lehen gehöret in die Lehre von dem Lehen-Recht. Eine dritte Art von Gütern seynd die Reichs-Städte, welche, wie sie kein eigenes Oberhaupt haben, also können sie auch nicht wohl weder zu der einen noch der anderen Claß gezählet werden.

§. 3.

oder Eigenthum.

Eigenthümlich seynd offt gantze Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, (a) doch stehen auch diese Güter unter des Kaysers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit. Selbige

§. 2. (a) Lib. 7. Cap. 8.
§. 3. (a) v. STRUVE de Allodiis Imperii.

ge können wiederum unterschiedlicher Art seyn, als nemlich solche, worinn der Besitzer völlig freye Hände hat und solche, worinn sie ihme, wenigstens so viel die Veräusserung betrifft, gebunden seynd, z. E. die Fideicommissa oder Stamm-Güter.

§. 4.

3. Seynd die Lande derer Stände des Reichs entweder Geistliche oder Weltliche. Die Geistliche seynd Ertz-Bißthümer, Abbteyen, Probsteyen und andere Klöster, Balleyen, Commenthureyen, weltliche Stiffter, 2c. obwohlen ihnen in Ansehung, daß ihr Ertz-Bischoff, Bischoff, 2c. diese Würde führet, auch wohl der Titul Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, 2c. gegeben wird. Alle diese seynd entweder der Catholischen oder Evangelischen oder Evangelisch-Reformirten Religion zugethan. Das Recht zu dergleichen ohnmittelbahren Kirchen-Gütern, ingleichem anderen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen und Einkünfften zu und aus Kirchen-Gütern, 2c. wird zwischen beederseitigen Religions-Verwandten nach dem 1. Jan. des Jahres 1624. abgemessen, also, daß wer damalen in dem Besitz eines solchen Guts, 2c. gewesen ist, es seye nun, mit was Recht oder Unrecht oder unter was Vorwand es immer wolle, demselbigen solches auch ins künfftige so ferne, als er solches damals würcklich besessen, verbleiben und keine Anspruch

3. Geistliche

sprach darauf, sie seye beschaffen, wie sie wolle, gültig seyn, auch diejenige, welche nach solcher Zeit von dem Besitz wieder abgekommen, es seye auf was Art es wol- darein ohne Verzug und Annahm einiger Ausflucht wieder hergestellet werden sollen. (a)

§. 5.

oder weltliche.

Die Weltliche Lande und Gebiete seynd ihrem Titul und Würde nach Chur-Fürstenthümer, Ertz-Hertzogthum, Hertzogthümer, Marggrafschafften, Landgrafschafften, Fürstenthümer, gefürstete Grafschafften, Grafschafften, Herrschafften, Reichs-Städte, 2c. Ferner seynd es entweder jederzeit weltlich gewesene oder mit Bewilligung des Kaysers und des Reichs weltlich gemachte; diese seynd wiederum zerschiedener Art, indeme einige völlig weltlich gemacht worden und keine Spuhr übrig ist, daß es jemals geistliche Güter gewesen, andere aber seynd nur so fern secularisirt, daß zwar ein weltlicher Stand solche Lehensweise oder eigenthümlich inne und die Landes-Hoheit darüber hat, so wohl was die Güter als Personen betrifft, jedoch, daß darinn noch etwa Dom-Capitul, Abbteyen, Probsteyen u. d. g. vorhanden seynd, ingleichen

§. 4. (a) v. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 14. 25. ibique HENNIGES in Meditat. add. HILDEBRAND de Anno decretorio. SCHILTER de Termino a quo restitutionis bonorum Ecclesiasticorum.

gleichen, daß etwa die Einkünffte gar nicht, oder nur ein gewisses, oder der Uberschuß davon, in des Landes-Herrns Rent-Cammer eingezogen, das übrige aber auf Kirchen und Schulen verwendet wird. (a)

§. 6.

Weiter besitzet ein Stand des Reichs etwas entweder als Eigenthums-Herr, oder nur als Pfands-Innhaber. Was über Menschen-Gedencken versetzet ist, kan nicht eingelöset werden, ehe der Innhaber mit seinen Einwendungen gerichtlich und zur Genüge vernommen worden ist. Man streitet aber darüber: ob dergleichen Sachen sich für die Austräge, oder gleich für die höchste Reichs-Gerichte qualificire? (a)

3. Eigenthum oder Pfandschafften.

§. 7.

Endlich so theilen auch viele Publicisten die Lande und Gebiete derer Stände des Reichs in geschlossene und ungeschlossene Lande ꝛc. ein. Nachdeme wir aber schon oben (a) gehöret, worauf sich diese Eintheilung gründe, von was Würckung sie seyn solle und was andere davon halten: so will ich hier nichts weiters davon gedencken.

Geschlossene oder ungeschlossene.

§. 8.

Gar offt besitzet ein Stand des Reichs mehr als ein Land oder Gebiet im Teutschen

Ein Stand besitzt offt mehrere Lande.

§. 5. (a) v. THOMASIUS de Bonorum secularisatorum natura.

§. 6. (a) v. Dn. SENCKENBERGII Judex controversiæ de reluitione oppignorati Territorii.

§. 7. (a) Lib. 2. Cap. 2. §. 2.

schen Reich und dieses entweder nur auf Lebenslang, als z. E. wann ein Catholischer Geistlicher zum resp. Ertz-und Bischoff, 2c. zwey-oder mehrerer resp. Ertz- oder Bistthůmer, 2c. postuliret und solche Wahl von dem Pabst gut geheissen wird, welches in Teutschland gar was gemeines ist; oder fůr beståndig, wie solcher gestalten mancher Chur-oder Fůrst 2c. offt sehr viele Chur- und Fůrstenthůmer, Graf- und Herrschafften 2c. zumal und erblich inne hat.

§. 9.

Wie ferne solche einander einzuverleiben erlaubt?

Die Lande, welche ein Reichs-Stand also nur auf Lebenslang zu regieren und zu besitzen ůberkommt, ingleichem diejenige, welche sonsten dieses durch Vertråge sich ausbedungen, oder Freyheit darůber erhalten haben, kônnen nicht in eines zusammen geworffen werden, sondern der Regent muß jedes Land bey seiner eigenen und alten Verfassung lassen, in jedem seine besondere zu Regierung eines Landes benôthigte Collegia und Gerichts-Stůhle halten, 2c. Ausser diesen Fållen aber stehet einem Landes-Herrn frey: ob er die neuerworbene Lande oder Gebiete zu einem anderen schlagen und selbige ihme einverleiben will, wie dann dieses offt geschiehet und zwar so, daß zuweilen von dem Land, welches also dem anderen einverleibt worden, dannoch ein eigener Titul, ja wohl eigene Sitz und Stimme selbiges wegen auf Reichs- und Craiß-Tågen gefůhret wird.

§. 10.

§. 10.

Was endlich die einzele ein Land zusammen ausmachende grosse und eine eigene Marckung habende Güter, als Städte, Flecken, Dörffer, Schlösser, u. d. g. betrifft, so seynd selbige in vielen Provinzien des Teutschen Reichs z. E. Sachsen, Bayern, Oesterreich, 2c. zweyerley Gattung, nemlich es stehen theils derselben ohnmittelbahr und eigenthümlich dem Landes-Herrn zu, theils aber mittelbahr und nur so viel die Landes-Hoheit betrifft und haben ausser dem Landes-Herrn einen landsäßigen Prälaten, Grafen, Edelmann, 2c. zum Herrn, in anderen Provinzien aber z. E. in Würtemberg 2c. seynd sie (die Lehen und etwa Höfe ausgenommen,) alle einerley Art, nemlich es stehen alle darinn sich befindliche Städte, Schlösser, Dörffer, 2c. einig und allein dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zu.

Deren einzelen Güter Eintheilung in ohn- und mittelbahre.

§. 11.

Die dem Landes-Herrn eigenthümlich und ohnmittelbahr zustehende Güter, wie auch Gefälle, u. d. seynd entweder Tafel- oder Cammer- oder des Landes-Herrns Privat-Güter. Tafel-Güter heissen bey denen Geistlichen Reichs-Ständen diejenige Güter, welche zu Erhaltung derselben und ihres Hof-Staats gewidmet seynd und dahero durchaus nicht, wenigstens nicht von dem Landes-Herrn allein, ver-

Tafel-

äussert oder beschweret werden können. Was und von was vor Natur aber die Cammer-Güter seyen? darüber seynd die Rechts-Gelehrte nicht eins; einige heissen das bey denen Weltlichen Ständen Cammer-Güter, was bey denen Geistlichen die Tafel-Güter oder bey denen Frantzosen die Domainen der Cron seynd; Andere heissen alles das Cammer-Güter, deren Einkünfften dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zustehen; wieder andere aber nur diejenige Güter, deren Einkünfte nicht nur dem Landes-Herrn ohnmittelbahr zukommen, sondern welche Güter auch dem Land einverleibt seynd und einen wesentlichen Theil desselben ausmachen, oder welche keine Kirchen-Güter seynd. (a) Die Privat- oder Patrimonial Güter eines Reichs-Standes aber seynd, (b) welche er oder seine Vorfahren sich vor ihr Geld angeschafft, oder auf andere Weise erhalten, selbige aber nicht zu dem Land geschlagen, noch sie ihme einverleibet haben.

Cammer-

und des Landes-Herrns Privat-Güter.

§. 12.

Die geringere und keine eigene Marckung habende Güter, als Häuser oder andere Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder, u. d. g. seynd sehr ohngleicher und fast unendlicher Arten, theils wegen der Besitzer

Derer geringeren Güter vielerley Arten.

§. 10. (a) FRIESENS Jus Domaniale ex cel. JCtorum Tractatibus repræsentatum.
(b) v. RIVINUS de Bonis Principum patrimonialibus.

sitzer, da solche entweder dem Landes-Herrn, oder einem Landsassen, oder einem anderen gemeinen Unterthanen, zustehen, theils wegen ihrer Natur, da einige Eigenthum, einige Lehen und zwar diese wiederum von sehr unterschiedlicher Gattung z. E. Erb-Lehen, Schupf-Lehen, 2c. (a) seynd, weiter da einige gewisse Aemtern, Personen, u. d. g. zu eigen gewidmet seynd und davon nicht veräussert werden können, andere aber unter des Besitzers freyer Disposition stehen, theils in Ansehung der darauf hafftenden Beschwerden, da einige ausser denen ordentlichen Landes-Steuren und Anlagen noch ins besondere dem Landes-Herrn oder anderen gewisse Gülten, Zinse 2c. in Geld oder Naturalien liefern oder gewisse Dienste deswegen thun müssen, andere hingegen Steuerfrey seynd, welcherley aus denen Verträgen, Freyheits-Brieffen und dem verjährten Besitz zu beurtheilender Gattungen Güter es so vielerley giebt, daß solche zu erzählen hier der Raum zu eng fället.

§. 12. (a) v. Dr. SCHOEPFF de bonis vitalitiis Sueviæ; Dn. de LUDEWIG de Jure Clientelari, Dn. STRUBEN de Jure Villicorum & de Bonis Meierdingicis.

(o)

Achtzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs überhaupt. (a)

§. 1.

Was die Landes-Hoheit seye?

DIe Landes-Hoheit derer Stände des Reichs (auf Lateinisch: Superioritas territorialis) ist ein ihnen zukommendes Recht, vermöge dessen sie befugt seynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu lassen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in so ferne ihnen nicht durch die Reichs-Gesetze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, dieser alt und wohlhergebrachten Freyheiten und Herkommen, u. d. g. die Hände gebunden seynd. (a)

§. 2.

Die Stände üben solche aus eigener Gewalt aus. rc.

Was bey dieser gantzen Materie das sonderbahreste und Beobachtens-würdigste ist

Rubr. (a) v HERTIUS, LYNCKER und HENNIGES de Superioritate territoriali und zwar der letzte in Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 4. Mantiss. 1. HUGO de statu Regionum Germaniæ; ERTELS Theatrum Superioritatis territorialis; H. JARGOW von den Regalien, oder Majestätischen Rechten eines Regenten und sonderlich der Chur. und Fürsten des H. Röm. Reichs.

§. 1. (a) v. H. TREUERS Monstrum arbitrarii Juris territorialis profligatum; Id. de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus,

ist, ist dieses, daß die Stände die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebieten, wie überhaupt, so auch alle und jede einzele Stücke derselben, nicht in dem Namen oder an statt des Kaysers und Reichs, sondern in eigenem Namen und aus eigener Macht und Gewalt ausüben, auch, so ferne sie sich deren nicht mißbrauchen, oder Stritt deßwegen haben darinn niemands Gerichtbarkeit unterworffen seynd, noch der Kayser in solcherley Sachen in ihren Landen oder Gebieten etwas befehlen kan, noch die Reichs-Gerichte, oder jemand anderes, ihnen darinnen eingreiffen sollen, (a) worin also die Reichs-Stände sich von allen Reichs-Ständen aller anderen Reiche weit unterscheiden und so fern denen niemand als GOtt und den Degen über sich erkennenden Printzen und Staaten gleich kommen.

§. 3.

In Ansehung des Kaysers und des Reichs ist sie einerley.

In Ansehung des Kaysers und des Reichs kommt die Landes-Hoheit allen Ständen zu, (indeme, nach der gemeinen Meynung, einige übel daran zweiflen: Ob die Grafen oder die Reichs-Städte solche auch haben?) (a) und allen in gleichem Grad, das ist, jeder Stand, er seye wer er wolle, hat des Kaysers wegen in seinem

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 8.

§. 3. (a) v. BOECLER de Superioritate territoriali Comitum Imperii; WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.

Land oder Gebiet so viel zu sagen, als der andere in seinem Land, und so hat auch der Kayser über einen Stand oder in eines Standes Landen und Gebiet nicht mehr zu sagen oder zu befehlen, als über einen anderen, oder in eines anderen Landen und Gebieten, ausgenommen etwa die Reichs-Städte, von denen wir oben (b) gehört, daß des Kaysers Ober-Bottmäßigkeit über sie, wenigstens der Praxi nach, sich so weit erstrecke, daß der Kayser selbsten gegen andere Stände nicht ein gleiches behaupten würde.

§. 4.

Hingegen unterschiedlich in Ansehung der Stände unter sich wegen der Verträge, des Herkommens, 2c.

Alleine in Ansehung der Reichs-Stände unter sich und ihrer Lande und Gebiete finden sich gar vielerley Arten der Landes-Hoheit. Dann das erstere belangend, so geschiehet es nicht nur sehr häuffig, sonderlich in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm, daß die Landes-Hoheit über Ein Land, Ort 2c. zwischen zweyen und mehreren, ja offt vielen, gemeinschafftlich ist, und zwar, daß entweder alle insgesammt solche ohnzertrennt miteinander besitzen, oder daß einer diese, der andere jene Stücke davon hat, oder die Unterthanen sind abgetheilt, oder die Häuser, oder die Güter, u. d. g. sondern es ist auch was gar gemeines, daß ein Stand in des anderen Land oder Gebiet gewisse sonsten ordentlicher Weise der Landes-Hoheit anklebende

(b) Cap. 13. §. 7.

bende einzele Gerechtsamen, entweder Vermöge Verträge oder alten Herkommens, u. d. g. hergebracht hat, welcher Stücke also der eigentliche Landes-Herr entbehren muß, z. E. so haben viele Stände in der anderen Landen die Geleits- oder Zoll-Gerechtigkeit, oder den Blutbann, u. d. g. (a) wie dann sonderlich wenige Reichs-Städte seynd, darinn nicht andere Stände solche oder andere Rechte auszuüben hätten. Es gibt aber auch noch eine andere Art dergleichen Gerechtsamen in eines anderen Standes Gebiet, da nemlich der Landes-Herr und ein anderer Stand in gewissen Stücken einerley Gerechtsamen in jenes Land haben, z. E. so hat offt ein Stand in des anderen Gebiet das Oeffnungs-Recht, Krafft welches ihme im Fall der Noth des anderen Vestungen offen stehen und er oder er und die Seinige darein aufgenommen werden müssen, (b) u. d. g. Indessen, weilen dieses nur einzele Stücke seynd, und ein solcher fremder Stand nicht mehr suchen kan, als er hergebracht hat, hingegen deme, dem das Land oder Gebiet gehöret, alles andere zustehet, so bleibet derselbige dannoch Landes-Herr, obwohlen freylich, je mehr dergleichen einzele Stücke der Landes-Hoheit ein mächtiger Stand in eines anderen schwachen Land besitzet, desto ge-

§. 4. (a) Conf. Instr. Pac. art. 5. §. 46.
(b) v. ENGELBRECHT de servitutibus Juris publici.

fährlicher es um dieses Freyheit, Reichs-Standschafft und Landes-Hoheit, zwar nicht von Rechts-wegen, aber der starck einreissenden Gewohnheit nach, stehet.

§. 5.

Der natürlichen Beschaffenheit

So machet auch offt die natürliche Beschaffenheit eines Landes, daß ein Stand des Reichs nicht so viele Stücke der Landes-Hoheit ausüben kan, als ein anderer und als ihme erlaubet wäre, wann ihm die Natur nicht selbsten in dem Weg stünde, z. E. wer keine Ertze in seinem Lande hat, der kan auch das Recht, Bergwercke anzulegen, rc. nicht ausüben; wer wenige Unterthanen hat, der kan weder Soldaten werben, noch einquartieren, rc. wer keine schiffreiche Wasser hat, kan die einem Stand, der dergleichen hat, darauf zustehende Rechte nicht gebrauchen, wer das Geld nicht darzu hat, kan keine Gesandte schicken, u. d. g.

§. 6.

und der Staats-Verfassung eines Landes.

Endlich so ist auch die Staats-Verfassung eines jeden einzelen Standes insbesondere offt Ursach eines grossen Unterschieds in Ausübung der Landes-Hoheit, z. E. einige Stände des Reichs haben keine Land-Stände und also auch in denen wichtigsten Stücken der Landes-Hoheit freyere Hände als die, welche Land-Stände haben. Wo Land-Stände vorhanden seynd, haben wiederum selbige einiger Orten

ten mehr, anderer Orten weniger, Freyheiten und Gerechtsamen. So haben auch nicht nur die Land-Stände, sondern auch die übrige Unterthanen, ingleichem die Lehenleute rc. hier (z. E. in Schwaben, Francken und am Rhein,) grössere, dort (z. E. in Böhmen, Oesterreich, Mähren, rc.) geringere Rechte, welches alles nach denen jedes Orts vorhandenen Verträgen, alten Herkommen, Kayserlichen oder Landesherrlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Freyheiten, (a) u. d. g. abzumessen ist, als welche in alle Wege gültig seynd und der Landes-Hoheit mit Recht abbrüchig seyn können, dahero der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs gantz zuwider ist, wann das Gegentheil und daß jeder Landes-Herr eben die Gerechtsamen haben müsse, welche dem Stand, so die ungebundenste Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wollen.

§. 7.

Die Landes-Hoheit gehöret ordinarie zu allen Landen der R. Stände.

Die Landes-Hoheit ist ordentlicher Weise mit denen unmittelbaren Landen und Gebieten derer Stände des Reichs nothwendig verbunden, also, daß wer ein solches Land oder Gebiet, oder einen Theil desselben, mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten durch Wahl, Erbschafft, Kauff, Tausch, Verträge, Belehnung, rc. erhält, solche

§. 6. (a) v. Meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica.

solche jederzeit zugleich mit bekommt, doch kan durch Verträge oder das Herkommen, 2c. es auch dahin kommen, daß einer das Land zwar besitzet, einem anderen aber dannoch die Landes-Hoheit darüber zustehet; es wird aber dieses nicht vermuthet.

§. 8.

Wie sie von neuem erhalten werde über ein eigenes

Von neuem kan die Landes-Hoheit über ein Land von dessen Besitzer erhalten werden, 1. wann ein mittelbahres Land unmittelbahr gemacht wird und derjenige, welcher die Landes-Hoheit darüber bißhero gehabt hat, sich derselbigen begiebt, dergleichen der Kayser in faveur einiger neuen Reichs-Fürsten mit etlichen Herrschafften gethan hat; 2. durch Verjährung, wann einer nemlich in den Besitz der Landes-Hoheit kommt und darinn unfürdenckliche Zeit ruhig verbleibt, welchen Falles einige aber erforderen, daß sich einer justo titulo und bona fide in einen solchen Besitz schwinge, andere aber wollen keines von beeden für nöthig halten; (a) besonders wollen einige die Verjährung nicht gelten lassen, wann selbige eine Nachläßigkeit oder Boßheit der Beamten desjenigen, gegen welchen sie angeführet wird, zum Grunde hätte. (b)

§. 9.

§. 8. (a) v. Dn. GRASS de Præscriptione Superioritatis territorialis acquisitiva.

(b) v. H. ICKSTATT de Superioritate territoriali, nec non regalibus Juribus, dolo aut negligentia Ministrorum & Officialium Principis haud præscribendis.

§. 9.

Derjenige aber, so nicht Besitzer eines Landes ist, kan von neuem die Landes-Hoheit über ein anderes Land oder Gebiet sich zuwegen bringen 1. durch Verträge mit dem, welchem indessen sothane Landes-Hoheit gebühret hat, und 2. durch eine solchergestalten, als wir erst gehöret, geartete Verjährung. Wann sich aber Zweifel ereignen, stehet die rechtliche Vermuthung wider einen solchen. oder frembdes Land.

§. 10.

Die Erweisung der Landes-Hoheit kan fürnemlich geschehen durch die Geständnüß des Landes oder der Personen, von denen die Frage ist, durch Kauff- Tausch- und andere Brieffe und Urkunden, fürnemlich aber durch Darthuung, daß man sich in dem Besitz der Landes-Hoheit befinde. Nur ist die Frage, wann einer z. E. überhaupt erwiesen hat, daß ihme die Landes-Hoheit zustehe, ob er alsdann dannoch erst von Stück zu Stück darthun müsse, wie ferne er sich in dem Besitz der Landes-Hoheit befinde und so lange, als dieses nicht geschehen, der andere in denen ohnerwiesenen Stücken die rechtliche Vermuthung für sich habe? oder ob umgekehrt für den Landes-Herren so lang zu sprechen seye, biß der andere dargethan, worinn er von der Landes-Hoheit frey seye? Die meiste halten die letzte Meynung denen Rechten für gemäs- Von deren Erweisung

ser

ser, doch giebt es auch welche, die das erstere behaupten wollen. (a)

§. 11.

und Verliehrung.

Die Landes-Hoheit kan fast anf eben die Arten verlohren werden, (a) als solche von neuem überkommen wird, als nemlich 1. durch Verträge, 2. durch Verjährung, 3. zur Straffe, nicht nur, wann einer zum Reichs-Feind und in die Acht erkläret wird, da er, nebst allen seinen Landen, freylich auch die Landes-Hoheit darüber verliehret, sondern auch, wann einer mit Bewilligung des Kaysers aus einem Reichs- zu einem Land-Stand oder Landsassen gemachet wird, wie mit Donauwerth beschehen; eigentlich aber sollte nicht nur der Kayser, sondern auch das gantze Reich, darrein willigen.

§. 12.

Von denen Regalien.

Die einzele Stücke der Landes-Hoheit werden von denen Rechts-Gelehrten Regalien genannt (a) und gemeiniglich in die hohe, z. E. das Recht Gesetze zu geben, Soldaten zu werben, &c. und die niedrige, z. E. den Wildbahn, Nider-Gerichtbahrkeit, &c. eingetheilt, doch machen andere nicht

§. 10. (a) Conf. Acta in Sachen Wadgassen contra Nassau-Saarbrücken in der Reichs-Fama Tom. 2. p. 329. Tom. 3. p. 445

§. 11. (a) v. SEELEN de modis finiendi Superioritatem territorialem.

§. 12. (a) v. Dn. SCHEFFER de Regalibus tum in genere, tum in specie S. R. I. Herr JANGOW Tr. supra cit.

nicht nur noch mehrere Classen, z. E. die hohe, mittlere und niedrige, wie auch noch andere Eintheilungen derselben, sondern es wird auch von vielen zu dieser Claß gezählet, was vor vielen zu einer anderen Claß gerechnet wird.

§. 13.

Wie sie erworben werden?

Dergleichen Regalien oder einzele Stücke der Landes-Hoheit können auf eben die Art, wie die völlige Landes-Hoheit? von neuem erworben werden, doch meynen einige, die Unterthanen könnten solche durch keinen verjährten Besitz ihrem Landes-Herrn entreissen, worinnen aber viele gantz anderer Meynung seynd. (a) So lässet sich auch nicht von dem Besitz eines Regals auf die Berechtigung eines anderen, nicht unumgänglich nothwendiger Weise damit verbundenen grösseren, gleichen oder auch geringeren Regals, noch weniger aber aus dem Besitz auch vieler und ansehnlichen Regalien auf die Unmittelbahrkeit schliessen, massen auch viele Land-Stände und Land-Städte manches dergleichen durch Verträge

§. 13. (a) v. THOMASIUS de Præscriptione Regalium ad Jura Subditorum non pertinente: PETERMANN de valore Possessorii summarissimi contra Principem S. R. G. J. Regalia vindicantem a Subdito instituti; GASSERI memoria initii contra præscriptionem immemorialem, præcipue Regalium & Domaniorum; Herr ICKSTATT de Possessione vel quasi Regalium, Subditum seu Landsassium adversus Territorii Dominum parum aut nihil relevante.

träge, Befreyung ihrer Landes-Herren oder verjährten Besitz haben.

§. 14.

Anmerckung davon.

Nun ist übrig, daß wir auch betrachten, worinn dann die Landes-Hoheit, wo solche am vollkommensten und uneingeschränckte-sten ist, von Stück zu Stück bestehe, wie-wohlen diese Materie noch eben nicht aller-dings genugsam untersucht, auch fast un-möglich ist, alle darzu hier oder da gehörige Stücke, sonderlich was die utilia betrifft, genau zu erzählen.

Neunzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Unterschied zwischen de-nen Catho-lischen und Evangeli-schen,

WAnn wir besehen wollen, worinn die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Religions-und Kir-chen-Sachen bestehe, so müssen wir einen Unterschied machen zwischen denen Stän-den des Reichs, welche der Römisch-Catho-lischen Religion und denen, welche der Aug-spurgischen Confession zugethan seynd. Was

Rubr. (a) v. LYNCKER de Superioritate sacra; STRYCK de Jure Papali und BOEHMER de jure Episco-pali Principum Evangelicorum; OTTO de Jure Imperatoris & Statuum Imperii circa sacra; KESTNERI Jus Principis circa sacra.

Was die Catholische anbelanget, so seynd selbige entweder Geistliche oder Weltliche; beede haben wiederum entweder Catholische oder Evangelische Unterthanen unter sich.

§. 2.

Was die Catholische Geistliche Stände anbelangt, so üben solche zwar freylich die Geistliche Gerichtbarkeit über die ihrer Religion zugethane Unterthanen aus, doch nicht als Stände des Reichs, oder Krafft der Landes-Hoheit, sondern als Geistliche und als Ertz-Bischöffe, Bischöffe, u. d. g. So viel aber die Weltliche Catholische Reichs-Stände betrifft, ob gleich die Evangelische Staats-Rechts-Lehrer sie, wie nach denen Göttlichen, so auch nach denen Reichs-Gesetzen, (a) für befugt halten, krafft ihrer Landes-Hoheit, sich der Macht, in Kirchen- und Religions-Sachen Verordnungen ergehen zu lassen, anzumassen, so überlassen doch solche, nach denen Grundsätzen ihrer Religion, ordentlicher Weise alles und jedes, was dahin einschläget und die ihrer Religion zugethane so wohl Geist- als Weltliche Unterthanen betrifft, ihrer geistlichen Obrigkeit, nemlich dem Pabst, dessen Nunciis und denen Ertz- und Bischöffen, in deren Sprengel sie liegen, nachdeme nemlich, vermöge der Päbstlichen Kirchen-Rechte, eine solche Sache für diesen oder jenen gehöret.

ingleichem denen Catholischen Geistlichen

und Weltlichen Ständen.

§. 3.

§. 2. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 30. art. 8. §. 1.

§. 3.

Doch geniessen viele Catholische weltliche Stände sonst in Ansehung der ihnen über ihre mittelbahre Clöster gemeiniglich zuständigen Vogtey oder Casten-Vogtey (a) (Advocatie) oder des Juris Patronatus auch in Kirchen-Sachen mancherley Gerechtsamen, z. E. so hat der König in Böhmen und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, 2c. vieles bey Ersetzung der Ertz-und Bißthümer, 2c. in seinen Landen zu sagen.

§. 4.

Von der Geistlichen

Was aber die geistliche Gerichtbarkeit derer Catholischen Stände über ihre Evangelische Unterthanen betrifft, (a) so ist zwar in dem Westphälischen Frieden versehen, daß diejenige Evangelische Unterthanen, welche sothane Geistliche Gerichtbarkeit A. 1624. über sich erkannt hätten, selbiger auch künfftig, doch nur in denen Fällen unterworffen seyn sollten, welche die Augspurgische Confeßion keines weges berühreten und daß ihnen nichts zugemuthet werde, welches erstgemelter Confeßion oder ihrem Gewissen zuwider wäre; (b) Doch erregen

§. 3. (a) Conf. Cap. 5. §. 17.

§. 4. (a) v. Herrn von MEYERN Collection einiger Schrifften von der Geistlichen Gerichtbarkeit derer Catholischen Landes-Herren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen. Add. PHILILETHUS von der Jurisdictione Ecclesiastica Catholischer Landes-Herren, 2c.

(b) Instr. Pac. art. 5. §. 48.

regen die Gelehrte nicht nur viele Scrupel hiebey, z. E. ob es solcherley Fälle gebe, darinn die geistliche Gerichtbarkeit könnte ausgeübet werden, ohne daß solche die Augspurgische Confeßion berührten und welche sie seyen? ob die Vermuthung vor den Landes-Herrn oder die Unterthanen seye, daß jener oder diese im Jahr 1624. im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen, u. d. g. sondern es verstehen auch fast alle diese Stelle des Westphälischen Friedens nur von denen Geistlichen Catholischen Ständen.

§. 5.

Ob und wie ferne hingegen einem Catholischen Weltlichen Stand des Reichs die Geistliche Gerichtbarkeit und die Ober-Bottmäßigkeit in Religions- und Kirchen-Sachen über seine Evangelische Unterthanen zustehe? Darüber wird zwischen denen Staats-Rechts-Lehrern nicht nur, sondern auch denen Ständen des Reichs selbsten, hefftig gestritten. Einige sprechen sie ihnen platt ab, hauptsächlich deswegen, weil sie ja nicht einmal dergleichen Gewalt über ihre eigene Religions-genossene Unterthanen fähig seyen; andere schreiben es ihnen platt zu, weil die §. præc. angeführte Stelle auch von ihnen rede, es ein Stück der Landes-Hoheit seye, (a) welche allen Ständen

und Weltlichen Catholischen Landes-Herren Gewalt in Kirchen-Sachen über ihre Evangelische Unterthanen.

§. 8. (a) Vid. LL. super. cit.

zukomme und, wann sie sich deren in Ansehung gewisser Personen oder ihrer Religions-Genossen begeben, gebe dieses keine Folge auf die andere, ferner weil sonst dergleichen Unterthanen so ferne unmittelbar und denen Evangelischen Reichs-Ständen völlig gleich würden, ꝛc. Noch andere halten dafür, daß zwar dem Landes-Herrn dergleichen Gewalt zukomme, doch nur so ferne, daß entweder alles in seinem Namen geschehen müsse und er das beschlossene zur Execution bringe, doch daß die Unterthanen im Werck selbsten dannoch dieses Stück der Landes-Hoheit Namens des Landes-Herrns verwalteten, oder daß dem Landes-Herrn die Ober-Direction zustehe und er in solcher Absicht allenthalben seine Räthe und Leute mit dabey haben könne, oder ihme von allem Nachricht gegeben werden müsse, oder daß zwar dem Landes-Herrn das völlige Exercitium dieses Stückes der Landes-Hoheit gelassen werden müsse, doch so, daß er denen Unterthaneu nichts wider ihre Religion und Gewissen zumuthe, oder daß er ihnen auch nothwendig ihr eigenes Consistorium verstatten müsse, und was dergleichen Meynungen mehr seyn mögen. In Praxi wird es unterschiedlich gehalten, es ist aber bekannt, das ohnendliche Klagen, sonderlich bey wenigen Jahren, fürkomen, daß die Catholische Landes-Herrn, unter dem Vorwand dieses Gewalts, ihre

Evan-

Evangelische Unterthanen vieler Orten auf das äusserste bedruckten und sie oder ihre Religion theils mit Gewalt, theils mit List, auszurotten suchten.

§. 6.

Was nun die Evangelische Stände des Reichs betrifft, so ist forderist über sie und ihre Unterthanen die geistliche Jurisdiction des Pabstes und der übrigen Catholischen Geistlichkeit biß zu endlicher, gütlicher Vergleichung beeder Religionen suspendirt: Wann aber dergleichen Vergleichung nicht erfolgen sollte, so bleibt damit ermeldte Jurisdiction auch in Ewigkeit suspendirt und also in dem Werck selbsten und eigentlich, da dergleichen Vereinigung, menschlicher Vermuthung nach, nicht zu hoffen ist, cassirt und gäntzlich abgethan. (a)

Evangelische Stände 2c. seynd von der Catholischen Geistlichen

§. 7.

Wie nun aber ausser dem Pabst und der übrigen Catholischen Geistlichkeit niemand keine Ansprach auf die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Stände des Reichs und deren Unterthanen machet oder machen kan, (sintemalen der Kayser, deme sie von einigen als nunmehro wieder heimgefallen zugeschrieben wird, sich derselbigen selbsten nicht anmasset,) also seynd ermeldte Evangelische Stände, in so ferne als die Reichs-Gesetze ihnen die Hände nicht

und aller anderen geistlichen Gerichtbarkeit frey.

§. 6. (a) Vid. R. Absch. de 1555. §. 20. 25. Instr. Pac. art. 5. §. 1. 31. 48.

in ein und anderem binden, übrigens in Religions-Sachen vollkommen frey, können folglich in Religions- und Kirchen-Sachen alles das ordnen, thun und lassen, was nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten der freyeste und ein jeder Regent oder Staat ordnen, thun und lassen kan und erkennen sie dißfalls niemand als GOtt im Himmel, zum Richter über sich. (a)

§. 8.

Handlen daher in Kirchen-Sachen nach Belieben.

Krafft dieser Macht in geistlichen Sachen nun richtet jeder Evangelischer Stand das Kirchen- und Schul-Wesen in seinen Landen ein, wie er selbsten will und änderet darinn wiederum, was, wann und wie offt es ihme beliebt, es wäre dann, daß er sich durch Verträge mit seinen Land-Ständen und Unterthanen selbst in ein oder anderem seiner sonst unbeschränckten Freyheit begäbe. (a) Es ist dahero auch die äusserliche Verfassung des Kirchen-Regiments und Kirchen- und Schul-Wesens in denen Evangelischen Provinzien des Teutschen Reiches sehr unterschiedlich und lässet sich dahero überhaupt und insgemein von derselben nicht wohl etwas gewisses sagen. (b)

§. 9.

§. 7. (a) Dn. HELFFERICH (vel HOFFMANN) de Independentia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imp. Germ. Evangelicorum. &c. Beweiß, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der Evangelischen Reichs-Stände independent seye.

§. 8. (a) Sihe meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica.

(b) v. H. BOEHMERS Jus Ecclesiasticum Protestan-

§. 9.

Doch, um nur etwas weniges zu berühren, so behält gemeiniglich der Landes-Herrn sich bevor, in allen wichtigen Sachen den Ausschlag zu geben, die Kirchen- und Schul-Bediente (welche alle im Geist- und Weltlichen alleine unter ihme stehen,) anzusetzen, oder doch zu bestättigen, zu translociren, zu promoviren, abzuschaffen, oder sonst zu bestraffen, (a) Kirchen-Ordnungen, wie es mit der Lehr und Ceremonien, ingleichem denen Kirchen-Gütern, u. d. g. solle gehalten werden, anzuordnen, die Fest- Feyer- Fast- Buß-Täge, u. d. g. anzusetzen oder zu reguliren, Collegia zu bestellen, welche Name[illegible] seiner das übrige Kirchen-Wesen besorg[illegible], 2c. Gemeiniglich (b) halten so dann di[illegible] Evangelische Stände ihre, meistens zugle[illegible], aus Geist- und Weltlichen Räthen bestehende, Consistoria, deren Form und Gewalt aber gar unterschiedlich ist, gleichwie auch an einem Ort mehr, an dem anderen weniger, Sachen dafür gehören, theils Orten seynd auch noch besondere Synodi, Kirchen-Räthe (welche

Prob ihrer Kirchen-Verfassungen.

 die

tium; a ROHR Ober-Sächsisches Kirchen-Recht; SCHILTERS Institutiones Juris Canonici; PERTSCHII Elementa Juris Canonici & Protestantium ecclesiastici.

§. 9. (a) v. H. ENGAU de Juribus Principum Evangelicorum circa Oratores sacros.

(b) Nicht überall; E. zu Nürnberg, Hamburg. v. BERCKENMEYER de Jure circa Sacra Hamburgicum Jurisdictione civili conjuncta.

die Ober-Inspection und Administration der Kirchen-Güter haben,) vorhanden, 2c. Die Kirchen- und Schul-Bediente werden von dem Landes-Herrn, oder dem Consistorio, oder denen Kirchen-Aeltesten, oder denen Patronis, oder denen Gemeinden bestellet, selbigen aus ihrem Mittel gewisse (wo es die Grösse des Landes erforderet,) General- und andere Superintendenten fürgesetzet und was ohnendlich dergleichen Sachen mehr seynd, wovon in der Lehre von dem Evangelischen Kirchen-Recht des mehreren und ex professo gehandlet wird.

§. 19.

Von der Gewalt über die ihrer oder der Reformirten Religion & vicissim zugethane Stiffter, 2c.

Es fragen aber die Rechts-Gelehrte: Ob ein Landes-Herr, der im Jahr 1624. nebst seinen Unterthanen der Evangelischen Religion beygethan gewesen, die in seinen Landen befindliche Evangelische Clöster, Stiffter, Dom-Capitul, u. d. g. derentwegen nicht in dem Westphälischen Frieden deutlich das Gegentheil verordnet worden, gantz oder zum Theil abschaffen könne? Die Evangelische Publicisten bejahen es, weil dieses dem Landes-Herrn nirgends verbotten seye. Ob aber ein Evangelischer dergleichen thun könne, wann er nach dem Westphälischen Frieden ein der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanes Land erhält & vice versa? darüber seynd sie nicht einig.

§. 11.

§. 11.

So viel nun auch derer Evangelischen Ständen Catholische Unterthanen betrifft, so ist von selbigen eben das zu sagen, was wir vorher (a) von denen Evangelischen Unterthanen derer Catholischen Reichs-Stände gehöret haben. (b) Ins besondere aber ist wegen derer, welche im Jahr 1624. ein öffentliches Religions-Exercitium gehabt haben, versehen, daß die Catholische Bischöffe, unter deren Sprengel sie gehören, die geistliche Gerichtbarkeit über solche, so ferne sie im Jahr 1624. in deren Besitz gewesen, auch künfftighin behalten sollten, (c) folglich seynd die, welche nur eine Privat-Ubung ihrer Religion gehabt, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in diesem Stück völlig des Landes-Herrns Ober-Bottmäßigkeit überlassen, doch kan derselbe auch ihnen nichts wider ihr Gewissen oder die Grund-Sätze ihrer Religion lauffendes aufbürden.

Ihre Gewalt in geistlichen Sachen über ihre Catholische Unterthanen.

§. 12.

Ins besondere die in derer Evangelischen Stände Lande gelegene Catholische mittelbahre Clöster betreffend, so behaupten die Evangelische Publicisten, daß denen Landes-Herrn alle diejenige Rechte zustünden, in deren Besitz den 1. Jan. 1624. der Pabst

Besonders die Clöster.

§. 11. (a) §. 1.
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 32. seqq.
(c) ibid. §. 48.

Pabst oder die übrige Catholische Geistlichkeit nicht gewesen und also komme z. E. dem Landes-Herrn, wann der Pabst zu besagter Zeit nicht in dem Besitz gewesen, die Macht zu, in denen Päbstlichen Monaten und in denen übrigen in denen Concordatis Nationis Germanicæ denen Päbsten vorbehaltenen Fällen die Kirchen-Pfründen zu vergeben, die Annaten einzuforderen, 2c. so komme, wañ der Bischoff selbiger Diœces oder der General des Ordens in offtgedachtem Jahr nicht im Besitz gewesen, ein solch Closter zu visitiren oder zu reformiren, ihme Ordnungen fürzuschreiben, die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Einkünffte zu haben, 2c. dasselbe gleichfalls dem Landes-Herrn zu, u. s. w. Andere hingegen haben bey beeden vieles Bedencken, so seynd sie auch nicht einig, wie solcher Besitz erwiesen werden müsse, besonders in denen Sachen, welche meræ facultatis seynd, oder, wie z. E. die Nothwendigkeit, ein Closter zu reformiren, offt lange und in gantzen, ja etlichen, Jahrhunderten nicht fürkommen können.

§. 13.

Deren Orden sollen nicht veränderet werden.

So ist auch denen Evangelischen Landes-Herren zum besten in dem Westphälischen Frieden (a) versehen, daß kein in ihren Landen gelegenes Closter in einen anderen

§. 13. (a) art. 5. §. 26.

ren Orden verwandlet werden solle, es seye dann der vorige gäntzlich erloschen und auch in diesem Fall solle das Closter nur mit Geistlichen besetzet werden, deren Orden schon vor denen entstandenen Religions-Irrungen üblich gewesen, folglich ins besondere mit keinen Jesuiten. Es streiten aber die Catholische und Evangelische sehr darüber, wie die Worte von Erlöschung des Ordens zu verstehen und ob es genug seye, wann derselbige Orden in dasigem Ort oder Land oder Diœces oder Ordens-Provintz oder in dem Teutschen Reich erloschen seye, oder ob der Orden gar in der gantzen Welt abgegangen seyn müsse.? (b)

§. 14.

Allen Ständen stehet zu das Reformations-Recht.

Ferner und ins besondere legen die Reichs-Gesetze denen gesammten Ständen des Reichs das Reformations-Recht bey, (a) welches entweder die Verbesserung der eingeschlichenen Fehler in Kirchen-und Religions-Sachen, oder auch die Abschaffung einer Religion und Annehmung einer an-

 deren

(b) Conf. Acta in causa Capucinorum contra die Stadt Franckfurt, den Antoniter-Hof betreffend. v. BOEHMERS Jus Eccl. Protest. Tom. 3. p.361.

§. 14. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 30. v. Dn. ZECHII Meditationes de Jure reformandi; RITTMEYERS Vindiciæ Juris reformandi; HERTII Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum; FLEISCHER de Jure reformandi & independenti Jure emigrandi, &c. KESTNER de Jure reformandi in Sacris PFAFF de eo, quod justum est circa Reformationem Sacrorum, maxime in Germania.

deren, wie auch die Duldung oder Ausschaffung anderer Religions-Verwandten unter sich begreiffet. Doch ist dasselbe in denen Reichs-Gesetzen wiederum auf zerschiedene Arten eingeschräncket.

§. 15.

Die in Teutschland erlaubte Religionen.

Nemlich es solle 1. keine andere als die Catholische, Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformirte Religion in dem Heil. Röm. Reich eingeführet oder geduldet werden und alle andere, so diesen nicht anhängig, in dem Religions-Frieden nicht gemeint, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn. (a) Doch streitet man über dem Verstand dieser Worte: einige glauben, es seye nicht einmal erlaubt, andere Religions-Verwandte zu dulden, wann schon solche keine öffentliche Religions-Ubung verlangen; andere wollen, es seye nur verbotten, keinen anderen Religions-Verwandten ein öffentliches Religions-Exercitium zu verstatten, noch andere halten dafür, es seye nur nicht befohlen, daß man andere dulden müsse, wann aber ein Landes-Herr wolle, könne er solches nicht nur thun, sondern ihnen auch wohl erlauben, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten. Würcklich findet man hin und wieder zerschiedene Secten in dem Reich, welche sich zu keiner der obvermeldeten Religionen bekennen und doch

§. 15. (a) R. Absch. de 1555. §. 17. Instr. Pac. art. 7. §. 2.

doch theils Orten so gar ihre freye Religions-Ubung haben. (b) Ob aber einer ein Mitglied ein oder anderer Kirche seye? darüber haben keine andere Religions-Verwandte als die, wovon die Frage ist, ob selbige Person, 2c. zu ihnen gehöre, zu urtheilen. Endlich so seynd unter obigen Worten auch die Juden nicht gemeynt, als welche nicht nur, krafft der Reichs-Gesetze (c) von denen, welche Regalien von dem Reich haben, oder darauf privilegirt seynd, in ihre Lande und Gebiete aufgenommen werden können, sondern denen auch so gar, vermöge Reichs-Herkommens, hin und wieder ihr öffentlicher Gottesdienst gestattet wird.

§. 16.

2. Ist ein jeder Landes-Herr verbunden, seine Lehen-Leute und Unterthanen von anderer Religion in dem Besitz desjenigen öffentlichen, Privat-oder Hauß-Religions-Exercitii, (a) ingleichem anderer zu dem Religions- und Kirchen-Wesen gehöriger Sachen, als Kirchen, Schulen, geistlichen Güter und Einkünffte, Consistorien, **Annus Decretorius.**

(b) add. Untersuchung: ob der Pietismus durch Kayserliche dicta und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile verbotten seye? in denen Moserian. p. 1. n. 2.

(c) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 20. v. WILDVOGEL de Judæorum receptione & tolerantia.

§. 16. (a) v. Mein Progr. de Exercitio Religionis domestico &c.

rien, u. d. g. zu lassen, worinn und so fern sie sich im Jahr 1624. darinn befunden und sollen alle dawider vor dem Westphälischen Frieden eingegangene Verträge, erlassene Urtheile und Gebotte, ausgestellte Reverse, u. d. g. null und nichtig seyn, auch diejenige, welche hernachmals von dem Besitz der in besagtem Jahre innegehabten Güter, Rechte, Religions-Exercitii, u. d. g. abgekommen seynd, darein unverzüglich wieder hergestellt werden. (b) Nur streitet man: Ob, wann Zweifel vorfalle, wer damals in dem Besitz gewesen seye? der Landes-Herr oder die Unterthanen oder der, so es denen würcklichen Besitzern zweifelhafft machen will, den angeblichen Besitz erweisen müsse?

§. 17.

Wie ferne er geänderet werden köñe?

Gleichwie jedoch durch diesen so genannten Annum decretorium nur versehen worden ist, daß diejenige, welche damalen in dem Besitz eines Rechtes, 2c. in Religions- und Kirchen-Sachen gewesen seynd, davon wider ihren Willen nicht können getrungen werden; also ist nirgends fest gestellt, daß auch wider Willen der Besitze-

(b) Instr. Pac. art. 5. §. 25. seqq add. Autores Cap. 17. §. 4. alleg. & CORTREII Observationes ad §. turbati. 32. art. 5. Instr. Pac. Dabey ist dessen zu gedencken, was bey denen Oesterreichis. Erb-Landen und der Pfaltz dißfalls besonderes ist, auch unter dem Schutz der Ryßwickischen Friedens-Clausul unternommen worden.

sitzere das Religions- und Kirchen-Wesen in eben dem Stand verbleiben müsse, wie es im Jahr 1624. gewesen, sondern es ist vielmehr selbst in dem Westphälischen Frieden (a) deutlich versehen, daß mit Bewilligung des Landes-Herrns und der Unterthanen darinn gar wohl könne und dörffe eine Veränderung gemacht werden, gleichwie dann auch also würcklich z. E. hin und her statt des Jahres 1624. ein anderer Jahrgang beliebt worden ist, nach welchem die Gerechtsamen und der Besitz in Religions- und Kirchen-Sachen beurtheilet werden sollen und müssen.

§. 18.

Ob übrigens die Evangelische Stände, deßgleichen sie und ihre Unterthanen unter sich und gegen einander den im Jahr 1624. gehabten Besitz der Geistlichen Güter, Gefälle, oder anderer Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen anführen und sich darauf beruffen können? ist eine wichtige Frage. Einige der Staats-Rechts-Lehrer bejahen, die meiste aber verneinen es, das Cammer-Gericht aber hat diesen Fall so angesehen, daß es nöthig seye, daß der Kayser und das Reich selbigen entschei-

Ob er zwischen denen Evangelischen unter sich gelte?

§. 17. (a) art. 5. §. 31.

scheiden, welches aber bißhero noch nicht erfolget ist. (a)

§. 19.

Unterthanen, welche in Anno decretorio keine Religions-Ubung gehabt.

Wann aber in einem Lande Unterthanen vorhanden seynd, welche einer Religion beypflichten, deren im Jahr 1624. weder eine offentliche noch eine Privat-Ubung darinn üblich gewesen ist, oder wann sie erst künfftighin eine solche Religion ergreiffen, so stehet es bey dem Landes-Herrn, ob und wie lang er selbige in seinem Land geduldten will oder nicht, (a) es wäre dann, daß er sich durch Verträge mit ihnen darzu verbände, sie in dem Land verbleiben zu lassen, welcherley Verträge nicht nur gültig seynd, sondern auch von denen Nachfolgern nicht können umgestossen werden. (b)

§. 20.

§. 18. (a) v. CRANZ de eo, quo circa reditus Bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie Juris est & ITTERI de Bonis Ecclesiasticis eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Protestantes Imperii Status controversis.

§. 19. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 34. seqq.

(b) Conf. ad hunc §. 20 - 23. meinen Acten-mäßigen Bericht von der Verfolgung der Evangelischen im Saltzburgischen und meine Saltzburgische Emigrations - Acta. FLEISCER Diss. supr. cit. HOFFMANN de Juribus Emigrantium propter Religionem.

§. 20.

Falls nun also ein Landes-Herr solche Unterthanen entweder krafft der Verträge, oder auf Wohlgefallen und biß auf anderweiten Befehl, in dem Land duldet und sie sich ruhig und still aufführen, so ist auch der Landes-Herr schuldig, sie in Ruhe leben zu lassen, ihnen keinen Gewissens-Zwang noch anderen Ubertrang anzuthun, auch zu verstatten, daß sie ohne zu befahren habende Verfolgung oder Verstöhrung in ihren Häusern ihres GOttesdienstes pflegen, oder selbigem an anderen Orten inn- oder ausserhalb Landes, wann, wo und so offt sie wollen, beywohnen, desgleichen, daß sie ihre Kinder in auswärtige ihrer Religion zugethane Schulen schicken, oder ihnen zu Hause Privat-Præceptores von ihrer Religion halten dürffen. So sollen auch dergleichen Unterthanen nicht verachtet, noch von denen Freyheiten und Gerechtsamen, welche andere Burger und Einwohner geniessen, besonders denen Innungen, Zünfften, Erbschafften, Vermächtnüssen, Hospitalen, Armen-Krancken- und Waysen-Häusern, Allmosen, auch Handel und Wandel, u. d. g. weniger deren Leichname von denen öffentlichen Kirchhöfen und einer ehrlichen Begräbnüß ausgeschlossen, noch deßwegen an die Erben

Ihre Rechte, wann sie geduldet werden.

den etwas ungewöhnliches gesuchet werden. (a)

§. 21.

Der Landes-Herr kan sie fortschaffen

Wann aber ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen, welche im Jahr 1624. kein öffentliches, oder Privat- oder Hauß-Exercitium ihrer Religion im Land gehabt, noch dergleichen nachmals durch Verträge erhalten haben, in seinem Gebiet nicht dulden will, so kan er zwar solchen ausbieten, doch muß er denen, welche schon zur Zeit des Westphälischen Friedens sich in einem solchen Land aufgehalten haben, wenigstens fünff Jahr, denen aber, welche erst nachhero in das Land gekommen sind, oder die Religion geänderet haben, wenigstens drey Jahr verstatten, um ihre Sachen in Richtigkeit bringen zu können, (a) auch kan er sie nicht nöthigen, an gewisse ihnen bestimmte Orte zu ziehen. (b)

§. 22.

§. 20. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 34. add. fortges. Samml. von Theol. Sachen A. 1723. p. 606.

§. 21. (a) Instr. Pac. l. c.

(b) ENGAU Progr. an Cives Religionis causa emigraturi queant transplantari?

§. 22.

Wo auch schon ein Landes-Herr einen solchen Unterthanen, dessen Religion in dem Jahr 1624. im Land nicht üblich gewesen, dulden, hingegen dieser lieber ausser Landes ziehen wollte, so ist der Landes-Herr schuldig, ihme solches zu gestatten und kan er ihne daran unter keinerley Vorwand hindern, so gar wann er auch ein leibeigener wäre, (a) als welchen Falles der Leib-Herr die Leibeigenschafft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen muß. und sie selbst fortziehen.

§. 23.

Es mag nun aber ein dergleichen Unterthan entweder selbsten ausser Landes ziehen wollen, oder es mag ihme von dem Landes-Herrn auferlegt werden, so stehet doch in seinem, des Unterthanen, freyem Willen, ob er seine in dem Land besitzende Güter behalten oder hinweggeben will, und, wo er das erste erwählet, kan er solche Güter durch seine Leute verwalten lassen, auch, so offt es die Noth erforderet, sich darauf einfinden, um nach dem seinigen zu sehen, seine Processe zu betreiben, seine Schulden einzufordern, rc. ohne einen Paß hierzu vonnöthen zu haben. Auch sollen einem also Abziehenden die verlangende Geburts- Ihre Rechte in beyden Fällen.

§. 22. (a) ibid.

Freyheits-Manns-Lehr-Meister-Wohl verhaltungs-Brieffe und dergleichen Urkun den nicht vorenthalten, noch er durch Aus stellung ohngewöhnlicher Reverse, Abneh mung allzu grosser Nachsteuer oder auf ir gend eine andere Art beschweret werden. (a) Es seynd aber gegen alle diese Verordnun gen in neueren Zeiten von vielen Catholi schen, sonderlich dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg, die erschröcklichste Excesse be gangen worden und noch biß jetzo kein Hülffe dagen zu erhalten.

§. 24.

Wem das Reformations-Recht nicht zukomme?

Gleichwie aber dieses Reformations-Recht, von deme wir bißhero geredet, ein Stück der Landes-Hoheit ist, also ha ben diejenige, welche nur den Blutbann, die Cent-Gerechtigkeit, das Jus retentionis, oder den Kirchen-Satz, oder auch wohl alles dieses zusammen, an einem Ort haben, sich dessen nicht anzumassen, gleichwie auch eben so wenig eine ehmahlige Mutter-Kirch über deren geweßtes Filial, (a) noch ein blosse

§. 23. (a) ibid. §. 36. 37.

§. 24. (a) v. Jus circa sacra, reformandi & Epi scopale Statuum Imperii & Nobilitatis im mediatæ. Add. Bedencken wegen der Actu um parochialium in einem gemischten Filia einer A. 1624. Evangelisch geweßten, nun aber Catholischen Mutter-Kirche, in de Moserian. P. 2. n. 1. fol.

blosser Lehen-Herr in denen von ihme zu Lehen rührenden Landen oder Gütern. Wann die Landes-Hoheit strittig ist, bleibet das Reformations-Recht dem, der im Jahr 1624. in dessen Besitz gewesen, doch können die Unterthanen, alldieweilen dieser Stritt unausgemacht ist, nicht gezwungen werden, wegen indessen veränderter Religion das Land zu räumen. (b)

§. 25.

Wann ein Land einem anderen Stand versetzet gewesen, aber wieder eingelöset worden, stehet dem einlösenden Stand frey, sein Religions-Exercitium darinn öffentlich einzuführen, doch können die Unterthanen nicht genöthiget werden, entweder sich aus dem Land zu begeben, oder ihre alte Religion zu änderen, doch kommet es bloß auf einen Verglich zwischen dem wiederlösenden Landes-Herrn und denen Unterthanen an, wie ferne jener diesen ihre öffentliche Religions-Ubung verstatten will. (a)

§. 26.

2. Ist nicht nur denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten, welche sich solches

2. Eines Landes-Herrns Befugsame

(b) ibid. art. 5. §. 42. 43. 44.

§. 25. (a) ibid. §. 27. conf. Acta zwischen Sachsen und Fulda wegen Fischberg.

wegen seines Privat-GOttes-Dienstes.

solches deutlich von einander ausbedungen haben, (a) sondern, wie man insgemein dafür hält und es die Praxis bezeuget, auch denen Catholischen Ständen des Reichs erlaubt, so wohl an dem Ort ihrer Residentz, wann derselbige einer anderen Religion zugethan wäre, zu ihrem und ihres Hof-Staats Gebrauch eine Schloß-Capelle zu erbauen und darinnen ihrer Religions-Ubung zu pflegen, als auch sonsten Geistliche ihrer Religion mit sich zu führen und an ihrem Hof-Lager aller Orten, doch in ihren Gemächeren, ihren GOttes-Dienst halten zu lassen. Doch fallen offt Zweifel für: Ob eine Kirch für eine Schloß-Kirch zu halten seye? z. E. wann die Herrschafft und Burgerschafft eines Orts sich einer gemeinschafftlichen Kirche bedienen, ferner: Ob in Abwesenheit der Herrschafft der widrige GOttesdienst dannoch in der Schloß-Capelle dürffte gehalten werden? u. d. g. (b)

§. 27.

Ob das Simultaneum einzuführen erlaubet sey?

Eine sehr wichtige und so sehr zwischen denen Ständen, als denen Publicisten, gestrittene und zwar auf den Reichs-Tag gebrachte, aber noch unentschiedene, Frage ist: Ob

§. 26. (a) Instr. Pac. art. 7. §. 1.

(b) add. Acta wegen der H. Geists-Kirche zu Heidelberg.

Ob ein Landes-Herr befugt seye, ohne Nachtheil der anderen und alten Religions-Verwandten, in einem Land oder in einem Ort ein allda im Jahr 1624. nicht gewesenes öffentliches Religions-Exercitium zu verstatten? (a) Einige sagen ja, wann anderst die alte Religions-Verwandte weder Kirchen, noch Schulen, noch deren Gefälle und Güter, etc. weder eigenthumlich, noch auch nur zum blossen Mit-Gebrauch, gantz oder zum Theil, darzu hergeben dürfften, noch auch sonsten ihnen ein Nachtheil zugefüget würde, oder ein Uberdrang geschehe. Andere meynen, die andere Religions-Verwandte seyen gehalten, wenigstens ihre Kirchen und Schulen zu einer Zeit, da sie solcher selbsten nicht nöthig hätten, zu der neuaufgenommenen Religions-Verwandten Gebrauch herzugeben, und noch andere thun, wo nicht in Schrifften vertheidigen, doch im Werck selbsten bezeugen, daß sie der Meynung seyen, man könne die alte Religions-Verwandte wohl auch nöthigen, die Kirchen-Güter und Gefälle zu theilen. Hingegen behaupten viele ande-

§. 26. (a) v. Ursprung und Ungrund des Simultanei; zufällige Gedancken über diese Schrifften in der Reichs-Fam. Tom. 3. im Anhang; SCHWEDER de Coëxercitio Religionis licito & illicito; Bedencken de eodem, in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 4. Mantiss. 2.

andere, und sonderlich das gantze Corpus Evangelicum, daß dieses so genannte Simultaneum überhaupt und durch die Banck verbotten seye.

§. 28.

Ob ein Landes-Herr ode Kirchen anderen Religions-Verwandten zuwenden könne?

Weiter wurde auf dem Reichs-Tag zwar angefragt, bißhero aber noch nichts darauf geschlossen: Ob einem Landes-Herrn erlaubt seye, diejenige Kirchen und Capellen, welche ehedessen gewissen Religions-Verwandten zugestanden, nachhero aber ruiniret worden, oder doch nicht mehr zum Gottesdienst, oder gar selten, gebraucht werden, gegen Ersetzung des Werths, selbigen abzunehmen und anderen Religions-Verwandten zuzueignen? Einige bejahen, andere verneinen es überhaupt und noch andere machen einen Unterschied: Ob die Religions-Verwandte, welchen solcherley Kirchen zugewendet werden wollen, vermöge des Anni decretorii notorie geduldet werden müssen, oder ob erst von neuem ein im Jahr 1624. nicht üblich geweßtes Religions-Exercitium an dem Orte eingeführet werden wolle? in dem ersten casu machen sie wieder einen Unterschied zwischen obbesagten dreyen Fällen, ob die Kirche völlig ruinirt, rc. wiewohl doch die meiste den Landes-Herrn wider der Unterthanen Willen darzu nicht berechtiget halten wollen;

Des

Des anderen Casus Entscheidung aber hanget noch über dieses von der in dem §. præced. vorgelegten Frage ab: Ob und wie ferne das Simultaneum einzuführen erlaubt seye oder nicht?

§. 29.

Ob die Stände das Jus primariarum precum haben?

Ob denen Ständen des Reichs bey denen in ihren Landen gelegenen mittelbahren Stifftern das Recht der ersten Bitte zukomme? Darüber streiten theils der Kayser und die Stände, theils die Publicisten, mit einander. Einige schreiben es denen Ständen überhaupt zu, andere nur in dem Fall, wann der Kayser es nicht in ihren Landen krafft Westphälischen Friedens auszuüben habe, andere nur denen, die das Herkommen, oder Kayserliche Freyheits-Brieffe, für sich hätten? (a) Ferner fragen sie: Ob es auch denen Gemahlinen derer Stände des Reichs bey denen Frauens-Clöstern ihrer Lande zustehe? Einige behaupten es und führen zu solchem Ende Exempel an, andere meynen, sie könnten es wohl ausüben, aber nur auf vorherige Erlaubnus ihrer Gemahle, noch andere end-

§. 29. (a) v. Bedencken: ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landsässigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? in denen Moserian. P. 2. n. 2.

endlich sprechen, wie ihren Gemahlen, also auch ihnen, es platt ab.

§. 30.

Vergleich zwischen denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten in Religions-Sachen.

Die Evangelische haben wegen der Landes-Hoheit in Religions- und Kirchen-Sachen unter sich bedungen, daß, wann künfftighin ein Evangelischer zu der Evangelisch-Reformirten Religion übertretten, oder ein derselben zugethanes Land, 2c. erhalten würde, wie auch im umgekehrten Fall, solle derselbe die Unterthanen bey ihrer Religions-Ubung, ingleichem Kirchen, Schulen, Kirchen-Gütern und Gefällen, Kirchen-Ordnungen, 2c. ohne Eintrag lassen und keine Veränderungen vornehmen, auch denen Gemeinden erlaubt seyn, die Kirchen- und Schul-Diener selbst zu præsentiren, oder doch zu nominiren, welche, nach vorhergegangenem Examine, von dem Landes-Herrn ohnweigerlich confirmiret werden sollen. Wann aber eine Gemeinde sich zu des Landes-Herrns Religion von selbsten bekennen wollte, solle ihr zwar das öffentliche Religions-Exercitium zugestanden werden, doch auf eigene Kosten und ohne der anderen Nachtheil, auch sollen die Consistorial-Räthe, Superintendenten und Professores Theologiæ und Philosophiæ der Religion zugethan seyn, welche zur Zeit des Westphälischen Friedens im

im Land üblich gewesen ist. (a) Wie aber dieses alles nur auf die künfftige Zeiten gehet, also fragen die Publicisten: wie weit sich dann die Gewalt eines Evangelischen Landes-Herrns erstrecke, welcher schon vor dem Westphälischen Frieden Evangelische Unterthanen von der anderen Parthie gehabt hat? Einige glauben, der Landes-Herr könne diesen ihre Religions-Ubung niederlegen, oder sie gar aus dem Land weisen, andere aber meynen, der Landes-Herr müsse dannoch auch solche gedulden und bey ihren hergebrachten Gerechtsamen lassen, und wäre was hartes, wann Evangelische Unterthanen eines Evangelischen Landes-Herrns übler daran wären, als wann sie unter einem Catholischen stünden.

§. 31.

Religions-Beschwerden

Schließlich ist hier noch zu bemercken, daß schon lange ohngemeine viele Klagen derer Evangelischen Unterthanen wider ihre Catholische Landes-Herrn einlauffen und hatte A. 1720. das Corpus Evangelicum sich mit dem Kayser und denen Catholischen dahin verglichen, daß provisorie alles in Kirchen- und Religions-Sachen auf den Fuß wieder solle hergestellet werden, wie es zu Zeit des Baadischen Friedens-Schlusses gewesen, doch daß man daneben eben so wohl

sollten provisorie nach dem Fuß des Baadischen Friedens abgestellet werden.

§. 30. (a) Instr. Pac. art. 7.

wohl wegen der älteren sich die Remedur vorbehalten, dahero die Evangelische Stände sich sehr beschweren, wann ein Catholischer Landes-Herr eine Religions-Beschwerde damit abfertigen will, daß sie älter seye, als der Baadische Friede. (a) Ubrigens hat der Vergleich zwar etwas gefruchtet, doch sind noch manche neue Beschwerden unabgestellt verblieben, an die alte hat man kaum gedacht und es kommen beständig viele neue hinzu. Der jetzige Kayser hat versprochen, die ohnerledigte Religions-Beschwerden fördersamst abzuthun. (b)

§. 32.

Ob sie durch Local-Commissionen untersucht werden sollen?

Weilen aber von denen Catholischen Landes-Herren offt eine Religions-Beschwerde für abgethan angegeben wird, von deren doch das Corpus Evangelicum behauptet, daß es deme nicht so seye, ferner dieses dafür hält, man könne vielen solchen Beschwerden nicht anderst, als an dem Ort selbsten, auf den Grund sehen: so dringen die

§. 31. (a) v. STRUVENS und HOFFMANNS Historie der Religions-Beschwerden im H. Röm. Reich; Corpus Gravaminum Religionis; FABRI Europ. Staats-Cantzl. in allen Theilen; meinen Tr. von der Ryßwick. Friedens-Clausul, und meine Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad Statum Pacis Badensis reducendis.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 11.

die Evangelische Stände darauf, daß an alle diejenige Orte, wovon Religions-Beschwerden einlauffen, Commissiones möchten hingeschicket, die Sache untersucht und die sich würcklich äusserende Beschwerden abgethan werden; sie haben es aber noch nicht darzu bringen, noch von Kayser Carl VI. auf ihre dißfalls gethane wiederhohlte Vorstellungen eine gewührige Antwort erhalten können; (a) vielmehr tragen die Catholische darauf an, die Sache ferner auf dem Reichs-Tag zu verhandlen, wovon aber die Evangelische meynen, dieses heisse die Sache auf die lange Banck schieben und ihre Religions-Genossen eines langsamen Todes sterben machen.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Weltlichen Sachen.

§. 1.

Die vermöge der Landes-Hoheit in Weltlichen Sachen denen Ständen des Reichs zukommende Gerechtsamen seynd 1. in Ansehung ihrer eigenen Person, oder der Communität, welche den

Aus der Landes-Hoheit fliessende Gerechtsamen der Reichs-Stände.

§. 13. (a) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 395 Tom. 9. p. 213.

I. In Ansehung ihrer Person.

1. Crimen læsæ Majestatis vel Superioritatis wider sie.

den Stand vorstellet, daß a) wider selbige von deren Unterthanen, ja auch Durchreisenden und Fremden, wie einige wollen, das wahre und würckliche Laster der beleidigten Majestät, oder, wie andere dafür halten, wider die, so keine Chur-Fürsten seynd, (a) nur das Laster der beleidigten Landes-Hoheit begangen wird, welch letzteres, wo es nicht mit der gäntzlichen Straffe des Criminis læsæ Majestatis, doch mit einer nicht viel geringeren, beleget werden müsse, sonderlich wann es von einem eigenen Unterthanen begangen worden.

§. 2.

2. Residentz.

b) Kan jeder Stand des Reichs, deme nicht etwa durch Verträge mit seinen Land-Ständen oder Unterthanen die Hände gebunden seynd, seine Residentz (a) und Hof-Lager anstellen, wo, und sie veränderen, so offt er will.

3. Leib-Wache.

c) Ist er befugt, sich in seinen ohnmittelbahren Landen einer Leib-Wache von Trabanten oder von regulirter Miliz zu bedienen, in solcher Anzahl als er will; wie dann die mächtigere gemeiniglich eine gedoppelte, nemlich zu Roß und Fuß, ja theils auch eine gantze Garde von lauter Edel-Leuten haben.

§. 1. (a) Vid. Cap. 8. §. 6.
§. 2. (a) v. STRYCK de Sanctitate Residentiarum.

§. 3.

4. Allgemeine Freud- und Leyd-Bezeugungen der Unterthanen.

d) Gleichwie ein Stand des Reichs der einige würckliche und wahre Landes-Herr in seinen Gebieten und Landen ist; also müssen nicht nur alle dessen Land-Stände, Landsassen und Unterthanen ihme überhaupt mit allem, Unterthanen gegen ihren Regenten gebührenden, tieffen Respect und Ehrerbietigkeit begegnen, sondern es fliesset auch daher ins besondere, daß ein Landes-Herr befugt ist, seinen Unterthanen anzubefehlen, an allen ihme und denen Seinigen zustossenden freudigen und leidigen Zufällen offentlich Theil zu nehmen und zu solchem Ende bey dem Antritt seiner Regierung, an seinen Geburts- und Namens-Tägen, bey seinen Vermählung- und Heimführungen, bey Geburten seiner Kinder, sonderlich des Erstgebohrenen Sohnes, u. d. g. offentliche, gemeiniglich fürgeschriebene, Freuden-Bezeugungen und Feste zu halten. ihne einzuholen, ihme, so viel die Standes-Personen betrifft, in Galla aufzuwarten und seinen Hof-Staat dadurch ansehnlicher zu machen, oder bey Todes-Fällen die Trauer durch das gantze Land anzulegen, (was nemlich die fürnehmste Bediente, Beamte und die Land-Stände und Landsassen von Condition betrifft,) die Glocken täglich eine Zeitlang durch das gantze Land zum Zeichen der Trauer zu läuten

ten, alle Music in Kirchen, bey Hochzeiten, u. d. g. einzustellen, die Leiche bey der Beerdigung zu Grabe zu begleiten, ꝛc.

§. 4.

II. In Ansehung ihrer Lande.

2. In Ansehung des gantzen Landes eines Standes des Reichs, so ferne es als Ein Corpus, oder, wo ein Stand des Reichs mehrere Lande und Gebiete hat, so ferne jedes derselben als ein einiges Corpus betrachtet wird, hat ein Landes-Herr wiederum vielerley wichtige Gerechtsamen.

1. Deren Regierung.

Forderist nemlich stehet demselben dessen oder deren völlige Regierung zu, deren der Kayser keinen Reichs-Stand priviren kan. (a) Dieses Recht nun begreiffet wiederum andere mehrere unter sich.

§. 5.

a) Recht eine Cantzley zu halten.

Nemlich es ist jeder Stand des Reichs befugt a) eine eigene Cantzley (zwischen welcher und einer Regierung doch noch ein Unterschied ist,) zu halten und selbige mit so vielen oder wenigen Collegiis, Räthen und Bedienten zu besetzen, auch ihnen solche Titul und Rang zu geben, als ihne gut duncket, hinwiederum sie auch zu erlassen, wann, und warum er will. (a) So haben die

§. 4. (a) v. Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. §. 4.
§. 5. (a) Sihe meine Diss. de Jure Statuum Imperii circa suos Consiliarios.

die Chur-Fürsten und wenigstens die alte weltliche und mächtigere geistliche Reichs-Fürsten meistens einen Geheimen Rath zu Ausmachung der Staats- und wichtigsten Landes-Angelegenheiten, (viele neben diesem auch noch einen geheimeren oder so genannten Conferenz-oder Cabinets-Rath,) einen Regierungs-oder Hof-Rath, welcher die Justiz-Sachen (b) und Landes-Regierung besorget, ein Cammer-Collegium, welches die Einkünfffte des Landes-Herrns verwaltet, einen Kriegs-Rath oder General-Kriegs-Commissariat, welche mit denen Vestungen und Soldaten, auch übrigen Kriegs-Zugehörungen, umgehen; hierzu kommen an theils Orten noch Commercien-Collegia, Bergwercks-Collegia, Tutelar-Collegia, &c. Einige Cantzleyen concurriren mit den Gerichten, oder nehmen doch auch gewisse Proceß-Sachen an, (c) andere nicht.

§. 6.

b) Fliesset aus der Landes-Regierung das Recht, allerhand hohe und niedere Gerichte (a) in einem Land, auch Gericht und Rath

b) Gerichte anzuordnen.

(b) v. STRUBENS gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen.

(c) de BERGER de judiciariis Cancellariarum Prærogativis.

§. 6. (a) J. E. H. MASCOVS Notitia Juris & Judi-

Rath in Städten, Dörffern, ꝛc. anzuordnen, selbigen fürzuschreiben, wie sie zu verfahren haben, was für Sachen allda angenommen werden sollen oder nicht, wie die Gerichte einander subordinirt seyn sollen, wie von denen niedrigeren an die höhere gegangen werden könne? u. d. g. ferner Schöppenstühle oder andere Collegia anzustellen, wo man sich in strittigen Rechts-Fragen Bescheids erholen kan, u. d. g. In denen Landen der grösseren Reichs-Stände giebt es (nach Unterschid der Provinzien,) gemeiniglich Dorff-Gerichte, Stadt-Gerichte, Hof-oder Appellations-Gerichte, so dann, wo die Landes-Herren ein Privilegium de plane non appellando haben, etwa auch noch Ober-Appellations-oder Revisions-Gerichte. An einigen Orten hat es auch Mercantil-und Wechsel-auch sonst noch mehrere Gerichte, welche gemeiniglich nicht nur, was deren Anzahl, Bestellung, Gewalt, u. d. g. sondern auch offt, was den Ort, wo sie gehalten werden sollen, betrifft, durch Verträge mit denen Land-Ständen und Unterthanen bestimmet seynd. (a) §. 7.

Judiciorum Brunsvicensium, resp. Osnabrugensis & Hildesiensis; H. BALTHASAR von denen Landes-Gerichten und Ordnungen in Schwed. Pomern und Rügen ꝛc.

§. 6. (a) Siehe merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 2. p. 340. 369. 638. Tom. 3. p. 170.

§. 7.

c) Gehöret hieher das Recht allerhand hohe und niedere Beamte hin und wieder in dem Land anzusetzen, (welche in einem gewissen ihnen angewiesenen Bezirck oder in gewissen Fällen entweder die Gerichtbarkeit Namens des Landes-Herrns ausüben, oder dessen Einkünfte einsammlen und verwalten, oder sonsten seine Gerechtsamen beobachten,) und diese Beamte wiederum zu entsetzen, zu bestraffen, Commissiones wider sie zu erkennen, u. d. g. Die Gattungen, Namen, Gewalt und Anzahl solcher Beamten seynd fast aller Orten unterschieden und kommt es damit auf des Landes-Herrns Belieben, auch theils Orten und in theils Stücken auf die Landes-Verfassung oder Verträge an. c) Beamte zu bestellen.

§. 8.

d) Fliesset aus der Landes-Regierung das Recht, in Justiz-Cameral-Policey- (a) Handwercks- und allen anderen Landes-Sachen und Angelegenheiten Gesetze und Ordnungen zum Behuf des Landes zu machen, General-Rescripta, Edicta, Patentes zu erlassen und resp. anzuschlagen, selbige zu erklären, davon zu dispensiren, sie wieder d) Gesetze zu geben.

§. 8. (a) v. SCHREIBER de causarum Politiæ & Justitiæ conflictu & differentia.

wieder abzuänderen, ꝛc. doch daß nichts de-
nen Reichs-Grund-Gesetzen (b) widriges
darinn geordnet werde. In denen meisten
Provinzien, wo Land-Stände vorhanden
seynd, haben die Landes-Herren in diesem
Stück nicht völlig freye Hände, worinn es
aber auf jeden Landes eigene Verfassung
ankommt. (c) Ehedessen liessen die Reichs-
Stände dergleichen Landes-Gesetze öffters
von denen Kaysern bestättigen, so aber
jetzo schwerlich mehr geschiehet und von kei-
ner Nothwendigkeit ist. Ubrigens seynd
die Reichs-Gerichte gehalten, in denen aus
denen Landen derer Stände des Reichs
an sie erwachsenen Sachen nach derselben
Rechten und Ordnungen zu sprechen, (d)
und solle der Kayser keine von seinen Vor-
fahrern zu ertheilen nicht hergebrachte Pri-
vilegia, so der Stände Policey-Wesen
und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen
vorgreiffen, ausgehen lassen. ꝛc. (e)

§. 9.

(b) Von denen Reichs-Privat-Gesetzen. vid. Cap. 15. §. 16.

(c) v. merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Part. 2. p. 312.

(d) Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. Reichs-Absch. de 1654. §. 105. 137. 171. &c. Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 57. &c.

(e) Wahl-Cap. Car. VII. a. 7. §. 5.

§. 9.

Die Rechts-Gelehrte fragen hiebey: Ob ein neueres allgemeines Reichs-Gesetz die ältere Land-Rechte oder Ordnungen derer Stände des Reichs aufhebe? Einige sagen ja, andere nein, noch andere machen einen Unterschied: Ob in dem Reichs-Gesetz denen Land-Rechten, ꝛc. deutlich derogiret worden seye oder nicht? ingleichem: Ob des Reichs Wohlfahrt dißfalls eine durchgängige Gleichheit erfordere, oder sie sagen auch, in Ansehung der Unterthanen bleibe dannoch die Verbindlichkeit des Landes-Gesetzes, nicht aber in Ansehung der Fremden.

Ob ein neues Reichs-ein älteres Land-Gesetz aufhebe?

§. 10.

Ferner und e) ist ein Landes-Herr befugt, zu Beförderung Handels und Wandels 1) allerhand Fabriquen, Manufacturen, u. d. g. anzulegen oder anlegen zu lassen, 2) ausländische Waaren, wann das Land selbsten mit dergleichen versehen, zu verbieten, oder auf das, was davon in dem Land verbraucht wird, Imposten zu legen, 3) die Ausfuhr der rohen im Land erwachsenden Waaren zu verbieten, oder zu beschräncken, 4) denen Fremden den Handel im Land ausser den Jahrmärckten ebenfalls niederzulegen, oder ihnen doch Gesetze

e) Handel und Wandel einzurichten.

dißfalls vorzuschreiben; 5) Kauff-Handels- und Wechsel-Ordnungen, Gerichte und Collegia zu verfassen und zu bestellen, 2c. nur daß nichts auf ein Monopolium hinaus lauffe. (a)

§. 11.

f) Müntz- und

Daß f) das Müntz-Recht bey denenjenigen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, ein Stück der Landes-Hoheit seye und wie ferne? haben wir schon oben (a) gehöret. So ist auch schon (b) vorgekommen, daß die Stände des Reichs, wenigstens die mächtigere, behaupten, g) Land-Posten in ihren Landen anlegen zu dörffen und was von dem Kayser und anderen dagegen eingewendet werde.

g) Post-Recht.

§. 12.

h) Archive.

Endlich so ist auch noch als ein Ausfluß des Regierungs-Rechts anzusehen, das Recht, ein Archiv zu halten, wohin die wichtigste des Landes, des Landes-Herrns, der Land-Stände, ja auch der Unterthanen Gerechtsamen und Angelegenheiten betreffende Urkunden gebracht und verwahret wer-

§. 10. (a) v. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. Tom. 1. Tract. 1. Cap. 2. §. 47. pag. 115. seqq.

§. 11. (a) Cap. 14. §. 14.

(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 47.

werden. Die Würckung davon und der Unterschied von einer Privat-Registratur zeigt sich sonderlich in der Glaubwürdigkeit der aus einem solchen Ort herfürgebrachten Urkunden, als welche nach einigen so lange, biß das Gegentheil erwiesen wird, völligen Glauben, nach anderen aber zwar nicht dieses, doch aber wenigstens eine grosse Vermuthung der Glaubwürdigkeit, verdienen.

§. 13.

2. Kommt einem Landes-Herrn die Beschützung seiner Lande zu. Krafft dieses Rechtes nun ist er befugt, a) in seinem Land Vestungen anzulegen, wie viel, wann und wo er will, ohne daß ihne der Kayser oder ein Nachbar ordentlicher Weise daran verhindern könnte. (a) Um so viel mehr dann kan derselbe b) die vorhandene in gutem Stand erhalten, oder die verfallene ausbesseren oder wieder von neuem aufbauen. Und seynd die Landsassen, Unterthanen und Bürger eines Reichs-Standes schuldig, demselben in Erhaltung der nöthigen Vestungen und Plätze mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen. (b) c) Fliesset daher

2. Beschützung.

Recht a) Vestungen anzulegen,

b) zu repariren.

c) zu besetzen.

§. 13. (a) Wahl-Capit. Car. VI. art. 4. vid. STRYCK de Jure prohibendi extructionem Fortalitiorum. add. FABRI Staats-Cantzl. Tom. 5. Cap. 11.

(b) ibid. art. 15. R. Absch. de 1654. §. 180.

daher auch das Recht, die in dem Land befindliche Vestungen mit Garnison und Kriegs-Zugehör zu versehen, worinn die Land-Stände und Unterthanen gleiche Obliegenheit, als wir erst gehöret, haben. (c)

§. 14.

d) Soldaten zu werben.

d) Seynd die Stände des Reichs befugt, Soldaten zu werben, welches zwar, nach denen Reichs-Gesetzen (a) niemand, was Wesens der wäre, hohes, mittlers oder niedrigen Standes im H. Röm. Reich ohne Vorwissen, Bewilligung und Erlaubnuß desselben Craises Obersten, vor deme er genugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft gethan, daß er solches Kriegs-Volck weder wider den Kayser, noch andere Stände des Reichs gebrauchen, sondern sich mit samt dem Kriegs-Volck denen Reichs-Constitutionen gemäß bezeugen wolle, zugelassen ist, alleine in manchen Craisen seynd gar keine Craiß-Obersten vorhanden und, wo auch solche seynd, pflegt doch jetzo einem Stand, der Soldaten will werben lassen, weder

(c) ibid. add. H. von LUDOLFS Symphor. Consultat. & Decis. forens. T. 1. Symphor. 3. p. 1. seqq. und die die Mecklenburgische, Würtzburgische und Würtembergische Vestungen betreffende im Druck vorhandene Acta.

§. 14. (a) R. Absch. de 1564. §. 26.

weder von dem Kayser, noch jemand anders, nichts in den Weg geleget zu werden, es wäre dann, daß er seine Militz also verstärckte, daß der Kayser und das Reich oder ein Nachbar billige Ursach hätte, sorgliche Gedancken darüber zu schöpffen, oder daß sonst eine darunter hegende böse Absicht ziemlich klar wäre, oder sonst Excesse dabey vorgiengen. (b) Dann kan ein Landes-Herr seine Land-Stände und Unterthanen weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannschafft zu verpflegen, als ihne, den Landes-Herrn, nach der Reichs- und Craiß-Verfassung betrifft, oder er, nebst dem Land-Ausschuß, zu Beschützung des Landes vonnöthen hat.

§. 15.

c) Im Fall der Noth ist ein Landes-Herr befugt, seine Unterthanen zu Beschützung des Vatterlandes aufzubieten und sie dem Feind entgegen zu stellen, auch zu solchem Ende die tauglichste Mannschafft aussuchen zu lassen, ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausschuß zu machen und selbigen in den Waffen zu üben, um sich dessen in dem Nothfall mit desto besserem Nutzen bedienen zu können. Doch ist ein solcher Unterthan

c) die Unterthanen aufzubieten.

(b) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 1. p. 125.

nicht gehalten, über die Gräntzen seines Vatterlandes zu dienen, noch sich zu Beschützung eines andern Gebiets oder Orts gebrauchen zu lassen. Auch ist mit dem Ausschuß in Friedens-Zeiten so zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können. (a)

§. 16.

f) die Soldaten bey denen Unterthanen einzuquartiren.

f) Die geworbene Völcker ist ein Landes-Herr bey seinen Unterthanen, und zwar, sonderlich zu Kriegs-Zeiten, so, wie es die Noth erfordert, einzuquartiren, befugt, denen dann die Unterthanen wenigstens den Aufenthalt und Lagerstatt (a) zu verstatten, auch die, so etwa des Quartiers befreyet bleiben, die andere, welche damit überleget werden müssen, in Geld oder anderen Præstationen zu übertragen verbunden seynd, so müssen auch g) die Unterthanen sich und ihr Vieh zu Fortbringung des Landes-Herrns Soldaten, deren Bagage und der Kriegs-Geräthschafft, ꝛc. ohnentgeltlich gebrauchen lassen.

g) Kriegs-Frohnen zu erforderen.

§. 17.

h) die Unterthanen zu Geiseln zu geben,

Aus diesem Beschützungs-Recht folget ferner, daß h) ein Landes-Herr zu Rettung des

§. 15. (a) v. STRYCK de militia lecta Provinciali.

§. 16. (a) WILDVOGEL de Salgamo, vom Services der Soldaten.

des Vatterlandes die Land-Stände, Landsassen und Unterhanen auch wider ihren Willen zu Geiseln für dasselbe geben kan, (a) doch daß man sie nicht darinn verderben lasse, sondern zu ihrer Befreyung das äusserste anwende. So ist endlich auch ein Landes-Herr noch befugt i) Zeughäuser und Kriegs-Magazinen anzulegen, deßgleichen k) Casernen und Invaliden-Häuser (b), doch ist nicht ausgemacht, wie ferne die Land-Stände und Unterthanen die Kosten zu diesen nothwendig hergeben müssen? und dann l) denen Unterthanen den Gebrauch des Gewehrs gantz oder zum Theil, z. E. auf Reisen, besonders in Waldungen, niederzulegen, ihnen selbiges abzunehmen und verwahrlich aufzubehalten, biß auf den Fall der Noth, doch daß jedem Unterthanen das Eigenthum des seinigen verbleibe.

i) Zeughäuser, Magazine,

k) Casernen, Invaliden-Häuser anzulegen,

l) den Gebrauch der Waffen zu verbieten.

§. 18.

3. In Ansehung des Landes selbsten, oder des Grundes und Bodes, hat ein Landes-Herr wiederum so wohl zu Wasser als zu Land vielerley Gerechtsamen. Zu Wasser (a) stehet demselben das Eigenthum zu der an sein Land stossenden Meere, so ferne

III. In Ansehung Grund und Bodens.

Gerechtsamen zu Wasser.

§. 17. (a) v. SCHILTER de Jure Obsidum.
(b) v. H. von LUDEWIGS Historia Juris valetudinariorum militum emeritorum.
§. 18. (a) v. MEURERS Wasser-Recht.

und weit er in dem Stand ist, selbiges, auch wider Fremde, zu behaupten, noch mehrers aber derer in seinem Lande befindlichen See, Flüsse (b) und Bäche, samt allem, was darinnen ist; Gleichwie ihme auch die Ober-Gerichtbarkeit darüber, krafft der Landes-Regierung, zukommt; dahero kan, weil der Landes-Herr des Wassers Eigenthums-Herr ist, a) das Wasser ohne seine Bewilligung nirgend anderst gantz oder zum Theil hingeleitet, noch b), wie viele wollen, Mühlen oder andere Gebäue an oder auf dem Wasser erbauet werden, worinn doch andere anderer Meynung seynd, wenigstens so ferne solche dem Landes-Herrn oder andern unschädlich oder verhinderlich seyen, c) kan er in seinen Landen an dem Meer und an grossen Flüssen Häfen, auch über die Flüsse Brücken anlegen, oder ein Uberfahrt halten, dergleichen alles aber ohne seine Bewilligung niemand erlaubt ist.

Krafft des Eigenthums über dasselbe.

§. 19.

und die darinn befindliche Sachen.

Ferner, und weil dem Landes-Herrn das Eigenthum der in dem Wasser sich befindlichen Sachen zugehöret, so stehen ihme allein zu a) die Fische, Wasser-Vögel und alle andere in dem Wasser sich aufhaltende lebendige Creaturen, welche dahero niemand

(b) v. ZIEGLER de Juribus Fluminum publicorum, Pontium & Pontonum.

mand zu fangen erlaubt ist, es seye dann, daß er hierzu des Landes-Herrns Bewilligung habe, oder in ein und anderem, wie z. E. mit denen gemeinen und schlechten Krebsen, es hier oder da anderst herkommens seye. b) Gehören ihm alle andere in dem Wasser gefundene oder an das Ufer von dem Wasser ausgeworffene Sachen, welche entweder von der Natur in dem Wasser gezeuget, oder von dem Wasser pflegen hergeflößet zu werden, z. E. der Bernstein, der Gold-Sand, u. d. g. So auch c) andere zufälliger Weise in dem Wasser gefundene Sachen, worzu sich kein Herr anmeldet, nicht aber auch die Güter derer, so Schiffbruch leiden, (a) und worzu sich noch jemand als Herr angeben kan, es seye dann, so ferne etwas davon einem ertrunckenen, der keine Noth-Erben hinterlassen, zugestanden, auch kan vor die mit solchen Personen gehabte Mühe und Kosten ein billiches gefordert werden. Ob aber die zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffene und also, wie es scheinet, von denen Eigenthums-Herren verlohren gegebene aber wieder aufgefangene Sachen dem Landes-Herrn oder denen ehmaligen Eigenthümern gebühre? läßt sich auf beeden Seiten disputiren. d) Stehen dem Landes-Herrn zu die

§. 19. (a) v. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 6. p. 472.

die in einem Fluß entstehende Insuln, und zwar, wo ein Fluß die Gräntzen zwischen beeden Landen abgiebt und gemeinschafftlich ist, nach der gemeinen Meynung demjenigen, an dessen Land sie am nächsten stossen, oder, nach anderen, so viel jedem zu seiner Helffte des Strohms betrifft. e) Gebühret dem Landes-Herrn dasjenige Stück Erdreich, welches von dem Gewässer nach und nach an ein Ort zusammen geflösset wird; wiewohl dergleichen bey kleinen Flüssen, weil es wenig beträgt, auch denen Innhabern der daran stossenden Gütern sich zuzueignen erlaubet wird. (b) Endlich so wird nach denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten auch dem Landes-Herrn der Strich Landes zugeschrieben, welcher, wann ein Fluß seinen Lauff anderswohin nimmt, leer stehen bleibt.

§. 20.

Krafft der Ober-Herrschafft.

Krafft der Ober-Herrschafft endlich kan ein Landes-Herr a) so wohl denen Fremden, als Unterthanen, Ziel und Maaß setzen, ob, wie ferne und auf was Art ihnen das Wasser zu gebrauchen, darauf zu schiffen, zu flötzen, sich der Häfen zu bedienen, darinn oder auf den Flüssen ein- und auszuladen, Handel und Wandel zu treiben, u. d. g.

(b) v. COCCEJUS de Jure Alluvionum in Imperio.

u. d. g. erlaubt seyn solle oder nicht? damit weder des Landes-Herrns Ober-Gerichtbarkeit geschmählerет, noch seinem Eigenthum, noch seinen oder der Unterthanen an das Wasser stossenden Gütern, Gebäuen und Gerechtsamen Nachtheil zugezogen werde. b) Kan ein Landes-Herr im Fall der Noth und, wie die meiste wollen, gegen billiche Belohnung alle auf seinen Wassern sich befindliche Schiffe, Flötze, u. d. g. anhalten und nöthigen, ihme mit Uberführung Soldaten, Geschützes, Lebens-Mittel, u. d. g. an Hand zu gehen.

§. 21.

Von denen Kosten zu den Wasser-Bäuen.

Die Anlegung und Erhaltung derer Dämme, Ufer und anderer zu Bezwingung des Wassers nöthigen Bäue, ingleichem derer Brücken, Häfen, rc. betreffend, so wird es wegen Tragung der darzu erforderlichen Unkosten unterschiedlich gehalten. Vieles kommet dißfals, sonderlich bey denen Dämmen wider das Meer, u. d. g. auf Verträge oder das Herkommen an, in deren Ermangelung und im Zweifel aber scheinet es, daß die zum Besten eines gantzen Landes, oder einer grossen Gegend, fürgenommenen Bäue auch von demselben oder derselben, die allein zum Besten des Landes-Herrns von ihme selbsten, die zum Nutzen anstossender Güter-Innhaber von ihnen selbsten, und

und die zum gemeinschafftlichen Guten beeder letzteren auch von beeden, nach Proportion deß ihnen daraus entstehenden Vortheils, herzuschiessen und zu leiden seyen.

§. 22.

Wie ferne an die Vorbeyschiffende, ꝛc. etwas geforderet werden könne?

Daß übrigens nicht nur ein Landes-Herr, sondern auch ein mittelbarer eigenthumlicher Innhaber eines Wassers oder eines Baues an, auf oder in dem Wasser, wann er erweisen kan, daß ihme von denen Vorbeyschiffenden oder Flötzenden, u. d. g. wo nicht auf einmal, doch nach und nach, offenbahrer Schaden geschiehet, z. E. an einem Mühl-Wehr, an der jungen Fisch-Brut durch die Sperren derer Flöße, oder wann eine Mühle so lang stille stehen muß, biß die Flöße, Schiffe, u. d. g. vorbey, ingleichem, wann man Mühe oder Kosten mit denenselben hat, einen billichen Abtrag deßwegen an die Schiffere, Flößere ꝛc. verlangen und sie darzu nöthigen könne, ist wohl ausser allem Zweiffel. Ob aber ein Landes-Herr von fremden oder einheimischen Vorbeyschiffenden, Flößenden, ꝛc. wegen Erhaltung der Dämme, Brücken und anderer Wasser-Bäue etwas erforderen könne? darüber streiten die Rechts-Gelehrte. Viele neuere wollen denselben darzu für befugt halten, andere aber glauben das Gegentheil und wollen diese Art Auflagen für in der

Kay-

Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) deutlich verbotten ansehen.

§. 23.

Sonsten sollen weder an dem Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff-Auslegere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber denen Rheinischen und anderen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, von dem Kayser verstattet oder zugelassen werden, derentwegen dann derselbe auch nicht zugeben solle, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, (a) sondern es sollen solche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit

Schiffarthen, rc.

und Schiffbarmachung der Flüsse nicht zu sperren.

§. 22. (a) Car. VII. art. 8. §. 11. 17.

§. 23. (a) vid. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 1. p. 993.

heit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billichkeit sich gebrauchen möge.

§. 24.

Gerechtigkeiten zu Land.

1. In denen Waldungen.

Zu Land hat ein Stand des Reichs in seinem Gebiet wiederum vielerley und ansehnliche Gerechtsamen. So kommen 1. demselben eigentlich und im Zweifel alle in seinem Land oder Gebiet befindliche Waldungen, (a) nebst allem, was darinnen ist, so wohl was das Eigenthum, als die Ober-Gerichtbarkeit betrifft, zu. Es hat aber dieses Recht wiederum zwey Haupt-Theile, nemlich das Forst-Recht und die Wildfuhr oder Wildbahn, welche zwar offt bey einander, offt aber auch von einander abgesondert seynd und bald einer das erste gantz oder zum Theil, das letztere aber gar nicht, oder das letztere gantz oder zum Theil, hingegen das erstere gar nicht hat, dahero sich von dem einen auf das andere nicht schliessen lässet.

§. 25.

Krafft des Eigenthums des Walds.

Krafft des Forst-Rechts, und zwar namentlich vermöge des Eigenthums über die Wal-

§. 24. (a) Conf. zu diesem und folgenden §§. FRITSCHENS Corpus Juris Venatorio-Forestalis, Herrn STISSERS Forst- und Jagd-Historie der Teutschen.

Waldung, stehet a) dem Landes-Herrn alles Holtz in denen Waldungen zu, dahero er damit schalten und thun kan, was er will, selbiges zu Bau- und Brenn-Holtz hauen lassen, verkauffen, verflößen, verführen, Kohlen, Weid- und Potaschen daraus brennen lassen, u.d.g. Gleichwie hingegen, ohne seine Erlaubniß, sich niemand dessen anmassen, oder etwas umhauen kan; doch haben fast aller Orten die Communen, ja auch viele einzele Unterthanen eigenthumliche und offt sehr grosse Waldungen, die sie entweder dem Landes-Herrn oder anderen abgekaufft haben, oder die sie vor undencklichen Jahren her besitzen, oder sie haben doch die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus denen Herrschafftlichen Waldungen, und zwar entweder ohnentgeltlich, oder in einem verglichenen oder willkührlichen Preiß. b) Gebühret dem Landes-Herrn auch der andere Nutzen, welchen man von denen in dem Wald stehenden Bäumen haben kan, z. E. durch das Hartzen, die Eichel, Buchen, wild Obst, u. d. g. welcherley dann abermalen denen Unterthanen resp. zu thun oder zu sammlen nicht vergönnet ist. c) Die andere Wald-Nutzungen, z. E. Wachholder- oder Kranwittbeere, Erdbeere, Wald-Wiesen, Häfner- oder Töpfer-Erden, Sand-Gruben, ꝛc.

§. 26.

und der Forstlichen Obrigkeit.

In Ansehung der Forstlichen Obrigkeit (a) ist der Landes-Herr befugt a) Forst- und Holtz-Ordnungen ausgehen zu lassen, wie z. E. mit Hauung des Holtzes, (was die Zeit, dessen Grösse, Stärcke, die Gegenden, wo es solle gehauen werden, 2c. betrifft,) mit Anfliegung derer Waldungen, Bannung der jungen Haü, dem Holtz-Handel, Kohlen, Weid- und Potaschen-brennen, Hartzen, Wachholder-Beer-Schlagen, Eichel-Klauben, Erdbeer-Lesen, Häfner-Erde- und Sand-Graben, Weidung und Mastung des Viehes, Ausgrabung derer Stumpen, Aufles- oder Abhauung des dürren Holtzes, Grasen, Holtz-Wegen und anderen dergleichen Sachen solle gehalten werden, und zwar b) dieses nicht nur in Ansehung seiner eigenen, sondern auch seiner Landsassen und Unterthanen Waldungen. c) Kan der Forst-Herr allerhand Forst-Bediente, z. E. Ober-Forstmeistere, Forstmeistere, Forst-Verwaltere, Forst-Knechte, u. d. g. bestellen, um theils Obsicht zu tragen, damit in denen Waldungen wohl gehauset werde, theils die dem Forst-Herrn zukommende Forst-Nutzbarkeiten zu verwalten. d) Kan er die in seinen Waldungen wider die Forst- und

§. 26. (a) vid. BECK de Jurisdictione forestali.

und Holtz-Ordnungen Frevlende durch erst-gemeldte Forst-Beamte abstraffen, auch, e) um in Erfahrung zu bringen, was dergleichen fürgegangen, Forst-Rug-Täge halten.

§. 27.

Vermöge der Wildbahn oder Wildfuhr kommet dem Landes-Herrn zu 1. das Eigenthum über die in denen Waldungen befindliche wilde Thiere und Vögel; solchemnach hat er a) das Recht, solche zu jagen, zu fangen und zu tödten. (a) Weil dieses Recht aber auch vielfältig Landsassen (b) und andern entweder von Rechtswegen zustehet, oder von dem Landes-Herrn aus Gnaden in einem gewissen Bezirck oder auf eine gewisse Anzahl Wild, oder in einem gewissen Grad, und zwar meistens nur die niedere Jagd, für beständig, oder auf Lebenslang, oder auf Widerruffen, verstattet wird, so ist dahero der Unterschied zwischen der hohen und niederen Jagd zu bemercken. Jene

Krafft des Eigenthums über das Wild.

 ist,

§. 27. (a) v. H. ICKSTATT de eo, quod Jure publico universali & particulari Imperii Rom. Germ. circa Venationes juris est. Von der Jagd-Folge. vid. RAYS de Ferarum persecutione in Territorio alieno.

(b) Einige wollen sie diesen gar in regula zuschreiben. v. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagd, und deren Refutation.

ist, wann man das hohe, grobe, grosse, schwartze und rothe Wildpret jagen darff, als Hirsche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhanen, Haselhüner, Birckhüner, Schwanen, Reyger, (c) u. d. g. diese aber begreifft das niedere Wildpret, Dachsen, Hasen, wilde Katzen, Füchse, Feld- oder Rebhüner, Schnepffen, Enten, Wasser-Vögel, wilde Tauben, Krammet-Vögel, Lerchen, u. d. g. An manchen Orten giebt es auch die mittlere Jagd, worunter Frischlinge, Rehe, rc. verstanden werden.

§. 28.

Von der freyen Pürsch.

Auch ist hier noch zu bemercken, daß in einigen Provinzien des Reichs, sonderlich in Schwaben in zwey grossen Districten, das Wild ohne Unterschied desselben männiglich zu fällen erlaubt ist, welches die freye Pürsch genennet wird. (a) Einiger Orten ist dieses Recht inn- und ausser Waldes, an anderen nur inner, an anderen nur ausser dem Wald, an anderen denen Unterthanen nur auf ihren Gütern, erlaubt.

(c) v. HUFF de Ardearum Venatione.

§. 28. (a) v. OTTO von der freyen Pürsch; die neueste Auflage; HARPPRECHTI Sciagraphia Venationis liberæ, inprimis Suevicæ; item Acta zwischen dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und seinen Unterthanen, in der Reichs-Fama Tom. 7. p. 177. &c.

laubt. Doch pflegen die Obrigkeiten derer Gebiete, wo die freye Pürsch üblich ist, dannoch gewisse Ordnungen zu machen und sich deren untereinander zu vergleichen, wornach man sich in dem pürschen zu achten hat, damit das Wild nicht gäntzlich aufgerieben werde. Einige wollen gar behaupten, daß, besonders in denen Landen, wo sonsten die freye Pürsch üblich ist, die Vermuthung für solche, oder doch für die Jagens-Freyheit derer Landsassen auf ihren Gütern seye, worinn ihnen aber viele andere widersprechen.

§. 29.

Ferner seynd die Kuppel-Jagden bekannt, wann nemlich ihrer mehrere das Recht zu jagen an Einem Ort haben, dessen es wiederum zerschiedene Arten giebt, und ist, wie überhaupt, wann der Landes-Herr die Jagens-Freyheit einem andern überläßt, so besonders, wann es aus Gnaden geschiehet, ja auch, wie viele wollen, insgemein, wann jemand anders, als der Landes-Herr die Jagd-Gerechtigkeit irgendswo hergebracht habe, die Vermuthung, daß der Landes-Herr sich die Mit-Jagens-Gerechtigkeit vorbehalten habe, oder resp. daß solche ihme zustehe. So hat er auch hin und wieder die Vor-Jagden. Kuppel-Jagden.

§. 30.

Andere Gerechtsamen, krafft des Eigenthums über das Wild

Aus dem Eigenthum des Wildes folget ferner, b) daß der Forst-Herr oder Herr eines Waldes nicht befugt ist, solchen gantz umzuhauen und zu eröden, sondern auf jedem Morgen oder Jauchart Feldes eine gewisse Anzahl erwachsener und fruchtbarer Bäume stehen lassen muß, damit widrigen Falles nicht die Wildfuhr ruiniret werde. c) Kan der Herr der Wildbahn in dem Wald allerhand Sultzen, Baitzen, Vogel-Herden, Schirme, u. d. g. anrichten, 2c. d) Ist er befugt, so viel und so vielerley Arten Hunde zu halten, als er zu seiner Jagens-Gerechtigkeit nöthig erachtet, oder ihme beliebig ist.

§. 31.

und der Forstlichen Obrigkeit in Ansehung desselben.

Aus der dem Herrn der Wildbahn in Ansehung des Wildes zustehenden Obrigkeit, (welche aber keinesweges mit der Jagens-Gerechtigkeit nothwendig verknüpffet ist, auch ordentlicher Weise nur dem Landes-Herrn zustehet,) folget, a) daß er allerhand Jagd-Bediente, als Jägermeister, Meister-Jäger, Parforce-Jäger, gemeine Jäger und dergleichen annehmen kan, welche Jäger-Dienste gemeiniglich mit denen Forst-Diensten verbunden seynd, auch stehet denen, welche übrigens keine Jagd-Obrigkeit haben,

haben, doch frey, so viele Jäger, als sie bedürfftig seynd, anzunehmen. b) Daß er Jagd-Ordnungen, wie es mit Hegung und Fällung des Wildprets gehalten werden solle, machen, ingleichem c) wider die Wilderer oder heimliche Wildpret-Schützen Verordnungen machen und selbige nöthigen Falles zur Execution bringen kan. d) Kan er die Unterthanen anhalten, das schädliche Gewild und Raub-Thiere, z. E. Wölffe, (a) Bären, u. d. g. so auch die Raub-Vögel, zu vertilgen, auch zu dessen Sicherheit, so lang es deren genugsame gibt, zu gewissen Zeiten eine bestimmte Anzahl zu lieffern. An einigen Orten müssen es die Jäger gegen eine angesetzte Belohnung thun, worzu die Unterthanen das Geld hergeben müssen.

§. 32.

Mit denen Forst- und Jagd-Frohnen derer Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagd-Zeuge und Schirme, Führung der Hunde, Herbeytreibung des Wildes, Aufstock- oder Ziehung der Jagd-Hunde, u. d. g. bestehen, wird es sehr unterschiedlich gehalten, indeme einiger Orten die Unterthanen nur gemessene, oder an gewisse Zeiten, Gegenden, Anzahl Personen, rc. gebundene Dienste thun müssen, ingleichem die Jagd-Frohnen.

§. 31. (a) vid. MüLLER de persecutione Luporum.

die Herrschafft ihnen etwas gewisses an Brod, Geld, u. d. g. zu reichen verbunden ist, ꝛc. an andern Orten aber seynd die Unterthanen zu ungemessenen Diensten gehalten, da dann wegen damit fürgehenden Mißbrauchs öffters grosse Klagen, ja auch Processe entstehen. (a) An denen meisten Orten ist es durch Verträge ausgemacht, wie weit sich des Jagd-Herrns Gewalt dißfalls erstrecket.

§. 33.

Von dem Vogelfang.

Von dem Vogelfang, als heut zu Tag und in Teutschland einem Theil der Jagd-Gerechtigkeit, ist schon geredet worden. Es verstehet sich aber solches nur von denen bey der Jägerey für edel gehaltenen wilden Vögeln, die übrige wilde Vögel ist zwar gemeiniglich männiglich zu fangen, nicht aber (wegen Gefahr des Wilderens oder Feuers,) aller Orten zu schiessen erlaubt, ja hin und wieder seynd die Unterthanen die schädliche, und zwar nicht nur die in denen Wäldern sich aufhaltende, wie wir schon gehöret, sondern auch andere, z. E. Sperlinge oder Spatzen, wegzufangen oder zu schiessen verbunden. Die wilde Jmen oder Bienen endlich pflegen dem Forst- und nicht dem Jagd-Herrn von denen Rechts-Gelehrten zugeschrieben zu werden.

§. 34.

§. 32. (a) Conf. Acta zwischen Hohenzollern-Hechingen und denen Unterthanen.

§. 34.

2. Stehen heutiges Tages denen Ständen des Reichs alle in ihrem Land sich befindliche Bergwercke (a) oder diejenige Oerter zu, wo entweder edle Metallen, als Gold und Silber, oder andere Metallen, als Eisen, Kupffer, Zinn, Bley und Quecksilber, oder andere Berg-Arten, als Wißmuth, Spießglaß, Schwefel, Edelgesteine, Alaun, Vitriol, Kobold, Zinnober, Marmor, Salpeter, (b) u. d. g. gebrochen oder gegraben werden, deßgleichen die Saltz- (c) und Gesund-Brunnen, Bäder, 2c. und zwar, wie, ausser wenigen, alle dafür halten, es mögen solche auf des Landes-Herrns oder der Land-Stände und Unterthanen eigenthumlichen Gütern gefunden werden, als welche beede letztere so dann schuldig seynd, dem Landes-Herrn den benöthigten Platz, gegen billige Schadloßhaltung einzuräumen. Die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sand-Gruben, wie

2. Uber die Bergwercke. Krafft des Eigenthums,

 auch

§. 34. (a) v. EISENHART de regali Metallifodinarum Jure. LYNCKERI Jura Minerarum; SCHOENBERGS Berg-Information. PESTEL de Communione perpetua Metallifodinarum, &c. STAUDACHER de regali Mineralium mediorum & infimorum Jure.

(b) GOECKEL de regali fodiendi Nitrum.

(c) v. BUSCH de regali Jure Salinarum.

auch die Oerter, wo Ziegel- und Häfner- oder Töpfer-Erde gegraben wird, pflegen resp. denen Besitzern der Güter, wo sich solche finden, überlassen, oder auch männiglich zum freyen Gebrauch vergönnet zu werden.

§. 35.

auch bey der Unterthanen Bergwercken;

So pflegen auch die Landes-Herren gar offt deren Landsassen und Unterthanen zu erlauben, auf ihre Kosten neue Bergwercke anzulegen, oder die bereits angefangene fortzusetzen, doch bekommt der Landes-Herr in beeden Fällen den Zehenden, oder sonst einen gewissen bedingten Theil von der Ausbeute, hat das Einstands-Recht, wann ein dergleichen Bergwerck, oder Schicht, oder Kuxe, an andere will verhandelt werden, nebst anderen mehreren Gerechtsamen, und dieses alles krafft des ursprünglich ihme zukommenden Eigenthums.

§. 36.

Krafft der Ober-Gerichtbarkeit.

Vermöge seiner Ober-Gerichtbarkeit auch über diese Sachen aber ist er befugt, a) Berg-Ordnungen so wohl denen ihme als seinen Land-Ständen und Unterthanen zustehenden Bergwercken fürzuschreiben, wie es nemlich mit Auffsuchung, Erbauung, Verhandlung, Vererbung, &c. derer Schichten und Kuxen solle gehalten werden, b) allerhand Freyheiten so wohl denen, welche neue

neue Berwercke anlegen, als welche die erfundene fortsetzen, oder die abgegangene wieder aufbringen wollen, oder in Bergwercken arbeiten, rc. zu ertheilen, c) Berg-Aemter und hohe und niedere Berg-Beamten, auch Berg-Schöppen-Stühle, anzuordnen, so wohl diese Ober-Bottmässigkeit des Landes-Herrns zu handhaben, als auch die ihme gebührende Einkünffte einzusammlen, so dann Namens desselben d) die entstehende Strittigkeiten in Bergwercks-Sachen zu entscheiden.

§. 37.

3. Gehören, wie die meiste glauben, denen Natur- und Völcker-Rechten, auch dem Herkommen und denen Landes-Gesetzen nach, in vielen Provinzien Teutschlandes dem Landes-Herrn alle in dessen Gebiet, es seye auf seinen oder der Landsassen und Unterthanen Gütern gefundene Schätze, oder altes vor Menschen-Gedencken vergrabenes Geld, Gold oder Silber und andere Kostbarkeiten. (a) Doch wird an anderen Orten dem Römischen Recht nachgegangen, vermöge dessen ein Schatz, den einer auf seinem eigenen Gut selbst findet, ihme gantz und allein gehöret, ein Schatz, den

3. Uber gefundene Schätze.

§. 37. (a) vid. FRANCKENSTEIN de eo, quod justum est circa Thesauros; NÆVIUS de Jure Thesaurorum.

den man von ohngefähr auf einem anderen Privat-Gut findet, halb dem Eigenthums-Herrn und halb dem Finder, den man allda sucht, dem Herrn des Guts, ein Schatz, der an einem offentlichen Ort gefunden wird, gantz deme, der ihn gefunden hat, einer, so auf einem dem Landes-Herrn zuständigen Platz ohngefähr gefundene halb dem Landes-Herrn und halb dem Finder; ein durch verbottene Künste gesuchter aber gantz dem Fisco; doch wird es an einigen Orten wieder anderst gehalten.

§. 38.

4. Uber ungebaute Oerter.

4. Seynd eines Landes-Herrns Eigenthum alle in dessen Gebiet befindliche ungebaute Gegenden und Plätze, Heyden, Moraste, u. d. g. dahero ohne desselbigen Erlaubniß selbige in Bau zu bringen denen Unterthanen nicht erlaubt ist, auch, wann solches mit seiner Einwilligung geschiehet, von ihnen der deßwegen also genannte Neubruch- oder Noval-Zehend erstattet werden muß. Und zwar so hat jenes statt, es mag ein solcher Platz niemalen gebaut gewesen seyn, oder aber eine so lange Zeit, als gemeinialich in jeden Landes Gesetzen fürgeschrieben ist, oder nach denen gemeinen Rechten erfordert wird, öde und baulos liegen geblieben seyn, daß er dadurch dem Landes-

des-Herrn zu freyer Behandlung heimgefallen. (a)

§. 39.

Insgemein ist bey dieser Materie noch anzumercken, daß es in vielen der bißhero erzählten Gerechtsamen eines Landes-Herrns, was Grund und Boden und die daraus erhebende Nutzbarkeiten betrifft, sehr ungleich in dem Teutschen Reich gehalten werde und vieler Orten der Landes-Herr sich nicht eben aller beschriebenen Stücke anmasse, sondern auch die Landsassen und Unterthanen sich in dem Besitz vieler derselben befinden. Wann nun diese dißfalls deutliche Verträge, Lägerbücher, u. d. g. für sich haben, so hat es seine geweißte Wege, daß sie dabey müssen gelassen werden: Wann sie sich aber bloß allein auf das Herkommen beruffen können, so streiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob der Landes-Herr befugt seye, ihnen selbiges zu verwehren? Einige sagen nein, weil ein unfürdencklicher Besitz statt einer Gerechtsame seye, andere hingegen sagen ja, weilen ein Landes-Herr das, was er aus gutem Willen, weil es im Uberfluß da gewesen, oder sonst ehedessen nicht zu nutzen gewesen, u. d. g. er-

Allgemeine Erinnerung von diesen Materien.

§. 38. (a) v. Dn. AYRER de Jure occupandi Bona vacantia. SIMON de Bonis vacantibus.

erlaubet oder zugelassen, bey sich änderen den Umständen ferner zu erlauben nicht gehalten seye. Es entstehen dahero auch manchmalen Processe über dergleichen Sachen zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Land-Ständen oder Unterthanen.

§. 40.

IV. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der Land-Stände.

a) Land-Täge.

4. Wo Land-Stände vorhanden seynd, hat ein Landes-Herr a) das Recht, sie zusammen zu beruffen, so offt es die Landes-Angelegenheiten erforderen, da hingegen die Land-Stände ohne des Landes-Herrns Bewilligung nicht zusammen kommen dürffen. (a) Will aber der Landes-Herr die Land-Täge zu ungelegener Zeit, oder an Orten, wo es gefährlich ist, darauf zu erscheinen, halten, untersagt es der Kayser oder cassirt auch das darauf vorgegangene, wie im Mecklenburgischen geschehen, allwo auch der Kayser, weil der Hertzog hernach zu gar keinen Land-Tagen zu bringen gewesen, selbige durch Kayserliche Commissarien hat halten lassen, die Landes-Beschwerden aber durch Obrist-Richterlichen Spruch selbsten entschieden hat. (b) Bey

§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 15. §. 3. Conf. die Mecklenburg- und Ost-Friesische Acta.

(b) vid. Meine Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Conclus. fast in allen Theilen.

Bey denen Land-Tägen selbsten hat der Landes-Herr den Vortrag, ohne seine Bewilligung können die Land-Stände in Landes-Angelegenheiten nichts schliessen, und was mit beederseitiger Bewilligung verabschiedet wird, wird unter des Landes-Herrns Namen publicirt.

§. 41.

b) Der Landes-Cassa.

b) Die Land-Stände seynd nicht befugt und solle der Kayser nicht gut heissen, noch zugeben, daß dieselbe die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung des Landes-Herrns privative vor und an sich ziehen, (a) dahero auch der Landes-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Land-Casse seine Commissarien zu schicken pflegt.

§. 42.

V. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der einzelen Landes-Glieder. 1. Burger-Annahm.

5. In Ansehung der einzelen Unterthanen und Gemeinden, so sich in dem Land eines Standes des Reichs befinden, stehen dem Landes-Herrn, ausser dem, was schon gelegenheitlich in diesem Capitel fürgekommen ist, noch folgende Rechte zu, 1. daß er

§. 41. (a) vid. Wahl-Cap. l. c. add. Merckw. R. Hof-Raths-Conclus. Tom. 2. p. 560. add. STRUBEN de Collectarum & Ærariorum provincialium origine.

er zu Burgern und Beysitzern, oder blossen Inwohnern, annehmen kan, wen er will, oder die darum sich anmeldende nach Belieben abweisen kan, auch daß niemand ohne seine Bewilligung sich in dem Land häuslich niederlassen, oder sonst darinn handlen und wandlen darff. Doch pflegt die Annahm derer Burger gemeiniglich denen Obrigkeiten jedes Orts unter gewisser von dem Landes-Herrn fürgeschriebener Ordnung, wovon aber jener wieder nach Gefallen dispensiren kan, überlassen zu werden. An vielen Orten befinden sich gewisse Hof-Befreyte oder Niederläger, welche entweder keine Burger seynd, aber doch, gegen ein dem Hof zu erlegendes Stück Geld, handlen und wandlen dörffen, wie die Burger, oder die Burger seynd und Freyheit haben, ein Handwerck zu treiben, ob sie gleich nicht zünfftig seynd, oder selbiges regel-mässig erlernet haben.

§. 43.

2. Huldigung.

2. Alle Land-Stände und neuangenommene, oder sich sonst im Land befindliche Burger und Inwohner, seynd schuldig, dem Landes-Herrn auf Erforderen die Huldigung, oder den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, abzustatten. Und zwar so ist diese Huldigung zweyerley, wann nemlich einer entweder den Eyd der Treue nur

wegen

wegen gewisser in dem Land besitzender Güter und in Ansehung derselben, oder aber auch zugleich wegen seiner Person, leistet. Jenes geschiehet, wann eine sonst nicht in dem Land wohnhaffte Person doch Güter darinn besitzet, oder wann einer zwar auch darinnen wohnt, der aber seiner Person halben, er befinde sich wo er wolle, ohnmittelbahr unter dem Kayser steht. Zuweilen wird die Huldigung nebst dem ordentlichen Landes-Herrn auch einem anderen in Ansehung gewisser in dem Land besitzender Gerechtsamen, oder auch eventualiter denen, so die Landes-Folge dereinst überkommen sollen, geleistet.

§. 44.

3. Uber alle in einem Land eines Standes des Reichs befindliche Personen, was Alters, Standes, Geschlechts, Würden oder Wesens die seyen, (ausgenommen wann es Personen wären, welche, sie befinden sich, wo sie wollen, alleine unter dem Kayser und denen höchsten Reichs-Gerichten stehen, so dann bey denen Catholischen die geistliche Personen,) stehet dem Landes-Herrn zu a) die hohe Gerichtbarkeit, zu welcher unfehlbar gehöret, das Recht in peinlichen, (a) das ist,

3. Malefizische Obrigkeit.

Mm

§. 44. (a) vid. KRESS de variis Jurisdictionis Criminalis in Germania generibus. ENDTER de symbolica possessione Jurisdictionis Criminalis.

ist, in solchen Sachen, worinn es dem Beklagten an das Leben, oder an den Leib, z. E. mit Abhauung eines Gliedes, Ruthen aushauen, &c. gehet, zu sprechen. Und zwar so haben die Stände des Reichs diese Gerichtbarkeit in Malefizischen Sachen in einem solchen hohen Grad, daß auch von ihren Sprüchen in dergleichen etwas keine Appellation an den Kayser, das Reich oder die Reichs-Gerichte statt findet, es wäre dann, daß sich einer beklagen könnte, daß nicht nach Rechtlicher Ordnung mit ihme seye verfahren worden. Ubrigens haben an vielen Orten auch Landsassen die Criminal-Gerichtbarkeit, doch daß hin und wieder einige Fälle davon ausgenommen seynd, oder das Urtheil von dem Landes-Herrn bestättiget werden muß.

§. 45.

Von Ausfolgung.

So ist auch ein Landes-Herr, ausser in Landfriedbruchs-Sachen, nicht genöthiget, einen, der anderwärts eine Missethat begangen, aber sich in jenes Land geflüchtet hat, oder sonst darinn ergriffen wird, dem Landes-Herrn, unter dessen Gebiet das Delictum begangen worden ist, auszulieffern, obwohlen es aus Freundschafft, gegen Erstattung der gehabten Unkosten und einen Revers, in gleichen Fällen ein gleiches zu thun, gar offt zu geschehen pflegt.

Hin-

Hingegen halten einige einen Landes-Herrn befugt, einen Ubelthäter auf frischer That auch in eines anderen Herren Land zu verfolgen, wann nur diesem gleichbalden darauf Nachricht davon gegeben wird, (a) wiewol andere es läugnen und nur die Steck-Brieffe passiren lassen wollen. Ob aber erlaubt seye, daß ein Stand des Reichs einen Delinquenten ohne des Landes-Herrns Vorbewußt mit gewaffneter Hand durch ein anderes Land führen lasse? darüber streitet man; gemeiniglich werden denen, so eine solche Person begleiten, Ersuchs-Brieffe an die Obrigkeiten, durch deren Gebiet man zu passiren hat, mitgegeben, da es dann meistens keinen weiteren Anstand findet. Verfolgung und Durchführung derer Delinquenten.

§. 46.

Weiter streitet man darüber: Ob, wann die Gerichtbarkeit an einem Ort getheilt ist und sie dem einen in peinlichen, dem andern aber in bürgerlichen Fällen zustehet, derjenige, welcher die Malefizische Obrigkeit hat, nothwendig auch das Recht, die Missethäter beyzufangen und die erste Verhör mit selbigen fürzunehmen, habe? oder ob der, welchem die bürgerliche Gerichtbarkeit zustehet, beedes fürnehmen könne und Von der Captur und ersten Verhör.

§. 45. (a) MüLLER de Jure facinerosos sequela præfectoria persequendi.

und erst auf den Befund, daß die Sache sich peinlich anlasse, den Delinquenten dem, der die Malefizische Obrigkeit hat, abfolgen zu lassen verbunden seye? Beede Meynungen haben ihre Gründe und Verfechtere.

§. 47.

Recht zu begnadigen,

Mit dieser Befügniß zu straffen ist auch verbunden, das Recht zu begnadigen, oder die verdiente peinliche Straffen in bürgerliche zu verwandlen und gantz oder zum Theil nachzulassen, ingleichem die, so für ehrlos

ehrlose ehrlich zu machen.

erkläret worden, wieder ehrlich zu machen, deren keines einem Landsassen, so die Criminal-Jurisdiction hat, zukommt. Hiebey ereignet sich nun die Frage: Ob eine durch einen Stand des Reichs wieder ehrlich gemachte Person dafür in dem gantzen Reich, oder nur in dieses Standes Land gelte? Einige behaupten das erste, andere das letzte, wieder andere machen einen Unterschied, ob dergleichen Personen von eben diesem Landes-Herrn ehrlos erkläret worden, oder von einem anderen, oder von dem Reich, oder von denen höchsten Reichs-Gerichten, wie auch ob sie etwas begangen, worauf nur nach denen Land- oder aber nach denen Reichs-Gesetzen die Ehrlosigkeit bestimmet seye? In jenem, wie auch in diesem ersten Fall meynen sie, gelte die Ehr-

lich-

lichmachung allenthalben, in denen anderen Fällen aber nur in des Standes Land, ja wenn die Ehrlosigkeit von dem Reich oder denen höchsten Reichs-Gerichten herrühre, könne ein Landes-Herr solche gar nicht aufheben. (a)

§. 48.

Hier kan man der Verwandschafft mit vorstehender Materie wegen auch gedencken des denen Ständen insgemein zugeschriebenen Rechts, Frey-Oerter oder Asyla für unfürsichtige und unfürsetzliche Todtschläger zu bestimmen, doch daß solche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen. So erstrecket sich auch deren Würckung auf keine Fremde, sondern nur auf die Unterthanen des Landes, oder die Fremde, denen während ihres Durchreisens, oder zeitigen Aufenthalts im Land, dergleichen Unfall zustossen möchte. (a) Asyla aufzurichten.

§. 49.

b) So kommet auch denen Ständen des Reichs über alle obvermeldte Personen die Gerichtbarkeit in burgerlichen Fällen zu und Krafft solcher das Recht, die Untertha- Civil-Jurisdiction.

 nen

§. 47. (a) GRIBNER de Jure restituendi Famam Principum Imperii.

§. 48. (a) vid. MYLERI Asylogia.

nen mit allerhand bürgerlichen Straffen, als mit dem Thurn, Vestungs-Bau, Schellenwerck, Zuchthauß, Pranger, (a) oder Halseisen, u. d. g. zu belegen, oder auch an Geld zu bestraffen, die verwürckte Straffen in andere zu verwandlen, oder gantz oder zum Theil nachzulassen, die beharrte Geld-Straffen einzuziehen und für sich zu behalten, u. d. g. In denen meisten Provinzien haben auch die Landsassen die Nider-Gerichtbarkeit, wiewolen mit mancherley Unterschied. (b)

§. 50.

4. Recht Privilegia zu verleihen.

4. Hat ein Stand des Reichs in seinem Land das Recht, allerhand Privilegia zu verleihen, als z. E. Stadt-Recht zu geben, (welches doch einige denen Ständen strittig machen und allein dem Kayser beylegen wollen, doch befinden sich die Reichs-Stände in dem Besitz, (a)) Jahr- und Wo-

§. 49. (a) vid. BECHMANN de Jure Numellarum.

(b) vid. ERTEL de Jurisdictione bassa; WILLIUS de justis Jurisdictionis Vogteiæ attributis, inprimis in Franconia; ENGELBRECHT de Jurisdictione superiori & inferiori; GRÆFE de Juribus præcipuis & singularibus Jurisdictionis patrimonialis; HEINECCIUS de locatione conductione Jurisdictionis.

§. 50. (a) vid. THOMASIUS de Jure Statuum Imp. dandæ Civitatis.

Wochen-Märckte zu erlauben, Privilegia impressoria über Bücher, ingleichem über neu erfundene oder von neuem ins Land oder in Gang und Aufnahm gebrachte Manufacturen, Commercien, Bergwercke, auch Wappen-Brieffe für Communen und Zünfften (daß gegen einzele Personen von Ständen dergleichen geschehe, ist mir nicht bekannt,) u. d. g. zu ertheilen.

§. 51.

5. Titul und Rang zu geben.

5. Stehet denen Reichs-Ständen zu, ihren Räthen, Beamten, Bedienten, Lehenleuten, Landsassen und Unterthanen allerhand erbliche oder personelle Titul und Würden zu verleihen, (a) ihnen den Rang, so sie untereinander haben sollen, anzuweisen, (b) die darüber entstehende Strittigkeiten zu entscheiden, Notarios zu creiren, welche in ihren Landen alles das thun können, was die Kayserliche in dem gantzen Reich, wiewohl wenige Stände sich dieses letzten Rechtes bedienen.

§. 52.

Ob sie Standes-Erhebungen ertheilen können?

Ob die Stände des Reichs ihre Unterthanen auch mit Standes-Erhebungen begna-

§. 51. (a) vid. COCCEJUS de potestate Statuum Imp. circa Dignitates.

(b) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 2. im Anhang.

begnadigen können? darüber ist man nicht eins, indeme einige es denen Ständen zuschreiben wollen, (a) sonderlich auch deßwegen, weil sie ohne Zweiffel andere Standesmässige Titul und Aemter, als eines Geheimen Raths, Generals, Gesandtens, u. d. g. geben könnten, da hingegen andere diesen Schluß nicht für genugsam gegründet achten. Es hat auch meines Wissens noch kein einiger Stand, als ein solcher, dergleichen Standes-Erhöhungen fürgenommen, er seye dann von dem Kayser darzu berechtiget und vorhero deßwegen befreyet worden.

§. 53.

6. Moratoria zugeben.

6. Schreibet man auch denen Ständen des Reichs das Recht zu, ihren Unterthanen Moratoria oder Schutz-Brieffe wider ihre Glaubigere zu ertheilen, doch thun selbige, nach der meisten Meynung, ihre Würckung nur wider die innländische Glaubigere, wiewohl es andere auch auf die Fremde in dem Fall erstrecken, wann sie eben in diesem Land mit einem Unterthanen gehandelt haben und also das forum contractus darinn ist. Ubrigens haben ohnfehlbar die Stände sich in Ertheilung dergleichen Freyheits-Brieffe nach deme ebenfalls zu

§. 52. (a) v. TROPPANEGER de potestate Electorum & Principum Imperii circa Jus Nobilitatis Subditis suis conferendi.

zu richten, was die Reichs-Gesetze in diesen Fällen von dem Kayser erforderen.

§. 54.

7. Das Recht, denen Künstlern, Professionisten und Handwerckern, Zünfften von neuem zu verstatten und sie mit Ordnungen zu versehen, die alte vorhandene Zünfften und deren Ordnungen zu bestättigen, resp. zu erläuteren, zu vermehren, zu minderen, zu änderen, davon zu dispensiren, oder auch die Zünfften insgesammt oder zum Theil gar und völlig aufzuheben.

7. Zünfften anzuordnen und aufzuheben.

§. 55.

8. Das Recht, unehlich gebohrne in ihren Landen sich befindliche Personen denen ehlich gebohrenen gleich zu machen. Es fragen aber die Publicisten: Ob eine solche Person auch ausserhalb dieses Standes Land für ehlich gebohren passiren müsse? Viele, sonderlich die alte, meynen, ein anderer Landes-Herr seye, wann er es nicht selbsten gerne aus Gefälligkeit thue, nicht schuldig, ihn dafür zu erkennen, einige neuere aber halten das Gegentheil dafür. (a)

8. Unehliche den ehlich gebohrenen gleich zu stellen.

§. 56.

9. Die Macht minderjährigen Personen das Recht der Volljährigkeit (welche

9. Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben.

§. 55. (a) vid. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imp.

auch überhaupt in ihren Landen nach Belieben zu reguliren denen Landes-Herren frey stehet,) zu verleihen. Davon ist unterschieden das Recht, minderjährigen Personen die Verwaltung ihrer Güter anzuvertrauen, indeme solche Personen dannoch im übrigen denen Minderjährigen gleich geachtet werden und keine unbewegliche Güter veräusseren dörffen, 2c. Das erste Recht pflegen sich die Landes-Herrn vorzubehalten, das andere aber auch denen Stadt- oder anderen Obrigkeiten anzuvertrauen. Ob aber und wie ferne eine von einem Stand des Reichs für volljährig erklärte Person dafür auch anderer Orten passiren müsse? darüber seynd die Rechts-Gelehrte abermahlen nicht eins. Das ist gewiß, das wenn dieselbe unter einem anderen Landes-Herrn Güter besitzet, die verliehene Volljährigkeit wenigstens in Ansehung dieser Güter keine Würckung hat.

§. 57.

10. Ein Landes-Herr kan anderen Regalien verleihen.

10. Ist ein Landes-Herr, deme es nicht sonsten, z. E. durch Familien-Verträge, oder Verträge mit denen Unterthanen, u. d. g. verwehret ist, befugt, so viele einzele sonsten der Landes-Hoheit anklebende Stücke oder Regalien, als er will und welche er will, seinen Lehen-Leuten, Landsassen und Unterthanen, so ferne sie derselben fähig seynd,

seynd, entweder aus Gnaden, oder gegen ein gewisses Geld, &c. auf eine Zeitlang oder für beständig zu überlassen, wie solcher Gestalten obvermelten Personen, oder auch Communen öfters die Nieder-Gerichtbarkeit, niedere, oder auch mittlere und hohe Jagd, der Accis und dergleichen eingeraumet wird: Doch behält sich der Landes-Herr gemeiniglich resp. die Mit-Ausübung, oder die Ober-Aufsicht, &c. vor, wie dann auch in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung mehr für dessen Gerechtsamen ist. (a)

§. 58.

Von Prorogation der Jurisdiction.

Die Unterthanen können zum Nachtheil ihres Landes-Herrns die Jurisdiction nicht prorogiren, (a) das ist, sich in einer Sache selbst einer fremden Bottmässigkeit unterwerffen, wohl aber ist es ihnen erlaubt, wann ihr Landes-Herr keinen Schaden davon hat: alleine da viele Landes-Herrn es überhaupt ihnen für nachtheilig halten, wann einer ihrer Unterthanen, an statt, daß er für ihnen hätte belanget werden sollen, sich für einem fremden Gericht ein-

§. 57. (a) Conf. Acta zwischen Mecklenburg-Schwerin und Rostock puncto Juris Præsidii, venandi & Accisiæ. add. THYLLIUS de Regalibus privatorum.

§. 58. (a) H. CRAMER de Jurisdictione prorogata.

einlässet, so ist eben so ausgemacht nicht, welches dann die Fälle seyen, worinn Unterthanen Jurisdictionem prorogiren können? Kurtz lässet sich die Sache so fassen: Die Jurisdiction wird prorogirt stillschweigend oder ausdrucklich: stillschweigend, wann jemand in eines andern Herren Land etwas übels begehet oder contrahiret, in beeden Fällen muß er vor selbigem Landes-Herrn Red und Antwort geben, so lang er sich in seinem Land befindet; ist er nicht mehr darinnen, muß er vor seinem eigenen Landes-Herrn belangt werden, und kan man im ersten Fall die Auslieferung nicht als eine Schuldigkeit verlangen. Ausdrücklich geschiehet die Prorogation, wann jemand z. E. verspricht, allezeit vor denen Gerichten des Herrn, in dessen Land er contrahiret hat, Red und Antwort zu geben, oder gar vor eines Herrn Gerichten zu stehen, in dessen Land er nicht einmal contrahiret hat und in diesen Fällen greiffet das Platz, was zu Anfang des §. gesagt worden ist.

§. 59.

Zuruckforderung der sich ausser Landes befindenden Unterthanen.

Die ausser Landes sich befindende, aber noch würckliche, Unterthanen, sonderlich die, so sich in fremden Kriegs-Diensten befinden, kan ein Landes-Herr zurück forderen, und zwar bey Verlust ihres Vermögens, wiewohlen, wann ein Unterthan zu einer Zeit,

da

da kein Verbott vorhanden gewesen ist, sich in eines anderen Herrn Kriegs-Dienste begeben und auf eine gewisse Zeit verbunden hat, der Herr, dem er dienet, auch kein Reichs-Feind ist, schwerlich dergleichen Straffe Platz finden würde, wann er nicht so gleich zuruck kommen kan. (a)

§. 60.

Aufkündung des Burger-Rechts und Schutzes.

So kan auch ein Landes-Herr jedem seiner Unterthanen aus billichen und einer Landes-Verweisung würdigen Ursachen (dann sonst werden Mandata S. C. gegen ihne erkannt (a),) 1. sein Burger-Recht oder den Schutz aufkünden und ihne mithin nöthigen, sich ausser Landes zu begeben, vorhero aber seine etwa habende Schulden abzutragen. Doch muß einem solchen genugsame Zeit zu beedem verstattet werden. Ob aber ein Landes-Herr auch mit einem Landsassen oder Land-Stand von der Ritterschafft also verfahren könne? Ingleichem: Ob der Landes-Herr dergleichen Personen zwingen könne, ihre in dem Land habende unbe-

§. 59. (a) v. CHLADENIUS de Jure avocandi Vasallos exteris militantes, speciatim Ordinibus Imperii vi Territorii vindicato.

§. 60. (a) vid. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Procefs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 2. §. 74. p. 138.

unbewegliche Güter zu verkauffen? will ich andern zu untersuchen überlassen. (b)

§. 61.

VI. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der Unterthanen Vermögens.
a) Sie zu guter Wirthschafft anzuhalten.

9. In Ansehung der Güter und des Vermögens, welches eines Reichs-Standes Landsassen und Unterthanen besitzen, hat der Landes-Herr das Recht, a) Vorsehung zu thun, daß die Besitzere damit wohl umgehen und hausen, mithin dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen; zu solchem Ende kan er Policey-Kleider-Mobilien- und andere dergleichen Ordnungen heraus gehen lassen, denen Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens sperren und ihnen Pflegere setzen, rc.

§. 62.

b) Wegen der Erwerbung, Vererbung, rc. Ziel und Maaß zu setzen.

b) Kan er Ziel und Maaß setzen, wie es mit Erwerb-Erhalt- und Veräusserung besonders der unbeweglichen Güter und anderem solle gehalten werden, folglich z. E. verbieten, daß keine liegende Gründe an Ausländer, oder doch wenigstens mit Vorbehalt ewiger Widerlosung für die Landes-Unterthanen, sollen weggegeben werden, deßgleichen daß nichts solches, oder ewige Zinse, Gülten und andere dergleichen Beschwerden ad manus mortuas oder an Geist-

(b) v. HILDEBRAND de resignatione homagii & Jurisdictionis imperata.

Geistliche, wenigstens an keine, die nicht mit dem Land heben und legen, verkaufft, vertauscht, verschenckt, vermacht, oder sonst auf einige Art und Weise veräusseret werden, dergleichen Verbott jedoch einige Catholische geistliche Stände sich lieber von dem Kayser an ihre Landsassen und Unterthanen ausgebetten haben. (a) Weiter kan er ordnen, wie es mit denen Testamenten, Heuraths-Pacten, Schenckungen, Erbschafften, Theilungen, Stifftungen, Contracten, Verjährungen, u. d. g. solle gehalten werden.

§. 63.

Zu Bestreitung der Landes-Ausgaben hält man insgemein den Landes-Herrn für befugt, c) seinen Landsassen und Unterthanen Steuren aufzulegen. Zwar, was die Reichs- Crayß- und Cammer-Gerichts- resp. Anlagen und Zieler, wie auch die Fortifications- und Garnisons-Kosten betrifft, so haben wir schon anderwärts (a) gesehen, daß die Unterthanen selbige zu tragen ohne allen Zweiffel verbunden seynd; von denen Fräulein-Steuren ist auch schon (b) geredet worden. Was aber andere Anlagen zu

c) Steuren zu forderen.

§. 62. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. pag. 545. Tom. 6. p. 513.

§. 63. (a) Cap. 15. §. 27. & h. Cap. §. 13. (b) Cap. 6. §. 12.

zu des Landes oder des Landes-Herrns Privat-Nothdurfft betrifft, (c) da ist man nicht eben einig, wie weit sich des Landes-Herrns Gewalt erstrecke? indeme einige, ausser in obberührten Fällen, ihme dieses Recht ab- andere aber, wann die Steuren nicht übermässig seyen und des Landes-Herrns Einkünffte zu sein und der seinigen Unterhalt nicht hinreichen, (d) es ihme zusprechen. Wo es Land-Stände gibt, kan der Landes-Herr in diesem Stück meistens ohne sie nichts thun, wiewohl, wann diese sich allzusehr widersetzen, der Landes-Herr auch schon den Kayser um Hülff angeruffen und Gehör gefunden hat. (e) An theils Orten ist auch durch Verträge oder Kayserliche Urtheil eine gewisse Summ ausgeworffen, welche das Land vor dergleichen Forderungen zu geben verbunden ist. (f)

§. 64.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF in Symphorem. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. symphor. 3. p. 3. seqq. add. KEMMERICH de Jur. Collectarum provincialium; PANTZER de Collectis; STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

(d) vid. STRAUSS de Contributionibus & quæ ex his appellantur Cammer-Hülffen.

(e) vid. Reichs-Hof-Raths-Conclusa Tom. 2. p. 563.

(f) Conf. Acta Mecklenburgica.

§. 64.

Die Arten der Besteurungen seynd sehr unterschiedlich in Teutschland und kommet es damit auf jeden Orts Herkommen und Verträge an; gemeiniglich muß von denen liegenden Gütern und denen Commerciis das meiste beygetragen werden, das in Capitalien, paar Geld und Kostbarkeiten bestehende Vermögen aber gehet an denen meisten Orten entweder gar leer aus, oder wird doch schlecht versteuret, ausser, wo, wie in verschiedenen Reichs-Städten, die Vermögen-Steuren eingeführet seyn. (a) Arten der Besteurung.

§. 65.

6) So hält man auch einen Landes-Herrn für befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meisten in dem menschlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer, oder der Käuffer, oder beede erlegen müssen. Er ist so wohl in Ansehung derer Sachen, wovon er, als der Summ, welche gereicht wird, sehr unterschiedlich. Ob ihn aber wohl, erstgedachter massen, die meiste fur d) Accis.

§. 64. (a) Conf. die Acta in den jetzigen Mecklenburgischen Strittigkeiten zwischen der Ritterschafft und denen Städten.

erlaubt halten, wann nur die Ausländer damit nicht directe beschweret würden und, wo der Landes-Herr ohne der Land-Stände oder Unterthanen Zuthun keine neue Auflagen einführen kan, es mit dieser Bewilligung geschehe, so seynd doch einige, welche es in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) namentlich für verbotten halten wollen, indessen ist er fast aller Orten in dem Teutschen Reich eingeführt und üblich, und wird von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath selbst für erlaubt gehalten. (b)

§. 66.

e) Brucken-Weg-Gelder, ꝛc.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es e) mit denen Brucken- und Weg-Geldern, auch anderen theils in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) benahmsten, theils, weil deren allzuvielerley und täglich neue ausgesonnen werden, ohnbenahmsten Auflagen, wodurch nicht nur die Unterthanen, sondern auch fremde und benachbarte in ein Land handlende theils ohnmittelbar, theils mittelbar beschweret werden.

§. 67.

f) Nachsteuer.

f) So glauben auch die Publicisten, daß ein Landes-Herr befugt seye, von denen ausser

§. 65. (a) art. 8.
(b) v. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 1. p. 148. Tom. 4. p. 99. 100. 101. &c.
§. 66. (a) l. c.

ausser Landes ziehenden Unterthanen eine Nachsteuer oder den 10. 20sten Pfennig ꝛc. (nachdeme es Herkommens oder eingeführet werde,) ihres Vermögens zu erforderen und inne zu behalten, auch, wo es nicht Herkommens seye, es von neuem einzuführen (a); doch haben viele Unterthanen durch Verträge oder Freyheits-Brieffe von ihren Landes-Herren erhalten, daß dergleichen von ihnen nicht darff gefordert werden, welches man den freyen Zug nennet.

§. 68.

g) Wird daher gezehlet das Recht, von denen Erbschafften, welche Fremden ausser Landes gesessenen in dem Land heimfallen, einen Abzug (den 5. 10. 20sten ꝛc. Pfenning,) zu nehmen. (a) An vielen Orten bedienen sich die Lands-Herren dieses Rechts nicht anderst, als per modum retorsionis, das ist, sie nehmen es nur von denen Unterthanen, deren Obrigkeiten es auch von denen ihrigen oder allen Fremden nehmen, dahero an solchen Orten einer, der sich dem Abzug nicht gerne unterwerffen will, mit denen Statuten seines Landes darthun oder einen Revers bringen muß, daß von denen Unterthanen des Landes, worinn ihme die

g) und Abzug einzuführen.

Nn 2 Erb-

§. 67. (a) vid. THOMASIUS de Jure Detractionis.

§. 68. (a) Conf. THOMASIUS l. c.

Erbschafft angefallen ist, in gleichen Fällen auch nichts genommen werde.

§. 69.

h) Wann der Unterthanen Vermögen dem Landes-Herrn heimfalle?

h) Wann Personen inner Landes sterben, welche keine nahe Freunde und auch sonst nicht über ihre Verlassenschafft disponiret haben, oder welche nahe Freunde haben, die sich aber in solchen fremden Staaten aufhalten, aus welchen denen Fremden ebenfalls keine Erbschafft abgefolget wird, oder wann, denen gemeinen Rechten nach, jemand etwas, als dessen unwürdig, hinweg genommen wird, oder wann jemand das Laster der beleidigten Majestät begehet, &c. so kan in allen diesen Fällen der Landes-Herr sothanes resp. hinterlassen- oder verwürcktes Vermögen an sich ziehen und behalten.

§. 70.

i) Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen.

i) Endlich so ist in einem rechten, wahren und äussersten Nothfall ein Landes-Herr so ferne Herr über seiner Landsassen und Unterthanen Güter und Vermögen, daß er solches alsdann zu Rettung seiner oder des Landes, auch wider des Besitzers Willen, angreiffen und veräussern kan; doch solle ordentlicher Weise deme, der also Schaden darunter gelitten, selbiger, so bald möglich, von dem Landes-Herrn oder dem Land wieder gut

gethan

gethan werden. Noch vielmehr kan ein Landes-Herr Unterthanen nöthigen, etwas geringes, nach Proportion ihres Vermögens, zu Erhaltung der Armen, Erbauung Kirchen und Schulen und andern dergleichen gemein-nützlichen Anstalten herzugeben.

§. 71.

7. Landesherrliche Jura in Ansehung der Fremden in seinem Land.
1. Das Geleits-Recht.

7. Schließlich und in Ansehung derer Fremden sich nur eine Zeitlang in einem Land aufhaltenden oder nur durchreisenden, hat ein Landes-Herr 1. das Recht sie zu geleiten (a), oder ihnen schrifftlich-oder lebendiges Geleit mitzutheilen, ja gewisse Personen, z. E. die in und aus Meissen reisende sowohl ausländische als einheimische Kauffleute und Juden zu nöthigen, daß sie nothwendig das Geleit nehmen, und dafür etwas gesetztes bezahlen müssen, wogegen ihnen der Landes-Herr Sicherheit auf der Strassen verschaffen muß, da hingegen in anderer Reisender Gefallen stehet, ob sie ein Geleit nehmen wollen? wiewohl alsdann der Landes-Herr ihnen auch keine besondere Sicherheit schuldig ist. Doch hat der Kayser versprechen müssen, alle ungebührliche und wider das Herkommen, auch alte und neue

§. 71. (a) vid. MAULIUS de Jure conducendi.

Verträge, lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abzustellen. (b)

§. 72.

2. Subditi temporarii.

2. So lange sich solche in dem Land aufhalten, stehen sie (wann sie anderst nicht vor ihre Person also unmittelbar seynd, daß sie, sie mögen sich befinden wo sie wollen, nur unter dem Kayser und Reich stehen (a),) in Civil- und Criminal-Sachen unter des Landes-Herrns Hoheit, folglich müssen sie sich auch nach denen Landes-Gesetzen im Handel und Wandel, auch ihrer übrigen gantzen Aufführung richten, widrigenfalls und da sie hierwider was sträffliches begehen, ist der Landes-Herr befugt, sie zu straffen, gleichwie sie auch vor demselben ex contractibus, die in dem Land geschlossen worden, wenigstens so lange sie sich in demselben aufhalten, belanget werden können.

§. 73.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 8. §. 12. Conf. Cap. 14. §. 6.

§. 72. (a) Hier ist zu untersuchen: ob die niedrigere Reichs-Stände, so sich in der Höheren Landen befinden, und die appanagirte Herren, samt deren Bedienten, dergleichen seyen? (v. HEIDENREICH de Juribus, præsertim jurisdictione, Principum Imperii appanagiatorum in Ministros & Vasallos.) Ingleichem: unter wem fremde und durch ein Land reisende oder darinn einquartirte Soldaten stehen?

§. 73.

Die Stände des Reichs seynd befugt, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürst- und herrlichen Juribus selbsten und mit Assistenz derer benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren und selbige zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. So solle auch der Kayser die Unterthanen derer Stände zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch keine deren Landsassen, ihnen mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige von deren Bottmässigkeit und Jurisdiction; wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmässig hergebrachten resp. Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigem anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten, (a)

Stände können sich bey ihrer Landes-Hoheit selbst erhalten.

Sollen nicht dawider beschweret werden.

§. 74.

Auf den Fall auch jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider die

§. 73. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 55.

in denen Reichs-Gesetzen denen Landes-Herren eingeraumte Gerechtsamen etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, soll der Kayser daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten der Kayser auch alle und jede dagegen und sonsten contra Jus tertii und ehe derselbige darüber vernommen werden, sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Beståttigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an denen höchsten Reichs-Gerichten wider die Landes-Fürsten und Obrigkeit, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht (a) ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben solle. (b)

Ein

§. 75. (a) v. LIMBACHS Processus informativus informatus à DECCKERRO.

(b) Wahl-Cap. l. c.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von denen allgemeinen Obligenheiten und Pflichten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Die Pflichten derer Stände des Reichs bestehen 1. in Ansehung des gesammten Reiches darinn', daß sie fest bey demselben halten und sich weder bey Lebzeiten eines Kaysers, noch auch, wann das Reich ohne Ober-Haupt ist, davon trennen, dessen Gerechtsamen, Hoheit und Ehre nach bestem Vermögen schützen, und das unbillich abgerissene wieder herbey bringen helffen, und überhaupt alles das thun und lassen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein jeder Stand eines Reichs gegen seinem Vatterland zu thum oder zu lassen schuldig ist. Pflichten der Stände in Ansehung 1. Des Reichs.

§. 2.

2. In Ansehung des Kaysers, so haben die Reichs-Stände ihme in denen für sie gehörigen Reichs-Geschäfften mit getreuem Rath an Hand zu gehen, ihne mittelst 2. Des Kaysers.

genugsamen Beystandes mit Geld oder Mannschafft in den Stand zu setzen, das von Rechtswegen beschlossene oder ihme sonst obligende in das Werck setzen zu können, ihme in billichen Sachen zu gehorchen, und überhaupt alles das zu thun, oder zu lassen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein untergebener gegen seinem Ober-Haupt zu thun oder zu lassen verbunden ist.

§. 3.

3. Ihrer Mit-Stände.

3. In Ansehung ihrer Mit-Stände und anderer ohnmittelbahren Reichs-Glieder haben die Stände des Reichs mit allen übrigen ohn- und mittelbahren Reichs-Gliedern gleiche Pflichten, wovon unten. (a)

§. 4.

4. Fremder Staaten.

4. In Ansehung der auswärtigen Potenzien und Staaten haben die Stände des Reichs abermahlen das Natur- und Völcker-Recht zu beobachten und sonderlich nicht nur keinem feindlich zu begegnen, sondern auch nicht Gelegenheit zu geben, daß der ander gegen ihm dergleichen thun, und dadurch entweder auch das übrige Reich oder einige Glieder desselben seinetwegen zu Schaden kommen, oder wenig-stens

§. 3. (a) Lib. 6. Cap. 3. §. 3.

stens er selbsten ausser Stand gesetzet werden möge, benöthigten Falles sein Vatterland vor unbillichem fremdem Gewalt beschützen zu helffen, oder andere ihme zukommende Bürden tragen und Præstanda præstiren zu können.

§. 5.

Endlich in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen haben die Stände des Reichs neben denen allgemeinen Pflichten eines Regentens ins besondere auch ihren Unterthanen in denen durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen erlaubten Fällen den Recurs an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte nicht zu sperren, oder den dahin genommenen sie entgelten zu lassen, sie nicht mit allzuvielen Steuren zu belegen, sonderlich nicht mehr Reichs- oder Craiß-Steuren einzuforderen, als verwilliget worden, auch diese zu nichts anderes verwenden, ihre Land-Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, und jedes Land bey dessen hergebrachter Verfassung zu lassen, 2c. 5. Ihrer Unterthanen.

Zwey

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von dem Foro derer Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Von der Stände Richter.

Uberhaupt haben alle und jede Stände des Reichs, sie seyen wer sie wollen, das gesamte Reich und den Kayser ordentlicher Weise in allen Sachen für ihr Ober-Haupt und Richter zu erkennen, können also auch vor denenselben, oder vor denen statt ihrer Recht-sprechenden Reichs-Gerichten actionibus personalibus und realibus belanget werden. Welche Sachen nun ins besondere vor den Reichs-Tag gehören, haben wir bereits in diesem Buch (a) vernommen, und welche denen Reichs-Gerichten zu entscheiden zustehen oder worinn die Stände des Reichs gar keinen Richter über sich haben

Rubr. (a) vid. Excell. Comitis de WURMBRAND Forum S. Imp. R. G. Principum. SCHWEDERI Forum Illustrium S. R. I. immediate subjectorum.

§. 1. (a) Cap. 15.

haben wollen, davon wird unten (b) an bequemerer Stelle zu reden seyn.

§. 2.

Wornach sie gerichtet werden.

Das Recht, wornach die Stände des Reichs gerichtet werden, ist in Staats-Sachen das in denen oben (a) beschriebenen Haupt- und Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs enthaltene Recht, in denen übrigen und Privat-Sachen und Handlungen aber eben dasjenige, wornach auch die Mittelbare Reichs-Glieder in gleichen Fällen gerichtet werden; doch bringet die Staats-Verfassung Teutschlandes und das Völcker-Recht in alle wege mit sich, daß die hohe Würde derer Reichs-Stände dabey nicht ausser Augen gesetzet werde, mithin, je fürnehmer ein Reichs-Stand ist, desto behutsamer ist das burgerliche Recht auf ihn zu appliciren, wo es seiner inn- und ausserhalb Reiches geniessender Hoheit nachtheilg seyn könnte, welches auch quoad modum procedendi zu beobachten ist, dahero z. E. wider einen Chur-Fürsten nicht so leicht ein Mandatum S. C. erkannt wird,

(b) Lib. 7. Cap. 3. §. 14. 17.

§. 2. (a) Lib. 1. Cap. 2.

wird, als wie wider einen niedrigeren Reichs-Stand, oder ein anderes ohnmittelbares Reichs-Glied.

§. 3.

Ob sie nach Landes-Gesetzen und Gewohnheiten gerichtet werden.

Ins besondere fragt es sich: Ob, in Ermanglung derer Reichs-Gesetze, Verträge, ꝛc. ein Stand des Reichs in Privat-Sachen nach denen in seinen Landen üblichen (ob gleich von ihme selbsten seinen Unterthanen fürgeschriebenen,) burgerlichen Gesetzen oder dergleichen Gewohnheiten gerichtet werden könne? Viele meynen ja, dieses könne wohl, ja es müsse, geschehen, so ferne nemlich dergleichen Gesetze oder Gewohnheiten auf einen Stand des Reichs applicabel seyen; andere aber halten das Gegentheil und dieses dafür, daß der Richter in solchem Fall nach denen Römischen Rechten, oder nach dem Natur- und Völcker-Recht und Billichkeit, zu sprechen habe. Was sonsten von denen höchsten und anderen Reichs-Gerichten hier könnte gesagt werden, verspahre ich an ein anders Ort. (a)

Drey

§. 3. (a) Conf. Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Verlierung der Reichs-Standschafft.

§. 1.

Ein Stand des Reichs kan seine Reichs-Standschafft oder sein Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, auf zweyerley Weise, nemlich entweder für beständig oder auf eine Zeitlang verlieren und zwar beedes wiederum auf zerschiedene Art, oder aus zerschiedenen Ursachen. Unterschiedliche Arten derselben.

§. 2.

Vor beständig verlieret ein Stand des Reichs seine Reichs-Standschafft entweder zur Straffe und dieses kan wieder auf zweyerley Art geschehen, indeme entweder selbiges Votum gantz und gar aufhört, z. E. der ehmahligen Reichs-Stadt Donauwörth, 2c. oder es wird nur der Person eines Standes benommen, also daß entweder es einem anderen, z. E. dem ihme gesetzten Administratori, dem Dom-Capitel, 2c. zu führen überlassen wird, oder es wird einem auf Lebenslang gar niedergelegt. Verlierung vor beständig. 1. als die Straff.

§. 3.

§. 3.

2. Durch Gewalt.

Es kan aber auch ein Stand des Reichs sonsten, und nicht als zu einer Straffe, um die Reichs-Standschafft kommen, nemlich 2. wann er von einem Reichs-Feind oder insgemein einer auswärtigen Potenz überwältiget und dem Reich entzogen, auch dieses genöthiget wird, selbigen durch Friedens-Schlüsse oder andere Verträge zuruck- und jenem zu überlassen, auf welche Weise sonderlich die Cron Franckreich dem Reich vieles abgenommen hat und nunmehro, krafft der darauf gefolgten Friedens-Schlüsse, ruhig besitzet. Wann aber etwas vom Reich an eine fremde Potenz überlassen wird, doch mit dem Beding, daß es bey dem Reich bleibe, bekommt eine solche Potenz damit auch das Recht der Reichs-Standschafft, wie an dem Exempel von Schweden zu ersehen ist. So lange aber ein Krieg noch währet, ist ein Unterschied zu machen zwischen einer Reichs-Stadt und anderen Ständen. Jener Stimme wird suspendirt, so lang sie unter des Feindes Gewalt stehet, wann sie aber ihre Freyheit wieder erhält, bekommt sie ihre Stimme wieder, wann sie gleich dem Feind mit Gewalt der Waffen wieder entrissen worden wäre. Ein anderer Reichs-Stand aber behält seine Stimme, wann gleich sein Land vom Feind eingenommen ist, wo nur

er

er selbst für seine Person sich nicht in des Feindes oder denen unter dessen Gewalt stehenden Landen aufhält.

§. 4.

3. Wann ein Stand des Reichs einem auswärtigen nicht feindlichen Staat, oder anderen Stand des Reichs, von selbsten aus ein oder anderer Ursach, z. E. zur Ersetzung eines vor das Reich erlittenen Schadens, u. d. g. eigenthumlich und als ein entweder von dem Reich gantz abgesondertes Stück, oder doch als ein Landsaß und Unterthan, abgetretten wird, wie solcher gestalten z. E. in dem vorigen Jahrhundert dem König in Spanien die Reichs-Stadt Besançon überlassen worden; auch Chur-Brandenburg und Oesterreich ein gleiches mit zerschiedenen anderen Reichs-Städten gesucht, aber bishero noch nicht erhalten haben. Es ist aber eine wichtige Frage: ob und in was für einem Fall das Reich befugt seye, mit einem seiner Stände wider dessen Willen also zu verfahren? Einmahl scheinet dergleichen Fall supra Leges & Jus publicum zu seyn, und gehören wenigstens gantz besondere Umstände darzu, wann man ihn mit gutem Grunde solle rechtfertigen können. 3. Durch des Reichs Abtrettung.

§. 5.

4. Durch eigenmächtige Loßreissung von dem Reich.

4. Wann ein Stand des Reichs sich von diesem selbsten losreisset und sich entweder unter einer anderen Potenz Obrigkeit oder Schutz begibt, oder sich in eine völlige und unumschränckte Freyheit setzet. Von beeden Arten hat man wiederum vielerley Exempel an Preussen, denen vereinigten Niederlanden, der Schweitz, 2c. (a) Gleichwie aber von Rechtswegen kein Stand (es seye dann, daß er von dem Reich, ohngeachtet es sich seiner anzunehmen in dem Stande wäre, Hülflos gelassen und dem Feind Preiß gegeben würde,) hierzu berechtiget ist, also bleibet auch dem Reich auf einen solchen eine befugte Ansprache so lang, als er nicht durch ausdruckliche Verträge oder stillschweigend (welches doch einige nicht für genugsam halten wollen,) von dem Reich seiner Verbindlichkeit losgezählet wird.

§. 6.

5. Durch die von einem anderen Stand beschehende Ausziehung.

5. Wann ein Stand des Reichs selbsten den anderen aus einem Reichs- zu einem Land-Stand, Landsassen und Unterthanen macht. (a) Von dergleichen (ihrer eigenen oder

§. 5. (a) vid. GERHARD de Statibus Imperio exemtis.

§. 6. (a) vid. CORTREJUS ad Matric. Imp. VIE.

oder des Reichs-Fiscals Meynung nach) unbillich ausgezogenen Reichs-Ständen gibt es eine grosse Anzahl und seynd selbige zweyerley Gattung: dann entweder machet der ausziehende Stand den ausgezogenen zwar zu einem Landsassen und leidet nicht, daß solcher oder jemand anders seinetwegen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führe, oder er führet solche selbsten Namens jenes, doch daß er ihn in allen Fällen gegen dem Reich vertritt, und die bey verwilligten Reichs-Steuren ihme nach dem Reichs-Matricular-Anschlag zustehende Gebühr erlegt, oder der ausziehende Stand thut dieses letztere nicht. Die Reichs-Fiscale sollen zwar sonderlich wider die ausziehende Stände von der zweyten Claß sich ihres Amtes gebrauchen, und wider sie bey denen höchsten Reichs-Gerichten anruffen, es ist auch bey vielen geschehen, alleine seynd dergleichen Processe bißhero fast alle verliegen geblibe; nun aber sollen alle Exemtiones im Reich förderlichst ausgemachet werden (b); ob es geschehen werde? wird sich zeigen.

§. 7.

6. Kan die Reichs-Standschafft ver- Andere Arten.

VIETOR de Exemtionibus Imperii. H. ESTOR de Judice competente causarum, quæ de Exemtionibus Imperii aguntur.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 5. §. 10. Add. Lib. 3. Cap. 6. §. 18.

lohren gehen durch freywillige Begebung derselben, 7. durch Verlierung auf beständig des Landes, worauf Sitz- und Stimm-Recht hafftet, wie es dem Hertzog von Marlborough und Fürsten von Lamberg ergangen, 8. wann die Bedingnüsse nicht erfüllet werden, unter denen jemand zu einem Reichs-Stand angenommen worden ist.

§. 8.

Verliehrung auf eine Zeitlang.

Es kan aber auch, wie wir schon gehört, ein Stand des Reichs seine Standschafft auf eine Zeitlang verlieren, und dieses zwar entweder auch auf die Art einer Straffe, oder ohne dieselbe; ferner entweder auf eine gewisse oder ohngewisse Zeit. All dieses kan auf eben die Weisen, wie die völlige Verlierung der Reichs-Standschafft, geschehen, und haben wir oben (a) gesehen, daß auf den Mißbrauch der Zoll-Freyheit dergleichen zeitliche Verlierung der Reichs-Standschafft gesetzet seye. Ubrigens kan der Kayser allein, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand a Sessione & Voto in einem Reichs-Collegio ausschliessen, es geschehe auf was Art es wolle. (b)

Fünff-

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 14. §. 4.
(b) Add. Lib. 3. Cap. 7. §. 3. Lib. 4. Cap. 15. §. 11.

Fünfftes Buch.

Von denen anderen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.

Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs ausser denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbahre Gliedere des Teutschen Reiches, aber keine Stände desselben seynd 1. zerschiedene Fürsten, Grafen und Herren, welche zwar entweder unmittelbare Güter besitzen, auch auf Crayß-Tägen, oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme haben, oder welche, ohnerachtet sie keine ohnmittelbare Güter besitzen, dannoch auf Crayß-Tägen, oder in einem Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der Stände des Reichs auf-

Ohnmittelbare 1. Fürsten, Grafen, Herren,

aufgenommen worden seynd, und also auf Reichs-Tägen weder eigene Sitz und Stimme haben, noch an dem Voto curiato eines Gräflichen Collegii Theil nehmen. (a)

§. 2.

2. Reichs-Ritterschafft. 2. Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex professo wird zu handlen seyn.

§. 3.

3. Clöster, rc. 3. Seynd hieher zu rechnen zerschiedene Clöster, Collegia Canonicorum und Stiffter, welche zwar ohnmittelbahr seynd, aber nicht unter die Reichs-Stände gehören, z. E. das Closter Ottobeuren in Schwaben, das Closter zu Arenfeld bey Saarbrücken, rc. Andere streiten noch darüber, z. E. das Closter Eberach in Francken, das Closter St. Michaelis auf dem Mönchsberg bey Bamberg, Arnsburg, rc. Und noch andere Clöster und Commenthure werden von theils Publicisten in diese Claß gezehlet, die doch Reichs-Stände seynd, gleichwie hingegen auch von obigen einige zur Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden.

§. 4.

§. 1. (a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21.

§. 4.

3. Zerschiedene Gan-Erbschafftliche Oerter. (a) Nemlich es haben hin und her einige, meistentheils Adeliche, Familien eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. gemeinschafftlich miteinander, in der ursprünglichen und eigentlichen Absicht, einander wider unbilligen Gewalt zu schützen, wiewohlen viele über dieses auch noch andere Verträge wegen der Erb-Folge, u. d. g. haben, auf welcherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines solchen Orts und gantze Verfassung einer dergleichen Gesellschafft, welche man Gan-Erbschafften und die Interessenten Gan-Erben nennet, beruhet. Zerschiedene dergleichen Gan-Erbschafften, z. E. die Burg Friedberg seynd Mit-Gliedere der Reichs-Ritterschafft, andere aber, z. E. Bönnigheim, seynd zwar ohnmittelbahr, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch völlig zu der Reichs-Ritterschafft. 4. Gan-Erbschafftliche Orte.

§. 5.

5. Weiter ist der Schöpffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen ein ohnmittelbahres Collegium. (a) So gehören auch 5. Schöpffen-Stuhl zu Aachen,

§. 4. (a) vid. Herrn ESTORS klein Schrifft. Part. 7. & 8.

§. 5. (a) vid. Mein Staats-Recht des Reichs-Stadt Aachen. Cap. 8. §. 37.-94.

6. Reichs-Dörffer, 6. hieher einige unmittelbare Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Seenfeld, deren Unmittelbahrkeit erst vor wenig Jahren wider die von dem Bischoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beschehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden ist (a), denen andere auch einige ohnmittelbahre Bauren-Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangischen beyzehlen. Ermelte Dörffern sollen in Religions-Sachen bey dem gelassen werden, wie sie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (b)

§. 6.

7. Theils Kayserliche und der höchsten Reichs-Gerichte Bediente. Endlich so stehen auch unmittelbar unter dem Kayser dessen Kayserliche Ministri, Räthe und Bediente, besonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, so dann die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen, obwohlen, was diese letztere betrifft, zwischen dem Kayser und denen Ständen kein geringer Stritt ist: ob der Kayser allein, ohne Zuziehung des Reichs, sich einer Gerichtbarkeit über dieselbige anzumassen habe und wie ferne? Indessen hat der Kayser doch bey

§. 5. (a) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 6. p. 402.

(b) Instr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.

bey zerschiedenen Gelegenheiten einseitige Verordnungen in solcherley Sachen ergehen lassen, wogegen es dannoch aber auch nicht an Exempeln fehlet, da das Reich mit beygezogen worden ist, und den Schluß mit hat machen helffen.

Zweytes Capitel.

Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft. (a)

§. 1.

Die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft ist ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschafft, von vielen, theils Gräflichen, meistens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebst ihren Gütern,) ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehen. Was sie seye?

§. 2.

Sie theilet sich in drey Classen oder Ritter-Crayse, den Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen; zu dem letzteren ge- Deren Eintheilung in Crayse

Rubr. (a) vid. LüNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equestris; Thesaurus Equestris und Codex Diplomaticus Equestris.

gehörte ehedessen auch die Reichs-Ritterschafft im niedern Elsaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich stehet. Jeder Ritter-Crayß wird wiederum in gewisse Theile, die man Cantons, Viertel oder Orte nennet, getheilet, nemlich der Schwäbische in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodensee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der Fränckische Ritter-Crayß wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der Rheinische Ritter-Crayß wird getheilt in die Ritterschafft: 1. am Obern- 2. Mittlern- und 3. Niederen Rhein-Strohm, oder: 1. im Gau und Waßgau, 2. Niederen Rhein-Strohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Westerwald und Rheingau.

und Cantons.

§. 3.

Alle drey Ritter-Crayß haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Craysen wechselweiß geführet wird. Jeder Ritter-Crayß aber hat seinen besonderen Directorem, und jeder Ort oder Canton abermahlen seinen eigenen Directorem oder Hauptmann und gewisse demselbigen zugegebene Ausschüsse aus

Deren Directoria,

Ausschüsse,

aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Crayß oder Ort ihre resp. gemeinschafftliche oder Particular-Syndicos, Consulenten, Secretarios, Registratores und andere Bedienten. *und übrige Bediente.*

§. 4.

Die Reichs-Ritterschafft hält öfftere Zusammenkünffte. Solche seynd entweder 1. allgemeine, da die Directoria, oder auch Ausschüsse, entweder aller Ritter-Crayse, oder gar aller Cantone, zusammen kommen, oder 2. eines eintzelen Ritter-Crayses, wann sich die Directoria, oder zugleich mit die Ausschüsse, aller Cantone eines eintzelen gantzen Ritter-Crayses versammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mit-Glieder eines Cantons erscheinen, oder 4. welches die häuffigste seynd, ein gemeiner Ausschuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausschüssen, so dann denen darzu gehörigen Consulenten, ꝛc. bestehet. Welche Materien für ein oder anderen dieser Convente gehören? muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Recessen erlernen. (a) *Zusammenkünffte.*

§. 5.

§. 4. (a) de BERGHEIM de Comitiis Nobilium; de GAYLING de Conventibus Deputatorum Nobilitatis.

§. 5.

Annehmungen derer Mit-Glieder.

Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterschafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gewisse Vorsehung gethan hat. Eigentlich solle der, so darein aufgenommen zu werden verlangt, ein alter guter von Adel seyn und unmittelbahre Güter besitzen, doch wird zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände in einem oder dem anderen, ja auch in beedem, gegen Erlegung eines Stück Geldes, oder auch umsonst, dispensiret.

§. 6.

Von der R. Ritterschafft Freyheiten überhaupt.

Die Reichs-Ritterschafft hat nach und nach von denen Kaysern viele ansehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber die Stände des Reichs in denen Gegenden, wo selbige gesessen ist, zum Theil übel zu sprechen seynd und selbige öffentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtsamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Gesetzen für ungültig, angeben. Hingegen behauptet ermeldte Reichs-Ritterschafft die Rechtmässigkeit sothaner Privilegien, über welchen auch der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath feste hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten, welches diese Privilegia aber nur unter der Clausul: Vorbehaltlich männiglichen

lichen Interesse und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen, annimmt. (a)

§. 7.

Die Gerechtsamen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung des Kaysers und Reichs betreffend, so hat solche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen, ausser daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergischen Voto participiret. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß sie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelassen werden sollte, es kame aber nicht zum Stande. Jedoch wird ihrer in dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, &c. an denen meisten Orten, wo von derer Stände Rechten und Freyheiten gehandlet wird, also gedacht: Status comprehensa libera Imperii Nobilitate, (a) item: Stände (die ohnmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen/) (b) über welcher Clausul Verstand und ob dadurch die Reichs-Ritterschafft ordentlicher weise

Sie haben auf Reichs-Tägen keinen Sitz und Stimme,

werden doch auf gewisse Art denen R. Ständen gleich gehalten.

§. 6. (a) Sihe unter anderem meine Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Process. Tom. 4. p. 647. - 705.

§. 7. (a) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 424.

Weise von denen Ständen und deren Gerechtsamen ausgeschlossen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterschafft, ob sie wohl kein Stand des Reichs ist, dannoch die denen Ständen des Reichs sonst allein zukommende Gerechtsamen zugeleget werden? zwischen denen Publicisten gestritstritten wird. (c)

§. 8.

Verlangen in die Extra-Comitial-Versammlungen derer Stände.

Auch verlanget die Reichs-Ritterschafft, daß sie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zusammenkünfften in pleno zu des Reich Berathschlagungen, vor denen Reichs-Städten (a), in der Claß der Prälaten und Grafen zugelassen werden sollten, wie dieses sonderlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gesuchet, von denen Ständen aber nicht eingegangen, hierwider aber von der Reichs-Ritterschafft protestiret worden ist.

§. 9.

Ihre Ritter-Dienste

Die Reichs-Ritterschafft ist zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu persönlichen Ritter-Diensten, hingegen zu keinem Beytrag in denen Reichs-Beschwerden mit Volck oder Geld, verbunden. Alleine heut zu Tag werden

(c) Add. infr. §. 28.

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

den sie mit dem ersten verschonet und verwilligen hingegen dem Kayser jederzeit, gegen einen Revers, daß dieses ihnen zu keinem Nachtheil gereichen solle, eine Summ Geldes, unter dem Namen: Charitativ-Subsidien (a) welche sie von ihren Unterthanen erheben, mit denen der Kayser nach Belieben schalten und walten kan. Auch trägt die Reichs-Ritterschafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey, wiewol schon zerschiedene mal getrachtet worden ist, sie herbey zu bringen.

und Charitativ-Subsidien.

§. 10.

Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayser und aus der Reichs-Cantzley den Titul: **Wohlgebohrne und Edle** / die der Reichs-Ritterschafft einverleibte Frey-Herren: **Wohlgebohrner** und alle übrige Mitgliedere: **Edler;** (wiewol wenigstens dieses letztere nicht allemal beobachtet wird.) So seynd auch die Directores und Ausschüsse jeden Ritter-Cantons zugleich Kayserliche (titular-) würckliche Räthe. Daß aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterschafft Mitgliedere Frey-Herren seyen, oder sich also, wann

Titulaturen.

§. 9. (a) vid. KOELER de ortu & progressu Subsidii charitativi Imperatori ab Ordine Equestri S. R. I. libero ac immediato in necessitatibus publicis præstiti.

wann es ihnen beliebet, zu schreiben berechtiget seyen, ist falsch.

§. 11.

Anwartschafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonst hat die Reichs-Ritterschafft auch die Anwartschafft auf alle dem Reich heimfallende derselben einverleibte Reichs-Lehen, also, daß solche von dem Kayser jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterschafft verliehen werden sollen, doch muß derselbe sich vorhero deßwegen mit der Kayserlichen Hof-Cammer abfinden.

§. 12.

2. Gerechtsame in Ansehung der Stände, ꝛc.

a) Recht, Bündnisse zu schliessen.

b) Gesandte zu schicken.

2. In Ansehung derer Stände des Reichs, auch übriger ohn- und resp. mittelbahrer Reichs-Gliedere hat die Reichs-Ritterschafft so wohl in corpore, als jeder Canton in das besondere, a) das Recht Bündnisse mit andern zu machen, wie solches die vielfältige Erfahrung so wohl der vorigen, als der jetzigen, Zeiten bestättiget. b) Das Recht Abgeordnete oder Gesandte zu schicken; einige wollen solche nur vor Abgeordnete und Deputirte passiren lassen, andere aber legen ihnen auch das Recht, förmliche und characterisirte Gesandte zu schicken, bey. Aus der Kayserlichen Geheimen Cantzley pflegen sie: Gesandte, aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley aber nur Abgeordnete genennet zu werden; doch ist mir

mir ohnbewußt, ob sie irgendwo das Ceremoniel eines Gesandten geniessen.

§. 13.

c) Hat die Reichs-Ritterschafft das Einstand- oder Einlösungs-Recht (a) dergestalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterschafft, veräusseret worden ist, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt ist,) innerhalb drey Jahren erstlich dessen, der es veräusseret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandtschafft, so dann, wo diese nicht wollen, alle andere Mitglieder selbigen Cantons, ferner die Ritter des gantzen Ritter-Crayses und endlich auch die Mitglieder der anderen Ritter-Crayse, selbiges, gegen Erlegung des Preises, wofür es an den anderen überlassen worden, wieder einlösen können, und zwar so, daß, nach Erlegung oder Hinterlegung des Preises, das Gut gleichbalden zuruckgegeben werden muß und alsdann erst wegen der Unkosten, Verbesserungen, u. d. g. vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen ist, gehandelt werden kan. So gar werden alle

c) Der Einlösung.

§. 13. (a) vid. WEBER de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæsarea concesso.

alle einer solchen Veräusserung beygefügte Bedingnisse, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen, u. d. g. dafür, als wann sie nicht eingegangen worden wären, angesehen, damit nicht also per indirectum die Einlösung der Ritter-Güter schwer gemachet werden möge.

§. 14.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu forderen.

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus seinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, solle der von Adel befugt seyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, daß der Stand es auch thun wolle, wo es in gleichen Fällen an ihn verlanget würde. e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in seinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

e) Wild zu verfolgen.

§. 15.

f) Privilegium de non arrestando.

f) Sollen weder die Mitglieder der Reichs-Ritterschafft selbsten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen, irgendwo mit einem Arrest belegt, sondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen sie verfahren werden; dahero, wann dergleichen dannoch geschiehet, alsogleich Mandata S. C. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch Fiscalische Actio-

Actiones wider die Arrestirende angestellet werden. g) Die von anderen auf der Reichs-Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit solle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal erstrecket werden. (a)

g) und wider den Mißbrauch der Cent-Gerechtigkeit.

§. 16.

h) Halten zwar der Kayser und die Reichs-Ritterschafft dafür, daß, wann sich zwischen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs-Standes Vasall ist, und dessen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil seynd und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr sich weder ex officio, noch auch auf ein oder des anderen Theils Anruffen, dergleichen Sachen annehmen, oder darinn erkennen und sprechen könne, wie dann auch der Kayserliche Hof solcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig cassirt, alleine die Lehen-Herren wollen dieses durchaus nicht zugeben, sondern trachten vielmehr bey allen sich zutragenden Fällen dieser Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn best-möglichst zu behaupten. (a)

h) Recursus ad Curias feudales in causis mere civilibus prohibitus.

§. 15. (a) vid. PRÆBES de injusta Centenæ extensione.

§. 16. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 373. seq.

§. 17.

i) Electio fori certo casu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in solcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gleich in erster Instanz gegründet ist, solle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alsobalden an einem höchsten Reichs-Gericht, oder aber vor seinem Ritter-Directorio, ausmachen lassen wolle? doch wüßte ich nicht, daß es in praxi also gehalten und entweder von einem höchsten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines solchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigstens auf sein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit.

l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbahren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Haußbrauch (a), ingleichem der l) Rang-Strittigkeit zwischen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft, ist schon oben (b) geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zusprechen, andere aber halten diese Meynung für ungegründet, wie mir

§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

mir dann auch nicht bekannt ist, daß an denen Höfen der Reichs-Stände oder sonsten einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament, als einem anderen mittelbaren alten von Adel, gegeben würde.

§. 19.

Von denen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung ihrer selbst, qua corpori, zustehenden Gerechtsamen ist theils schon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wissen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons in Sachen, welche sich zwischen denen Ritter-Gliedern selbsten, oder zwischen ihnen und ihren Unterthanen, verhalten und sich nach denen Reichs-Gesetzen nicht gleich an die höchste Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erster Instanz zukommt.

3. Gerechtsame in Ansehung ihrer selbst, qua corporis.

a) Jurisdictio in Membra certis casibus.

§. 20.

b) Ist die Reichs-Ritterschafft in dem Besitz, allerley theils gantze Ritter-Crayse, theils nur einzele Cantons angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche sie sich gemeiniglich von dem Kayser bestättigen lassen. Eben so haben auch c) so wohl einzele Cantons als gantze Crayse schon von langen Zeiten her allerley Uniones und

b) Jus Legum ferendarum.

c) Foederum.

§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

Bündnisse unter sich aufgerichtet, welche auch zum Theil von denen Kaysern confirmirt worden seynd.

§. 21.

d) Collectandi, d) Jeder Canton ist in dem Besitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter so viele Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayser verwilligten Charitativ-Subsidien, oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Besoldung derer Bedienten, Führung derer Processe, wobey der Canton interessirt ist, Verschickungen in gemeinschafftlichem Namen, Correspondenzen, einer Bibliothec vor den Canton, u. d. g. erfordert wird. Es ist aber ein grosser Streit zwischen der Reichs-Ritterschafft und denen Reichs-Ständen, wann bey Lehen das Dominium utile cum directo consolidirt wird, ob alsdann das Besteurungs-Recht dem Lehen-Herren, oder der Ritterschafft, zustehe? (a) Ingleichem wegen der Steuer-Executionen auf Ritter-Gütern, welche in der Reichs-Stände Landen ligen. (b)

§. 22.

§. 21. (a) v. STRECKER de Exemtione Bonorum Ordini equestri immediato collectabilium illicita.

(b) v. H. CRAMER de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum sibi vindicat.

§. 22.

e) Denen Unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlassenen Kindern werden entweder von denen höchsten Reichs-Gerichten Vormündere gesetzt, oder auch von dem Directorio selbigen Cantons, indeme sothane Directoria in diesem Stück, krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum, eine perpetuirlich Kayserliche Commission auf sich haben, und können sie die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen, sothane Vormundschafften zu übernehmen. (a)

e) Tutores & curatores dandi.

§. 23.

In Ansehung seiner eigenen Person und Familie hat ein Reichs-Ritter diese Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, ausser in gewissen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch diese ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demselben freywillig beschehenen Auftrag hat,) über sich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayserlichen Hofs und der Reichs-Ritterschafft erstrecket sich diese Unmittelbarkeit so weit, daß, wann schon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-

4. Gerechtsame in Ansehung ihrer eigenen Person &c.

a) Unmittelbarkeit.

§. 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.

Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch sonst des Landes-Herrn Bottmässigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, sondern die höchste Reichs-Gerichte, oder resp. die Austräge, darüber erkennen und sprechen sollen, wiewohlen die Stände des Reichs dieses durchaus nicht eingestehen wollen, und in dergleichen Fällen dannoch meistens sich ihrer Landes-Hoheit bedienen. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbahre Güter in eines Reichs-Standes Landen besitzet, und sich darauf entweder für beständig oder doch eine Zeitlang aufhält. (a)

§. 24.

b) Archiv-Recht.

b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterschafft qua Corpori, sondern auch jedem derselben Mitglied ins besondere das Archiv-Recht bey.

c) Ritter des Reichs.

c) Darff nicht nur ein jedes Mit-Glied der Reichs-Ritterschafft sich einen Ritter des Heil. Röm. Reichs schreiben, sondern sie tragen auch eine gewisse Art eines Ordens (der nach denen Cantons so wohl in denen Banden als dem Wap-

Orden.

§. 23. (a) vid. HOFFMANN de Foro competente Nobilium Imp. immediatorum & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius; Nobilis Territorio subjectus; Nobilis Territorio non subjectus.

Wappen, welches der Adler auf der Brust hat, unterschieden ist,) um sich dadurch von anderen mittelbahren Edel-Leuten zu unterscheiden.

§. 25.

d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen an einigen Orten, wann Söhne vorhanden seynd, nur ein gewisses Heurath-Gut, und müssen dagegen auf die Vätterliche Erbschafft eydliche Verzicht thun, so lange nehmlich Söhne vorhanden seyn würden, nach deren Abgang aber fällt sie auch auf die Töchter und resp. wieder zurück, ein allgemeines Statutum aller drey Ritter-Crayse de A. 1653. aber ist dißfalls nicht vorhanden. (a)

d) Töchtern werden von der Erbschäfft ausgeschlossen.

§. 26.

An Ansehung seiner Güter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen alle Gerechtsamen welche dißfalls denen Ständen des Reichs zustehen (a) und auf ihne applicabel seynd,

5. Gerechtsame in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen. a) in Religions-Sachen.

§. 25. (a) vid. Fränckisch-Ritterschafftliches Directorial-Attestat d. d. 1709. 7. Oct.

§. 26. (a) Reichs-Absch. de 1555. §. 16. Instr. Pac. art. 5. §. 28. Wahl-Cap. Car. VII. art. 3. & 19.

seynd, wovon aber bereits oben (b) ein mehrers geredet worden ist.

§. 27.

b) Civil.

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjährung, u. d. g. hergebracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in seinem Gebiet und über seine Unterthanen ohnstrittig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefizische Obrigkeit aber haben sie nicht, sondern, wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget ist, müssen sie dieselbe entweder sich von dem Kayser zu einem Reichs-Lehen ausbitten, welchen Falles dieses Lehen, wann das Gut verkaufft wird, ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alieniret werden darff, oder wann einer, um die Kosten zu spahren, die Criminal-Jurisdiction nicht solcher gestalten zu Lehen verlanget, muß er, wann sich ein Casus Criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-Bann begabte Obrigkeit ersuchen, dem Missethäter auf sein, des Reichs-Ritters, Kosten den Procefs zu machen und die Urtheil zu vollstrecken.

und wie ferne Criminal-Jurisdiction?

§. 28.

(b) Lib. 4. Cap. 19. add. UNRATH de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus immediatis competente.

§. 28.

c) Die Reichs-Rittere haben Erlaubniß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch die Befugniß, ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuschreiben, gleichwie sie auch d) im Besitz sind, allerhand andere Ordnungen zu errichten. e) Jngleichem seynd sie in dem Besitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

d) Handwercks- und anderer Ordnungen,

e) Juden aufzunehmen.

§. 29.

f) Weiter solle ein jeder Reichs-Ritter das Jus Fisci haben; so viel ist gewiß, daß die Frevel, Bussen und Straffen, welche sie ihren Unterthanen aufflegen, ihnen, denen Herren des Orts, zu gutem kommen; ingleichem sollen sie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fisch- und Vogelfangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweisen kan, entweder, daß solche Rechte ihme zustehen oder daß es freye Pürsch seye, wiewohlen einige denen Reichs-Rittern dannoch wenigstens die niedere Mit-Jagd zulegen, wann schon ein anderer darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in solchem Gebiet habe.

f) Jus Fisci und Straff-Gefälle.

g) Jagd-Gerechtigkeit, rc.

§. 30.

h) Jst jeder Reichs-Ritter befugt, seinen Unterthanen so viel Dorff-Steuer auf-

h) Dorff-Steuren.

aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Wesens vonnöthen ist, doch muß er solches dem Dorff-Burgermeister oder wem dieses zukommt, sowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlassen, und darff nichts davon in seinen Beutel schieben, vielweniger zu seinem Privat-Nutzen das geringste von Anlagen erforderen, dahero theils Reichs-Rittere durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu spicken suchen.

§. 31.

i) Accise, &c.

Hingegen wollen einige i) die Reichs-Rittere vor befugt halten, in ihren Gebieten allerley Accise, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Gelder, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen ertheilende Dispensationen, und d. g. anzuordnen und aufzulegen.

§. 32.

k) Frohn-Dienste der Unterthanen.

Auch seynd k) die Unterthanen derer Reichs-Rittere schuldig, ihren Herren mässige Frohn-Dienste in Person und mit ihrem Vieh zu leisten; weilen aber viele Rittere sich dieses Rechts sehr mißbrauchen, als gerathen sie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 33.

§. 33.

Endlich so sollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterschafft einmal einverleibet seynd, eben so unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, als deren Besitzere selbsten, es seyen solche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen, (doch die letztere salva Jurisdictione des Lehen-Herrns in Lehen-Sachen,) und sie seyen in der Stände des Reichs Landen gelegen oder nicht, endlich auch, sie bestehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewissen Grund-Stücken und Gefällen. Doch muß die Ritterschafft von denen Ständen des Reichs, sonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen sich befindlichen denen Reichs-Rittern zustehenden einzelen Grund-Stücken und Gefälle, nicht nur grossen Widersoruch ausstehen, sondern auch öffters erfahren, daß diese die Landes-Hoheit darüber würcklich ausüben, da hingegen die Reichs-Ritterschafft ihres Orts auch nicht feyret, mit Hülff des ihro zugethanen Kayserlichen Hofes, sich dagegen auf alle Art sicher zu stellen. (a) Ubrigens beklagen

Unmittelbarkeit der Ritter-Güter.

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum

klagen sich auch die Stånde, daß die Reichs-Ritterschafft theils so viele Personalisten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Herren Land sich aufhalten müssen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mit-Gliedern annehme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herrns in der Stille ihrer Matricul einverleibe und, wann es nach wenig Jahren heraus komme, sich gleich in dem Besitz sicher achten wolle.

§. 34.

Ob sie auch noch andere Regalien

Schließlichen werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzehlte, sondern auch überhaupt alle andere eintzele Regalien, welche sich auf ein kleines Gebiet appliciren lassen, beygeleget, da hingegen andere weder dieses eingestehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzehlten Gerechtsamen zuschreiben wollen, dahero sie dann nothwendiger Weise über der Frage: Ob die Reichs-Rittere die Landes-Hoheit haben? noch mehr von einander abgehen müssen. Einige sagen simpliciter ja, andere simpliciter nein, wieder andere glau-

oder die Landes-Hoheit haben.

tum secundum quosdam controverso und BURGERMEISTERS jenem entgegen gesetzten Grafen- und Ritter-Saal samt denen darauf gefolgten Wechsel-Schrifften.

glauben, sie besitzen zwar solche, aber nicht in so hohem Grad, als die Stände des Reichs, und noch andere glauben, der gantze Stritt hierüber lauffe, wenigstens wann man von dem Besitz rede, auf einen Wort-Streit hinaus. (a)

Drittes Capitel.

Von denen allen unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

VOrderist haben die unmittelbahre Glieder (aber nicht Stände,) des Teutschen Reichs eben die Pflichten auf sich, woran theils die Stände (a) theils die mittelbahre Reichs-Glieder (b) verbunden seynd, in so ferne solche sich auf die unmittelbahre Reichs-Glieder, so keine Stände seynd, appliciren lassen. Der unmittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remissive

§. 2.

Ins besondere aber ordnen die Reichs-Gesetze 1. daß ein Herr des anderen Unter- und specifice.

§. 34. (a) v. SCHMID de Superioritate territoriali Nobilium Imperii immediatorum.

§. 1. (a) vid. Lib. 4. Cap. 21.

(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.

terthanen frey und ungehindert durch sein Land paßiren lasse (a), 2. daß keiner dem andern seine Unterthanen abspanne, sie nicht zum Ungehorsam verleite, nicht wider den Lands-Herrn in unrechtmäßigen Schutz nehme, oder ihnen wider denselben unerlaubte Hülffe leiste, rc. (b) welches zu unserer Zeit von denen Braunschweigischen Häusern in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschafft geschehen zu seyn der Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg vermeinte, so aber jene nicht eingestanden; (c) Besonders solle auch dergleichen nicht in Ansehung der Religion geschehen, (d) dessen Gegentheils aber einige Evangelische in der Saltzburgischen Emigrations-Sache bezüchtiget worden, so sie jedoch nicht wollen auf sich kommen lassen. (e) Wer hierwider thut, wird als ein Land-Fried-Brecher angesehen und, nach befundenen Umständen, mit der Acht oder anderen schweren Straffen belegt. (f)

Sechstes

§. 2. (a) v. ROSENHAND de Jure transeund. per Territoria.
(b) Land-Fried. de 1548. §. 1.
(c) v. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 93. 101. 103. 104. 107. &c.
(d) R. Abschied. de 1555. §. 23.
(e) Reichs-Fama. Tom. 10. p. 37.
(f) Land-Fried. d. d. An. 1555.

Sechstes Buch.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs und derselben Classen, besonders denen Land-Ständen.

§. 1.

Mittelbahre Reichs-Glieder seynd diejenige Personen oder Communen, welche in temporalibus ausser dem Kayser noch einen andern Ober-Herrn haben. Man kan dieselbe forderist abtheilen in geistliche und weltliche Standes-Personen. Mittelbare Reichs-Glieder.

§. 2.

Von Geistlichen haben wir mittelbare 1. Ertz-Bischöffe zu Prag, Wien, Mecheln, 2c. 2. Bischöffe, Catholische zu Breß- lau, Geistliche a) Ertz-und Bischöffe, Prälaten, 2c.

lau, Ollmüz, Gurck, Chiemsee, Seckau, Lavant, Wienerisch Neu-Stadt, wie auch zerschiedene in denen Oesterreichischen Niederlanden, Evangelische aber zu Naumburg und Merseburg, wiewohl diese letztere unmittelbar zu seyn vermeynen, ihre Stellen auch untersetzet sind. 3. Eine sehr grosse Menge von Pröbsten, Abbten, Abbtißinnin und anderen Geistlichen geringeren Standes. Zerschiedene aus allen drey, sonderlich aus denen beeden ersten Classen, führen zwar das Prædicat als Fürsten und Fürstinnen des Reichs, haben aber auf Reichs- und Crayß-Tägen keine Sitz und Stimme.

§. 3.

b) Dom-Capitul.

Bey jedem unmittelbaren Teutschen Ertz- und Bißthum befindet sich ein Dom-Capitul, welche, nachdeme dessen Einkommen erträglich oder gering seynd, aus einer fest gesetzten Anzahl von vielen oder wenigen und von 18. biß zu 60. Personen bestehen, auch meistens in 2. Classen unterschieden sind, nemlich Capitularen und Domicellaren, welche letztere eigentlich nur Expectanten auf die nächst vacant werdende Capitular-Stellen seynd und keine Sitz und Stimme im Capitul haben, doch aber von dem Stifft etwas geniessen. Bey denen meisten Dom-Capituln ist eingeführt, daß keiner

keiner Canonicus oder Dom-Herr werden kan, wo er nicht im Stand ist, zu erweisen, daß er (nachdeme das Statutum oder die Observanz es mit sich bringt,) von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen her guten Adelichen Standes seye (a), so gar, daß sie auch durchaus nicht leiden, daß der Pabst selbsten hierinn dispensire; doch werden bey gewissen Stifftern, z. E. Cölln, Costantz, Freysingen, Brixen, Basel, Chur, auch eine gewisse Anzahl Burgerlichen Standes Personen zugelassen. Der Dom-Probst, Dom-Dechant, (b) Dom-Cantor und Dom-Custos seynd die 4. vornehmste Capitulares, werden unter die Prälaten gerechnet und von denen Capituln erwählt. Sede vacante führen die Dom-Capitul die Landes-Regierung, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen. (c) Bey denen mittelbaren Stifftern befinden sich zwar auch Dom-Capitul, die aber nicht so viel zu bedeuten haben.

§. 4.

Zu denen Geistlichen Personen werden auch gerechnet gewisse Ritter (a) und zwar 1. die

c) Teutsche

§. 3. (a) v. TELGMANN von der Ahnen Zahl Cap. 4. p. 131. seqq.
(b) v. HOFFMANN de Decanis & Decanissis.
(c) Vid. Lib. 7. Cap. 1. §. 4.
§. 4. (a) v. GRYPHII Entwurff der geist- und welt-

1. die Teutsche Herren, (b) deren Haupt, wie wir oben (c) gehört, ein Fürst oder Stand des Reichs ist. Es werden nur Teutsche in diesen Orden genommen, welche alle 8. Ahnen erweisen müssen. 3. Balleyen seynd meistens Evangelisch, welche Ritter auch im General-Capitul und bey der Teutschmeister-Wahl Sitz und Stimme haben, die übrige aber sind Catholisch. Des Ordens Güter werden jetzo in 9. (dann Franckreich hat 2. entzogen,) Balleyen oder Groß-Commenthureyen, jede aber wieder in mehrere schlechte Commenthureyen eingetheilet und, ausser der Balley Francken, welche des Teutschmeisters Portion ist, denen Rittern zum Genuß überlassen.

§. 5.

und Malthe-ser-Ritter.

2. Der Johanniter- oder Malthes er-Orden; (a) dessen Groß-Prior oder des Ordens

weltlichen Ritter-Orden; WOLFF de Sacris Ordinibus Equestribus eorumque Jure.

(b) vid. VENATOR vom Teutschen Orden. DUELLII Historia Ordinis Equitum Teutonicor. de BERGER de Jure Territorii Archi-Duci Austriæ & aliis S. R. I. Principibus in Bona ab Ordinibus Equestribus possessa competente, in seinen Animadvers. ad Coccej. p. 781. sq.

(c) Lib. 4. Cap. 10. §. 4.

§. 5. (a) v. VERTOT Histoire des Chevaliers Hospitaliers de S. Jean de Jerusalem.

dens Obrister Meister in Teutschen Landen gleichfalls ein Fürst und Stand des Reichs ist (b), unter welchem der Groß-Prior von Böhmen und der Herren-Meister in der Marck Brandenburg, nebst denen übrigen Land- und andern Commenthuren, stehen. Es können auch Evangelische in denen Orden und zu denen unter dem Herren-Meisterthum stehenden Commenden kommen, die übrige Ritter aber seynd Catholisch: (c) Alle müssen 8. Ahnen erweisen können. Bey Conferirung der Commenden, wie auch Erwählung des Johanniter-Meisters, wird auf die Ancienneté gesehen, doch hat der Pabst gewisse Commendas de gratia zu vergeben, (d) worzu, gleichwie auch zu denen übrigen, aber der Orden keine, als gebohrene Teutsche, admittiren will. Der Orden prætendiret, alle seine Güter seyen unmittelbar, alleine viele Landes-Herren, in deren Gebieten des Ordens Güter liegen, gestehen es ihnen nicht ein und seynd in dem Besitz der Landes-Hoheit über sie. (e)

(b) Ibid.
(c) H. GEBAUERS Progr. de Equite Johannitico Religionem mutante.
(d) Was der Orden darüber mit dem Pabst für Streit gehabt? sihe in der Reichs-Fama Tom. 4. p. 610. seqq. Tom. 8. p. 486.
(e) v. not. b. ad §. præc.

§. 6.

Weltliche mittelbare Personen hohen

Der mittelbaren Reichs-Glieder weltlichen Standes gibt es in Ansehung ihrer Würde wiederum zerschiedene Classen: so hat es in Schlesien mittelbare Hertzoge, wie auch sonsten in dem gantzen Teutschen Reich, fürnemlich aber in denen Kayserlichen Erb-Landen, viele mittelbare Fürsten, eine sehr grosse Anzahl mittelbarer Grafen und Freyherren, und endlich eine fast unzahlbare Menge von Adel, (a) doch kommen diejenige simple von Adel, welche nicht wenigstens ihre vier Ahnen erweisen können, an Höfen, in Cantzleyen und sonsten unter dem alten Adel selten fort; auch hält sichs der Teutsche Adel vor eine Schande, Wechsel oder Kauffmannschafft zu treiben. In zerschiedenen Reichs-Städten gibt es gewisse Familien, welche Patricii genannt werden, deren einige nicht nur von altem gutem Adel da seynd, sondern auch, solchen zu erhalten, keine Mißheurathen thun, andere aber nehmen es nicht so genau und seynd also wohl zu Haus, aber nicht auch anderwärts, Edle. (b)

§. 7.

§. 6. (a) v. Dn. RICCIUS vom Land-sässigen Adel in Teutschland; LüNIG von der mittelbaren oder Land-sässigen Ritterschafft in Teutschland.

(b) v. DRACO de origine & Jure Patriciorum; HAL-

§. 7.

Die geringere und burgerliche weltliche Personen seynd in Teutschland eben so, wie auch anderer Orten, wiederum unterschiedlichen Standes, wovon aber hier nichts zu gedencken ist, als dieses, daß die Bauren, oder unterste Claß der Unterthanen, vieler Orten im Reich, z. E. in Francken, Schwaben, am Rhein, in Sachsen, 2c. zimlich wohl gehalten und regulariter freye Leute seynd, ja auch die etwa ein oder anderer Orten in diesen Landen übliche Leibeigenschafft (a) ist doch meistens sehr erträglich und bestehet gemeiniglich nur in gewissen Geld-Præstationen, oder leidentlichen Frohn-Diensten; Anderer Orten aber, z. E. in Oesterreich, Mähren, Böhmen, 2c. leben die Bauren in einer veritablen Sclaverey, doch an einem und niederen Standes.

HALLER de Patriciis, cum Notis. Dic. Von dem Recht des Kaysers, ihre Anzahl zu mehren und der Nürnberger Bewegungen dagegen.

§. 7. (a) v. THOMASIUS de hominibus propriis & liberis Germanorum; HERTIUS de hominibus propriis; BOEHMER de Jure & statu hominum propriorum à Servis Germaniæ, non Romanis, derivando: & de usu hujus doctrinæ; POTGIESER de Conditione & Statu Servorum apud Germanos tam veteri, quam novo: HARPPRECHT de Jure mortuario; LUDEWIG de Colonis adscititiis.

nem Ort mehr als an dem andern und stehen sie manchmalen nicht so gut, als anderwärts das Vieh.

§. 8.

Sub-Distinctio der mittelbaren Reichs-Glieder in mittelbare und unmittelbare.

Ferner so können die mittelbahre Reichs-Glieder wiederum in anderer Absicht in mittelbare und unmittelbare eingetheilet werden; diese seynd, welche unmittelbar unter des Landes-Herrns Jurisdiction stehen, und seynd abermalen zweyerley Gattungen derselben: Einige nemlich stehen unmittelbar unter des Landes-Herrns Regierung und Cantzleyen, dergleichen nicht nur die Cantzley-Bediente und vornehmere Beamte seynd, sondern auch in Sachsen gewisse Edelleute, welche deßwegen Schrifftsassen genannt werden, (a) die andere Edel-Leute hingegen, welche, gleich denen übrigen Unterthanen, die ausser dem Landes-Herrn keinen andern Herrn haben, in erster Instanz unter denen Landsherrlichen Beamten stehen, werden Amtsassen genannt. Mittelbare Unterthanen in specie aber seynd, welche, ausser dem Landes-Herrn, noch einen andern, z. E.

§. 9. (a) vid. LEISER de Landsassiis, itemque Schrifftsassiis & Amtsassiis; SCHILTER de Schrifftsassiis & Landsassiis.

z. E. einen Prälaten, von Adel, u. d. g. zum Ober-Herrn erkennen müssen.

§. 9.

Weiter kan man die mittelbare Reichs-Glieder eintheilen in Vasallen und pure Unterthanen. (a) Vieler Orten zwar, nemlich in denen so genannten geschlossenen Landen, kan, wenigstens der Landes-Herren Vorgeben und resp. der praxi nach, keiner kein Lehen besitzen, er seye dann zugleich, wenigstens (wann er nemlich sonst unmittelbar wäre,) in Ansehung sothanen Lehens ein Unterthan; in denen ungeschlossenen Landen aber glauben die Lehen-Leute, daß ein Vasall nicht zugleich nothwendig ein Unterthan seye, alleine viele Lehen-Herren behaupten das Gegentheil. (b) In Vasallen und pure Unterthanen.

§. 10.

Endlich so seynd auch die mittelbare Reichs-Glieder entweder Land-Stände oder nicht. Land-Stände (a) seynd und Land-Stände.

 heisset

§. 9. (a) SPOR de natura Vasallagii & Subjectionis in Territoriis S. R. I. HILDEBRAND de Vasallagio Subjectionem non inferente. Dn. de WERNHER de Probatione Landsassiatus ex situ Terrarum.

(b) jung. Lib. 2. Cap. 2.

§. 10. (a) vid. WILDVOGEL de Statibus provincialibus; STRUBEN de Statuum Provincialium origine & præcipuis Juribus.

heisset das Corpus derjenigen Unterthanen, welche, Krafft der Landes-Freyheiten und Herkommens, von dem Landes-Herrn in gewissen Landes-Angelegenheiten um ihren Rath oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten, oder doch etwas dabey zu sagen haben.

§. II.

Deren Classen.

In einigen, aber wenigen, grossen Reichs-Landen, z. E. in der Pfaltz und im Baadischen, und in vielen kleinen Fürstenthümern, Graf- oder Herrschafften, z. E. im Hohenzollerischen, Hohenlohischen, &c. hat es keine Land-Stände und mithin der Landes-Herr etwas freyere, doch nicht so gar freye Hände und souveraine Gewalt, wie sich manche fälschlich einbilden. Wo es aber Land-Stände hat, gibt es deren verschiedene Arten. Meistens bestehen sie aus 1. dem geistlichen Stand, oder denen im Lande Güter besitzenden Ertz- und Bischöffen, Dom-Capituln, Aebbten, Pröbsten, Aebbtißinnen und zuweilen denen Universitäten und Collegiat-Stifftern, 2. der Ritterschafft, welche sich einiger Orten, wie z. E. in denen Oesterreichischen Erb-Landen, wieder in zwey Classen, nemlich a) den Grafen- und Herren- so dann b) den simplen Ritter-Stand ab-

abtheilet, und 3. in der gemeinen Land-schafft, oder denen Städten und Marckt-Flecken, welche das Recht haben, bey Land-Tagen zu erscheinen. Anderwärts gibt es nur zweyerley Arten Land-Stände, nemlich entweder Prälaten und Städte, wie z. E. in Würtemberg, oder Ritterschafft und Städte, wie z. E. in Ost-Frießland, oder es gibt nur Eine Claß, wie z. E. in dem Fürstenthum Kempten die Bauerschafft.

§. 12.

Die Gerechtsamen dergleichen Land-Stände seynd gar sehr unterschieden und beruhet alles dißfalls auf jedes Landes Verträgen, Privilegien und dem Herkommen. Wo keine Ritterschafft ist und die Prälaten eigentlich nur Titular-Prälaten seynd und gewisse Besoldungen von den Closter-Gütern erhalten, diese aber dem Landes-Herren eigenthumlich zustehen, da seynd auch die Land-Stände, wie leicht zu erachten, nicht so formidabel, als anderwärts. Insgemein müssen die Land-Stände darein bewilligen, wann Steuren, u. d. g. sollen ausgeschrieben, oder andere das Land beschwerende Anstalten gemacht, oder neue Gesetze gegeben, oder die alte geändert werden: Auch ziehen sie die Steuren von denen Unterthanen ein, und lieffern solche dem Landes-Herrn; sie geben acht, ob denen Landes-Frey- Gerechtsamen.

Frey-

Freyheiten nirgendwo zuwider gehandelt werde, stehen dem Landes-Herrn in wichtigen das Land betreffenden Angelegenheiten auf Erforderen mit gutem Rath bey, oder thun auch wohl von selbsten einige Erinnerungen; tragen dem Landes-Herrn des Landes Beschwerden für, u. d. g.

§. 13.

Land-Täge.

Dergleichen Land-Stände werden gemeiniglich alle Jahre, oder auch des Jahres etliche mahl, von dem Landes-Herrn zusammen beruffen, (a) um die Landes-Præstationes und andere Sachen zu regliren. Es werden aber selten alle, sondern gemeiniglich nur der von denen Land-Ständen selbst erwählte Ausschuß (dergleichen es meistens zwey hat, einen engeren und einen grösseren,) erfordert, nach dessen Erscheinung von dem Landes-Herrn selbst, oder durch dessen Commissarios, oder auch nur durch eine Schrifft, die Proposition geschiehet; worauf die Land-Stände, und zwar meistens anfangs jede Claß ins besondere, darüber berathschlagen und endlich einen gemeinsamen Schluß ab-

§. 13. (a) vid. FRITSCH de conventibus provincialibus. FLIESSENHAUSSEN (f. FLIESSBACHS) Bericht von Land-Tägen. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. pag. 1104. seqq.

abfassen, worauf zwischen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen so lang libelliret wird, biß sie eins werden, da dann das Verglichene in einen Land-Tags-Abschied gefaßt und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stände haben auch ihre eigene Cantzeleyen und Officianten, als Consulenten, Advocaten, Secretarios, u. d. g. welche sie selbsten bestellen. (b)

Zweytes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliederen des Teutschen Reichs zukommenden Gerechtsamen. (a)

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Gerechtsamen. 1. Die Religion zu ändern.

UNter denen so gar allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zustehenden sonderbaren Gerechtsamen stehet oben an, daß ein jeder sich frey entweder zu der Evangelisch-Lutherisch-oder Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, seine vorige Religion wieder nach Be-

(c) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. seq.

Rubr. (a) vid. PLESSEN de Libertate germanica.

Belieben verlassen, und sich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wenden kan, ohne daß der Landes-Herr befugt ist, ihne daran zu verhinderen, (a) oder, wann er ihn nach geänderter Religion nicht länger im Land leiden, oder der Unterthan selbst nicht bleiben will, ihme sein Vermögen deßwegen vorzuenthalten; (b) Wiewohl unzähliche Klagen wider die Catholische Landes-Herren fürkommen, daß sie ihren Unterthanen, welche sich zu der Evangelischen Religion wenden wollen, es directe vel indirecte unbeschreiblich sauer machen und sie unter anderen nichtigen Vorwänden entweder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen doch das ihrige nicht verabfolgen lassen; FABRI Europ. Staats-Cantzley ist gantz voll davon und ausnehmende Proben trifft man in denen Saltzburgischen Emigrations-Acten an.

§. 2.

§. 1. (a) Hin und her sind zwar wider die sogenannte Apostaten, oder die, welche die Catholische Religion angenommen, solche aber hernach wieder verlassen haben, Verordnungen gemacht, die Evangelische Reichs-Stände aber protestiren dagegen. add. Dn. KEMMERICH de Jure hæreditaria & Feudi successorio Monachorum ad aliam Religionem transeuntium.

(b) vid. Lib. 4. Cap. 19.

§. 2.

2. Wann ein Unterthan seinem Landes-Herrn nicht ex delicto, vel contractu, oder mit Leibeigenschafft, u. d. g. verhafft ist, so stehet ihme frey, wann er will, nicht nur aus eines Reichs-Standes oder anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Gebiet in eines anderen seines, sondern auch so gar völlig aus dem Reich, zu ziehen und (ausser, wo ein gewisser Abzug eingeführet ist,) sein gantzes Vermögen dahin mitzunemen: doch haben einige Stände Kayserliche Privilegien, daß ein solcher ausziehender Burger sich innerhalb einem gewissen District nicht niederlassen darff, worüber aber noch gestritten wird. (a)

2. Aus dem Reich und in dem Reich herum zu ziehen.

§. 3.

3. Ist allen und jeden Teutschen erlaubt, auswärtigen Potentaten, die in keiner Feindschafft mit dem Reich stehen, in dem Krieg zu dienen (a); Doch ist einem Landes-Herrn nicht nur im Fall der Noth und

3. Fremden im Krieg zu dienen.

§. 2. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 13. p. 612.

§. 3. (a) Reichs-Absch. de 1570. §. 5. Reuter- und Fuß-Knecht-Bestall. de eod. An. art. 1. Reichs-Absch. de 1582. §. 31. add. HORN. de Libertate Germanorum exteris militandi; MENCKEN de Vasallo Saxonico, invito Territorii Domino in numerum militantium alterius Domini transire prohibito.

und wann er die Unterthanen zu Beschützung des Landes selbst braucht, (b) sondern auch überhaupt, unverwehrt, diese Freyheit einzuschräncken, wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Gesetzen versehen ist, daß kein Unterthan sich ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste begeben solle.

§. 4.

4. Nirgends, als vor seinem Landes-Herrn, zu antworten.

4. Kan kein Mitglied des Teutschen Reiches, ausser in denen in den Reichs-Gesetzen benahmsten Fällen, gleich in erster Instanz für die höchste oder auch resp. niedere Reichs-Gerichte gezogen, noch viel weniger aber für einem andern, als seinem ordentlichen Landes-Herrn, belanget werden (a), es wäre dann, daß er durch eine in eines anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Land begangene Mißhandlung, oder darinn getroffenen Contract, u. d. g. selbst sich dessen Gerichtbarkeit unterwürffig machte.

§. 5.

5. Von des Landes-Herrn Sprüchen zu appelliren.

5. Ist eine grosse Gerechtsame derer mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann ihre Landes-Herren nicht besonders darüber privilegirt seynd, sie von allen und jeden ihren Sprüchen und Befehlen, so wohl in Civil-

(b) vid. Lib. 4. Cap. 20. §. 59.
§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 3. 4.

vil-als Criminal-Sachen, (doch in denen letzteren nur, wann Nullitæten begangen worden wären,) appelliren und die Sache an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig machen können (a), welches ihnen auch so gar erlaubt ist, wann schon der Landes-Herr mit einem Privilegio de non appellando versehen, aber mit dem Kläger nulliter verfahren worden wäre. Ja sie können ihre Landes-Herrschafft selbst, wann sie wider dieselbe befugte Beschwerden haben, resp. vor deren Austrägen und so dann, wann sie noch nicht zufrieden seynd, oder in gewissen Fällen auch gleich Anfangs, vor denen höchsten Reichs-Gerichten belangen.

oder ihn selbst zu verklagen.

§. 6.

Endlich hat ein jedes Mitglied des Teutschen Reiches in denen Landen, wo die Leibeigenschafft nicht allgemein ist und auch in denen übrigen wenigstens der Adel und Burger-Stand, die Rechtliche Præsumtion für sich, daß er eine freye und keine leibeigene Person seye und hat also der, so das Gegentheil behauptet, die Last des Beweises auf sich.

Ein Teutscher ist regulariter kein Leibeigener.

§. 7.

Die Rechten derer Landsassen in Ansehung ihrer eigenen Personen, Familien, Rr Haus-

Rechte der Landsassen.

§. 5. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

Haußgenossen, Güter und Unterthanen, so auch derer Magistrate in denen unmittelbar unter dem Landes-Herrn stehenden Städten sind, nach Unterschied der Lande, der Verträge und des Herkommens, gar sehr unterschieden und auch offt in Einem Lande ungleich. (a)

Drittes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Glieder Pflichten remissive

NEben denen allgemeinen Pflichten, welche Krafft der gött- und natürlichen Rechte ein jedweder Unterthan gegen seinem Vatterland und also auch ein jedes Mit-Glied des Teutschen Reichs so wohl in Ansehung des erst-gemeldeten Reiches überhaupt, als auch des Staats, worinn er lebt, ins besondere auf sich hat, giebt

§. 7. (a) vid. STRYCK de Jure Principis circa Rationes Civitatum; HORN de Confirmatione Statutorum municipalium per Superiorem; RICCIUS von Stadt-Gesetzen, oder Statutis, vornemlich der Land-Städte.

giebt es noch zerschiedene eigene, worzu die mittelbare Reichs-Glieder durch die Reichs-Constitutionen verbunden werden.

§. 2.

und specifice in Ansehung des Kaysers

Forderist also hat ein mittelbares Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-Stand oder anderes unmittelbares Reichs-Glied, unter dessen Bottmäßigkeit er lebet, als seine Obrigkeit und Herrschafft anzusehen; sondern er muß auch wissen, daß er noch über das dem Kayser und Reich in gewissen theils in denen Reichs-Gesetzen ausgedruckten, theils in dem Reichs-Herkommen gegründeten Fällen, und zwar allen Falls auch wider seinen eigenen sonst ordentlichen Landes-Herren, zu gehorsamen verbunden seye; wiewohl es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem letztern Fall, wann nemlich der Kayser und Landes-Herr in Contradictoriis stehen uud der eine dieses, der andere ein anderes befiehlt, eine beschwerliche Sache ist und sie gemeiniglich die Haare darüber lassen müssen, sie schlagen sich zu welcher Parthie sie wollen. (a)

§. 2. (a) Conf. die Acta in denen Mecklenburgischen Differentien seit 1713. sonderlich seit 1728.

§. 3.

und sonst. 2. Solle kein Reichs-Glied, es seye un- oder mittelbar, das andere, es seye gleichfalls un- oder mittelbar, befehden, bekriegen, ihme Gewalt anthun, oder sich selbst eigenmächtig Recht schaffen, keine Land-Friedbrecher hausen oder hofen, sondern vielmehr solche auch unersucht verfolgen helffen, 2c. Wer dawider thut und den andern 1. mit öffentlicher Gewalt, 2. fürsetzlich und 3. mit gewaffneter Hand beleydiget, wird für einen Land-Friedbrecher gehalten und, nebst Erklärung in die Acht, um 2000. Marck lötigen Goldes gestrafft; ein Geistlicher aber an statt der Acht seiner Regalien privirt, (a) wiewohlen heutiges Tages, da doch zum öfftern Casus fürfallen, die sich vollkommen zu einem Land-Friedbruch qualificiren, sehr selten Citatio auf den Land-Frieden erkannt, noch weniger aber die Land-Friedbruch-Straffe angesetzet oder exequirt, sondern die Sache per mandata sine clausula oder sonst abgethan wird.

Sie-

§. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL ad eandem.

Siebendes Buch.

Von denen Teutschen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Erstes Capitel.

Von denen Reichs-Tägen in dem Teutschen Reich. (a)

§. 1.

DJe Reichs-Täge des Teutschen Reichs seynd eine Versammlung des Kaysers und der gesammten Stände des Reichs, oder (und zwar jetzo fast — Was ein Reichs-Tag seye.

Rr 3

Rubr. (a) H. von LUDOLFS Discurs vom gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg, in SCHILTERS Institut. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 103. Kurtz-gefaßte und gründliche Beschreibung von Reichs-Tägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regenspurg, Abbildung des jetzigen Reichs-Tags in LüNIGS Reichs-Archiv. Part. General. in Append. Neuestes Reichs-Tags-Theatrum; Tom. 1. KOENIG von Teutschen Reichs-Tägen.

fast durchgehends und jederzeit,) Nahmens derselben ihrer Gesandten und Bevollmächtigten, um über des Teutschen Reiches Angelegenheiten zu berathschlagen und die benöthige Schlüsse darüber abzufassen.

§. 2.

Wer ihne ansetze? Zeit und Ort dazu.

Einen Reichs-Tag anzusetzen stehet dem Kayser zu, der auch Zeit und Ort bestimmt, nur daß er, wann der Reichs-Tag aufhören sollte, wenigstens alle zehen Jahre und sonst, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Crayse Nothdurfft erforderet, mit Bewilligung des mehreren Theiles der (wie einige wollen, durch Gesandte, darum zu ersuchender) Chur-Fürsten, oder auch, wann ihne, den Kayser, die Chur-Fürsten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten und sich mit denen Chur-Fürsten jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als auch der Mahlstatt ververgleichen solle. Doch erlassen zuweilen die Chur-Fürsten dem Kayser die Nothwendigkeit dieser Vergleichung, oder es wird auch auf einem Reichs-Tag, oder anderen Reichs-Conventen, mit allgemeiner, oder auf Wahl-Tägen mit der Chur-Fürsten Bewilligung ausgemacht, wann wiederum ein neuer Reichs-Tag angehen solle.

solle. (a) Nunmehro ist auch den Reichs-Vicarien zugestanden, Reichs-Täge anzuordnen, oder zu continuiren. (b) Ingleichem sollte allemal der erste Reichs-Tag eines Kaysers zu Nürnberg gehalten werden; (c) Es geschiehet aber schon lange nicht mehr, doch wird der Stadt jedesmahls ein Revers gegeben. Auch wird von Alters her beständig eine Reichs-Stadt, sonderlich wo beede Religionen ihren öffentlichen GOttes-Dienst haben, zum Ort der Zusammenkunfft erwählt; der jetzige wird bekanntlich in der Reichs-Stadt Regenspurg gehalten.

§. 3.

Das Recht auf Reichs-Tägen zu erscheinen und Sitz und Stimme zu nehmen, haben, folglich müssen von dem Kayser beschrieben werden, alle (deßwegen so genannte) Stände des Reichs, worunter nicht nur diejenige zu verstehen seynd, welche eine oder mehrere eigene gantze Stimmen (Vota virilia,) sondern auch die, welche nur an einer

Wer darzu beschrieben werde?

§. 2. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 1.
(b) ibid. §. 9.
(c) Güld. Bull Tit. 28. §. 5. v. WALDSTROMER de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis.

einer Stimm (sive virili, sive curiato,) Theil haben.

§. 4.

Von Geistlichen.

Die Geistliche Stände müssen beruffen werden, ob sie gleich von dem Pabst noch nicht bestättiget seynd, wann nur ihre Wahl von niemand angefochten wird, wie auch, ob sie gleich ihre Lehen von dem Kayser noch nicht empfangen haben. Wann aber um die Zeit, da ein Reichs-Tag ausgeschrieben wird oder angehet, kein Stiffts-Haupt vorhanden ist, so muß das Capitul beruffen werden und hat das Recht zu erscheinen.

§. 5.

und Weltlichen Ständen.

Die Weltliche Stände erscheinen ebenfalls, wann sie gleich von dem Kayser noch nicht beliehen worden seynd. Die minderjährige werden durch ihre Vormünder vertretten. Wann wegen der Erb-Folge eines Reichs-Standes, der eine eigene Stimme hat, Stritt entstehet und die Interessenten können sich nicht vergleichen, so pfleget gar keiner beruffen zu werden und diese Stimme so lang zu ruhen, biß der Streit entweder in possessorio oder auch in petitorio entschieden ist.

§. 6.

§. 6.

Die Beschreibung geschiehet durch ein von dem Kayser selbst unterzeichnetes Schreiben an jeden Stand ins besondere, gemeiniglich 6. Monath vor angehendem Reichs-Tag, in Form eines Edicts, welchem jedoch an die mächtigere Stände Hand-Schreiben beygegeben zu werden pflegen. In dem Ausschreiben seynd, nebst Zeit und Orts des Reichs-Convents, die Materien enthalten, worüber hauptsächlich gehandelt werden solle, damit so wohl jeder Stand ins besondere, als auch, nach Beschaffenheit der Sachen, die Craise, solche zu Beförderung des Wercks in vorläuffige Überlegung ziehen und sich entschliessen können, wohin sie ihre Stimmen geben oder geben lassen wollen.

Wie die Beschreibung geschehe?

§. 7.

Das Reichs-Erb-Marschall-Amt ist gegen die Zeit des angehenden Reichs-Tages, mit Zuziehung der Obrigkeit der Stadt, wo der Reichs-Tag solle gehalten werden, besorgt, Quartiere für die sich deßwegen bey ihme meldende Stände und deren Gesandte anzuschaffen, u. d. g. doch kan ein Stand, oder dessen Gesandter, wann er will, sich selbsten dergleichen aussuchen. So thun auch ermeldtes Amt und Obrigkeit die Verfügung, daß währenden

Des Reichs-Erb-Marschall-Amts Incumbenz bey angehendem Reichs-Tag.

Reichs-Tages genugsame Lebens-Mittel herbey geführet werden möge. Und weilen dem Erb-Marschall-Amt gewisse Nutzbarkeiten von Marquetentern, Juden, ꝛc. so dem Reichs-Tag folgen, vermöge alten Herkommens zustehen sollten, so gibt eine solche Stadt, Krafft des zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und denen Reichs-Städten errichteten Vergliches jenem für diese und andere seine Anforderungen ein für allemal etwas gewisses, wiewohlen, da der jetzige Reichs-Tag schon so lange währet, das Reichs-Erb-Marschall-Amt nicht mehr recht damit zu frieden seyn will. (a)

§. 8.

Erscheinung des Kaysers in Person oder durch einen Principal-Commissarium.

Der Kayser erscheinet darauf in termino, entweder in Person, welchen Falls er von denen anwesenden Ständen mit besonderen Ceremonien eingeholet wird, oder, nach Belieben, durch einen Principal-Commissarium, (a) welcher, wie die Stände dafür halten, nothwendig ein Fürst seyn muß, und werden darzu so wohl Geist- als Weltliche und so wohl Stände als keine Stände genommen: Seine Legitimation

§. 7. (a) v. LUDEWIGS Erläuter. der güldenen Bull. Tom. 2. p. 814. seqq.

§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 2.

mation beschiehet durch ein Kayserliches Schreiben an das Reich.

§. 9.

Dem Principal-Commissario pflegt ein Mit-Principal-Repræsentant, oder, welches gewöhnlicher ist, ein Con-Commissarius (welcher gemeiniglich ein Reichs-Hof-Rath und Gelehrter ist,) zugegeben zu werden, um jenem in denen Geschäfften unter die Arme zu greiffen; es hat aber ein solcher wegen des Ceremoniels mit denen Ständen allerhand Stritt.

Von dem Kayserlichen Con-Commissario.

§. 10.

Die Stände seynd schuldig, auf die beschehene Beruffung von dem Reichs-Tag nicht ohne erhebliche Ursach auszubleiben. Wären jedoch ein oder andere in Umständen, welche sie davon abhalten, so können sie zwar wohl aussen bleiben, doch, wo solches geschiehet, seynd sie an dasjenige verbunden, was die gegenwärtige schliessen. Doch hat man auch zuweilen, wann allzuviele Stände ausgeblieben, den Reichs-Tag auf eine andere Zeit verschoben. (a)

Von der Stände Erscheinen oder Aussenbleiben.

§. 11.

Heut zu Tag stehet übrigens denen Ständen frey: Ob sie in Personen erscheinen,

Erscheinung in Person oder durch andere.

§. 10. (a) Vid. e g. R. Absch. vom Jahr 1545.

nen, oder Gesandte schicken, oder ihre Stimme einem anderen Stand oder dessen Gesandten auftragen wollen? Ob aber der Kayser befehlen könne, daß die Stände nothwendig in Person erscheinen sollen? darüber streiten die Gelehrte. Auch ist dem Reichs-Städtischen Collegio schon beditten worden, daß die Städte mehrere eigene Abgeordnete schicken und ihre gesammte Stimmen nicht nur einigen wenigen Regenspurgischen Raths-Herren auftragen sollen. Die Aebbtißinnin pflegen gleichfalls jederzeit durch Gesandte zu erscheinen.

§. 12.

Von aller-hand Ceremonien, &c. remissive.

Von denen resp. Einhohlungs- und Einzugs-Solennitäten, Ertheilung derer Audienzien, Erstattung derer Visiten und Revisiten und denen so wohl hiebey als sonsten auf dem Reichs-Tag fürkommenden fast ohnendlichen Ceremonien und darüber entstandenen Strittigkeiten will ich hier nicht reden, weil des Zeuges allzuviel ist, und es an sich meist Kleinigkeiten seynd, obwohlen darüber offt, zum grösten Schaden des Reichs, die äusserste Uneinigkeit entstehet und viel Gutes gehindert wird; dahero wenigstens die, welche als Gesandte oder Abgeordnete auf den Reichs-Tag verschicket werden, oder sonst allda zu thun haben,

haben, sich vorhero wohl hierinn belehren lassen müssen. (a)

§. 13.

Der Chur-Mayntzische Gesandte legitimirt sich bey dem Kayser oder dessen Principal-Commissario, worauf es denen Ständen durch ein Kayserlich Commissions-Decret zu wissen gemacht wird. Die übrigen Gesandte alle legitimiren sich bey Chur-Mayntz oder dessen Gesandten, welcher es hernach in denen Reichs-Räthen anzeigt und anzeigen lässet, wiewohl auch hier wegen des Ceremoniels allerhand Stritt ist, indeme sonderlich der Chur-Mayntzische Gesandte verlanget, daß die Fürstliche sich, gleich denen Reichs-Städtischen, bey ihme persönlich legitimiren sollen, welches jene aber, gleich denen Chur-Fürstlichen, nur durch ihre Gesandtschaffts-Secretarien thun. Auch verlanget der Kayserliche Principal-Commissarius, daß die Gesandte auch mit einem Creditiv an ihne versehen seyn sollen. Ingleichem sollen fremder Potentzien Gesandte (mit denen man öffters wegen des Characters, Rangs, Sprach, Ausschaffung, &c. allerley Streit hat,

Von der Gesandten Legitimation.

§. 12. (a) Siehe LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1009. seqq. und meine Reflexiones über die Ceremoniel-Strittigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg.

hat, (a)) sich so wohl bey dem Kayser, oder dessen Principal-Commissario, als bey Chur-Mayntz legitimiren.

§. 14.

Legitimation der Leg. Secretarien.

Das Reichs-Ertz-Marschall-Amt prætendiret, daß die Legations-Secretarii vor ihrer Admission ad Protocollum sich bey ihme legitimiren sollen, so aber die Stände nicht thun wollen; einige haben sich mit Chur-Sachsen provisorie eines gewissen Temperaments verglichen. (a)

§. 15.

Reichs-Tags-Proposition und Præliminar-Deliberationen.

Nach verflossenem zu Eröffnung des Reichs-Tages angesetzten Termin solle der Kayser so balden die Proposition thun oder thun lassen, oder zum längsten damit über 14. Tage nicht zuruck halten; (a) Wann es aber doch zu lange anstehet, pflegen die Stände auch wohl vorher die Reichs-Räthe zu besuchen und allerhand zu præpariren oder auszumachen, wiewohl sie es nicht gerne darzu kommen lassen und auch, wo es geschiehet, sich verwahren, daß

§. 13. (a) v. TREUER de Jure Statuum Imp. circa Legatos exteros in Comitiis.

§. 14. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. p. 606. Tom. 9. p. 395.

§. 15. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 2.

daß es ins künfftige zu keiner Folge gereichen solle. (b)

§. 16.

Die Reichs-Tags-Proposition geschiehet offentlich Namens des Kaysers oder dessen Principal-Commissarii, in Gegenwart seiner oder resp. erstbemeldten dessen Commissarii und aller dreyer Reichs-Räthe mit grossen Ceremonien. Wann aber der Kayser sonsten währenden Reichs-Tages etwas an die Stände will gelangen lassen, geschiehet es, wann der Kayser gegenwärtig ist, durch Kayserliche in seinem Namen abgefaßte, in jenes Abwesenheit aber durch Kayserliche Commissions-Decreta, welche in des Kayserlichen Principal-Commissarii Namen und unter seiner Unterschrifft ausgefertiget werden. Wann aber die Stelle eines Kayserlichen Principal-Commissarii nicht ersetzet ist, ingleichem (wie die Stände wollen,) wann er an dem Kayserlichen Hof sich befindet, eröffnet der Kayser denen Ständen seine Willens-Meynung durch Schreiben oder Decret an den Reichs-Convent, oder auch nur durch ein Schreiben an Chur-Mayntz, welches aber die Reichs-Stände nicht zugeben wollen.

Wie der Kayser seine Meynungen an das Reich bringe?

§. 17.

(b) v. Reichs-Absch. de 1654. §. 3.

§. 17.

Von denen Reichs-Collegiis.

Die gesammte Reichs-Stände theilen sich hierauf, wann die Berathschlagungen angehen, wie wir schon oben (a) gehöret haben, in drey Collegia: nemlich 1. das Chur-Fürstliche, 2. das Fürstliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begreiffet, und 3. das Reichs-Städtische; Jene werden die beede höhere Reichs-Collegia genennet.

§. 18.

Wer das Reichs-Directorium führe?

Das allgemeine Reichs-Directorium führet der Chur-Fürst zu Mayntz oder dessen Gesandter; wann aber der Chur-Fürst zu Mayntz abgehet, zancken sich, biß zu Erwählung eines Nachfolgers, oder biß dieser die Regierung antritt, um das Reichs-Interims-Directorium das Chur-Mayntzische Dom-Capitul, Chur-Trier, Chur-Cöllen und Chur-Sachsen, und eben diese, ausser dem Chur-Mayntzischen Dom-Capitul, streiten auch darüber, wann kein Chur-Mayntzischer Gesandter vorhanden, oder derselbe geraume Zeit verhinderet ist: Das End von dem Liede aber ist, daß innerhalb solcher Zeit nichts rechtes verhandelt wird, indeme ermeldte Competenten beständig wider einander pro- und reprotestiren; die Stände

§. 17. (a) Lib. 4. Cap. 2. §. 1.

Stände aber, um sich nicht bey ein- oder anderem verhaßt zu machen, entweder gar nicht zu Rath kommen, oder sich doch auf keine Materie einlassen. (a)

§. 19.

Des Reichs-Directorii Verrichtung ist, alle von dem Kayser, von Ständen oder von anderen an den Reichs-Convent einlauffende Sachen anzunehmen, denen Ständen per Dictaturam publicam mitzutheilen, zu Rath ansagen zu lassen, die Materien, worüber berathschlaget werden solle, allen Reichs-Collegiis vorzugeben, im Namen gesammter Stände Mund und Feder zu führen, zu solchem Ende eine eigene Cantzley zu halten, das Haupt-Protocoll zu führen, die Reichs-Schlüsse zu Papier zu bringen und zu unterschreiben, 2c. Dessen Verrichtung.

§. 20.

Der Kayser solle auch dem Chur-Fürsten zu Mayntz, der Kayserlichen Proposition zu Folge und dem Reich zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe des Kaysers Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art

§. 18. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. pag. 665. Tom. 5. p. 275. Tom. 6. p. 306. Tom. 10. p. 789. Tom. 12. p. 175.

nach betreffeten, in das Chur-Fürstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, sondern vielmehr befördern, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung eingerichtet seynd, ꝛc. zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. (a) Ingleichem solle Böhmen sich nicht in das Reichs-Directorium einzudringen trachten. (b)

§. 21.

Die Reichs-Raths-Ansage.

Die Ansage zu Rath geschiehet, auf Befehl des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii, nach vorhergängiger Communication mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, durch des Reichs-Erb-Marschall-Amtes Bediente, mittelst der Ansag-Zettul, worauf die Zeit der Zusammenkunfft und die Materien der Berathschlagung, aber offt undeutlich genug, verzeichnet seynd, welche

§. 20. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 7. 8.
(b) vid. H. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1519. 1520. Von denen Beschwerden wider das Reichs-Directorium sihe oben Lib. 4. Cap. 15. §. 33.

che jedem Stand oder Gesandten des Tages vorher in das Hauß geschicket werden.

§. 22.

Ort der Zusammenkunfft.

Die Zusammenkunfft pflegt zwar in Einem Bau auf dem Rath-Hauß zu geschehen; doch hat jedes Collegium seine eigene Haupt- und Neben-Zimmer, nur versammlen sich alle drey Collegia bey Anhörung der Kayserlichen Proposition und bey Auswechslung der beeden höheren Collegiorum Schlüsse gegen dem Reichs-Städtischen allemal, auch die Chur- und Fürstliche öffters, ehe die Sessiones anfangen und biß die andere Gesandte nachkommen, in Einem Gemach.

§. 23.

Rang-Strittigkeiten.

Sonderlich zu Anfang eines Reichs-Tags gibt es in dem Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegio mancherley Rang-Strittigkeiten, welche offt mit grosser Hefftigkeit getrieben werden; wiewohl man hernach entweder eineswegs sich einer Abwechslung vergleicht, oder, wann man den anderen weder hierzu bewegen, noch auch von seinem Ort verdringen kan, sich mit Pro- und Reprotestationen behilfft, oder bey dem Kayser klagt.

§. 24.

Ordnung der Materien.

In welcher Ordnung die Materien sollen fürgenommen und darüber berathschlagt werden, darüber haben der Kayser und die Stände und diese unter sich schon offt gestritten; so viel ist nunmehro richtig, daß die Stände nicht an die in der Kayserlichen Proposition gehaltene Ordnung gebunden seynd. (a) Insgemein pflegt das meiste auf das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium anzukommen.

§. 25.

Deliberationes zu beschleunigen.

Der Kayser solle, so viel an ihme ist, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehinderet, sondern möglichster massen beschleuniget und die in der Kayserlichen Proposition angezogene, wie auch die von dem Kayser unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmals obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. (a) Es beklagen sich aber die Kaysere zum öffteren, daß alle ihre dißfalls an die Stände ergehende Ermahnungen gemeiniglich fruchtloß seyen; wie dann nicht

§. 24. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 13. §. 4.
§. 25. (a) ibid. §. 3.

nicht ohne ist, daß, da jetzo alle Stände durch Gesandte zu erscheinen pflegen, welche meistens auch über alle Kleinigkeiten anfragen und offt lange Zeit auf Verhaltungs-Befehle warten müssen, es insgemein sehr langsam hergehet, biß in einer Sache auf dem Reichs-Tag etwas geschlossen und in manchem Jahr nicht so viel abgethan wird, als auf denen Reichs-Tägen anderer Länder in Einem oder etlichen Tagen.

§. 26.

Die Aufruffung zum Votiren geschiehet in dem Chur-Fürstlichen Collegio durch Chur-Maynz nach der Ordnung der Chur-Fürsten; im Fürstlichen ehedessen durch den Reichs-Erb-Marschallen, nun aber durch das Directorium, und zwar wechselweiß von der Geistlichen auf die Weltliche Banck, so lange auf beeden Fürstliche Vota vorhanden seynd, alsdann werden des anderen Bancks Fürstliche Vota und wann diese zu End, wiederum wechselweiß die Prälaten und Grafen aufgeruffen. In dem Reichs-Städtischen Collegio werden die Städte auf der Rheinisch- und Schwäbischen Banck durch das Directorium auch wechselweiß aufgeruffen.

Aufruffung derer Stände.

§. 27.

Eines Standes mehrere Stimmen.

Eine Familie oder Ein Fürst oder Graf hat offt in dem Reichs-Fürstlichen oder denen Reichs-Gräflichen Collegiis mehrere ihme theils beständig, theils auf Lebens- oder eine Zeitlang zukommende Stimmen, wie wir oben (a) zum Theil mit mehrerem gehöret haben. Nun wird ein solcher zwar wegen jeder Stimm besonders aufgeruffen, alleine behalten die Stimmen ihre einmal gehabte Ordnung; doch geschiehet es auch, daß, nach abgelegtem erstem Voto, angehänget wird: man wollte dieses Votum suo loco & ordine auch wegen N. wiederhohlet haben.

§. 28.

Anderes von dem Votiren.

Ob den Ständen oder deren Gesandten erlaubt seye, in ihren Stimmen sich auch auf andere von dem Directorio nicht in Vortrag gebrachte Sachen einzulassen? darüber ist zwischen jenen und diesen schon offt gestritten, auch von denen Kaysern selbst zerschiedentlich geahndet worden, daß man sich mehrmahlen auf andere unnöthige und wohl gar nicht auf den Reichs-Tag gehörige Sachen verlauffe. Und vor wenigen Jahren wurde ge-

§. 27. (a) Lib. 4. Cap. 10. & 12.

gestritten: ob ein Bruder in des anderen Justiz-Sachen votiren dörffe? (a)

§. 29.

Das Haupt-Protocoll jeden Collegii wird durch dessen Directorium geführt, wiewohlen jeder Stand oder Gesandter auch eines für sich durch einen Legations-Secretarium (welche man aber, wann die Gesandtschafft nicht ersetzet ist, nicht in den Rath lassen will,) führen lassen kan. Doch pflegt auch vieles entweder in einem Neben-Gemach in Abwesenheit der Secretariorum, oder auch in Circulo, ohne formliches Umfragen oder Protocoll-halten, fürgetragen und berathschlagt zu werden. Protocoll.

§. 30.

In jedem Collegio wird der Schluß nach denen mehreren Stimmen gemacht; doch kommt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wann es Religions-Sachen betrifft, oder Sachen, da die Stände nicht als ein einiges Corpus betrachtet werden können, oder, wo die Catholische insgesamt einer und die Protestirende insgesammt einer anderen Meynung seynd. (a) Es hat aber bey Concluse.

§. 28. (a) v. Reichs-Fama Tom. 2. p. 624. sq.
§. 30. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 52. v. SCHWEDER de casibus a jure majoris partis in Comitiis

bey diesen Puncten schon vielen Stritt gegeben, als 1. ob, wann das jus eundi in partes statt haben solle, die Sache jederzeit directe oder doch indirecte die Religion betreffen müsse? Die Catholische haben solches in denen Jahren 1727. und 1728. starck behauptet, die Protestirende aber es nicht eingestehen wollen. 2. Ob denen Protestirenden erlaubt seye, Vota communia abzulegen, das ist, daß nicht ein jeder seine Meynung ins besondere, sondern einer für alle ein gemeinschafftliches Votum ins Protocoll gebe? Die Protestirende sagen ja, der Kayser und die Catholische aber haben es anfechten wollen, doch erhalten sich jene in

mitiis S. R. Imp. exceptis. Sacra libertatis anchora, in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 38. p. 314. seqq. OSTERHAUSEN de Jure singulorum a majori suffragiorum comitialium parte excepto. Mein Bedencken vom Verstand der Worte Instr. Pac. art. 5. §. 22. omnibusque aliis negotiis &c. in meinen vermischten Schrifften vom Teutschen Staats-Recht. Tom. 1. pag. 507. add. Reichs-Famam Tom. 2. p. 458. 465. Tom. 4. p. 77. seqq. H. ICKSTATT de Conclusis communibus ex majori Suffragiorum numero faciendis; Ej. Fundamenta & Historia Exceptionum à Jure Majorum; Id. de causis Religionis à Jure Suffragiorum majorum in Comitiis exceptis. Id. de causis, in quibus Status Imperii in partes eunt, à Jure Suffragiorum majorum exceptis.

in dem Besitz. 3. Ob dergleichen Vota communia auch in anderen als Religions-Sachen erlaubt seyen? Mit dieser Frage hat es gleiche Beschaffenheit, wie mit der vorigen. 4. Ob, wann die Stände ihre Stimmen bereits eintzeln zum Protocoll gegeben, aber noch kein Schluß gemacht worden, selbige zuruck zu nehmen und ein Votum commune abzulegen erlaubt seye? Die Protestirende behaupten auch dieses, die Catholische aber wollen es durchaus nicht eingestehen. 5. Was die Worte heissen sollen: wo die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden können? und ob damit die Sachen gemeinet seyen, welche eines eintzelen Standes Gerechtsamen angehen? 6. Ob alle Catholische und Protestirende in allen Collegiis sich trennen müssen, wann das Jus eundi in partes statt haben solle; oder ob es genug seye, wann es in eintzelen Collegiis geschiehet? Dieses ist der Protestirenden, jenes der Catholischen Meynung. 7. Ob, wann in einer Conferenz des Corporis Evangelici ein Votum commune durch die mehrere Stimmen beliebt worden, die, so überstimmet worden, ihre Meynung in dem Reichs-Rath dannoch ins Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes halten die Catholische, dieses die Protestirende dafür. 8. Ob eines einigen oder etlicher weniger

Evangelischen Stände andere Meynung hindere, daß nicht gesagt werden könne, man seye in partes gegangen. Die Catholische sagen ja, die Evangelische nein, &c. Ob bey Verwilligung der Reichs-Steuren die mehrere Stimmen Platz haben sollen? solle erst ausgemachet werden, (b) indessen pflegt man sich gütlich zu vergleichen.

§. 31.

Re- und Correlation.

Wann die beede höhere Collegia über einer Sache einen Schluß abgefasset, wird eine öffentliche oder Privat-Re- und Correlation zwischen ihnen angestellet, das ist, sie geben einander Nachricht von ihren Schlüssen und, wann sie zweyerley Meynung seynd, wird die Sache von neuem so lange überlegt und darüber mit einander gehandelt, biß man entweder eins wird, oder es sich zeigt, daß keine Einigkeit zu hoffen ist. In jenem Fall pflegt so dann gleich ein Conclusum commune beeder höherer Reichs-Collegiorum abgefasset zu werden.

§. 32.

Der Reichs-Städte Votum decisivum.

Dem Reichs-Städtischen Collegio kommt zwar eben so wohl als einem derer höheren Collegiorum auf dem Reichs-Tag eine

(b) Instr. Pac. l. c.

eine Decisiv-Stimme zu; (a) (wiewohl sich zerschiedene Fürsten schon beschweret haben, daß es sich dessen mißbrauchte,) indessen wird es doch von jenen nicht zu ihrer Re- und Correlation zugelassen, obschon die Reichs-Städte es suchen, sondern, wann die höhere Collegia unter sich einig sind oder keine Einigkeit mehr zu hoffen ist, alsdann werden erst auch die Reichs-Städte mit ihrem Schluß, und zwar auch entweder öffentlich, oder nur privatim durch die Directoria, vernommen.

§. 33.

Seynd alle Collegia einig, so wird daraus nach verlesen- und beliebtem Project ein Conclusum trium Collegiorum S. R. I. und aus diesem (weil der Kayser oder dessen Principal-Commissarius sie nicht gerne nur in solcher Form annehmen,) ein Reichs-Gutachten (a) (welches nur in einigen Formalitäten von jenem unterschieden ist,) an den Kayser oder in seiner Abwesenheit an dessen Principal-Commissarium abgefasset. Seynd zwey Reichs-Collegia eins,

Conclusa Imperii.

Reichs-Gutachten.

§. 32. (a) Instr. Pac. art. 8. §. 4. vid. SCHWEDER de Voto decisivo Civitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis universalibus.

§. 33. (a) KULPIS de Placitis Ordinum Imperii.

Differente Meynung derer Reichs-Collegiorum.

eins, das dritte aber einer anderen Meynung, so werden beederley Meynungen in ein Reichs-Gutachten gebracht und entweder dem Kayser frey gestellt, welcher Meynung er beypflichten wolle, oder es wird eben bloß an ihn gebracht. In jenem Fall ergibt sich die Frage: Ob sodann der Kayser es in einem Stück mit diesem, in einem anderen aber mit dem anderen Collegio halten, oder wohl gar eine eigene dritte Meynung haben und selbige zum Reichs-Gesetz machen könne? worüber pro & contra gesprochen wird. In diesem Fall aber hat man zwar zerschiedene Exempel, daß, wann der Kayser denen beeden eines gewordenen Collegiis beygetretten, solches für einen allgemeinen Reichs-Schluß gehalten worden ist: Ob aber, wann der Kayser von der beeden einstimmigen Collegiorum Meynung abgehet und es mit dem dritten eintzelen hält, daraus ein Reichs-Schluß werde, daran zweiffelt man insgemein. Seynd aber endlich alle drey Reichs-Collegia jedes einer besonderen Meynung und man kan nicht wenigstens zwey unter einen Hut bringen, so wird die Sache gar nicht an den Kayser gebracht, sondern bleibt erliegen oder biß auf andere Zeit ausgesetzt.

§. 34.

Ubergebung der Reichs-Gutachten.

Wegen Ubergebung der Reichs-Gutachten an den Kayser oder seinen Principal-

Com-

Commissarium gibt es unter denen Ständen allerhand Strittigkeiten, dahero sie jetzo von Chur-Mayntz oder dessen Gesandten Namens des gantzen Reichs beliefert werden.

§. 35.

Der Kayser solle seine Erklärung und Decreta über die von dem Reich an ihne geziemend gebrachte Gutachten schleunigst ertheilen, der jetzige auch die von vorigen Zeiten noch ohnresolvirte erledigen. Tritt er nun einem einhelligen Reichs-Schluß oder Gutachten bey, so wird selbiger dadurch zu einem Reichs-Gesetz und so verhält es sich auch, wie wir schon gehöret, wann der Kayser es mit zwey vereinigten Reichs-Collegiis wider das dritte hält und wird des Kaysers Einwilligung ein Kayserliches Ratifications-oder (wann es im Namen des Kaysers durch seinen Principal-Commissarium geschiehet) ein Kayserliches Ratifications-Commissions-Decret genannt. Wann aber der Kayser Bedencken trägt, ein Reichs-Gutachten, (es seye nun einmüthig zum Stande gebracht, oder die Reichs-Collegia auf obvermeldte Art zerschiedener Meynung,) zu billichen und es entweder, ohne eine Antwort darauf zu ertheilen, liegen und auf sich beruhen lässet, oder aber seine Bedencklichkeiten dem Reich anzeigt und

Kayserliche Resolution darauf.

und diese nicht durch gütliche Tractaten gehoben werden, so bleibt auch das Reichs-Gutachten ohne Würckung und wird zu keinem Reichs-Gesetz, daß also weder der Kayser (auch nicht ex plenitudine potestatis,) ohne die Stände, noch die Stände ohne den Kayser, etwas ausrichten können.

§. 36.

Publication derer Reichs-Schlüsse.

Heut zu Tag werden die also errichtete eintzele Reichs-Schlüsse auf dem Reichs-Tag weiters nicht publiciret, weniger damit biß zu Abfassung eines Reichs-Abschiedes zugewartet, sondern gehen gleichbalden in ihre Würckung; doch wird eben so wohl erfordert, daß denen höchsten Reichs-Gerichten von deme, wornach sie sich achten sollen, Nachricht gegeben werde, und daß die Stände das, was auch von denen Unterthanen gehalten werden solle, in ihren Landen verkünden lassen, worzu der Kayser die Crayß-Ausschreibende Fürsten und diese ihre Crayß-Mit-Stände ermahnen.

§. 37.

Jetzigen Reichs-Tages Beschaffenheit.

Der heutige Reichs-Tag währet, wiewohl unter mancher, offt langer, Inactivitæt, nun schon seither dem Jahr 1663. und müssen besondere Zufälle kommen, wann er zu Ende gehen solle, gleichwie auch solches schwerlich im Frieden und Einigkeit geschehen

ten würde. Als im Jahr 1711. der Kayser Joseph verstorben, wurden zwar die Berathschlagungen einiger massen fortgesetzet, auch zwischen beeden höhern Collegiis das bekannte Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation verglichen und nachhero keine neue Proposition gethan, noch neue Vollmachten erforderet; indessen ware es doch zerschiedener Umstände halber, biß der neue Kayser, der ihn auch als erloschen angesehen, ihn wieder in den Gang gebracht, kein rechter formlicher Reichs-Tag mehr. A. 1740. und 1741. aber, sind zwar die mehreste Gesandten beysammen verblieben und, an denen gewohnlichen Tagen, ohne formliche Ansage zusammen gekommen, es ist aber nichts ordentlich fürgenommen, vielweniger geschlossen worden.

§. 38.

Sonsten pflegen bey Endigung eines Reichs-Tages alle biß dahin zum völligen Stande gekommene Reichs-Schlüsse in einen so genannten Reichs-Abschied (a) zusammen gefasset zu werden, welchen Chur-Mayntz im Namen des Kaysers auffsetzt und, nachdeme die Stände ihre Beliebung darzu gegeben, ausfertiget, deme die Namen

Reichs-Abschiede.

§. 38. (a) v. MAURITIUS de Recessibus Imperii.

men aller gegenwärtig gewesenen Stände oder deren Gesandten angehänget werden und er darauf von dem Kayser, dem Chur-Fürsten zu Mayntz, als Reichs-Ertz-Cantzlarn oder dem Reichs-Vice-Cantzler unterschrieben, so dann von dem Kayser und denen darzu verordneten Ständen besiegelt, ferner formlich auf dem Reichs-Tag publicirt, auch denen höchsten Reichs-Gerichten Nachricht davon gegeben wird, die Originalien aber in dem Kayserlichen und Chur-Mayntzischen Reichs-Archiven hinterlegt werden. Es wurde auch schon neben dem Haupt-Abschied auch ein Neben-Abschied verfertiget und darein die Sachen eingetragen, welche nicht sogleich bekannt werden sollten; es geschiehet aber schon lange nimmer, weil die gantze Welt alle Post-Tage erfahren kan, was auf denen Teutschen Reichs-Tägen passiret. Ubrigens solle der jetzige Kayser die seit A. 1663. abgefaßte Reichs-Schlüsse, so noch die Krafft eines Gesetzes haben, in einen Interims-Reichs-Abschied bringen lassen.

§. 39.

Strittigkeiten wegen der Gerichtbarkeit über der Stände und ihrer Gesandten Bediente, 2c.

Ubrigens ist von dem Reichs-Tag noch zu gedencken, daß ein grosser Stritt darüber seye: weme die Gerichtbarkeit über die Bediente und Hausgenossen, welche ein Stand des Reichs oder dessen Gesandter auf dem

Reichs-

Reichs-Tag bey sich hat, zukomme? Das Reichs-Erb-Marschall-Amt behauptet, es gebühre solche ihme, Krafft alten Herkommens, des sich darauf gründenden Besitzes und anderer Rechts-Gründe, übet auch jezuweilen bey sich ereignender Gelegenheit ein oder anderen Actum aus; hingegen beschweren sich die Stände und deren Gesandte äusserst dawider und halten dafür, daß solche niemand als ihnen selbsten zustehe, pflegen dahero auch etwa die Stadt-Obrigkeit des Orts, wo der Reichs-Tag gehalten wird, zu ersuchen, daß er die von ihnen angesetzte Straffe an ihren, der Stände oder deren Gesandten, Bedienten ꝛc. exequiren lasse, worüber aber der Magistrat allemal mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zu thun bekommt. (a)

§. 40.

Der Gesandten Schutz Ertheilungen

Ferner beschweret sich der Stadt-Magistrat zu Regenspurg, daß die Gesandte derer Stände des Reichs unbefugter Dingen vielerley zu ihrem Gefolg gar nicht oder nur zum Schein gehörigen Personen Schutz ertheilten und sie dardurch denen den Burgern und Innwohnern obliegenden Beschwerden entzieheten, ob jene gleich diesen durch unberechtigten Handel und Wandel

 vielen

§. 39. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 287. Tom. 5. p. 153. Tom. 6. p. 156.

vielen Abbruch thäten; doch wollen die Gesandte dieses theils nicht auf sich kommen lassen, theils behaupten sie, daß sie zu ihrem Gebrauch dergleichen Leute hegen und ihnen Schutz ertheilen könnten. Der Kayser hat sich aber vor die Stadt erkläret. (a)

§. 41.

und der Gesandten, 2c. Accis- und anderer Beschwerden Befreyung.

Endlich so seynd zwar die Gesandte derer Stände und ihre Bediente und Haußgenossen nicht nur von deme, was sie in der Stadt erkauffen, des Accises und anderer dergleichen Beschwerden befreyet, sondern sie dürffen auch, so viel sie von dergleichen nöthig haben, von dem umliegenden Land oder anderwärts her unter gleichmäßiger Freyheit in die Stadt bringen lassen; indessen haben sich die Gesandte schon zerschiedentlich beschweret, daß der Stadt-Magistrat ihnen theils unmittelbar, theils mittelbar, diese Freyheit beschneide und hinwiederum hat sich der Stadt-Magistrat beklagt, daß die Gesandte solche Freyheit mißbrauchten und Gelegenheit zu allerhand Unordnungen und Verkürtzung des Magistrats und der Burgerschafft resp. Einkommens und Vertriebs gäben. (a)

§. 42.

§. 40. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 539. Tom. 5. p. 264. Tom. 6. p. 195.

§. 41. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 6. p. 374. Tom. 7. p. 144.

§. 42.

Ausser denen allgemeinen Reichs-Tägen gibt es auch engere Reichs- oder Ausschuß-Täge und dieses entweder auf denen allgemeinen Reichs-Tägen oder ausser denenselben. Auf denenselben seynd dergleichen die Extraordinari-Reichs-Deputationen, zu welchen eine beliebte Anzahl Stände, von beeden Religionen in gleicher Zahl, benennet und ihnen entweder nur gewisse Ceremoniel-Sachen, e. g. Glückwünschungen, Condolenzen, u. d. g. oder aber die Untersuchung und Vorbereitung ein oder anderer Sachen, welche nachmals dem gantzen Reich vorgelegt werden, aufgetragen wird. Die letztere Art kommt auf dem jetzigen Reichs-Tag nicht für.

Comitial-Extraordinari-Reichs-Deputationen.

§. 43.

Ins besondere ware ehedessen der Supplications-Rath gebräuchlich, darinnen die Particular-Sachen derer einzelen Stände und Glieder des Reichs vorgenommen, auch wohl abgethan wurden; der aber zwar jetzo nicht mehr üblich ist, da hingegen die Evangelische sich eben deßwegen sehr beschweren.

Supplications-Rath.

§. 44.

So waren ehedessen auch, ausser denen Reichs-Tägen, die Ordinari-Reichs-Deputa-

Ordinari-R. Deputationen.

putationen im Schwang, worzu der Kayser und die Stände, denen dieses Recht zukame, ihre Gesandte schickten. Weilen aber so wohl wegen der vielen dabey sich ereigneten Schwürigkeiten, als auch, weilen wir nunmehro einen ewig anscheinenden allgemeinen Reichs-Tag haben, schwerlich dergleichen Ordinari-Reichs-Deputation zu unseren Zeiten zu hoffen ist, so will ich mich auch dabey nicht aufhalten. Doch ist noch in der neusten Wahl-Capitulation (a) versehen, der Kayser solle die Ordinari-Reichs-Deputation in ihre Activität herstellen und darinnen unverruckt lassen, auch weder an denen verordneten Personen noch an denen ihr aufgetragenen Rechten und anderem etwas änderen, es seye dann, daß solches auf öffentlichen Reichs-Tägen von den gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermögel der Reichs-Satzungen, zukommenden Autorität und mittelst der Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens seye. (b)

§. 45.

§. 44. (a) art. 12. §. 6. v. FRITSCH de Conventibus Deputatorum Imperii ordinariis.

(b) Conf. Lib. 4. Cap. 15. §. 39.

§. 45.

Wohl aber seynd, auch Zeit währenden jetzigen allgemeinen Reichs-Tages, zerschiedene extraordinaire Reichs-Deputationen ausserhalb demselben beliebt worden, als zu Visitirung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts (a), zu Friedens-Conventen, ꝛc. Es müssen darzu jedesmals Catholische und Evangelische Stände in gleicher Anzahl genommen werden. Ob aber jeder Theil die seine selbst wählen oder die gesammte Deputirte durch die mehrere Stimmen ernennet werden sollen? darüber hat man hart gestritten: Jener Meynung seynd die Evangelische, dieser die Catholische gewesen. (b) Die Instruction vor die Deputirte wird von dem gantzen Reich abgefasset, von deme auch dependiret, was und wie ferne man ihnen etwas anvertrauen will. Ubrigens theilen sich die Stände bey dergleichen Deputationen in keine Collegia, sondern machen einen einigen Rath aus, dessen mehrere Stimmen gelten; ob aber auch der

Extra-Comitial-Extra-Ordinari R. Deputationes.

§. 45. (a) v. HACKEN de Cameræ Visitatione novissima & iis, quæ eo pertinent.

(b) vid. HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 5. Mantiss. 1. p. 693.

Kayserliche Commissarius an diese gebunden seye? darüber streitet man. (c)

Zweytes Capitel.

Von denen Austrägen der Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Austräge

Austräge seynd und heissen die Personen, vor welchen diejenige Stände und andere unmittelbare Glieder des Reichs, welche diese Freyheit haben, in ersterer Instanz beklaget werden können und müssen. Es gibt aber zerschiedene Classen dergleichen Austräge, massen einige durch die Reichs-Gesetze geordnet, andere aber von gewissen Familien oder Parthien ein- vor allemahl hierzu erwählet, noch andere aber von dem Kayser per modum privilegii verordnet worden seynd.

und deren Classen.

§. 2.

(c) vid. LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. p. 4.

Rubr. (a) GRAVE, COCCEJUS & SCHUBARD de Austregis; STRYCK de foro Austregarum; Dn. de LUDOLF Jus Cameral. p. 33. seqq. Dn. SENCKENBERGII Flores sparsi ad Jus Austregarum, tam legalium, quam conventionalium.

§. 2.

Forderist sollen die Chur-Fürsten, Reichs-Fürsten und Fürstenmäßige (gefürstete Grafen und Aebbte,) vor denen Austrägen beklaget werden, der Kläger seye, wer er wolle; die gemeine Reichs-Prälaten, Reichs-Grafen und Reichs-Freye von Adel aber nur in dem Fall, wann sie von einem ihres gleichen oder höheren Standes belanget werden. (a). Und wiewohl die Reichs-Grafen behaupten, es müsse auch geschehen, wann geringere Personen wider sie klagten, so haben sie doch mit dieser Prætension noch nicht durchdringen können (b). Die Reichs-Städte aber haben regulariter gar keine Austräge, wiewohl viele unter ihnen es doch per modum Privilegii erhalten haben. Wer solche habe?

§. 3.

Ob nicht nur die regierende Herren, sondern auch die Nachgebohrene und Apa- Ob auch Appanagiati, &c?

§. 2. (a) v. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. seqq.

(b) v. WALDSCHMID de Austregis Comitum. LüNIGS Thesaur. Jur. der Grafen und Herren p. 778. H. KEMMERICH de Austregis Comitum, &c. conventionalibus.

panagirte, ingleichem so wohl der ersteren als letzteren Gemahlinnin und Kinder gleichfalls des Rechts der Austräge fähig seyen? daran zweiffeln zwar einige Rechts-Gelehrte, die meiste aber glauben, daß die Austräge auch sie angehen.

§. 4.

Art zu procediren, wann ein Fürst den andern

Wann Reichs-Stände der ersten Classe, (nemlich Chur-Fürsten, Fürsten oder Fürsten-mäßige,) einander belangen wollen, thut der Kläger dem Beklagenden sein Vorhaben kund, worauf dieser jenem vier regierende Stände aus gleicher Claß, halb geistlich- und halb weltliche, vorschlägt, aus welchen der Kläger einen erwählet, der durch seine Räthe die Parthien gegen eineinander vernimmt und darauf einen Spruch ergehen läßt. (a)

§. 5.

oder ein Graf rc. einen Fürsten,

2. Wann ein Stand aus der andern Claß (nemlich ein Prälat, Graf, Freyherr,) oder einer von Adel, oder eine Reichs-Stadt, oder auch ein Mediatus, einen Stand aus der ersten Claß beklagen will, muß er ihm solches zu wissen thun, worauf der Beklagende Neun seiner ad hunc actum ihrer Pflichten erlassenden fürtrefflichen Räthe, worunter wenigstens fünff

§. 4. (a) C. G. O. l. c. Tit. 2.

fünff Adelichen und die übrigen gelehrten Standes seyen, niedersetzen solle, welche in der Sach sprechen. Ist aber dem Kläger dieser Weg nicht anständig, so hat er noch siebenerley andere, worunter die gebräuchlichste diese seynd, daß entweder der Beklagende drey unpartheyische Fürsten vorschlägt, aus denen der Kläger einen erwählet, oder daß der Kläger den Kayser um einen unpartheyischen Commissarium bittet. (a)

§. 6.

3. Wenn ein Stand aus der zweyten Claß von einem aus der ersten belanget wird, kan er entweder den Kayser um einen dem Beklagenden nicht über 12. Meil entlegenen unpartheyischen Commissarium gleiches Standes bitten, oder den Beklagenden sich drey unpartheyische und ihme, Klägern, nicht über 12. Meil entlegene Stände der ersten Claß vorschlagen lassen und einen daraus erwählen. (a)

oder ein Fürst einen Grafen 2c.

§. 7.

4. Endlich, wann Stände aus der anderen Claß, ingleichem Reichs-Freye von Adel,

oder ein Graf 2c. den andern belanget.

§. 5. (a) ibid. l. c. Tit. 4. add. Meinen Tr. von Commissionibus ad Austregas, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Process Tom. 4. n. 11.

§. 6. (a) ibid. Tit. 3.

Adel, einander beklagen, kan entweder der Beklagende drey unpartheyische, dem Kläger nicht über zwölff Meilen entlegene, Stände der ersten Claß vorschlagen und dieser einen daraus erwählen, oder der Kläger kan sich von dem Kayser einen unpartheyischen Commissarium ausbitten. (a)

§. 8.

Conventional-

Es ist aber ferner denen, so sonsten das Recht der Austräge haben, auch erlaubt, sich selbsten ein- vor allemahl gewisser ihnen anständiger Austräge zu vergleichen (a), vor denen sie die Paciscirende, falls sie Ansprüche gegen einander hätten oder bekämen, einander beklagen wollten, wie dann auch würcklich nicht nur in vielen Familien dergleichen Stamm- oder Familien-Austräge, sondern auch zwischen zerschiedenen Ständen des Reichs solche gewillkührte Austräge vorhanden seynd, wiewohl sie klagen, daß die höchste Reichs-Gerichte auf die conventional-Austräge noch weniger Acht haben, als auf die legale. Die Reichs-Städte haben unter sich gleichfalls eine gewisse Art von Austrägen, oder einem judicio amicabili. (b)

§. 9.

§. 7. (a) ibid. Tit. 4.

§. 8. (a) Cammer-Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 2. Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 4.

(b) vid. Lib. 4. Cap. 13. §. 11.

§. 9.

Die privilegirte Austräge seynd zweyerley Gattung; Dann entweder gibt der Kayser das Recht der Austräge jemand, der sonst keine nach denen Reichs-Gesetzen hätte, oder er gibt einem, der Krafft der Reichs-Gesetze, die darinn gesetzte Arten der Austräge vorhin hat, eine besondere in denen Reichs-Constitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen, z. E. daß der Beklagte nothwendiger weise vor seinem Land-Hofmeister, Cantzler und Räthen beklagt werden muß, der Kläger seye weß Standes er wolle. und privilegirte Austräge.

§. 10.

Ubrigens ist gar kein Zweiffel, daß es selbst nach denen Reichs-Gesetzen Fälle gebe, in welchen die Austräge nicht statt haben (a); nur beschweren sich die Stände des Reichs und übrige unmittelbare Glieder desselben, daß die höchste Reichs-Gerichte solche Fälle so weit extendiren, daß die Austräge gäntzlich ohnnützlich werden, wie dann in der That offt in langen Jahren kein Exempel eines Austregal-Gerichtes oder der Zuruck-Verweisung einer Sache von denen

Wann sie cessiren.

Klag über deren schlechte Beobachtung.

§. 10. (a) vid. Dn. CRAMER de Austregis conventionalibus in causis Mandatorum S. C. non cessantibus.

denen höchsten Reichs-Gerichten an die Austräge fürkommt. Alleine eben deßwegen dringen auch die Stände in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen (b) darauf, daß selbige vors künfftige besser beobachtet werden mögen.

§. 11.

Appellation von deren Ausspruch,

Wer mit dem Spruch derer Austräge nicht zufrieden ist, kan, wann die Sache sonst darzu qualificiret ist, davon an die höchste Reichs-Gerichte appelliren; (a) Wann aber dieses nicht geschiehet, der condemnirte hingegen der Urtheil nicht parirt und also eine Execution vonnöthen ist, so muß nach einigen dem obsiegenden Theil eines der höchsten Reichs-Gerichte ersucht werden, die Execution dem Crayß-Ausschreib-Amt, deme sie zukommt, aufzutragen, (b) wiewol andere meinen, der obsiegende Theil könne selbsten das Crayß-Ausschreib-Amt um die Execution ersuchen.

oder dessen Execution.

Drittes

(b) vid. Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 4.

§. 11. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. §. 2.

(b) vid. COCCEJUS de Notione & Executione Austregarum.

Drittes Capitel.

Von denen höchsten Reichs-Gerichten in Teutschland insgemein. (a)

§. 1.

Höchste und niedrigere Reichs-Gerichte.

DJe Reichs-Gerichte in Teutschland seynd zweyerley Gattung, nemlich allgemeine und particulare: Der allgemeinen Gerichtbarkeit erstreckt sich ordentlicher Weise über alle un- und mittelbare Reichs-Glieder und über alle Sachen, (a) auch hat von ihren Ansprüchen keine weitere Provocation statt; (b) der andern und subalternen Reichs-Gerichte Jurisdiction aber ist nicht nur in engere Gräntzen in Ansehung des Bezircks, worinnen sie Recht zu sprechen haben, sondern auch

Rubr. (a) v. GERHARDI Unterricht, wie die Processe an den höchsten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, cum Notis LUDOLFFI. KESTNER de Processu Juris publici. H. ESTOR von der Nothwendigkeit, die Reichs-Gerichts-Praxin auf Universitäten zu lehren.

§. 1. (a) add. tamen §. 14. seqq.

(b) vid. tamen Lib. 4. Cap. 15. §. 45.

auch der Sachen selbsten eingeschränckt, indeme zerschiedenes zwar an die höchste, nicht aber auch an die niedrige, Reichs-Gerichte gebracht werden kan.

§. 2.

Welches die höchste seyen?

Der höchsten Reichs-Gerichte sind in Teutschland zwey: der Kayserliche Reichs-Hof-Rath (a) und das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht. (b) Währenden Interregni aber stehet jenes still und seynd ihme so dann zwey Reichs-Vicariats-Gerichte surrogiret. (c)

§. 3.

Deren Rang und Vorzüge gegen einander.

In denen Reichs-Gesetzen wird bald der Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht, bald das Cammer-Gericht dem Reichs-Hof-Rath, vorgesetzet, gleichwie auch in einigen Stücken der Reichs-Hof-Rath vor dem Cammer-Gericht einen Vorzug hat, z. E. daß er in vielen Sachen sprechen kan, deren das Cammer-Gericht sich nicht anzumassen befugt ist, daß die Revisiones der Reichs-Hof-Raths-Urtheile

§. 2. (a) vid. Cap. 4.

(b) vid. Cap. 5. Von Vermehrung derer Reichs-Gerichte conf. Acta Pacis Westphalicæ.

(c) conf. Lib. 3. Cap. 13. §. 7.

Urtheile von dem Reichs-Hof-Rath selbsten fürgenommen werden, da es bey dem Cammer-Gericht durch eine Reichs-Deputation geschiehet, ꝛc. Hingegen hat das Cammer-Gericht wiederum in einigen anderen Stücken gewisse Vorzüge vor dem Reichs-Hof-Rath, z. E. daß es alle allda anhängig gemachte Sachen selbsten und allein ohne weitere Anfrage entscheidet, da hingegen der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Gutachten an den Kayser erstatten muß, u. d. g.

§. 4.

Die Häupter und Beysitzer der höchsten Reichs-Gerichte seynd von der Gerichtbarkeit des Landes-Herrns, in dessen Gebiet solche Gerichte gehalten werden, gäntzlich frey und so auch von allen personal-Beschwerden, ingleichem den Zöllen, Mauten und anderen Auflagen von denen zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen, ferner der Nachsteuer, u. d. g. Gleiche Freyheit haben ihre Wittwen und Kinder, sammt allem ihrem Haus-Gesind, so lang sie sich nicht anderwärts verheurathen, oder resp. anderstwohin begeben, welches ihnen ohne Unterschied der Religion gestattet werden solle, (a) ausser, daß der Kayser es denen

Der darzu gehörigen Personen Freyheiten.

§. 4. (a) R.H.O. Tit. 1. §. 8. C.G.O. Part. 1. Tit.

denen Oesterreichischen Landes-Kindern nicht gestatten will.

§. 5.

Wer und wann der allda belanget werden könne?

Vor denen höchsten Reichs-Gerichten können alle un- und mittelbare Glieder des Teutschen Reichs belanget werden, einige wenige ausgenommen, welche diese sonderbare Freyheit haben, daß auch die höchsten Reichs-Gerichte ihnen nichts zu befehlen haben, welches auch von geistlichen Personen in pur geistlichen Sachen zu sagen ist. Es können aber eigentlich so wohl die un- als mittelbare Reichs-Glieder allererst in zweyter Instanz vor die höchste Reichs-Gerichte gezogen werden, indeme die unmittelbare Reichs-Gliedere zu erst für denen Austrägen, die Mittelbare aber für ihrem Landes-Herrn beklagt werden müssen: doch leidet auch dieses wieder seine Abfälle. (a)

§. 6.

Sachen, so in erster

Dann es können gleichbalden an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden, und zwar 1. es mag der Beklag-

Tit. 49. pr. R. Absch. de 1654. §. 141. Wahl-Cap. Car. VII art. 25. §. 6. 7. 8.

§. 5. (a) Conf. zu diesem und folgenden §§. H. von LUDOLFFS Jus Camerale. p. 22. seqq.

Beklagte un- oder mittelbar seyn, die fiscalische Sachen, die Sachen, welche die Kayserliche Vorrechte berühren, die, so Personen, welche nach denen Rechten für miserabel gehalten werden, betreffen, wann zwey unmittelbare über die Landes-Hoheit, worunter der Beklagte gesessen ist, strittig seynd, wann der in einerley Sache Beklagten mehrere, darunter aber Unmittelbare seynd, oder wann sie unter zerschiedenen Obrigkeiten, welche aber unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehen, gesessen seynd, so dann die Religions- und Land-Fried-Bruchs-Sachen.

§. 7.

In erster Instanz gehören auch für die höchste Reichs-Gerichte, doch daß 2. der Beklagende unmittelbar sey, die Sachen, so sich auf Mandata S. C. qualificiren, (a) wann um Erlassung eines Eydes ad effectum agendi gebetten wird, (b) wann einem das Recht versagt oder kündlich verzögeret worden ist, wann um Citationem ex L. diffamari gebetten wird und der dif-

§. 7. (a) vid. mein Tr. von Mandatis S. C. in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. p. 1. seqq. HARTMANN de usu limitato Mandatorum S. C.

(b) vid. mein Tr. davon in meiner cit. Einleit. n. 3.

famirte unmittelbar ist, ꝛc. Auch werden bey dem Reichs-Hof-Rath viele simplices querelæ angenommen und durch den Rescripten-Proceß abgethan.

§. 8.

Weiter so gehören auch noch in erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte, doch 3. nur, wann so wohl der Kläger als Beklagte unmittelbar seynd, diejenige Sachen, wann auf die Reichs-Constitutiones von strittigem Besitz, von Pfandungen und von Arresten geklagt wird, welche Materien aber in diser Art selten fürkommen.

§. 9.

Endlich so ist die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte auch gleich in erster Instanz fundirt wider die Reichs-Städte und andere unmittelbare Gliedere, welche das Recht der Austräge nicht haben, wider die Gerichts-Personen und Bediente ihrer, derer höchsten Reichs-Gerichte, selbsten und wider die ihrer eigenen oder ihrer Principalen Proceß-Angelegenheiten wegen an denen höchsten Reichs-Gerichten sich aufhaltende Personen. (a)

§. 10.

§. 9. (a) Vid. tamen Cap. 4. §. 18.

§. 10.

Wann aber eine Sache in anderer Instanz oder per Appellationem an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden will, muß solche 1. nicht nach denen Reichs-Gesetzen inappellabel seyn (a), wie z. E. die peinliche Sachen (b), 2. muß der Richter, von welchem appelliret wird, kein Privilegium de non appellando haben, nemlich entweder ein allgemeines und unumschräncktes, oder doch wenigstens wegen derer Personen und Sachen, resp. welche appelliret oder wegen welcher appelliret wird (c), 3. muß keine derer gebührenden niedrigeren Instanzien übergangen, 4. die Solennia & fatalia (d) Appellationis beobachtet worden seyn und endlich muß der Kläger durch die vorige Urtheil, entweder wenigstens um 600. Rheinische oder Kayser-Gulden Capital oder, wann es Zinse und Nutzungen betrifft,

und anderer Instanz dahin gehören.

§. 10. (a) vid. AMSEL de causis inappellabilibus.

(b) vid. DILTHEY de appellatione in causis criminalibus.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF Catalogus Privilegiorum de non appellando. PUFENDORFF de Privilegiis, speciatim de jure de non appellando.

(d) v. PRATO de Fatalibus Appellationis ad Cameram Imperialem.

trifft, um 16. Thaler (e) verkürtzet worden seyn, oder es muß Gerechtigkeiten oder andere Dinge, welche keine gewisse Schätzung haben, betreffen. (f) Der Kayser solle daran seyn, daß die Strittigkeiten wegen der Summæ appellabilis abgethan werden.

§. 11.

Actus Jurisdictionis voluntariæ.

Es werden aber auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten nicht nur diejenige Sachen angenommen, welche zweyerley Parthien, deren eine die andere beklagt, betreffen, sondern man sucht auch öffters bey denenselbigen um Bestättigung der Contracte, letzten Willen oder anderer Stifftungen und Vermächtnisse, ingleichem derer Vormünder und andere dergleichen Sachen an.

§. 12.

Der höchsten R. Gerichte concurrens Jurisdictio gegen einander.

Ordentlicher Weise haben beede höchste Reichs-Gerichte concurrentem Jurisdictionem, das ist, man kan an das eine oder an das andere Reichs-Gericht gehen und wo die Sache zu erst anhängig gemacht wird, allda muß sie verbleiben, oder diejenige Parthie, welche einen Absprung von da

(e) vid. LUDOVICI de summa appellabili.

(f) add. Lib. 6. Cap. 2. §. 5.

da nimmt und sich an das andere höchste Reichs-Gericht wenden will, wird empfindlich gestrafft. Doch gibt es auch gewisse Sachen, welche allein entweder für den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht gehören, wovon alsdann, wann wir von jedem der höchsten Reichs-Gerichte ins besondere handlen werden, zu reden seyn wird.

§. 13.

Art zu verfahren, wann es Stände von unterschiedlicher Religion mit einander zu thun haben.

Alle so wohl geistlich- als weltliche Sachen, so zwischen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen schweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten und der Tertius Interveniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter Stand ist und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre und der Tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, sollen mit Zuziehung beederseits Religionen Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden. Und eben diese Gleichheit der Assessoren solle auch observiret werden, so offt ein Augspurgigischer Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand oder ein Unmittelbarer Catholischer von jemand Mittelbares Augspur-

spurgischer Confeßion für Gericht besprochen wird. (a)

§. 14.

Ob und wie ferne geistliche Sachen für die Reichs-Gerichte gehören?

Ob und wie ferne geistliche Sachen an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden können? ist eine so wichtige, als bestrittene Frage (a). Zwar, wo die Sache auf ein blosses Factum ankommt, z. E. wann einer in seinem Besitz gestöret worden, u. d. g. oder die Sach an sich weltlich ist und nur aus einer geistlichen herfließt, oder, wo es die Erhaltung Fried und Ruhe und Abwend- oder Stillung einer Aufruhr, ingleichem den gebrochenen Religions-Frieden anbetrifft, &c. da ist nach aller Einstimmung die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte fundirt: in anderen in das geistliche Recht oder Kirchen- und Religions-Wesen einschlagenden

---

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 2. Instrum. Pac. art. 5. § 33. und 56. Siehe auch meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Process Tom. 1. Tract. 2. Cap. 3. §. 14. seqq. p. 452. seqq. Tom. 2. p. 66.

§. 14. (a) vid. CRAMER de causis consistorialibus: an & quatenus ad Consilium Imperiale aulicum spectent; BODINUS de illicita a Principibus Protestentibus Provocatione in causis ecclesiasticis. Acta in causa Hellmund contra Wetzlar &c.

den Sachen aber ist wohl sicher, daß nicht leicht etwas, so Catholische beträffe, bey denenselben angenommen wird; nur beschwehren sich die Evangelische Stände, daß ermeldte höchste Reichs-Gerichte viele dergleichen Sachen, wann sie Evangelische Parthien anlangten, für sich zögen. Doch seynd auch nicht alle Evangelische, selbst die bey diesen höchsten Reichs-Gerichten sitzen eins, wie weit diese Gerichte in solchen Fällen gehen können? (b) Nach der jetzigen Wahl-Capitulation (c) sollen in keinen Religions-Sachen Processe gestattet werden.

§. 15.

Wie bey denen Catholischen die geist- und weltliche Sachen von einander zu unterscheiden?

Weilen aber, so viel die Catholische betrifft, zwischen denen höchsten Reichs-Gerichten und denen Päbstlichen Nuntiaturen in Teutschland mehrmalige Irrungen entstehen: ob etwas Civil- oder Kirchen-Sachen seyen? worüber so ein als anderen Orts die von der Officialen Urtheilen beschehene Appellationes angenommen (a),

(b) Conf. Conclusum der Evangelischen Subdelegatorum bey der Cammer-Gerichts-Visitation d. d. 1713. 19. Dec. und das Kayserliche Commißions-Decret vom 26. Maji 1719.

(a) Art. 1. §. 11.

§. 15. (a) vid. (Dn. de LUDOLFFS) Diss. de

Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung der Parthien, zu behaupten gesucht werden, so hat der Kayser (b) versprochen, daran zu seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngestöret gelassen werden möge, doch denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen und Reichs-Freyen von Adel und deren allerseits Unterthanen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Land- auch Westphälischen Frieden und was deme anhängig, ohne Nachtheil. Man hat aber an jenes noch keine Hand angelegt.

§. 16.

Straff deren, so weltliche Sachen

Wann es sich aber begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht

de Jurisdictione Officialium in causis civilibus, speciatim de recursu ad Officialem Metropolitanum Coloniensem ab Officiali Leodiensi & Coloniensi; und mein Teutsches Staats-Recht. Tom: 4. Cap. 45.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 14. §. 5.

richt im Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden, solle der Kayser solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch denen Kayserlichen Fiscalen bey beeden höchsten Reichs-Gerichten anbefehlen, wider diejenige, so wohl Parthien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächst gebührend angesehen und gestraffet werden mögen. (a)

an auswärtige geistliche Gerichte ziehen,

§. 17.

Gleiche Bewandtnuß, wie mit denen Geistlichen, hat es mit denen Ehe-Sachen. (a) Die Criminal-Sachen, und zwar derer mittelbaren Reichs-Gliedere, belangend, so ist davon schon anderwo (b) geredet worden; Wann es Reichs-Freye von Adel betrifft, ziehet der Reichs-Hof-Rath solche für sich; was aber die Stände des Reichs belangt, so wollen einige,

Ob und wie ferne die Eh- und Criminal-Sachen an die Reichs-Gerichte gehören?

§. 16. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 4.
(b) Lib. 4. Cap. 2. §. 44.
§. 17. (a) vid. LUDOVICI de Judice in caussis Principum Protestantium matrimonialibus.

daß wider sie nicht formlich criminaliter, sondern nur auf die Acht gehandelt werden könne; andere aber halten das Gegentheil dafür und zwar glauben theils dieser, es stehe so dann die Erkanntniß dem Kayser zu, andere aber meynen, es müsse das gantze Reich das Urtheil fällen, oder doch, wann es Chur- oder Fürsten betreffe, ein Fürsten-Gericht niedergesetzet werden. (b) Ubrigens werden auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten diejenige Sachen angenommen, wo jemand wegen begangenen Friedbruchs oder wann eine derer zu selbigem Gericht gehöriger Personen peinlich belanget wird.

§. 18.

Wie ferne die höchste Reichs-Gerichte in Lehens-Sachen concurrentem Jurisdictionem haben?

Von denen die Reichs-Lehen angehenden Strittigkeiten ist zwar in denen Reichs-Gesetzen (a) versehen, daß, wann es Fürstenthümer, Grafschafften, 2c. betrifft und solche gäntzlich und endlich einem Theil zu- oder abgesprochen werden sollen, es allein vor den Kayser oder Reichs-Hof-Rath gehöre; nur haben beede höchste Reichs-Gerichte offt mit einander disputirt: was die Wörter gäntzlich und endlich

(b) vid. H. CRAMER de Delictis & Pœnis Statuum Imp.

§. 18. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 7.

lich heissen sollen. Das Cammer-Gericht verstehet das erste davon, wann der Stritt von einom gantzen Reichs-Lehen, nicht aber nur von einem Theil desselben, seye und das Wort endlich nimmt es von dem petitorio und meynet also, in possessorio wohl sprechen zu können; Der Reichs-Hof-Rath aber will keines von beeden eingestehen. (b) Der Kayser solle daran seyn, daß dieser Stritt ausgemachet werde und indessen dem Reichs-Hof-Rath nicht gestatten, dergleichen bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen zu avociren.

§. 19.

Rechte, wornach sie in civil-

Die höchste Reichs-Gerichte haben sich forderist nach denen ihnen fürgeschriebenen Ordnungen und übrigen Reichs-Gesetzen zu achten, so dann nach denen rechtmäßigen Verträgen, Freyheiten, 2c. derer Parthien, ferner nach jeden Landes oder Ortes Particular-Rechten und Gewohnheiten. In Ermangelung dieser haben sie sich nach denen von ihren Vorfah-

ren

(b) Add. Lib. 3. Cap 6. §. 50. Add. Acta in causis Manderscheid contra Schwartzenberg; Schaumburg-Lippe contra Schaumburg-Lippen; Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, 2c.

ren auf sie gediehenen Gewohnheiten und Principiis, oder dem so genannten Stylo zu richten. (a) Wann aber auch dieser nichts an die Hand gibt, ist die Frage: Wornach sich dieselbige in Civil-Sachen zu richten haben? Die meiste (welche auch Recht haben,) sagen, nach denen Römischen Justinianeischen Rechten; Andere aber wollen, nach denen Teutschen Rechten und erst in Ermanglung dieser nach denen Römischen, und müsse der, so sich auf ein Römisches Gesetz steiffe, erst erweisen, daß solches in Teutschland üblich seye. Diese Teutsche Rechte nun sollen, (wie die, so ad speciem gehen, sagen,) der Sachsen- und Schwaben-Spiegel seyn; alleine wollen die Verfechtere der anderen Meynung selbige, sonderlichen den letzten, dafür durchaus nicht gelten lassen. (b)

§. 20.

§. 19. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Cameral. p. 346.

(b) vid. SINCERUS f. KULPIS de Germanicarum Legum veterum ac Romani Juris in Republica nostra origine autoritateque præsenti; HEYDELMANN de receptione Juris Romani ejusdemque, ac Legum Germaniæ veterum, uti & Saxonici & Suevici Speculorum, in foris usu autoritateque præsenti. THOMASIUS de rite formando statu controversiæ: an Legum Juris Justinianei sit frequens, an exiguus usus practicus in foris Germaniæ?

§. 20.

Und so seynd unsere Teutsche Rechts-Gelehrte auch nicht eins, wornach sich die höchste Reichs-Gerichte in Lehen-Sachen zu richten haben, wann die Lehen-Brieffe, Verträge, particular-Lehen-Rechte und Gewohnheiten nicht hinlänglich seynd. Die meiste glauben, man müsse alsdann nach dem Longobardischen Lehen-Recht sprechen, wenigstens so ferne sich solches auf Teutschland und dessen Lehen schicklich appliciren lasse; (a) Andere aber stehen in denen Gedancken: Es müsse so dann in Ober-Teutschland nach dem bey dem Schwaben-Spiegel, und in Nieder-Teutschland nach dem bey dem Sachsen-Spiegel sich befindlichen Lehen-Recht gesprochen werden, welches aber jene aus vielen, theils oben (b) in etwas berührten Ursachen nicht eingestehen wollen. (c) und Lehen-Sachen sprechen müssen.

§. 21.

Wann an denen höchsten Reichs-Gerichten ein End-Urtheil gefället worden und Execution der Urtheile der Reichs-Gerichte.

§. 20. (a) vid. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 5. §. 1.
(b) Lib. 1. Cap. 2. §. 4.
(c) vid. HARPPRECHTS Speculi Suevici & præsertim Juris feudalis Alemannici in foris Vicariatus Suevo-Fransonico-Palatini non usus modernus.

und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, solle der Kayser dessen Execution (a) in keine Wege noch Weise hemmen oder hindern, viel weniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen und dergestalt einem jedweden ohne Ansehung der Person schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Auch solle der Kayser die res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solle der Kayser solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. (b)

§. 22.

§. 21. (a) vid. Mein Tractat von Kayserlichen Executions-Commissionen, in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 2.

(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 1. & 16.

§. 22.

Wie und durch wen sie zu verrichten?

Wie die Execution derer von denen höchsten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile vorgenommen werden solle? davon handlen so wohl die Ordnungen der höchsten Reichs-Gerichte, als auch besonders die oben beschribene Executions-Ordnung. Das Hauptwerck kommt darauf an, daß bey denen mittelbaren Reichs-Gliedern der Landes-Herr, bey denen unmittelbaren aber der Oberste des Crayses, worinn derjenige gesessen ist, wider welchen die Execution ergehet, solche verrichten, die Craiß-Ausschreibende Fürsten aber selbige befördern helffen sollen. Heutiges Tages aber werden die Executiones insgemein denen letzteren aufgetragen. Nur ist die Frage: Ob die höchste Reichs-Gerichte nach befindenden Umständen auch eines andern Craises Obersten oder Ausschreibenden Fürsten die Vollstreckung einer Urtheil anbefehlen können? Der Kayser hält dafür, es könne seyn, die Stände aber glauben, es könne nicht seyn; Beede seynd über dieser Sache schon einigemahle hart an einander gekommen, aber noch allemahl jeder auf seiner Meynung verblieben. (a)

§. 23.

§. 22. (a) Conf. Acta die Donauwörtische Achts-Erklärung und die Mecklenburg-Güstrauische Succeßion betreffend 2c.

§. 23.

Was der Kayser weiter wegen der R. Gerichte zu beobachten?

Es solle übrigens der Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden hätte. Hingegen solle er die Justiz nach Innhalt des Instrumenti Pacis bey denen höchsten Reichs-Gerichten unpartheilich administriren lassen und darinn über denen bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbesserenden, Ordnungen fest halten, dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen oder Processus avociren lassen und ihnen keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten. Was auch darinn einmahl in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey solle es allerdings verbleiben und es nirgend anderst, es seye dann durch den ordentlichen Weg der Revision, von neuem in Cognition gezogen werden. (a)

Viertes

§. 23. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 16.

Viertes Capitel.

Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath. (a)

§. 1.

DEr Reichs-Hof-Rath ist eines von denen beeden höchsten Reichs-Gerichten, welches an dem Kayserlichen Hof gehalten wird, und, ausser in denen in den Reichs-Gesetzen ausgenommenen Fällen einig und allein von dem Kayser dependiret. Was der R. Hof-Rath seye?

§. 2.

Des Reichs-Hof-Raths oberstes Haupt und Richter ist der Kayser (a), welcher 1. den gesammten Reichs-Hof-Rath nach eigenem Belieben besetzet und die darzu gehörige Personen (welche 2. Ihme allein und nicht auch dem Reich schwören (b), 3. entweder wieder ihrer Dienste erlässet, oder 4. sie Des Kaysers Autoritæt bey selbigem.

Rubr. (a) v. UFFENBACH de Consilio Imperiali Aulico & DECKHERRI Relectiones ad eundem; CRAMERI Manuale Processus Imperialis Aulici; Breviculum Praxis Imparialis Aulicæ; Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; und mein Tr. vom Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in meinen vermischt. Schrifft. p. 2. n. 3. MAURITIUS de S. Cæs. Maj. & Imperii Judicio Aulico.

§. 2. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1.

(b) R. H. R. O. Tit. 7. §. 21.

sie sonsten eine Zeitlang aus dem Rath nimmt und hier oder da gebraucht. 5. Werden alle dem Reichs-Hof-Rath zu übergebende Schrifften in der Uberschrifft und Contextu an den Kayser selbsten dirigiret, auch 6. alle Mandata, Rescripta, Patentes, u. d. g. von dem Kayser eigenhändig unterschrieben. 7. Muß in allen wichtigen Sachen von dem Reichs-Hof-Rath an ihn ein Gutachten erstattet werden (c) und gibt so dann seine Resolution den Entscheid in der Sache. (d)

§. 3.

Wo und wie er gehalten werde?

Der Reichs-Hof-Rath wird jederzeit in dem Kayserl. Residentz-Schloß selbsten oder doch so nahe dabey, als möglich, gehalten, folget auch, wann der Kayser an ein ander Ort verreiset, demselben nach, es seye dann, daß er nur in die Nähe oder auf eine kurtze Zeit hinweg gehe, oder sonsten ein anderes verordne; doch werden alle Expeditiones nach dem Ort datirt, wo sich der Kayser aufgehalten, wenigstens wann er sich mit seiner gantzen Hof-Staat aus seiner ordentlichen Residentz hinweg begibt. (a) Ubrigens theilet sich dieses Collegium niemals in Senate, u. d. auch solle allezeit alles in Pleno verhandelt werden. (b)

§. 4.

(c) Conf. Lib. 3. Cap. 8. §. 10.
(d) add. mein cit. Tr. Cap. 2.
§. 3. (a) v. ibid. Cap. 3.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 23. §. 13.

§. 4.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist schon oben (a) geredet worden und hier noch weiter davon zu gedencken, daß, weil Beschwerde geführet worden, (b) ob sollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn (c) so solle der Kayser Vorsehung thun, daß darinnen remediret und künfftig dergleichen nicht begangen noch geduldet werde. (d) Wie dann auch der Kayser im Jahr 1714. würcklich ein dahin abzielendes weitläuffiges Decret an den Reichs-Hof-Rath hat ergehen lassen. (e) Sonsten solle der Reichs-Hof-Rath auch den Proceß, welcher dem Cammer-Gericht in denen Reichs-Gesetzen fürgeschrieben ist, beobachten. (f)

Von der R. Hof-Raths-Ordnung.

§. 5.

Der Reichs-Hof-Rath hat einen Præsidenten

Von dem R. Hof-Raths-Præsidenten.

§. 4. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 4.
(c) Die Gravamina Statuum communia & Evangelicorum particularia, so A. 1711. dem Kayser übergeben worden, siehe in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 24.
(d) ibid.
(e) So beym FABRO, in BURGERMEISTERS Teutsch. Corp. Jur. publ. & priv. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. &c. zu finden ist.
(f) Instr. Pac. art 5. §. 54. Jung. tn. R. H. O. Tit. 2. §. 8. add. mein Tr. vom Reichs-Hof-Rath Cap. 4.

sidenten (a) welcher jederzeit zugleich Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und einer der fürnehmsten Kayserlichen Ministrorum ist. Ein solcher Præsident muß seyn ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in dem Reich unmittelbar oder mittelbar gesessen und begütert. Derselbe hat die Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus und solle ihme von niemand, wer der auch seye, darinn eingegriffen werden. (b) Wann jedoch der Kayser auf Reichs-Tagen einen Reichs-Fütsten in dem Reichs-Hof-Rath gebraucht und der Præsident Standes halber weniger ist, solle er jenem die Zeit, die er bey dem Rath zugegen seyn würde, die Direction überlassen. (c)

§. 6.

Reichs-Vice-Cantzlar,

Auf den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten folget im Reichs-Hof-Rath der Reichs-Vice-Cantzlar, (der sonst ausserhalb des Reichs-Hof-Raths mit dem Præsidenten nach der Ancienneté ihrer Kayserlichen Geheimen Raths-Stelle rouliret,) welcher in jenes Abwesenheit oder bey dessen Abgang das Præsidium führet, wann er den Reichs-Hof-Rath frequentiren will, so doch anjetzo selten, und, wann der Præsident zugegen ist, ausser bey dieses Vor- stel-

§. 5. (a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1, 4.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 12.
(c) R. H. R. O. Tit. 1. §. 6.

stellung, niemahlen geschiehet. Dieser Reichs-Vice-Cantzler unterschreibt die in Form einer Urtheil ausgefertigte Reichs-Hof-Raths-Bescheide, nebst einem Reichs-Hof-Raths-Secretario, allein; Die unter des Kaysers Namen ergehende Mandata, Rescripta, Patentes, u. d. g. oder nebst dem Kayser und einem Reichs-Hof-Raths-Secretario. Ferner werden ihme alle von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayser ergehende Gutachten zugestellet, dessen darauf gesetzte Resolution er auch unterschreibt und wieder in den Reichs-Hof-Rath schickt. Ausser deme lauffet auch alles, was von Reichs-Sachen extrajudicialiter an dem Kayserlichen Hof fürkommt und abgehandelt wird, durch seine Hand. (a)

§. 7.

Auf den Reichs-Vice-Cantzlar folget im Reichs-Hof-Rath der Vice-Præsident, (wann es anderst dem Kayser beliebt, die Stelle zu ersetzen,) so in des Præsidenten und Reichs-Vice Cantzlars Abwesenheit dirigiret und von welchem die Reichs-Gesetze (a) alles das auch disponiren, was von dem Præsidenten gesagt worden ist. Wann auch dieser abwesend ist, führet das Præsidium der Aelteste, so von denen Reichs- R. Hof-Raths-Vice-Præsident.

§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 25. §. 4. Conf. Lib. 8. Cap. 8. §. 5. §. 10. §. 15.
§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24.

Reichs-Hof-Räthen auf der Herren-Banck gegenwärtig ist, (b) wann solcher auch schon der Lutherischen oder Reformirten Religion zugethan ist.

§. 8.

und Reichs-Hof-Räthen, Deren Qualitæten.

Zu Reichs-Hof-Räthen sollen genommen werden Fürsten, (die es aber nicht annehmen,) Grafen, Herren, von Adel und andere ehrliche Leute aus denen Reichs-Craisen, und zwar nicht allein aus derer Kayserlichen Erb-Landen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils solche, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und in Examine wohl-bestandener Geschicklichkeit, auch guter in Dicasteriis und Facultæten, Experienz und niemand, dann dem Kayser und Reich, und sonsten keinem Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld verwandt seyn. (a) Doch ist das Examen nicht in usu, hingegen wird keiner zum Reichs-Hof-Rath angenom-

(b) R. H. R. O. Tit. 1. §. 5.

§. 8. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 2. 3.

nommen, der nicht zum wenigsten etliche Jahre in einem Raths-Collegio gesessen, oder ein Professor Juris, Consulent, Syndicus, u. d. g. gewesen.

§. 9.

Die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe solle sich nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (a) über achtzehen Personen, mit eingeschlossen des Præsidentens, ausserhalb des Reichs-ViceCantzlars, nicht erstrecken, auch wolle, nach selbiger, der Kayser keinen neuen Rath annehmen und resolviren, biß eine ordentliche Vacanz von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen werde. Alleine heut zu Tag behält sich der Kayser in beedem freye Hände und ist würcklich die Anzahl viel stärcker, wiewohl auch jederzeit einige, und offt viele, in anderen Kayserlichen Verrichtungen eine Zeit, oder manchmahlen viele Jahr lang, abwesend seynd, auch in der Liste der würcklichen gemeiniglich zerschiedene zu stehen pflegen, welche zwar Decreta auf eine würckliche Stelle haben und selbige antretten können, wann sie wollen, auch deßwegen in dem Rang fortlauffen, die aber doch dieses Amt nicht würcklich angetretten haben, auch theils ihr Lebtag nicht antretten. Doch haben eigentlich nur achtzehen Räthe, Anzahl.

§. 9. (a) Tit. 1. §. 2.

the, und unter solchen jederzeit die sechs Evangelische, die Besoldung, freyes Quartier und gewisse andere Emolumenta, z. E. Exemplaria von denen einschickenden privilegirten Zeitungen, u. d. g.

§. 10.

Besonders der Evangelischen.

Unter diesen Reichs-Hof-Räthen sollen nach dem Osnabrückischen Frieden (a) etliche der Augspurgischen Confeßion zugethane gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer seyn, so aus denen Reichs-Craisen, wo die Augspurgische Confeßion allein oder neben der Catholischen in dem Schwang ist, angenommen werden sollen, und zwar in solcher Anzahl, daß auf begebenden Fall zwischen beederley Religions-Verwandten Räthen die Gleichheit beobachtet werden könne. Welche Anzahl in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (b) auf Sechse vestgestellet, solche auch bißhero beybehalten worden ist, deren oder der aus ihrem Mittel anwesenden Stimmen dann in denen Fällen, wo die Reichs-Gesetze Räthe beeder Religionen in gleicher Anzahl erforderen, so viel gelten, als der Catholischen gesammten ihre, wiewohlen die Evangelische Stände sich dannoch beschweren, daß offt allzuwenig Evangelische Räthe gegenwärtig seyen, welchen sie dahero nicht gerne

§. 10. (a) art. 5. §. 54.
(b) Tit. 1. §. 2.

gerne das Evangelische Interesse allein anvertraueten.

§. 11.

Ein Reichs-Hof-Rath auf der Herren-Banck hat regulariter nur 2600. einer auf der Gelehrten Banck aber regulariter 4000. Gulden Besoldung. Neben dem haben sie Hof-Quartier (das ist, daß sie nur den 4ten Theil dessen, wofür das Quartier sonst jährlich könnte vermiethet werden, zahlen dürffen,) ferner theilen sie die Laudemien-Gelder und die in Revisorio hinterlegte Sportuln (wann die übrige vorige Urtheil confirmiret oder vor ergehender Urtheil ein Verglich getroffen wird,) unter sich. Auch seynd ihre Sachen Zoll- und Maut- und ihre abgehende und ankommende Brieffe Post-ingleichem sie und das ihrige Steuer-frey. Der Kayser solle auch gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlarn, als zugleich würcklichen Reichs-Hof-Rath, so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde. (a) Ihre Besoldung.

§. 11. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 25. § 5.

§. 12.

Bäncke des R. Hof-Raths-Collegii.

Nach der Wahl-Capitulation (a) solten, wie es scheinet, auf der Herren-Banck erstlich die Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis Sitz und Stimme haben, oder von solchen Häusern entsprossen seynd, alsdann die übrige Grafen und Herren, nebst denen vom Ritter-Stand zu Schild und Helm Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrenen untereinander, nach der Zeit ihrer Annahm sitzen. Es wird aber also gehalten: Auf der Herren-Banck sitzen alle Grafen, Herren und Freyherren (ob sie gleich von Geburt nur burgerlichen Herkommens seynd,) nach der Zeit ihrer Reception untereinander und stehet es einem, der auf der gelehrten Banck gesessen, wann er Freyherr wird, frey, sich auf die Herren-Banck zu begeben, wiewohlen doch einige auf der Gelehrten Banck verbleiben. Sonsten sitzen auf dieser letzteren die Edle Herren, Ritter, übrige von Adel und die Gelehrte.

§. 13.

Der R. Hof-Räthe Rang.

Die Reichs-Hof-Räthe haben den Rang vor allen anderen Kayserlichen Räthen in gleichem Stand, ausserhalb denen Kayserlichen geheimen Räthen, (a) doch haben

§. 12. (a) Wahl-Cap Car. VII. art. 25. §. 9.
§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 8.

haben die auf der Grafen- und Herren-Banck viele Strittigkeit deßwegen mit denen Kayserlichen Cammer-Herren, inglei-chem die auf der Gelehrten Banck mit denen auf der Ritter-Banck (welches die mittlere zwischen der Herren- und Gelehrten Banck ist) anderer Collegiorum befindlichen Räthen.

§. 14.

Sonsten gibt es auch hin und wieder Titular-Reichs-Hof-Räthe, welche aber, ausser diesem Titul, keine andere Privilegia der Reichs-Hof-Räthe geniessen, oder mit diesem höchsten Reichs-Gericht etwas zu thun haben. Titular-R. Hof-Räthe.

§. 15.

Weiter gehören zu dem Reichs-Hof-Rath zwey Secretarii, welche allemahl zugleich bey dem Protocoll sitzen und einer die Sachen, so teutsch expediret werden, der andere aber die Lateinische, protocollirt und ausfertiget. Sie werden von dem Chur-Fürsten zu Mayntz angenommen und schwören ihme nebst dem Kayser. R. Hof-Rath-Secretarii.

§. 16.

Hierauf folget der Reichs-Fiscal, welchen der Kayser setzet und besoldet. Er agiret wider diejenige Stände und Privatos, Fiscal

wi-

wider welche er vom Reichs-Hof-Rath excitiret wird, oder auch, jedoch mit Vorwissen der darzu Verordneten, ex officio wider die, so es verschuldet zu haben scheinen. Zuweilen wird ihm auch ein Vice-Reichs-Fiscal zugegeben.

§. 17.

und Agenten. Auch gehören daher die Reichs-Hof-Raths-Agenten, welche der Stände des Reichs und anderer an dem Reichs-Hof-Rath Processe habender Parthien Schrifften übergeben, die Resolutiones darauf betreiben und solche, wie auch die ad communicandum decretirte Schrifften dem Gegentheil insinuiren lassen. rc. Theils lassen sich auch zuweilen als Advocati gebrauchen und führen die Feder in ihrer Parthien Sachen selbsten. Einige bekommen von denen Ständen den Titul als Residenten, Räthe, Consulenten, Syndici &c. Der Agenten sollen nicht mehr als 30. seyn, und darunter 6. Evangelische; Dermahlen seynd ihrer 31. und unter solchen 7. Evangelische. Sie werden, nach einem vorgängigen Examine, von dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, mit Vorwissen des Reichs-Vice-Cantzlars, angenommen. Es kan aber ein Stand des Reichs, wenn es ihme beliebt, einen particular-Agenten halten, oder seinen Gesandten, Rath, Consulenten, rc. bevollmächtigen

und

und ad Acta legitimiren. (a) Andere geringere zu dem Reichs-Hof-Rath gehörige Bediente übergehe ich.

§. 18.

Von des R. Hof-Raths Jurisdiction über die zu selbigem gehörige Personen.

Wegen der Jurisdiction über der Stände ad Acta legitimirte Gesandte, ingleichem die Reichs-Hof-Raths-Agenten, ferner die ihrer Process-Angelegenheiten wegen an dem Kayserlichen Hof-Lager sich enthaltende Parthien oder deren Abgeordnete hat der Reichs-Hof-Rath bißhero resp. mit denen Ständen des Reichs, dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, der Nieder-Oesterreichischen Regierung, dem Wechsel- so dann dem Stadt-Gericht zu Wien vielerley Disputen gehabt, welche nunmehro theils cessiren, theils in der Wahl-Capitulation entschieden seynd. (a) Von des Hof-Marschall-Amts Aussprüchen kan bey dem Reichs-Hof-Rath Revision gesucht werden. (b)

§. 19.

Sachen, so privative für den R. Hof-Rath gehören.

Die allein für den Reichs-Hof-Rath, mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts, gehörige Sachen (a) seynd, wann die unter des

§. 17. (a) v. Meine Einleit. zum R. Hof-Raths-Process T. 4. p. 285. seqq.

§. 18. (a) v. Lib. 3. Cap. 8. §. 12.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 10.

§. 19. (a) v. GUTHER de causis Judicium Imperiale aulicum fundantibus, sine concurrentia cum Judicio Camerali.

des Reichs-Hof-Raths Gerichtbarkeit gehörige Personen wegen eines an dem Ort, da sich der Reichs-Hof-Rath aufhält, getroffenen Contracts, oder begangenen Mißhandlung, oder in Ansehung ihres Amts belangt werden, wann es die Gültigkeit, Bestättigung oder Erklärung Kayserlicher Freyheiten (über deren Violation kan auch bey dem Cammer-Gericht geklagt werden,) oder andere oben erzehlte Kayserliche Vorrechte, ingleichem die Belehnung mit denen Reichs-Lehen (b), oder andere darüber entstehende Strittigkeiten, wie auch insgemein, wann es Italiänische Sachen betrifft, doch die Savoyische ausgenommen, welche an beede höchste Reichs-Gerichte gebracht werden können.

§. 20.

Von denen Commissionen.

Bey dem Reichs-Hof-Rath ist üblich, daß zum öfteren, entweder auf Ansuchen der Parthien, oder von Amts wegen, Kayserliche Commissiones auf Stände des Reichs, oder Kayserliche Ministros und Räthe, erkannt werden, um eine ihnen aufgetragene Sach zu untersuchen (a) und so dann deren Befund mit räthlichem Gutachten zu berichten

(b) Add. tamen Cap. præc. §. 18.

§. 20. (a) v. meinen Tr. von Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. I. LYNCKER f. BECHMANN de Commissario Imperiali ad causas Justitiæ.

richten; doch sollen denen Parthien hierinnen wider der Sachen Eigenschafft keine summarische noch übereilte Proceß oder zu kurtze Dilationes aufgetrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor dem Reichs-Hof-Rath selbsten thun könnten, zu handlen vergönnet werden. (b)

§. 21.

Wann nun in solchen extraordinari-Commissionen Sachen fürfielen, die unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten versirten, sollen allein deroselben Religions-Verwandte darzu deputiret, so unter Catholischen, allein Catholische, so unter Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen beeder Religionen in gleicher Anzahl Commissarien ernennet und verordnet werden, (a) nur beschweren sich die Evangelische Stände darüber, daß öffters einer der mächtigsten Catholischen und einer der schwächsten Evangelischen Ständen zu Commissarien ernennet würden, da dieser jenem allzuviel nachgeben müsse. Von diesen Commissionen seynd die Reichs-Hof-Raths-Commissionen unterschieden, welche an dem Kayserlichen Hof-Lager, gemeiniglich zu Versuchung der Güte zwischen denen Parthien,

Was dabey in Ansehung der Parthien Religion zu beobachten.

Reichs-Hof-Raths-Commissiones.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 6.
§. 21. (a) ibid. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 51.

thien, (b) angeordnet worden, worzu man allemahl einige Reichs-Hof-Räthe ernennet, welche aber, nebst denen Deputationen, u. s. w. nunmehro verboten seynd (c)

§. 22.

R. Hof-Rath solle dem Cammer-Gericht nicht eingreiffen.

Der Kayser solle den Reichs-Hof-Rath nicht über die Sententias & Judicata Cameræ, unter was vor prætext es seye, cognosciren lassen, noch die an dem Cammer-Gericht anhängig gemachte und in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da nicht ab- noch an den Reichs-Hof-Rath fordern noch aufheben und dagegen inhibiren, wie dann, was künfftig dawider vorgenommen würde, von dem Cammer-Gericht als null und nicht gehalten werden solle. (a) Ob aber, wann das Cam̃er-Gericht stille stehet, der Reichs-Hof-Rath berechtiget seye, in denen an dem Cammer-Gericht anhängigen Sachen Urtheile oder Bescheide ergehen zu lassen? darüber hat man vor wenigen Jahren starck gestritten. Die Reichs-Stände hielten dafür, es sollte nicht seyn und erstatteten deßwegen ein Gutachten an den Kayser; dieser aber truge Bedencken, es zu ratificiren, und der Reichs-Hof-

(b) v. Meinen Tr. von Commißionen zur Güte in meiner Einleit. zum R. Hof-R. Proc. Tom. 4 n. 12.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 24. §. 13.

§. 22. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 16.

Hof-Rath fuhre fort, dergleichen Sachen anzunehmen und zu entscheiden. (b)

§. 23.

Wider die Urtheile des Reichs-Hof-Raths hat die Restitution in Integrum und die Supplicatio (a) oder Revisio statt, welche durch den Reichs-Hof-Rath selbst vorgenommen wird, doch sollen andere Räthe, von jeder Religion in gleicher Anzahl, welche der Abfassung der ersten Urtheil nicht beygewohnet, oder, wann dieses nicht thunlich ist, doch wenigstens solche Räthe darzu genommen werden, welche das erstemal weder Re- noch Correferenten gewesen, (b) als welche abtretten müssen. Dieses Remedium solle, wann die Formalia richtig seynd, nicht schwer gemacht werden. (c) Ob die Actio Syndicatus oder eine Nullitæts-Klage wider die Reichs-Hof-Raths-Urtheile statt finde? darüber streiten die Rechts-Gelehrte. Das ist sicherer, daß keine Querela læsionis enormissimæ oder Ap-

Remedia wider die R. Hof-Raths-Urtheile.

(b) R. H. O. Tit. 5. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 55.

§. 23. (a) Vid. mein Tr. von der an dem Reichs-Hof-Rath üblichen Revision oder Supplication in meiner Miscell. Jurid. Histor. Tom. 2. p. 320. Dn. SCHWEDER (HILLER) de concursu & electione utiliori Remediorum contra Sententias in summis Imperii Tribunalibus latas.

(b) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 12. Cap. 3.

(c) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 2.

Appellatio a Cæsare male informato ad melius informandum Platz greiffet.

§. 24.

Visitation des R. Hof-Raths.

Der Kayser solle ein Reichs-Gutachten wegen des Modi, den Reichs-Hof-Rath zu visitiren, erfordern und den darauf erfolgenden Schluß zum Vollzug bringen, inzwischen aber den Chur-Fürsten zu Mayntz innerhalb Jahres den Reichs-Hof-Rath visitiren und damit alle drey Jahre, so lange biß auf dem Reichs-Tag ein anderes beliebt, continuiren lassen. Und zwar solle Chur-Mayntz die Visitations-Acta auf dem Reichs-Tag vorlegen ꝛc. (a)

§. 25.

Kayserliche Ministri sollen dem R. Hof-Rath nicht eingreiffen.

Der Kayser solle auch nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando oder sonst in einige Wege Ziel und Maaß geben, noch auch, daß einige Processe, Man-

§. 24. (a) ibid. art. 24. §. 6. 7. 8. add Instr. Pac. art. 5. §. 55. mein Tr. vom R. H. R. Cap. 5.

Mandata, Decreta, Erkanntnüsse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftige etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das solle an sich selbsten null und nichtig, auch die Reichs-Hof-Räthe sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die der Kayser dann damit allergnädigst anhören und sie, nebst ungesaumter Anstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männiglichs Anfeinden schützen und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authoritæt gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben solle. (a)

Fünfftes Capitel.

Von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht. (a)

§. 1.

Das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht ist eines der beeden höchsten Reichs- Was es sey?

§. 25. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 16. §. 14.
Rubr. (a) vid. Dn. de LUDOLFF Jus Camerale;

Reichs-Gerichte in Teutschland, welches dem von Kayser und denen Ständen des Reichs zugleich besetzet wird.

§. 2.

Wo es gehalten werde?

Es wird dermalen in der Reichs-Stadt Wetzlar (so deßwegen der Natural-Quartier befreyet ist, (a) gehalten; ob ihme aber gleich dieser Ort nur ad interim zu seinem Aufenthalt ist angewiesen und vorbehalten worden, es so wohl geschehen könnte, es an einen denen Ständen und dem Camer-Gericht selbsten bequemeren Ort zu verlegen, so wird es doch wegen der vielen Bedencklichkeiten, welche das Reich, oder das Cammer-Gericht, oder die in Vorschlag gebrachte Orte selbsten, bey anderen Städten finden und weil die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen sich in Wetzlar starck mit unbeweglichen Gütern ansäßig gemacht, nicht leicht zu einer Aenderung dißfalls kommen.

§. 3.

Von dem Cammer-Richter,

Das Cammer-Gericht hat forderist einen Cammer-Richter, welcher ein Teutscher Chur-Fürst, oder wenigstens ein Fürst, Graf oder Freyherr seyn solle und von

BLUMII Processus Cameralis & DECKHERRI Notæ & Animadversiones ad eundem; Das Franckfurtische und Wetzlarische Corpus Juris Cameralis; Colloquium Modestini & Pomponii de statu Judicii Cameralis; &c. Von mehrern siehe DECKHERRS Introductionem in notitiam rei Jurisque Cameralis;

§. 2 (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 4. §. 10.

von dem Kayser darzu ernennet wird. Es kan darzu so wohl ein Geist- als Weltlicher genommen werden, doch, wo ein Weltlicher gleiches Standes zu bekommen, solle man ihne vor einem Geistlichen nehmen. (a) Alle bey dem Cammer-Gericht einreichende Schrifften werden an ihne gericht, doch ergehen die Urtheile und Bescheide nicht in seinem, sondern in des Kaysers, Namen. Der Cammer-Richter theilt die Acten aus, ordnet die Senate, veranlasset die Plena, befördert die Relationen, dirigirt das Plenum oder Senat, darinn er gegenwärtig ist, hat aber keine Stimme. rc.

§. 4.

Cammer-Gerichts-Præsidenten.

Auf ihne folgen zwey Cammer-Gerichts-Præsidenten, welche Grafen oder Freyherren seynd. Einer davon ist der Catholischen und der andere der Evangelischen Religion zugethan. Jeder von ihnen führet das Præsidium in einem Senat, wann oder worinn der Cammer-Richter nicht gegenwärtig ist, hat aber ordentlicher Weise keine Stimm. In Abwesenheit des Cammer-Richters, oder wann dessen Stelle leer stehet, ist der älteste, ohne Unterschied der Religion, Cammer-Richter-

§. 3. (a) C. G. O. Part. 1. Tit. 1. §. 1. 3. Dic. von dem Streit zwischen denen Reichs-Grafen und der Reichs-Ritterschafft: ob es ein anderer, als ein Reichs-Stand, seyn könne.

Amts-Verweser. Der Kayser hat auch diese beede Stellen zu vergeben. (a)

§. 5.

und Cammer-Gerichts-Assessoribus. Deren Anzahl,

Der Assessorum bey dem Cammer-Gericht sollen, vermöge Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. so lange, biß man die Mittel ausfinden wird, woher die in dem Westphälischen Frieden beliebte Anzahl derer 50. erhalten werden könne, 25. seyn und zwar 13. Catholische und 12. Evangelische, doch ist ihre Anzahl bißher bey 17. geblieben, nemlich 9. Catholische und 8. Evangelische. Sie sollen Teutsche und ehlich gebohrne seyn. (a)

§. 6.

Von wem die Catholische

Die Præsentation (a) oder Ernennung der Cammer-Gerichts-Assessorum, und zwar der Catholischen, sollte, wann es 50. wären, also geschehen, daß der Kayser 2. die Chur-Fürsten zu Mayntz, Trier, Cöllen und Bayern, jeder 2. der Oesterreichische, Burgundische, Fräncki-sche

§. 4. (a) Die Grafen und die Reichs-Ritterschafft haben hier auch den Streit, wie bey der Cammer-Richter-Stelle.

§. 5. C. G. O. Part. 1. Tit. 3.

§. 6. (a) v. mein Tr. von denen Præsentationen zu den Assessorat-Stellen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, in meinen vermischt. Schrifft. von dem Teutsch. Staats-Recht. T. 1. p. 1. seqq.

sche, Schwäbische, Ober-Rheinische, Westphälische Craiß jeder auch 2. und der Bayrische Craiß 4. vorschlagen sollen. (b) Evangelische aber sollen von denen Chur-Fürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, von jedem zwey, von dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craiß, von jedem vier und wechselweiß von jedem noch einer und dann von dem Schwäbischen, Fräncki-schen, Ober-Rheinischen und Westphäli-schen Craiß, von jedem auch 2. und über dieses wechselweiß noch einer præsentiret werden. (c) Nachdeme aber die Anzahl der Assessorum auf die Helffte gesetzet ist, so solte zwar jeder der Præsentanten die Helffte obiger Anzahl zu ernennen haben; alleine nachdeme, Krafft des Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. auch Chur-Böhmen und Braunschweig das Jus præsentandi haben und auch dieser Præsentati mit unter denen 25. begriffen seyn sollen, so ist zweiffelhafft: Ob und wie obiges Schema bestehen könne?

und Evangelische præsentirt werden?

§. 7.

Die Assessores, welche von denen Craisen præsentiret werden, werden entweder durch die mehrere Stimmen derer Stände des Craises erwählt, oder die

Wer die Præsentandos wähle?

(b) R. Absch. de 1654. §. 169.
(c) Instr. Pac. art. 5. §. 57.

Stånde wechslen in deren Ernennung mit einander ab, und zwar entweder alle, oder nur gewisse, als wie im Ober-Såchsischen, da die Hertzoge von Sachsen einer um den andern also einen Assessorem vorschlagen. Ubrigens gibt es wegen dieser Præsentationen in dem Ober-Rheinischen Craiß-Stritt, indeme die Grafen nicht zu Erwåhlung eines Assessoris zugelassen werden wollen, wogegen sich die Grafen wehren. In dem Nieder-Såchsischen haben die Stånde unter sich auch Strittigkeiten, sonderlich darůber: ob Hildesheim dabey concurriren kônne? (a) In dem Westphålischen Craiß hat sich auch das gantze Præsentations-Wesen gesteckt. Wann innerhalb sechs Monathen, nach der vom Cammer-Gericht erhaltenen Nachricht, daß eine Stelle erlediget worden seye, die, so in des abgegangenen Stelle einen andern zu ernennen håtten, solches nicht thun, hat das Cammer-Gericht selbsten Macht, es zu verrichten. (b)

§. 8.

Wie die Præsentationen zu verrichten.

Eigentlich sollen der Kayser und die geistliche Churfůrsten Gelehrte, die weltliche aber von Adel und die Craise die Helffte

§. 7. (a) Dieser Stritt ist auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht, viel weniger bin ich daselbst abgewiesen worden, wie Herr STRUVE fůrgibt.

(b) R. Absch. de 1654. §. 27.

te von Adel und die Helffte Gelehrte præsentiren; es wird aber so genau nicht genommen. So sollten auch eigentlich zu einer erledigten Stelle zwey oder drey præsentiret werden, damit das Cammer-Gericht die Wahl habe: doch ist nunmehro (a) versehen, daß die Stände hieran eben nicht verbunden und das Cammer-Gericht gehalten seyn solle, wann auch nur Einer præsentirt und derselbe tüchtig erfunden worden, ihne anzunehmen.

§. 9.

Von der Præsentatorum An- nehm- oder Abweisung.

Jede zum Assessore præsentirte Person muß aus einem ihro vorgegebenen geschlossenen Proceß eine Prob-Relation verfertigen, gegen welche einige darzu ernennte würckliche Assessores demselbigen in einer deßwegen angestellten Conferenz dubia moviren, welche er auf der Stelle beantworten muß. Darauf wird die Relation beygelegt, biß die Reihe unter denen recipirt zu werden verlangenden Præsentatis an den Verfasser kommt; alsdann wird die Relation nochmahlen in pleno durchgegangen und wann der Præsentatus geschickt genug erfunden wird, auch gegen sein Leben nichts zu erinneren ist, derselbe angenommen, widrigen Falles aber abge-

§. 8. (a) ibid. §. 27.

wiesen und, wo das letztere geschiehet, wird, wann die sechs Monate noch nicht verflossen, dem Præsentanten zugeschrieben, andere vorzuschlagen, wo aber die Zeit schon verstrichen wäre, dörffte zwar von dem Cammer-Gericht selbsten ein anderer erwählet werden, es geschiehet aber nicht.

§. 10.

Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoribus und Advocatis.

Weiter gehören zum Cammer-Gericht der General-Fiscal und Advocatus Fisci, (die der Kayser bestellet,) ferner die übrige Procuratores, (welche der Parthien Nothdurfft dem Cammer-Gericht mündlich fürtragen und deren Schrifften eingeben,) und dieser seynd 30. so dann die Advocati, welche denen Parthien mit Aufsetzung der Schrifften und gutem Rath, wie der Proceß zu führen, bedient seynd. Es hat deren keine gewisse Anzahl, die Procuratores aber, seynd auch Advocati zugleich, wiewohl sich nicht alle in beedem gebrauchen lassen. Die Fürsten und Stände können ihre Angelegenheiten durch eigene darzu bestellte Personen versehen lassen, gleichwie auch jeder Parthie frey stehet, ob sie sich eines Cammer-Gerichts- oder eines fremden Advocatens zum Schrifftensteller bedienen will. So wohl die Procuratores als Advocati werden von dem Cammer-Gericht selbsten, nach einer ge-

mach-

machten Prob und ausgestandenen Examine, angenommen

§. 11.

Von der Cammer-Gerichts-Cantzley und deren Personen.

Das Cammer-Gericht hat auch seine eigene Cantzley, bey welcher sich befinden der Cantzley-Verwalter, (der solche dirigirt und alle Urtheile und Bescheide unterschreibt,) die Protonotarien, (welche ausfertigen, was in denen Senaten geschlossen wird,) Notarien, (welche in denen Senaten und Audienzien die Protocolle führen,) Registrator, (welcher ein Verzeichnis derer von denen Procuratoren in denen Audienzien gehaltenen Recesse hält,) Leser, (welche die Acta unter ihrer Aufsicht und Verwahrung haben) der (Tax-) Einnehmer, die Ingrossisten, (oder geschickteste Cancellisten) Copisten, Cantzley-Knecht, Bottenmeister, Cammer-Gerichts-Botten rc. Alle diese Personen (ausser denen Boten, welche die Cammer annimmt,) werden von dem Chur-Fürsten zu Mayntz und zwar die 4. erste unmittelbar, die übrige aber mit seinem Vorwissen von dem Cantzley-Verwalter angenommen, welcher Churfürst ihnen auch Ordnungen fürschreibt. Alle Cantzley-Bediente seynd der Catholischen Religion beygethan, worüber aber die Evangelische Stände sich sehr beschweren. Zu der Cantzley gehört auch die Camer-Gerichts-

Leserey, oder das Archiv, oder Registratur. Endlich so ist auch des Pfenningmeisters, welcher von dem Kayser angenommen wird und die eingehende Cammer-Ziler verwaltet, zu gedencken. Die Cantzley-Verwandten stehen in Kleinigkeiten unter dem Cantzley-Verwalter, in wichtigeren Sachen unter dem Cammer-Gericht; die peinliche aber ziehet Mayntz für sich, wiewol mit Widerspruch des Cammer-Gerichts.

Cammer-Gerichts-Pfenningmeister.

§. 12.

Des Cammer-Gerichts-Audienzien.

Das Cammer-Gericht hat seine Audienzien und Senate; Die Audienzien seynd, wann an gewissen Tagen in der Wochen die Procuratores derer Parthien Nothdurfft, nach ihrer und der Sachen Ordnung, in Gegenwart des Cammer-Richters oder eines Præsidentens und eines, oder zuweilen vier Assessorum fürbringen; Ein Senat aber ist, wo die Assessores, in Abwesenheit der Procuratorum, über die angebrachte Sachen rathschlagen. Ordentlicher Weise theilen sich die Assessores, nach Gutbefinden des Cammer-Richters und der der Assessorum Anzahl, zu Beförderung der Sachen in zwey oder mehrere Senate: doch werden die Personen darinn von Zeit zu Zeit abgewechselt.

§. 13.

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung ist

ist schon oben (a) geredet worden. Wider die daran ergehende Urtheile hat, nebst der Restitutione in integrum, auch (wann anderst die Sache 3000. Gulden Capital betrifft,) statt die Revision, (b) welche bey Chur-Mayntz nachgesucht werden muß und darauf von gewissen darzu verordneten Ständen vorgenommen werden solle; Alleine es seynd diese Revisionen schon lang ins stecken gerathen und nur Ein Exempel einer auf dem Reichs-Tag beliebten extraordinari-Revision bekannt, dahero zu einiger Remedur indessen versehen worden ist, daß der gesuchten Revision ohnerachtet, die Urtheil dannoch gegen Caution vollstrecket werden werden solle, ausgenommen in Religions-Sachen. (c) 3. Kan man auch Actionem Syndicatus anstellen, womit es, wie mit der Revision gehalten wird.

Remedia wider die C. Gerichts-Urtheile.

§. 14.

Das Cammer-Gericht sollte zwar jährlich durch die Commissarien des Kaysers und gewisser zu solchem Ende geordneter Stände des Reichs visitiret werden; alleine es haben diese Visitationen schon seit dem Jahr 1582. aufgehört, scheinen auch noch nicht

Visitationes des Cammer-Gerichts.

§. 13. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 11.
(b) v. ROTH de Remedio Revisionis adversus Sententias Cameræ Imperialis.
(c) R. Absch. de 1654. §. 124, 127.

nicht wieder in den Gang gebracht werden zu können, dahero, als zu Anfang dieses Jahrhunderts grosse innerliche Trennungen an dem Cammer-Gericht entstanden seynd und selbiges endlich gar in einen Stillstand gerathen ist von dem Reichs-Convent eine extraordinaire Visitation beliebt worden ist, welche einige Jahre gedauret hat. Eine eben dergleichen solle noch Anno 1742. erfolgen und das weiters nöthige auf dem Reichs-Tag verabredet werden, so zu erwarten stehet. (a)

Sechstes Capitel.

Von dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil. (a)

§. 1.

Dessen Richtere und Beysitzere.

UNter denen niedern Reichs-Gerichten ist das fürnehmste das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil. Dessen Erb-Hof-Richter ist der Fürst zu Schwartzenberg, (als Erbe derer Grafen von Sultz,) welcher selbst einen Vice-Hof-Richter aus dem Grafen- oder Herren-Stand erwählet. Die Beysitzere seynd theils von Adel, theils Rathsherren zu Roth-

§. 14. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 17. §. 3. seqq.
Rubr. (a) v. MAURITIUS de Judicio Rothwilensi; ZIMMERN Manuale Cæsareo-Dicasteriale.

Rothweil, welche von denen Siebnern jährlich zu diesem Ende erwählet werden.

§. 2.

Dieses Hof-Gericht dependiret einig und allein von dem Kayser, der dahero auch selbiges allein und nach Belieben visitirt, reformirt und ihme Ordnungen fürschreibt, wie dann auch die neueste vom Jahr 1572. von ihme herrühret. (a) Des Kaysers Authoritæt dabey.

§. 3.

Die Jurisdiction dieses Hof-Gerichtes erstrecket sich nur durch den Schwäbischen, Fränckischen, Rheinischen und Oesterreichischen Craiß, doch was den letzten betrifft, nur über die in Schwaben gelegene Oesterreichische Lande. Auch haben in denen übrigen besagten Craisen fast alle vornehme Stände, neben vielen von denen geringeren und der Reichs-Ritterschafft, Exemtions- Privilegia dagegen erhalten. Doch verstehen sich diese Freyheits-Brieffe nicht von denen Ehehafften, oder denen dem Hof-Gericht vorbehaltenen Fällen, deren 28. seynd, einige ausgenommen, welche auch hierwider, ausser in dem Fall versagter Justiz, privilegirt seynd. Jurisdiction dieses Gerichts in Ansehung des Bezircks

§.4.

§. 2. (a) Siehe dieselbe in LüNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Contin. I. ersten Fortsetz. pag. 229. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 707. &c. add. WERNER ad eandem.

§. 4.

und der Sachen.

Es hat dieses Reichs-Gericht concurrentem Jurisdictionem mit denen Ständen des Reichs seines Bezircks, dahero können 1. daselbst nicht nur die darunter gehörige Stände und unmittelbare Reichs-Glieder, sondern auch deren Unterthanen allda belanget werden und zwar 2. diese gleich in erster Instantz. 3. Können allda alle Sachen anhängig gemacht werden, derentwegen man einen für seiner ordentlichen Landes-Obrigkeit belangen kan und hat der Kläger die Wahl, ob er sich an den Lands-Herrn oder dieses Gericht wenden will, doch die geistliche und Ehe-Sachen ausgenommen. Auch hat dieses Gericht, wann ein unmittelbares Reichs-Glied, so das Recht der Austräge hat, allda beklaget wird, ohnfehlbar diese nicht zu übergehen. Sonsten werden auch causæ voluntariæ Jurisdictionis (a) allda angenommen.

§. 5.

Appellation von dieses Gerichts-Urtheilen.

Von diesem Hof-Gericht und dessen Urtheilen kan man an die höchste Reichs-Gerichte appelliren, welches ohnweigerlich gestattet werden solle; (a) doch hat man in den Fällen, wann man von dem Hof-Gericht ohne den Weg der Appellation

§. 4. (a) Vid. Cap. 2. §. 11. Cap. 615. 6. §. 5. p. 671.
§. 5. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 10.

tion an einen höhern Richter gehen will, als wegen verzögerter oder versagter Justiz, oder weil man den Richter für verdächtig hält, u. d. g. nicht die Wahl, sondern muß sich nothwendig an den Reichs-Hof-Rath wenden.

§. 6.

Klagen wider dasselbe.

Weilen aber von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen schon von langem her wider dieses Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil so wohl, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen fürkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt worden, dahero auch im Westphälischen Friedens-Schluß deren Abolition halber Veranlassung geschehen; so solle der Kayser alles Ernstes daran seyn, damit wegen solcher Abolition auf dem Reichs-Tag baldmöglichst ein gewisses statuiret, aber die eine zeithero wider die alte und inner Jahres-Frist Hof- nnd Land- Gerichts - Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung der Kayser ohn-interessirte Reichs-Stände ehest deputiren und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des H. Röm. Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht

richt gegeben werden möge, notificiren wolle,) fürderlich aufgehebet, sonderlich aber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden sollen. In alle Wege aber solle der Kayser der Chur-Fürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührtem Rothweilischen und anderen Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen. (a)

Siebendes Capitel.

Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

§. 1.

1. Kayserl. Land-Gericht in Schwaben. Dessen Bezirck,

Ausser denen bißhero erzählten Reichs-Gerichten hat es auch noch 1. ein Kayserl. Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben. (a) Dessen Gräntzen

§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 8. 9. 11.

§. 1. (a) v. D. de LUDEWIG de Sueviæ Tribunali S. R. J. Austriaco in Quadrurbe; SCHNEIDERI Processus Judicii Provincialis Suevici; SCHWEDER de Domus Austriacæ Præeminentiis, Prærogativis, Juribus ac Privilegiis præcipuis & in specie de hujus Domus Judicio Provinciali Cæsareo Sueviæ. Add. die zwischen dem Schwäbischen Craiß und Oesterreich gewechselte Schrifften in LÜNIGS

tzen gehen, nach der Land-Gerichts-Ordnung (gegen deren neueste vom Jahr 1618. die Schwäbische Crayß-Stände viel einzuwenden haben, (b)) über die Donau biß an das Land Würtemberg und biß an den Lech, den Lech hinauf gen Reuti an die Brücken, darnach hinüber gen Thannheim an die grauen Bund zu Anfang des Schweitzerlandes, folgends nach Costantz, auch hierüber auf Stockach und von dannen, so weit sich der Gezirck des Schwabenlandes (c) erstreckt. (d)

§. 2.

Es wird gehalten in denen drey Reichs-Städten Ravenspurg, Wangen und Jßny (ehedessen zu Leutkirchen) und dann in dem Flecken Altorff, genannt Weingarten, (a) und zwar jährlich ordentlicher Weise zwölfmahl an jedem Ort und wird mit 12. Urtheilssprechern, so besagter Städte Burgermeister und Rath, wie auch der Amtmann und Rath des Fleckens Altdorff verordnen, besetzt. Die Stadt-Schreiber ermeldter Reichs-Städte und der Gerichts-Schreiber des Flecken Altorff seynd die Ort,

Grundfest. Europ. Potenz. Gerechts. Tom. 2. p. 1. seqq.
(b) v. meine Bibl. Jur. publ. Part. 3. p. 1131.
(c) Einige setzen übel: Schweitzerlandes.
(d) Land-Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 1.
§. 2. (a) ibid. P. 1. Tit. 5.

Land-Gerichts-Schreibere. Sie haben auch ihren Fiscal, Procuratorn, Land-Gerichts-Botten ꝛc.

§. 3.

Jurisdiction.

Dieses Land-Gericht hat concurrentem Jurisdictionem mit denen in seinem Bezirck gelegenen Ständen des Reichs, das ist: Es stehet einem Kläger frey, ob er sich mit seiner Klage an dieses Land-Gericht oder aber an die ordentliche Obrigkeit, unter welcher der Beklagende gesessen ist, wenden will. (a) Ingleichem solle, wann einem das Recht kündlich versagt, oder verzogen, oder die ausgesprochene Urtheil nicht vollstrecket würde, das Land-Gericht können um Hülff angeruffen werden. (b) Ob aber die Land-Gerichtliche Gerichtbarkeit nicht nur über die privatos, sondern auch über die Nieder-Gerichte derer Stände des Reichs und die von diesen bestellte Obrigkeiten gehe? darüber wird würcklich zwischen denen Ständen und dem Land-Gericht vor dem Reichs-Hof-Rath gestritten. (c)

§. 4.

Welche Sachen dahin gehören?

Wann jemand einen vor diesem Land-Gericht belangen will, so muß die Sache we-

§. 3. (a) Land-Ger. Ordn. P. I. Tit. 1. P. II. Tit. 4.
(b) ibid. Tit. 5.
(c) vid. Reichs-Fama Tom. 2. p. 387.

wenigstens einen Gulden Haupt-Gut betreffen, es wäre dann, daß um einen auch viel kleineren ewigen Zinß, Gült oder andere Gerechtigkeit gestritten würde, ingleichem, wie einige meynen, wann es Ehehafften betreffe, oder die Justitz anderer Orten nicht ertheilet worden wäre; worinn aber andere das Gegentheil dafür halten. Daß auch keine Sachen, welche gleichbalden für die höchste Reichs-Gerichte gehören, allda können angebracht werden, verstehet sich von selbsten.

§. 5.

Extrajudicialia, so von dem Land-Gericht angenommen werden.

Es können ferner vor diesem Land-Gericht auch andere Handlungen, als Ubergaben, Verzüchten, Heyraths-Brieffe, Morgengabs-Verweisungen, Testamente, Schenckungen, Kauff-Fertigungen, Bevogtung der minderjährigen Kinder, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, Curatoria, Emancipationes, Insinuationes und andere dergleichen, Actus voluntariæ Jurisdictionis von hohen und niederen, Manns- und Weibs-Personen, fürgenommen, gesucht, tractirt und erkannt werden. (a)

§. 6.

Appellationes von dem Land-Gericht.

Die Appellation von denen Bescheiden dieses Land-Gerichtes solle ohne einige Widerrede oder Hinderung an den Reichs-Hof-

§. 5. (a) ibid. Tit. 7.

Hof-Rath oder das Cammer-Gericht gestattet werden, (a) obwohlen das Hauß Oesterreich sich sehr dawider setzt und vermeynt, die Appellationen sollten an die Vorder-Oesterreichische Regierung zu Inspruck ergehen. (b) Die Summa solle, wañ von einem Land-Gerichtlichen Spruch appelliret werden will, wenigstens 50. Cronen Haupt-Guts betragen (c) und wird, so viel mir wissend, die in dem Reichs-Abschied de 1654. nur in favorem der Reichs-Stände gesetzte Summa appellabilis der 600. Gulden hier nicht beobachtet.

§. 7.

Der Stände 2c. Beschwerden dawider,

Die Stände des Reichs und andere in dem Bezirck des Land-Gerichtes gesessene Unmittelbare haben schon von langen Jahren her sehr viele Beschwerden wider dieses Land-Gericht geführet, (a) dahero auch die bey dem Rothweilischen Hof-Gericht bereits angemerckte Verordnung der Wahl-Capitulation (b) durchaus auch auf dieses und alle andere Land-Gerichte (von denen gleich hernach (c)) erstrecket worden ist.

§. 8.

§. 6. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 18. §. 10.
(b) Land-Ger- Ordn. P. III. Tit. 12.
(c) ibid.
§. 7. (a) v. z. E. LüNIGS Cod. Germ. Dipl. T. 2. p. 1030. seqq.
(b) vid. præc. §. 4.
(c) §. 10. seqq.

§. 8.

Die meiste Reichs-Stände, auch viele Reichs-ohnmittelbare von Adel haben Kayserliche Exemtions-Privilegia von diesem Land-Gericht für sich und die Ihrige erhalten, wiewohl dannoch gemeiniglich gewisse Fälle, so man die Ehehafften nennet, (a) darinn ausgenommen zu werden pflegen. Diese Freyheiten sollen, nebst der Bestättigung eines jedesmahls regierenden Kaysers, an allen vier Mahlstätten des Land-Gerichts behörig insinuiret werden und die Abforderung der vorgeladenen Personen schrifftlich beschehen, worauf die Remission an diesen Stand, 2c. beschiehet, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahm der Ehehaffts-Fälle, (als wider welche das Land-Gericht kein Privilegium gelten lassen will,) und daß dem Kläger innerhalb 14. Tagen ein frey sicher Geleit zu Hauß und Hof überschickt und auf sein Erforderen von dem remittirten Richter ihm ein frey unverdingt und unverlängt Recht inner 6. Wochen angedeyen und widerfahren solle. Doch behaupten die Stände, daß der Kayser sie auch wider die Ehehafften befreyen könne, wie dann auch zerschiedene dergleichen Befreyung erhalten haben und sich deren würck-

und Exemtions-Privilegia.

§. 8. v. OTTONIS Illias in nuce Casuum exceptorum, seu causarum reservatarum vel invocabilium, inprimis Judicii Provencialis Sueviæ.

würcklich bedienen, sodann, daß die Bestätigung eines jedesmals regierenden Kaysers unvonnöthen seye.

§. 9.

Oesterreich hat dieses Land-Gericht inne.

Das Ertz-Hauß Oesterreich hat dieses Land-Gericht nebst der Kayserlichen Land-Vogtey in Schwaben inne und zwar, wie es sagt, Pfand- oder Lehens- oder Kauffsweise, mit Vorbehalt ewiger Wiederlösung, oder, wie der Schwäbische Craiß sagt, Pfandweiß, mit Vorbehalt jedesmaliger Widerlösung.

§. 10.

2. Andere Schwäbische Land-Gerichte.

In Ober-Schwaben gibt es sonst noch vielerley Kayserliche Land-Gerichte, vor welche die in dem ihnen angewiesenen Bezirck gesessene, oder, wie die Schwäbische Craiß-Stände behaupten, nur die mittelbare Unterthanen, nicht aber auch die Stände des Reichs, belanget werden können. Von ihnen wird an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. Sie seynd nach und nach alle an gewisse Stände des Reichs erwachsen und machen nicht viel bruit.

§. 11.

3. Das Kayserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg.

Weiter ist bekannt das Kayserliche Land-Gericht in Francken Burggrafthums Nürnberg, (a) welches denen Marggrafen zu

§. 11. (a) v. HAGEN de Judicio Cæsareo Provinciali Norico; H. JUNG von denen Burggrafen und dem Burggrafthum Nürnberg, auch dessen Land-Gericht.

zu Brandenburg zustehet. Dessen Gräntzen seynd mir so genau nicht bekannt; Ehedessen solle sich seine Gerichtbarkeit biß in Schwaben, Bayern und an den Rhein über viele Stände und andere unmittelbare Reichs-Glieder erstrecket haben, heutiges Tages aber ziemlich eingeschräncket seyn und ins besondere von Bamberg nicht mehr erkannt werden. Es wird zu Anspach des Jahrs viermahl gehalten und unter anderen von jedem Marggrafen zu Anspach und zu Bareuth einer von Adel, von dem Hoch- und Teutschmeister der Commenthur zu Ellingen und Virnsberg und von Nürnberg zwey Rathsherren als Beysitzer darzu abgeschickt. Es wird davon an die höchste Reichs-Gerichte appellirt, doch muß die Summ 800. Gulden betragen.

§. 12.

Von noch anderen Land-Gerichten.

So hat es auch in Francken sonst noch mehrere Land-Gerichte gehabt, als das Würtzburgische, (so sich über die in der Würtzburgischen Diœces gelegene so wohl Würtzburgische als andere Stände und unmittelbarer Personen Unterthanen erstrecken solle,) das zu Rotenburg an der Tauber, 2c. welche aber alle, ausser dem Würtzburgischen eingegangen seynd, gleichwie auch die, so ehedessen in der Wetterau

und anderer Orten vorhanden gewesen seyn mögen. (a)

Achtes Capitel.

Von denen Reichs-Lehen. (a)

§. 1.

Unterschied der Reichs-Lehen.

IN Teutschland giebt es sehr viele Reichs- oder solche Lehen, welche unmittelbar von dem Kayser und Reich zu Lehen rühren und von dem Kayser empfangen werden. Sie seynd unterschiedlicher Gattung, (a) dann 1. ihrem Ertrag nach giebt es grosse und wichtige; so seynd alle Churfürstenthümer, die alte weltliche Fürstenthümer, und viele Grafschafften Reichs-Lehen; hingegen gibt es auch geringere, welche in Herrschafften, einzelen Dörffern, Höfen, ja auch nur in gewissen, offt gar wenigen, Morgen Acker oder Wiesen, ꝛc. oder wenigen Gulden an Geld, oder einer gewissen Anzahl Hünern, Gänsen, Eyern, u. d. g. oder in einem gewissen Amt, z. E. der Schutz-Gerechtigkeit über ein

1. In Ansehung ihres Ertrags.

§. 12. (a) v. BURGERMEISTERS Graf- und Ritter-Saal. p. 319. seqq.

Rubr. (a) ITTER de Feudis Imperii; mein Tr. von Reichs-Lehen in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Proceß Tom. 3. & 4.

§. 1. 5. (a) v. mein cit. Tr. Cap. 1.

ein Closter, Handwerck, &c. (b) in dem Reichs-Schultheissen- oder Reichs-Vogt-Amt in einer Reichs-Stadt, oder in andern Gerechtsamen bestehen. Offt ist auch ein Land oder Herrschafft, &c. eigenthümlich, hingegen die Regalien darüber insgesammt, (wie bey allen geistlichen Reichs-Ständen, so ein Gebiet besitzen,) oder gewisse davon, z. E. Blutbann, ein Reichs-Lehen.

§. 2.

2. Ist der Unterscheid zwischen denen Fahn- (a) und Scepter-Lehen (b) zu mercken. Jene seynd die grössere Lehen weltlicher Personen (und zwar, wie theils neuere dafür halten, nicht nur die Fürstenthümer, sondern auch die Graf- und Herrschafften,) diese aber derer Hoch- und anderer Stiffter und Clöster Lande. Jene erhalten auch des ersten Besitzers Descendenten, nach deren Abgang solche ordentlicher Weise dem Reich heimfallen: Die Scepter-Lehen aber werden jedem Stiffts-Haupt, wann es schon Evangelisch wäre und eine Descendenz hätte, nur vor seine Person geliehen, hingegen weil ein Stifft niemahls abstirbt, fallen solche Lehen auch dem Reich nie heim. 2. Der Fahn- und Scepter-Lehen.

§. 3.

(b) v. SCHEID de Jure in Musicos singulari Rappolsteinensi Comitatui annexo. Dic. Vom Schutz der Keßler, Trompeter &c.

§. 2. (a) v. GUNDLING de Feudis Vexilli.

(b) H. BUDER de Feudis Sceptri.

§. 3.

3. Der gegebenen und aufgetragenen,

3. Seynd die Reichs-Lehen entweder gegebene oder aufgetragene Lehen. Gegebene heissen, welche von dem Kayser einem, der keine Ansprach vorher darauf hatte, verliehen werden; aufgetragene aber, wann einer sein eigenthůmliches Gut dem Kayser ůbergibt und es hinwiederum von ihme zu Lehen empfangt. Daß unter denen jetzigen Reichs-Lehen es sehr viele von beederley Gattung gebe, ist gantz sicher; ob aber die alte Fůrstenthůmer, Grafschafften, u. d. g. ursprůnglich gegebene oder aufgetragene Lehen seyen? darůber streiten sonderlich zu unserer Zeit die Gelehrte mit einander. (a) Der Nutzen davon ist dieser, daß, der gemeinen Meynung nach, mit denen Vasallen, welche aufgetragene Lehen besitzen, nicht so scharff darff verfahren werden, als mit denen andern, &c.

§. 4.

4. Der Regalium & non Regalium.

4. Feuda regalia seynd, denen entweder die gantze Landes-herrliche Hoheit, oder einige Stůcke derselben, oder eine ansehnliche Wůrde anklebet; non regalia, bey denen sich keines dergleichen findet, sondern die bloß in gewissen Nutzungen bestehen.

§. 5.

Manns-

Die meiste Reichs-Lehen seynd nur

Manns-

§. 3. (a) v. TEXTOR de feudis Imperii, propriis, non oblatis, annumerandis.

Manns-Lehen, (a) das ist, es folgen nur die Söhne darinn; in denen Kunckel-Lehen aber, oder wo auch die Erb-Folge auf die Töchter fällt, folgen selbige erst alsdann, wann kein Sohn und zwar nicht nur in einer Linie, sondern in dem gantzen von dem ersten Lehenmann herrührenden Stammen mehr vorhanden ist. Ob aber, wann eine Tochter einmahl durch einen Sohn ausgeschlossen worden, darauf aber dieser oder dessen Nachkommen ohne Leibes-Erben abgehen, das Lehen dannoch wieder auf eine solche schon ausgeschlossen geweßte Tochter und deren Leibes-Erben zuruck- oder aber das Lehen dem Kayser und Reich, oder denen, so die Anwartschafft darauf oder die Mit-Belehnung daran haben, heimfalle? darüber ist ein grosser Stritt zwischen denen Rechts-Gelehrten. und Kunckel-Lehen.

§. 6.

Wo nicht ein anderes eingeführet ist, da seynd ordentlicher Weise die weltliche Reichs-Lehen theilbar und folgen darinn des abgestorbenen Lehenmanns hinterlassene Söhne zu gleichen Theilen. Ubrigens ist wegen Einführung des Rechts der Erstgeburt, Theilung der Lande, Art der Nachfolge, denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern, u.d.g. eben das zu sagen, was schon Die R. Lehen seynd ordentlicher Weise theilbar.

§. 5. (a) v. GRIBNER de Feudis Imperii masculinis non foemininis,

schon oben (a) von allen diesem ist erinnert worden.

§. 7.

Wann die Belehnung gesucht werden muß?

Die Belehnung über die Reichs-Lehen muß, so offt der Kayser oder der Lehenmann mit Tod abgehet, innerhalb Jahr und Tag gesuchet werden, welche, wann der Kayser oder ein weltlicher Vasall stirbt, von der Zeit ihres Todes, wann aber ein Geistlicher stirbt, von Zeit der Erwählung seines Nachfolgers an gerechnet werden. Auf die Nachläßigkeit hierinn ist die Straffe gesetzt, daß das Lehen dem Kayser und Reich heimfallen, wiewohl dieses selten und, wenigstens dem Herkommen nach, gegen die Stände gar nicht geschiehet, sondern sie müssen sonst eine starcke Geld-Straff erlegen.

§. 8.

Vom Lehen Indult.

Weilen aber einem Reichs-Lehenmann offt ohnmöglich, oder beschwerlich, oder sonst nicht anständig ist, die Belehnung innerhalb Jahr und Tag zu empfangen, so pflegt solchen Falls derselbe bey dem Kayser um ein Lehen-Indult, oder die Erlaubnüß, die Belehnung noch nicht empfangen zu dörffen, meistens auf sechs Monathe und nach deren Verfluß meistens wieder auf so viel, anzusuchen, auch solches gegen Erlegung eines gewissen Taxes, leichtlich zu erlangen,

§. 6. (a) Lib. 4. Cap. 6. §. 2. seqq.

langen, auf welche Weise es offt viele Jahre anstehet, biß die würckliche Belehnung fürgehet, wiewohlen, da es auf des Kaysers Belieben ankommt: ob und wie lange er also nachsehen will? er zuweilen auch einen ultimatum terminum setzet, inner welchem die Lehen bey Straff der Verwürckung empfangen werden sollen. (a)

§. 9.

Ob die Vormündere minderjähriger Vasallen die Belehnung suchen müssen?

Wann ein Chur-Fürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlässet, so solle der Vormund oder die Vormündere, nach angetrettener würcklicher Administration der Tutel und Curatel ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang und eidliche Versprechung die Minderjährige selbst, nach erlangter Pubertæt und resp. Majorennitæt dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach über-

§. 8. (a) v. LUDEWIGII Diss. de Prorogatione Investituræ, in seiner Erläuterung der güldenen Bull Tom. 2. p. 1222.

übernommener Regierung selbst empfangen und den Lehen-Eyd erstattet hätten, dagegen solle der Kayser sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertæt oder Majorennitæt, zu anderwärtiger Empfängnüß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax anhalten, sondern sie bey obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. Welche Meynung es auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der Güldenen Bull verleihen können. (a)

§. 10.

Lehenträger.

In einigen Häusern ist eingeführet, daß der Aelteste Lehen-Träger ist und also nur nach des Kaysers und dessen, nicht aber auch der übrigen Vasallen aus dem Haus, Absterben die Belehnung wiederholet wird. (a) In anderen Häusern ist die Samt-Belehnung (b) eingeführt, da alle von dem Haus, welche würcklich etwas von Reichs-Lehen besitzen, oder die Anwartschafft und Erb-Folge darauf haben, zumahl und mit eigenen Ceremonien belehnet werden. Wo aber weder das Seniorat und damit verknüpffte

und Samt-Belehnungen.

§. 9. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 5.

§. 10. (a) v. CONRADI de Pro-Vasallo.

(b) v. SCHILTER de Investitura Principum Imperii simultanea.

knüpffte Lehen-Trägerey, noch die Samt-Belehnung, in einer Familie Herkommens seynd, da wird jeder Innhaber nur für eine Person belehnet.

§. 11.

Die Belehnungen mit denen Reichs-Lehen müssen bey dem Kayser gesucht werden. (a) Einige derselben ertheilt er in eigener Person, nemlich die Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer und gefürstete Abbteyen oder gefürstete Grafschafften; aller übrigen Reichs-Lehen Belehnungen aber geschehen Namens des Kaysers durch den Reichs-Hof-Rath. Zuweilen lässet der Kayser auch einem die Lehen durch einen Commissarium leihen, ja man hat Exempel, daß Stände gewisse Reichs-Vasallen bey allen sich begebenen Fällen vi Commissionis Cæsareæ perpetuæ mit ihren Reichs-Lehen belehnen. (b)

Von wem die Belehnung geschehe.

§. 12.

Die Reichs-Lehen-Leute lassen sich heutiges Tages insgemein in der Person ihrer Bevollmächtigten belehnen, worinn auch denen, so sich nicht an dem Kayserlichen Hof-

Wer sie empfange.

Aaa Lager

§. 11. (a) Vid. Lib. 3. Cap. 6. §. 46.
(b) v. Reichs-Hof. R. Conclus. Tom. 2. p. 358. add. Dn. BUDER de Commissario Imperiali in causis feudalibus, sigillatim ad Investituras.

Lager aufhalten, leicht willfahret wird; nur müssen die, welche von dem Kayser selbst belehnet werden, in ihrer Anrede die Abwesenheit ihrer Principalens entschuldigen, (welches jedoch derer Könige, die Lehen von dem Reich haben, Abgesandte nicht zu thun pflegen,) auch verlanget der Kayserliche Hof, daß solche Lehen von dem Lehen-Mann durch eine eigene von ihm abzuordnende Gesandschafft, darunter wenigstens der erstere Herren-Standes seye, empfangen werde. Die Geistliche aber kan er nicht nöthigen, præcise auch Geistliche ex gremio Capitulorum zu schicken. (a) Die Lehen aber, welcher Belehnung der Reichs-Hof-Rath ertheilet, werden gemeiniglich durch einen ordinari-Reichs-Hof-Raths-Agenten empfangen.

§. 13.

Lehen-Sporteln.

Ehe die Belehnung für sich gehet, muß von wegen derer Fürstlichen Lehen, welche vor dem Kayserlichen Thron empfangen werden, denen Reichs-Erb-Aemtern eine auf 1081. fl. sich belauffende Summ bezahlet werden, ausser welchem, nach vollendeter Belehnung, so wohl die Chur- als Fürsten denen geringeren Kayserlichen Bedienten noch andere Verehrungen thun. (a) Statt

§. 12. (a) Wahl-Cap. Car. VII. a. 11. §. 4.
§. 13. (a) v UFFENBACH vom R. Hof-Rath p. 124. LUDEWIGS Erläut. der Güldenen Bull. Tom. 2. p. 1049.

Statt dessen beeden wird für die geringere Reichs-Lehen und Ausfertigung des Lehen-Brieffs ein gewisser Tax und dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter von jedem Lehen ein Goldgulden bezahlt. Wer mit einem Reichs Lehen von neuem beliehen wird, muß dem Reichs-Hof-Rath Laudemien und der Reichs-Cantzley Anfalls-Gelder bezahlen; ja sie prætendiren beedes so gar, wann ein Lehen nur auf einen Collateralem fället. (b) Ubrigens werden wegen der Reichs-Lehen weder dem Kayser noch dem Reich von keinem Lehen-Mann jemahls zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten einige Lehen-Dienste geleistet.

§. 14.

Was der Kayser dabey zu beobachten.

In der Lehen-Tax solle der Kayser bey der Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren von Einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mit vorbesagten Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ohngewöhnlichen und neuerlichen Anfor-

(b) vid. tn. Wahl. Cap. Car. VII. art. 17. §. 19.

derungen nicht beschweren noch beschweren lassen. (a)

§. 15.

Ceremonien der Lehen-Empfängniß.

Nach richtig gestellter Cantzley-Bebühr gehet die Belehnung selbsten vor sich. Der Kayser solle aber niemand wegen der Lehen-Empfängnüß ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden. (a) Die Belehnung derer grösseren oder Thron-Lehen geschiehet in der Kayserlichen 2ten Anti-Chambre und ist das vornehmste dabey, daß der Lehen-Mann oder dessen Gesandter den auf dem Thron sitzenden Kayser auf denen Knien um die Belehnung ersucht, worauf der Reichs-Vice-Cantzlar Namens des Kaysers antwortet und den Lehen-Eyd vorlieset, welchen der Belehnende dem Kayser auf das Evangelien-Buch ablegt, so dann den Knopff von des Kaysers Schwerdt küsset und darauf die Dancksagung verrichtet. Bey denen Lehen, so von dem Reichs-Hof-Rath empfangen werden, komt das Haupt-Werck darauf an, daß der Lehen-Mann oder dessen Bevollmächtigter nach geendigtem Rath den Lehen-Eyd dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten in Gegenwart des Reichs-Hof-Raths-Collegii stehend (ein Italiäner aber kniend,) ableget. (b)

§. 16.

§. 14. (a) Wahl-Cap. l. c.

§. 15. (a) ibid. art. 16. §. 2.

(b) vid. LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 938. seqq.

§. 16.

Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt seye, seine Reichs-Lehen jemand anders zu Lehen aufzutragen, also daß dieser neue Lehen-Herr solche künfftig statt jenes von dem Kayser und Reich empfangen und so dann wiederum diesen, den ehmahligen Reichs-Vasallen, damit belehnen solle? Darüber seynd die Rechts-Gelehrte nicht eins. Einige halten es für erlaubt, weil es in denen Reichs-Gesetzen nicht verbotten seye; Andere halten es für unerlaubt, erstgemeldten Schluß für unrichtig und dergleichen Lehen-Auftrag der Natur aller Lehen schnurstracks zuwider; Noch andere machen einen Unterschied und wollen es nur in so ferne für zugelassen halten, daß nemlich, wann das Lehen eröffnet werde, es dem Kayser und Reich, nicht aber dem nächsten Lehenherrn, heimfalle. So viel ist gewiß, daß es Exempel gibt, daß solchergestalten einige Stände ihre, und zwar wichtige, Reichs-Lehen anderen Ständen zu Lehen aufgetragen und sie von ihnen wieder als Reichs-Affterlehen empfangen haben, ohne daß der Kayser und das Reich dagegen was einzuwenden hätten.

Ob es erlaubt seye, seine Lehen einem andern zu Lehen aufzutragen?

§. 17.

Es kan aber dergleichen Auftrag auf dreyerley Art geschehen, nemlich 1. daß zwar das

Unterschiedliche Arten solches Auftrags.

das Land oder Gut zu Lehen aufgetragen wird, doch die Regalien darüber nach wie vor von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen werden und der Vasall auf Reichs- und Craiß-Tägen Sitz und Stimme behält, oder, wann es kein Stand ist, doch sonst unmittelbar bleibt, 2. daß das Land oder Gut mit sammt denen Regalien zu Lehen aufgetragen und wieder zum Reichs-Affterlehen genommen wird, doch daß der Vasall ein Reichs-Stand oder resp. unmittelbar für seine Person bleibt, oder 3. daß das Land oder Gut Lehen und dessen Besitzer, der vorhin ein Reichs-Stand oder doch unmittelbar für seine Person gewesen, des neuen Lehenherrns Landsaß und Unterthan wird.

§. 18.

Ob es erlaubt seye, jemanden mit seinem R. Lehen zu beaffterlehnen?

So seynd auch die Rechts-Gelehrte nicht eins: Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt seye, einen andern mit seinem Reichs-Lehen oder einem Theil desselben zu beaffterlehnen? Doch finden sich auch hievon sehr viele Exempel, wiewohlen anbey wohl ausser Zweiffel ist, daß, wann eines Reichs-Lehenmanns Familie auf dem Sprung ist abzusterben und also das Lehen dem Kayser nnd Reich heimfallen sollte, dergleichen Affter-Belehnung nicht statt finden würde.

§. 19.

§. 19.

Wann nun in beeden vorbesagten Arten der Reichs-Affter-Lehen über der Erb-Folge oder anderen Lehens-Sachen Strittigkeiten entstehen, so fragt sichs: Ob selbige in erster Instaaz vor den Unter-Lehenherrn, oder gleichbalden vor den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte, gehören? (a) Beede Meynungen haben ihre Verfechtere und zwar so haben die gesammte Stände des Reichs den Kayser in einem förmlichen Reichs-Gutachten ersucht, dem Reichs-Hof-Rath nicht zugestatten, dergleichen Sachen gleich für sich zu ziehen, der Kayser aber ware anderer Meynung und der Reichs-Hof-Rath hat nach wie vor fortgefahren, in erster Instantz in solcherley Sachen zu sprechen.

Von dem Richter in strittigen Affter-Lehens-Sachen.

§. 20.

Eben solche Bewandnüß, nemlich daß die JCti nicht einerley Sinnes seynd, hat es mit der Frage: ob die Reichs-Lehenleute ihre Reichs-Lehen ohne Bewilligung des Kaysers gantz oder zum Theil veräussern, verpfänden oder beschweren können? Doch halten die meiste neuere dafür, es seye zwar ordentlicher Weise nicht mit gantzen Reichs-Lehen, noch denen Reichs-Lehenleuten geringeren Standes, wohl aber denen Ständen des Reichs in so ferne erlaubt, wann es

Ob und wie ferne R. Lehen veräussert ꝛc. werden können?

§. 19. (a) Libr. 3. Cap. 6.

nemlich nur einzele und nicht sehr grosse oder wenigstens gegen dem gantzen Lehen in keinen Betracht kommende Stücke betreffe. (a) Von der Bewilligung derer, so die Erb-Folge in dem Lehen haben, ist ein gleiches zu sagen. Daß aber wenigstens, wann ein gantzes Reichs-Lehen oder ein grosses Stück davon will verändert werden, des Kaysers und derer, so das Recht der Nachfolge darinn haben, Einwilligung darzu erfordet werde, ist ausgemacht.

§. 21.

R. Lehen machen nicht allemahl den Besitzer ohnmittelbar.

Nicht alle diejenige, welche ein ohnmittelbahres Reichs-Lehen besitzen, seynd deßwegen auch für ihre Person unmittelbar, indeme, obbesagter massen, es viele Reichs-Lehen gibt, welche in keinem oder doch keinem so grossen Stück Landes bestehen, daß der Besitzer darauf wohnen könnte und also sich in eines anderen Land, folglich auch unter dessen Bottmäßigkeit, aufzuhalten nicht nöthig hätte. So gibt es auch Reichs-Lehen, da zwar Grund und Boden Reichs-Lehen, die Landes-Hoheit darüber aber des, in dessen Gebiet sie liegen, Eigenthum ist.

§. 22.

§. 20. (a) vid. FROMMANN de Oppignoratione Feudorum Regalium particulari sine consensu Domini Jure & moribus permissa.

§. 22.

Der Kayser solle sich angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch er deren eines oder mehr ihn angehend befinde, so solle er das oder dieselbe unweigerlich empfangen (a), oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu stellen. (b)

Des Kaysers Pflichten wegen der R. Lehen.

§. 23.

Ferner solle der Kayser die Lehen und Lehen-Brieffe denen Reichs-Vasallen jedesmahls nach dem vorigen Tenor und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen Ausgang zu verweisen,) ohngehindert wiederfahren lassen, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions- mäßigen Kayserli-

§. 22. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 332.
(b) Wahl-Cap. Car. VII. art. 10. §. 11.

chen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnung an ihrer Validitæt und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen alt oder neu, oder wegen der illiquiden und streittigen Lehen-Taxen aufhalten; noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf sein Haus zugleich richten. (a)

§. 24.

Expeditionen der R. Lehens-Sachen.

Die Lehen-Brieffe und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen sollen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, ertheilet und ausgefertiget werden, so dann die, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und beståttigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum præjudiz auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig seyn. (a)

Præjudicirliche Extensiones der R. Lehen-Brieffe verbotten.

§. 25.

Von Verwirckung der R. Lehen.

Die Reichs-Lehen werden verlohren, 1. wann der Lehen-Mann in die Reichs-Acht erklåret wird und 2. wann er die Belehnung nicht innerhalb der in den Rechten bestimmten Zeit erforderet. (a) Aus was Ursachen aber ein Reichs-Lehen-Mann sonsten seines Lehens könne verlustigt erklåret wer-

§. 23. (a) Wahl-Cap. Car. VII. art. 11. §. 2. 3.
§. 24. (a) ibid. §. 8. 9.
§. 25. (a) vid. tn. §. 7.

werden, darüber hegen die Rechts-Lehrer sehr unterschiedliche Meynungen, indeme einige keine weitere als obige Ursachen hierzu für hinlänglich erkennen, andere hingegen die in denen Longobardischen Lehen-Rechten gesetzte Fälle auch hieher ziehen wollen, wenigstens so ferne sie auf die Reichs-Stände und übrige Reichs-Lehenleute und Reichs-Lehen applicabel seyen, worüber aber, und wie ferne sie appliciret werden können? hernach wiederum vielerley Meynungen bey denen Juristen entstehen. (b) Wenigstens werden sich in neueren Zeiten schwerlich Exempel finden, daß einem Reichs-Vasallen sein Lehen aus einer anderen, als denen oben benamsten, Ursachen wäre abgesprochen worden.

S. D. G.

(b) vid. SPENERI Examen Longobardicæ Doctrinæ de Felonia ad Status Imp. communiter adplicatæ.

Erster

Erster Anhang.

Compendium Juris Publici moderni Imperii Romani, oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums.

§. 1.

Dieser Lehre Beschreibung.

DIe Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums ist eine Anleitung zu einem vollständigen und gründlichen Begriff, was dermahlen das Römische Kayserthum heisse und begreiffe und worinn des Römischen Kaysers Vorrechte, auch activ- und passiv- Prætensionen in Ansehung fremder Staaten, besonders des Pabsts, nach des Römischen Kayserthums Grund-Gesetzen, Verträgen und dem Herkommen, so dann dieser aller Analogie, so wohl bestehen sollten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum stehe?

§. 2.

Weilen das Römische Kayserthum noch jetz-

jetzo ein von dem Teutschen Reich (a) abgesondertes Reich oder Würde ist, so ist billich, daß dessen Staats-Verfassung besonders gelehret und nicht mit der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs vermenget werde und weilen unser, der Teutschen, Oberhaupt noch biß diese Stunde Römischer Kayser ist und sich also schreibet, auch deswegen noch einige Gerechtsamen geniesset, so ist solche Lehre auch nöthig. Unterschied von der Lehre des Teutsch. Staats-Rechts. Nothwendigkeit.

§. 3.

Von der Freyheit diese Staats-Verfassung zu lehren und wie ferne? ist fast eben das zu sagen, was ich in dem Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs erinneret habe. Ubrigens ist diese Lehre bißhero zwar nicht eben uncultivirt gewesen, doch aber allezeit mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs vermischet worden. Und da das meiste in dieser Lehre auf die Prætensionen, welche einem Röm. Kayser von einigen zu- von anderen aber abgesprochen werden, ankommt, so gibt es ziemliche Schwürigkeiten darinnen. Mängel und Schwürigkeit.

§. 4.

Diese Lehre hat wiederum auch theils ihre eigene Quellen, theils ihre Hülffs-Mittel. Die Quellen, seynd (a) 1. die Verträge zwi- Deren Quellen. 1. Die Verträge mit denen Päbsten

§. 2. (a) Vid. Jus publ. Germ. L. 3. C. 1. §. 6.
§. 3. (a) Lib. I. Cap. I. §. 3.
§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

zwischen denen Teutschen Königen und Römischen Kaysern mit denen Päbsten und dem Römischen Volck, dergleichen von Otten dem I. und III. angegeben werden, wovon aber das nöthige schon anderwärts (b) erinneret worden ist.

§. 5.

2. Und Griechischen Kaysern.

2. Die Verträge zwischen denen Fränckischen Kaysern, Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, mit denen Griechischen Kaysern Nicephoro, Michael und Leone, worinnen sie sich, wo nicht des gantzen, doch des grösten Theils des von Kayser Otten dem I. angenommenen Römischen Kayserthums verziehen, obwohlen sie noch lange hernach und noch zu denen Zeiten Kayser Friedrichs des I. von neuem eine Lust angekommen ist, Ansprach auf das Römische Kayserthum zu machen.

§. 6.

3. Der Kaysere Freyheits- und Schenckungs-Brieffe.

3. Die angebliche Freyheits- und Schenckungs-Brieffe an die Päbste zu Rom, so dann deren Bestättigungen derer alten Griechischen Kaysere, z. E. Constantini M. Constantini Copronymi, derer Fränckischen Könige, z. E. Pipini, derer Fränckischen Kaysere, z. E. Carls des Grossen, Lud-

(b) In dem Grund-Riß der heutigen St. Verf. des T. Reichs Lib. I. Cap. 5. §. 2. und Lib. 2. Cap. 3. sq.

Ludwigs des Frommen, Carls des Kahlen und endlich derer Teutschen Könige und Kaysere, als Otto des I. und III. Heinrichs des II. Otto des IVten, Friederichs des IIten, Rudolphs des Isten, Albrechts des Isten, Heinrichs des VIIten, Ludwigs des IVten, Carls des IVten und aller folgenden Kaysere, biß wenigstens auf Kayser Ferdinand den Isten. Nur gibt es hiebey ohnendliche Schwürigkeiten. Dann viele dergleichen Urkunden seynd offenbahr untergeschoben und von Betrügern aufgesetzt, andere seynd nicht wenig verdächtig; von noch anderen findet man zwar den Innhalt oder Spuhren, es fehlen aber die Urkunden selbst; dahero jeder Theil sie zu seinem Vortheil auslegt, &c.

§. 7.

4. Das Herkommen. Es ist solches in dieser Lehre um so viel nöthiger, weilen, da eben so ausgemacht nicht ist, unter was Bedingungen anfänglich das Teutsche Reich und das Römische Kayserthum mit einander verknüpffet worden seynd, oder wie weit sich ursprünglich die Gerechtsamen eines Römischen Kaysers erstrecken, es viel darauf ankommt, was denen vorigen Kaysern für Gewalt und Rechte eingestanden oder von ihnen ausgeübet worden seyen? Von der Natur dieses Herkommens und dessen Beweiß kan hieher gezogen werden, 4. Das Herkommen.

was

was in der Materie von dem Reichs-Hermen in Teutschland (a) ist gesagt worden.

§. 8.

5. Das Natur- und Völcker-Recht.

Endlich und fürnemlich gehören auch zu denen Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums 5. das Natur- u. Völcker-Recht, als welche den Ausschlag geben müssen: Ob und wie ferne, bey denen aus der Historie ersichtlichen Umständen, eine Verjährung wider den Kayser in denen ihme ehedessen offenbahr zugestandenen, anjetzo aber von dem Pabst besitzenden und von jenen an diese durch keine vorhandene ohnverdächtige Schenckung oder sonst überlassenen Rechten und Landen Platz greiffe? worauf, wie wir schon erinneret, in dieser Lehre so vieles ankommt.

§. 9.

Hülffs-Mittel dieser Lehre.

Hülffs-Mittel dieser Lehre seynd fürnemlich 1. die Historie, sonderlich der Kaysere und der Päbste, und zwar fürnemlich von denen Zeiten der Christl. Kaysere an biß auf das grosse Interregnum in Teutschland, wiewohlen selbige nicht überall hinlänglich oder vollständig genug, auch, weilen viele dem Pabst zu Gefallen geschrieben oder

§. 7. (a) Im Grund-R. der T. St. Verf. Lib. I. Cap. 7. §. 36. seqq.

oder doch nichts widriges haben schreiben dürffen, behutsam zu behandlen ist. 2. Die Acta publica, u. d. g. 3. Die Geographie und 4. haupt-sächlich die Diplomatic, welche, wann sie irgends in einer Disciplin, sonderlich hier, unumgänglich nöthig ist.

§. 10.

Derjenige, welchen die Teutsche zu ihrem Oberhaupt und König wählen, wird durch diese Wahl, Krafft der (wie man insgemein glaubt) zu Zeiten Kayser Otto des I. geschehenen Verbindung, (a) und des beständigen ununterbrochenen Herkommens, zugleich und alsobald auch Römischer Kayser. Ob aber ein Evangelischer Teutscher König der Kayserlichen Würde, womit jederzeit der Schutz des Pabstes und der Catholischen Religion nothwendig verknüpfet ist, den aber ein Evangelischer einiger Meinung nach, nach denen Grund-Sätzen seiner Religion nicht leisten könnte, fähig seye? davon wird Zeit seyn zu fragen, wañ wir erst einen Evangelischen Teutschen König haben.

Der Teutschen König ist ipso jure Kayser,

§. 11.

Theils Päbste haben ehedessen behaupten wollen, die Teutsche Könige besässen die Kayserliche Würde beneficio Papæ, (als

Hat diese Würde nicht dem Pabst zu dancken.

§. 10. (a) V. Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

(als ein Lehen oder aus gutem Willen des Pabstes,) von deme sie solche durch die Crönung erhielten und haben dahero besonders unter diesem Vorwand sich angemasset, die Kaysere mit denen sie nicht wohl zufrieden gewesen, der Kayserlichen Würde zu entsetzen; alleine die Kaysere und das Reich haben wider das erste sich allezeit hefftig gewehret und formliche Schlüsse gemacht, daß derjenige, den die Teutsche zu ihrem Könige wähleten, von dem Pabst und denen Römern nothwendig dafür angenommen werden müßte und der Pabst nichts hiebey zu sagen habe und obwohlen der Pabst mit dem letztern, gleichwie auch bey andern Königen, in so weit durchgedrungen, daß die Teutsche zuweilen würcklich einen solchen in den Bann gethanen Regenten verlassen haben, so hat doch auch in diesem Fall der Pabst sich niemahls angemaßt, die Kayserliche Würde selbst an jemand anderes zu vergeben, sondern ist vergnügt gewesen, wann die Teutsche nur einen anderen erwählet haben. (a)

§. 12.

Doch verspricht er ihme Observantiam.

Doch fertiget ein Kayser auch noch heutiges Tages gleich nach Antritt seiner Regierung eine Gesandschafft nach Rom ab, um dem Pabst Observantiam &

§. 11. (a) v. ibid. Lib. 3. Cap. 10. p. 3.

& Reverentiam (Ehrerbietigkeit) zu versprechen, statt dessen zwar die Päbste Obedientiam (Gehorsam) zu versprechen verlangen, worzu aber die Kaysere nicht zu bewegen seynd. Zugleich wird ihnen auch von dem Kayser der Schutz auf benöthigte Fälle zugesagt. (a)

§. 13.

Kayserliche Crönung.

Ehedessen und biß auf die Zeiten Kayser Carls des V. ware üblich, daß die Kayser sich in Rom von dem Pabst crönen liessen, (a) welches mit seinen eigenen, in vielen Stücken von der Teutschen Crönung unterschiedenen, Ceremonien geschahe, von welcher Zeit an sie sich auch allererst Kayser schrieben, gleich als wann sie durch diese Päbstliche Crönung allererst entweder den Kayserlichen Titul und Würde, oder die einem Kayser zustehende Gewalt und Rechte, oder beedes, erhielten; seit ermeldter Zeit aber ist diese Päbstliche Crönung (vermuthlich zu größtem Vergnügen des Pabsts,) unterlassen, der Kayserliche Titul aber von denen Teutschen Königen nach erhaltener Teutscher Crönung, dannoch fortgeführet worden, wiewohlen anfangs mit Päbstlichem Widerspruch, um den

§. 12. (a) Sihe oben Lib. 3. Cap. 1.
§. 13. (a) v. MASCOV de Regali Imperialique Augustorum Germaniæ Augustarumque Coronatione,

man sich aber nichts bekümmert hat. (b) Von dem Titul und Wappen eines Römischen Kaysers habe ich schon anderswo (c) geredet und weil bey unterbleibender Crönung auch nichts von denen, sonst von denen Teutschen unterschiedenen, Reichs-Kleinodien und Beamten mehr zu hören ist, so will auch davon nichts sagen.

§. 14.

Was das R. Kayserserthum heut zu Tag begreiffe?

Mit dem Römischen Kayserthum ist heutiges Tages (ausser denen wenigen Lehen, wovon gleich reden werde,) kein Schuhbreit Land oder Leute verknüpffet, sondern es bestehet dasselbige in einem blossen Titul und einigen demselbigen anhangenden, obwohlen sehr unlauteren und theils bestrittenen, Gerechtsamen, nemlich 1. dem Vortritt eines Röm. Kaysers vor denen anderen gecrönten Häuptern in Europa, wiewohlen dieser Vorzug von vielen aus einem gantz andern Grund hergeleitet wird, (a) 2. dem Schutz-Recht über die Christliche Kirche, oder eigentlicher, den Pabst, wovon auch schon anderwärts (b) geredet worden, 3. in 21. in dem Kirchen-Staat gelegenen

(b) Conf. Jus publ. Germ. Lib. 3. Cap. 1. §. 21. und Cap. 2. §. 3.
(c) l. c. Lib. 3. Cap. 2.
§. 14. (a) Conf. Grund-R. der T. St. Verf. Lib. 3. Cap. 3. §4.
(b) l. c. Cap. 5. §. 2. seq.

legenen Reichs-Lehen, worunter die Printzen von Savelli, nebst mehreren Grafen und Herrschafften, welche der Kayser, zu äusserstem Verdruß der sich sehr widersetzenden Päbste, bißhero vindiciret und deßwegen so gar in der Stadt Rom selbsten Verordnungen hat anschlagen lassen, so dann 4. in einigen Prætensionen, (c) wovon jetzo ein mehreres wird zu sagen seyn.

§. 15.

Eines Kaysers Ansprüche 1. auf Rom rc.

Forderist nemlich legen viele Rechts-Gelehrte dem Kayser annoch ein Recht bey auf die Ober-Herrschafft der Stadt Rom und alles übrige, was an Land und Leuten, oder Rechten und Gerechtigkeiten, zu der Zeit, als das Kayserthum mit dem Teutschen Reich verknüpffet worden ist, zu selbigem (Kayserthum) gehöret habe (a), indeme die von denen Päbsten angegebene oben (b) erzählte Schenckungen erdichtet, verdächtig, erschlichen und, weilen sie ohne Bewilligung des Reichs geschehen, nichtig

(c) §. 5.

§. 15. (a) SCHWEDERI Theatr. Prætens. & Controvers. illustr. Tom. 1. p. 7. seqq.

(b) SCHURZELEISCHII Jus Augusti in Italiam; RüHLMANNS Recht des Kaysers, nicht nur auf Parma und Placentz, sondern auch auf gantz Italien, die Stadt Rom und das Patrimonium Petri, sammt dessen beeden Fortsetzungen. MURATORII les Droits de l'Empire sur l'Etat Ecclesiastique.

tig seyen, auch der Pabst keine Verjährung vorschützen könne, da er in mala fide seye und die Kaysere und das Reich ihr Recht bißhero von Zeit zu Zeit bey sich ereigneter Gelegenheit herfürgesuchet hätten. Hingegen behaupten andere, ermeldte Schenckungen seyen warhafftig geschehen und gültig, oder es stehe doch der Pabst bey dem für sich habenden langwührigen Besitz auch fürs künfftige sicher. So viel ist gewiß, daß es wenigstens dermahlen noch kein Ansehen hat, als ob der Kayser dergleichen Prætension wider den Pabst herfürzusuchen oder mit Ernst zu betreiben gesonnen wäre.

§. 16.

4. Die Ober-Herrschafft über den Pabst.

So meynen auch viele der Staats-Rechts-Gelehrten, daß der Kayser, nach dem Exempel seiner Vorfahren, von Rechtswegen annoch befugt seye, die Päbste zu ernennen, oder doch zu bestättigen, inngleichem ihres Verhaltens wegen Rechenschafft von ihnen zu erforderen und nach befindenden Dingen sie abzusetzen. (a) Da hingegen

§. 16. (a) v. BUDERI Vindiciæ Juris Imperatorii adversus Episcopos Romanos ab ipsis Augustis factæ; OTTO de Jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani; MAJUS de Romani Pontificis Electione, Cæsarumque circa eam Jure. Herr ESTOR de Jure Exclusivæ, quo Cæsar uti potest in Electione Pontificis; H. KEMMERICH de Jure Imperatoris circa constituendum Ecclesiæ Romanæ Caput.

gegen andere wollen, es seyen dergleichen Rechte denen Kaysern weder jemahls zugekommen, noch viel weniger stünden sie ihnen heutiges Tages zu. Was die Praxin betrifft, so masset sich würcklich der Kayser nichts von all obigem an, nur daß er bey vorseyenden Päbstlichen Wahlen dem in dem Conclavi versammleten Cardinals-Collegio seinen Schutz anerbieten lässet. (b)

§. 17.

3. Was zu dem alten R. Reich gehöre?

Die alte Rechts-Gelehrte pflegten vormals unseren Kaysern auch eine Ansprach auf all dasjenige zuzulegen, was jemahlen und zu der Zeit, da es am mächtigsten gewesen und seine Gräntzen biß in Asien und Africam erstrecket, zu dem Röm. Reich gehöret hat; allein die neuere halten dieses, gleichwie auch das, daß jene dem Kayser die Ober-Herrschafft so gar über die gantze Welt zuschreiben und alle andere Könige und Staaten zu seinen Vasallen und Unterthanen machen wollen, für eine Thorheit.

§. 18.

Der Frantzosen Anspruch auf das Kayserthum.

Hinwiederum machen einige Frantzösische Scribenten einen Gegen-Anspruch auf die Kayserliche Würde und wollen solche ihren Königen von Rechts wegen zuschreiben,

(b) v. Mein Teutsch. Staats-Recht. T. 3. Cap. 42.

weilen sie unter Kayser Carl dem Grossen erblich und auf ewig mit der Cron Franckreich, wovon sie nimmer veräusseret werden könne, verknüpfet und denen Königen in Franckreich nur mit Gewalt von denen Teutschen Königen entzogen worden seye. Was ihnenaber hierauf geantwortet werde, ist schon anderwärts (a) ausgeführet, es haben auch die Könige in Franckreich die Teutsche Könige bißhero als rechtmäßige Römische Kaysere erkannt.

§. 19.

Von der Päbste R. Vicariat währendem Interregno.

Ehedessen maßten sich die Päbste zu der Zeit, wann kein Kayser vorhanden ware, des Reichs-Vicariats in Italien an, doch höret man heut zu Tag nichts mehr davon, vielleicht weil die Päbste wohl mercken, daß sie solcher gestalten selbsten eingestehen müssen, daß also bey ersetztem Thron der Kayser ihr und Italiens Ober-Herr seye. (a)

Zwey-

§. 18. (a) *In Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. Cap. 5. §. 2.*

§. 19. (a) Conf. Id. *Lib. 3. Cap. 13. §. 16.*

Zweyter Anhang.

Compendium Juris Publici moderni Regni Italici sive Longobardici,

oder

Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen oder Longobardischen Königreichs.

§. 1.

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen oder Longobardischen Königreichs ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was ermeldtes Königreich heutiges Tages seye und begreiffe? worinn dessen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Rechten, Obliegenheiten, Strittigkeiten und Prætensionen, so ferne sie gegen einander als Haupt u. Glieder, oder diese gegen das Teutsche Reich unter sich betrach- Was diese Lehre seye?

trachtet werden, so wohl von Rechts-wegen bestehen solten, als auch würcklich bestehen.

§. 2.

Deren Nothwendigkeit.

Weilen das Ansehen und die Gewalt des Kaysers und Reichs in diesen Landen noch heut zu Tag ziemlich groß ist, auch von Rechtswegen noch grösser seyn sollte und könnte, hingegen die Gliedere dieses Reichs selbige je mehr und mehr zu schwächen und sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen, es ihnen auch theils damit schon ziemlich gelungen, so ist in alle Wege höchst nutzlich und nöthig, diese Materie gründlich zu untersuchen.

§. 3.

Mängel.

Jedoch ist nicht nur auch diese Lehre bißhero beständig mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches vermenget, sondern auch, ein und andere einzele Materien ausgenommen, noch weit schlechter, als diese letztere Lehre und die Lehre von der Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums, ausgearbeitet worden.

Schwürigkeiten.

Das schlimmste anbey ist dieses, daß die zu besserer Auszierung derselbigen benöthigte Urkunden und Schrifften so wohl, als auch die Nachrichten, wie es würcklich in vielen oder denen meisten Puncten gehalten werde, sehr sparsam kund und, ausser denen, die an dem Kayserlichen Hof

leben

leben und dergleichen einzusehen Gelegenheit haben, wenigen bekannt werden, daß also zwar hierinn noch vieles zu thun übrig, selbiges aber zu Werck zu richten, so keine leichte Sache ist.

§. 4.

Die Quellen dieser Lehre seynd 1. das Natur- und Völcker-Recht, nicht nur so ferne daraus von der Verjährung, worauf sich die Glieder dieses Reiches so offt beruffen, geurtheilet werden muß, sondern auch überhaupt, weilen dieses Reich sonst keine eigene oder beschriebene Grund-Gesetze oder Verträge weder zwischen dem Oberhaupt und Gliedern, noch auch mit fremden Staaten, hat. 2. Die von denen Kaysern denen Gliedern dieses Reiches ertheilte Lehen-Brieffe und Freyheiten, (a) deren viele jedoch, theils als untergeschoben, theils als ungültig, wegen ermangelnder Gewalt der Kaysere, so sie verliehen, und abgehender Einwilligung des Teutschen Reiches, theils als nicht dieses, was angegeben wird, besagende angesehen werden wollen. 3. Das Longobardische Lehen-Recht in Lehens-Sachen. 4. Das Herkommen, so dann endlich das wenige, was die Teutsche Stände wegen dieser Lande sich von ihrem Oberhaupt ausbedungen haben. Quellen.

§. 5.

§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ Diplomaticus.

§. 5.

Hülffs-Mittel.

Die Hülffs-Mittel seynd abermahlen fürnemlich 1. Die Historie, besonders selbiger und der benachbarten Gegend, welche aber von denen Einheimischen, der angemaßten Freyheit ihres Vatterlandes favorisirenden und denen Kaysern und Teutschen gehäßigen Geschicht-Schreibern offt sehr verderbet und verdrehet worden; 2. Die Geographie, sonderlich aber derer mittleren Zeiten, und 3. die Diplomatic, welche auch hier offt zu Hülff gezogen werden muß. Von der Analogie dieser Lehre will ich nur dieses gedencken, daß in zweiffelhafften Fällen die Vermuthung jederzeit nothwendig und um so mehr vor den Kayser seyn muß, weilen es ein mit dem Schwerdt erobertes Land ist und dessen Stände, was sie für Freyheiten und Gerechtsamen haben, bloß allein entweder aus Kayserlicher Milde, oder unfürdencklichem Besitz, herleiten müssen.

und Analogie.

§. 2.

Dieses Königreichs Gräntzen.

Dieses Italiänische oder Longobardische Königreich begreiffet gantz Italien, von Savoyen exclusive oder denen Gräntzen des Arelatensischē Reiches und der Schweitz an, biß unten an den Kirchen-Staat oder die ehmahlige Gräntzen des Römischen Kayserthums. Diese Gräntzen hat es ehedessen gehabt, als es Kayser Otto einbekom-

kommen und da solche nachhero weder durch ausdrückliche Verträge, noch sonsten, weder erweitert noch geschmälert worden seynd, so setzet man selbige billig auch noch jetzo zum Grund.

§. 7.

Ob gleich dieses Reich noch heutiges Tages ein eigener Staat ist, auch von denen Gelehrten mit dem Namen des Longobardischen (weilen die Longobarden es gestifftet und in die Form eines eigenen Reiches gebracht haben) oder Italiänischen (welchen Namen es in denen alten und mittleren Zeiten offt geführet hat) Königreiches beleget wird, so wird doch sonsten und in Actis publicis demselbigen niemahls weder der eine noch andere, noch sonsten ein gewisser Name eines Reiches gegeben, ausser daß es überhaupt zu heissen pflegt: in Italien. Namen.

§. 8.

Wann und wie (nemlich als ein durch das Schwerdt erobertes Land,) dieses Reich mit dem Teutschen verknüpffet worden seye, haben wir bereits anderswo (a) gehöret und ist davon nur dieses fürnemlich zu wiederholen und zu behalten, daß jedesmahl der von denen Teutschen erwählte König, krafft solcher seiner Wahl, zugleich und alsobalden Ober-Herr dieses durch der Teutschen Waffen erworbenen Reiches wird; doch haben diese Könige und Kaysere, welches billich als Dessen Verknüpffung an Teutschland

§. 8. (a) In *Comp. Jur. Publ. Germ. Lib. 2. C. 3. §. 7.*

als was besonderes angesehen werden kan, niemahlen davon weder einen eigenen Titul noch Wappen geführet, ohnerachtet es weder dem Teutschen noch einem anderen Reich jemahls einverleibt worden ist.

§. 9.

Deren Crönung.

Doch ware ehedessen üblich, daß die Kaysere sich auch dieses Reiches wegen ins besondere crönen liessen (a), welches biß auf Kayser Carl den V. inclusive geschehen, seithero aber zwar in Abgang gekommen ist, doch so, daß es von dem blossen Wohlgefallen eines Kaysers abhanget, ob er solche Crönung fürnehmen lassen will oder nicht. Wo die Crönung geschehen solle, darüber zancken sich noch biß jetzo die Stadt Mayland und die nicht weit davon gelegene Stadt Monza; würcklich ist solche bald da bald dort fürgegangen, es behauptet aber jede Stadt, daß die in der andern beschehene Crönungen ihro nicht zum Nachtheil gereichen könnten oder sollten. Auch ist hier noch zu melden, daß der Churfürst zu Cölln noch jetzo den Titul eines Ertz-Cantzlars durch Italien führet, wovon anderwärts (b) ein mehreres. Von anderen Reichs-Beamten ist mir nichts bewust.

Reichs-Cantzlar.

§. 10.

Des Kaysers Gewalt.

Weilen das Longobardische Reich, schon zerschiedene mahl erwähnter massen, mit dem Schwerdt

§. 9. (a) v. MURATORIUS & FONTANINI de Corona ferrea Longobardorum; add. MASCOVII Diss. cit.
(b) *In Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 3. Cap. 8. §. 3.*

Schwerdt erobert und dabey dessen Gliedern nichts besonderes ausbedungen worden ist, so sollte man vermeynen, daß die Gewalt des Kaysers darinn gar groß seyn müsse; es ist auch nicht ohne, daß solcher ehedessen gar viel in diesem Reich und über dessen Gliedere zu sagen gehabt hat, jedoch es haben erstgemeldete Gliedere des Longobardischen Reichs von der durch die innerliche Unruhen in Teutschland verhinderten oder auch sich um Italien wenig bekümmerenden Kaysere Abwesenheit, deren Händeln mit denen Päbsten, dem grossen Teutschen Interregno und dem ihnen von denen Päbsten und denen benachbarten Staaten gethanen Vorschub so trefflich zu profitiren und selbige Umstände sich so zu Nutzen zu machen gewußt, daß die mächtigste und gröste Stände und Staaten den Kayser gar nicht einmahl für einen Ober-Herrn erkennen und die, so ihne dem Namen nach dafür verehren, doch ihme, wenigstens mit Willen, wenig genug Gewalt über sich eingestehen wollen.

§. 11.

1. Verleyhung allerhand Standes-Erhöhungen ꝛc.

Die Gerechtsamen, welche also der Kayser, meines Wissens, annoch in diesem Reich ausübet, bestehen 1. in Verleihung allerhand Standes-Errhöhungen und Freyheiten für die Gliedere dieses Reichs, deren Lande und Unterthanen. Unter denen

Stan-

Standes-Erhöhungen seynd anjetzo die eines Hertzogs, Fürstens, Marchesens, Grafens, &c. und andere geringere üblich. Dem Groß-Hertzog zu Florentz hat der Kayser auch den Titul eines Groß-Hertzogs Königliche Hoheit beygelegt.

§. 12.

2. Ober-Gerichtbarkeit.

2. Müssen die ohn- und mittelbare Gliedere dieses Reichs für dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath in Sachen, welche ihre Personen und Lande betreffen, zu Recht stehen und in dergleichen Angelegenheiten sich, wenigstens was die Formalia Processus betrifft, nach denen Teutschen Reichs-Gesetzen richten, wie dann auch zerschiedene Exempel vorhanden seynd, daß widerspenstige und es mit denen Reichs-Feinden haltende Gliedere dieses Reichs in die Acht erkläret und ihrer Güter beraubet worden seynd, (a) wiewohlen für das künfftige auch hier der in Teutschland in solchen Fällen übliche Proceß zu beobachten ist. Doch haben viele der mächtigeren, theils krafft vorgebender Kayserlicher Freyheits-Briefe sich und ihrer Lande dieser Ober-Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen sie solche, unter vorschützender verjährter Freyheit, wenigstens de facto nicht.

§. 13.

§. 12. (a) Conf. Acta der Mantuan- und Mirandolanischen Achts-Erklärungen.

§. 13.

3. Der Kayser und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, (a) welche bloß nach denen Longobardischen Lehen-Rechten behandelt werden und also schärffer mit selbigen als denen Lehen in Teutschland verfahren wird, gleichwie denen Italiänern auch bey denen Belehnungen ein viel geringeres Ceremoniel angedeyhet, als denen Teutschen. Diese Lehen werden an dem Kayserlichen Hof eingetheilt. 1 In Lombardische, deren an der Zahl 13. seynd, darunter der Staat von Mayland, die Hertzogthümer Mantua und Montferrat, alle Gonzagische Fürstenthümer, das Fürstenthum Mirandola. 2. In Ligurische, deren 19. seynd, worunter die Fürsten d'Oria die fürnehmste besitzen; 3. In Bononesische, deren 20. seynd, worunter die Hertzoge von Modena, Ferrara, die Fürsten Spinola, d'Oria ꝛc. 4. In Toscanische, deren 10. seynd, darunter das Groß-Hertzogthum Florentz, Piombino, Soramo, Comacchio, &c. und 5. in Tirnisanische, deren 11. seynd, worunter die Fürsten zu Massa, Malespina ꝛc. Der Kayser hat versprochen, (b) sonderlich die Reichs-Lehen

3. Lehen-Herrschafft.

Ccc

§. 13. (a) vid. ITTER *de Feud. Imper. p. 263. seqq.* Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß *Tom. 3. Append. 2.*

(b) Wahl-Cap. *Car. VII. art. 10. §. 10.*

hen in Italien, unter anderem nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute gehandhabet werden. Da auch der Kayser deren eines oder mehrere ihne angehend befinde, so wolle er das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

§. 14.

4. Steuren in Kriegs-Zeiten.

In Kriegs-Zeiten wollen zwar die Kaysere die Gliedere dieses Reichs, und zwar ohne Unterschied, ob sie Lehen besitzen oder nicht, darzu verbunden halten, ihnen mit einer erklecklichen Steur an Hand zu gehen (a) und zwar mit einem solchen Quanto, als ihnen der Kayser ansetzen würde; alleine die, welche keine Reichs-Lehen besitzen, wollen sich gar zu nichts bequemen und auch deren, welche Lehen haben, ihr guter Will ist wenig oder nichts, unter dem Vorwand, entweder der Geringschätzigkeit der Lehen, oder daß kein gewisser

§. 14. (a) v. BOEHMER vel Resp. de Subsidiis pecuniariis à Statibus Italiæ Imperatori Rom. Germ. præstandis.

gewisser Fuß ausgemachet seye, wornach und wie viel sie zu zahlen hätten. Indessen haben die Kaysere, sonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, sie zerschiedene mahle genöthiget, auch ungern das zu thun, was sie freywillig zu thun schuldig gewesen wären. Doch hat der Kayser zugesagt, (b) niemanden inn- und ausserhalb dem Teutschen Reich (und also auch in Italien, von welchem ohnehin erst vorher ware geredet worden,) mit Contributionen über die Gebühr beschwehren lassen zu wollen.

§. 15.

Der Kayser kan über diese Lande nicht disponiren.

Der Kayser darff von denen Landen oder Lehen dieses Reichs ohne die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Teutschen Reiches Einwilligung (a) nichts veräusseren, verpfänden, jemand eine Anwartschafft darauf geben, oder dergleichen was fürnehmen, und weilen fürgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen, besonders auch in Italien, veräusseret worden seyn sollten, so hat der Kayser (b) versprechen müssen, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und hat er die eingehol-

(b) *l. c.*
§. 15. (a) add. tn. Wahl-Cap. *Car. VII. art. 11.*
(b) *l. c. art. 10. §. 6.*

te Berichte zur Chur-Maynzischen Cantzley, um solche zu der übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach angetrettener seiner Regierung ohnfehlbar einschicken sollen, rc.

§. 16.

Von des Kaysers Gewalt in diesem Reich überhaupt.

So ist auch kein Zweifel, daß sonsten und überhaupt der Kayser auch in Ansehung dieses Italiänischen Königreichs zu dem verbunden ist, worzu ihne die Wahl-Capitulation und übrige Reichs-Gesetze überhaupt und so ferne es auf dieses Reich füglich kan gezogen werden, verpflichten, z. E. daß er eben so wenig hier Namens des Reichs oder als Oberhaupt dieses Reichs Krieg führen, Frieden schliessen, u. d. thun kan, ohne die in Teutschland in dergleichen Fällen erforderliche Requisita.

§. 17.

Des Kaysers Einkünffte aus diesem Reich.

Des Kaysers Einkünffte aus diesem Reich bestehen in Friedens-Zeiten aus denen Laudemien, Sporteln, rc. und sonderlich denen Einkünfften des als ein verwürcktes Reichs-Lehen eingezogenen und von dem Kayser Namens des Reichs noch jetzo besitzenden Hertzogthums Mantua, auf welches jedoch die Anverwandte des geächteten Hertzogs starcke Ansprach machen

chen, auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio Vorbitt-Schreiben an den Kayser erhalten haben. (a) In Kriegs-Zeiten kommen die Steuren hinzu, von welchen schon (b) geredet worden ist.

§. 18.

Reichs-Vicarius in Italien zur Zeit des Interregni.

Zur Zeit, wann der Kayserliche Thron erlediget ist, ist der Hertzog von Savoyen Reichs-Vicarius in seinen eigenen und einigen angräntzenden Landen, (obwohlen er den allgemeinen Titul des H. R. Reichs Vicarius führet.) Kayser Ferdinand III. verliehe zwar dem Hertzog zu Mantua dergleichen auch in seinen Landen, alleine der Hertzog zu Savoyen brachte es dahin, daß die Kaysere in ihrer Wahl-Capitulation (a) versprechen mußten, es, als dem Hertzog zu Savoyen nachtheilig, für aufgehebt zu halten, wowider aber die ehmahlige Hertzoge zu Mantua ihre vermeintliche Gerechtsamen sich, mittelst eingelegter Protestation, vorbehalten haben. (b) Ob aber dieses Reichs-Vicariat denen Teutschen Reichs-Vicarien subordiniret seye? ja überhaupt: ob der Teutschen Reichs-Vicarien Gewalt sich auch auf Italien erstrecke? darüber streiten die Staats-Rechts-

§. 17. (a) H. von ZECHS gegenw. Verfass. der Kayserl. Regier. in Teutschl. im Anh. *p. 480. seqq.*
b) *§ 14.*

§. 18. (a) Vid Wahl-Cap. *Car. VI. art 26.*
(b) v. Dn. de MüNCHHAUSEN de Vicariatu Italico.

Gelehrten. Ehedessen hat man es meistens verneinet, die neuere aber wollen es bejahen und dieses Reich beeden T. Vicarien gemeinschafftlich anweisen, wie dann auch bey dem Interregno A. 1711. die Teutsche Reichs-Vicarien sich würcklich der Interims-Regierung in diesen Landen in ein und anderem unterzogen haben.

§. 19.

Kayserliche Vicarii und Commissarii generales in Italien.

Es halten aber auch die Kaysere zuweilen bey ihren Lebzeiten einen Vicarium Generalem und nebst diesem noch einen Commissarium Generalem in Italien, doch verdienten eher diese als jene den ersteren Titul. Dann die so genandte Vicarii generales seynd eigentlich nur des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Vicarii in ihren so wohl in denen Gräntzen dieses Reiches, als dem übrigen Italien, gelegenen Erb-Landen; die Commissarii generales hingegen seynd darzu bestellt, die Kayserliche Gerechtsamen in der Lombardey zu beobachten, handzuhaben und sie, so weit es ihnen der Kayser vergönnet, auszuüben.

§. 20.

Die ohnmittelbahre Gliedere des Italiäni-

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiänischen Königreichs, und zwar forderist diejenige, welche sich darzu bekennen und dem

dem Reich seine Ober-Herrschafft nicht strittig machen, seynd die Ertz-Hertzoge zu Mayland, welches Hertzogthum sie von dem Reich zu Lehen nehmen, die Hertzoge zu Modena, Guastalla, Castiglione, Monaco, Massa und Carrara, &c. Die Fürsten von Novellara, Corregio, der Hertzog von Modena wegen Mirandola, eine Menge Marchesen, (darunter sonderlich der Hertzog zu Savoyen als Marchese von Montferat und Genua wegen Final zu mercken seynd,) Grafen, Vice-Grafen, Frey-Herren, Edelleute, 2c. von welchen allen bekandt ist, daß deren so viele seynd und viele eine so schlechte Figur machen, daß eine Standes-Person in einem andern Reich auch noch von geringerem Titul einem solchen schwerlich den Rang geben wird. Ubrigens haben der Hertzog von Savoyen und die Besitzere derer Langhischen Lehen lange mit einander gestritten: ob die letztere ohnmittelbar unter dem Kayser oder unter dem Hertzog stehen sollen? biß endlich besagte Lehen-Leute durch die Wienerische Friedens-Schlüsse von A. 1735. und 1738. gäntzlich unter Savoyen gekommen sind. (a) Ausser diesem gibt es noch andere ohnmittelbahre Glieder dieses

schen Königreichs.

§. 20. (a) Dn. de ZECH *l. c. p. 267 seqq.* SCHWEDERI *Theatr. Praenens. & Controvers. illustr. Tom. 1. p. 525. seqq.*

Reichs, welche aber sich gar nicht recht darzu bekennen wollen.

§. 21.

Allgemeine Anmerckung von denen mächtigeren.

Nehmlich es ist zu wissen und theils schon vorhin erinnert worden, daß fast alle mächtige Staaten und Printzen in Italien sich, wenigstens in Ansehung ihrer resp. Personen und Haupt-Lande, der Ober-Herrschafft des Kaysers, als Königs in Italien, zu entziehen suchen, daß also strittig ist: ob und wie ferne solche so wohl von Rechtswegen als auch dermahlen und in dem Werck selbsten, für Glieder des Longobardischen Reiches gehalten werden können und müssen? Wobey überhaupt zum Voraus zu bemercken ist, daß ermeldte Staaten und Printzen sich jederzeit nach denen gegenwärtigen Conjuncturen des politischen Himmels zu richten pflegen und, wann der Kayser in Italien mächtig ist und niemand allda über dem Hals hat, gute, widrigen Falles aber und wann sie Lufft zu haben vermeynen, offt böse Worte geben, wiewohl einige es noch jetzo hart genug büssen müssen.

§. 22.

Ob zu diesem Reich gehören 1. Venedig.

Von der Republic Venedig (a) wird unter denen Gelehrten sehr gestritten: ob und

§. 22. (a) Squitinio della Liberta Veneta; SCHWEDER l. c. p. 47.

und wie ferne und wie lange sie zu dem Lombardischen Reich gehöret habe? Viele wollen glauben, sie seye niemalen ein Glied davon gewesen; andere wollen zwar dieses eben nicht sagen, behaupten hingegen, sie habe sich schon vor vielen 100. Jahren los gemacht und stehe also ihre Freyheit auf festem Grund; noch andere stehen in denen Gedancken, sie habe nicht nur ehedessen zu diesem Reich gehört, sondern auch noch zu Kayser Maximilians des I. Zeiten die Ober-Herrschafft des Kaysers erkandt, dahero auch noch nicht alle Ansprach auf sie erloschen seye, und noch andere endlich machen einen Unterschied zwischen der Stadt, samt denen gehörigen Insuln, und deme, was die Stadt auf dem platten Land besitzet, jenes wollen sie als frey paßiren lassen, dieses aber nicht. In Praxi verhält es sich so, daß der Kayser Venedig als einen vollkommen freyen Staat tractirt, doch zeigt man ihnen bey ein und anderer Gelegenheit, daß man sich nicht eben aller Ansprach, wenigstens auf ihre in terra firma besitzende Ländereyen, begeben habe.

§. 23.

Die Republic Genua (a) hat ohne Zweifel zu dem Longobardischen Reich gehört, auch noch zu Kayser Carls des V. und 2. Genua.

Ccc 5 Maxi-

§. 23. (a) IDEM l. c. p. 54.

Maximilians des II. Zeiten die Reichs-Hoheit über sich bey zerschiedenen éclatanten Gelegenheiten erkannt, noch mehr aber haben ermeldte und andere Kayser diese ihre Ober-Herrschafft behauptet und ausgeübet und obwohlen sie, die Republic, solche Gerechtsamen zuweilen in Zweifel ziehen und deme, was von bemeldten Kaysern geschehen, eine andere tour geben wollen, so haben doch die Kaysere noch in vorig- und diesem Jahrhundert sie zum Creutz kriechen gelehret und die Steuren von ihnen beygetrieben, daß also dieser Staat wenigstens nicht leicht sich erkecken wird, sich wider den Kayser zu erklären.

§. 24.

Lucca.

Die Republic Lucca ist (a) ebenfalls offenbahr ein Glied des Italiänischen Reiches gewesen und ob sie zwar sich unter Kayser Rudolph dem I. losgekaufft zu haben fürgibt, so wollen doch viele solchen Kauff als ein Gedicht, oder doch, wegen Abgang des Teutschen Reichs Bewilligung, als ungültig ansehen, oder auch nur von eingestandenen gewissen Freyheiten und abgestellten zerschiedenen Beschwerden, so dann mit Vorbehalt des Reichs Hoheit geschehen, ansehen. Wie dann auch die Kaysere diese Stadt noch würcklich des Heil.

§. 24. (a) ibid. p. 57.

Heil. Reichs-Stadt nennen, wiewohl sie übrigens und in der That selbsten mehr und eigentlicher einen freyen Staat abgibt.

§. 25.

Ob das Groß-Hertzogthum Florentz oder Hetrurien (a) ein Stück des Lombardischen Reiches ausgemachet habe und noch? ins besondere: ob solches ein Reichs-Lehen seye? darüber ist erst vor wenigen Jahren nicht nur zwischen denen Gelehrten, sondern auch dem Kayser und dem Groß-Hertzog selbsten scharff gestritten worden. Der letzte wollte sich nur in Ansehung einiger geringer einzelen Stücke als einen Reichs-Lehen-Mann erkennen, übrigens aber ein freyer Printz seyn und behaupten, daß seine Lande entweder niemahls zu diesem Reich gehöret, oder sich doch längst mit Geld und sonst loß gemachet hätten; es ist aber deme von denen Teut- 4. Florentz.

§. 25. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 33. GUNDLINGS Nachricht von dem Lande Tuscien oder dem Groß-Hertzogthum Florentz; MASCOV de Jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ; HAHNII Jus Imperii in Florentiam; de BERGER Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tusciæ Ducatum; EJUSDEM nova eaque plenior assertio &c. N. H. GUNDLING de Jure Imperatoris & Imperii in magnum Etruriæ Ducatum; BRACCJANO Vorstellung von den Gerechtsamen der Kayser und des Reichs auf das Groß-Hertzogthum Florentz; Memoire sur la Liberté de l'Etat de Florence; de libertate Civitatis Florentiæ ejusque Dominii.

Teutschen das, was ich bey Lucca erinnert habe, und viel anderes entgegen gesetzet und dargethan worden, daß in alle Wege der gantze Staat unter des Kaysers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit stehe, worauf es dann auch von denen Cronen Engelland, Franckreich und Spanien für ein Reichs-Lehen erkannt und von dem Kayser und Reich A. 1720. die Erb-Folge auf den Abgang der damals regierenden Familie zum Voraus richtig gestellt worden ist, darinnen aber durch den A. 1735. zu Wien geschlossenen Frieden in so ferne eine Aenderung vorgegangen und Florentz an Lothringen gediehen ist. Ob nun dieses solches künfftig auch als ein Reichs-Lehen erkennen werde oder erkennen müsse? wird die Zeit lehren.

§. 26.

5. Parma und Placenza.

Wegen der Hertzogthümer Parma und Placenza (a) hat man sich im 16den Jahrhundert sehr zerzanckt: ob solche Reichs-

§. 26. (a) SCHWEDER l. c. p. 18. MUSÆUS de Juribus in Parmæ & Placentiæ à Pontifice male prætensis vel usurpatis; STRUVE de Jure Imperii in Ducatum Parmensem & Placentinum; J. P. GUNDLINGS Nachrichten von den Hertzogthümern Parma und Placenza und derselben Dependenz vom Röm. Teutschen Reich; BOEHMERI Vindiciæ Imperiales pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus; FONTANINI della Istoria del Dominio temporale della Sede Apostolica nel Ducato di Parma & Placenza.

Reichs-Lehen seyen oder nicht? da sonderlich der Pabst diese Lande, als ihme zugehörig, angesprochen und seinem natürlichen Sohn eingeraumet hat, dessen Familie sie biß auf unsere Zeiten besessen hat. Im jetzigen Jahrhundert hat sich der Besitzer unter das Kayserliche Joch gebeuget, welches der Pabst gar nicht erdulden wollen. Endlich wurde verglichen, die Sache durch ein Schieds-Gericht auszumachen, weilen aber dieses nicht zu Stande gekommen, so hat der Kayser, mit Bewilligung des Reichs, die Nachfolge in diesen Landen zum Voraus ausgemacht und seynd solche von denen §. præc. vermeldten Cronen ebenmäßig für unzweiffentliche Reichs-Lehen erkannt worden, wogegen sich der Pabst mit protestiren beholffen. Durch den Wienerischen Frieden von A. 1735. ist Parma an Oesterreich gekommen, welches aber von der Lehens-Qualität gantz stille ist.

§. 27.

Comacchio (a) hat zwar der Päbstliche Stuhl inne und will des Reichs Herrschafft 6. Comacchio.

§. 27. (a) Raccolta di tutto ciò, ch' è uscito alle stampe fino ad giorno d' oggi sulla Controversia di Comacchio; (MURATORII) Piena Espositione di Dritti Imperiali ed Estensi sopra la Citta di Comacchio; Dn. BRENNERI Cæsaris & S. Imp. Rom. Germ. horumque Vasalli, Ducis Mutinæ, Jura in Comitatum Comacchianum; SCHWEDER l. c. p. 28.

schafft darüber nicht erkennen, da hingegen solche von anderen mit vielen Gründen dargethan worden ist, wie dann auch Kayser Joseph es so gar dem Pabst hinweggenommen hat, in welchem Stand es auch verblieben, biß Kayser Carl VI. es A. 1724. dem Pabst wieder eingeräumet hat, doch mit dem Beding, daß dem Reich, und dem Hertzog von Modena, der darauf auch eine, doch dem Reich subalterne, Ansprache machet, ihre Rechte vorbehalten seyn und hiernächst untersucht werden sollten. (b)

§. 28.

7. Piemont.

Das Fürstenthum Piemont haben zwar die Hertzoge von Savoyen vor diesem und noch im Jahr 1416. von Kayser Sigmund namentlich zu Lehen empfangen, alleine nunmehro wollen sie, aus mir unbekannten Gründen, des Reichs Ober-Herrschafft darüber nicht mehr erkennen und stehet also dahin, was der Kayser bey sich ereignendem Fall, da es auf diesen Punct ankäme, thun würde.

§. 29.

Der Frantzosen Ansprach 1. auf Genua.

Einige Frantzösische Scribenten legen ihrem König eine Ansprach bey 1. auf die Repu-

(b) v. Traité entre l'Empereur & le St. Siege pour la Restitution de Comacchio vom Jahr 1724. in ROUSSETS *Interêts presens des Puissances de l'Europ. Tom. 2. p. 280.*

Republic Genua (a), weil solche sich ehedessen der Crone Franckreich vielfältig freywillig unterworffen, wogegen aber die Genueser nur von einer personellen und nicht erblichen, auch nur Schutz-Ergebung und nicht Unterwerffung, wissen wollen und sich darauf beziehen, es hätten diese Könige sich ihres Rechtes wieder durch formliche Friedens-Schlüsse begeben. Das Reich aber kan einwenden, theils, daß die Genueser zuweilen des Reichs Hoheit deutlich vorbehalten hätten, theils, daß sie anderer gestalt sich zu unterwerffen nicht befugt gewesen seyen. Man findet übrigens nicht, daß die Könige in Franckreich schon von etlich 100. Jahren her sich mit dieser Ansprache gereget hätten.

§. 30.

Hingegen haben erstgemeldete Könige selbsten, und noch zu denen Zeiten der Westphälischen Friedens-Tractaten, das Hertzogthum Mayland, (a) unter vielerley Vorwand, als eines Erb-Rechts, erhaltener Belehnungen, vor sich habender Friedens-Schlüsse, Vermächtnüsse, 2c. (worauf von denen Teutschen vieles geantwortet wird,) in Ansprach genommen, doch sich deren durch den Rastatt- und Baadischen Frieden begeben. 2. Auf Mayland.

§. 31.

§. 29. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 364.
§. 30. (a) IDEM l. c. p. 366.

§. 31.

3. Auf Asti.

Weiter so wollen einige Frantzosen ihren König zu der Savoyischen Grafschafft Asti (a) berechtiget halten, weilen König Heinrich der II. der sie an Savoyen (welches es auch vorher eine Zeitlang besessen, im Krieg aber wieder verlohren hatte,) zuruck gegeben, nichts von der Cron hätte veräusseren können, es findet sich aber nicht, daß die Könige in Franckreich selbsten mit diesem Anspruch aufgezogen kommen wären.

§. 32.

4. Auf Piemont.

Endlich so hatte auch der König in Franckreich, aus zerschiedenen Gründen, ein Recht auf das Fürstenthum Piemont (a) zu haben vermeynt, doch sich dessen in dem Ryßwick- und Utrechtischen Frieden begeben.

§. 33.

Der Italiänischen Fürsten-Rang-Strittigkeiten.

Die Italiänische Fürsten und Staaten, sonderlich die mächtigere, haben mit denen Fürsten anderer Reiche und anderer Staaten viele Rang- und Titul-Strittigkeiten; (a) ins besondere wollen sie denen Teutschen und hinwiederum diese jenen nicht

§. 31. (a) *Ibid. p. 370.*
§. 32. (a) SCHWEDER *l. c. p. 373.*
§. 33. (a) ZWANZIGS *Theatr. Præcedent. Part. I. Tit. 41. seqq. p. 117. seqq.*

nicht weichen, doch werden an dem Kayserlichen Hof die Teutsche denen Italiänischen Fürsten (ausser dem Groß-Hertzog zu Florentz, welcher ein Chur-Fürstliches Ceremoniel erhält,) vorgezogen. Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich wollen auch der Republic Venedig den Rang nicht lassen: ob aber heut zu Tag die andere Reichs-Fürsten auch ein gleiches behaupten? weiß ich nicht zu sagen.

§. 34.

In der Lombarden gibt es keine R. Stände noch R. Täge.

In dem Longobardischen Reich seynd keine Reichs-Täge, noch andere solche Zusammenkünffte des Oberhaupts und derer Gliedere, oder dieser unter sich, üblich, sondern wann der Kayser etwas mit ihnen abzuhandeln hat, tractiret er mit jedwedem Glied in das besondere, entweder an dem Kayserlichen Hof, oder an dieser Stände Höfen, oder an dritten Orten, dahero sie auch nicht wohl mit dem Namen Reichs-Stände beleget werden können. So haben auch die Gliedere dieses Reichs keine solche Verbindungen unter sich, als in Teutschland üblich ist und weiß man nichts von Collegiis derer Stände, oder dergleichen etwas, sondern es ist eben jeder für sich und stehet übrigens einer wie der andere unter dem Kayser.

§. 35.

Von der Glieder dieses Reichs Gewalt in ihren Landen.

Wie weit sich überhaupt die Gewalt aller ohnmittelbaren Gliedere dieses Reichs in ihren Landen erstrecke und worinn solche von Stücken zu Stücken bestehe? davon weiß ich nichts gewisses zu sagen und überlasse also dieses, nebst dem übrigen, was von der Staats-Verfassung dieses Reiches gesagt werden könnte und theils sollte, denen, die sich in dem Stande finden, dem Leser davon mehrere und sicherere Nachrichrichten mitzutheilen, als ich dermahlen zu thun vermag.

S. D. G.

Drit-

Dritter Anhang.

Eine Anno 1729. von mir zu Tübingen publicirte und Anno 1731. mit einiger Veränderung wiederhohlte Anzeige Wegen meiner zu halten gesonnener COLLEGIORUM (*)

Nachdeme ein grosser Theil, wie der mir in das künfftige obliegenden Schuldigkeit, also auch meines Vergnügens, ist, denenjenigen Herrn Studiosis, welche das Vertrauen zu mir haben werden, sich meiner Anleitung zu gebrauchen, mit meiner wenigen Wissenschafft getreulich zu dienen und an Hand zu gehen; so habe ich für nützlich und nöthig erachtet, hierdurch mich in etwas näher zu erklären, in welchen Stücken der Gelehrsamkeit ich auf

(*) Welche Anzeige zwar, nachdeme ich mich nicht mehr auf Vniversitæten befinde, einiger massen unbrauchbar, anderer erheblicher Ursachen halben aber dannoch hier beybehalten worden.

auf Verlangen fürnemlich Manuduction zu geben und wie ich diese einzurichten gedencke, wobey ich aber zum voraus erinneren muß, daß die nachfolgende Erzählung der von mir zu halten gesonnenen Collegiorum nicht also anzusehen seye, als ob ich solche alle zu gleicher Zeit eröffnen wollte oder könnte, sondern meine Meynung ist nur, dadurch zu entdecken, worüber ich en general so wohl jetzo als ins künfftige zu lesen vorhabe; zu welchen Collegiis nun einige, oder die meiste, Liebhabere sich finden, solche werde ich halten und die übrige auf eine andere Zeit und etwa alsdann zu selbigen sich angebenden mehreren Auditoribus aussetzen.

Ich erbiete mich also zu einem
Collegio Juris Publici,

oder über die heutige Staats-Verfassung des H. Röm. Reichs. Ich habe dabey meine (gantz nicht einig suchende Ehre, sondern den Nutzen meiner Herren Auditorum, zum Grund und Absicht habende) Ursachen, warum ich entschlossen bin, meine eigene Gedancken und Principia, wie solche in meinem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, Römischen Kayserthums und Italiänischen Königreichs enthalten seynd, zum Fundament dieses Collegii

zu legen und selbige darinn zu erläuteren; Ubrigens werde mich, wie auch in erst-berührtem Compendio beschehen, in dem Collegio fürnemlich dieser Stücke befleissen, 1. daß ich lauter solche Sachen fürtrage, die man auch zu seiner Zeit nutzen kan, und je öffter eine Materie in praxi fürzukommen pflegt, desto gründlicher werde ich solche untersuchen, indeme doch ja nichts abgeschmackteres und unverantwortlicheres ist, als wann man junge Leutr e.g. bey Erzähl- und Erklärung zerschiedener Solennitæten oder bey überflüßigen Theoreticis, bloß speculativischen und in praxi vielleicht in Ewigkeit sich nicht ergebenden Casibus und Fragen, oder auch Sachen, welche in die Cabinete gehören, und nicht auf ein Punctum Juris, sondern die Raison d' Etat und die Umstände der Zeit ankommen, u. d. lange aufzuhalten, hingegen in denen an Höfen und Cantzleyen täglich fürkommenden Materien kurtz darüber hinzuwischen und offt die Auditores aufs höchste mit einem videatur der und der abzuspeisen pfleget, dahero hernach so viele, wann sie zu denen Affairen selbsten kommen, bedauren müssen, daß sie so manches in futuram oblivionem gelernet, von so vielen nöthigen Stücken aber, die vel maxime in das Punctum Juris einschlagen, offt nicht einmal den Namen gehöret haben. 2. Wo es auf das Reichs-Herkom-

men ankommet, oder ein Gesetz aus der Staats-Historie unseres Reichs erkläret werden muß oder ein Licht erhält, da werde ich mich auch, wie billich, auf die Historie diffundiren; wo hingegen die Sache durch die Reichs-Gesetze ausgemachet ist, da werde ich mich nicht unnöthiger Weise auf das einlassen, was vorhero üblich gewesen, als welches in ein Collegium Historicum und nicht Juris gehöret, da mir genug ist, zu wissen, wie es jetzo mit der Sache beschaffen seye. Wiederum, wo es auf die Reichs-Gesetze ankommt, werde ich, so viel es möglich, selbige nicht nur blos allegiren, sondern auch die Herren Auditores zu deren Aufschlagung und eigener Betrachtung angewöhnen, indeme ich allezeit bey mir und anderen von sehr grossem Nutzen gefunden habe, wann man dergleichen Fontes selbsten nachschläget und darüber meditiret, sonderlich, wann es geschiehet, ehe man lieset, was andere für Gedancken darüber führen und wie sie den Ort erklären oder verdrehen, folglich, wann es geschiehet, ehe man præoccupiret wird und wird gewiß auf solche Art einer auf viele Wahrheiten geführet werden und vielen Irrthümern entgehen, in welche die nothwendig verfallen müssen, welche an dem Præjudicio autoritatis und offt mala fide des sie allegirenden behangen bleiben. 3. Weilen das Collegium nur über die Staats-Verfassung

fassung des Röm. Reichs gehet und in so weit solche was besonderes und eigenes vor der allgemeinen Staats-Verfassung aller Reiche und Republiquen hat; also werde ich mich auch nicht, wo es nicht præcise nöthig, bey dem Jure publico universali aufhalten und e. g. wie offt von andern geschiehet, weitläufftig untersuchen wie weit sich die Gewalt eines Evangelischen Fürstens circa sacra erstrecke? sondern, wie ich præsupponire, daß dieses ein jedweder schon aus denen Collegiis Juris Naturæ & Gentium, als in welchem das Jus publicum universale jederzeit mit tractiret wird, wissen werde; so finde ich auch nicht Ursach zu haben, mich und das Auditorium damit aufzuhalten, sondern ich werde nur lehren: worinn dißfalls die Staats-Verfassung unsers Reichs von jenen allgemeinen Regeln entweder abgehe, oder wie ferne diese durch unsere Reichs-Gesetze und Reichs-Herkommen approbiret, erläuteret, restringiret 2c. seyen? und so auch in andern dergleichen Materien. 4. In denen Fällen und Puncten, wo des Reichs Haupt und Glieder oder diese unter sich nicht allerdings einerley Meynung seynd, werde ich mich befleissen, beederley Fundamenta getreulich fürzutragen, meine eigene Gedancken dabey aber, so viel möglich, auf eine unanstößige Art zu entdecken.

Ich hoffe dieses Collegium innerhalb drey Viertel Jahren zu Ende zu bringen, wiewolen solche Zeit dannoch kaum hinreichen wird, von dem nöthigen auch nur das nöthigste zu sagen. Dann die da meynen, daß das Studium Juris publici nicht von eben so grossem Umfang seye, als etwa das Jus Civile, (darauf ja insgemein 2. 3. und mehrere Jahre verwendet werden,) betrügen sich gewaltig und die, so da glauben, das Jus publicum zu verstehen, seye eben so nöthig oder taugentlich nicht zu Gewinnung eines Stückes Brodts, die zeigen damit an, wie mancher damit seine gröste und solche Fortun gemacht habe, wohin wenige auch die gründlichste Scienz alles übrigen Juris bringet, wie noch mehreren eben dieses eine Hinderung gewesen, daß sie keine grössere Fortun gemacht, weil sie in Jure publico nicht genug beschlagen gewesen, wie auch an Höfen und in Cantzleyen denen Räthen und Secretariis, &c. ja auch denen Beamten auf dem Land, sonderlich an denen Gräntzen, oder wo man viel mit Fremden zu thun hat, viele Casus unter die Hände kommen, welche in das Jus publicum einschlagen, und da man sich entweder durch seine Wissenschafft distinguiren oder durch die Ignoranz prostituiren und in Verantwortung setzen kan.

II. Er-

II.

Erbiete ich mich zu einem

Collegio über das Jus publicum particulare aller eintzelen Stände des H. Röm. Reichs.

In diesem gedencke ich folgende Methode zu halten, daß ich (weilen doch ohne diese Stücke nicht in dem übrigen fortzukommen ist, hingegen die meiste davon keinen sattsamen Bericht zu haben pflegen,) forderist bey jedem Stand die vornehmste Scribenten, welche davon vorhanden seynd, anzeige, dann kurtz von dessen Landen, sonderlich aber deren politischen Eintheilung, rede, folgends die Historie selbigen Standes in etwas berühre, und hierauf werde ich mich zu dem Hauptwerck, nemlich der Staats-Verfassung eines jeden Reichs-Standes, wenden und von dessen resp. in Ansehung seiner Person, Familie und Lande, des Kaysers, des Reichs, der höchsten Reichs-Gerichte, seiner Mit-Stände und fremder Potenzien besitzenden Vorrechten, Rechten und Gerechtigkeiten, denen mit ihnen habenden Verbindungen, seinen activ- und passiv-Prætensionen und Strittigkeiten, der Landes-Verfassung, des Landes-Herrns, der Land-Stände und der Unterthanen Pri-

vilegien, Macht und Gewalt, Verträgen, u. d. ausführlicher reden. Nun ist nicht ohne, daß so curios, angenehm und nützlich bey vielen Gelegenheiten dieses Studium ist, so schwer ist auch, davon allenthalben etwas sicheres und eigentliches zu sagen, und weiß ich gar wohl, daß und warum man so wenig gründliches von dem Jure publico particulari derer Stände des Reichs insgemein weißt und findet und wie für keck man Herrn Spenern gehalten habe, daß er sich unternommen, diese Lücke auszufüllen; indessen heißt es doch auch hier: Dii laboribus omnia vendunt, und muß man wenigstens bekennen, daß auch in diesem Stück der Gelehrsamkeit bey 10. und 20. Jahren her vieles gethan, oder vielmehr viel Sand, Holtz, Stein und Kalck auf die Bahn gebracht worden, aus welchem sich schon noch endlich was erbauen lässet. Bleiben hier und da noch Klüffte, wie es nicht anders seyn kan, so mache sich ein anderer auch daran und bessere aus, was er kan; qui nunquam male, nunquam bene, man muß eine Disciplin nur einmahl erst anfangen in normam artis zu bringen, sonst wird, wann sich jedermann vor der Arbeit scheuet und das Eis nicht brechen will, durch ein blosses Wünschen nichts ausgerichtet werden und dieses commune desideratum niemals erfüllet werden. Einen gewissen Autorem werde

ich

ich nicht zum Grund legen können, weil dieser Theil des Studii Juris publici noch von keinem ex professo cultiviret worden ist; indessen werde ich nicht nur gleich anfangs von denen Subsidiis, welche überhaupt hieher einiger massen dienen, wie auch bey jedem Stand, wo man sich in tantum Raths erholen könne, zum voraus handeln, sondern auch, so bald es möglich seyn wird, die Grund-Sätze dieser Disciplin zum Gebrauch meiner Herren Auditorum zu Papier und in Druck zu bringen suchen. (1) Übrigens wird auch dieses Collegium unter drey Viertel Jahren nicht wohl können absolviret werden.

III.

Erbiete ich mich zu einem

Collegio über die Reichs-Hof-Raths-Praxin.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen dieses Vorhabens zeugen die Exempel der aus gantz Teutschland jährlich in ziemlicher Anzahl von Universitæten nach Wien zu diesem Ende sich begebender junger Leute, deren zwar die wenigste (theils wegen ermanglender Addresse und genugsamer An-

(1) Siehe. Meine heutige Staats-Verfassung der Stände des H. Röm. Reichs; fol.

Anführung, theils, weil sie an diesem grossen Ort und Hof sich durch andere Neben-Dinge und die so vielen Reisenden gewöhnliche Debauchen von dem Haupt-Werck leichtlich abhalten lassen,) grosse profectus zu machen und also die zu Erlernung dieser Sache in loco erforderliche grosse Kosten gemeiniglich übel genug anzuwenden pflegen. Weilen auch der Reichs-Hof-Rath nicht nur mit dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem hat, sondern jenem auch viele der wichtigsten Sachen privative vorbehalten seynd, so ist daraus klar, daß dieses Studium eben so nützlich und in vielem noch nützlicher und frequenter als die Praxis Cameralis seye. Endlich, da ohnedem der modus procedendi dieser beeden höchsten Reichs-Gerichte meistens nur in gewissen Formalitæten differiret, als kan einer, der den Reichs-Hof-Raths-Proceſs wohl innen hat, sich leicht von selbsten quoad Praxin Cameralem helffen. Von diesem erstgemeldten Reichs-Hof-Raths-Proceſs nun hat man zwar bekannter massen Uffenbachs Tractat vom Reichs-Hof-Rath, Cramers Manuale Processus Imperialis, das Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ, Gerhards Unterricht von beeden höchsten Reichs-Gerichten und einige andere geringere; jedoch da alle diese nicht nur das wenigste in rechter Ordnung

für-

fürtragen, sondern auch, wie mich die vielfältige Erfahrung am besten gelehret, insgemein dergestalten manc seynd, daß unter denen vielen in in praxi einem fürkommenden Materien fast die wenigste darinnen nur berühret seynd, nicht zu gedencken, wie viele Irrthümer in allen diesen Büchern stecken und wie schlecht insgemein auch die wichtigste Puncten ausgeführet seynd, als kan ich auch hier mich nicht entschliessen, über einen von allen diesen zu lesen, sondern ich werde mich meiner eigenen Ordnung und der bey meinem dreymahligen Aufenthalt in Wien und allda gehabter fürtrefflichen Gelegenheit, in diesem Stück vieles zu sehen und zu erfahren, gemachten Collectaneorum und Observationum bedienen, dabey aber allezeit von der Materie, die in der folgenden Lection wird abgehandelt werden, meinen Herren Auditoribus zum voraus Nachricht geben, um sich darauf, so gut es seyn kan, aus obenbenamsten Scribenten præpariren zu können. Weilen es aber absonderlich hierinn mit der Theorie allein nicht ausgerichtet ist, sondern vieles und das meiste darauf ankommt, daß man das Jus und die Theorie hernach auch in praxi und ad factum zu appliciren und einen geschickten Auffsatz nach dem Stylo und denen Gesetzen dieses höchsten Reichs-Gerichtes zu machen wisse; als werde ich mir weiters besondere Mühe

geben,

geben, meine Herren Auditores auch hierinn getreulich anzuführen, zu welchem Ende ich ihnen per omnia genera processuum taugliche Casus und auch Acta fürzulegen, die benöthigte Vortheile zeigen, dann die Auffsätze selbsten machen lassen und endlich diese mit ihnen durchgehen und das nöthige dabey erinneren werde, worüber also mit diesem Collegio abermahlen etwa drey Viertel Jahre hingehen werden.

IV.

Erbiete ich mich zu einem Collegio über die Cantzley-Praxin.

besonders dieses Hertzogthums. Nemlich ich will meinen Herren Auditoribus Anleitung geben, 1. wie eine Supplic und ein Bericht darzu wohl abzufassen und zu rubriciren sey; 2. wie das Diarium oder Protocollum Exhibitorum einzurichten und die einkommende Fürstl. Rescripta, Decreta, &c. die Vota und Anbringen anderer Collegiorum, die Relationes und Vota derer Räthe, die Suppliquen derer Privatorum, u. d. darein einzutragen; 3. wie so wohl im Rath, als bey Deputationen, Conferenzien, u. d. die Protocolla zu führen; 4. wie die Decreta, Signaturen, Extractus Protocolli, Rescripta, &c. auf-

zu-

zusetzen; 5. wie die unth. Anbringen zu machen, ꝛc. Weiter und auf das Officium eines Raths zu kommen, wie Acta mit Verstand zu lesen, Extractus oder Excerpta daraus zu machen, selbige zu referiren, die Vota abzulegen seyen? u. d. Von all diesem aber werden die Herren Auditores, nachdeme ich ihnen die Handgriffe gewiesen und genugsame andere Exempel und Acta vorgelegt haben werde, selbst die Proben machen müssen. Ich werde mich dabey, schon gemeldeter massen, nach dem Stylo unserer Hertzoglich-Würtembergischen Cantzley und besonders des Fürstlichen Regierungs-Raths richten, indeme doch die meiste Studiosi Juris, so in Cantzleyen verlangen, ihr Absehen dahin zu richten pflegen, auch, wann einer in dieses Collegii Stylo versiret ist, er sodann gar leicht in anderen Collegiis fortkommen kan. Den Nutzen von einer solchen Anleitung wird verhoffentlich so wohl desjenigen Collegii, wohin einer kommt, der jene annimt, Præses und Räthe, (die an ihme nicht so viel zu dinglen und zu formiren haben,) als auch sonderlich der Auditor selbsten inne werden, indeme gantz richtig und ausgemacht ist, daß, wann einer auch gleich der gröste Theoreticus wäre, er doch, und sollte es auf noch so geringscheinende Formalitæten ankommen, von neuem anfangen muß lernen, wann er in eine Cantzley tritt

und

und darinn fortkommen will. Es erst ergreiffen wollen, wann man ein solches Amt erhält, gehet zwar gar wohl an, doch ist eben so richtig, daß einer, der einen Prægustum von seinem antrettenden Officio hat, sich besser darein finden, es leichter versehen und sich besser distinguiren kan, als einer, der so zu sagen, schwimmen soll und muß, da er noch nicht watten kan. Offt schämet man sich, erst von andern seines gleichen oder geringeren zu lernen, offt findet man auch die gute Freunde nicht, welche einem gleich die Liebe erweisen und sich die Mühe nehmen, einem die Vortheile zu zeigen und Anfangs selbst Hand mit anlegen und doch seynd es einem Ankömmling guten theils pur Spanische Dörffer und er hazardiret, daß er saure Gesichter, derbe Ausputzer, Strich durch das gantze Concept und dergleichen zum Recompens erhält, wenn es in einiger Zeit nicht fort will. Mit einem Wort, es darff einer als Studiosus sich weniger schämen zu lernen, oder sich etwas corrigiren zu lassen und darff kecker fragen, als wann er schon in einem Amt stehet. Schließlichen kan dieses Collegium auch denen, welche nicht eben Cantzley- sondern Land-Dienste, oder nicht bey uns, sondern ausser Landes employret zu werden suchen, dannoch gute und wenigstens diese Dienste thun, daß sie ein gutes und in publico & vita civili

passirliches Concept und Stylum bekommen. Es ist aber vielerley Ursachen wegen am besten, wann nur 3. oder 4. ein solch Collegium mit einander halten, wie denn auch dasselbe so dann um so viel eher absolvirt werden und man sie, da sie fleißig seyn wollen, in 3. biß 4. Monaten weit bringen kan.

V.

Erbiete ich mich zu einem

Collegio über die Staats-Historie des Teutschen Reichs.

Weilen von der unumgänglichen Nothwendigkeit dieses Studii heut zu Tag jedermann vollkommen überzeuget ist, so will ich auch davon nichts, sondern nur dieses melden, daß ich über Herrn Schmausens kurtzen Begriff der Reichs-Historie lesen werde, indeme solcher gar deutlich und wohl an einander hangend geschrieben ist, das, was in dem Jure publico Nutzen schaffen kan, fleißig bemercket, auch dieses besondere hat, daß allenthalben das fürnehmste aus denen selbiger Zeit errichteten Reichs-Gesetzen angeführt worden, also, daß man dadurch auf die Tractation des Juris publici selbsten gar fein præpariret wird. Und obwohlen ein billiches Desideratum ist, daß nirgends keine Fontes allegiret seynd, so werde ich doch nicht nur

diesem Mangel in dem Collegio abzuhelffen trachten, sondern es kan auch einer, der sich gerne auf das Collegium præpariren, oder es mit desto grösserem Nutzen repetiren möchte, durch Consulirung Herrn Hahns, Struvens, Speners oder Gladovs Reichs-Historien sich dißfalls genugsam helffen. Weilen aber das Haupt-Absehen bey diesem Collegio ist, meine Herren Auditores dadurch zu desto nützlicherer Tractirung des Juris publici vorzubereiten; so werde ich mich auch bey ihme, was in diesem keinen Nutzen hat, gantz nicht lange aufhalten, wohl aber in dem übrigen desto weitläufftiger und sorgfältiger seyn. Eben so werde ich (wie dann Herr Schmaus selbst diese Proportion wohl observiret hat,) desto kürtzer seyn, je weiter es in die alte Zeiten zuruck gehet und so viel prolixer, je näher es auf unsere Zeiten kommt, folglich je grössern Theil die Historie an unserem heutigen Jure publico hat. Dieses Collegium wird drey Viertel Jahr währen.

VI.

So erbiete ich mich auch noch zu einem

Collegio über die wichtigste in Publico sich zutragende Neuigkeiten,

Besonders von Teutschland, welche ich

ich nicht nur aus denen öffentlichen Zeitungen, sondern auch aus meinen zerschiedenen kostbaren schrifftlichen Correspondentzien nehmen und mit Historischen, Genealogischen, Geographischen, Politischen und Juridischen Remarquen begleiten werde. Dieses Collegium wird nur alle Donnerstage Nachmittags gehalten werden und dauren, so lange sich genugsame Liebhaber finden.

Sollte jemand Lust haben, in publicis etwas weiteres, als man insgemein pflegt, zu thun und zu dem Ende z. E. ein Collegium über den Text der Reichs-Grund-Gesetze insgesammt oder eines oder etlicher derselben, oder über die neueste Controversias illustres zwischen denen grossen Herren, besonders in Teutschland, oder über die neueste Reichs-Historie von Zeiten des Westphälischen Friedens an oder des jetzigen Seculi, oder sonsten über andere dergleichen Materien hören zu wollen, dem werde ich auch hierinn nach allen meinen Kräfften willig an Hand gehen.

In all diesen Collegiis werde ich mich allen möglichen Fleisses und Treue bedienen; Hingegen prætendire ich gleiche Attention und Application, wiewohl auch dieses allein das Werck nicht ausmachet, indeme jeder leicht selbst begreiffen wird, daß in ei-

nem Collegio durchaus nicht alles zu einer Scienz nöthige erlernet werden könne, sondern daß der Professor nur den Grund zu dem Gebäue lege und Anzeige gebe, wo die beste Materialien zu dem Uberbau (welchen jedem durch eigenes weiteres Nachlesen und Meditiren aufzuführen überlassen wird,) hergenommen werden können oder sollen.

Wer nun von denen Herren Studiosis Lust hat, ein oder das andere der vorerzählten Collegiorum bey mir anzuhören, der beliebe sich deswegen bey mir zu melden, da ich so dann das weitere wegen der Stunden und anderem mit ihnen verabreden werde. Tübingen, erstmals proponirt den 2. Aprilis 1729. und jetzo mit einiger weniger Veränderung wiederhohlt.

Register der vornehmsten Materien.

A.

Aachen, daselbst solle der Kayser gecrönt werden. pag. 118. der Schöppen-Stuhl daselbst. p. 583.
Abzug. p. 563.
Academien, Recht solche zu stifften. p. 164.
Accis. p. 561.
Achts-Erklärung p. 412. unformliche p. 417.
Acta publica, deren Nutzen. p. 56.
Adler, Wappen des Kaysers p. 127.
Administration der Landes Einkünffte. p. 318.
Adoption, Recht, solche zu verstatten, p. 165. der Stände des Reichs. p. 324.
Advocatiæ p. 298.
Advocati der Clöster ib.
Aebbtißinnin des Reichs p. 367. ob die Evangelische heurathen dörffen? p. 370.
Affterlehen bey Reichs-Ständen p. 262. 742.
Allzeit Mehrer des Reichs, ein Titul, p. 124.
Allodia p. 464. Ob denenselben das Sitz- und Stimm-Recht anhange? p. 262.
Ambassadeurs, Ob die Fürsten schicken können. p. 366.
Analogie der Teutschen Staats-Lehre. p. 59.
Anholt, des Reichs Anspruch darauf. p. 82.
Annaten p. 292.
Annehmung an Kindsstatt, vid. Adoption.

Annus decretorius p. 461. 491. Ob er könne geändert werden? p. 492.
Appanagirte Herrn 306. 663.
Appelliren, von des Landes-Herrn Sprüchen, Recht der Teutschen dazu. p. 624.
Archive, Recht der Stände darzu. p. 516.
—— der Reichs Ritterschafft. p. 600.
Arelatensisches Reich, ob es Teutschland einverleibt? p. 81. Teutschlands Ansprache auf die abgerissene Stücke. p. 91.
Associationes der Crayse. p. 330.
Asti, der Frantzosen Ansprach darauf. p. 784.
Asyla, Recht, solche zu errichten. p. 166. 549.
Avignon, Teutschlands Ansprache darauf. p. 93.
Ausfolgung p. 546.
Ausschüsse der Reichs Ritterschafft, p. 586.
Austräge p. 662. das Recht dieselbe zu verleyhen. p. 164. der Reichs Stätte, p. 393.
Austrasien, Franckreichs Prætension daran. p. 100.
Auswahlen. p. 519.

B.

Baadischer Fried. p. 40.
Baadischer Fuß in Religions-Beschwerden. p. 505.
Bäncke im Reichs-Fürsten Rath, p. 356. im Reichs-Hof-Rath. p. 698.
Bamberg solle die Kayserliche Residentz seyn. p. 197.
Bannus Contumaciæ. p. 418.
Beamte, Recht der Stände solche zu bestellen. p. 513.
Bediente des Kaysers und der höchsten Reichs-Gerichte. p. 584. der Reichs-Ritterschafft. p. 587.
Begnadigungen, Kaysers Recht allerhand dergleichen zu verleyhen, p. 181.
Begnadigungs-Recht der Stände des Reichs. p. 548.
Begüterung, ohnmittelbahre bey Reichs Ständen. p. 259. seqq.

Be-

Belehnung p. 734. seqq.
Belehnungs-Recht des Kaysers. p. 174. der Reichs-Vicariorum. p. 242.
Bergwercks-Gerechtigkeit. p. 537.
Besançon p. 66.
Besteurungen. p. 561.
Bey-Wörter des Kayserl. Tituls. p. 126.
Blamont, p. 64.
Blut-Bann, Kaysers Recht solchen zu geben. p. 166. der Stände Recht dazu. p. 544.
Böhmen, p. 65.
Borckenlohe, des Reichs Anspruch darauf. p. 83.
Brevia Eligibilitatis, p. 288.
Brucken-Gelt. p. 562.
Bücher Commissariat zu Franckfurt. p. 6.
Bull, (güldene) p. 22. 23.
Bündnüsse, Recht in Reichs-Sachen zu schliessen, p. 353. 425. Recht der Stände p. 454. der Reichs-Ritterschafft. p. 592. 597.
Burger, deren Annahm, p. 543. Burger-Rechts Aufkündigung. p. 557.
Burggrafthum Nürnberg, ein Kayserl. Land-Gericht. p. 728.
Burgund, dessen Vertrag mit dem Reich, p. 33. Königreich, vid. Arelat.

C.

Cæsar, ein Titul. p. 125.
Calender Recht. p. 145.
Cammer-Gericht (Kayserl. und Reichs) p. 707.
Cammer-Gerichts-Ordnung. p. 27. 28.
Cammer-Güter, p. 466.
Cammer-Zieler, p. 430.
Cantons der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft. p. 586.
Cantzleyen, Recht der Stände solche zu halten. p. 510.
Cantzley-Ceremoniel des Kaysers. p. 127.
Casernen, der Stände Recht dazu. p. 521.

Catholische Stände, von deren Corpore. p. 268. Recht in Kirchen-Sachen. p. 478. Geistliche Gerichtbarkeit über Evangelische Unterthanen. p. 480. 481.
Cent-Gerechtigkeit. p. 595.
Ceremoniel des Kayserl. Hofes. p. 128. seqq.
Chalon, Teutschlandes Anspruche darauf. p. 91.
Champagne, ob Teutschland ein Recht daran habe? p. 94.
Charitativ Subsidien. p. 591.
Chatelot, p. 64.
Chur, ob es zum Reich gehöre? p. 66.
Chur-Fürsten, deren verein. p. 32. Gerechtsamen bey der Kaysers-Wahl, p. 105. seqq. wie man in ihr Collegien komme. p. 252. von ihnen überhaupt und ins besondere. p. 338. Ihres Collegii Einrichtung p. 339. 340. ihre Gerechtsamen, p. 340. seqq. Succession, p. 347. seqq. Volljährigkeit und Vormundschafft. p. 350. Ihre gemeinschafftliche Rechte mit dem Kayser. p. 352. und gewiesen andern Ständen. ibid.
Churland ob Teutschland ein Recht dazu habe? p. 89.
Clermont p. 64.
Clöster, unmittelbahre, so keine Stände des Reichs sind. p. 82. Recht der Evangelischen, über die Catholische. p. 487. Ihr Orden. p. 488.
Coadjutores der Ertz- und Bischöffe, p. 293.
Collectandi jus der Reichs-Ritterschafft. p. 598.
Collectation der Unterthanen zu Reichs-Steuren. p. 429. 430.
Colegia Canonicorum, unmittelbahre p. 582.
Comacchio, ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 781.
Comitial-Extraordinari-Reichs, Deputationen. p. 659.
Comites Palatini, p. 151.
Commissiones, Kayserliche p. 702.
Commissions-Decreta, Kayserliche. p. 639. 653.
Concilia Nationalia des Kaysers Gerechtsamen dabey. p. 138.

Con-

Conclusa imperii, p. 651.
Con-Commissarius Kayserlicher auf dem Reichs-Tag. p. 635.
Concordata Nationis Germanicæ, p. 36.
Consecration bey der Wahl der Ertz- und Bischöffe. p. 291.
Conservatoria Kayserliche p. 171.
Corpus der Catholischen Stände des Reichs, p. 268. der Evangelischen. p. 269.
Corpus Recessuum Imperii p. 20.
Costantz, ob Teutschland ein Recht auf einige Aemter davon habe. p. 87.
Craiß-Ausschreibende Fürsten p. 325.
Craiß-Bediente, p. 329.
Craiß-Obristen, p. 328.
Craiß-Stände, nicht alle seynd Reichs-Stände. p. 264.
Craiß-Täge. p. 332.
Craise des Reichs. p. 74. 324. deren Nutzen, 330. deren Ergäntzung. p. 441. der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft. p. 585.
Crimen læsæ Superioritatis wird wieder die Stände begangen. p. 508.
Criminalia, ob sie an die höchste Reichs-Gerichte gehören. p. 681. vid. quoque Blutbann, item, Delinquenten.
Crönung des Kaysers, vid. Kayser.
Cron, Ob und wann sie der Kayser niederlegen könne? p. 221.

D.

Dännemarck, ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 96.
Dalmatien, ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 98.
Dauphiné Teutschlands Anspruch darauf. p. 90.
Delinquenten von deren Ausfolgung, Verfolgung, Durchführung, Captur, ersten Verhör. p. 546. Revers, wegen deren Abfolgung, Recht der

Reichs-Ritterschafft dazu. p. 594. vid. etiam Blutbann, item Criminalia.
Diplomata, deren Nutzen, p. 56. der Kayserlichen Expedition, p. 153. Auslösung, p. 154. Insinuation, ibid.
Diplomatic, deren Nutzen. p. 57.
Directoria der Reichs-Ritterschafft. p. 586.
Dom-Capitul. p. 610.
Dominium eminens. p. 564.

E.

Ehrlichmachungs-Recht. p. 187.
Ehrlose ehrlich zu machen, das Recht der Stände dazu. p. 548.
Eh-Sachen, ob sie an die höchste Reichs-Gerichte gehören? p. 681.
Einkünfften, Kayserliche. p. 214. seqq.
Einlosungs-Recht der Reichs-Ritterschafft. p. 593.
Einquartirungs-Recht der Stände p. 520.
Einverleibung der Lande. p. 464.
Election, Ihr Unterschied von der Postulation. p. 287.
Elsaß, ob Teutschland ein Recht daran habe? p. 85.
Elsloe, des Reichs Ausprach darauf. p. 84.
Engelland, ob Teutschland ein Recht daran habe? p. 95.
Erb-Aemter der Stiffter. p. 300.
Erb-Verbrüderungen. p. 312.
Erst-Geburts-Recht. p. 301. 348.
Erwählter, warum sich der Kayser so schreibe? p. 124.
Evangelische, ob einer könne Kayser werden p. 113. Stehen unter dem Kayserlichen Schutz p. 138. von dem Corpore Evangelicorum p. 269. der Catholischen, p. 268. der Geistlichen Evangelischen Stände, Vorzüge und onera vor denen Catholischen p. 282. 295. 483. deren Recht in Kirchen-Sachen. p. 478. Freyheit von anderer geistlichen Gerichtbarkeit. p. 483. Recht

über

über ihre Reformirte p. 486. und Catholische Unterthanen. p. 487. oder die Clöster Ib. Vergleich der Lutheraner und Reformirten in Religions-Sachen. p. 504.
Exemptiones vom Reich p. 575. seqq.
Execution derer Urtheile derer Reichs-Gerichte. p. 685.
Executions-Ordnung p. 26. 27.
Eyde ad Effectum agendi zu relaxiren; Recht des Kaysers, p. 174.

F.

Fahn-Lehen. p. 631.
Famæ restitutio. p. 187. 548.
Fiscus dessen Gerechtsame p. 563. seqq.
Florenz, ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 779.
Floß-Gerechtigkeit, 527.
Flüsse, vid. Wasser, it. Schiffarten.
Fori Electio der Reichs-Ritterschafft p. 596.
Forstliche Obrigkeit p. 530. 534.
Francken, Kayserliches Land-Gericht darinn. p. 728.
Franckfurt, allda wird der Kayser erwählt. p. 108.
Franckreichs Besitz von einigen Teutschen Staaten. p. 64. Prætensionen an Teutschland. p. 100. 759. An das Italiänische Königreich, und insbesondere einige Staaten darinn. p. 782. seqq.
Freuden-Bezeugungen der Unterthanen der Stände. p. 509.
Freye Pürsch. p. 532.
Freyheit der Reichs-Ritterschafft. p. 588.
Freystätte, was es seyen? p. 384. 385.
Frieden, in des Reichs Namen zu schliessen, wem es zu komme. p. 427. ob die Stände Frieden schliessen können. p. 451. vide quoque Westphälisch, Oßnabrück, Münster, Rastatt, Baaden.
Fürst, dieses Worts Erklärung. p. 355.

Für-

Fürsten des Reichs; wie einer in ihr Collegium komme? p. 253. deren Strittigkeiten mit denen Chur-Fürsten. p. 344. von ihnen überhaupt und ins besondere. p. 355. ohnmittelbahre. p. 581.

G.

Gallen, (S.) ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 86.
Gan-Erbschafftliche Orte. p. 583.
Garantien, Recht der Stände dazu. p. 455.
Geheimer Rath Kayserlicher p. 206.
Geisel, Recht der Stände, ihre Unterthanen dazu zu geben. p. 520.
Geleits-Recht. p. 565.
Gemahlin eines Reichs-Standes, unter wem sie stehe. p. 329.
Geneve, ob Teutschland eine Ansprach darauf habe. p. 87.
Genua, ob es zu dem Italeänischen Reich gehöre? p. 777. der Frantzosen Ansprach darauf. p. 782.
Gerichtbarkeit, ob ein Stand des Reichs solche über die Seinige in einem fremden Gebiet habe. p. 452. die Evangelische sind von der Catholischen ihrer frey. p. 483. Freywillige. p. 676. In civilibus. p. 549. criminalibus vid. Blutbann, it. Delinquenten. Von deren Prorogation. p. 555. der Reichs-Ritterschafft. p. 597.
Gerichte, Recht der Stände solche anzuordnen. p. 511.
Germanien, wo dieser Titul üblich. p. 71. 125.
Gesandte von dem ersten Rang, ob Reichs-Fürsten schicken können. p. 366. deren Legitimation auf dem Reichs-Tag. p. 637. deren Schutz-Ertheilungen. p. 652.
Gesandtschaffts Recht der Stände des Reichs. p. 456. der Reichs-Ritterschafft. p. 592.
Gesetze, das Recht sie zu geben, der Stände. p. 513. seqq. der Reichs-Ritterschafft. p. 597.
Gewalt des Kaysers p. 134. seqq. vid. Kayser.

Glieder, unmittelbahre des Reichs, so keine Stände sind. p. 581. Ihre Pflichten. p. 567. mittelbahre des Reichs. p 609. deren Gerechtsamen, p. 621. und Pflichten. p. 626.
Goldasti Sammlungen von Reichs-Gesetzen, was darauf zu halten sey? p. 21.
Gräntz-Strittigkeiten Teutschlands. p. 66.
Grafen des Reichs, p. 372. wie einer in ihr Collegium komme. p. 255. ohnmittelbahre. p. 581.
Grafen-Täge p. 383.
Grund-Gesetze des Teutschen Reichs. p. 18. seqq. überhaupt. p. 19. ins besondere ibid. seqq. wo sie anzutreffen, p. 20. zweiffelhaffte und unterschobene p. 21. 22.
Güter, das Recht sich von den Seinigen zu schreiben. p. 166. Geächtete. p. 415. geringere der Stände. p. 466.
Gymnasia, Recht solche zu stifften. p. 164.

H.

Handel und Wandel einzurichten das Recht der Stände p. 515.
Hansee-Stätte. p. 394.
Heilig, Titul des Römischen Reichs. p. 769.
Heinrich V. Kayser, dessen Verglich mit Pabst Calixto II. p. 35.
Hericourt. p. 64.
Herren, so Reichs-Stände seynd. p. 372. ohnmittelbahre. p. 581.
Historie der Teutschen und fremden Staaten, deren Nutzen in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre. p. 57. seqq. vid. quoque Staats-Historie.
Hof-Aemter, Kayserliche. p. 204.
Hof-Cammer, Kayserliche. p. 204. 210.
Hof-Kriegs-Rath Kayserlicher. p. 210.
Hof-Marschall-Amt, Kayserliches. p. 209.
Huldigung. p. 544.

Jagd.

J.

Jagd-Frohnen. 534.
Jagd-Gerechtigkeit. 330.
Imperator, ein Titul. p. 23.
Imperium, ein Titul des Röm. Reichs. p. 70.
Instrumentum pacis. p. 37.
Invaliden-Häuser der Stände des Reichs. p. 521.
Johanniter Orden. p. 612.
Italiänisches Reich, vid. Longobardisches Reich.
Juden, des Kaysers Recht darüber. p. 149.
Jurisdiction vid. Gerichtbarkeit.
Jus adoptandi, asili, &c. vide sub titulo competente.
Jus publicum, vide Staats-Recht.
Jus retractus bey Reichs-Grafen. p. 384.
Justitz-Wesens im Reich Verbesserung. p. 445.

K.

Kayser, Wer er sey. p. 104. Dessen Wahl und Crönung. ibid. p. 755. seqq. Person, p. 113. seqq. Titul, Wappen und Sigillen. p. 123. seqq. Vorzug vor andern gecrönten Häuptern. p. 128. ist das Haupt der Christenheit p. 130. Dessen Vorzug in Ansehung des Teutschen Reichs und dessen Stände und Glieder p. 132. Gewalt in Regierungs, besonders in Kirchen-Sachen in Teutschland p. 134. Wie auch in weltlichen Sachen. p. 149. Dessen zweiffelhaffte Rechte, p. 180. Wie er seine Rechte ausübe. p. 190. Er kan nicht wider die Wahl-Capitulation thun. ibid. Seine Obligenheit p. 192. Von seinem Hof-Cantzley- und Cammer-Staat. p. 197. Seine Einkünffte. p. 214. Ob, wann und wo er belanget werden könne. p. 219. seqq. Von seiner Abdanckung und Absetzung p. 221. Er soll die Reichs-Vicarien manuteniren, p. 245. seine Pflichten in Ansehung der Crayse. p. 337. Er darff keine Zoll-Freyheiten austheilen. p. 401.
Dessen

Dessen gemeinschafftliche Rechte mit denen Chur-Fürsten. p. 352. Mit denen Chur-Fürsten und gewiesen andern Ständen. p. 395. Ob und wann sich ihme die Stände widersetzen dörffen? p. 449. seqq. Seine Pflichten wegen der Reichs-Lehen. p. 745. Ansprüche auf Rom, p. 757. an die Herrschafft über den Pabst. p. 758.
Kayserin, Handlung von ihr. p. 225.
Kayserthum Römisches, Der Teutschen Recht darauf. p. 34. 35. Dessen Verbindung mit dem Reich. ibid. Dessen Jus publicum p. 748. seqq.
Keßenich des Reichs Ansprach darauf. p. 84.
Kinder eines Reichs Standes, unter wem sie stehen? p. 323. Natürliche und aus ungleicher Eh-erzeugte p. 322.
Kirchen, öde, ob sie andern Religions-Verwandten überlassen werden können. p. 502.
Kirchen-Pfründen das Recht der Reichs-Vicariorum sie zu vergeben p. 242.
Kirchen-Recht Päbstliches, dessen Nutzen in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre p. 52.
Kirchen-Sachen p. 478.
Kirchen-Verfassung der Evangelischen. p. 485.
König, Römischer, p. 231. in Germanien, ein Titul des Kaysers, p. 125. Der Teutschen ist ipso jure Kayser. p. 747. hat seine Würde nicht von dem Pabst. ibid.
Kran-Recht. p. 405.
Krieg, Kaysers Recht eines Defensiv-Krieges, p. 188. Reichs-Kriege. p. 353. 426. 427. Ob die Stände führen dörffen. p. 451. Der Teutschen Recht Fremden im Krieg zu dienen. p. 623.
Kriegs-Frohnen. p. 520.
Kunckel-Lehen. p. 733.
Kuppel-Jagden. p. 533.

L.

Land Aufbott der Unterthanen. p. 519.
Land-Cassa. p. 542.
Land-Fried. p. 23. 24.
Land-Gericht, vid. Schwaben, it. Francken.
Land-Müntzen. p. 409.
Land-Sassen. p. 625.
Land-Stände. p. 542. 617.
Land-Tage. 542. 620.
Lande der Stände des Reichs p. 459. deren Theilung p. 310.
Landes-Folge bey weltlichen Ständen. p. 309. seqq. 351. seqq.
Landes-Hoheit p. 468. deren unterschiedliche Arten p. 470. wie sie erhalten werde. p. 474. deren Erweisung. p. 475. Verliehrung. p. 476. in Kirchen-Sachen, p. 478. in weltlichen Sa p. 507.
Landes-Herr, was er in Kirchen-Sachen thun könne. p. 485. Sein Privat-Gottesdienst. p. 500. Von ihm zu appelliren, Recht der Teutschen, p. 624. ihn zu verklagen. 625.
Langhische Lehen. p. 777.
Legati nati des Stuhls zu Rom. p. 285.
Legitimandi Jus, Kayserliches p. 187.
Lehen der Stände p. 460. Ob man die Seinige andern auftragen könne? p. 741.
Lehen-Indult p. 734.
Lehen-Recht des Kaysers p. 145. 146. Longobardisches, dessen Nutzen in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre. p. 53. Nach welchen Rechten in Reichs-Lehen-Sachen gesprochen werde. p. 682.
Lehen-Sportuln p. 738.
Lehen-Träger. p. 736.
Leib-Eigenschafft. p. 615. 625.
Leib-Wache, Recht der Stände dazu. p. 508.
Leut, des Reichs Ansprach darauf. p. 83.

Leyd-

Leyd-Bezeugung der Unterthanen der Stände. p. 509.
Liffland, ob Teutschland ein Recht darauf habe. p. 89.
Local-Commissiones wegen der Religions-Beschwerden p. 506.
Longobardisches Reich, dessen Verbindung mit Teutschland. p. 75. 79. seqq. Dessen Jus publicum p. 761.
Lothringen, Franckreichs Prætension daran. p. 100.
Lucca, ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 738.
Lutheraner, vid. Evangelische.

M.

Mähren. p. 65.
Magazine, der Stände Recht dazu. p. 521.
Majestät, ob die Stände solche haben? p. 457. 508. ob die Kayserin? p. 229.
Maintz (Chur) dessen Gerechtsamen p. 107. seqq. p. 214.
Majorate p. 309.
Malefizische Obrigkeit p. 545.
Malthefer Orden. p. 612.
Marckt-Recht. p. 165.
Matricul vid. Reichs-Matricul.
Mayland, der Frantzosen Anspruch darauf. p. 783.
Mehrer des Reichs, ein Titul des Kaysers. p. 124.
Mesalliancen. p. 320. 322.
Meß-Recht. p. 165.
Moderationes der Matricular-Anschläge, p. 444.
Moratoria, Kayserliche p. 170. der Stände. p. 552.
Münsterischer Fried. p. 37.
Müntz-Probations-Täge. p. 333.
Müntz-Recht. p. 406. 516.

Müntz-Sachen. p. 436.
Müntz-Stätte. p. 407.
Müntz-Verbrecher, deren Straff. p. 409.

N.

Nachfolger, wie fern er eines Vorfahrerns facta præstiren müsse. p. 313.
Nachgebohrner Söhne Recht. p. 306.
Nach-Steuer. p. 562.
Nach- und Zu-Geordnete in denen Crayßen. p. 329.
National-Concilia, p. 138.
Neapolis, ob Teutschland ein Recht drauff habe. p. 99.
Niederlande, Oesterreichische. p. 65. Vereinigte ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 95.
Notarii, Recht, solche zu creiren. p. 158. 159. 551.
Nuncius Päbstlicher beym Kayser. p. 147.

O.

Ober-Gerichtbarkeit. p. 538.
Ober-Herrschafft eines Landes-Herrn. p. 524.
Obrigkeit, forstliche. p. 530. 534. Malefizische. p. 545.
Oerter ungebaute. p. 340.
Oranien, ob Teutschland ein Recht darauf habe. p. 90.
Orden, Maltheser p. 612. der Reichs-Ritterschafft. 600.
Oßnabrückischer Fried. p. 37.
Ottonis M. Vertrag mit Pabst Leone VIII. p. 34.

P.

Pabst, desselben Anspruch auf die Bestättigung der Kaysers-Wahl. p. 121. ob dessen Einwilligung bey Niederlegung der Kayserlichen Cron erfordert werde. p. 222. sein angemaßtes Reichs-

Vicariat. p. 247. 760. hat nichts zur Teutschen Königs-Wahl zu sagen. p. 753. des Kaysers Herrschafft über ihn. p. 758.
Pallium. p. 291.
Panis-Brieffe, Kayserliche p. 143.
Parma ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 780.
Pfaltz (Chur-) ob und wann der Kayser vor demselben belanget werden könne. p. 219.
Pfandschafften, des Reichs, p. 419. der Stände p. 463.
Piemont, ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 782. der Frantzosen Ansprach darauf. p. 784.
Pohlen, ob Teutschland ein Recht darauf habe. p. 97.
Poilcey-Wesens im Reich Verbesserung, p. 445.
Post-Recht des Kaysers. p. 175. der Stände. ib. & p. 516.
Postulation was sie sey, und wie sie von der Election unterschieden sey. p. 287.
Prälaten des Reichs, p. 367. wie einer in ihr Collegium komme. p. 255.
Præsumtio Juris ob sie für den Kayser oder die Stände des Reichs sey? p. 60.
Prætensiones des Teutschen Reichs, activæ. p. 81. passivæ. p. 100. des Kaysers, qua talis p. 757. qua Königs in Italien. p. 776.
Preussen, ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 87.
Primariæ Preces, Kayserliche. p. 141, der Stände, p. 503.
Primat, Teutsches p. 284.
Principal Commissarius Kayserlicher auf dem Reichs-Tag. p. 634.
Printz, dieses Worts Erklärung. p. 355.
Privat-Gottesdienst eines Land-Herrns. p. 500.
Privat-Güter eines Land-Herrns. p. 466.
Privilegia de non appellando p. 161. non evocando p. 162. Electionis Fori p. 163. der Aus-

träge. p. 164. des Statt-Rechts, 164. der Universitäten. ib. Freyheit, quod eorum non usus non præjudicet p. 167. Impressoria p. 184. über neu-erfundene Künste p. 185. Recht darüber zu cognosciren. p. 180. de non arrestando der Reichs-Ritterschafft. p. 594.
Privilegia der Reichs-Stände, p. 41. Kaysers Recht solche zu ertheilen. p. 160. 183. Verdächtige und überflüßige, welche die Kayser ertheilen. p, 168. 169. Ob sie von den Nachfolgern müssen bestättiget werden. p. 169. wann der Chur-Fürsten Vernehmung dazu vonnöthen. p. 411. Recht der Stände, solches zu ertheilen. p. 550.
Protectoria. p. 171.
Provence Teutschlands Anspruch darauf. p. 89.
Pürsch, freye. p. 532.

Q.

Quaterniones. p. 74.
Quedlinburg, eingeschränckte Wahl des Stiffts daselbst. p. 280.

R.

Rang, Recht der Stände solchen zu verleyhen. p. 551.
Rangstrittigkeiten, der Reichs-Stände p. 178. der Reichs-Ritterschafft p. 596.
Rastattischer Fried. p. 38.
Recht (allgemeines Staats-) p. 50. (Völcker-) p. 51. (Römisches,) ob es in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre einen Nutzen habe. p. 51 (Päbstliches Kirchen-) p. 52. (Longobardisches Lehen-) p. 53.
Rechte, wornach in civilibus bey den Reichs-Gerichten gesprochen wird. p. 683.

Recursus ad Comitia p. 447. ad Curias feudales. p. 595.
Reformations-Recht; p. 489. wem es nicht zukomme? p. 498.
Reformirte. vid. Evangelische.
Regalien p. 476. Ein Landes-Herr kan solche anderen verleyhen. p. 554.
Regierungs-Art in einem unzertheilten Land. p. 311. der Stände. p. 510.
Reich, Longobardisches, Italiänisches, Arelatensisches, Burgundisches, vid. unter diesen Namen.
Reich, (Römisches) von demselben überhaupt, besonders dessen Namen und Tituln, p. 63 seqq. Welcher Theil Teutschlandes in specie das Reich genennt werde? p. 68. dessen abgerissene Stücke, p. 67. Politische Eintheilungen p. 71. seqq. Franckreichs Ansprach darauf. p. 100. von des Teutschen Reichs-Activ- p. 81. seqq. und Passiv-Ansprüchen. p. 100. seqq.
Reichs-Abschiede. p. 655.
Reichs-Aebbtißinen p. 367. seqq.
Reichs-Aemter p. 205. vid. quoque Reichs-Ertz-Aemter und Reichs-Erb-Aemter.
Reichs-Affter-Lehen. p. 741.
Reichs-Archiv. p. 214.
Reichs-Bündnisse. p. 353.
Reichs-Cantzley. p. 211. 214.
Reichs-Collegia. p. 640.
Reichs-Crayse 324. deren Ergäntzung. p. 441.
Reichs-Deputationen zu Friedens-Conventen. p. 428. ordinaire p. 446. 650. extraordinaire. p. 659. 660.
Reichs-Directorium p. 640.
Reichs-Dörffer, unmittelbahre. p. 584.
Reichs-Einkünffte, das Recht, sie einzuziehen, der Reichs-Vicariorum p. 242.
Reichs-Erb-Aemter p. 201. seqq.

Reichs-Erb-Marschall-Amts Gerechtsamen und Verrichtungen p. 109. 633. Strittigkeiten mit denen Ständen. p. 656. seqq.
Reichs-Ertz-Aemter p. 198. wer sie vertrette? p. 203.
Reichs-Ertz-Marchall-Amts Gerechtsamen und Verrichtungen. p. 109.
Reichs-Fried, Recht denselben zu schliessen. p. 427.
Reichs-Fürsten. p. 355. deren Täge. p. 351.
Reichs-Gerichte, höchste p. 669.
Reichs-Gesetze, wo sie anzutreffen p. 20. wer solche machen, verbessern oder erläutern könne? p. 420. wie sie von selbst aufhören. p. 422. seqq. ob ein Reichs-Stand die Reichs-Privat-Gesetze in seinen Landen abschaffen könne? p. 422. 423. ob ein neues ein altes Land-Gesetz aufhebe. p. 515.
Reichs-Glieder unmittelbahre p. 581. mittelbahre. p. 609.
Reichs-Graven. p. 372.
Reichs-Grund-Gesetze. p. 18.
Reichs-Gutachten. p. 651.
Reichs-Herrn. p. 372.
Reichs-Herkommen. p. 42. seqq.
Reichs-Historie vid. Staats-Historie.
Reichs-Hof-Rath. p. 209. 689. dessen Bäncke. p. 698, Præsident. p. 691. Vice-Præsident, p. 693.
Reichs-Hof-Raths-Ordnung. p. 28. 691.
Reichs-Kleinodien. p. 118.
Reichs-Kriege. p. 753. 426. Direction derselben. ibid.
Reichs-Lande unmittelbahre nnd mittelbahre, geschlossene und ungeschlosse. p. 72.
Reichs-Lehen. p. 730. der Kayser ist Richter in solchen Sachen. p. 178. worzu die heimfallende sollen angewendet werden. p. 216. wie ferne beede höchste Reichs-Gerichte darinnen concur-

rentem

rentem Jurisdictionem haben p. 682. vid. quoque Belehnung.
Reichs, Matricul, p. 441.
Reichs-Müntz-Sachen. p. 436.
Reichs-Pfandschafften. p. 419.
Reichs-Prälate. p. 367,
Reichs-Privilegia. p. 41.
Reichs-Ritterschafft unmittelbahre. p. 582. 585. 599. deren Gerechtsamen icid. p. 601.
Reichs-Schultheissen. p. 391.
Reichs-Fälle, deren Steuren. p. 217. haben nichts bey Annehmung neuen Reichs-Stände zu sagen. p. 256. wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde. p. 257. von ihnen überhaupt und ins besondere p. 385. ihr Votum decisivum. p. 651. halbe Reichs-Städte p. 388.
Reichs-Standschafft. p. 249. deren Verlierung. p. 575.
Reichs-Steuren. p. 391. Ansätz derselben. p. 429. Unterschied. p. 430.
Reichs-Tag, Sachen so dahin gehören, p. 437. so! daranf vorkommen, p. 446. dessen Fehler. p. 438. davon überhaupt. p. 629
Reichs-Vicarii in Teutschland, gantze Abhandlung davon. p. 237. seqq. in Italien. p. 773. 774. bey des Kaysers Leb-Zeiten p. 247.
Reichs-Vice Cantzlar. p. 200. seqq. 692.
Reichs-Vögte. p. 391.
Re- und Correlationes. p. 650.
Relevatiorum Juramenti vid. Ayde.
Relixio, ob die Geistliche Stände sie andern können p. 297. die in Teutschland erlaubt. p. 490.
Religions-Angelegenheiten gehören vor den Reichs-Tag. p. 437.
Religions-Beschwerden. p. 505.
Religions-Fried. p. 24. seqq.
Religions-Gespräche. p. 138.
Religions-Sachen. p. 478. 609.

Repressalien. 451. seqq.
Reservata Kayserliche. p. 136. 150.
Reservatum ecclesiasticum. p. 297.
Residenz des Kaysers p. 197. der Stände. p. 508.
Restitutio in integrum. p. 205. 717.
Revisio p. 705. 717.
Ritter des Römischen Reichs. p. 600. Teutsche, p. 611. Maltheser, p. 612.
Ritter Güter. p. 605.
Römer-Monathe. p. 432.
Römischer Kayser, Ein Titul. p. 124.
Römischer König p. 23. wann einer gewählt werden könne? ibid. und wie? pag. 232. dessen Titul, Wappen, Gerechtsamen. p. 33. seqq. sein forum p. 236.
Römisches Reich. vid. Reich (Römisches.) Kaysers Ansprüche darauf. p. 753.
Rota Romana. p. 147.
Rothweilisches Hof-Gericht. p. 718.
Ryßwickische Friedens-Clausuln. p. 40.

S.

Sachsen-Spiegel, was davon zu halten. p. 15.
Sammt-Belehnungen. p. 736.
Savoyen. p. 66.
Scepter-Lehen. p. 631.
Schätze gefundene p. 539.
Schiffarten, Recht der Stände bey denselben. p. 526. 527.
Schlesien. p. 65.
Schleßwig. Ob Teutschland ein Recht darauf habe? 96.
Schöppenstuhl zu Aachen. p. 583.
Schrifft die Heilige. p. 50.
Schutz, ob die Stände sich in fremden begeben dörffen. p. 451. Oder in ihres Mit-Standes. p. 453.

Schutz-Brieffe Kayserliche. p. 171.
Schwaben, Land-Gericht darinnen. p. 722.
Schwaben-Spiegel, was davon zu halten. p. 15.
Schweitz. Ob Teutschland eine Ansprach darauf habe? p. 93.
Sedan, Ob Teutschland ein Recht daran habe? p. 86.
Seniorate. p. 309.
Sicilien. Ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 99.
Sigillen Kayserliche v. Kayser.
Simultaneum. Ob es erlaubt seye? p. 500.
Sitz-Recht. vid. Stimm-Recht.
Sprachen, übliche in Reichs-Sachen. p. 212.
Staats-Historie Teutsche, deren Nutzen in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre. p. 54.
Staats-Recht, das allgemeine p. 50. des Römischen Kayserthums. p. 748. des Italiänischen Königreichs. p. 761.
Staats-Rechts-Lehre von Teutschland, was sie sey. p. 1. 2. deren Nothwendigkeit p. 3. ist erlaubt. p. 5. wie fern. p. 5. 6. 7. die beste Compendia. und Systemata, p. 10. 11. Mängel dieser Lehre. ibid. Cautelæ bey Erlernung des Staats-Rechts aus Büchern. p. 11. Praxis muß darzu kommen. 11. 12. Schwürigkeit dieser Lehre. p. 13. derselben Haupt-Quellen. p. 12. 13. diese sind veränderlich. p. 13. 14. und werden offt verdreht. p. 14. Neben-Quellen welche es seyen. p. 15. welche es nicht seyen. p. 15. wie auch Hülffs-Mittel. p. 54. seqq.
Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums. p. 748. deren Lehre, Quellen. p. 749. Hülffs-Mittel, p. 752.
Stablo. p. 66.
Stände des Reichs. Von denenselben insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde. p. 249. von ihrer Eintheilung. p. 250. seqq. 257. 265. Bedeutung des Worts Stände ibid. wie

die Reichs-Standschafft fortgepflantzt werde. p. 251. wie sie von neuem erhalten werde, p. 252. ihre auszustellende Reverse u. Introduction. p. 258. nicht alle Crayß-Stände sind Stände des Reichs p. 264. Stände welche keinen Sitz- und Stimme haben. p. 264. Catholische. p. 268. Evangelische p. 269. ihre Zoll-Freyheit auf Reichs-Tägen p. 401. von denen Geistlichen Ständen. p. 279. von denen Weltlichen, p. 301. von ihren Gerechtsamen. p. 412. 449. 507. ob sie die Reichs-Privat-Gesetze in ihren Landen abschaffen können. p. 424. wann sie sich dem Kayser widersetzen därffen. 449. ob sie sich gleich in fremden Schutz begeben können? p. 451. ob sie das Recht der Zusammenkünffte haben. p. 452. ihre Lande. 459. derselben Landes-Hoheit. p. 473. 507. 567. Reformations-Recht. p. 489. Recht zu Wasser. p. 522. ihr Richter. p. 572. ihre Pflichten. p. 569. ihr Forum, p. 572. Verlierung der Reichs-Standschafft. p. 575. vid. quoque Landes-Hoheit.

Städte Täge. p. 392.

Standes Erhebungen persöhnliche p. 155. seqq. Eines Landes p. 156. ob die Stände ertheilen können. p. 551.

Standes-Mäßigkeit der Vermählungen der Stände. p. 320.

Stadt-Recht. p. 164. 550.

Stappel-Gerechtigkeit. p. 404.

Stimm-Recht, ob es dem Allodio oder der Person oder dem Land anhange. p. 262. 263.

Straffe derjenigen die wider die Reichs-Gesetze schreiben. p. 7.

Strand-Recht. p. 522. seqq.

Steuren, Recht der Stände, solche zu fordern. p. 559.

Straßburg. p. 66.

Sub-Collectation der Unterthanen. p. 434.

Sup-

Superioritas territorialis vid. Landes-Hoheit.
Supplicatio p. 705.
Supplications-Recht. p. 659.
Suprimatus. p. 266.
Suspension eines Reich-Standes p. 420.

T.

Tafel-Güter. p. 465.
Tax. (Reichs-Cantzley.) p. 153. 213.
Testamente der Reichs-Stände. p. 324.
Teutscher Orden. 611.
Teutschland. vid. Reich (Römisches-)
Theilungen der Lande. p. 310.
Theologiæ Doctores sie zu creiren. p. 138.
Titul, Kaysers Recht solche zu verleyhen. p. 157. der Stände 551. der Reichs-Ritterschafft. p. 591.
Töchter, der Reichs-Stände ihrer Versorgung. p. 308. der nachgebohrnen Söhne, ibid. der Reichs-Ritterschafft. p. 601.
Transumta zu machen, Recht. p. 167.
Trident. p. 66.
Tictores kan die Reichs-Ritterschafft geben. p. 599.

V.

Vasallen. p. 617.
Venedig. Ob es zu dem Italiänischen Reich gehöre? p. 734.
Venia ætatis. Kaysers Recht solche zu ertheilen. p. 172. 187. und der Stände. p. 553.
Veräusserungen der Reichs-Güter. p. 354. 418.
Vergliche der Evangelischen und Reformirten in Religions-Sachen. p. 504.
Vergleiche zu bestättigen, Recht des Kaysers. p. 173.
Vermählungen der Stände des Reichs. p. 370. ad morganaticam. p. 321.

Ver-

Verträge eines Theils des Teutschen Reichs mit dem gantzen Reich oder unter sich. p. 31. seqq. Des Teutschen Reichs mit fremden Staaten. p. 33. mit Ottone M. und Leone VIII. p. 34. mit Henrico V. und Calixto II. p. 35. mit Friderico III. und Nicolao V. ib.
Vestungen. Recht der Stände darzu. p. 517.
Vestungen (Reichs-) p. 436.
Vicariat der Päbste. p. 760.
Unehlich gebohrne den ehlichen gleich zu stellen, Recht des Kaysers. p. 172. und der Stände. p. 553.
Unehrliche. Vid. Famæ restitutio.
Ungarn. Ob Teutschland ein Recht darauf habe? p. 98.
Ungebaute Orte. p. 540.
Universitäten. Recht solche zu stifften. p. 164.
Unterthanen p. 617. Recht der Stände über die Ihrige. p. 458. Gewalt über sie in Kirchen-Sachen. p. 480. 481. welche in anno decretorio keine Religion gehabt haben. p. 494. sie aufzubieten, Recht der Stände. p. 519. bey ihnen Soldaten einzuquartiren. p. 520. derselben Zuruck-Forderung. p. 556. Recht über ihr Vermögen. p. 558. wann es dem Landes-Herrn heimfalle. p. 564. Dominium eminens darüber. p. 564.
Völcker-Recht. Dessen Nutzen in der teutschen Staats-Rechts-Lehre. p. 51.
Vogelsang. p. 536.
Volljährigkeit der Stände des Rechs. p. 319. 350.
Vormundschafft der Stände des Reichs. p. 314. 338. deren Bestättigung vom Kayser. p. 317. deren Endigung. p. 319.
Vorzüge des Kaysers. p. 128. seqq.

W

Wachs (rothes) Recht damit zu sieglen. p. 167.
Waffen. Recht der Stände, deren Gebrauch zu verbieten. p. 521.

Wahl,

Wahl, des Kaysers p. 204. seqq. vid. Kayser.
Wahl-Capitulation deren Beschwöhrung. p. 116. die neueste p. 29. Was darwider geschiehet, ist nichtig p. 190. Ob der Kayser im Fall der Noth darwider handlen könne? ibid. ob die Reichs-Vicarii daran gebunden seyen? p. 244. Beständige Händel darüber. p. 438.
Wahlen der Ertz- und Bischöffe, Kaysers Recht darbey. p. 140. 281. der Evangel. Stände p. 280. seq.
Waldungen, Recht der Stände bey denselben. p. 428.
Wappen, Recht solche zu ertheilen. p. 160.
Wasser, der Stände Gerechtsamen über die in ihren Landen befindliche. p. 522. Schiffbarmachung derselben. p. 527.
Wasser-Bau-Kosten. p. 525.
Weg-Geld. p. 562.
Wehr-Zölle. p. 404.
Werbungen. Kaysers Recht dergleichen zu verstatten. p. 189. In des Reichs Namen, wie sie anzustellen. p. 426. Der Stände Recht. p. 518.
Westphälischer Fried. p. 37.
Wienerischer Fried. p. 40.
Wild-Bahn. p. 531, 534. der Reichs-Ritterschafft. p. 594.
Wittib, Kayserliche. p. 230.
Würden. Kaysers Recht, solche zu ertheilen. p. 167.

Z.

Zeughäuser der Stände. p. 521.
Zoll, der Chur-Fürsten Gerechtsamen in Zoll-Sachen. p. 345.
Zoll-Freyheit der Reichs-Stände auf Reichs- und Craiß-Tägen. p. 401. anderer Personen p. 402. und Sachen. p. 403.
Zoll-Recht. p. 395. Reverse. p. 396. der eigenmächtigen Zoll-Ansetzer Straffe. p. 397. Zoll-Recht der Reichs-Ritterschafft. p. 596.
Zoll-Strittigkeiten, Wer solche entscheide? p. 178.
Zünffte. Recht solche anzuordnen. p. 553.
Zugeordnete in denen Craisen. p. 229.
Zusammenkünffte, Recht der Stände darzu. p. 452. der Reichs-Ritterschafft. p. 587.

Staatl. Bibliothek Regensburg

gstat: ½ fl: is Kr

gpacht: —— 100

[illegible]: ½ fl: [illegible] Kr:

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Tübingen 1742

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.422
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100509-7
VD18 10807500